

~~IV d. 1131 (40)~~
Strafgesetzbuch

für den

Kanton Luzern,

nebst einer

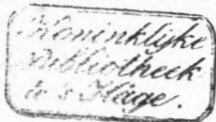
systematisch-geordneten Zusammenstellung der in
Verbindung mit dem Strafgesetzbuche noch zur
Anwendung kommenden besondern

Strafgesetze, Dekrete

und

Polizeiverordnungen.

Zum Gebrauch für den
Richter, Beamten und Privatmann.



LUZERN 1854.

Verlag der Kaiser'schen Buchhandlung.

I n h a l t.

Kriminalstrafgesetzbuch	1
Polizeistrafgesetzbuch	103
Strafrechtsverfahren	157
Besondere Gesetze.	
I. Gesetz über die Wiederherstellung des Strafgesetzbuches von 1836	265
II. Begnadigungsgesetz	266
III. Gesetz Anerkennung konstituirtter Be- hörden von Seite der Geistlichen	268
IV. Gesetz über die Güter der Entlebten	269
V. Gesetz die Abschaffung der Tortur ent- haltend	269
VI. Gesetz über Abwandlung der geringern Polizeistrafälle	270
VII. Gesetz über die Freiheit der Presse	271
VIII. Gesetz gegen die Freischaaren	274
IX. Gesetz über Verhaftung und Ausliefe- rung von Personen	275
X. Gesetz über die Verantwortlichkeit der Behörden und Beamteten	286
XI. Gesetz über die Gesundheitspolizei:	
1) Gesetz über die Gesundheitspolizei	306
2) Beschluß, anordnend das amt!. Ver- fahren beim Auffinden von Leichna- men und verwundeten Personen	383
3) Beschluß die Gesundheitscheine für das Hornvieh betreffend	390

4)	Auszug aus dem Konkordate, betreffend gemeinschaftliche polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen	393
XII.	Gesetze die Straßenpolizei betreffend:	
1)	Auszug aus dem Straßenreglement	397
2)	Verordnung über das Gewicht der Fuhrn	401
XIII.	Verordnungen die Wasserpolizei betreffend:	
1)	Beschluß das Holzausreuten längs den Ufern der Bergströme und Waldbäche verbiethend	404
2)	Beschluß das Holzflößen längs dem Emmenstrome verbiethend	405
XIV.	Gesetze die Feuerpolizei betreffend:	
1.	Beschluß eine allgemeine Feuerordnung vorschreibend	407
2)	Beschluß eine nähere Feuerficherheit bei den Waschfeuerherden oder s. g. Waschlöchern anordnend	438
3)	Gesetz über den Bau der Waschhäuser	440
4)	Verordnung über feuersichere Einrichtung von Bäckereien	442
5)	Auszug aus dem revidirten Gesetze über d. Brandversicherungsanstalten	444
XV.	Verordnungen betreffend d. Marktpolizei:	
1)	Beschluß die Fortsetzung der Jahrmärkte betreffend	452
2)	Beschluß den Vorkauf von Lebensmitteln verbiethend	452
3)	Auszug aus dem Gesetze über die Gewähr beim Viehhandel	453

XVI.	Gesetze über die Forstpolizei :	
1)	Forstgesetz	454
2)	Gesetz über Beschränkung des Verkaufes von Waldungen	467
3)	Auszug aus der Verordnung über Kontrollirung der Ein- und Ausfuhr von Sägstämmen	468
4)	Auszug über die Bewilligung von Holzschlägen zum Verkaufe	469
XVII.	Kirchen- und Sittenpolizei :	
1)	Beschluß über die Feier des eidgenössischen Bettages	470
2)	Verordnung über das Tanzen	471
XVIII.	Armenpolizei :	
1)	Verbot persönlicher Einsammlung freiwilliger Beisteuern für Hilfsbedürftige und Verunglückte	475
2)	Beschluß, Unveräußerlichkeit der Unterstützungsgegenstände, welche die Armen von ihren Gemeinden erhalten, erklärend	475
3)	Beschluß die Armenfuhren betref.	476
XIX.	Gesetz über die Ehebewilligung und Ehereinsegnungen	480
XX.	Strafbestimmungen aus den Gesetzen über das Erziehungswesen :	
1)	Auszug aus dem Erziehungsgesetz	485
2)	Auszug aus der Vollziehungsverordnung zum Erziehungsgesetz	485
3)	Auszug aus der Vollziehungsverordnung zu demselben Gesetze	490

- XXI. Strafbestimmungen aus den Gesetzen über die Niederlassungsverhältnisse:**
- 1) Gesetz über die Niederlassung der Kantonsbürger " " " 489
 - 2) Auszug aus dem Gesetze über den Aufenthalt und die Niederlassung von Eidgenossen und Ausländern 493
- XXII. Auszug aus der allgemeinen Schützenordnung " " " " 495**
- XXIII. Strafbestimmungen über Verletzung der Gesetze das Steuer- u. Abgabewesen sowie Staatsregalien betref.:**
- 1) Auszug aus dem Finanzgesetze 498
 - 2) Auszug aus dem Gesetze über den Bezug des Ohngeldes und dessen Rückerstattung bei Wiederausfuhr des Getränkes " " " 514
 - 3) Vollziehungsverordnung des Reg.-Rathes zu obigem Gesetze " 516
 - 4) Kreis Schreiben d. Finanzdepartemens 523
 - 5) Auszug aus der Verordnung über das Halten der Hunde " " 525
- XXIV. Polizeivorschriften über Maß und Gewicht:**
- 1) Auszug aus dem Bundesgesetz, die Maß und Gewichtsordnung betreff. 528
 - 2) Auszug aus dem Gesetz über die Einführung der schweiz. Maß- und Gewichtsordnung " " " 530
 - 3) Verordnung über Verkauf neuer Maße und Gewichte " " 532
 - 4) Gesetz über den Gebrauch von Schnellwaagen " " " 533

5)	Auszug aus der Verordnung über Beaufsichtigung v. Maß u. Gewicht	533
XXV.	Vorschriften das Münzwesen betreff.:	
1)	Dekret betreffend die Ausführung der eidg. Münzreform im Kt. Luzern	538
2)	Dekret über die Auserkürssetzung fremder nicht im schweiz. Münzfuße geprägten Münzforten = =	540
XXVI.	Polizeivorschriften bezüglich der Jagd Fischerei und Viehzucht:	
1)	Gesetz über das Jagdwesen =	641
2)	Dekret, Erläuterung des §. 1 des Jagdgesetzes = = =	546
3)	Beschluß, das Verbot des Fischfangs mit Schwebnetzen enthaltend	546
4)	Auszug aus dem Gesetze über die Schau von Zuchtvieh = =	547
XXVII.	Gesetze und Verordnungen bezügl. des Ausübung eines Gewerbes:	
1)	Gesetz über die Ausübung des Ad- vokatenberufes = = =	547
2)	Gesetz betreffend die Geschäftsagenten	554
3)	Vollziehungsverordnung des Ober- gerichts zum Geschäftsagentengesetze	556
4)	Auszug aus dem Gesetze über die Gewerbsfreiheit = = =	562
5)	Auszug aus dem Gesetze über das Firmaregister = = =	562
6)	Gesetz über das Hausiren und die Er- theilung von Patenten und Ver- kaufsbewilligungen = =	564
7)	Beschluß, 1 Abänderung des Hausir- gesetzes betreffend = =	574

8)	Auszug aus der Verordnung des Regierungsrathes, die Ertheilung von Patenten betreffend	575
9)	Gesetz über das Habernsammeln	576
10)	Verordnung den Verkauf der Gold- und Silberwaaren betreffend	576
11)	Beschluß über den Handel mit Kleesaamen	578
12)	Gesetz über das Längenmaß beim Strohgeflechte	580
13)	Gesetz über die allg. Wirthsordnung	581
14)	Beschluß über Abänderung der §§. 5 und 7 des Wirthsgesetzes	590
15)	Gesetz über d. Milch- u. Kaffeschenken	591
16)	Gesetz über die Entschädigung der vor dem 21. Winterm. 1839 bestandenen Ehehaften	593
17)	Bäckerordnung	600
18)	Weisung des Reg.-Rathes über Handhabung der Bäckerordnung	600
19)	Verordnung über die Fleischwauer	607
20)	Polizeiverordnung über d. Schiffahrt	610
XXVIII.	Auszug aus dem Gesetze über die Militärorganisation	612
	Register des Kriminalgesetzbuches	619
	„ „ Polizeistrafgesetzbuches	622
	„ „ Strafrechtsverfahrens	626

Promulgationsbetr
der ersten Abtheilung des
S t r a f g e s e z b u c h e s
für den
Kanton Luzern.

**Wir Präsident und Großer Rath
des Kantons Luzern;**

**In Abänderung des Kriminal- und Polizeis-
strafgesetzbuches vom 18. Hornung 1827;**

**Auf den Bericht und Vorschlag Unserer Gesetz-
gebungskommission, und auf das darüber ein-
geholte Gutachten des Kleinen Rathes**

Haben verordnet und verordnen demnach:

§. 1. Die hier nachfolgende erste Abtheilung
des Strafgesetzbuches, das Kriminalstrafgesetz
enthaltend, sei zum Gesetz erhoben.

§. 2. Diese Abtheilung des Strafgesetzbuches
soll sofort vom Tage der erfolgten Promulga-
tion an, im ganzen Kanton in Kraft treten,
und von allen betreffenden Gerichtsstellen in
Ausübung gebracht werden.

§. 3. Auch auf jene Verbrechen, die vor der
Promulgation des gegenwärtigen Gesetzbuches
begangen worden sind, aber sich noch nicht beur-
theilt finden, soll sich dessen Wirkung erstrecken,
wenn nach demselben auf eine gelindere Strafe

als nach den frühern Gesetzen zu erkennen sein wird.

§. 4. Das Kriminalstrafgesetz vom 18. Hornung 1827 ist hiemit aufgehoben.

§. 5. Gegenwärtiges Gesetz mit dessen Kundmachung und Vollziehung der Kleine Rath beauftragt ist, soll demselben, mit dem Siegel des Großen Rathes versehen, in Urschrift zugestellt und eine gleichartige Ausfertigung ins Staatsarchiv niedergelegt werden.

Also verordnet in unserer Rathssitzung,
Luzern, den 12. März 1836.

**Wir Schultheiß und Kleiner Rath
des Kantons Luzern**

Beschließen:

Vorstehendes vom Großen Rathe unter'm 12. März 1836 erlassene Promulgationsdekret des Kriminalstrafgesetzes soll mit dem Gesetze selbst durch den Druck im Amtsblatte und durch Niederlegung eines Exemplares auf die Kanzleien sämmtlicher Gemeinderäthe zu Jedermanns Einsicht bekannt gemacht werden.

Also beschlossen in unserer Rathssitzung,
Luzern 16. März 1836.

Der Schultheiß:

Schwyßer.

Namens des Kleinen Rathes;

Der erste Staatschreiber:

E. Siegwart-Müller.

Strafgesetzbuch.

Erste Abtheilung.

Kriminalstrafgesetzbuch.

Erster Abschnitt.

Allgemeiner Theil.

I. Titel

Von Verbrechen und Strafen überhaupt.

§. 1. (I. Von den Verbrechen. A. Verbrechen als Gegenstand des Gesetzbuches.) Wer sich einer Handlung oder Unterlassung schuldig macht, welche in gegenwärtigem Gesetzbuche mit Strafe bedroht ist, der begeht ein Kriminalverbrechen.

Anderer strafbare Handlungen sind als Polizeivergehen in einem besondern Polizeistrafgesetzbuche verzeichnet.

§. 2. (B. Ausdehnung des Gesetzbuches.) Nach den Vorschriften dieses Gesetzbuches werden beurtheilt:

- a) Alle auf dem Gebiete des Kantons Luzern von In- und Ausländern verübten Verbrechen.

- b) Gemeine Verbrechen, welche von Luzernerischen Angehörigen außer dem Gebiete dieses Kantons begangen werden. Ist das Strafgesetz des Staats, wo das Verbrechen verübt wurde, erwiesenermaßen milder, als das hiesige, so kömmt diese Milde dem Verbrecher zu Statten.
- c. Gemeine Verbrechen, welche von Personen, die nicht Angehörige des Kantons Luzern sind, außer dem Gebiete desselben, jedoch gegen den Kanton oder dessen Angehörige verübt worden. Hat ein Fremder, welcher dem Strafrichter des hiesigen Kantons anheimfällt, theils in, theils außer dem Kanton Verbrechen begangen, so ist er für alle in der Eidgenossenschaft verübten Verbrechen nach Vorschrift des gegenwärtigen Gesetzes zu bestrafen, für die außer der Eidgenossenschaft begangenen Verbrechen aber nur alsdann, wenn durch dieselben die Eidgenossenschaft, der hiesige Kanton oder Angehörige desselben verletzt wurden.

Vorbehalten sind Ausnahmen, die durch völkerrechtliche Grundsätze, Staatsverträge oder besondere Uebereinkunft festgesetzt werden.

§. 3. (II. Von den Strafen.) Die gegen Kriminalverbrechen anzuwendenden Strafen sind:

- 1) Todesstrafe.
- 2) Kettenstrafe.
- 3) Zuchthausstrafe.
- 4) Einsperrungsstrafe.
- 5) Landesverweisung.

6. Körperliche Züchtigung.

7) Geldstrafe.

§. 4. (A. Todesstrafe.) Die Todesstrafe wird vollzogen durch Enthauptung mittelst des Fallbeils auf öffentlichem Richtplatze.

Derjenige, der wegen Mord zum Tode verurtheilt wurde, wird mit einem rothen Hemde bekleidet auf den Richtplatz geführt.

Der Leichnam eines Hingerichteten wird in der Stille beerdigt. Derselbe soll zu diesem Behufe seiner Familie, wenn sie es begehrt, ausgeliefert werden.

§. 5. (B. Kettenstrafe. 1. Beschreibung derselben.) Die Kettenstrafe besteht darin, daß

- a) Die Sträflinge bei Tag und Nacht Ketten und einen eisernen Halsring mit einem Schnabel tragen.
- b) Sie sollen durch besondere Kleidung und Kappe ausgezeichnet, und ihre Kopfhaare geschoren sein.
- c) Sie werden mit Springketten oder je zwei und zwei aneinander geschlossen, zu schwerer öffentlicher Arbeit ausgeführt.
- d) Außer der Arbeitszeit werden die Sträflinge in einer eigenen Gefangenschaft wohl verwahrt.
- e) Ihre Nahrung besteht in warmer Suppe oder in Gemüse und in Brod und Wasser.
- f) Als Lager haben sie einen Strohsack oder Spreuersack mit wollener Decke.
- g) Geld dürfen sie während ihrer Strafzeit nicht besitzen.
- h) Die Bestimmungen über die Möglichkeit

eines Erwerbes für dieselben, während der Dauer der Strafzeit, und über die Verwaltung des Erworbenen bleiben besondern Gesetzen und Verordnungen vorbehalten.

d) Unterredungen mit andern Personen, außer mit den mit ihrer Bewachung und Beforgung Beauftragten, sind ihnen unter wichtiger Ursachen wegen, nach ertheilter Bewilligung der Aufsichtsbehörde der Strafanstalt, in Gegenwart eines Aufsehers gestattet.

§. 6. (2. Dauer der Kettenstrafe.) Die Kettenstrafe darf nicht unter fünf Jahren, kann aber bis auf Lebenszeit erkannt werden.

§. 7. (3. Mit der Kettenstrafe verbundene öffentliche Ausstellung.) Mit der Kettenstrafe ist immer eine vor der Abführung in die Strafanstalt zu vollziehende halbstündige bis einstündige öffentliche Ausstellung an einem Markttage verbunden.

§. 8. (C. Zuchthausstrafe. 1. Beschreibung derselben.) Die Zuchthausstrafe besteht darin, daß

- a) Die dazu Verurtheilten ohne Fesseln im Zuchthause verwahrt werden.
- b) Ihre Kleidung ist ganz von rohem Zwisch.
- c) Ihre Nahrung und ihr Lager sind wie die der Kettensträflinge.
- d) Sie werden zu angemessenen Arbeiten im Innern des Strafhauses oder auch öffentlich angehalten.
- e) Geld dürfen sie während ihrer Strafzeit nicht besitzen, dagegen bezieht sich die Be-

stimmung des §. 5 litt. h auch auf Zucht-
haussträflinge.

f) Unterredungen mit andern Personen sind
ihnen nur unter den im §. 5 litt. i an-
geführten Beschränkungen gestattet.

§. 9. (2. Dauer derselben.) Die Dauer der
Zuchthausstrafe ist mindestens drei Monate,
höchstens zehn Jahre, die Fälle des Artikels
81 litt. a und b ausgenommen.

§. 10. (Absonderung in gewissen Fällen.) Der
Richter kann im Urtheil bestimmen, daß ein zur
Zuchthausstrafe Verurtheilter wegen seiner Jugend
oder aus andern Gründen abgesondert gehalten
werden soll.

§. 11. (D. Einsperrungsstrafe. 1. Beschreibung
derselben.) Die Einsperrungsstrafe besteht
darin:

- a) Daß der Verurtheilte in einer öffentlichen
Strafanstalt verwahrt wird.
- b) Insoferne er die Kosten zu bestreiten vermag,
steht ihm frei, eine angemessene, jedoch mäß-
sige Nahrung zu beziehen. Sonst erhält er
die gewöhnliche Gefangenkost.
- c) Er kann beliebige Kleidung tragen.
- d) Er hat die ihm angewiesene Arbeit im In-
nern der Strafanstalt zu verrichten. Falls
aber sein Vermögen ausreicht, die Kosten
seines Unterhalts zu bestreiten, so wird ihm
die Auswahl der Beschäftigung überlassen,
so wie er auch begehren kann, einzeln in
ein Gemach eingeschlossen zu werden.
- e) Ihm ist von Zeit zu Zeit der Zuspruch sei-
ner Verwandten und Freunde gestattet,

wozu es aber jedesmal einer Bewilligung der Aufsichtsbehörde bedarf.

§. 12. (2. Verschärfung derselben.) In allen Fällen, wo der Richter Einsperrungsstrafe verhängt, kann er sie bis auf zwölf Wochen durch Fasten verschärfen, wo dann dem Sträfling nichts als Wasser und Brod und je am zweiten Tage eine warme Suppe abgereicht wird. Bei dieser geschärften Einsperrung darf kein Besuch statt haben, und der dazu Verurtheilte wird abgesondert in ein Gemach eingeschlossen.

§. 13. (3. Dauer der Einsperrungsstrafe.) Die Dauer der Einsperrung ist mindestens drei Monate und höchstens zwei Jahre.

§. 14. (E. Gemeinschaftl. Bestimmungen für die Ketten-, Zuchthaus- und Einsperrungsstrafe. [1. Zumessen der Unterhaltungskosten in den Strafanstalten.]) Der Richter wird in dem Urtheil bestimmen, daß der zu Ketten-, Zuchthaus- oder Einsperrungsstrafe Verurtheilte die Kosten seines Unterhalts während der Strafdauer aus seinem Vermögen zu bestreiten habe, wenn derselbe Vermögen besitzt, und die Leistung, ohne seiner Familie das Nothwendige zu entziehen, geschehen kann.

§. 15. (2. Bestimmung der Dauer der unbestimmt gedrohten Freiheitsstrafen.) Wenn in diesem Gesetzbuche irgend eine Freiheitsstrafe, ohne Bestimmung ihrer Dauer angedroht wird, so ist es dem Ermessen des Richters überlassen, die Strafe innerhalb der in den Artikeln 6, 9 und 13 bestimmten Grenzen zuzumessen.

§. 16. (Berechnung der Freiheitsstrafen.) Bei

den Freiheitsstrafen wird ein Tag zu vier und zwanzig Stunden, eine Woche zu sieben Tagen, ein Monat zu dreißig Tagen, ein Jahr aber nach dem Kalender und die Strafzeit vom Tage des Eintritts in den Strafort gerechnet.

§. 17. (4. Reglements über die Strafanstalten.) Die genauern Vorschriften über die innere Einrichtung der Strafanstalten für die verschiedenen Arten der Freiheitsstrafen, so wie über die Behandlung, Beschäftigung und Absonderung der Sträflinge, über die Disciplin und über die Art, wie durch religiösen Unterricht auf die Besserung der Sträflinge zu wirken ist, bleiben den Reglements für diese Strafanstalten überlassen, welche aber von den in den vorhergehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen nicht abweichen dürfen.

§. 18. (F. Landesverweisung.) Die Landesverweisung, welche nur gegen Nichtkantonangehörige anwendbar ist, besteht entweder in Verweisung aus dem Kanton oder aus der ganzen Eidgenossenschaft. Verbrecher jedoch, die keine Schweizer sind, sollen nicht anders, als aus der ganzen Schweiz verbannt werden.

Die Dauer derselben kann auf Lebenslang oder auf bestimmte Zeit, nie aber auf weniger als vier Jahre richterlich festgesetzt werden.

Mit der Landesverweisung kann ferner eine vorübergehende Einsperrung zu Wasser und Brod bis auf zwölf Wochen verbunden werden.

§. 19. (G. Körperliche Züchtigung.) Die körperliche Züchtigung besteht in Ruthenstreichen auf den entblößten Rücken und zwar in

einem geschlossenen Raume und unter Aufsicht der Polizei. Die Anzahl der Streiche ist in dem Urtheil zu bestimmen, jedoch sollen sie die Zahl von hundert nicht übersteigen.

§. 20. (H. Geldstrafe.) Die Geldstrafe besteht in einer zu Händen des Staates zu erlegenden Summe Geldes.

In keinem Falle jedoch kann die Einziehung (Konfiskation) der Güter des Verurtheilten ausgesprochen werden.

§. 21. (III. Von den Folgen eines Kriminalstrafurtheils. [A. In Ansehung der bürgerlichen Ehrenfähigkeit.]) Die gesetzliche Folge eines jeden Kriminalstrafurtheils ist der Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit, bis zur Wiedereinsetzung oder Rehabilitation (Tit. IX.), welcher Verlust mit sich führt:

- a. Die Entsetzung von allen bekleidenden Ehrenstellen, Aemtern und öffentlichen Bedienstungen.
- b. Den Verlust der Stimm- und Wahlfähigkeit und des Rechts in Gemeindeversammlungen zu erscheinen.
- c. Die Unwürdigkeit für das Vaterland die Waffen zu tragen.
- d. Die Unfähigkeit ein Zeugniß abzulegen.
- e. Die Unfähigkeit als Sachwalter in öffentlichen Geschäften aufzutreten.
- f. Die Unfähigkeit, bestellter Vormund oder Kurator zu sein.

Der Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit, und namentlich die Entsetzung von einem all-

fällig bekleidenden Amt oder Dienst wird in dem Urtheil besonders ausgedrückt.

§. 22. (B. In Ansehung des Vermögens.) Jedem, der zu Ketten-, Zuchthaus- oder Einsperrungsstrafe verurtheilt wird, ist die eigene Verwaltung seines Vermögens, während der Dauer seiner Strafzeit, entzogen. Es wird ihm nach gesetzlicher Form ein Vormund gesetzt, der seine Güter zu besorgen und zu verwalten hat.

Nach vollendeter Strafzeit wird dem Verurtheilten sein Vermögen wieder zugestellt, und der Vormund hat ihm über seine Verwaltung nach gesetzlicher Vorschrift Rechnung abzulegen.

§. 23. (C. Stellung unter besondere Polizeiaufsicht.) Als Folge der Strafe wird in den durch das Gesetz bestimmten Fällen die Stellung unter die besondere Polizeiaufsicht durch das Urtheil verhängt.

Dieselbe soll nicht unter sechs Monaten und nicht über vier Jahre festgesetzt werden.

Diese besondere Polizeiaufsicht führt mit sich, daß der derselben Unterstellte jeden Augenblick bereit sein muß, der Polizeibehörde über sein Thun Rechenschaft abzulegen.

Der Kleine Rath als oberste Polizeibehörde kann von einem unter die besondere Polizeiaufsicht gesetzten Individuum, nachdem es die Strafe ausgehalten hat, Bürgschaft für gute Aufführung fordern, und setzt die Größe der Bürgschaftssumme fest.

Begeht der unter die besondere Polizeiaufsicht Gestellte während der Dauer derselben eine strafbare That, so muß der Bürge die Bürgschafts-

Summe erlegen, aus welcher zuerst der gestiftete Schaden vergütet, dann die allenfällige Geldstrafe und die Kosten des Verfahrens bezahlt werden.

Stellt der Verurtheilte diese Bürgschaft nicht, so hat der Kleine Rath das Recht, zu verordnen, daß das Individuum sich von einem gewissen Orte entferne, oder sich an einem bestimmten Orte beständig aufhalte.

Wird diesem Befehle kein Gehorsam geleistet, so steht dem Kleinen Rathe das Recht zu, den Verurtheilten verhaften und während eines Zeitraums, der sich bis zum Ablauf der für den Zustand der besondern Aufsicht bestimmten Zeit erstrecken kann, in Verhaft halten zu lassen.

§. 24. (D. Bekanntmachung der Strafurtheile.) Alle Kriminalstrafurtheile werden öffentlich bekannt gemacht.

Diejenigen, wodurch Kettenstrafe oder mehr als achtjährige Zuchthausstrafe verhängt wird, werden gedruckt, und in allen Gemeinden an den gewohnten Orten angeschlagen.

Die übrigen Kriminalsentenzen werden abschriftlich sowohl an das Wohnort des Verbrechers als an die Gemeinde des Orts, wo dieser das Verbrechen begangen hat, versendet, und dort angeschlagen. Doch kann das Gericht den Druck auch dieser Sentenzen verordnen.

§. 25. (E. Privatrechtliche Folgen der Strafurtheile.) Die Strafe hebt die privatrechtlichen Folgen eines Verbrechens nicht auf, oder ändert nichts an dem Rechte derjenigen, welche durch das Verbrechen beschädiget worden sind, und welchen dafür Entschädigungen von dem Verbrecher oder aus seiner Hinterlassenschaft gebührt.

§. 26. (F. Folgen in Beziehung auf die Familie.) Da die Verbrechen nur persönlich sind, so drückt die Strafe des Verbrechers, und was er immer für entehrenden Beurtheilungen unterworfen sein mag, seiner Familie keine Schande auf. Die Ehre derjenigen, die ihm angehören, ist keineswegs dadurch besleckt, und sie können, wie vorhin zu allen Würden und Aemtern gelangen.

II. T i t e l.

Von dem Vorsatze und von der Fahrlässigkeit.

§. 27. (I. Vorsatz.) Zu einem Kriminalverbrechen wird Vorsatz erfordert.

§. 28. (A. Begriff desselben.) Vorsatz ist der Entschluß zur Begehung einer Handlung.

§. 29. (B. Ausmittelung desselben.) Bei einer dem Strafgesetze äußerlich zuwider laufenden Handlung hat der Richter unter sorgfältiger Erwägung aller Umstände zu beurtheilen, ob sie mit Vorsatz oder aus bloßer Fahrlässigkeit begangen worden.

§. 30. (II. Fahrlässigkeit.) Wer aus Fahrlässigkeit, das heißt, nicht mit Absicht, aber aus Mangel an Aufmerksamkeit, eine verbotene Handlung begeht, ist mit einer korrekzionellen Strafe nach Anleitung des Polizeistrafgesetzbuches zu belegen.

§. 31. (Fortsetzung.) Als Fahrlässigkeit ist es indessen nicht zu betrachten, sondern als absichtliche Uebelthat, wenn der eingetretene rechtswidrige Erfolg einer Handlung von dem Thäter als möglich vorausgesehen wurde, er aber die

That verübte, indem es ihm gleichgültig war, ob dieser oder ein anderer Erfolg eintrete.

§. 32. (III. Entscheidungsbehörde über Vorsatz oder Fahrlässigkeit.) Die Entscheidung, ob hinsichtlich einer strafbaren Handlung, Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorhanden, und demnach die Handlung kriminell oder korrekzionell zu bestrafen sei, erfolgt jedenfalls nach gepflogener Untersuchung, durch die kriminalrichterliche Behörde.

III. T i t e l.

Von der Vollendung und dem Versuche der Verbrechen.

§. 33. (I. Vollendung eines Verbrechens.) Ein Verbrechen ist als vollendet zu betrachten, sobald alles vorliegt, was das Gesetz zu dem Begriffe des Verbrechens erfordert. Gehört dazu eine gewisse Wirkung der That, so ist das Verbrechen nicht eher vollendet, als bis diese Wirkung eintritt.

Wenn die verbrecherische Handlung von der Beschaffenheit war, daß sie, nach ihrer Natur, zur Hervorbringung des Erfolgs genügte, so ist auch anzunehmen, daß er Erfolg aus ihr entstanden sei, wenn nicht das Gegentheil durch die Untersuchung gewiß oder sehr wahrscheinlich wird.

§. 34. (II. Versuch eines Verbrechens.) Der Versuch eines Verbrechens ist vorhanden, wenn eine Person in der Absicht, dasselbe zu begehen, eine äußere Handlung vorgenommen hat, welche wenigstens schon als ein Anfang der Ausführung des beabsichtigten Verbrechens anzusehen ist.

§. 35. (A. Naher oder beendigter Versuch.) Ist zu einem Verbrechen ein bestimmter Erfolg erforderlich, so wird gegen denjenigen, der alles gethan hat, was von seiner Seite zur Vollendung des beabsichtigten Verbrechens nothwendig war, ohne daß jedoch der Erfolg eingetreten ist, vorbehaltlich besondere Strafbestimmungen für gewisse Fälle, auf zwei Drittheile der auf das vollendete Verbrechen gesetzten Strafe erkannt.

§. 36. (B. Entfernter oder nicht beendigter Versuch.) Wenn der Thäter seinerseits noch nicht alles gethan hat, was zur Vollendung des Verbrechens gehört, mag zu dem Begriffe desselben ein bestimmter Erfolg erforderlich sein oder nicht, so ist nach der größern oder geringern Entfernung des Versuchs von der Beendigung, mit Rücksicht auf die Ursache der unfreiwillig unterbliebenen Beendigung, auf einen Zwölftheil bis auf einen Drittheil derjenigen Strafe zu erkennen, welche in diesem Falle das vollendete Verbrechen zu treffen hätte.

§. 37. (C. Zusammentreffen eines vollendeten Verbrechens und eines Versuchs.) Enthält der Versuch selbst schon ein anderes vollendetes Verbrechen, als das beabsichtigte, so ist die Vorschrift des Artikels 83 anzuwenden.

§. 38. (D. Versuch mit untauglichen Mitteln.) Die Strafe des Versuchs wird nicht ausgeschlossen, wenn dieser mißlungen ist, weil aus Irrthum und Verwechslung anstatt des beabsichtigten tauglichen, ein untaugliches Mittel, oder weil das taugliche in unzureichender oder un Zweckmäßiger Art angewendet worden.

Wenn aber der Versuch wegen völliger Untauglichkeit der aus Einfalt für tauglich erachteten angewandten Mittel mißlingen mußte, so ist derselbe bloß korrektionsell zu bestrafen.

§. 39. (E. Straßlose Versuchshandlungen.) Der Versuch ist straflos, wenn die Vollführung der That nicht aus Zufall oder wegen äußerer Hindernisse unterblieben, sondern der Handelnde freiwillig von dem Unternehmen abgestanden ist, und daß dieses geschehen sei, durch äußere Handlungen an den Tag gelegt hat. Sollte aber die Versuchshandlung schon an sich irgend eine andere Uebertretung enthalten, so tritt die dadurch verwirkte Strafe ein.

Würde die Unternehmung mit Theilnehmern begonnen, welche sie vollenden, so ist der Zurütretende für die Vollendung so weit verantwortlich, als man annehmen kann, daß seine frühere Thätigkeit die der übrigen verursachte oder beförderte.

§. 40. (F. Besondere Bestimmung.) Wo der strafbare Versuch eine härtere Abndung, als die in diesem Titel bezeichnete, nöthig macht, da wird solches bei dem einzelnen Verbrechen bestimmt.

IV. T i t e l.

**Von den Urhebern eines Verbrechens,
von der Beihülfe und der Begünstigung.**

§. 41. (Einleitung.) Sämmtliche Theilnehmer an einem Verbrechen, sowohl Urheber als Gehülfen und Begünstiger, sind strafbar.

§. 42. (I. Urheber. A. Ueberhaupt. 1. Begriff.) Wer durch Rath und That die Hauptursache eines Verbrechens ist, heißt Urheber; ihn trifft die volle Strafe, die durch das Verbrechen verwirkt ist.

§. 43. (2. Arten der Urheber.) Als Urheber eines Verbrechens sollen bestraft werden:

1. Derjenige, welcher das Verbrechen durch eigene Handlung oder Unterlassung unmittelbar bewirkt.
2. Wer dem Vollbringer bei Ausführung, in der Absicht, daß das ausgeübte Verbrechen entstehe, eine solche Hülfe geleistet hat, ohne welche die That unter den vorhandenen Umständen nicht hätte ausgeführt werden können.
3. Alle diejenigen, welche Andere zu Begehung des Verbrechens vorsätzlich bewogen haben (Anstifter).

Dahin gehört in der Regel: wer absichtlich durch bestimmte und umständliche Rathsertheilung, durch Auftrag, durch Gaben oder Versprechen eines Lohns, durch vorsätzliche Erregung oder Benutzung eines Irrthums, einer Leidenschaft, einer Gemüthsbewegung oder durch Verführung den Vollbringer der That zur Ausführung bestimmt hat.

§. 44. (B. Insbesondere. 1. Verbrechen von Korporationen.) Wenn die Wahrheit oder Gesamtheit der Mitglieder einer Gemeinde oder Korporation ein Verbrechen begangen hat, so sollen nur die schuldigen Einzelnen, nicht die gesellschaftliche Vereinigung selbst, als der strafbare Theil angesehen werden.

§. 45. (2. Komplott.) Wenn zwei oder mehrere zur Begehung einer strafbaren That sich verabreden, und zur Ausführung sich gegenseitigen Beistand zugesagt haben; desgleichen, wenn Jemand einer solchen Verabredung noch nachher beigetreten ist, so ist jeder Theilnehmer, welcher vor oder bei der That auf irgend eine Weise dazu mitgewirkt hat, als ein Miturheber des vollendeten Verbrechens oder dessen Versuchs zu betrachten.

§. 46. (3. Bande.) Die vorhergehende Bestimmung wider das Komplott ist auf B a n d e n anzuwenden, worunter solche Verbindungen verstanden werden, welche zur Verübung mehrerer, einzeln noch unbestimmter, Verbrechen einer gewissen Gattung eingegangen sind.

§. 47. (II. Gehülfsen. Begriff.) Wer die Ausführung des von einem andern schon beschlossenen Verbrechens wesentlich und vorsätzlich befördert, ist Gehülfe, insoferne er nicht nach der in Artikel 43 Nummer 2 gegebenen Bestimmung dem Miturheber gleich steht.

§. 48. (A. Hauptgehülfsen. 1. Arten derselben.) Als Gehülfsen des höhern Grades oder Hauptgehülfsen sind in der Regel zu betrachten, diejenigen, welche

1. außer dem Falle des Art. 43 dem Hauptverbrecher über Art, Mittel oder Gelegenheit der Ausführung Belehrung ertheilt haben, welcher zufolge das Verbrechen wirklich verübt worden ist.
2. diejenigen, welche demselben die unmittel-

bar zur Vollbringung der That selbst dienenden Mittel und Werkzeuge verschafft haben.

3. diejenigen, welche in dem Zeitpunkte der Ausführung bei der Vollbringung Beistand geleistet haben, entweder durch unmittelbare Theilnahme an der Haupthandlung selbst oder durch Wachestehen, Kundschaftgeben, oder auf irgend eine andere Weise.
4. Beamte und Angestellte, welche, durch ihr Amt zur Entdeckung, Anzeige, Verhinderung, Untersuchung oder Bestrafung von Uebertretungen verpflichtet, den Thätern vor oder in der Zeit der Vollführung die Unterlassung der Erfüllung ihrer Amtspflicht versprochen, und dieses Versprechen erfüllt haben.
5. diejenigen, welche die in ihrer väterlichen Gewalt oder unter ihrer Aufsicht stehenden Personen, wenn sie es konnten, ohne sie der Obrigkeit anzuzeigen, an der Ausführung des von ihnen beabsichtigten Verbrechens nicht hinderten, und an den Vortheilen oder dem Erfolge desselben auf irgend eine Art Theil nahmen.

§. 49. (2. Strafe der Hauptgehülfsen.) Die Strafe der Hauptgehülfsen besteht in der Hälfte bis drei Vierteltheilen der auf das Verbrechen gesetzten Strafe.

§. 50. (B. Nebengehülfsen. 1. Arten derselben.) Als Gehülfsen des geringern Grades oder Nebengehülfsen sind in der Regel zu betrachten:

1. Diejenigen, welche dem Thäter nur unbestimmten und beiläufigen Rath ertheilt haben.
2. Wer dem Urheber solche Mittel oder Werk-

zeuge verschafft hat, die nur zu Nebenhandlungen der wirklich vollbrachten That, oder zu Unternehmungen nach der That dienen sollten.

3. Diejenigen, welche vor dem Zeitpunkte der Vollbringung der That eine nicht unter dem vorhergehenden Art. 48 Nr. 1. 2 begriffene Hülfe oder Förderung geleistet haben.
4. Die im Artikel 48 Nr. 4 genannten Beamten oder Angestellten, welche ohne verabredetes Einverständnis durch Unterlassung der Erfüllung ihrer Amtspflicht wissentlich die Vollführung des Verbrechens befördern.
5. Die im Artikel 48 Nr. 4 benannten Personen, wenn sie an den Vortheilen oder dem Erfolge des Verbrechens keinen Theil genommen haben.
6. Diejenigen, welche vor der That mit dem Thäter über die ihm nach der That zu leistende Hülfe oder Verheimlichung der That sich verabredet haben. Wenn jedoch aus den Umständen erhellet, daß der Thäter ohne solche Zusage das Verbrechen nicht verübt haben würde, so werden sie den Gehülfen des höhern Grades beigezählt.

§. 51. (2. Strafe der Nebengehülfen.) Die Strafe der Nebengehülfen besteht in einem Neuntheil bis zur Hälfte der auf das Verbrechen gesetzten Strafe, je nach Maßgabe des genommenen Antheils.

§. 52. (III. Begünstiger. A. Begriff.) Wer nach vollendetem Verbrechen, ohne vorhergegangenem Einverständnis, dem Thäter wissent-

lich in Beziehung auf die begangene Uebertretung beförderlich ist, indem er z. B. die durch das Verbrechen gewonnenen Sachen bei sich aufnimmt, braucht oder andern verkauft, oder dem Thäter behülflich ist, um ihn der drohenden Strafe zu entziehen; macht sich, insofern er eine solche Unterstützung nicht schon vor Vollendung der That zugesagt hat, der Begünstigung schuldig.

Ehegatten, Verwandte in auf und absteigender Linie und Geschwister jedoch sind nicht zu bestrafen, wenn sie dem mit ihnen verheirateten oder verwandten Thäter zur Flucht behülflich sind, oder ihn bei sich verbergen.

§. 53. (Fortsetzung.) Als Begünstigung ist auch zu betrachten, wenn öffentliche Beamte oder Bedienstete der ihnen obliegenden Dienstpflicht zuwider die Anzeige begangener Verbrechen absichtlich unterlassen.

§. 54. (B. Strafe der Begünstiger.) Die Strafe der Begünstigung kann, nach Maaßgabe des Antheils, von einem Zwölftheil bis zu einem Drittheil der auf das Verbrechen gesetzten Strafe bestimmt werden. Bei der dießfälligen Ausmittlung hat der Richter in der Regel die Begünstigung, welche auf Sicherung der durch das Verbrechen gewonnenen Vortheile gerichtet ist, vor derjenigen, welche bloß Sicherung der Person des Uebelthäters zum Zweck hat, insbesondere aber die Begünstigung, welche als Gewerbe betrieben wird, mit schwererer Strafe zu belegen.

§. 55. (IV. Gemeinschaftliche Bestimmungen über die Theilnahme. A. Zurechnung der Qua-

ifikation.) Wenn von mehreren Theilnehmern eines Verbrechens der eine in einem besondern, persönlichen oder Pflichtverhältnisse zum Beschädigten steht, welches Verhältniß das Verbrechen zu einem qualifizirten macht, so kann nur gegen diesen Theilnehmer die Strafe des qualifizirten Verbrechens ausgesprochen werden, wenn gleich auch den andern dieses Verhältniß bekannt war. Wenn hingegen jemand als Begünstiger oder Fehler erst nach vollbrachter That an einem Verbrechen Theil nimmt, welches durch seine besondere Beschaffenheit (wie z. B. Einbruch, Einsteigen, u. s. w.) zu einem qualifizirten wird, so fällt er nur dann nicht unter die Bestimmung des qualifizirten Verbrechens, insofern er bei der Begünstigung von der Qualifikation des Verbrechens nichts wußte.

§. 56. (B. Schadenersatz von Seite der Theilnehmer.) Mehrere Mitschuldige haften insgesamt (solidarisch) für den Schadenersatz; die Vertheilung des Ersatzes unter ihnen soll aber nach dem Grad der Theilnahme und der Schuld eines jeden an der strafbaren Handlung bestimmt werden.

§. 57. (C. Ausgezeichnete Bestrafung der Theilnahme.) Wo die Theilnahme an Verbrechen eine härtere Ahndung, als die in diesem Titel bezeichnete, nöthig macht, da wird solches bei den einzelnen Verbrechen bestimmt.

V. T i t e l

Von der Zurechnung zur Strafe.

§. 58. (I. Zurechnung. A. Im Allgemeinen.)
Um gegen eine Person wegen einer Handlung eine Strafe zu erkennen, wird erfordert, daß dieser Person die Handlung zur Schuld zugerechnet werden kann.

§. 59. (B. Im Besondern. 1. Bei der Jugend.)
Kindern vor zurückgelegtem zehnten Jahre kann eine mit Strafe bedrohte Handlung nicht zugerechnet werden. Jedoch ist es Sache der Polizeibehörde in solchen Fällen häusliche Züchtigung und Ergreifung von Vorsichtsmaßregeln für die Zukunft zu veranstalten, und nöthigenfalls beides zu beaufsichtigen.

§. 60. (Fortsetzung.) Wenn eine Person, welche über zehn, aber noch nicht volle achtzehn Jahre alt ist, eine durch das Kriminalgesetz verbotene Handlung begangen hat, so soll das Kriminalgericht bei der Endbeurtheilung, nachdem es gefunden hat, daß die That wirklich begangen wurde, die Frage entscheiden: ob die That nach Maßgabe der obwaltenden Umstände, mit oder ohne hinlängliche Unterscheidungskraft begangen worden sei.

Entscheidet das Kriminalgericht: der Angeeschuldigte habe die That ohne hinlängliche Unterscheidungskraft begangen, so wird er von der Kriminalstrafe frei gesprochen, aber dem korrekzionellen Richter zur Bestrafung zugewiesen.

Entscheidet hingegen das Kriminalgericht: der Angeeschuldigte habe die That mit hinlänglicher

Unterscheidungskraft verübt, so tritt die ordentliche Strafe ein.

§. 61. (2. Bei gänzlichem Mangel der Vernunftthätigkeit.) Denjenigen, welche eine Handlung begangen haben, in einem Zustande, wo sie des Gebrauches ihrer Vernunft nicht mächtig wären, kann diese That nicht zugerechnet werden.

1. Jene, welche an Raserei (Manie), allgemeinem oder besonderm Wahnsinn oder überhaupt an einer Geisteszerrüttung leiden, durch welche der Vernunftgebrauch aufgehoben wird.

2. Solche, die aus Blödsinn völlig außer Stande waren, die Folgen ihrer Handlungen richtig zu beurtheilen, oder deren Strafbarkeit einzusehen.

3. Personen, welche wegen Altersschwäche den Gebrauch ihres Verstandes verloren haben.

4. Diejenigen, welche die That vollbracht haben in einer unverschuldeten Verwirrung der Sinne oder des Verstandes, worin sie sich ihrer Handlung oder deren Strafbarkeit nicht bewußt waren; dahin gehört auch eine erwiesene unverschuldete, volle Berausung oder Trunkenheit.

Die sub Ziffer 1, 2 und 3 bezeichneten Personen, wenn sie eine an sich strafbare Handlung begangen haben, sollen nach Maßgabe der Umstände und Verhältnisse, entweder ihren Familien zur angemessenen Beforgung und Erhaltung übergeben oder durch obrigkeitliche Verfügung für die Zukunft unschädlich gemacht werden.

§. 62. (Bei Beschränkung der Vernunftthätigkeit.) Wenn aus allen Umständen klar und unzweifelhaft hervorgeht, daß durch die im Art. 61 genannten Zustände die Vernunftthätigkeit zwar nicht ganz ausgeschlossen, jedoch in so hohem Grade wesentlich gestört und gemindert ist, daß aus diesem Grunde die Bedingung zur Anwendung der vollen, im Gesetze bestimmten Strafe hinwegfällt, so ist auf eine geringere als die gesetzliche Strafe zu erkennen, und zwar kann im Verhältnisse des Grades der erwiesenen Störung der Zurechnungsfähigkeit die Strafe bis auf einen Viertel gemildert werden.

§. 63. (3. Bei Unwissenheit und Irrthum.) Unwissenheit des Gesetzes schließt die Zurechnung nicht aus.

Wer in Irrthum oder Unwissenheit in Ansehung von Thatsachen stand, welcher Irrthum ein Verbrechen in der betreffenden Handlung nicht erkennen ließ, der ist straflos. Hat er jedoch die Handlung mit Vernachlässigung der schuldigen Vorsicht und möglichen Belehrung unternommen, so kann sie ihm zur Fahrlässigkeit zugerechnet werden.

§. 64. (Bei irriger Meinung.) Die Zurechnung wird durch die Meinung, dasjenige, was die Gesetze unter Strafe verbieten, sei nach dem Gewissen oder Religion oder nach der Beschaffenheit des Endzwecks oder des Beweggrunds erlaubt, nicht ausgeschlossen.

§. 65. (5. Bei mangelnder Freiheit.) Handlungen, zu welchen Jemand durch unwidersteh-

liche Gewalt genöthigt worden, sind denselben nicht zuzurechnen.

§. 66. (Fortsetzung.) Der bloße Befehl zur Begehung einer strafbaren Handlung macht den Vollbringer nicht straflos.

Wenn aber ein Staatsbeamter oder eine öffentliche Behörde innerhalb der Grenzen ihres Geschäftskreises in der gesetzlich vorgeschriebenen Form ihren untergebenen Beamten, Dienern oder untergeordneten Behörden eine solche Handlung befohlen hat, welche bloß als Mißbrauch oder Ueberschreitung der Amtspflicht strafbar ist, so wird nur der befehlende Theil verantwortlich, nicht der gehorchende.

§. 67. (Bei der Nothwehr. a. Bedingungen der Nothwehr.) Wer einen unrechtmäßigen Angriff auf seine Person oder Güter, zu dessen Abwendung die Aufforderung obrigkeitlicher Hülfe unmöglich, oder die gegenwärtige unzureichend ist, durch eigenmächtige Gewalt von sich abzuwehren sucht, ist wegen den Folgen der in solcher Nothwehr vorgenommenen Handlungen, wosfern die gesetzlichen Grenzen dabei nicht überschritten worden, keiner Strafe unterworfen. Der Fall der Nothwehr muß erwiesen oder aus den Umständen, der Personen, der Zeit und des Orts mit Grund zu schließen sein.

§. 68. Wer einem Andern, der sich in erlaubter Nothwehr befindet, mit thätlicher Hülfe beisteht, hat alle Rechte der Nothwehr, wie der Angegriffene selbst.

§. 69. (b. Grenzen der Nothwehr.) Die Ausübung der Nothwehr darf nicht weiter getrie-

ben, auch kein gefährlicheres Vertheidigungsmittel gebraucht werden, als, unter den vorhandenen Umständen, zur Abwehrung des Angriffs nothwendig ist.

§. 70. Hat der Angegriffene die Grenzen der Nothwehr überschritten, so ist nach den Umständen zu beurtheilen, ob ihm diese Ueberschreitung zur Fahrlässigkeit oder zum rechtswidrigen Vorsatze anzurechnen und ob er demnach kriminell oder korrektionell zu bestrafen sei.

§. 71. (c. Anzeige ausgeübter Nothwehr.) Wer in der Nothwehr einen andern verwundet oder getödtet hat, ist schuldig, den Vorfall der nächsten Obrigkeit schleunigst anzuzeigen. Hat er dieses unterlassen, so ist er, wenn gleich nachher der gefährliche Angriff des Andern erwiesen, oder sehr wahrscheinlich gemacht wird, dennoch korrektionell zu bestrafen.

§. 72. (II. Entscheidungsbehörde über die Zurechnung.) Die Frage, ob und wie weit aus den in gegenwärtigem Titel angegebenen Gründen die Zurechnung einer an sich strafbaren Handlung aufgehoben werde, und in Folge dessen die Strafe oder Untersuchung und Strafe wegfallen, ist stets von kompetenter richterlicher Behörde zu entscheiden. In den geeigneten Fällen ist zuvor ein Gutachten von Sachverständigen einzuholen.

VI. Titel.

**Von der Zumessung der Strafe, den
Schärfungs- und Milderungsgrün-
den und den Strafverwandlungen.**

§. 73. (I. Zumessung der Strafe. A. Ueberhaupt.) Bei Zumessung der Strafe innerhalb der durch das Gesetz bestimmten Grenzen, hat der Richter Rücksicht zu nehmen, theils auf die Gefährlichkeit der verbrecherischen Handlungen an sich, theils auf die Gefährlichkeit des dabei geäußerten gesetzwidrigen Willens des Thäters.

§. 74. (B. Insbesondere. 1. Erschwerungsgründe.) Mit Rücksicht auf die Gefährlichkeit der verbrecherischen Handlung an sich, steigt die Strafbarkeit:

- a) je größer der durch dieselbe bewirkte oder gedrohte Nachtheil ist;
- b. auf je mehrere Personen dieser sich erstreckt;
- c. je schwieriger es war, sich gegen das Verbrechen zu schützen, daher es, auch außer dem Fall des §. 45, als Erschwerungsgrund angesehen werden soll, wenn ein Verbrechen von mehreren Theilnehmern begangen wurde.

§. 75. (Fortsetzung.) In Rücksicht auf die Gefährlichkeit des gesetzwidrigen Willens steigt die Strafbarkeit:

- a) je zahlreichere und wichtigere Beweggründe für die Beobachtung des Gesetzes vorhanden waren, je mannigfachere und größere Pflichten von dem Verbrecher verletzt wurden, und je mehr derselbe im Stande

war, diese Beweggründe und Pflichten deutlich zu erkennen;

- b) je größere Beharrlichkeit, Verwegenheit, List bei Vorbereitung und Vollbringung der That gezeigt wurden;
- c) je mehr Bosheit oder Grausamkeit der Thäter dabei verrieth;
- d) je mehr derselbe zeigte, daß ihm die Verübung von Verbrechen zur Gewohnheit geworden sei;
- e) je mehr er die Untersuchung durch Lügen erschwerte;
- f) wenn er bei einem von Mehrern begangenen Verbrechen zuerst die verbrecherische Verbindung veranlaßte und zu Stande brachte (Anstifter) oder den Plan zu Ausführung des Verbrechens oder die Vollbringung selbst leitete (Rädelsführer.)

§. 76. (2. Milderungsgründe.) Dagegen ist die Strafe zu mindern:

- a) je mehr der Verbrecher wegen Mangel an Unterricht oder aus natürlicher Schwäche des Verstandes verhindert war, den vollen Umfang der Gefährlichkeit und Strafwürdigkeit seiner Handlung einzusehen;
- b) je mehr er durch Verführung, Befehl oder Drohung, oder überhaupt durch seine Abhängigkeit von einem andern, oder auch durch drückende Armuth oder andere Noth zu dem Verbrechen verleitet wurde;
- c) wenn er in einer zufällig entstandenen und an sich zu entschuldigenden großen Gemüthsbewegung, oder

- d) in einem hohen Grade, von völlig unverschuldeter Trunkenheit gehandelt hat;
- e) wenn aus seinem Benehmen bei oder nach der That auf einen noch geringern Grad von Verdorbenheit geschlossen werden kann.
- f) je untadelhafter sein bisheriger Lebenswandel war.

§. 77. (Fortsetzung.) Aus den im vorstehenden Artikel (Litt. e) bestimmten Ursachen wird die Strafe insbesondere gemindert:

- a) wenn der Thäter Gelegenheit hatte, einen größern Schaden zu stiften, und — nicht zufälliger Ursachen wegen, sondern aus eigenem freien Antriebe auf einen geringern sich beschränkte;
- b) wenn er seine Mitthäter von Verursachung eines größern Schadens abgehalten hat;
- c) wenn er die Folgen der strafbaren That zu verhindern oder
- d) den schon verursachten Schaden vor Entdeckung der That aus freiem Antriebe zu vergüten bemüht war;
- e) wenn er sich selbst dem Gerichte angegeben;
- f) wenn er im Anfange der Untersuchung und ohne noch übersüßig zu sein, sein Verbrechen umständlich und wahr bekannt hat;
- g) wenn er unbekannte Verbrecher entdeckt, oder aus eigenem Antriebe zu deren Ergreifung Mittel und Gelegenheit gegeben hat.

§. 78. (II. Umfang und Grenzen des richterlichen Ermessens. A. Ueberhaupt.) Aus keiner der vorbemerkten einzelnen Ursachen (Art. 75

bis 77) ist das Gericht befugt, von der gesetzlichen Strafe selbst abzugehen, die gedrohte Strafart zu verändern oder die gesetzlich bestimmte Dauer derselben zu verkürzen oder zu verlängern, sondern es ist nur ermächtigt, nach Erwägung der oben angegebenen Schärfungs- oder Milderungsgründe, die im Gesetz, nach ihrer höchsten und niedrigsten Stufe, bestimmte Strafe des Verbrechens innerhalb dieser Grenzen zuzumessen.

§. 79. (B. Insbesondere, 1. Bei Zusammenfluß von Milderungsgründen.) Wenn aber, wegen Menge und Wichtigkeit zusammen treffender mildernder Umstände, selbst der geringste Grad der gesetzlichen Strafe, nach vernünftigem richterlichen Ermessen, mit dem Grade der Strafbarkeit des besondern Falles in keinem Verhältnisse stehen würde, so kann das Gericht statt des geringsten Grades der gesetzlichen Strafe auf das gleiche Maß der nächststehenden Strafart erkennen. Sollte diese nächststehende Strafart kein so hohes Maß gestatten, so wird das höchste Maß derselben angewendet.

Ein solches Urtheil muß aber jedesmal durch genaue Anführung der eingetretenen außerordentlichen Umstände gerechtfertigt werden.

§. 80. (2. Bei langwierigem Untersuchungsverhaft.) Der Untersuchungsverhaft, welcher ohne Verschulden des Angeklagten verlängert wurde, hat zwar an sich auf die Strafe keinen Einfluß, vielmehr soll dieselbe, ohne Rücksicht auf diesen Umstand, durch das Urtheil bestimmt, dann aber der unverschuldet ausgestandene Verhaft auf angemessene Weise von der Strafe ab-

gezogen, und darüber die nöthige Bestimmung in das Urtheil aufgenommen werden.

§. 81. (III. Strafverwandlung.) Strafverwandlungen gestattet das Gesetz außer dem im Art. 79 erwähnten Falle nur in nachstehenden Fällen:

- a) Hat eine Weibsperson Kettenstrafe durch das von ihr verübte Verbrechen verwirkt; so soll dafür Zuchthausstrafe von gleichzeitiger Dauer ausgesprochen werden. Es soll aber die Verurtheilte durch einen eisernen Halsring, mit einem Schnabel versehen, ausgezeichnet werden. Die öffentliche Ausstellung unterbleibt.
- b) Die gleiche Strafverwandlung soll stattfinden bei Mannspersonen, die noch nicht volle zwanzig Jahre alt sind, oder auch bei solchen, die volle siebenzig Jahre zurückgelegt haben.
- c) Treffen mehrere verschiedenartige Freiheitsstrafen, z. B. Kettenstrafe und Zuchthaus zusammen, so wird nur auf die härteste Strafart mit angemessener Erhöhung erkannt. Als Maßstab ist hiebei bestimmt, daß ein Jahr Zuchthaus zu acht Monaten Kettenstrafe, und ein Jahr Einsperrung zu neun Monaten Zuchthaus oder sechs Monaten Kettenstrafe berechnet wird.
- d) Wenn bei Freiheitsstrafen in Folge eines Zusammenflusses von Verbrechen oder wegen Rückfall (siehe den folgenden Titel) das gesetzlich bestimmte höchste Maß einer Strafart überstiegen werden müßte, so ist auf

die nächstfolgende höhere Strafart mit Verminderung der Dauer zu erkennen. Als Maßstab der Verminderung dient der oben angegebene, dergestalt, daß z. B. an die Stelle von zwölf Jahren Zuchthaus, acht Jahre Kettenstrafe, und an die Stelle von drei Jahren Einsperrung zwei Jahre und drei Monate Zuchthaus gesetzt wird.

- e) Wenn wegen Versuch oder Theilnahme an Verbrechen nicht die volle Strafe in Anwendung zu bringen ist, sondern nur ein Theil derselben, die Strafe aber ihrer Natur gemäß sich nicht theilen läßt, was namentlich bei der Todesstrafe der Fall ist, so findet eine Verwandlung in die zunächst stehende Strafart statt. Als Maßstab wird bei der Todesstrafe vier und zwanzigjährige Kettenstrafe angenommen.

Würde die durch den Versuch oder die Theilnahme verwirkte Strafe unter dem Minimum, welches für eine Strafart gesetzlich festgesetzt ist, bleiben, so kommt die zunächst stehende mildere Strafart, unter verhältnismäßiger Erhöhung nach dem oben angegebenen Maßstabe, zur Anwendung. Würde aber dergestalt die Strafe unter drei Monate Einsperrung hinuntersinken, so ist der Fehlbare dem korrekzionellen Richter zur Bestrafung zu überweisen.

- f) Wenn ein Nichtkantonsangehöriger Ketten- Zuchthaus- oder Einsperrungsstrafe nach dem Gesetze verwirkt hat, so wird dem richterlichen Ermessen überlassen, diese Strafen

ganz oder einen Theil derselben in Landesverweisung, mit welcher körperliche Züchtigung verbunden werden kann, zu verwandeln.

- g) Geldstrafen sollen im Falle der Unvermögenheit von dem Richter in eine Zuchthaus- oder Einsperrungsstrafe umgeändert werden, und zwar nach dem Maßstabe, daß an die Stelle von hundert Franken Geldstrafe eine einmonatliche Zuchthausstrafe oder eine sechsmonatliche Einsperrungsstrafe gesetzt wird.

VII. Titel.

Von dem Zusammenflusse mehrerer Verbrechen und dem Rückfalle.

§. 82. (I. Zusammenfluß der Verbrechen. A. Ueberhaupt.) Wenn mehrere, noch nicht bestrafte Verbrechen des gleichen Thäters so zusammentreffen, daß darüber von dem nämlichen Gerichte und durch dasselbe Urtheil zu erkennen ist, so entsteht ein Zusammenfluß von Verbrechen.

§. 83. (B. Insbesondere. 1. Ideale Konkurrenz.) Hat Jemand eine That begangen, die mehrere Verbrechen an sich begreift, so wird das schwerste Verbrechen mit der vollen Strafe, jedes der andern hingegen mit einem Vierteltheile der gesetzlichen Strafe belegt.

§. 84. (Reale Konkurrenz.) Wenn mehrere Verbrechen von einem und demselben Verbrecher in verschiedenen Zeiten verübt wurden, ohne

daß er dafür abgestraft worden, so müssen ihm die sämtlich verwirkten Strafen vereinigt zuerkannt werden.

Kömmt neben einem Kriminalverbrechen ein Polizeivergehen, für welches Einer zu bestrafen wäre, in Vorschein, so steht es im Ermessen des Kriminalrichters, je nach den Umständen, dasselbe als einen Erschwerungsgrund zu betrachten, oder dessen Untersuchung und Bestrafung in ein besonderes Verfahren zu verweisen.

§. 85. (3. Fortgesetztes Verbrechen.) Sind mehrere strafbare Handlungen derselben Art entweder nur als fortschreitende Ausführung eines und desselben verbrecherischen Entschlusses anzusehen, oder in Beziehung auf das nämliche andauernde Verhältniß begangen, oder nur als Bestandtheile und Stufen einer und derselben That zu betrachten, so werden alle zusammen nur als ein einziges Verbrechen angesehen; es ist jedoch wegen dieser Fortsetzung die ordentliche Strafe um einen Sechstheil zu verschärfen.

§. 86. (Besondere Bestimmung bei dem Eintreten der Todesstrafe.) Hat der Thäter durch eines der zusammentreffenden Verbrechen die Todesstrafe verwirkt, so werden durch die Todesstrafe alle außerdem von ihm verwirkten Strafen aufgehoben.

§. 87. (II. Rückfall. A. Begriff.) Wer, nachdem er die Strafe eines frühern Kriminalverbrechens ganz oder doch zum Theil erlitten hat, sich nachher wieder eines Kriminalverbrechens der gleichen Art schuldig macht, befindet sich im Rückfalle.

Es macht dabei keinen Unterschied, ob der rückfällige Verbrecher wegen des frühern Verbrechens im hiesigen Kanton oder auswärts bestraft worden.

Die Gleichartigkeit der Verbrechen in Beziehung auf den Rückfall ist nach der dadurch an den Tag gelegten rechtswidrigen Gesinnung und Neigung unter Berücksichtigung der bewiesenen Art der verbrecherischen Thätigkeit und der Natur des verletzten Rechts zu beurtheilen. So z. B. sind Tödtung und Verwundung, Raub und Diebstahl, Diebstahl und Unterschlagung u. s. w. gleichartige Verbrechen.

§. 88. (B. Strafe des Rückfalls.) Der im Rückfall befindliche Verbrecher wird bestraft, wie folgt:

- a) Bei dem ersten Rückfall wird die durch das neue Verbrechen verwirkte Strafe um einen Viertel verschärft;
- b) Bei dem zweiten Rückfalle wird die verwirkte Strafe um die Hälfte verschärft;
- c) Bei dem dritten Rückfall wird die verwirkte Strafe verdoppelt;
- b) Bei dem vierten Rückfall wird die Strafe verdreifacht, bei dem fünften vervierfacht, und in diesem Verhältniß bei jedem fernern Rückfalle die Strafe gesteigert.

§. 89. (Fortsetzung.) Die in diesem Titel enthaltenen Bestimmungen kommen in allen Fällen nicht zur Anwendung, in welchen das Gesetz den Zusammenfluß oder den Rückfall mit einer besondern Strafe belegt.

VIII. T i t e l.

Von Erlöschung der Strafbarkeit.

§. 90. (I. Durch den Tod.) Der Tod des Verbrechers tilgt dessen Strafe. Für Geldstrafe jedoch, welche noch während seines Lebens durch rechtskräftiges Urtheil über ihn verhängt worden, haftet sein Vermögen auch nach seinem Tode.

§. 91. (II. Durch Verjährung. A. Begriff.) Durch Verjährung erlischt die Strafbarkeit, wenn der Thäter vom Tage des begangenen Verbrechens an zu rechnen, in der im nachstehenden Artikel bestimmten Zeit nicht in Untersuchung gezogen worden ist:

§. 92. (B. Verjährungsfristen.) Die zur Verjährung von Verbrechen erforderlichen Zeiträume sind:

- a) Bei Verbrechen, worauf Todesstrafe gesetzt ist, vier und zwanzig Jahre;
- b) Bei Verbrechen, welche mit Kettenstrafe bedroht sind, achtzehn Jahre;
- c) Bei den übrigen Verbrechen zwölf Jahre.

Bei allen Gattungen des Mordes findet keine Verjährung statt.

§. 93. (C. Bedingungen der Verjährung.) Die Verjährung kommt aber nur demjenigen Verbrecher zu statten, der

- a) von dem Verbrechen keinen Nutzen mehr in Händen;
- b) auch, insoweit es die Natur des Verbrechens zuliebt, nach seinen Kräften Wiedererstattung geleistet;

c) sich nicht durch die Flucht der Untersuchung entzogen, und

d) in der zur Verjährung bestimmten Zeit kein Verbrechen mehr begangen hat.

§. 94. (D. Unterbrechung der Verjährung.)
Nach einmal angehobener Untersuchung und nach erfolgter Verurtheilung findet keine Verjährung mehr statt.

IX. T i t e l.

Von der Wiedereinsetzung der Verurtheilten in die bürgerlichen Ehren.
(Rehabilitation.)

§. 95. (I. Begriff.) Der zur Kettenstrafe Verurtheilte kann sich zehn Jahre nach ausgestandener Strafe oder erhaltener Begnadigung, und jeder zu einer andern Kriminalstrafe Verurtheilte, kann sich fünf Jahre nach ausgehaltener Strafe oder nach erhaltener Begnadigung um die Wiedereinsetzung in die bürgerlichen Ehren (Rehabilitation) bewerben.

§. 96. (II. Bedingungen der Rehabilitation.)
Um die Rehabilitation erhalten zu können, muß der Verurtheilte dem Appellationsgerichte

- a) genügende Zeugnisse seines Wohlverhaltens,
- b) den Beweis, daß der Ersatz des durch das Verbrechen zugefügten Schadens statt gefunden habe, vorlegen.

§. 97. (III. Verfahren.) Das Appellationsgericht wird diese Akten sorgfältig prüfen, und nöthigen Falls weitere Erkundigungen einziehen.

Hierauf wird es erkennen: ob dem Gesuche um Rehabilitation zu entsprechen sei oder nicht.

§. 98. (Fortsetzung.) Wird dem Gesuche entsprochen, so wird dem Verurtheilten eine Urkunde über seine Wiedereinsetzung in die bürgerlichen Ehren, wodurch die im Art. 21 bezeichneten Folgen des Strafurtheils aufgehoben werden, zugestellt.

§. 99. (IV. Wiederholung des Gesuchs.) Wird hingegen dem Gesuche nicht entsprochen, so kann der Verurtheilte nach einem abermaligen Ablauf von drei Jahren dasselbe erneuern.

X. Titel.

Von der Begnadigung.

§. 100. (I. Ordentliche Begnadigung.) Wer zur Ketten-, Zuchthaus- oder Einsperrungsstrafe zum ersten Mal verurtheilt ist, dem bleibt die Hoffnung, nach Ablauf von zwei Dritttheilen der gegen ihn erkannten Strafe auf dem Wege der Gnade durch den Großen Rath Nachlaß oder mildernde Umwandlung der übrigen Strafe zu erhalten, wenn derselbe während jener Zeit ununterbrochen Arbeitsamkeit bewiesen, wegen Bosheit oder Ungehorsam nicht zweimal, in Folge Erkenntniß der Aufsichtsbehörde, gezüchtigt wurde, und sich überhaupt so betragen hat, daß man von ihm eine Besserung seiner Gemüthsart erwarten kann.

Wer zum zweitenmal wegen Verbrechen sich verurtheilt befindet, kann, unter obigen Bedingungen, erst nach Ablauf von drei Viertheilen der Strafzeit der Wohlthat des Nachlasses oder

der mildernden Umwandlung theilhaftig werden, und der zum dritten Male Verurtheilte ist ganz davon ausgeschlossen.

Ein zu lebenslänglicher Kettenstrafe Verurtheilter kann erst nach Ablauf von zwanzig Jahren auf Nachlaß oder mildernde Umwandlung hoffen.

§. 101. Den in Folge des vorbergehenden Paragraphs einzureichenden Bittschriften, welche unmittelbar an den Großen Rath zu richten sind, müssen die Strafsentenz und das Verhaltungszeugniß desjenigen, um dessen Begnadigung nachgesucht wird, letzteres ausgestellt von der Aufsichtsbehörde der Strafanstalt, beigelegt sein. Auch werden solche Begnadigungsgesuche nur jeweilen beim Anfang einer ordentlichen Sitzung des Großen Rathes angenommen. Der Große Rath weist die eingekommenen Begnadigungsgesuche jedesmal einer Kommission von fünf Mitgliedern zu, welche dieselben zu prüfen und ihre gutfindenden Anträge zu hinterbringen hat, worauf der Große Rath in der Regel mittelst geheimer Abstimmung über diese Anträge entscheidet. Jedoch kann der Große Rath auch die offene Abstimmung beschließen.

§. 102. (II. Außerordentliche Begnadigung.) Der Große Rath behält sich vor, in ganz außerordentlichen Fällen, von dem Begnadigungsrechte auch dann, wenn die Strafe nicht theilweise ausgehalten ist, Gebrauch zu machen.

§. 103. Wenn ein solches außerordentliches Begnadigungsgesuch, dem die Strafsentenz beizulegen ist, an den Großen Rath gelangt, so

weist er dasselbe an eine Kommission von sieben Mitgliedern zur Voruntersuchung.

Findet die Kommission, nachdem sie von dem Urtheil Kenntniß genommen, das Gesuch nicht sofort verwerflich, sondern zu näherer Untersuchung geeignet, so holt dieselbe von dem Gerichte, welches das Strafurtheil erließ, einen Bericht zu den Akten ein.

In beiden Fällen hinterbringt sie einen Antrag an den Großen Rath.

§. 104. Der Große Rath wird allvorderst die Frage erörtern und entscheiden, ob ein ganz außerordentlicher Fall vorhanden sei oder nicht. Wird diese Frage bejahend entschieden, so wird ohne weitere Diskussion in geheimer Abstimmung beschloffen, ob Begnadigung statt haben solle oder nicht.

§. 105. Wenn ausgesprochen worden, daß eine Begnadigung statt haben solle, so wird nach den fallenden Anträgen entschieden, ob diese Gnade sich auf gänzlichen Nachlaß der Strafe erstrecken oder bloß in einer mildernden Umwandlung derselben und welcher bestehen soll.

Die Begnadigung hebt die privatrechtlichen Folgen eines Verbrechens nie auf.

§. 106. Ein einmal gestelltes und abgeschlagenes außerordentliches Begnadigungsgesuch, und eben so ein zweimal gestelltes und abgeschlagenes ordentliches Begnadigungsgesuch kann nicht wiederholt werden.

§. 107. (III. Bei Todesstrafen insbesondere.) Wenn die Todesstrafe gegen einen Verbrecher verhängt worden, und derselbe Begnadigung

nachsucht, so ist der Große Rath sogleich zu versammeln und nach Anleitung der vorhergehenden §§. 102, 103, 104 und 105 zu verfahren.

Zweiter Abschnitt. Besonderer Theil.

I. Titel.

Von den Verbrechen wider den verfassungsmäßigen Bestand und die Selbstständigkeit des Staates.

Hochverrath.

§. 108. (I. Hochverrath. A. Begriff.) Des Hochverraths macht sich schuldig:

- 1) Wer es unternimmt, die bestehende Staatsverfassung des Kantons Luzern oder der schweizerischen Eidgenossenschaft durch gewaltsame Mittel zu ändern, es sei durch Aufstand im Volk, oder durch Meuterei-anregung unter den Truppen oder durch Bestellung inländischer oder ausländischer Mannschaft, welche zu solcher Absicht gebraucht werden soll.
- 2) Wer auf rechtswidrige Weise das eidgenössische Vaterland oder einen Theil desselben einem fremden Staate einzuverleiben oder zu unterwerfen oder eine Losreißung eines

Theils des Kantons Luzern von dem Kantonalverbande zu bewirken sucht.

- 3) Wer den Zusammentritt einer der höchsten Staatsbehörden, d. i. des Großen Rathes, des Kleinen Rathes oder des Appellationsgerichts, gewaltthätig zu verhindern oder sie aufzulösen sucht, oder einen Angriff wider die persönliche Sicherheit und Freiheit derselben unternimmt.

§. 109. Das Verbrechen des Hochverraths ist als vollendet zu betrachten, sobald der Verbrecher alles gethan hat, was von seiner Seite geschehen mußte, um die von ihm beabsichtigte Wirkung hervorzubringen.

§. 110. (B. Strafe.) Die Strafe des Hochverraths ist fünfzehnjährige bis lebenslängliche Kettenstrafe. Wenn bei Ausführung dieses Verbrechens ein Mensch das Leben verliert, so tritt Todesstrafe ein.

Landesverrath.

§. 111. (II. Landesverrath. A. Begriff.) Des Landesverraths macht sich schuldig: wer ohne die im §. 108 bezeichneten Zwecke zu haben, durch eine der nachbenannten Handlungen das eidgenössische Vaterland oder einen Theil desselben, so viel an ihm liegt, in Gefahr setzt, in die Gewalt oder Abhängigkeit einer fremden Macht zu gerathen, nämlich:

- 1) Wer mit fremden Mächten oder ihren Agenten in Einverständnis steht, und Entwürfe mit ihnen zu einem Unternehmen gegen das

- Vaterland gemacht, oder ihnen die Mittel an-
gezeigt hat, den Krieg gegen dasselbe zu führen.
- 2) Wer ein Einverständnis mit dem Feind unterhält, um ihm den Einmarsch zu erleichtern; ihm Städte, Festungen, Pässe oder andere Vertheidigungsposten, Magazine oder Zeughäuser zu überliefern, oder ihm Hilfe an Leuten, Geld, Lebensmitteln oder Waffen und Munition zu verschaffen, oder auf was immer für eine Art es sei, seine Fortschritte zu begünstigen.
 - 3) Wer die Waffen wider das Vaterland trägt.
 - 4) Derjenige, welcher diplomatische, militärische oder andere Staatsgeheimnisse, die ihm von Amtswegen anvertraut sind, mit Verletzung der Pflicht der Geheimhaltung, oder irgend eine ihm im Geheim aufgetragene Unterhandlung, Ausführung oder Unternehmung verrätherischer Weise den Agenten einer fremden Macht oder im Falle eines Krieges, dem Feinde entdeckt.
 - 5) Wer die Staatsgrenzen absichtlich verrückt oder ungewiß macht.

§. 112. (B. Strafe.) Die Strafe des Landesverraths ist, je nachdem er schädliche Folgen gehabt hat oder nicht, Kettenstrafe von fünf bis auf zwanzig Jahre.

§. 113. (Gemeinschaftl. Bestimmungen. 1. Aufforderung zu dergleichen Verbrechen.) Wer zu einer hoch- oder landesverrätherischen Handlung mündlich in einer Versammlung oder vor einer Volksmenge oder schriftlich durch Verbreitung gedruckter Aufsätze, deutlich und bestimmt

aufgefordert hat, soll, wenn diese Aufforderung das Verbrechen zur Folge hatte, als dessen Urheber bestraft, außerdem aber mit der Strafe des Versuchs belegt werden.

§. 114. (2. Straflosigkeit bei geschehener Selbstanzeige.) Jeder Theilnehmer einer hoch- oder landesverrätherischen Unternehmung, welcher zu einer Zeit, wo die Gefahr noch abgewendet werden kann, der Obrigkeit deutliche Anzeige davon macht, und seine Mitschuldigen angibt, bleibt strafflos.

In Hinsicht der Häupter der Verschwörung hat die Selbstanzeige, unter obigen Voraussetzungen, nur Strafmilderung zur Folge.

Gewaltthätigkeit an Unterbehörden.

§. 115. Wer gewaltsam eine ordentlicher Weise zusammenberufene Gemeindeversammlung oder eine untergeordnete verfassungsmäßige Verwaltungs- oder richterliche Behörde auflöst oder ihren Zusammentritt gewaltthätig verhindert, wird mit Einsperrungs- oder Zuchthausstrafe bis auf zwei Jahre belegt.

II. T i t e l.

Von Verbrechen gegen den der Obrigkeit schuldigen Gehorsam.

Aufstand.

§. 116. (A. Begriff.) Wenn sich mehrere Personen zusammenrotten, um sich der Vollziehung eines Gesetzes oder eines Befehls der Obrigkeit

thätlich zu widersehen, oder mit vereinter Gewalt etwas von einer Staatsbehörde zu erzwingen, oder auf irgend eine Weise die öffentliche Ruhe zu stören, so machen sie sich des Verbrechens des Aufstandes schuldig.

§. 117. (B. Pflicht der öffentlichen Beamten bei einem Aufstande.) Jeder öffentliche Beamte, Gemeindevorgesetzte und Staatspolizeidiener ist bei seiner Verantwortlichkeit verpflichtet, die in einem Aufstande begriffenen Personen mit lauter Stimme im Namen des Gesetzes und der Obrigkeit zur Ruhe und zum Auseinandergehen aufzufordern.

§. 118. (C. Strafe.) Legt sich auf diese Aufforderung der Aufstand sogleich, so sind die Anstifter und Rädelsführer und die thätigsten Theilnehmer von dem Polizeirichter mit einer korrekzionellen Strafe zu belegen; wobei jedoch die Strafen für Verletzungen anderer Rechte, die sich dabei zugetragen haben mögen, ausdrücklich vorbehalten sind.

Aufruhr.

§. 119. (A. Begriff.) Legt sich der Aufstand auf die Aufforderung zur Ruhe nicht, so daß es nöthig wird, zu Herstellung der Ruhe und Ordnung Hülfe herbei zu holen und Gewalt zu gebrauchen, so ist der Aufstand als Aufruhr, und Jeder, der an demselben noch ferner Theil nimmt, als Mitschuldiger anzusehen.

§. 120. (B. Strafe. 1. Der Anstifter oder Rädelsführer.) Die Anstifter oder Rädelsführer eines Aufruhrs sind, wenn dabei kein wirklicher

Schaden verursacht worden, mit Zuchthaus von zwei bis sechs Jahren, und wenn Jemand dabei sein Leben verloren oder an seinem Leibe oder seinen Gütern bedeutenden Schaden erlitten, mit Kettenstrafe bis auf zehn Jahre zu bestrafen.

§. 121. (2. Der Theilnehmer.) Die Theilnehmer an dem Aufruhr sind, je nach dem Grade ihres Verschuldens, mit Zuchthaus oder Einsperung bis auf zwei Jahre oder, je nach Ermessen des Richters, mit einer Geldstrafe von hundert bis achthundert Franken zu belegen.

§. 122. (3. Beim Zusammenfluß mit einem andern Verbrechen,) Wenn ein Anstifter oder ein Theilnehmer des Aufruhrs sich dabei noch eines andern Verbrechens schuldig macht, so ist derselbe neben der Strafe des Aufruhrs noch mit derjenigen Strafe zu belegen, mit welcher das Gesetz dieses Verbrechen bedroht.

§. 123. (4. Beim Tragen von Waffen dabel.) Als Erschwerungsgrund bei dem Verbrechen des Aufruhrs ist vorzüglich das Tragen von Waffen zu berücksichtigen.

Unter Waffen werden hier und an andern Stellen dieses Gesetzbuches alle Schießgewehre, schneidenden, stichenden oder zerquetschenden Maschinen, Werkzeuge oder Geräthe verstanden.

Taschenmesser, Taschenscheeren, einfache Stöcke, werden nur insoferne als Waffen angesehen, als Gebrauch davon zum Morden, Verwunden oder Schlagen gemacht worden ist.

Widerstand gegen die Obrigkeit.

§. 124. (A. Begriff.) Wer den Befehlen und Anordnungen der Obrigkeit gewaltsam sich widersetzt; wer eine obrigkeitliche Person durch Gewalt oder gefährliche Drohungen zu einer Amtshandlung zu nöthigen, oder davon abzuhalten sucht; wer eine obrigkeitliche Person während der Ausübung ihres Amtes thätlich mißhandelt, wer an derselben wegen einer Amtshandlung auf thätliche oder gewaltsame Weise Rache zu nehmen sucht, der ist, vorausgesetzt, daß diese Handlungen nicht das Merkmal des Anfruhrs an sich tragen, des gewaltsamen Widerstands gegen die Obrigkeit schuldig.

§. 125. (B. Strafe.) Die Strafe dieses Verbrechens besteht:

- a. in so fern thätliche Mißhandlungen der betreffenden Person statt hatte, oder die Widersetzung mit Waffen geschah, in Zuchthausstrafe von ein bis acht Jahren, und in schwereren Fällen in Kettenstrafe von gleicher Dauer.
- b. Insofern die in dem vorhergehenden litt. a. enthaltenen erschwerenden Umstände nicht eintreten, in Einsperrung bis auf ein Jahr oder Geldstrafe von hundert bis auf vierhundert Franken.

Wenn aber die gewaltsame Widersetzung gegen die Obrigkeit ein schwereres Verbrechen enthält, z. B. eine gefährliche Verwundung oder gar eine Tödtung, so kommt die Strafe des Letztern, jedoch geschärft, in Anwendung.

§. 126. (Fortsetzung.) Wer sich der Vollziehung einer Verfügung der Obrigkeit in der Person ihrer Unterbedienten oder der dazu abgeordneten Mannschaft mit Gewalt widersezt, ist ebenso zu bestrafen, als wäre die Gewalt unmittelbar gegen die obrigkeitliche Person selbst gerichtet gewesen.

§. 127. (Aufforderung zu Aufstand, Aufruhr oder Widerstand.) Wer zu einem Aufstand, Aufruhr oder zum Widerstand gegen die Obrigkeit mündlich vor einer versammelten Volksmenge, oder schriftlich durch Verbreitung gedruckter oder ungedruckter Aufsätze bestimmt und deutlich aufgefordert hat; wer, in der Absicht einen Aufruhr zu verursachen, abergläubische Prophezeiungen oder falsche Nachrichten, die eine solche Zusammenrottung zu veranlassen geeignet sind, verbreitet hat, der soll, wenn das Verbrechen erfolgte, als dessen Anstifter, außerdem aber mit Einsperrung bestraft werden.

Befreiung eines Gefangenen.

§. 128. (A. Durch dritte Personen.) Wer einen Gefangenen, es sei vor oder nach der Beurtheilung aus der Gewalt der Obrigkeit befreit, der soll

- 1) Wenn es auf gewaltsame Art, durch Uebermannung der Bewachung oder durch Erbrechung des Gefängnisses, geschehen, vorausgesetzt, daß die Handlung kein schwereres Verbrechen enthält, mit Zuchthaus bis auf sechs Jahre bestraft werden.

2) Geschäft die Befreiung ohne angewendete Gewalt, so ist auf Einsperrung bis auf ein Jahr zu erkennen.

Bei Zumessung dieser Strafen ist vorzüglich auf den Grad der angewendeten Gewalt oder List und auf die Schwere des Verbrechens, wegen dessen der Befreite verhaftet war, zu achten.

§. 129. (B. Durch Gefangenwärter u. dgl.) Diejenigen, welchen die Bewachung oder Verwahrung eines Gefangenen aufgetragen ist, wenn sie dessen Entweichung vorsätzlich bewirken oder dazu Hülfe leisten, sollen gleich denjenigen, welche die Befreiung eines Gefangenen auf gewaltsame Art bewirkt haben, gemäß dem vorhergehenden Artikel Nr. 1 bestraft werden.

§. 130. (C. Bei Anlaß eines Aufstandes.) Die Befreiung von Gefangenen bei Anlaß eines Aufstandes oder Aufruhrs und mit Beziehung auf denselben ist mit Kettenstrafe zu belegen.

Rückkehr eines Verwiesenen.

§. 131. (V. Rückkehr eines Verwiesenen.) Wer durch ein Strafurtheil aus dem Lande verwiesen worden ist, und unter was immer für einem Vorwande vor abgelaufener Verbannungszeit freiwillig dahin zurückkehrt, wird bei der ersten Betretung zur körperlichen Züchtigung, und im Wiederholungsfalle zu fünf- bis zehnjähriger Kettenstrafe verurtheilt. Nach überstandener Strafe wird er jeweilen von neuem aus dem Lande geschafft.

Das Gericht, wenn es eine Landesverweisung

auspricht, muß den Verurtheilten mit den Folgen davon bekannt machen, welche seine Mißthat nach sich zieht.

III. T i t e l.

Von den gemeingefährlichen Verbrechen.

Gemeingefährliche Vergiftung.

§. 132. Wer Brunnen, öffentlich verkäufliche Waaren und überhaupt solche Sachen, wodurch eine unbestimmte Menschenzahl Leben oder Gesundheit verlieren kann, böshafter Weise vergiftet, soll mit zwölfjähriger bis lebenslänglicher Kettenstrafe, und wenn ein Mensch dadurch sein Leben verloren, oder einen wesentlichen Nachtheil an der Gesundheit erlitten hat, mit dem Tode bestraft werden.

Brandstiftung.

§. 133. (A. Begriff.) Wer vorsätzlich fremdes Eigenthum, oder sein Eigenthum, mit Gefahr für die Personen oder das Eigenthum Anderer, oder in betrüglischer Absicht, in Brand setzt, macht sich des Verbrechens der Brandstiftung schuldig.

Dasselbe ist für vollendet anzusehen, sobald die Flamme an dem in Brand zu setzenden Gegenstande wirklich ausgebrochen ist.

§. 134. (B. Strafe.) Wenn der Brand erregt wurde an bewohnten Gebäuden oder andern Aufenthaltsorten von Menschen oder an solchen Gegenständen, welche menschlichen Wohnungen

und Aufenthaltorten nahe sind, und diesen das Feuer mittheilen konnten, also mit Gefahr für die Person Anderer verbunden ist, und dabei ein Mensch durch den Brand wirklich das Leben verloren hat, oder gefährlich beschädiget worden ist, so wird die Brandstiftung mit dem Tode bestraft.

§. 135. Wenn eine Brandstiftung unter den im vorhergehenden Paragraph bezeichneten Umständen begangen worden, jedoch ohne daß dabei ein Mensch das Leben verloren hat, oder gefährlich beschädiget worden ist, hingegen einer der nachfolgenden Umstände eintritt:

- a. wenn das Feuer zu einer Zeit, wo die Bewohner der betreffenden Gebäude gewöhnlich im Schlafe liegen, oder unter besondern, die Rettung der Menschen oder die Löschung des Feuers erschwerenden und dem Thäter bekannten Umständen erregt wurde;
- b. wenn der Brand erregt worden an Orten, wo eine große Anzahl von Menschen der Gefahr der Beschädigung ausgesetzt wurde;
- c) wenn der Verbrecher in Städten oder Dörfern an verschiedenen Orten Brand gelegt hat, und das Feuer wenigstens an einem Orte ausgebrochen ist;
- d) wenn die Brandstiftung begangen wurde, bei Aufruhr, Feuer-, Wasser- oder Kriegsnoth;
- e) wenn der Brand an Gebäuden gelegt wurde, in welchen Pulvervorräthe verwahrt werden oder an Orten, in deren Nähe sich solche Vorräthe befinden, vorausgesetzt, daß der Thäter hievon Kenntniß hatte;

f) wenn der Brand gelegt wurde, damit unter dessen Begünstigung Mord, Raub, Diebstahl oder ein anderes schweres Verbrechen von dem Brandstifter selbst, oder einem andern begangen werden möge;

g) wenn der Verbrecher schon vorher mehrere Brandstiftungen verübt hat, oder schon einmal wegen Brandstiftung bestraft worden ist;

so wird der Brandstifter mit zwanzigjähriger bis lebenslänglicher Kettenstrafe und in sehr schweren Fällen mit der Todesstrafe belegt.

§. 136. (Fortsetzung.) Eine zwar mit Gefahr für die Person Anderer, jedoch ohne einen der in den zwei vorstehenden Artikeln aufgezählten beschwerenden Umstände begangene Brandstiftung soll mit Kettenstrafe von zehn bis zwanzig Jahren belegt werden, bei deren Zumessung vorzüglich auf den aus den Umständen zu beurtheilenden Grad der Gefährlichkeit und auf die Größe des daraus entstandenen Schadens zu achten ist.

§. 137. (Fortsetzung.) Wer ohne Gefahr für Menschen und deren Wohnungen eine Brandstiftung an dem Eigenthume Anderer oder an seinem Eigenthume begeht, aus welcher ein Schaden von wenigstens vierhundert Franken entstanden ist, wird mit fünf bis fünfzehnjähriger Kettenstrafe belegt.

§. 138. Eine Brandstiftung, welche unter keinen der vorhergehenden Artikel fällt, wird mit Zuchthausstrafe bis auf acht Jahre belegt.

Ueberschwemmung.

§. 139. Wer, um eine Ueberschwemmung zu verursachen, Dämme, Teiche, Schleussen, oder andere Wasserwerke durchsticht oder beschädigt, soll nach den Bestimmungen über Brandstiftung bestraft werden.

IV. Titel.

Von den Verbrechen gegen öffentliche Treue und Glauben.

Münzfälschung.

§. 140. (A. Begriff.) Wer die im Kanton Luzern als Geld umlaufende inn- oder ausländische Münze verfälscht oder unbefugter Weise nachmacht, ist der Münzfälschung schuldig.

§. 141. (B. Strafe. 1. der Fertigstellung falscher Münzen.) Der Fertigsteller falscher Münzen wird:

- 1) wenn der Gesamtbetrag der gefertigten falschen Münze unter achtzig Schweizerfranken sich beläuft, mit zwei bis achtjähriger Zuchthausstrafe,
- 2) wenn der Gesamtbetrag der gefertigten falschen Münze über achtzig Franken beträgt, mit fünf bis zehnjähriger Kettenstrafe belegt.

Bei Zumessung der Strafe ist darauf zu sehen, ob die Geldstücke geprägt oder bloß gegossen oder auf eine andere, denselben nicht das täuschende Ansehen von Geprägten verschaffende Weise gefertigt wurden.

§. 142. (2. Der Verfälschung ächter Münzen.) Wer den innern Werth ächter Münzen durch Beschneidung oder andere Mittel verringert; wer unächten oder verrufenen Metallstücken oder geringern Münzsorten den äußern Anschein ächter oder gültiger oder höherer Münzen gibt, und solche auf die eine oder andere Art verfälschte Stücke in Umlauf setzt, der wird mit Zuchthaus bis zu vier Jahren bestraft.

§. 143. (3. Der Verbreitung falscher Münzen, im Einverständniß mit Falschmünzern.) Wer nach vollbrachter Münzfälschung im Einverständniß mit einem Münzfälscher unächte oder verfälschte Münze angenommen hat, um sie im Publikum zu verbreiten, hat ebenfalls die Strafe der Münzfälschung verwirkt.

§. 144. (4. Geringere Münzvergehen.) Geringere Münzvergehen sind korrekcionell zu bestrafen.

§. 145. (C. Konfiskation.) Neben der Strafe hat bei Münzverbrechen Konfiskation aller zur Verübung derselben gebrauchten Werkzeuge, so wie der unächten, verfälschten oder verrufenen Münzen, welche sich im Besitze eines Schuldigen befinden, statt.

Fälschung öffentlicher Urkunden.

§. 146. Wer Staats- oder öffentliche Kreditpapiere, oder im Staate als öffentliche Urkunden geltende Schriften nachahmt oder verfälscht, soll nach Maßgabe der Wichtigkeit der Urkunde oder der Größe des bezweckten oder verursachten Schadens und mit Rücksicht darauf, ob und welcher Gebrauch von dem verfälschten Akte bereits gemacht worden

fei, mit einjähriger Zuchthausstrafe bis fünfzehnjähriger Kettenstrafe belegt werden.

§. 147. Die gleiche Strafe trifft auch denjenigen, welcher von einer falschen oder verfälschten öffentlichen Urkunde wissentlich Gebrauch macht.

§. 148. (B. Ausnahmsweise.) Bei Verfälschung von Pässen, Wanderbüchern und solchen amtlichen Bescheinigungen, die nur zur polizeilichen Ausweisung bestimmt sind, oder durch deren Benützung keine Rechte Dritter oder des Staatesvermögens verletzt werden können, so wie bei dem Gebrauche solcher verfälschter Schriften, kann der Richter eine korrektionelle Strafe eintreten lassen.

§. 149. (Gebrauch falscher Siegel oder Stempel dabei.) Wenn bei einer Verfälschung der Gebrauch falscher Siegel oder Stempel hinzukommt, so soll hierauf als Verschärfungsgrund Rücksicht genommen werden.

Fälschung öffentlicher Siegel und Stempel.

§. 150. (A. In rechtswidriger Absicht.) Wer in rechtswidriger Absicht das Amtssiegel einer öffentlichen Behörde oder obrigkeitliche Stempel für sich oder einen andern verfertigt oder verfertigen läßt; wer ein solches ächtes oder nachgemachtes Siegel oder Stempel wissentlich in unerlaubtem Besitze nimmt, soll mit Einsperrungsstrafe belegt werden; vorbehalten, daß er sich nicht durch den Gebrauch solcher Siegel oder Stempel eines mit härterer Strafe bedrohten Verbrechens schuldig gemacht hat.

§. 151. (Ohne rechtswidrige Absicht.) Wer ohne rechtswidrige Absicht, aber ohne Auftrag der gehörigen Obrigkeit, obrigkeitliche Siegel oder Stempel verfertigt, oder an einen andern als an die ihn beauftragende Obrigkeit abtiefert, unterliegt einer korrekzionellen Strafe.

Falsches Zeugniß, Meineid und falsche Anklage.

§. 152. (Falsches Zeugniß.) Wer als Zeuge oder Sachverständiger, in der Absicht zu schaden, einen Vortheil zu erlangen, oder die Entdeckung oder den Beweis eines Verbrechens oder eines Vergehens zu verhindern, gerichtlich ein falsches Zeugniß ablegt, und die Aussage, bevor sie eine Wirkung hat, nicht aus eigenem Antriebe widerruft, wird, so wie der boshafte Verleitet zu diesem Verbrechen, je nach der Wichtigkeit der Sache, mit Zuchthausstrafe bis auf sechs Jahre, oder mit Kettenstrafe von gleicher Dauer belegt. Wird die Aussage, ehe sie eine Wirkung hat, aus eigenem Antriebe widerrufen, so tritt eine korrekzionelle Strafe ein.

§. 153. (Meineid.) Wird ein abgelegtes falsches Zeugniß durch einen falschen Eid bekräftigt, so wird die Strafe verdoppelt.

Wird die beschworne Aussage, ehe sie eine Wirkung hatte, aus eigenem Antriebe widerrufen, so tritt eine korrekzionelle Strafe ein.

§. 154. (Falsche Anklage.) Wer einen Unschuldigen, mit dem Bewußtsein der Unschuld desselben, bei der Obrigkeit einer strafbaren Handlung beschuldigt, und dadurch eine Unter-

suchung gegen ihn veranlaßt, der soll, als falscher Kläger oder Angeber:

- 1) Wenn es sich um ein Kriminalverbrechen handelt, mit Zuchthausstrafe, und wenn es sich um ein todeswürdiges Verbrechen handelt, mit Kettenstrafe belegt;
- 2) Wenn es sich um ein Polizeivergehen handelt, korrekzionell bestraft werden.

§. 155. Wenn in Kriminalfällen in Folge eines falschen Zeugnisses oder einer falschen Anklage eine Strafe über einen Unschuldigen ausgesprochen und vollzogen worden, so wird die von dem Unschuldigen erlittene Strafe an dem falschen Zeugen, Kläger oder Angeber ebenfalls vollzogen, vorausgesetzt, daß diese Strafe härter ist, als die in dem Art. 152, 153 und 154 angebrachte.

§. 156. (Unbedachtes Zeugniß und Eid.) Wer aus Mangel der pflichtmäßigen Besonnenheit und Ueberlegung ein unrichtiges Zeugniß vor Gericht ablegt oder sogar eidlich erhärtet, wird korrekzionell bestraft.

§. 157. (Eidbruch.) Wer die Erfüllung einer gültigen Verbindlichkeit durch einen vor Gericht oder einer andern öffentlichen Behörde abgelegten Eid angelobt hat, die eidliche Zusage aber bricht, wird korrekzionell bestraft.

V. T i t e l

Von den Verbrechen gegen die Religion.

§. 158. (L. Gotteslästerung.) Wer absichtlich

und mit Bedacht Gott lästert, und dadurch öffentliches Aergerniß erregt, ist mit Zuchthausstrafe bis auf sechs Jahre zu belegen.

§. 159. (II. Heiligthumsentweihung.) Die Heiligthumsentweihung wird mit Zuchthaus- oder mit Kettenstrafe bis auf zehn Jahre belegt.

Als Heiligthumsentweihung wird erklärt: jede aus Haß oder Verachtung der Religion an konsekrirten Hostien oder an Gefäßen, in welchen solche wirklich aufbewahrt sind, verübte Thätlichkeit.

VI. T i t e l.

Von den Verbrechen gegen die Sittlichkeit.

Blutschande.

§. 160. (A. Begriff. Der Beischlaf zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie und zwischen Geschwistern, oder Halbgeschwistern, mit Bewußtsein ihrer Verwandtschaft, begründen das Verbrechen der Blutschande.

§. 161. (B. Strafe.) Das Verbrechen der Blutschande wird folgendermaßen bestraft:

1) Eltern oder Großeltern, welche wissentlich mit ihren Kindern oder Enkeln den Beischlaf vollziehen, sollen mit Zuchthausstrafe von vier bis acht Jahren belegt werden.

Mannbare Kinder oder Enkel aber, welche sich zu dem Verbrechen mit Willen ergeben, sollen mit zwei- bis sechsjähriger Zuchthausstrafe belegt werden.

2) Geschwister sind wegen dieses Verbrechens

mit ein- bis vierjährigem Zuchthaus zu bestrafen.

Unzucht gegen die Natur.

§. 162. Unnatürliche Befriedigung des Geschlechtsstribs mit einer Person des nämlichen Geschlechts oder mit Thieren ist mit Hinblick auf §. 10 mit ein- bis sechsjährigem Zuchthaus zu bestrafen.

Bei Entlassung ist der Sträfling auf wenigstens gleich lange Zeit, als er verurtheilt war, unter polizeiliche Aufsicht zu stellen.

Bigamie oder Doppelehe.

§. 163. Ein Ehegatte, welcher noch bei fort-dauernder gültiger Ehe eine neue schließt, soll mit ein- bis vierjährigem Zuchthause, und falls er der Person, mit welcher die neue Ehe geschlossen worden, seinen Ehestand verhehlt, mit drei- bis sechsjährigem Zuchthause bestraft werden.

Sind beide Theile schon verheirathet, so soll jeder, wenn er vom Ehestande des andern un-terrichtet gewesen, mit zwei- bis fünfjähriger Zuchthausstrafe belegt werden.

Eine ledige Person, welche sich mit einer andern, die noch in gültiger Ehe lebt, verheirathet, ist, insofern ihr dieses Verhältniß bekannt war, mit sechsmonatlicher bis einjähriger Einsperrung zu bestrafen.

Verführung zur Unzucht.

§. 164. Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Lehrmeister, Religions- und Schullehrer, welche

ihre Kinder, Pfleglinge, Zöglinge und Untergebenen zur Unzucht verleiten, und solche mit ihnen begehen, oder Jemand zur Unzucht überlassen, sollen, in sofern sie sich dadurch nicht eines der obbenannten schwerern Verbrechen schuldig gemacht haben, mit Zuchthaus bis auf sechs Jahre bestraft werden.

Mit der gleichen Strafe sind zu belegen Angestellte bei Straf- und andern Gefangenanstalten, so wie Polizeidiener, hinsichtlich der ihrer Aufsicht anvertrauten Personen.

Geringere Sittlichkeitsvergehen.

§. 165. Geringere Sittlichkeitsvergehen, als die in den vorhergehenden Artikeln dieses Titels bezeichneten, werden korrekzionell bestraft.

VII. T i t e l.

Von den Verbrechen gegen das Leben Anderer.

§. 166. (1. Tödtung. A. Ueberhaupt.) Wer seinen Andern widerrechtlich des Lebens beraubt, macht sich der Tödtung schuldig.

§. 167. Um eine Beschädigung oder Verwundung in rechtlicher Hinsicht für tödtlich zu halten, wird mehr nicht, als die Gewissheit erfordert, daß dieselbe als wirkende Ursache den Tod des Verletzten hervorgebracht habe.

Es hat mithin auf die rechtliche Beurtheilung der Tödtlichkeit der Verletzung keinen Einfluß, ob eine solche Verletzung in andern Fällen durch Hülfe der Kunst etwa schon geheilt worden

sei; ob ihr tödtlicher Erfolg in dem vorliegenden Falle durch zeitige zweckmäßige Hülfe habe verhindert werden können; ob die Verletzung unmittelbar oder nur durch andere, jedoch durch sie selbst in Wirksamkeit gesetzte Zwischenursachen den Tod bewirkt habe; ob endlich dieselbe allgemein tödtlich sei, oder nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Getödeten den Tod hervorgebracht habe.

§. 168. Wenn jedoch auf die einem Menschen rechtswidrig zugesügte Verletzung zwar dessen Tod nachgefolgt, jedoch die Gewißheit oder hohe Wahrscheinlichkeit begründet ist, entweder:

- 1) daß derselbe an einer zur Zeit der Verletzung schon vorhandenen, durch die Verletzung selbst nicht erst in Wirksamkeit gesetzten Ursache gestorben, oder
 - 2) daß die zugesügte Beschädigung, welche ihrer Beschaffenheit nach den Tod nicht bewirkt haben würde, durch eine später hinzugetretene Ursache, wie z. B. positiv schädliche Arzneien, verderbliche chirurgische Behandlung u. dgl. erst tödtlich geworden sei,
- dann ist der Thäter nicht nach den Gesetzen wider die Tödtung, sondern nach den Gesetzen über Körperverletzung zu bestrafen.

Bloße Muthmassungen über die mögliche Nichttödtlichkeit der Verletzung reichen aber hiezu nicht hin.

M o r d:

§. 169. (B. Insbesondere. a. Begriff.) Wer die von ihm verübte Tödtung mit Vorbedacht

beschlossen, oder mit Ueberlegung ausgeführt hat, ist des Mordes schuldig.

§. 170. (b. Strafe.) Der Mord wird mit dem Tode bestraft.

§. 171. (Giftmord insbesondere.) Bei dem Morde durch Gift zieht schon der vollendete Versuch des Verbrechens die Todesstrafe nach sich.

Todschlag.

§. 172. (a. Begriff.) Wer ohne Vorbedacht, in der Hitze des Affekts, den Entschluß, einen andern zu tödten, faßt und ausführt, so wie, wer mit Vorbedacht, jedoch nicht mit dem Entschluß zu tödten, sondern in anderer feindseliger Absicht, einen Menschen dergestalt verlegt, daß der Tod des Beschädigten daraus erfolgt, macht sich des Todschlags schuldig.

§. 173. (b. Strafe.) Die Strafe des Todschlages besteht in zehn- bis zwanzigjähriger Kettenstrafe.

§. 174. (Fortsetzung.) Ist aber der Todschlag während der Begehung eines andern Verbrechens, oder um die durch Verbrechen gewonnenen Sachen oder die Person des Thäters in Sicherheit zu bringen, verübt worden, so ist auf Todesstrafe zu erkennen.

§. 175. Wenn hingegen bei einer Tödtung unzweideutig sich ergibt, daß der Thäter nur eine geringfügige Mißhandlung verüben wollte, und daraus wider seinen Willen der Tod erfolgte, so ist Zuchthausstrafe bis auf acht Jahre zu verhängen.

§. 176. Das gleiche ist der Fall, wenn der Todschlag die Folge einer gewaltthätigen, augenblicklich vorangegangenen Anreizung ist, ohne daß jedoch die That als rechtmäßige Tödtung angesehen werden kann.

§. 177. (Tödtung aus Fahrlässigkeit.) Wer den Tod eines Menschen durch Fahrlässigkeit verursacht hat, wird korrekcionell bestraft.

§. 178. (Tödtung in Raufhändeln.) Ist in einem Raufhandel oder einer Schlägerei Jemand getödtet worden, so ist:

1) Jeder Theilnehmer, welcher dem Entlebten eine tödtliche Verletzung beigebracht hat, in sofern die Handlung nicht als Mord angesehen werden kann, als Todschläger zu bestrafen.

2) Finden sich an dem Entlebten theils tödtliche, theils nicht tödtliche Verletzungen, so sind die Urheber der letztern nach den Gesetzen wider Körperverletzung zu strafen. Hat es in diesem Falle nicht zur Gewißheit gebracht werden können, wer die tödtlichen Verletzungen zugesügt habe, so sollen diejenigen Theilnehmer, von welchen es hergestellt ist, daß sie keine derselben zugesügt haben, nach Verhältniß der außerdem noch befundenen geringern Verletzungen, die übrigen aber mit der Strafe der schweren Körperverletzung nach Anleitung des §. 196 bestraft werden.

3) Waren die von verschiedenen Theilnehmern beigebrachten Verletzungen nicht einzeln, sondern nur durch ihr Zusammentreffen tödt-

lich, so kann zwar keiner des Todschlages, aber alle, welche an den Getödteten Hand gelegt haben, sollen der schweren Körperverletzung schuldig erkannt und mit der im §. 196 angedrohten Strafe belegt werden, wobei, so viel möglich, 'auf den Grad der Mitwirkung Rücksicht zu nehmen ist.

In allen Fällen, wo hienach die Strafe der Körperverletzung eintritt, ist der erfolgte Tod als ein Erschwerungsgrund zu betrachten.

Kindesmord.

§. 179. (a. Begriff.) Eine Mutter, welche ihr uneheliches, neugebornes*) Kind durch rechtswidrige Handlungen oder Unterlassungen absichtlich tödtet, oder an ihrem unehelichen Kinde noch ehe sie dasselbe vollkommen zur Welt geboren, während der Geburt selbst tödtliche Mißhandlungen in mörderischer Absicht vorgenommen hat, macht sich des Verbrechens des Kindesmordes schuldig.

§. 180. (b. Strafe.) Hat die Kindesmörderin schon vor dem Eintritt der Entbindung den Entschluß zur nachherigen Tödtung ihrer Kindes gefaßt, und zu Folge dieses vorbedachten Entschlusses die That verübt, so ist sie mit dem Tode zu bestrafen. Außer diesem Falle tritt die Strafe des Todschlages (§. 173) ein.

Ist mit Gewißheit oder großer Wahrscheinlichkeit ausgemacht, daß das lebend geborne Kind nicht lebensfähig war, so sind die nach

*) Dekret vom 22. Hornung 1839.

vorkommenden Bestimmungen verwirkten Strafen auf die Hälfte herabzusetzen.

§. 181. (Fortsetzung.) Wenn ermittelt ist, daß das Kind lebendig gewesen, und daß sein Tod durch Beschädigungen oder lebensgefährliche Unterlassungen verursacht worden, allein die mörderische Absicht der Mutter nicht angenommen werden kann, so ist dieselbe zu sechs- bis zehnjähriger Zuchthausstrafe zu verurtheilen, wenn sie ihre Schwangerschaft und Niederkunft, oder auch nur letztere absichtlich verheimlicht hat, und nicht aus der Untersuchung besondere Gründe der Wahrscheinlichkeit sich ergeben, daß dessen ungeachtet der Tod des Kindes ohne ihre Absicht entstanden sei.

§. 182. (Fortsetzung.) Ist die mörderische Absicht und die lebensgefährliche Behandlung des Kindes bewiesen, das Leben desselben aber nicht zur vollständigen Gewißheit, sondern nur bis zur Wahrscheinlichkeit ausgemittelt, so ist die Mutter ebenfalls zu sechs- bis zehnjähriger Zuchthausstrafe zu verurtheilen.

§. 183. (Fortsetzung.) Wenn das Leben des Kindes vollkommen gewiß, jedoch daß Beschädigungen oder lebensgefährliche Unterlassungen die Ursache seines Todes seien, bloß zur Wahrscheinlichkeit gebracht, auch die Mutter einer mörderischen Absicht nicht geständig oder überwiesen ist, soll dieselbe zu drei- bis sechsjährigem Zuchthause verurtheilt werden, wenn sie ihre Schwangerschaft und Niederkunft, oder auch nur letztere absichtlich verheimlicht hat, und nicht aus der Untersuchung besondere altemmäßige

Umstände sich ergeben, welche sie gegen den Verdacht absichtlicher Tödtung entschuldigen.

§. 184. (Fortsetzung.) Ist das Leben des Kindes auch das dasselbe keines natürlichen Todes gestorben, nur bis zur Wahrscheinlichkeit ausgemittelt, und die Mutter des bösen Vorsatzes nicht geständig oder überwiesen, so ist sie, wenn die Schwangerschaft und Niederkunft, oder auch nur letztere verheimlicht hat, zu ein- bis dreijähriger Zuchthausstrafe zu verurtheilen, wenn nicht besondere aktenmäßige Umstände dieselbe wider den Verdacht einer absichtlichen Tödtung entschuldigen.

§. 185. (Fortsetzung.) Wenn bewiesen ist, daß eine Person heimlich geboren habe, jedoch das Kind nicht vorgefunden wird, und die Mutter entweder sich beharrlich weigert, anzugeben, wo sie das Kind hingebracht habe, oder wenn sie durch absichtliche Veranstellungen den Körper vertilgt oder auf andere Weise die ordnungsmäßige Untersuchung der Sachverständigen über den Zustand der Leibesfrucht verhindert und vereitelt hat, und keine der in den vorhergehenden Artikeln (179—184) enthaltenen Strafbestimmungen ihre Anwendung findet, so wird sie mit zwei- bis zehnjähriger Zuchthausstrafe belegt.

§. 186. (Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft. a. Begriff.) Eine nicht in der Ehe lebende Weibsperson, welche niederkommt, ohne die Anzeige ihrer Schwangerschaft bei Behörde gemacht zu haben, macht sich der Verheimlichung der Schwangerschaft, und wenn sie weder einen Arzt, noch eine Hebamme,

noch ehrbare und unverdächtige Zeugen zur Niederkunft beruft, ohne die Unterlassung rechtfertigen zu können, der Verheimlichung der Niederkunft schuldig.

Eine Weibsperson, welche im siebenten Monat ihrer Schwangerschaft heimlich geboren, und bis dahin ihre Schwangerschaft verheimlicht hat, ist mit der Einrede nicht zu hören, daß sie wegen unvermutheter Ueberraschung durch die Niederkunft keine Hülfe habe erlangen können.

§. 187. (b. Strafe.) Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft an sich, wenn nicht der Begriff eines schwerern Verbrechens zur Anwendung kommt, ist korrekcionell zu bestrafen.

Abtreibung der Leibesfrucht.

§. 188. (A. Von Seite der Mutter oder mit deren Einwilligung.) Wenn eine Mutter, welche mit einem unzeitigen oder todtten Kinde niedergekommen ist, zuvor äußere oder innere Mittel, die eine zu frühzeitige Entbindung oder den Tod der Frucht im Mutterleibe bewirken können, in rechtswidrigem Vorsatze angewendet hat, so ist sie des Verbrechens der Abtreibung der Leibesfrucht schuldig und mit Zuchthaus bis auf sechs Jahre zu bestrafen.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher solche Mittel bei einer Schwangern mit deren Einwilligung angewendet hat.

§. 189. (B. Ohne oder wider der Mutter Einwilligung.) Wenn Jemand wider den Willen einer Weibsperson, die mit einem unzeitigen

oder todten Kinde niedergekommen, zuvor abtreibende Mittel in rechtswidrigem Vorsatze bei derselben angewendet hat, so ist ein solcher:

- a) wenn hieraus der Tod der Mutter entstanden ist, ohne daß solchen der Thäter beabsichtigt hat, mit Kettenstrafe, nicht unter fünfzehn Jahren;
- b) wenn die Mutter in Lebensgefahr gesetzt oder ein dauernder Nachtheil an ihrer Gesundheit verursacht worden, mit Kettenstrafe bis auf fünfzehn Jahre.
- c) in den übrigen Fällen mit Zuchthaus zu bestrafen;

§. 190. Bei Zumessung der im §. 188 und 189 bezeichneten Strafen sollen dieselben vorzüglich dann erhöht werden, wenn die Abtreibungsmittel durch den Vater des Kindes angewendet werden.

Aussetzung hilfloser Personen.

§. 191. (A. Begriff.) Eltern, welche ihr Kind, das wegen jugendlichen Alters, Krankheit, Gebrechlichkeit, sich selbst zu helfen, unvermögend ist, von sich entfernen und in hilflosen Zustand versetzen, ebenso andere Personen, welche an Kindern, Kranken und Gebrechlichen, für deren Verpflegung sie verbunden sind, eine solche Handlung begehen, sind der Aussetzung schuldig.

§. 192. (B. Strafe. 1. Bei großer Gefahr.) War die Gefahr für den Ausgesetzten so groß, daß dessen Rettung nur durch einen außerordentlichen Zufall erfolgen konnte, folglich hieraus offenbar erhellt, daß durch solche Aussetzung

der Tod des Ausgesetzten beabsichtigt war, so soll, bei wirklich erfolgtem Tode, die Strafe des vollbrachten Mordes, bei erfolgter Rettung aber durch zufällige außerordentliche Umstände die Strafe des versuchten Mordes verhängt werden.

§. 193. (2. Bei geringer Gefahr.) Gesah die Aussetzung auf eine dem Leben und der Gesundheit des Ausgesetzten zwar nicht ungefährlicher Art, jedoch dergestalt, an einem solchen Orte und unter solchen Umständen, daß dessen baldige Rettung, wenn nicht mit Gewißheit, doch mit Wahrscheinlichkeit vorauszusehen war, so findet:

- 1) Wenn er das Leben verloren hat, Kettenstrafe bis auf acht Jahre;
- 2) Wenn er beschädiget worden ist, Zuchthaus bis auf acht Jahre;
- 3) Wenn er unverfehrt gerettet worden ist, Zuchthaus bis auf vier Jahre statt.

§. 194. (3. Bei keiner Gefahr.) War keine Gefahr für das Leben oder Gesundheit des Ausgesetzten vorhanden, so ist:

- a) wenn er das Leben dennoch verloren hat, Zuchthaus bis auf zwei Jahre;
- b) wenn er an seinem Körper oder an seiner Gesundheit Schaden gelitten, Zuchthaus bis auf ein Jahr;
- c) wenn er unverfehrt gerettet worden, eine korrektionelle Strafe zu verhängen.

VIII. T i t e l.

Von den Verbrechen gegen die Gesundheit Anderer.

Körperverletzung.

§. 195. (A. Ueberhaupt.) Wer ohne die Absicht zu tödten, jedoch mit rechtswidrigem Vorsatze, einen andern durch gewaltsamen Angriff, thätliche Mißhandlung, Verwundung, Verletzung oder auf andere Weise an seinem Körper oder an seiner Gesundheit beschädiget, ist des Verbrechens der vorsätzlichen Körperverletzung schuldig.

Geschah die Körperverletzung in der Absicht zu tödten, so ist neben der vollendeten Verletzung der Versuch einer Tödtung vorhanden und es kommt die Vorschrift des Artikels (83) in Anwendung.

So weit die Größe der Beschädigung auf die Strafe von Einfluß ist, finden bei der Körperverletzung die oben bei §. 167 und 168 aufgestellten Bestimmungen ihre analoge Anwendung.

§. 196. (B. Einzelne Arten der Körperverletzung. 1. Ausgezeichnete Körperverletzungen.) Wenn der Verletzte durch die Beschädigung zu seinen Berufsarbeiten völlig unbrauchbar gemacht worden, und keine gegründete Wahrscheinlichkeit zu seiner Wiederherstellung vorhanden, oder wenn der Verletzte des Gebrauchs der Sprache, des Gesichts, des Gehörs, oder des Gebrauchs beider Arme, Hände oder Füße beraubt oder zur Fortpflanzung des Geschlechts unfähig gemacht worden ist, oder, wenn die Miß-

handlung Wahnsinn oder eine ähnliche Gemüths-
krankheit zu Folge gehabt hat, und keine ge-
gründete Hoffnung zur Wiederherstellung vor-
handen ist — so soll auf Zuchthaus nicht unter
vier Jahren bis auf fünfzehnjährige Kettenstrafe
erkannt werden.

§. 197. (Fortsetzung.) Wenn zwar keiner der
im vorhergehenden Paragraph bezeichneten Fälle
vorhanden ist, jedoch:

- a) dem Verletzten eine dreißig Tage oder länger
dauernde Krankheit verursacht, oder
derselbe auf dreißig Tage oder länger zu
seinen Berufsarbeiten untüchtig geworden ist,
- b) wenn er für immer an einem Theile seines
Körpers verstümmelt, verunstaltet oder des
Gebrauchs eines seiner Glieder beraubt
worden ist,
- c) wenn die Verletzung einen bleibenden Nach-
theil an der Gesundheit zur Folge hat,
so ist in diesen Fällen auf Zuchthaus bis auf
sechs Jahre zu erkennen.

§. 198. (Fortsetzung.) Eine vorsätzliche Kör-
perverletzung, welche Lebensgefahr nach sich ge-
zogen hat, ist, ohne Rücksicht auf die Größe der
Beschädigung und die längere oder kürzere Dauer
der Krankheit, mit der im vorhergehenden Ar-
tikel bestimmten Strafe zu belegen.

§. 199. (Fortsetzung.) Ebenso ist jede vorsätz-
liche Körperverletzung an Verwandten in auf-
steigender Linie mit gleicher Strafe zu belegen.

§. 200. (2. Einfache Körperverletzungen.)
Vorsätzliche Körperverletzungen, die keine der
vorbeschriebenen Eigenschaften an sich tragen,
werden korrektionell bestraft.

Eben so sind alle, welche durch bloße Fahrlässigkeit einem Andern eine Körperverletzung zufügen, korrekzionell zu bestrafen.

§. 201. (3. Körperverletzung in Kaufhändeln.) Haben bei einem Kaufhandel mehrere an den Verwundeten Hand angelegt, so ist:

- 1) Wenn die zugesügten Verletzungen nur durch ihr Zusammentreffen den eingetretenen Erfolg hervorgebracht haben, jeder, welcher eine Verletzung zugesügt hat, als Urheber dieses Erfolgs zu bestrafen.
- 2) Wenn es gewiß ist, daß nur die eine oder die andere der zugesügten Verletzungen diesen Erfolg bewirkt haben, jeder, welcher eine dieser Verletzungen zugesügt hat, als Urheber des eingetretenen Erfolgs zu bestrafen.

Hat es im Falle Nr. 2 nicht zur Gewißheit gebracht werden können, von wem diese Verletzungen zugesügt worden sind, so sollen diejenigen, von welchen es hergestellt ist, daß sie keine derselben zugesügt haben, nach Verhältniß der außerdem noch befundenen geringen Verletzungen, die übrigen aber statt der auf den eingetretenen Erfolg gesetzten Strafe mit der Hälfte derselben belegt werden.

§. 202. (Fortsetzung.) Diejenigen, welche wegen des in einer Schlägerei geschehenen Todtschlages nach dem Artikel 178 Nr. 2 und 3 des Verbrechens der schweren Verwundung schuldig erklärt werden, sind zu der im §. 196. bezeichneten Strafe zu verurtheilen.

§. 203. (C. Erschwerungs- und Milderungs-

gründe bei Körperverletzungen.) Innerhalb der durch die vorhergehenden von der Körperverletzung handelnden Artikel festgesetzten Grenzen, hat der Richter bei Abmessung der Strafe theils die allgemeinen Erschwerungs- und Milderungsgründe zu berücksichtigen, theils insbesondere

A. Die Strafe zu erhöhen,

- a) wenn Steine, Stöcke und dergleichen, vorzüglich aber, wenn lebensgefährliche Waffen, wie Messer, Feuegewehre u. s. w. gebraucht wurden;
- b) wenn Gift angewendet wurde;
- c) wenn die Verletzung in verabredeter Verbindung mehrerer oder vermittelst Auslauerns, vorzüglich zur Nachtzeit, zugefügt wurde;
- d) wenn die Verletzung leicht noch gefährlichere Folgen, als die wirklich eingetretenen, hätte haben können;
- e) wenn sie an Personen verübt wurde, denen der Thäter besondere Achtung oder Schutz schuldig war;
- f. wenn die Absicht des Thäters auf eine noch schwerere Verletzung als die Zugesügte gerichtet war.

B. Die Strafe zu mildern.

- a) wenn gegen den Thäter unmittelbar vor der Verletzung absichtliche Reizung, vorzüglich durch Thätlichkeit, statt hatte;
- b) wenn die Verletzung als Folge einer bloßen

Ueberschreitung des dem Verleßer zustehenden Züchtigungsrechts erscheint;

- c) wenn mit Sicherheit angenommen werden kann, daß die Absicht des Thäters auf eine so schwere Verletzung, als wirklich erfolgte, nicht gerichtet war.

Zweikampf.

§. 204. Wer, aus was immer für einer Ursache, Jemanden zum Streite herausfordert mit Waffen, und wer auf eine solche Herausforderung sich zum Streite stellt, der wird bestraft:

- 1) Mit Einsperrung nicht unter drei Monaten, wenn bei dem Zweikampf keine oder eine unbedeutende Verwundung erfolgt ist;
- 2) Mit Einsperrung von sechs Monaten bis zwei Jahren, wenn dabei ein Theil bedeutend verwundet worden;
- 3) Mit Zuchthaus, wenn ein Theil getödtet worden ist.

§. 205. Diejenigen, welche bei dem Zweikampfe als Zeugen oder Sekundanten sich gestellt haben, sind korrekcionell zu bestrafen.

§. 206. Wenn sich die streitenden Theile und ihre Sekundanten oder Zeugen zur Ausführung eines im hiesigen Kanton verabredeten Zweikampfs außer Landes begeben, und denselben auf fremdem Boden vollbringen, so sollen nichts desto weniger Alle nach Vorschrift dieses Gesetzes behandelt und bestraft werden.

§. 207. Korrekcionell zu bestrafen sind:

- 1) diejenigen, welche zum Zweikampfe herausgefordert oder die Herausforderung ange-

nommen haben, wenn derselbe nicht zu Stande gekommen ist;

- 2) diejenigen, welche dem Herausgeforderten, der den Zweikampf abgelehnt hat, Verachtung gedroht oder bezeigt haben.

IX. T i t e l.

Von den Verbrechen gegen die Freiheit Anderer.

Menschenraub.

§. 208. (A. Begriff.) Wer sich ohne Recht eines Menschen wider seinen Willen durch Gewalt oder List, oder vor dessen zurückgelegtem fünfzehnten Jahre auch mit seinem Willen, jedoch ohne Einwilligung der Eltern oder Vormünder, dergestalt bemächtigt, daß solcher dem Schutze des Staates, oder derjenigen, welche ihn in rechtmäßiger Gewalt haben, entzogen wird, der ist des Menschenraubes schuldig.

§. 209. (B. Strafe.) Als erster Grad dieses Verbrechens ist zu betrachten:

- a) wenn der Geraubte in entfernte Weltgegenden geführt wurde, um dort ausgesetzt zu werden, oder als Sklave oder Leibeigener zu dienen.
- b) wenn er zum Schiff- oder Kriegsdienste eines auswärtigen Staates genöthiget, oder als Kolonist in entfernte Weltgegenden geführt, oder wenn der Raub von Bettlern, Gauklern u. dgl. an Kindern verübt wurde, um diese zu ihrem Gewerbe zu gebrauchen.

In solchen Fällen ist auf Kettenstrafe bis auf wanzig Jahre zu erkennen.

§. 210. (Fortsetzung.) Den zweiten Grad dieses Verbrechens bilden die übrigen Fälle desselben, welche nicht unter die im §. 209 bezeichneten gehören.

Die Strafe dieses Grades ist Zuchthaus bis auf zehn Jahre.

§. 211. (C. Rücksichten bei der Strafbestimmung.) Bei Zumessung dieser Strafe ist auf die Absicht des Thäters, auf das Alter des Ge-
raubten, auf die Größe der Gefahr oder des Nachtheils, welchem derselbe ausgesetzt oder unterworfen war, so wie auf die Dauer der Freiheitsberaubung Rücksicht zu nehmen.

Entführung.

§. 212. (Begriff.) Wer sich einer Person ohne ihren Willen durch Gewalt, List oder Betrug bemächtigt, und dieselbe, um sie zur Unzucht zu mißbrauchen, oder zur Ehe zu bewegen oder sie zu solchem Zwecke einem Andern zu überliefern, mit sich hinwegführt, oder in seiner Gewalt zurück hält; ebenso wer eine Person unter achtzehn Jahren, obschon mit deren Einwilligung, jedoch ohne Einwilligung derer, deren Schutz sie anvertraut ist, in der obbemeldeten Absicht hinwegführt oder in seiner Gewalt zurückhält, wird wegen Entführung zu ein- bis dreijähriger Zuchthausstrafe, und wenn er seine Absicht erreicht hat, zu vier- bis achtjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt.

§. 213. (Fortsetzung.) Die Entführung einer Weibsperson über achtzehn Jahre mit ihrem Willen, jedoch ohne Einwilligung ihrer Eltern

oder Vormünder oder ihres Ehemanns, wro
korrektionsell bestrast.

Widerrechtliches Gefangenhalten.

§. 214. (A. Begriff.) Wer rechtswidriger Weise einen Menschen durch Einsperrung oder auf andere Art seiner persönlichen Freiheit beraubt, ist, abgesehen davon, daß zugleich der Begriff eines noch schwerern Verbrechens zur Anwendung kommen kann, der widerrechtlichen Gefangenhaltung schuldig:

§. 215. (B. Strafe.) Widerrechtliches Gefangenhalten wird bestrast wie folgt:

- 1) wenn die Freiheitsberaubung nicht über acht Tage dauerte, so tritt Einsperrung oder Zuchthausstrafe bis auf zwei Jahre ein;
- 2) wenn sie über acht Tage dauerte, Zuchthaus von zwei bis vier Jahren;
- 3) wenn sie über einen Monat dauerte, Zuchthaus von vier bis acht Jahren;
- 4) wenn sie über ein Jahr dauerte, Kettenstrafe von fünf bis zehn Jahren;
- 5) wenn sie über drei Jahre dauerte, Kettenstrafe von zehn bis zwanzig Jahren.

§. 216. (C. Rücksichten bei der Strafbestimmung.) Bei Zumessung dieser Strafe ist, außer dem Zwecke der Gefangenhaltung, der Behandlung, die der Gefangene während derselben erfuhrt, dem persönlichen Verhältnisse, in welchem er zu dem Thäter steht u. s. w., vorzüglich auch der Umstand als Erschwerungsgrund zu berücksichtigen, wenn die Gefangenhaltung einen wesentlichen nachtheiligen Einfluß auf die körper-

liche oder geistige Entwicklung des Gefangenen ausübte.

Nöthigung.

§. 217. Wer ohne Recht durch Gewalt oder Drohungen eine Person wider ihren Willen zu einem Thun, Unterlassen oder Dulden nöthiget, der wird, sofern das Unternehmen nicht eine schwerere Rechtsverletzung enthält, korrrectionell bestraft.

Nothzucht.

§. 218. (A. Begriff.) Wer eine Weibsperson durch körperliche Gewalt oder gefährliche Drohung zur Gestattung des Beischlafes zwingt, oder durch arglistige Betäubung ihrer Sinne außer Stand der Abwehr setzt, und in diesem Zustande den Beischlaf mit ihr vollzieht, macht sich der Nothzucht schuldig.

Das Verbrechen ist für vollendet zu halten, sobald die Bereinigung der Geschlechtstheile erfolgt ist.

§. 219. (B. Strafe.) Das Verbrechen der Nothzucht wird bestraft:

- 1) Wenn die genöthigte Person durch die That an ihrer Gesundheit bedeutenden Nachtheil erlitten hat, oder die Nothzucht an einer Person unter fünfzehn Jahren begangen worden ist, mit Kettenstrafe von acht bis zwölf Jahren.
- 2) Wenn dieses nicht der Fall ist, aber die genöthigte Person hinsichtlich ihrer Geschlechtschre eines guten Leumundes genoss, mit fünf bis achtjähriger Kettenstrafe.

- 3) Wenn keiner dieser erschwerenden Umstände vorhanden ist, mit Zuchthaus von vier bis acht Jahren.

Schändung.

§. 220. (A. Begriff.) Das Verbrechen der Schändung begeht:

- a) wer, außer dem im §. 218 bezeichneten Falle, eine wahnsinnige, blödsinnige oder in einem Zustande von Bewußtlosigkeit sich befindende Frauensperson zum Beischlase mißbraucht;
- b) wer durch vorgespiegelte Trauung oder durch einen andern Betrug eine Weibsperson in einen solchen Irrthum versetzt, worin sie sich zu dem gestatteten Beischlase für verpflichtet halten mußte;
- c) wer ein Mädchen unter fünfzehn Jahren selbst mit dessen Willen mißbraucht.

§. 221. (B. Strafe.) Die Strafe dieses Verbrechens ist Zuchthaus von zwei bis acht Jahren.

X. T i t e l.

Von den Verbrechen gegen das Eigenthum Anderer, durch Raub, Erpressung, Diebstahl, Unterschlagung und Schädigung.

R a u b.

§. 222. (A. Begriff.) Wer um sich fremden beweglichen Eigenthums zu bemächtigen, eine Person mit Gewalt angegriffen oder angefallen, oder solche Drohungen gebraucht hat, welche mit

einer für das Leben oder die Gesundheit gegenwärtigen Gefahr verbunden sind, der ist, wenn er seine Absicht auch nicht erreicht haben sollte, des Raubes schuldig.

§. 223. Ist erwiesen, daß Jemand nicht um einer Entwendung willen, sondern im Zorn, aus Rache oder andern dergleichen Ursachen, eine Person durch Gewalt in wehrlosen Zustand gesetzt hat, und aus nun erst entstandener habfüchtiger Absicht diesen Zustand derselben zu einer Entwendung ihrer Sachen benutzte, so ist die That nicht als Raub, sondern als Zusammenfluß einer thätlichen Mißhandlung oder Körperverletzung und eines Diebstahls zu bestrafen.

§. 224. Wer auf einen bloßen Diebstahl ausgegangen ist, und erst bei gefundenem Widerstande sich, um die Entwendung auszuführen, oder um sich in dem Besitz der entwendeten Sache zu behaupten, mitgebrachter oder aufgefundenener Waffen zur Schreckung oder Mißhandlung bedient, oder an eine solche Person gewaltthätig Hand angelegt hat, ist gleich einem Räuber zu bestrafen.

§. 225. (B. Strafe.) Die Strafe des Raubes ist Kettenstrafe bis auf fünfzehn Jahre.

In besonders geringfügigen Fällen kann Zuchthausstrafe bis auf zehn Jahre verhängt werden.

§. 226. (C. Erschwerungsgründe.) Wegen jedem der nachfolgenden Umstände wird die Strafe des Raubes um zwei Jahre erhöht:

- 1) wenn der Räuber in eine Wohnung eingebrochen, eingestiegen oder in eine Behausung zur Nachtzeit eingedrungen;

- 2) wenn derselbe durch Masken, Schwärzen des Gesichts, falschen Bart u. dgl. sich unkenntlich zu machen gesucht hat;
- 3) wenn er zur Ausübung des Raubes sich mit Waffen versehen hat;
- 4) wenn der Raub auf offener Landstraße begangen;
- 5) wenn derselbe von Mehrern verübt wurde.

§. 227. (Fortsetzung.) Der Raub wird mit zwanzigjähriger bis lebenslänglicher Kettenstrafe belegt, wenn dabei eine Person, um ihr die Entdeckung verborgener Habseligkeiten abzupressen, gepeinigt worden ist.

§. 228. Der Raub wird mit dem Tode bestraft, wenn dabei Jemand getödtet oder dergestalt verwundet oder verletzt wurde, daß derselbe dadurch bleibenden Nachtheil an seinem Körper oder seiner Gesundheit erhalten hat.

§. 229. Ebenfalls mit dem Tode bestraft wird der Anführer bei einem von einer Bande begangenen Raube.

Erpressung.

§. 230. (A. Begriff.) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, Jemanden durch Thätlichkeiten oder Drohungen nöthigt, eine Urkunde auszuliefern, zu unterschreiben oder auszustellen, welche die Erwerbung von Rechten oder Tilgung von Verbindlichkeiten zum Inhalt hat, oder zu einer andern das Vermögen beeinträchtigenden Handlung oder Unterlassung zwingt, begeht das Verbrechen der Erpressung.

§. 231. (B. Strafe.) Ist eine solche Erpressung:

- 1) Mittelft thätlicher Mißhandlung oder mit Bedrohung von Leib oder Leben verübt worden, so ist sie nach den hievor enthaltenen Bestimmungen über den Raub zu bestrafen;
- 2) Ist aber die Erpressung nur durch Erregung der Furcht vor künftigen Mißhandlungen oder Beschädigungen oder durch Bedrohung mit Denuntiation, Verläumdung, Ablegung oder Nichtablegung eines Zeugnisses oder durch dergleichen beänstigende Zudringlichkeiten geschehen, so soll der Schuldige, je nach der Wichtigkeit der Sache, mit Einsperrung oder Zuchthaus bestraft werden.

Diebstahl.

§. 232 (A. Uebershaupt.) Wer wissentlich eine fremde bewegliche Sache, ohne Einwilligung des Berechtigten, jedoch ohne Gewaltthätigkeit an einer Person, in seinen Besitz nimmt, um sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, begeht einen Diebstahl.

Der Diebstahl ist vollendet, sobald der Dieb die Sache von ihrer Stelle hinweg zu sich genommen, oder sonst in seine Gewalt gebracht hat.

§. 233. Es macht keinen Unterschied, ob der Dieb die Sache für sich behalten, oder einem Dritten, auch unentgeltlich, überlassen zu wollen beabsichtigte.

§. 234. Auch an gemeinschaftlichen Sachen, so wie an einer noch nicht angetretenen oder

angetheilten Erbschaft, kann ein Diebstahl begangen werden. Bei Schätzung des Betrages ist jedoch nur der den übrigen Betheiligten zugehörnde oder auffallende Theil in Anschlag zu bringen.

§. 235. (B. Diebstahl als Kriminalverbrechen.)
Der Diebstahl wird zum Kriminalverbrechen:

- a) Lediglich durch den Betrag des Gestohlenen (einfacher Diebstahl).
- b) Durch die Beschaffenheit der That und die sie begleitenden Umstände, mit oder ohne Rücksicht auf einen Betrag (qualifizirter Diebstahl).

§. 236. (1. Einfacher Diebstahl. a. Begriff.)
Lediglich durch den Betrag wird der Diebstahl zum Kriminalverbrechen:

- a) Wenn das, was in einem Male entwendet worden ist, die Summe von zwanzig Schweizerfranken übersteigt, oder auch
- b) wenn diese Summe von zwanzig Schweizerfranken in mehrern noch unbestraften Diebstählen überschritten wird;
- c) wenn der Betrag eines Diebstahls, zusammengerechnet mit dem Betrag eines bereits früher bestrafteu Diebstahls, die Summe von zwanzig Franken übersteigt.

§. 237. (b. Strafe.) Die Strafe des einfachen Diebstahls ist:

- a) Wenn der Werth des Entwendeten hundert Franken nicht übersteigt, Zuchthausstrafe von drei Monaten bis ein Jahr;
- b) wenn der Werth des Entwendeten über hundert Franken aber nicht über vierhundert

Franken steigt, Zuchthausstrafe von einem bis sechs Jahren;

- c) wenn der Werth über vierhundert Franken steigt, sechs- bis zehnjährige Zuchthausstrafe,
- d) wenn der Werth über tausend Franken steigt, Kettenstrafe von fünf bis zehn Jahren.

§. 238. (2. Qualifizirter Diebstahl. a. Begriff.)
Durch die Beschaffenheit der That und die sie begleitenden Umstände wird der Diebstahl zum Verbrechen.

I. Ohne Rücksicht auf einen Betrag:

- a) Wenn der Dieb mit Waffen versehen war;
- b) wenn er mittelst Einsteigens oder Eindringens in ein Gebäude auf einem andern, als dem gewöhnlichen Wege oder vermittelt gewaltsamen Erbrechens eines Gebäudes oder der darin befindlichen Behältnisse, oder vermittelt Anwendung von Dietrichen, Sperrhacken oder falschen Schlüsseln geschah.

Unter falschen Schlüsseln werden nachgemachte, so wie auch andere nicht für das betreffende Schloß bestimmte Schlüssel verstanden.

Wenn bei dem Einsteigen oder Einbrechen ein Diebstahl auch nicht vollzogen wurde, so wird doch die Handlung des Einsteigens oder Einbrechens als der nächste Versuch des Diebstahls betrachtet, sofern der Thäter nicht durch Beweise oder vorhandene Umstände von dem Verdachte sich reinigen kann.

- c) Wenn der Diebstahl während einer Feuersbrunst, Wassernoth oder eines andern gemeinen oder dem Bestohlenen insbesondere

zugestossenen Bedrängnisses verübt wurde.
II. Mit Rücksicht auf einen Betrag, wenn nämlich derselbe sechs Schweizerfranken übersteigt, und wenn:

- a) Aus einer Kirche Geräthschaften, die zum Gottesdienst bestimmt sind, entwendet worden,
- b) wenn bei Nachtzeit uneingesammelte Feld-, Baum- oder Gartenfrüchte gestohlen werden,
- c) wenn Vieh ab der Weide, Bienenstöcke, Bäume, Ackergeräthe auf dem Felde, Bleichstücke, Waaren auf öffentlichen Straßen, ab Post-, Boten- oder andern Wagen oder Frachtschiffen, ferner Waaren oder Effekten, die im Kauf- oder Posthaus niedergelegt sind, gestohlen werden,
- d) wenn sich Jemand in diebischer Absicht in eine fremde Wohnung oder in andere Gebäude oder anstoßende eingeschlossene Plätze einschleicht, und daselbst zur Nachtzeit oder wenn er die Nacht darin abwartet, einen Diebstahl verübt.

Als Nacht wird angesehen, was eine Stunde nach Sonnenuntergang oder eine Stunde vor Sonnenaufgang geschehen ist.

- e) Wenn der Diebstahl an Waaren, die an Jahr- oder Wochenmärkten zum Verkauf ausgestellt sind, verübt wird. Die an einem und demselben Markte bei verschiedenen Kramladen verübten Diebstähle werden zusammengerechnet.
- f) Wenn der Diebstahl in öffentlichen Wirths-, Gast- oder Schenkhäusern verübt wird;

g) wenn Jemand aus Mitleid in einem Hause; Nachtherberge erhält, und daselbst einen Diebstahl verübt;

h) endlich wenn ein Diebstahl von Dienstboten oder Lehrlingen an ihrer Dienstherrschaft oder von Gewerbsleuten und Tagelöhnern an ihren Meistern oder denjenigen, die sie zur Arbeit gedungen haben, oder umgekehrt von Letztern an erstern begangen wird.

§. 239. (b. Strafe.) Die Strafe des qualifizirten Diebstahls ist:

a) Wenn er den Werth von zwanzig Franken nicht übersteigt, Zuchthaus von drei Monaten bis ein Jahr;

b) wenn er den Werth von zwanzig Franken, aber nicht denjenigen von hundert Franken übersteigt, Zuchthaus von ein bis zwei Jahren;

c) wenn er den Werth von hundert Franken, aber nicht denjenigen von vierhundert Franken übersteigt, Zuchthaus von zwei bis acht Jahren;

d) wenn er den Werth von vierhundert Franken übersteigt, achtfährige Zuchthausstrafe bis zwölffährige Kettenstrafe.

§. 240. (Erschwerungsgründe.) Wenn mehrere der im Artikel 238 bezeichneten Qualifikationen zusammentreffen, oder wenn das Verbrechen in Gesellschaft etnes oder mehrerer Diebgenossen verübt worden, so wird der Richter darauf als Verschärfungsgrund Rücksicht nehmen

§. 241. (Zusammenfluß von Diebstählen.) Treffen mehrere einzelne qualifizirte oder meh-

rere einzelne einfache Kriminaldiebstähle zusammen, so ist der Betrag derselben zusammen zu rechnen, und darnach die Strafe zu bestimmen. Es ist jedoch die wiederholte Verübung bei Zumessung der Strafe als Erschwerungsgrund zu berücksichtigen.

Niemals sollen indessen qualifizierte Diebstähle mit einfachen zusammengerechnet werden.

§. 242. (Berechnung des Betrags eines Diebstahls.) Bei Berechnung des Betrages des Diebstahls behufs der Ausmittlung der Strafe ist der gemeine Werth, welchen die entwendete Sache zur Zeit der Entwendung hatte, zu Grunde zu legen. Wo es sich um bloßen Versuch handelt, soll berücksichtigt werden, wie bedeutend der Betrag nach den äußern Umständen und der Absicht des Diebes ungefähr hätte sein mögen im Falle das Verbrechen vollendet worden wäre.

§. 243. (C. Diebstahl als Polizeivergehen.) Diebstähle, welche weder durch ihren Betrag, noch durch die sie begleitenden Umstände zum Verbrechen sich eignen, werden korrekzionell bestraft.

§. 144. (D. Diebstähle in gemeinschaftlicher Haushaltung.) Diebstähle, welche zwischen Ehegatten, Eltern und Kindern, Geschwistern, so lange sie in gemeinschaftlicher Haushaltung leben, verübt werden, können nur auf Anzeige und Verlangen des Beschädigten oder des Hauptes der Familie untersucht und bestraft werden. Es ist sodann jenes Verhältniß bei Zumessung der Strafe als Milderungsgrund zu betrachten.

Unterschlagung oder Veruntreuung.

§. 245. (A. Begriff.) Der Unterschlagung oder Veruntreuung macht sich schuldig, wer eine fremde bewegliche Sache in seinem Besitze oder Gewahrsam hat, und in der Absicht, sie dem Eigenthümer zu entziehen, dieselbe für sich behält, ganz oder zum Theil verbraucht oder an Andere veräußert:

Diese Absicht, zu entziehen, ist gegen denjenigen als erwiesen anzunehmen, welcher

1. dem zur Zurückforderung Berechtigten den Besitz oder Gewahrsam abläugnet, oder die Sache an den ihm angezeigten Bestimmungsort nicht abgibt;
- 2) ohne bereite Mittel zum Ersatze die Verbrauchung oder Veräußerung vorgenommen, und auf erfolgte Zurückforderung die Herbeischaffung der Sache oder die vollkommene Zufriedenstellung des Berechtigten nicht sogleich bewirkt hat.

§. 246. (Fortsetzung.) Wer eine Sache findet, von der er vernünftiger Weise nicht annehmen konnte, daß der Eigenthümer sie aufgegeben habe, macht sich der Unterschlagung schuldig, wenn er, um sich dieselbe zuzueignen, entweder dem sich meldenden Eigenthümer oder Verlierer seinen Fund verschweigt, oder es unterläßt, innerhalb acht Tagen die Obrigkeit oder das Publikum davon in Kenntniß zu setzen.

§. 247. (B. Strafe.) Die Unterschlagung ist in der Regel den von dem einfachen Diebstahle geltenden, in den Art. 236 und 237 enthaltenen Bestimmungen unterworfen. Bei Anwendung

der Strafe des Diebstahls auf das Verbrechen der Unterschlagung soll jedoch der Umstand als Milderungsgrund betrachtet werden, daß die Entfremdung durch Unterschlagung und nicht durch Diebstahl geschah, und diesem Milderungsgrunde vorzüglich auf die Bestrafung der Unterschlagung der gefundenen Sachen Einfluß eingeräumt werden.

§. 248. (Fortsetzung.) Wider öffentliche Boten, Frachtfahrer, Schiffer, Bevollmächtigte, Verwalter, Privatrechnungsführer, Depositarien, Vormünder, Kuratoren, Dienstboten, ist hingegen, falls sie die ihnen anvertrauten Sachen unterschlagen, die Strafe des qualifizirten Diebstahls (§. 239) anzuwenden.

§. 249. (Fortsetzung.) Eine Unterschlagung, welche den Werth von zwanzig Franken nicht übersteigt, ist korrektionell zu bestrafen.

§. 250. Die Bestimmungen der §§. 241 bis und mit 244 finden auch bei der Unterschlagung ihre Anwendung.

Böswillige Eigenthumsbeschädigung.

§. 251. (A. Ueberhaupt. 1. Begriff.) Wer fremdes Eigenthum aus Bosheit, Muthwillen oder Rache zerstört oder beschädigt, macht sich, sofern die Handlung nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, der böswilligen Eigenthumsbeschädigung schuldig.

§. 252. (2. Strafe.) Die Strafe der böswilligen Eigenthumsbeschädigung ist:

- a) wenn die Schädigung zwei und dreißig bis hundert Franken beträgt, Einsperrungs- oder Zuchthausstrafe bis auf sechs Monate;

- b) wenn die Schädigung über hundert, aber nicht über vierhundert Franken beträgt, Einsperrungs- oder Zuchthausstrafe von sechs Monaten bis zwei Jahre;
- c) wenn die Schädigung über vier hundert Franken, aber nicht über tausend Franken steigt, zwei bis sechsjährige Zuchthausstrafe;
- d) wenn die Schädigung über tausend Franken steigt, sechsjährige Zuchthausstrafe bis sechs-jährige Kettenstrafe.

An die Stelle der Einsperrungs- oder Zuchthausstrafe kann eine Geldstrafe vom doppelten Betrage der Beschädigung gesetzt werden.

Böswillige Eigenthumsbeschädigungen, welche nicht zwei und dreißig Franken betragen, werden korrekzionell bestraft.

§. 253. (B. Insbesondere. Vernichtung von Schriften.) Wer widerrechtlich einem andern zugehörige Eigenthumstitel, Scheine, Wechselbriefe, Quittungen, Schriften oder Akten vernichtet, soll zur Zuchthausstrafe bis auf acht Jahre verurtheilt werden, vorbehalten, daß ihn nicht laut §. 245 eine stärkere Strafe treffe.

XI. T i t e l.

Von dem Betrüge.

Vom Betrüge überhaupt.

§. 254. (I. Begriff des Betrugs überhaupt.) Jede zum Nachtheil der Rechte eines Andern absichtlich übernommene Täuschung, sie mag durch Erzeugung eines Irrthums oder durch

unerlaubte Vorenthaltung oder Unterdrückung der Wahrheit geschehen, ist Betrug.

Auch derjenige, welcher von fremdem Betrüge wissentlich Gebrauch macht, ist als Betrüger anzusehen.

§. 255. (Vollendung des Betrugs.) Der Betrug ist, insoferne nicht bei den einzelnen Arten desselben abweichende Bestimmungen gemacht sind, als vollendet zu betrachten, sobald die in betrüglischer Absicht vorgenommene täuschende Handlung beendigt ist. Auf wirklich verursachten Schaden kommt es dabei nicht an.

Von dem Betrüge zum Nachtheil fremder Vermögensrechte.

§. 256. (A. Betrug als Kriminalverbrechen.) Der Betrug zum Nachtheil fremder Vermögensrechte wird zum Kriminalverbrechen:

- a) durch den Betrag (einfacher Betrug);
- b) durch die Beschaffenheit der That (qualifizirter Betrug).

§. 257. (1. Einfacher Betrug. a. Begriff.) Durch den Betrag wird der Betrug zum Verbrechen, wenn der beabsichtigte oder erhaschte Vortheil den Werth von fünfzig Franken übersteigt.

Hat sich einer mehrerer betrügerischer Handlungen schuldig gemacht, für die er noch nicht ist bestraft worden, so wird der Werth zusammengerechnet.

§. 258. (b. Strafe.) Der einfache Betrug ist mit der Strafe des einfachen Diebstahls auf die im §. 237 festgesetzte Weise zu belegen, wo-

bei der Richter neben dem Grade der von dem Betrüger angewendeten List, darauf Rücksicht zu nehmen hat, ob und wie weit der bezweckte Schaden wirklich eingetreten ist.

So lange die auszumessende Strafe zwei Jahre Zuchthaus nicht übersteigt, kann auf eine Geldstrafe erkannt werden, die für jeden Monat Zuchthaus auf hundert Franken festzusetzen ist.

§. 259. (2. Qualifizirter Betrug. a. Begriff.)

Ohne Rücksicht auf den obgedachten Betrag von fünfzig Franken wird der Betrug als qualifizirter Betrug zum Verbrechen:

- a) wenn Jemand Privaturkunden, als: Testamente, Schuldscheine, Wechsel, Kreditbriefe, Quittungen, Handelsbücher u. dgl. fälschlich auf fremden Namen ausstellt oder verfertiget, betrüglich nachahmt, an einer dergleichen gültigen Urkunde betrüglich etwas verändert, zusetzt, auslöscht, oder auch von einer solchen Urkunde wissentlich Gebrauch macht.
- b) Wenn Gränzsteine, Marken oder andere öffentliche Bezeichnungen von Rechten in betrüglicher Absicht weggeräumt oder verrückt werden.
- c) Wer abbezahlte Gült- oder andere Hypothekarinstrumente widerrechtlich in Umlauf setzt.
- d) Wenn der Thäter schon zweimal wegen Betrug ist gestraft worden.
- e) Wenn Jemand des betrüglischen Banquerotts sich schuldig macht.

§. 260. (Fortsetzung. Betrügerlicher Banquerott insbesondere.) Als betrügerlicher Banquerott ist es anzusehen:

- a) wenn der in Konkurs Gerathene seine Rechnungs- oder Handelsbücher auf die Seite geschafft hat, oder wenn die vorgelegten Bücher falsche oder betrügerische Einträge enthalten;
- b) wenn er in den letzten sechs Monaten vor Einstellung seiner Zahlungen beträchtliche Summen an Geld oder Waaren eingenommen hat, und deren Verwendung nicht nachzuweisen im Stande ist;
- c) wenn er irgend etwas an Geld, geldswerthen Sachen, Papieren, oder an Aktivforderungen verheimlicht oder auf die Seite geschafft hat;
- d) wenn er erdichtete Ansprachen aufgestellt, unrichtige Schuldbekennnisse oder Quittungen ausgestellt oder überhaupt seine Gläubiger durch falsche oder verkleidete Geschäfte oder Verträge verkürzt hat;
- e) wenn er dasjenige, was er an Geld, geldswerthen Sachen oder Papieren in Folge eines besondern Auftrages oder eines Deposits von einem Andern erhalten hat, zum Nachtheil des Vollmachtgebers oder Deponenten für sich verwendet hat;
- f) wenn er im Bewußtsein seiner Zahlungsunfähigkeit vor seiner Insolvenzerklärung einen seiner Gläubiger auf Unkosten der übrigen durch Hypothekarverschreibungen, Ueberlassung von Waaren an Zahlungs-

statt oder auf irgend eine Weise begünstigt hat.

§. 261. (b. Strafe.) Die Strafe des qualifizirten Betrugs ist die des qualifizirten Diebstahls, nach den Abstufungen, welche der §. 239 festsetzt.

§. 262. (B. Betrug als Polizeivergehen.) Der Betrug an fremden Vermögensrechten, der weder durch den Betrag, noch durch die Beschaffenheit der That zum Verbrechen sich eignet, so wie der leichtsinnige Banquerott, werden mit einer korrekzionellen Strafe belegt.

§. 263. (Verlust der Berufsart wegen Betrug.) Mit der gegen einen Betrug zum Nachtheil fremder Vermögensrechte auszusprechenden Strafe kann der Verlust einer Berufsart, insofern dieselbe zur Begehung des Betrugs mißbraucht wurde, verbunden werden.

§. 264. Die Bestimmungen der §§. 241 bis und mit 244 gelten auch für den Betrug zum Nachtheil fremder Vermögensrechte.

Von dem Betruge zum Nachtheile fremder Rechte anderer Art.

§. 265. (A. Amtsanmaßung.) Wer sich die Ausübung eines ihm nicht übertragenen öffentlichen Amtes betrüglich anmaßt, soll, falls diese Handlung nicht ein anderes schwereres Verbrechen enthält:

- a) mit einjähriger Einsperrung bis zweijährigem Zuchthause bestraft werden, wenn es in der Absicht geschehen ist, den Staat oder Einzelne zu beschädigen;

b) außer diesem Falle mit Einsperrung bis auf ein Jahr.

§. 266. (B. Unterdrückung des Familienstandes.) Wer mit rechtswidrigem Vorsatze den Familienstand eines Menschen verändert oder unterdrückt, soll, insofern nicht der Begriff eines schwerern zu bestrafenden Verbrechens zur Anwendung kommt, unter besonderer Berücksichtigung der Gefährlichkeit der Mittel und des Zweckes, so wie des verursachten Schadens, mit Einsperrung oder mit Zuchthaus bestraft werden.

§. 267. (C. Anmaßung des Familienstandes.) Wer sich selbst oder einem Andern in rechtswidriger Absicht die Rechte des Familienstandes in einer fremden Familie beilegt, soll mit Einsperrung oder unter erschwerenden Umständen, besonders wegen der Größe des bewirkten oder bezweckten Schadens oder Gewinnes mit Zuchthaus bestraft werden.

XII. T i t e l.

Von den besondern Verbrechen der öffentlichen Beamten.

Mißbrauch der Amtsgewalt.

§. 268. Wenn ein öffentlicher Beamter oder Angestellter irgend eine willkürliche und entweder die individuelle Freiheit oder die staatsbürgerlichen Rechte eines oder mehrerer Bürger, oder die Verfassung verletzende Handlung befohlen oder verrichtet hat, so soll er, wenn die Handlung nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, mit Amts- oder Dienstentsetzung bestraft werden.

§. 269 Wenn der Betreffende beweist, daß er in Sachen, die zum Machtkreise seiner Obern gehören, und in deren Hinsicht selbigen Gehorsam geleistet werden mußte, auf ihren Befehl gehandelt hat, so ist er von der Strafe befreit, und sollen die Obern, die den Befehl gegeben haben, damit belegt werden.

§. 270. Wenn eine obrigkeitliche Person oder ein öffentlicher Beamter, oder ein Ober- oder Unterbefehlshaber von Truppen ohne rechtmäßige Ursache Gewaltthätigkeiten gegen Personen ausübt, oder ausüben läßt, so soll er nach Beschaffenheit und Schwere seiner Gewaltthätigkeiten, mit Amts- oder Dienstentsetzung, oder mit Einsperrung oder Zuchthaus bestraft werden, vorbehaltlich, daß die Handlung nicht in ein schwereres Verbrechen übergehe.

§. 271. Richter, Polizei- oder andere Obergkeiten, welche die ihnen anvertraute Gewalt mißbrauchen, daß sie wissentlich einen Unschuldigen dem Untersuchungsprozesse unterwerfen, sind mit Amts- oder Dienstentsetzung zu bestrafen, zugleich aber nach den Umständen entweder mit der Strafe der falschen Denuntiation (§. 154), oder der widerrechtlichen Gefangenhaltung (§. 215) zu belegen.

§. 272. Der Beamte, dem die Untersuchung gegen einen verhafteten Angeschuldigten obliegt, und der die Sache pflichtwidriger Weise länger als einen Monat lang völlig hat ruhen lassen, soll mit Amts- oder Dienstentsetzung, und nebst dem mit der Strafe unbefugter Gefangenhaltung belegt werden.

§. 273. Die Bestimmungen über unbefugte Gefangenhaltung (§. 214—216 finden ihre Anwendung auch auf Beamte und Bedienstete, welche einen Verhafteten in dem Gefängniß, oder einen Sträfling in dem Straforte widerrechtlich zurückhalten.

§. 274. Ein öffentlicher Beamter, welcher, um einen unerlaubten Vortheil zu erpressen, mit irgend einem durch seine Amtsgewalt zu bewirkenden Nachtheile droht, soll mit der Strafe der Erpressung (§. 231) belegt werden.

F ä l s c h u n g.

§. 275. Oeffentliche Beamte, welche Urkunden, Akten oder andere zu ihrem Amte gehörige Schriften verfälschen, oder sonst sich einer Verfälschung oder eines Betrugs in amtlichen Verhandlungen schuldig machen, sind nach Maßgabe der Wichtigkeit des begangenen Verbrechens, neben der Amtsentsetzung mit fünf- bis fünfzehnjähriger Kettenstrafe zu belegen.

Beruntreuung.

§. 276. Wenn ein Beamter öffentliche Gelder, welche er einzuziehen oder zu verwalten hat, sich zweignet, in seinen Nutzen verwendet, unterschlägt oder, statt sie in der Kasse zu haben, verbraucht, so ist er mit Zuchthausstrafe bis auf sechs Jahre, und wenn die Summe achthundert Franken übersteigt, mit Kettenstrafe von fünf bis zehn Jahren zu belegen.

§. 277. Der nämlichen Strafe unterliegt derjenige, welcher Geld, Effekten, Aktenstücke oder

andere Schriften, welche ihm vermöge seines Amtes anvertraut worden, sich zueignet, unterschlägt oder zernichtet.

§. 278. Es kommt in beiden vorhergehenden Fällen nicht in Betrachtung, ob die Zueignung in der Absicht und Hoffnung der einstigen Wiedererstattung geschehen ist oder nicht.

Wenn jedoch gewiß ist, daß der Beamte ohne die Absicht, das Anvertraute zu veruntreuen, und ohne Gefahr für den Staat oder einen Privaten, auch ohne dabei einen Betrug zu begehen, die ihm anvertrauten Gelder oder Effekten zu seinem Privatvorthelle benutzte, so ist er nebst der Amtsentsetzung bloß mit einer Geldstrafe von ein bis achthundert Franken zu belegen.

Bestehung.

§. 279. Wenn ein Mitglied irgend einer Behörde, oder ein öffentlicher Beamter bei Dienstverleihungen, Wahlen oder bei Entscheidungen über öffentliche oder Privatangelegenheiten seine Stimme verkauft, oder Geschenke mittel- oder unmittelbar, vor oder nach der Amtshandlung annimmt oder sich überhaupt Vorthelle in Beziehung auf seine Amtsverbindlichkeit geben oder versprochen läßt — habe nun das Geschenk die Nichterfüllung der Amtsverbindlichkeit zum Zweck, oder sei es angenommen worden, um die Amtsverbindlichkeit wirklich zu erfüllen — ein solcher soll nebst Entsetzung von seinem Amte um die Summe von hundert bis zwölfhundert Franken bestraft werden.

Wer eine in Amt und Pflicht stehende öffentliche Person dergestalt besticht, oder zu bestechen sucht, verfällt, nebst dem Verlust des beabsichtigten Vortheils, in die gleiche Geldstrafe.

Verletzung des Postgeheimnisses.

§. 280. Wenn ein Postbeamter einen der Post anvertrauten Brief unterschlägt, oder durch Eröffnung desselben das Geheimniß verletzt, so wird ein solcher nebst Entsetzung von seinem Amte um die Summe von hundert bis vierhundert Franken bestraft.

Im Falle aus der Verletzung des Geheimnisses ein Schaden erwächst, wird mit der Geldstrafe eine Einsperrungs- oder Zuchthausstrafe von ein bis zwei Jahren verbunden.

Widerspenstigkeit gegen Vorgesetzte.

§. 281. Der öffentliche Beamte, welcher die von seinem Obern ihm übertragene Vollziehung eines Gesetzes, einer obrigkeitlichen Verordnung oder eines richterlichen Spruches aus Widerspenstigkeit verweigert oder verhindert, wird nebst Entsetzung von seinem Amte, mit einer Geldstrafe von ein hundert bis tausend Franken belegt.

Wird dadurch dem Staate oder einer Privatperson ein Schaden zugefügt, so tritt an die Stelle der Geldstrafe, je nach der Größe des Schadens, Einsperrungs- oder Zuchthausstrafe,

Promulgationsdekret
der zweiten Abtheilung des
S t r a f g e s e z b u c h e s
für den
Kanton Luzern.

Wir Präsident und Großer Rath
des Kantons Luzern;

In Abänderung des Kriminal- und Polizeistrafgesetzbuches vom 18. Hornung 1827;

Auf den Bericht und Vorschlag Unserer Gesetzgebungskommission, und auf das darüber eingeholte Gutachten des Kleinen Rathes;

H a b e n

verordnet und verordnen demnach:

§. 1. Die hier nachfolgende zweite Abtheilung des Strafgesetzbuches, das Polizeistrafgesetz enthaltend, sei zum Gesetz erhoben.

§. 2. Diese Abtheilung des Strafgesetzbuches soll mit dem 1. Maimonat nächstkünftig im ganzen Kanton in Kraft treten, und von allen betreffenden Gerichtsstellen in Ausübung gebracht werden.

§. 3. Auch auf jene Vergehen, die vor dem oben bestimmten Zeitpunkte begangen worden sind, aber nach dem Eintreten desselben zur Untersuchung gezogen werden, soll sich die Wirkung dieses Gesetzes erstrecken, wenn nach demselben auf eine gelindere Strafe, als nach den frühern Gesetzen zu erkennen sein wird.

§. 4. Alle Individuen, welche gegenwärtig, sei es durch Kriminal- oder durch Polizeistrafurtheil zur Eingrenzungsstrafe sich verurtheilt befinden, sollen diese Strafe nach Vorschrift des Artikels 7 des nachfolgenden Polizeistrafgesetzes auszuhalten haben.

§. 5. Das Polizeistrafgesetz vom 18. Hornung 1827 ist mit dem Eintritt des obgedachten 1. Maimonat aufgehoben.

§. 6. Gegenwärtiges Gesetz, mit dessen Kundmachung und Vollziehung der Kleine Rath beauftragt ist, soll demselben mit dem Siegel des Großen Rathes versehen, in Urschrift zuge stellt, und eine gleichartige Ausfertigung ins Staatsarchiv niedergelegt werden.

Also verordnet in Unserer Rathssitzung, Luzern den 23. März 1836.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath

des Kantons Luzern

Beschießen:

Vorstehendes vom Großen Rathe am 23. März 1836 erlassene Promulgationsdekret des Polizeistrafgesetzes soll mit dem Gesetze selbst durch das Amtsblatt und durch Niederlegung eines Exemplars auf die Kanzleien sämtlicher Gemeinderäthe zu Jedermanns Einsicht öffentlich bekannt gemacht werden.

Also beschloffen in Unserer Rathssitzung, Luzern, den 30 März 1836.

Der Schultheiß:

Schwyzer.

Namens des Kleinen Rathes;

E. Siegwart-Müller.

Strafgesetzbuch.

Zweite Abtheilung.

Polizeistrafgesetzbuch.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. (I. Begriff der Polizeivergehen.) Handlungen oder Unterlassungen, welche in diesem Gesetzbuche unter Strafe verboten sind, sind Polizeivergehen.

§. 2. (Fortsetzung.) Was über Kriminalverbrechen in dem allgemeinen Theile des Kriminalgesetzbuches verordnet ist, findet auch bei Polizeivergehen Anwendung, wo nicht durch ausdrückliche Erklärung oder durch den Zusammenhang der gesetzlichen Bestimmungen eine Ausnahme begründet ist.

§. 3. (II. Strafen der Polizeivergehen.) Die gegen Polizeivergehen anzuwendenden Strafen sind:

- 1) Arbeitshausstrafe.
- 2) Gefängnißstrafe.
- 3) Kantonsverweisung.
- 4) Gemeindegrenzung.
- 5) Körperliche Züchtigung.

- 6) Geldstrafe.
- 7) Verlust des Gewerbes.
- 8) Amtsentsetzung.
- 9) Suspension vom Amte.
- 10) Suspension vom Aktivbürgerrechte.
- 11) Konfiskation von Waaren, Feilschaften oder Geräthen in gewissen Fällen.

§. 4. (1. Arbeitshausstrafe.) Die Arbeitshausstrafe besteht darin, daß der dazu Verurtheilte in einer Strafanstalt aufbewahrt, und zu angemessenen Arbeiten im Innern derselben oder auch öffentlich angehalten wird. Seine Nahrung besteht in warmer Suppe oder Gemüse, und in Brod und Wasser.

§. 5. (2. Gefängnißstrafe.) Die Gefängnißstrafe besteht darin, daß der Verurtheilte in einem öffentlichen Verhaftsorte in einem Gemache eingeschlossen wird. Er kann sich mit zulässigen Arbeiten beschäftigen.

Insofern er die Kosten zu bestreiten vermag, so steht ihm frei, eine angemessene, jedoch mäßige Nahrung zu beziehen. Sonst erhält er die gewöhnliche Gefangenkost, die er aber auch zu bezahlen schuldig ist.

Die Gefängnißstrafe kann in allen Fällen, wo sie ausgesprochen wird, nach dem Ermessen des Richters, bis auf sechs Wochen durch Fasten verschärft werden, und dann dem Verurtheilten nichts als Wasser und Brod und je am zweiten Tage eine warme Suppe abgereicht wird.

Die Gefängnißstrafe kann nicht länger als auf drei Monate verhängt werden.

Müßte sie wegen Zusammenfluß oder Wiederholung von Vergehen auf längere Zeit ausgesprochen werden, so wird an ihre Stelle Arbeitshausstrafe mit Ermäßigung bis auf die Hälfte gesetzt, so daß zwei Tage Gefängniß mit einem Tage Arbeitshaus ausgeglichen werden.

§. 6. (3. Verweisung aus dem Kanton.) Die Verweisung aus dem Kanton, welche nur gegen Nichtkantonsangehörige anwendbar ist, besteht in dem Verbot, den Boden des Kantons zu betreten.

Dieselbe wird auf zwei bis zehn Jahre ausgesprochen.

Mit der Verweisung kann vorübergehendes Gefängniß, mit Fasten verschärft, bis auf sechs Wochen verbunden werden.

§. 7. (4. Eingrenzung.) Die Strafe der Eingrenzung besteht darin, daß der hiezu Verurtheilte die Grenzen seiner Gemeinde nicht überschreiten darf.

In der Regel ist der Fehlbare in seine Heimaths- und Pfarrgemeinde einzugrenzen. Wenn er aber selbst, oder der Gatte, oder der Vater desselben in einer andern Gemeinde auf Eigenthum wohnt, so kann er von dem Gerichte in diese eingegrenzt werden.

Die Eingrenzungsstrafe führt mit sich:

- a) daß der Verurtheilte durch einen Landjäger in seine Heimathsgemeinde abgeführt, und allda dem Gemeindeammann zur Aufsicht übergeben wird.
- b) Sodann ist der Sträfling schuldig, sich von dem Gemeindeammann seiner Gemeinde, so oft es von diesem verlangt wird, jeden-

falls wöchentlich wenigstens einmal, zu stellen, wovon der Gemeindeammann in seinem Protokolle Vormerkung zu nehmen hat. Unterläßt der Sträfing die Stellung und ist seine Gegenwart nicht ausgemittelt, so soll der Gemeindeammann dem Statthalteramte davon Anzeige machen, welches sogleich polizeiliche Auffuchung veranstalten wird.

- c) Ferner ist ihm, während der Dauer seiner Strafzeit, aller Besuch von Wirths- und Schenkhäusern gänzlich verboten.
- d) Sein Name soll nebsthin in allen Wirths- und Schenkhäusern des Gerichtbezirks mit Bezeichnung des Vergehens, und unter Angabe auf wie lange er eingegrenzt und für welche Zeit ihm der Besuch der Wirths- und Schenkhäuser untersagt worden ist, auf eine schwarze Tafel eingeschrieben werden, die in der gewöhnlichen Wirthsstube zu Jedermanns Einsicht aufgehangen bleiben soll.
- e) Der Eingegrenzte ist während der Dauer der Eingrenzung in der Ausübung seines Aktivbürgerrechts eingestellt.

§. 8. (5. Körperliche Züchtigung.) Die Strafe der körperlichen Züchtigung besteht bei dem männlichen Geschlechte in Stockstreichen; bei dem weiblichen Geschlechte, bei Jünglingen unter zwanzig Jahren, bei Greisen über siebenzig Jahren, so wie endlich bei Schwächlingen und mit Gebrechen Behafteten, in Ruthenstreichen. Sie darf die Zahl von fünf und zwanzig Streichen nicht übersteigen und wird nicht öffentlich vollzogen.

Diese Strafe ist nur gegen Diebe, die schon früher abgestraft worden sind und gegen Landstreicher anzuwenden.

§. 9. (6. Geldstrafe.) Die Geldstrafe besteht in einer zu Händen des Staates zu erlegenden Summe.

(Umwandlung derselben bei Unvermögenden.) Die Geldstrafe soll von dem Richter in Gefängnißstrafe umgewandelt werden, wenn ihm bekannt ist, daß der Geldbetrag entweder gar nicht, oder nicht ohne merklichen Nachtheil der Familie des Verurtheilten beigetrieben werden kann.

Wo der Richter über diese Verhältnisse im Zweifel ist, wird er im Urtheile bestimmen, daß im Falle der Unvermögenheit Gefängnißstrafe an die Stelle der Geldstrafe zu treten habe.

Bei dieser Umwandlung sollen zwei Franken dem eintägigen Gefängniß gleich gerechnet werden.

Da, wo das Gesetz neben der Gefängnißstrafe eine angemessene Geldstrafe oder umgekehrt setzt, wird der obige Maßstab von zwei Franken berücksichtigt.

Wenn bei der Umwandlung mehr als zwanzig Tage Gefängnißstrafe angewendet werden müßte, so wird an ihre Stelle Arbeitshausstrafe mit Ermäßigung bis auf die Hälfte gesetzt.

§. 10. (7. Verlust des Gewerbes.) Verlust des Gewerbes findet in den gesetzlich bezeichneten Fällen auf bestimmte Zeit oder für immer statt.

§. 11. (8. Amtsentsetzung.) Die Amtsentsetzung zieht den Verlust des Amtes oder öffentlichen Dienstes nach sich, und mit derselben ist

Unfähigkeit zu neuer Bekleidung von Aemtern oder öffentlichen Bedienstungen für eine durch das Urtheil zu bestimmende Zeit von zwei bis zehn Jahren verbunden.

§. 12. (9. Suspension vom Amte.) Suspension von einem Amte oder öffentlichen Dienst ist stets mit Entziehung des Gehaltes und der Dienst Einkünfte verknüpft. Sie kann höchstens auf ein Jahr erkannt werden.

§. 13. (10. Suspension im Aktivbürgerrecht.) Die Suspension im Aktivbürgerrechte besteht darin, daß der mit dieser Strafe Belegte von dem Genusse und der Ausübung aller dem Kantonsbürger zustehenden politischen Rechte ausgeschlossen und unfähig ist, eine öffentliche Stelle oder Bedienstung zu bekleiden.

Sie wird von zwei bis auf zehn Jahre verhängt.

§. 14. (11. Konfiskation.) Die Konfiskation einzelner Sachen kommt nur in den gesetzlich bestimmten Fällen mit Beschränkung auf die vom Gesetze bezeichneten Gegenstände zur Anwendung.

§. 15. (Verbindung von Freiheits- und Geldstrafen.) In allen Fällen, in welchen dieses Gesetzbuch neben Freiheitsstrafen auch Geldbuße androht, bleibt es dem Richter überlassen, nach Maßgabe der Umstände, entweder bloß Freiheitsstrafe oder bloß Geldbuße oder beide vereint anzuwenden, so jedoch, daß dabei immer die längste Dauer der angedrohten Freiheitsstrafe als der höchste Grad der zu erkennenden Strafe betrachtet wird.

§. 16. (Besondere Bestimmung hinsichtlich der

Nichtkantonsangehörigen.) Wenn ein Nichtkantonsangehöriger wegen irgend einem Polizeivergehen schwererer Art bestraft wird, dergestalt, daß ihn eine Geldstrafe von mehr als fünfzig Franken oder Gefängniß von mehr als zwei Wochen trifft, so kann das Gericht, je nach Ermessen der Umstände, mit der Strafe die Verweisung aus dem Kanton verbinden, oder auch an die Stelle der ganzen Strafe oder eines Theils derselben die Verweisung setzen.

§. 17. (III. Folgen der Strafe. 1. Polizeiaufsicht.) Als Folge der Strafe wird in den durch das Gesetz bestimmten Fällen die Stellung unter die besondere Polizeiaufsicht durch das Urtheil verhängt.

§. 18. (2. Bekanntmachung des Urtheils.) Das Gericht kann die öffentliche Bekanntmachung einer Polizeistraffsentenz verordnen.

§. 19. (3. Nichtentehrung.) Die Strafe eines Polizeivergehens, wenn sie überstanden ist, hat sonst keine weitere Wirkung und führt keine Entehrung mit sich.

(Schadenersatz.) Jedoch hebt sie privatrechtliche Folgen und die Verpflichtung zum Schadenersatz nicht auf.

§. 20. (IV. Vorsatz und Fahrlässigkeit.) Eine wider das Gesetz laufende Handlung oder Unterlassung wird zum Polizeivergehen nur, wo sie dem Vorsatze oder der Fahrlässigkeit des Thäters kann beigegeben werden (Nichtzurechnung). In Fällen (siehe Kriminalstrafgesetzbuch §. 61), wo eine That oder Unterlassung aus gänzlichem Abgang der Urtheilskraft oder freier

Wahl nicht zum Kriminalverbrechen kann angerechnet werden, hat auch keine Zurechnung zum Polizeivergehen statt.

§. 21. (V. Strafbare Handlungen minderjähriger Personen.) Die strafbaren Handlungen von Minderjährigen bis nach Vollendung des zehnten Jahres werden denselben nicht zugerechnet, und sind der häuslichen Züchtigung und polizeilichen Vorsorge überlassen. (Siehe Kriminalstrafgesetzbuch §. 59).

Gegen eine Person, die über zehn aber noch nicht volle achtzehn Jahre alt ist, in Betreff welcher das Kriminalgericht (siehe Kriminalstrafgesetzbuch §. 60) entschieden hat, daß bei der durch sie verübten That nicht hinlängliche Unterscheidungskraft obgewaltet habe, soll einwöchentliche bis dreimonatliche Gefängnißstrafe verhängt werden.

§. 22. (VI. Bestrafung in Folge Ueberweisung des Kriminalgerichts wegen geringer Schuldbarkeit.) In den Fällen, wo das Kriminalgericht einen Fehlbaren, darum, weil die über ihn noch zu verhängende Strafe unter dreimonatliche Einsperrung hinuntersinken würde, dem korrekzionellen Richter überweist (siehe §. 81. litt. e. des Kriminalstrafgesetzb.) wird dieser vierzehntägige Gefängnißstrafe bis zweimonatliche Arbeitshausstrafe verhängen.

§. 23. (VII. Bestrafung des Versuchs mit untauglichen Mitteln.) In den Fällen wo der Versuch eines Kriminalverbrechens wegen völliger Untauglichkeit der aus Einfalt für tauglich erachteten, angewandten Mittel mißlingen mußte,

und deswegen nur eine korrektionelle Strafe eintritt (siehe §. 38 des Kriminalgesetzb.) wird ebenfalls vierzehntägige Gefängnisstrafe bis zweimonatliche Arbeitshausstrafe verhängt.

§. 24. (VIII. Von der Zumessung.) Bei der Zumessung der Strafe innerhalb der durch das Gesetz bestimmten Grenzen hat der Richter Rücksicht zu nehmen, auf die vorhandenen Schärfungs- und Milderungsgründe. (§. 74 u. 78 des Kriminalstrafgesetzbuches.)

Wo die strafbare Handlung aus Fahrlässigkeit entsprungen ist, wird der Richter Rücksicht nehmen, ob eine grobe oder geringe Fahrlässigkeit vorhanden war.

§. 25. (Fortsetzung) Hinsichtlich der Vollen- dung und dem Versuche von Polizeivergehen, der Urheberschaft und Theilnahme daran, dem Zusammenfluß mehrerer Vergehen und dem Rückfall gelten die in dem Kriminalgesetzbuche über diese Materien aufgestellten Grundsätze.

§. 26. (IX. Von der Verjährung.) Wenn ein Polizeivergehen vom Tage der Verübung desselben an zu rechnen inner zwei Jahren nicht eingeklagt oder sonst in Untersuchung gezogen worden ist, so erlöscht die Strafbarkeit desselben:

- a) wenn der Thäter aus der Uebertretung keinen Nutzen mehr in Händen;
- b) wenn er, insoweit es die Natur der Uebertretung zugibt, Wiedererstattung geleistet;
- c) sich nicht durch die Flucht der Untersuchung entzogen, und
- d) seitdem keines Vergehens wieder schuldig gemacht hat.

§. 27. (X. Von der Begnadigung.) Hinsichtlich der Begnadigung von solchen, welche wegen Polizeivergehen verurtheilt sind, gelten die gleichen Bestimmungen, welche im Kriminalgesetzbuche über die Begnadigung aufgestellt sind.

Zweiter Abschnitt.

Von den verschiedenen Polizeivergehen.

I. Titel.

Von den Vergehungen gegen die Staatsgewalten.

§. 28. (Uebertretung von Landesgesetzen und obrigkeitl. Verordnungen überhaupt.) Wer gegen Landesgesetze und obrigkeitliche Verordnungen, auf deren Uebertretung keine bestimmten Strafen ausgesetzt sind, sich verfehlt, soll mit einer Geldstrafe von vier bis hundert Franken oder Gefängniß von einem Tag bis einem Monate gebüßt werden.

In die gleiche Strafe verfällt, wer einem Befehle, den eine Behörde oder ein Beamter der Regierung im amtlichen Wirkungskreise erläßt, nicht Folge leistet, ohne dessen Aufhebung durch Verantwortung bei der erlassenden oder fruchtlosen Falls höhern Behörde, erwirkt zu haben.

§. 29. (Begünstigung eines Entwichenen.) Wer Ethern, der aus der Haft oder Strafe entwichen ist, wissentlich zur Flucht oder zur Verheimlichung

chung vor der nachspürenden Obrigkeit, thätige Hülfe oder Vorschub leistet, sei es durch Abnahme von Banden, durch verschafften Kleiderwechsel oder durch was immer für Mittel, soll einer Geldbuße von zwanzig bis zweihundert Franken oder einer Gefängnißstrafe von fünf bis vierzig Tage unterliegen.

Ehegatten jedoch, Verwandte in auf- und absteigender Linie und Geschwister sind von dieser Strafbestimmung ausgenommen.

§. 30. (Uebertretung der Kantonsverweisung oder der Gemeindegrenzung.) Wer durch polizeirichterliches Urtheil aus dem Kanton verwiesen oder in seine Gemeinde eingegrenzt ist, und dieser ihm auferlegten Strafe nicht nachlebt, soll beim ersten Betreten mit Gefängniß, durch Fasten verschärft, auf ein bis vier Wochen, beim zweiten Betreten mit Arbeitshausstrafe bis auf zwei Monate belegt werden.

Bei der dritten Uebertretung wird der Fehlbare dem Polizeigerichte überwiesen und mit zweijähriger Arbeitshausstrafe belegt.

§. 31. (Nachlässigkeit von Gefangenauffsehern.) Lassen öffentliche Aufseher, Gefangenwärter und dgl. die ihnen anvertrauten Personen aus Nachlässigkeit oder Unachtsamkeit entweichen, so sollen die Schuldigen mit Gefängnißstrafe bis auf drei Monate belegt werden, womit Dienstentsetzung verbunden werden kann.

§. 32. (Züchtigung wegen Entweichung.) Es ist der betreffenden Aufsichtsbehörde überlassen, solche, die aus der Hast oder Strafe durch verübte Gewalt an Gefangenenwärtern, Polizeidie-

nern u. s. w. entwichen sind, oder die Entweichung gewaltsam versucht haben, — insoferne diese Handlungen nicht in ein Verbrechen übergehen — bei ihrer Betretung auf diesen Versuchen, oder nach Wiederergreifung der Geflüchteten, mit körperlicher Züchtigung (§. 8) oder mit achttägigem Fasten bei Wasser und Brod zu belegen.

§. 33. (Züchtigung wegen ungebührlichem Betragen.) Das Gleiche findet gegen solche statt, die während der Strafzusüfung oder vor Entlassung aus der Strafe sich ein ungebührliches Betragen zu Schulden kommen lassen.

§. 34. (Bestrafung der Theilnahme an einem sogleich gedämmten Aufruhr.) Die Anstifter, Räbelsführer und thätigsten Theilnehmer eines Aufstandes, der auf obrigkeitliche Aufforderung hin, sogleich sich gelegt hat, (§. 118 des Kriminalstrafgesetzbuches) sind mit Arbeitshausstrafe bis auf sechs Monate zu belegen.

§. 35. (Aufreizung.) Wer schriftlich oder mündlich zum Ungehorsam wider die bestehenden Gesetze oder wider die Obrigkeit auffordert oder anreizt, oder falsche zu Beunruhigung der Bürger und Störung des öffentlichen Vertrauens geeignete Nachrichten oder Gerüchte ausstreut, wer zur Verletzung der Gesetze und Verordnungen des Staats unter dem Vorwande der Religion auffordert, wird — sofern die Handlung nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht — mit Gefängnißstrafe bis auf drei Monate belegt.

§. 36. (Fortsetzung.) Religionsdiener oder

andere Beamte, welche in der Ausübung ihres Amtes und in öffentlicher Versammlung solche im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten aufreizenden Reden halten, sind nebst obiger Strafe ihres Amtes zu entsetzen.

§. 37. (Verletzung obrigkeitl. Siegel.) Absichtliche Verletzung oder Abreißung obrigkeitlicher oder richterlicher Siegel ist mit vierzehntägigem Gefängniß bis sechsmonatlicher Arbeitshausstrafe zu belegen.

§. 38. (Falschwerbung.) Jeder, der, ohne durch ein obrigkeitliches Patent dazu ermächtigt zu sein, im Kanton zum Kriegsdienste für irgend eine Macht anwirbt, ist als Falschwerber mit Arbeitshaus- oder Gefängnißstrafe von einem bis drei Monate oder mit einer Geldstrafe von einhundert bis achthundert Franken zu belegen.

§. 39. (Unbefugte Gewerbsausübung.) Wer ein Gewerbe, zu dessen Ausübung obrigkeitliche Berechtigung erfordert wird, ohne diese Berechtigung erhalten zu haben, betreibt; wer in der Ausübung eines Gewerbes, wozu er befugt ist, die Grenzen seiner Befugniß überschreitet, wird mit einer Geldstrafe von zwanzig bis einhundert Franken belegt.

§. 40. (Unerlaubte Selbsthülfe.) Wer, außer den im Gesetz ausgenommenen Fällen, für eine vermeinte oder wirkliche Rechtsverletzung sich selbst Recht schafft, oder einen vermeinten oder wirklichen Rechtsanspruch eigenmächtig in Vollzug setzt, ist je nach Umständen, mit einer Geldstrafe von acht bis hundert Franken oder mit Gefängniß bis auf einen Monat, wenn aber

hiebei die Person eines andern gewaltthätig überfallen worden ist, mit vier- bis zehntägigem Gefängniß bis dreimonatlichem Arbeitshaus zu bestrafen.

§. 41. (Unterlassene Anzeige der Nothwehr.) Wer in der Nothwehr einen andern verwundet oder getödtet hat, und den Vorfall der nächsten Obrigkeit nicht schleunigst anzeigt (siehe Kriminalstrafgesetzb. §. 71) wird mit einer Geldstrafe von zwanzig bis hundert Franken oder einer angemessenen Gefängnißstrafe belegt.

§. 42. (Unterlassung der Anzeige von Geburts- und Sterbefällen.) Diejenigen, welchen die Anzeige von Geburten und Todesfällen an Behörden obliegt, und diese Anzeige unterlassen, sind mit vier bis achtzig Franken zu bestrafen.

§. 43. (Nachlässige Führung der bürgerlichen Register.) Diejenigen, welche mit der Führung der Register des bürgerlichen Standes beauftragt sind, wenn sie diese Führung unterlassen, vernachlässigen, hiebei die vorgeschriebenen Formen nicht beobachten, und diese Register gegen Verschleppung und Mißbrauch nicht sorgfältig verwahren, sind mit einer Geldstrafe von zwanzig bis vierhundert Franken zu belegen, womit je nach Umständen Entfernung vom Amte verbunden werden kann.

§. 44. (Betrug bei Wahlen.) Wer bei Wahlen irgend einen Betrug treibt, Wahlzettel verfälscht, sich mehrerer derselben bedient u. s. w. soll mit einhundert bis vierhundert Franken Geldstrafe, oder mit Arbeitshaus von einem bis drei Monate belegt werden. Mit der Strafe

ist Einstellung im Aktivbürgerrecht auf zwei bis sechs Jahre zu verbinden.

Macht sich ein Stimmzähler oder sonst ein Mitglied des Bureau der Versammlung einer solchen Handlung schuldig, so ist die Strafe zu verdoppeln.

§. 45. (Bestechung bei Wahlen.) Bestechung bei Wahlen ist mit einer Geldstrafe von fünfzig bis zweihundert Franken und Einstellung im Aktivbürgerrecht auf ein bis drei Jahre zu belegen.

§. 46. (Tumult bei Bürgerversammlungen.) Wer Bürgerversammlungen durch Lärm, Geschrei oder Tumult stört, ist mit einer Geldstrafe von acht bis zwanzig Franken, und in schwerern Fällen mit Einstellung des Aktivbürgerrechts auf zwei bis vier Jahre zu belegen.

II. T i t e l.

Von den Vergehungen wider die Ehre des Staats.

§. 47. (Beschimpfung der obersten Behörden.) Wer Schmähungen, Verläumdungen, Beschimpfungen oder Bedrohungen der obersten Kantonsbehörden, oder ihrer Handlungen — geschehen sie mündlich, schriftlich oder bildlich sich erlaubt, wird mit 14tägigem Gefängniß bis dreimonatlicher Arbeitshausstrafe und in schwerern Fällen mit Arbeitshausstrafe von drei Monaten bis auf zwei Jahre belegt.

Mit der Strafe kann die Suspension im Aktivbürgerrecht auf zwei bis zehn Jahre verbunden werden.

§. 48. (Beschimpfung untergeordneter Behörden.) Schmähungen, Verläumdungen, Beschimpfungen oder Bedrohungen unterer Behörden oder ihrer Handlungen werden mit der Hälfte dieser Strafe oder mit einer Geldbuße von zwanzig bis zweihundert Franken belegt.

§. 49. (Beleidigung der Amtsehre.) Wer einen Beamten während der Amtsausübung oder in Bezug auf das Amtsverhältniß mit herabwürdigenden Worten oder Handlungen verunglimpft, der soll wegen Beleidigung der Amtsehre mit vierzehntägigem Gefängniß bis dreimonatlicher Arbeitshausstrafe oder mit einer Geldbuße bis auf zweihundert Franken bestraft werden.

Mit dieser Strafe kann nach Umständen die Abbitte verbunden werden.

§. 50. (Beleidigungen von Wachen und obrigkeitl. Dienern.) Wer Wachen oder obrigkeitliche Diener auf ihren Posten oder in ihren Dienstverrichtungen durch beschimpfende Worte oder Handlungen beleidiget, soll mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis auf sechs Wochen oder mit einer Geldbuße bis auf hundert Franken bestraft werden.

Wenn hiebei Thätlichkeiten verübt werden, so ist die Strafe zu verdoppeln.

§. 51. (Drohungen gegen Behörden und ihre Diener.) In die im ersten Absatz des vorhergehenden Paragraphs bezeichnete Strafe verfällt ebenfalls, wer gegen eine Behörde oder ihre Amtsdienner wegen einer ausgeübten oder auszuübenden Pflicht oder Amtshandlung Drohungen ausstößt,

§. 52. (Abreißen oder Beschädigung obrigkeitl. Wappen, Verordnungen ic.) Wer Wappen oder andere Abzeichen des Staats; wer Mandate, Verordnungen, oder andere zur öffentlichen Bekanntmachung angeschlagene von der Obrigkeit unterfertigte Urkunden hinwegnimmt, zerreißt, besudelt oder verunstaltet, wird mit Gefängniß bis auf vier Wochen oder mit einer Geldbuße bis auf achtzig Franken bestraft.

Der gleichen Strafe unterliegt, wer die Zeichen der obrigkeitlichen Würde verunglimpft.

III. T i t e l.

Von den Vergehungen gegen öffentliche Treue und Glauben.

§. 53. (Einwechseln und Wiederausgeben falscher oder verrufener Münzen.) Das ohne Einverständnis mit Münzfälschern, jedoch aus gewinnsüchtiger Absicht, stattfindende absichtliche Einwechseln und Wiederausgeben von unächten oder falschen oder verrufenen Münzen wird mit Arbeitshausstrafe von drei Monaten bis zu einem Jahre, oder bei mildernden Umständen mit Gefängniß bis auf drei Monate oder einer Geldstrafe bis auf zweihundert Franken belegt.

§. 54. (Ausgeben zufällig erhaltener falscher Münzen.) Das wissentliche Wiederausgeben von zufällig an Zahlung empfangenen unächten oder verfälschten Münzen wird mit Gefängniß bis zu einem Monat oder mit Geldbuße von vier bis hundert Franken bestraft.

§. 55. (Verfertigung und Ablieferung von Münzstempeln.) Das Verfertigen und Abliefern von Münzstempeln oder andern Münzwerkzeugen an irgend Jemanden, ohne obrigkeitlichen Auftrag, jedoch ohne Einverständnis mit einem Münzfälscher, wird mit Gefängniß bis auf drei Monate bestraft.

§. 56. (Verfälschung von Pässen, Wanderbüchern und Zertifikaten.) Wo bei Verfälschung oder Gebrauch von Pässen, Wanderbüchern und solchen amtlichen Bescheinigungen, die nur zur polizeilichen Ausweisung bestimmt sind, oder durch deren Benutzung keine Rechte Dritter oder des Staatsvermögens verletzt werden können, der Fall dem korrekzionellen Richter anheimfällt (§. 148 des Kriminalstrafgesetzbuches), tritt vierzehntägige Gefängnißstrafe bis dreimonatliche Arbeitshausstrafe ein.

§. 57. (Verfertigung obrigkeitl. Siegel (oder Stempel.) Wer ohne rechtswidrige Absicht, aber ohne Auftrag der gehörigen Obrigkeit, obrigkeitliche Siegel oder Stempel verfertiaget oder an einen Andern als an die ihn beauftragende Obrigkeit abliefern (§. 151 des Kriminalstrafgesetzbuches), wird mit Gefängniß bis auf einen Monat oder mit einer Geldbuße von zehn bis hundert Franken bestraft.

§. 58. (Widerrufenes falsches Zeugniß.) Wer gerichtlich ein falsches Zeugniß ablegt, dasselbe aber, ehe es eine Wirkung hat, freiwillig widerruft (§. 152 des Kriminalstrafgesetzb.), wird mit Gefängnißstrafe bis auf sechs Wochen belegt.

Ist die widerrufene Aussage mit einem Eide

bekräftiget worden, so wird die Strafe verdoppelt.

§. 65. (Falsche Anklage auf ein Polizeivergehen.) Wer einen Unschuldigen, mit dem Bewußtsein der Unschuld desselben, bei der Obrigkeit eines Polizeivergehens beschuldiget, und dadurch eine Untersuchung veranlaßt (§. 154 des Kriminalstrafgesetzbuchs), der soll selbst mit der Strafe, mit welcher jenes Vergehen bedroht ist, belegt werden.

§. 60. (Unbedachtsamer Eid.) Wer aus Mangel der pflichtmäßigen Besonnenheit und Ueberlegung ein unrichtiges Zeugniß vor Gericht ablegt, oder sogar eidlich behärtet, wird mit Gefängniß bis auf einen Monat bestraft (§. 156 des Kriminalstrafgesetzbuchs).

§. 61. (Eidesbruch.) Wer die Erfüllung einer gültigen Verbindlichkeit durch einen vor Gericht oder einer andern öffentlichen Behörde abgelegten Eid angelobt hat, die eidliche Zusage aber bricht (§. 157 des Kriminalstrafgesetzb.), wird mit vierzehntägigem Gefängniß bis dreimonatlicher Arbeitshausstrafe oder mit einer Geldbuße von vierzig bis auf dreihundert Franken bestraft.

§. 62. (Falsche Angaben bei amtlichen Einvernehmungen.) Wer bei Vernehmungen, welche eine Obrigkeit von Amtswegen mit ihm vornimmt, oder bei Anzeigen an sie wissentlich falsche Thatsachen oder Verhältnisse angibt, wird mit Gefängniß bis auf zwei Wochen oder einer Geldstrafe von acht bis fünfzig Franken bestraft.

IV. T i - t e l

Von den Vergehungen gegen Leben,
Leib und Freiheit.

§. 63. (Tödtung aus Fahrlässigkeit.) Wer durch eine Handlung oder Unterlassung, zwar nicht mit Vorsatz, aber doch aus Nachlässigkeit, Unvorsichtigkeit oder Unaufmerksamkeit, den Tod eines Menschen verursacht hat (§. 177 des Kriminalstrafgesetzbuches), soll je nach dem Grade der Schuld mit Gefängniß bis auf drei Monate bestraft werden.

§. 64. (Körperverletzung aus Fahrlässigkeit.) Jede Körperverletzung aus Fahrlässigkeit, die, wenn sie mit Vorsatz begangen wäre, wegen Größe der Beschädigung, nach Vorschrift des Kriminalstrafgesetzbuches zum Verbrechen sich eignete, unterliegt, je nach dem Grade der Schuld und der Beschädigung einer Gefängnißstrafe von zwei Wochen bis zwei Monate oder einer angemessenen Geldstrafe.

Geringere Körperverletzungen aus Fahrlässigkeit sind mit einer Geldstrafe bis auf zwanzig Franken zu belegen.

§. 66. (Vorsätzliche Körperverletzung.) Vorsätzliche Körperverletzungen, die jedoch weder durch die Beschaffenheit der That, noch durch die Größe der Beschädigung in die Kategorie der Kriminalverbrechen fallen, sind, je nach Maßgabe des Schadens und der unterlaufenen Umstände — mit achttägigem Gefängniß bis dreimonatlichem Arbeitshause oder mit einer angemessenen Geldstrafe zu belegen.

§. 66. (Fortsetzung.) Schlägereien, körperliche Mißhandlungen und Gewaltthätigkeiten jeder Art, die jedoch keine Leibesbeschädigung mit sich führen, sind, nach Bewandniß der Umstände, mit einer Geldbuße von acht bis achtzig Franken oder einer angemessenen Gefängnißstrafe zu züchtigen.

§. 67. (Boshafte Werfen.) Alles boshafte Werfen gegen Personen, sei es, um sie zu verletzen oder zu besudeln, soll, wenn auch die Absicht des Wurfs verfehlt wurde, mit vier bis zwanzig Franken Strafe gebüßt werden.

§. 68. (Herausforderung zum Zweikampf.) Bei Herausforderungen zum Zweikampfe, wo dann aber derselbe nicht zu Stande gekommen ist, sollen diejenigen, welche zum Zweikampfe herausgefordert, oder die Herausforderung angenommen haben, mit Gefängniß von acht Tagen bis einen Monat belegt werden.

Mit der gleichen Strafe werden die Sekundanten und Zeugen eines Zweikampfes belegt.

In die gleiche Strafe endlich oder in eine angemessene Geldbuße verfallen diejenigen, welche dem Herausgeforderten, der den Zweikampf abgelehnt hat, Verachtung gedroht oder bezeigt haben.

§. 69. (Verletzung des Hausrechts.) Wer in eines andern Wohnung widerrechtlich an Personen oder Habseligkeiten Gewalt ausübt, oder den Bewohner durch ungebührliches Benehmen beunruhiget oder belästiget, macht sich der Verletzung des Hausrechts schuldig.

Im Falle wirklicher Gewaltthätigkeit an Per-

sonen oder Sachen wird der Thäter, sofern die That nicht in ein anderes schwereres Vergehen oder Verbrechen übergeht, mit vierzehntägigem Gefängniß bis dreimonatlicher Arbeitshausstrafe oder einer angemessenen Geldstrafe belegt.

In schwerern Fällen kann Arbeitshausstrafe von drei Monaten bis ein Jahr verhängt werden.

Im Falle, wo keine Gewaltthätigkeit ausgeübt wird, sondern nur ein ungebührliches Benehmen statt findet, tritt Gefängnißstrafe bis auf einen Monat oder angemessene Geldstrafe ein.

(Fortsetzung.) Jeder Beamte, der außer den im Gesetze bestimmten Fällen und ohne die von diesem vorgeschriebenen Formalitäten in die Wohnung eines Bürgers eindringt, soll mit einer Geldbuße von zehn bis hundertseufzig Franken bestraft werden.

§. 70. (Fortsetzung.) Wer ohne Recht durch Gewalt oder Drohungen eine Person wider ihren Willen zu einem Thun, Unterlassen oder Dulden nöthiget, der wird, sofern das Unternehmen nicht eine schwerere Rechtsverletzung enthält (§. 217 des Kriminalstrafgesetzes), mit Gefängniß bis zu einem Monate, oder mit einer angemessenen Geldbuße bestraft.

§. 71. (Gewaltthätigkeit.) Auf gleiche Weise wird jede unbefugte Gewaltthätigkeit an Sachen, die eine Person in ihrem Besitze hat, geahndet.

§. 72. (Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft.) Die unverehelichte Weibsperson, welche ihre Schwangerschaft verheimlicht (§. 186 des Kriminalstrafgesetzbuchs), wird

mit Gefängniß bis auf zwei Wochen oder einer angemessenen Geldbuße, und diejenige, welche ihre Niederkunft verheimlicht, mit Gefängniß bis auf einen Monat oder einer angemessenen Geldbuße bestraft.

Wurde beides, Schwangerschaft und Niederkunft verheimlicht, so tritt Gefängnißstrafe von einem bis zwei Monate, oder einjährige Ein-
grenzungstrafe ein.

§. 73. (Ungefährliche Aussetzung.) Wenn eine hilflose Person ohne Gefahr für Leben oder Gesundheit ausgesetzt und unverfehrt erhalten wird (§. 194 litt. c. des Kriminalstrafgesetzes), so wird der Thäter mit vierzehntägiger Gefängnißstrafe bis dreimonatlicher Arbeitshausstrafe belegt.

§. 74. (Vertragen von Kindern.) Das Vertragen der Kinder in auswärtige Findelhäuser ist verboten, und es sollen diejenigen Personen, welche Kinder zur Vertragung in auswärtige Findelhäuser übernehmen, so wie diejenigen, welche dergestalt Kinder übergeben, mit einer Geldstrafe von zweihundert bis achthundert Franken oder mit einer Arbeitshausstrafe von drei bis sechs Monate belegt werden.

§. 75. (Verwahrlosung hilfloser Personen.) Wer ihm angehörige oder anvertraute Kinder, franke, gebrechliche, blödsinnige oder andere Personen dieser Art, welche sich selbst zu leiten und zu helfen unvermögend sind, in Beziehung auf Schutz, Aufsicht, Verpflegung, oder ärztlichen Beistand verwahrlost, wird mit Gefängniß bis auf drei Monate oder mit einer angemessenen Geldstrafe belegt.

§. 76. (Mit Entführung einer Weibsperson über achtzehn Jahre.) Wer eine Weibsperson über achtzehn Jahre, mit ihrem Willen, jedoch ohne Einwilligung ihrer Eltern oder Vormünder oder ihres Ehemanns, entführt, wird mit einem bis drei Monate Gefängniß bestraft.

V. T i t e l.

Vergehungen wider die Ehre.

§. 77. (I. Verläumdung. a. Begriff.) Wer einem Andern bei dritten Personen Handlungen, welche strafbar sind, oder die demjenigen, dem sie zur Last fallen, den guten Namen oder das zu seinem Berufe nothwendige Vertrauen seiner Mitbürger entziehen können, mündlich, schriftlich oder durch bildliche Darstellung andichtet, macht sich der Verläumdung schuldig.

Als Verläumder ist auch anzusehen, wer eine solche Handlung dergestalt vornimmt, daß ein Anderer fälschlich als deren Urheber dargestellt wird.

§. 78. (Strafe.) Die Strafe der Verläumdung ist:

- a) insofern sie den Vorwurf eines Kriminalverbrechens enthält, Gefängniß von einem bis drei Monate, oder eine angemessene Geldbuße. In den schwersten Fällen kann auf Arbeitshausstrafe bis auf zwei Jahre erkannt werden;
- b) in den übrigen Fällen ist die Strafe der Verleumdung Gefängniß von drei Tagen bis zwei Monate oder angemessene Geldbuße.

Auf Verlangen des Verleumdeten ist das Straf-
urtheil auf Kosten des Verleumders öffentlich
bekannt zu machen.

§. 79. (Zurechnung.) Bei Zurechnung der
Strafe wegen Verleumdungen hat der Richter
insbesondere den Inhalt der Verleumdung, die
Beschaffenheit der Person des Verleumdeten und
das Verhältniß des Verleumders zu derselben,
den Umstand, ob die Verläumdung zur Kenntniß
von mehr oder weniger Personen gelangte, ob
sie bloß mündlich geäußert, oder auf eine blei-
bende Weise ausgedrückt wurde; endlich den
Schaden, welchen der Verläumdete erlitt, zu
berücksichtigen.

§. 80. (Prozessualische Vorschrift.) Eine Un-
tersuchung wegen Verläumdung wird nur auf
die Klage der verläumdeten Person hin vorge-
nommen, oder auch ihres Ehemanns oder Vor-
mundes, ferners der Eltern wegen ihrer min-
derjährigen Kinder; der Erben, nach dem To-
de des Verläumdeten, sei es wegen Verläum-
dungen, die erst nach seinem Tode oder solchen,
die noch während seines Lebens statt hatten,
insoferne bei den letztern nicht erwiesen ist, daß
sie noch zur Kenntniß des Erblassers gelangten,
und von ihm die Klage absichtlich unterlassen
wurde.

§. 81. (II. Beleidigung. a. Begriff.) Einer
Beleidigung (Insurie) macht sich schuldig:

- a) Wer sich Aeußerungen, die wie im §. 77
bezeichneten, erlaubt, insoferne dieselben
nicht als wissenschaftliche Vorbringen einer Un-

wahrheit, sondern als unbesonnenes Verbreiten ungegründeter Gerüchte erscheinen.

b) Wer unbefugter Weise Thätlichkeiten gegen einen Andern begeht, die jedoch nicht so bedeutend sind, um als Körperverletzung schwerer bestraft zu werden.

c) Wer einen Andern lästert, schmätzt, beschimpft überhaupt durch Worte oder Schrift oder bildliche Darstellung oder Gebehrden die Ehre eines Andern widerrechtlich angreift.

§. 82. (b. Strafe.) Die Strafe der Beleidigung ist Gefängniß bis auf sechs Wochen oder eine angemessene Geldstrafe.

Bei Zumessung der Strafe hat der Richter auf die im §. 79 für die Verläumdung insbesondere angeführten Umstände Rücksicht zu nehmen. Auf Verlangen des Beleidigten ist das Strafurtheil auf Kosten des Beleidigers öffentlich bekannt zu machen.

§. 83. (Prozessualische Vorschrift.) Die Bestimmung des §. 80 gilt auch für das Bergehen der Beleidigung.

Die Regierungen jedoch anderer Kantone oder fremder Staaten können ihre Beschwerden über Verletzungen der Ehre, die sie innerhalb der hiesigen Botmäßigkeit erlitten, dem Kleinen Rathe anzeigen, welcher dieselben, auf Zusicherung des Gegenrechts, von Amtes wegen verfolgen lassen kann.

§. 84. (Einrede der Wahrheit.) Kann der der Verläumdung oder Ehrenbeleidigung Beschuldigte die Wahrheit des gemachten Vorwurfs vollständig beweisen, so ist er von der Strafe frei.

War jedoch der Beleidiger zu der beleidigenden Aeußerung nach seinem Verhältnisse entweder überhaupt nicht, oder wenigstens nicht an dem Orte oder zu der Zeit, oder zu der von ihm gebrauchten Art des Ausdruckes oder der Bekanntmachung berechtigt, oder wenn sonst das Ehrenfränkende schon in der Form enthalten ist, so findet Strafe statt, aber in verringertem Maße.

§. 85. (Retorsion bei Ehrenangriffen.) Wer eine durch Ehrenangriff ihm zugefügte Beleidigung erwidert, ist, nach Verhältniß des in dieser Erwidderung liegenden Angriffs auf die Ehre des Beleidigers, ebenfalls zu strafen. Jedoch ist in Ansehung seiner die vorausgegangene Anreizung als besonderer Strafmilderungsgrund zu betrachten.

§. 86. (Ehrenerklärung.) Wenn es zweifelhaft ist, ob eine Rede oder Handlung Injurie sei, oder wenn der Beschuldigte der Absicht zu beleidigen bloß verdächtig ist, so soll in beiden Fällen dem Beklagten eine bestimmte mündliche oder schriftliche Ehrenerklärung auferlegt werden, des Inhalts: daß der Beklagte nicht die Absicht gehabt habe, den Kläger zu beleidigen und seine Ehre zu kränken.

Auch ist der Beklagte in einem solchen Falle, wenn demselben wenigstens Unvorsichtigkeit zur Last gelegt werden kann, zur Uebernahme der Prozeßkosten zu verfallen.

§. 87. (Widerruf und Abbitte.) Wer sich einer Verläumdung oder Injurie schuldig macht, kann, neben der verwirkten Strafe, nach Um-

ständen zum Widerruf oder zur Abbitte angehalten werden.

In Fällen, wo nicht auf Widerruf oder Abbitte erkannt wird, soll jedesmal die Ehre des Verletzten durch richterliche Erklärung im Urtheil verwahrt, und die Beleidigung aufgehoben werden.

§. 88. (Fortsetzung.) Verweigert ein zum Widerruf oder zur Abbitte Verfallter beharrlich, dieselbe zu leisten, so wird er von dem Richter so lange in die Gefangenschaft gelegt, bis er dieselbe leistet.

VI. T i t e l.

Vergehen gegen das Eigenthum durch Diebstahl.

§. 89. (Diebstahl. Strafe.) Einfache Diebstähle, die weder durch den Werth oder Betrag des Entwendeten, noch durch einen im Kriminalstrafgesetzbuche bezeichneten qualifizirenden Umstand, zum Kriminalverbrechen sich eignen (siehe §. 243 des Kriminalstrafgesetzes), sind — je nach den in Vorschein tretenden Milderungs- oder Schärfungsgründen, entweder

- a) mit einwöchentlichem Gefängniß bis dreimonatlichem Arbeitshause,
- b) oder mit einjähriger Eingrenzung,
- c) oder mit körperlicher Züchtigung zu bestrafen.

Wenn ein Diebstahl unter einem im §. 238 Nr. II. des Kriminalstrafgesetzbuches ausgedrückten qualifizirenden Umstande verübt worden, ohne daß jedoch der Werth oder Betrag dessen

was entwendet wurde, sechs Franken übersteigt, und darum der Diebstahl nicht zum Kriminalverbrechen sich eignet, so wird der Richter den qualifizirenden Umstand als Verschärfungsgrund berücksichtigen.

§. 90. (Stillstellung im Aktivbürgerrecht.) Bei dem Diebstahl ist mit der vorgedachten Strafe Stillstellung im Aktivbürgerrecht von zweien bis sechs Jahre zu verbinden.

§. 91. (Holz- und Früchtenfrevel.) Geringfügige Entwendungen von Baum- und Feldfrüchten, die einem Andern gehören, am Orte selbst, so wie geringfügige Wald- und Holzfrevel, die weder dem gestifteten Schaden, noch dem Werthe nach einen Franken betragen, werden mit einer Buße von zwei bis zwanzig Franken oder angemessener Gefängnißstrafe belegt.

§. 92. (Erwerbung von gestohlenem Gut.) Wer gestohlenes Gut, das ihm aus der Natur der unterlaufenen Umstände, oder wie immer, als solches kennbar war, durch Kauf, Tausch oder auf andere Weise an sich gebracht, in der Absicht, sich selbes zuzueignen, soll nebst Herausgabe der an sich gebrachten Sachen, den Doppelwerth derselben als Strafe erlegen, oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe leiden. Ist aber ein solcher als eigentlicher Begünstiger und Fehler des Diebstahls anzusehen, so treten die Bestimmungen des §. 54 des Kriminalstrafgesetzbuches ein.

VII. T i t e l.

**Vergehungen gegen das Eigenthums-
und andere Rechte durch Betrug
und Untreue.**

§. 93. (Betrug.) Der Betrug, der weder durch den Betrag noch durch die Beschaffenheit der That zum Kriminalverbrechen sich eignet, (§. 262 des Kriminalstrafgesetzes) ist entweder

- a) mit einwöchentlichem Gefängniß bis dreimonatlichem Arbeitshaus;
- b) oder mit einer Geldbuße, die dem doppelten Betrage gleich sein soll, den der Thäter durch den Betrug sich zugewendet oder zuzuwenden gesucht hat;
- c) oder mit dem Verluste des Aktivbürgerrechts auf vier bis acht Jahre zu bestrafen.

§. 94. (Überschreitung der Taxordnung und Gebrauch von unächtem Maaf und Gewicht.) Gegen Bäcker, Müller, Fleischer, überhaupt alle diejenigen, die in Hinsicht ihres Gewerbes bestimmten Vorschriften unterworfen sind, wenn sie entweder einen höhern Preis für ihre Waaren fordern, als durch die Taxordnung erlaubt ist, oder sonst durch Unächtheit in Maaf, Gewicht oder Eigenschaft die dießfälligen Vorschriften übertreten, soll eine Geldbuße, die dem dreifachen Betrage des Betrugs gleich ist, oder eine diesem Verhältnisse in der Dauer entsprechende Gefängnißstrafe verhängt werden. Nie aber soll die Geldbuße unter sechs Franken, oder die Gefängnißstrafe unter die Dauer von drei Tagen herabsinken.

Ist Jemand bereits zweimal eines solchen Vergehens wegen geahndet worden, so kann der Richter bei der dritten Bestrafung über denselben Einstellung des Gewerbes auf bestimmte Zeit oder für immer verhängen.

§. 95. (Anderer betrügl. Handlungen.) Wegen Beschaffenheit der betrügl. Handlung an und für sich, auch ohne erfolgten Schaden, fällt in Strafe:

- a) (Gebrauch von nicht gesichtetem Maas oder Gewicht.) Wer von einem nicht nach Vorschrift gesichtetem Maasse oder Gewicht, in Ausübung eines Gewerbes, Gebrauch macht.
- b) (Versälschung von Waaren und Lebensmitteln.) Wer Fälschung oder betrügl. Veränderungen an Waaren, Lebensmitteln, Getränken oder was immer für Gegenständen in der Absicht verübt, um im Tausch, Handel oder irgend einem Verkehr die Rechte eines Andern zu benachtheiligen.
- c) (Verheimlichung von Waaren, krankem Vieh u.) Wer vor denen, die zur Schau oder zur Untersuchung irgend einer Sache befugt und beauftragt sind, Lebensmittel, Waaren, krankes Vieh oder was immer für Gegenstände verheimlicht.
- d) (Schatzgräberei, Geisterbeschwörung.) Wer Schatzgräberei, Geisterbeschwörungen und ähnliche abergläubische Sachen treibt.

Der Thäter einer dieser Handlungen soll, — je nach Maßgabe der daraus für die Rechte eines Andern entstandenen Gefahr — mit zwei bis zweihundert Franken Geldbuße oder einer angemessenen Gefängnißstrafe belegt werden.

§. 96. (Unterschlagung oder Veruntreuung.)
Eine Unterschlagung oder Veruntreuung, welche
den Betrag von zwanzig Franken nicht über-
steigt (§. 249 d. Kriminalgesetzb.) ist entweder:

- a) mit einwöchentlichem Gefängniß bis drei-
monatlichem Arbeitshaus,
- b) mit einer Geldbuße vom doppelten Betrage
des Veruntreuten,
- c) oder mit dem Verluste des Aktivbürgerrechts
von vier bis auf acht Jahre zu bestrafen.

§. 97. (Fortsetzung.) Wenn öffentliche Boten,
Frachtfahrer, Schiffer, Bevollmächtigte, Verwal-
ter, Privatrechnungsführer, Depositarien, For-
münder, Kuratoren, Dienstboten, der Unter-
schlagung sich schuldig machen, so wird die
Strafe verdoppelt.

§. 98. (Leichtsinniger Bankerott.) Des leicht-
sinniger Bankerottes (§. 262 des Kriminalstraf-
gesetzbuches) macht sich schuldig:

- a) wer an den Konkurs geräth und ohne be-
trügerische Absicht die zu seinem Geschäfte
nach Gesetz oder Handelsitte erforderlichen
Bücher entweder gar nicht geführt hat, oder
in solcher Unordnung, daß man daraus sei-
nen Aktiv- und Passivstand nicht übersehen
kann;
- b) wer zu der Zeit, wo er seinem Falle schon
nahe, und keine gegründete Hoffnung sich
wieder heben zu können, vorhanden war,
noch beträchtliche Anleihen aufgenommen,
oder Handelswaaren, oder Kreditpapiere
von bedeutendem Betrage unter ihrem Wer-
the oder Kurse verkauft hat.

- e) wer gewagte Unternehmen so weit über sein Vermögen getrieben hat, daß deren Mißlingen seinen Fall bewirken mußte, und daraus auch seine Zahlungsunfähigkeit entstanden ist;
- d) wer durch leichtsinnigen Lebenswandel, durch übertriebenen, das heißt: mit seinen Einkünften in keinem Verhältniß stehenden Aufwand, durch Spiel, Schwelgerei u. s. w. sich außer Zahlungsstand versetzt hat.

Der leichtsinnige Bankerott wird mit einem bis drei Monate Gefängniß oder Arbeitshaus bestraft.

§. 99. (Verkehr mit Personen, die nicht etw. eigenen Rechtes sind.) Wer mit einem Menschen, von dem ihm bekannt sein kann, daß er nicht frei über das Seinige verfügen kann, ohne Vorwissen und Einwilligung derjenigen, deren Gewalt derselbe untergeben ist, ein ihm nachtheiliges Geschäft eingeht, wird mit Geld bis auf zweihundert Franken oder Gefängniß bis auf acht Wochen bestraft.

§. 100. (Wucher. a. Begriff.) Des Wuchers macht sich schuldig:

- a) wer sich eine größere Summe verschreiben läßt, als vorgestreckt wird;
- b) wer höhere als landesübliche Zinsen sich von seinem Schuldner versprechen läßt;
- c) wer, um das Gesetz zu umgehen, neben dem erlaubten Zins sich von dem Schuldner noch andere Vortheile irgend einer Art ausbedingt und annimmt;
- d) wer bei einem Darlehen Waaren oder an-

- bere Sachen statt baaren Geldes gibt, und eine stärkere Summe dafür ansetzt, als dieselben zur Zeit des geschlossenen Kontraks, auf's höchste gerechnet, werth waren;
- e) wer den Schuldner verpflichtet, ihm bei Entrichtung der Zinse oder bei Abbezahlung des Kapitals Waaren oder andere Sachen, statt baaren Geldes, unter dem niedrigsten Preis derselben zuzustellen;
 - f) wer sich einen schwereren Münzfuß verschreiben läßt, als der, in welchem er das Kapital ausleiht;
 - g) wer zur Sicherheit eines Darlehens Pfänder in Händen hat, welche ein Mehreres werth sind, und solche auf verfllossene Lösungszeit, ohne den Weg des Rechtens einzuschlagen, als Eigenthum behalten zu können sich ausbedingt.

§. 101. (b. Strafe.) In allen diesen Fällen ist dem Schuldner das zu viel Bezahlte zu erstatten, und überdieß der vierte Theil der verschriebenen Hauptsumme dem Staate verfallen, und wenn auffallend wucherische Absticht obgewaltet, oder wenn das Treiben des Wuchers als Gewerbe hervorgeht, so tritt die Konfiskation der ganzen Hauptsumme ein.

§. 102. (Fortsetzung.) Neben der obbenannten Konfiskation kann der Richter Gefängnißstrafe von vier Wochen bis drei Monate oder eine Geldbuße von fünfzig bis achthundert Franken verhängen.

In allen Fällen aber, wo sich aus der Untersuchung ergibt, daß der Beklagte mit Wucher

ein Gewerbe treibt, ist neben der Konfiskation der Hauptsumme, eben genannte Strafe unerläßlich, und das Urtheil wird öffentlich bekannt gemacht.

§. 103. (Fortsetzung.) Ein Beamter oder Notar, der wucherische Kontrakte errichtet, oder auf andere Art eine wucherische Handlung befördern hilft, so wie alle, welche als Unterhändler dabei mitwirken, sollen mit einer im §. 102 bestimmten Strafe belegt werden.

Der Beamte und Notar kann überhin seiner Stelle entsetzt werden.

§. 104. (Handel mit Handschriften auf Unzahlbare.) Aller Handel um Handschriften, die auf Falliten oder Konkursiten, oder solchen Personen, die nicht ihres eigenen Rechtens sind, haften, ist, wenn dieses Verhältniß bei der Veräußerung nicht bestimmt angegeben wird, mit der Strafe des Wuchers zu belegen.

§. 105. (Erbrechung von Schlössern und Siegeln.) Jede nicht in diebischer oder verbrecherischer Absicht geschehene eigenmächtige Erbrechung von Schlössern oder Siegeln, unter welchen Jemand eine Sache zur Verwahrung übergeben oder anvertraut worden, ist mit einer Strafe von zwanzig bis zweihundert Franken zu belegen.

§. 106. (Erbrechung von Briefen.) Wer gesiegelte Briefe eines Andern, ohne dessen Vorwissen und Einwilligung unberechtigt und mit Vorbedacht erbricht oder sonst eröffnet, oder wer einen solchen Brief unterschlägt, wird mit einer Strafe von zwanzig bis zweihundert Franken belegt.

Ist der Thäter ein Postbeamter, so tritt Kriminalstrafe ein (Kriminalges. §. 280).

§. 107. (Verletzung von Geheimnissen.) Beamte, Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Hebammen, die Geheimnisse, welche unter dem Siegel der Verschwiegenheit ihnen anvertraut werden, jemand Anderm als der amtlich befragenden Behörde entdecken, sollen — je nach der Gefahr oder Wirklichkeit der Benachtheiligung, die dadurch für den Gefrängten entstanden ist, — mit einer Geldstrafe von sechszehn bis zweihundert Franken belegt werden.

§. 108. (Falsche ärzliche Zeugnisse.) Jeder Arzt, Wundarzt oder sonstige Gesundheitsbeamte, der, um Jemanden zu begünstigen, über Krankheiten oder Gebrechlichkeiten falsche Zeugnisse ausstellt, wird, wenn die Handlung nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, mit einer Geldbuße von fünfzig bis einhundert Franken oder angemessenem Gefängniß bestraft.

VIII. T i t e l.

Vergehungen gegen das Eigenthum durch Beschädigung aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit.

§. 109. (Beschädigung fremden Eigenthums mit Vorsatz.) Die vorsätzliche Zugrunderichtung oder Beschädigung fremden Eigenthums aus Bosheit, Muthwillen oder Rache, wenn sie des geringen Werthes wegen nicht zum Kriminalverbrechen (§. 252 des Kriminalgesetzbuches) sich eignet, wird mit einer Geldbuße von fünf bis

hundert Franken oder einer angemessenen Gefängnißstrafe belegt.

§. 110. (Feuersbrunst aus Fahrlässigkeit.) Wer durch Fahrlässigkeit die Entstehung einer Feuersbrunst verursacht hat, soll mit zwanzig bis zweihundert Franken oder mit angemessener Gefängnißstrafe gebüßt werden.

§. 111. (Beschädigung aus Fahrlässigkeit.) Jede andere in Fahrlässigkeit begründete, einem Drittmann zum Verlust und Nachtheil gerechende Schadenzufügung wird bestraft wie folgt:

- a) wenn der Schaden unter vierzig Franken beträgt, mit zwei bis zwanzig Franken oder Gefängniß;
- b) wenn der Schaden über vierzig Franken beträgt, mit zehn bis hundert Franken oder angemessenem Gefängniß.

IX. T i t e l.

Boshafte Drohungen.

§. 112. (Androhung von Brandstiftung, Mord und Todschlag.) Wer durch Androhung von Brandstiftung, Mord und Todschlag zu Erreichung eigennütziger Absichten, aus Bosheit oder Rache, Jemanden in Schrecken zu setzen sucht, ist mit vierzehntägigem Gefängniß bis dreimonatlichem Arbeitshaus und in schwerern Fällen mit Arbeitshausstrafe bis auf zwei Jahre zu belegen.

(Androhung geringerer Uebel.) Wer sich die Androhung geringerer Uebel gegen andere erlaubt, hat je nach der Größe des angedrohten

Uebels und der Beschaffenheit der unterlaufenen Umstände, — Geldbuße von vier bis sechszig Franken oder angemessene Gefängnißstrafe verurtheilt.

Mit der Strafe kann die Stellung unter Polizeiaufsicht auf eine von dem Richter zu bestimmende Zeit verhängt werden.

X. T i t e l.

Allgemeine Polizeiverordnungen.

A. Zu Abwendung von Gefahren wider die Gesundheit und körperliche Sicherheit.

§. 113. (Unbefugte Ausübung der Heilkunde, Verkauf von Medizinalwaaren und Giften.) Die Strafbestimmungen gegen unbefugte Ausübung der Heilkunde, gegen Verkauf von Medizinalwaaren und Giften u. s. w., sind in den Medizinalgesetzen enthalten.

§. 114. (Ungesunde Lebensmittel.) Alle unreife; durch Alter verborbene, durch die Art der Zubereitung oder Aufbewahrung, oder was immer für Ursachen der Gesundheit nachtheilig gewordene Speisen und Getränke, welchen Namens und welcher Art sie sein mögen, werden auf Betreiben von Polizei wegen durch die diesseits aufgestellten Aufseher weggenommen.

War dem Verkäufer oder Feilbieter die der Gesundheit nachtheilige Beschaffenheit der Speisen oder Getränke bekannt; oder war er zu dieser Kenntniß durch sein Gewerbe oder seinen Beruf verpflichtet, so soll demselben, je nach der

Menge des Verkauften oder Feilgebotenen, eine Geldstrafe von fünf bis fünfzig Franken auferlegt werden.

§. 115. (Verderbliche Geschirre.) Kupferarbeiter, die Koch-, Speis- oder Trinkgeschirre nicht gehörig überzinnen, so wie solche Kupferarbeiter und Zinngießer, die bei Ueberzinnungen jener Art von Gefäßen einen Zusatz von Blei gebrauchen, sind zu einer Geldstrafe von fünf bis fünfzig Franken zu verfallen.

Diese Strafe wird im Wiederholungsfalle verdoppelt und das drittemal mit Verlust des Gewerbes verbunden.

§. 116. (Verunreinigung von Brunnen ꝛc.) Wer in einen Brunnen oder in ein Quellwasser, das Menschen oder Vieh zum Trunke dienet, etwas wirft, wodurch das Wasser verunreiniget oder verdorben werden kann, soll nach dem Grade des hervorleuchtenden Muthwillens oder Bosheit mit einer Geldstrafe von einem bis fünfzig Franken oder einer angemessenen Gefängnißstrafe belegt werden.

§. 117. (Heimliche Beseitigung von Menschenleichenamen.) Wer einen Menschenleichenam verbirgt, auf die Seite schafft, oder heimlich beerdigt, unterliegt einer Geldstrafe von fünfzig bis hundert Franken.

§. 118. (Gefährdende Versperrung v. Durchgängen.) Wer zur Nachtzeit Plätze oder Straßen, wo gewohnter Durchgang von Leuten ist, mit Fuhrwerk, Bauholz, Waaren oder überhaupt mit etwas, wodurch man Schaden nehmen kann, überstellt, so daß hierdurch offenbare Gefahr der Verlesung für die Vorübergehenden begründet

wird, soll eine Geldstrafe von vier bis vierundzwanzig Franken erlegen.

§. 119. (Bernachlässigung eines Wahnsinnigen.) Wenn an einem Menschen sich Merkmale einer heftigen Sinnesverwirrung zeigen, so sind diejenigen, bei denen der Irre seinen Aufenthalt hat, ihn genau zu beaufsichtigen verpflichtet, bei Strafe von zwei bis sechszehn Franken.

§. 120. (Bernachlässigung gefährl. Thiere.) Jeder Eigenthümer eines Thiers, von dem ihm eine bösertige Eigenschaft bekannt ist, muß dasselbe jederzeit so verwahren oder versorgen, daß Niemand dadurch beschädigt werden kann. Offenbare Bernachlässigung dieser Vorschrift wird mit vier bis fünfzig Franken Strafe belegt.

Bei abermaliger Verschuldung wird Wegschaffung des Thiers mit verdoppelter Strafe verbunden.

§. 121. (Anhezen von Hunden.) Wer auch ohne erfolgten Schaden durch Anhezen von Hunden einen Menschen boshafter oder muthwilliger Weise in Gefahr oder Schrecken versetzt, verfällt in eine Buße von zwei bis fünfzig Franken. Im Wiederholungsfalle aber wird nebst Verdoppelung der Strafe ihm der Hund weggenommen.

§. 122. (Erschrecken.) Wer einen Andern muthwilliger Weise dermaßen in Schrecken versetzt, daß seine Gesundheit darunter leiden kann, wird je nach Umständen mit einer Geldstrafe von acht bis hundert Franken belegt.

§. 123. (Allgemeine Bestimmung.) Da sich die Uebertretungen, wodurch die körperliche Si-

herheit verletzt werden kann, nicht erschöpfend aufzählen lassen, so wird überhaupt festgesetzt, daß alle Handlungen, deren Gefahr oder Schädlichkeit von Jedermann leicht eingesehen werden kann, als Polizeivergehen zu betrachten und mit einer Geldbuße von zwei bis hundert Franken zu belegen sind.

B. Zur Abwendung von Gefahren für öffentliches und Privateigenthum.

§. 124. (Feuersgefahr.) Die Strafbestimmungen gegen feuergefährliche Handlungen sind in der Feuerordnung enthalten.

§. 125. (Gefahren des Diebstahls.) Schlosser und andere Arbeiter, welche Dietriche oder Hauptschlüssel für unbekannte Personen, oder welche Schlüssel nach bloßen Abdrücken verfertigen, oder welche ohne Vorsicht und gehörige Erkundigung nicht bekannten Leuten, Schlüssel nachmachen oder Schlösser aufsperrern; Schlosser, welche das sogenannte Sperrzeug (die Dietriche) nicht gehörig verwahren, oder unsichern Händen anvertrauen, haben eine Geldbuße von fünf bis hundert Franken verwirkt.

§. 126. (Fortsetzung.) Trödler oder wer immer mit bereits gebrauchten, abgelegten oder alten Sachen Gewerbe oder Handel treibt, wenn sie von Minderjährigen etwas kaufen oder eintauschen, sollen mit einer Geldstrafe von fünf bis hundert Franken oder angemessener Gefängnißstrafe belegt werden.

§. 127. (Fortsetzung.) Gold- und Silberarbeiter, welche Gold- oder Silberwaaren, von Je-

manden kaufen, welcher nach den Umständen zu schließen, nicht der Eigenthümer und nicht von dem Eigenthümer abgeschickt sein kann, sind ebenfalls mit der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Strafe zu belegen.

C. In Beziehung auf Kirchenpolizei.

§. 128. (Störung des Gottesdienstes.) Wer durch öffentliche Unruhe oder ärgerliches und ungebührliches Betragen religiöse Versammlungen und Zeremonien, — es mögen diese inner oder außer der Kirche stattfinden, unterbricht, oder die Anwesenden in der Andacht stört, so wie alle diejenigen, welche Gegenstände des Gottesdienstes beschimpfen, oder einen Religionsdiener in seinen geistlichen Berrichtungen unterbrechen oder öffentlich kränken, verfallen in eine Geldbuße von zehn bis hundert oder in eine angemessene Gefängnißstrafe.

§. 129. (Sektenstiftung.) Wer sich auf eine für die öffentliche Ruhe gefährliche Art Anhänger für seine den angenommenen Religionslehren zuwiderlaufenden Meinungen zu verschaffen sucht (Sekten stiftet), insbesondere, wer zu diesem Zwecke Versammlungen veranstaltet, wird mit Arbeitshausstrafe von drei Monaten bis zwei Jahre belegt.

§. 130. (Verabsäumniß des Religionsunterrichts u. Gottesdienstes.) Eltern, Pflegeeltern, Vormünder und Dienstherrn, welche ihre Kinder, Pflegebefohlenen und Untergebenen nicht zur ordentlichen Besuchung des Religionsunterrichts und des sonn- und feiertäglichen Gottes-

dienstes anhalten, sind mit einer Geldbuße von zwei bis zwanzig Franken zu belegen.

§. 131. (Verschließen der Wirthshäuser während dem Gottesdienste.) An Sonn- und gebotenen Feiertagen sollen alle Gattungen Wirths-, Most-, Schenk-, Bier- und Kaffeehäuser während dem vor- und nachmittägigen Gottesdienste für alle Einheimische verschlossen sein, und nur den Fremden offen stehen, bei einer Strafe von zwei bis sechs Franken, sowohl für den Wirth als den fehlbaren Gast.

§. 132. (Verschließen der Handlungs- und Kramladen.) Deßgleichen sollen an bemeldten Tagen während dem vor- und nachmittägigen Gottesdienste alle Handlungs- und Kramladen, einzig hiervon ausgenommen Apotheken und Bäckerstuben, nicht geöffnet werden, bei Strafe von zwei bis sechs Franken.

§. 133. (Verbot der knechtl. Arbeit.) An Sonn- und hohen Festtagen ist das Arbeiten in Werkstätten, die Ausübung eines Handwerks, das Arbeiten auf dem Lande, ohne vorhandene Dringlichkeit, so wie das Fagen und gewerbsmäßige Fischen, bei einer Strafe von zwei bis acht Franken verboten.

§. 134. (Unterlassung der Ehrbezeugung dem Venerabile.) So oft ein Priester mit dem Venerabile vorbeigeht, soll Jeder, der sich in der Nähe befindet, dem letztern die gebührende Ehrerbietung bezeugen. Der Dawiderhandelnde verfällt in eine Geldbuße von zwei bis zwanzig Franken.

D. In Beziehung auf Sittenpolizei.

§. 135. (Verletzung der Sittlichkeit.) Wer immer mit Reden, Schriften oder durch andere Darstellungen oder Handlungen u. s. f., die Sittlichkeit verletzt, soll mit vier bis zwanzig Franken bestraft werden.

§. 136. (Unzucht.) Wenn eine Mannsperson und eine Weibsperson sich in Unzucht vergehen, soll jede mit einer Geldbuße von zehn bis vierzig Franken belegt werden.

Im Wiederholungsfalle wird die Strafe verdoppelt.

Die vor erfolgter Geburt eines außerehelich gezeugten Kindes geschehene Heirath der Eltern hebt die Strafe des vorhergegangenen Unzuchtlehlers auf.

§. 137. (Bestrafung öffentl. Dirnen.) Deffentliche Dirnen, die sich gegen Bezahlung zur Unzucht überlassen, sollen mit drei Monaten bis ein Jahr Arbeitshausstrafe belegt werden.

§. 138. (Dritter Schwangerschaft.) Wenn eine Manns- oder Weibsperson bereits zweimal wegen Unzucht bestraft wurde, und des gleichen Vergehens sich zum dritten Male schuldig macht, so verfällt sie in eine ein- bis zweijährige Arbeitshausstrafe.

§. 139. (Ehebruch.) Ehebruch soll auf eingelegte Klage des beleidigten Theils an jedem der schuldigen Theile mit Gefängnißstrafe von einem bis sechs Monaten bestraft werden. Wenn der Ehebruch doppelt war, so wird der Richter als Verschärfungsgrund Rücksicht darauf nehmen.

Im Wiederholungsfalle wird die Strafe verdoppelt.

§. 140. (Unzucht mit Minderjährigen.) Ein Hausgenosse, der eine minderjährige Tochter oder eine zur Haushaltung gehörige minderjährige Anverwandte des Hausvaters oder der Hausfrau zur Unzucht verleitet, soll mit Gefängnißstrafe oder Arbeitshausstrafe von einem bis sechs Monate belegt werden.

§. 141. (Fortsetzung.) Gleiche Bestrafung ist zu verhängen gegen eine in einer Familie dienende Weibsperson, die einen minderjährigen Sohn oder einen im Hause lebenden minderjährigen Anverwandten zur Unzucht verleitet.

§. 142. (Fortsetzung.) Ein Dienstherr, welcher mit einer minderjährigen Weibsperson, die bei ihm dient, Unzucht treibt, wird, sofern die Handlung nicht in das Verbrechen der Schändung (§. 220 d. Kriminalstrafgesetzes) übergeht, mit Gefängnißstrafe oder Arbeitshausstrafe von einem bis sechs Monate belegt.

§. 143. (Vorschubleistung zur Unzucht.) Diejenigen, welche zur Unsittlichkeit oder zum unzüchtigen Leben in ihren eigenen oder in fremden Häusern, oder wo es immer sein mag, durch Unterschleifgeben Gelegenheit verschaffen, oder auf was immer für eine Art hierzu verhülfflich sind, sollen das erste Mal mit vierzehntägigem Gefängniß bis dreimonatlichem Arbeitshause, und im Wiederholungsfalle mit Arbeitshaus von sechs Monaten bis ein Jahr bestraft werden.

Würden derlei Vorschubleister Wirthe oder Gastgeber sein, so wird diesen überhin noch auf immer alles Wirthen gänzlich untersagt.

§. 144. (Vernachlässigung der Kinder.) Hoher

Grad von physischer und moralischer Vernachlässigung der Kinder soll an ihren Eltern oder denjenigen, deren Sorgfalt und Erziehung sie anvertraut sind, mit Gefängniß bis auf einen Monat bestraft werden.

§. 145. (Berauschung.) Wer sich dermaßen berauscht, daß er Steg und Weg nicht mehr gebrauchen kann, soll mit vier Franken bestraft werden.

Einem Solchen soll überhin sein berauschter Zustand zu keiner Ausrede wegen allfällig in diesem Zustande begangener Polizeivergehen dienen, es wäre denn Sache, daß derselbe erweislich ganz unverschuldet in diesen Zustand gerathen wäre.

Der Wirth, welcher einem Gast zu einem solchen berauschten Zustande Vorschub leistet, oder verhülfflich gewesen ist, hat das Doppelte der oben angeetzten Strafe zu bezahlen.

§. 146. (Unfittlicher oder lüderlicher Lebenswandel.) Diejenigen, die durch einen fortgesetzten unfittlichen oder lüderlichen Lebenswandel ihre Heimathsgemeinde in bedeutenden Schaden versetzten, sollen mit Eingrenzungsstrafe bis auf sechs Jahre belegt werden.

E. In Beziehung auf öffentliche Belustigungen und Spiele.

§. 147. (Unbefugte Schauausstellung.) Wer unbefugte Gegenstände, welche zur Schau und Belustigung des Volkes dienen, für Geld öffentlich aufführt, verfällt in eine Strafe von zwei bis zwanzig Franken.

(Bewilligung von Schauspielen 2c.) Nur der Kleine Rath kann Schauspielern zur Eröffnung ihrer Bühnen die Bewilligung ertheilen. Bei andern Gegenständen gibt der betreffende Gemeinderath die Erlaubniß, vorausgesetzt, daß die um Erlaubniß Nachsuchenden, da wo es die Geseze vorschreiben, eine Regierungsbewilligung für die Ausübung ihres Gewerbes im Kanton haben.

§. 148. (Tanzen.) In Hinsicht des Tanzens sei Folgendes festgesetzt:

Sowohl für die Herbstfastnachtzeit, welche am Heil. Kreuztage im Herbst ihren Anfang nimmt, und bis zu der Adventzeit fort dauert, als für die Winterfastnacht, nämlich: von St. Drei Königen an bis Aschermittwochen gerechnet, wird der Kleine Rath die Anzahl der Tanztage bestimmen.

Bei Hochzeiten bleibt das Tanzen zugestanden, jedoch immer nur für die Hochzeitsgäste.

Besondere Tanztage sind von dem Kleinen Rathe zu bewilligen, so wie derselbe das Tanzen in den öffentlichen Bädern während den Sommermonaten bewilligen kann.

Der wider diese Vorschrift handelnde Wirth bezahlt eine Geldstrafe von zwanzig bis hundert Franken.

§. 149. (Maskengehen.) Das Maskengehen, ohne Bewilligung des Kleinen Rathes, ist bei einer Strafe von einem bis acht Franken verboten.

§. 150. (Hasardspiele.) Alle Arten von Hasardspielen in Geld oder Luxuswaaren sind bei

einer Strafe von vier bis zwanzig Franken gegen den allfälligen Spielhalter oder Unternehmer untersagt.

Es soll überhin das in solchen Spielen liegende Geld oder Luxuswaaren durch die Polizeibeamten in Beschlag genommen werden, und dem Staate zufallen.

§. 151. (Lotterien.) Desgleichen sind, ohne Bewilligung des Kleinen Rathes, alle Gattungen von Lotterien, so wie alles Kollektiren für außer dem Kanton bestehende Lotterien und alles Spielen in solche verboten.

Kollekteurs und Herumtrager von Lotteriebillets sollen zur Bezahlung einer Geldbuße von fünfzig bis tausend Franken verfällt werden, mit welcher Strafe die Verweisung aus dem Kanton verbunden werden kann.

Ebenso fällt Jeder, der in eine Lotterie setzt, in eine Strafe von zwanzig bis zweihundert Franken.

§. 152. (Freischießen.) Das Halten allgemeiner Freischießen ohne Bewilligung des Kleinen Rathes ist bei Strafe von zwei und dreißig bis hundert Franken untersagt.

§. 153. (Muthwilliges Schießen.) Das muthwillige Schießen, besonders in Städten, Flecken, Dörfern, in der Nähe von Gebäuden oder zur Nachtzeit, ist bei Strafe von einem bis zwanzig Franken verboten.

Bei gleicher Strafe ist das Schießen bei Hochzeiten, Gevatterschaften, bei Abholung oder Infallirung Neubepfründeter Geistlichen und Beamten u. dgl. Anlässen ohne Bewilligung der Ortspolizei verboten.

Jedenfalls muß der durch das Schießen entstehende Schaden von dem Urheber vergütet werden.

§. 154. Die Fasnachtsfeuer sind bei Strafe von einem bis acht Franken verboten.

§. 155. (Nächtlicher Lärmen.) Das nächtliche Lärmen und alle dergleichen die Ruhe störende Töne sind bei Strafe von zwei bis zwanzig Franken verboten.

§. 156. (Kugelwerfen.) Das Kugelwerfen auf öffentlichen Landstraßen, wenn Leute, Vieh oder Fuhrwerke auf denselben innerhalb der Wurfweite, sich befinden, ist bei Strafe von zwei bis sechs Franken verboten.

Das Werfen von eisernen Kugeln ist überhaupt bei gleicher Strafe verboten.

Jedenfalls muß der durch das Kugelwerfen entstehende Schaden von dem Urheber vergütet werden.

F. In Beziehung auf Landstreicher und Bettelei.

§. 157. (Betretung fremder Bettler.) Fremde Bettler, wenn sie betroffen werden, sollen von den Polizeidienern angehalten, über die Grenze geliefert und vor der Rückkehr gewarnt werden.

Im abermaligen Betretungsfalle sollen sie vor den Friedensrichter, inner dessen Kreise sie betreten werden, geführt, von demselben zu körperlicher Züchtigung nach Anleitung des §. 8 verurtheilt werden. Damit ist die Verweisung aus dem Kanton zu verbinden.

§. 158. (Betretung einheimischer Bettler.)

Einheimische Bettler, welche bereits einmal von dem Waisenamte nach Anleitung der Armenordnung bestraft worden, werden, wenn sie sich des gleichen Vergehens wieder schuldig machen, vor Polizeigericht gestellt und zu Gefängnißstrafe von einer bis vier Wochen oder zu körperlicher Züchtigung verurtheilt.

Befinden sich in einer Gemeinde Korrektionsanstalten, so werden sie in dieselben von drei Monaten bis auf zwei Jahre verurtheilt.

§. 159. (Abrichtung der Kinder zum Betteln.) Wer Kinder zum Betteln abrichtet, ausschickt, oder seiner Gewalt oder Pflege untergebene Personen nicht vom Betteln abhält, wird durch das Polizeigericht mit einer bis vierwöchentlichen Gefängnißstrafe belegt.

§. 160. (Unerlaubtes Steuerkollektiren.) Die Einsammlung freiwilliger Beisteuern für Brand- und Wasserbeschädigte, für Klöster, Spitäler, u. s. w., ist ohne Bewilligung des Kleinen Rathes bei Strafe von fünf bis hundert Franken verboten.

Falls der Kleine Rath auch eine Beisteuersammlung gestatten sollte, wird dieselbe zuvor öffentlich bekannt gemacht und dann unter Aufsicht der Ortsvorgesetzten bezogen werden.

XI. T i t e l.

Amtspflichtverletzungen der öffentlichen Beamten.

§. 161. (Vorsätzliche Amtspflichtverletzung.) Jeder öffentliche Beamte oder Bedienstete, wel-

cher den ihm durch sein Amt oder seinen Dienst auferlegten Verpflichtungen vorsätzlich zuwiderhandelt, ist, soferne nicht darin zugleich ein anderes besonders bezeichnetes Verbrechen liegt, nach Maßgabe der dadurch verursachten Gefahr oder wirklichen Schädigung, der Wichtigkeit des bekleideten Amtes und mit Berücksichtigung der allgemeinen Erschwerungs- und Milderungsgründe, in weniger wichtigen Fällen mit Buße von zwanzig bis zweihundert Franken, Suspension vom Amte auf ein halbes Jahr, oder Gefängniß zu bestrafen, welche Strafarten in schwerern Fällen bis auf eine Buße von sechszeihundert Franken, Amtsentsetzung und Arbeitshaus von höchstens zwei Jahren gesteigert werden können.

§. 162. (Uebersforderung ab Seite von Beamten.) Alle öffentlichen Beamten, namentlich alle Empfänger von Gebühren, Sporeln, Taxen, Steuern u. s. w. wenn sie etwas fordern, wozu sie nicht berechtigt sind, oder wenn sie mehr fordern, als sie berechtigt sind, werden, sofern sich ihr Vergehen nicht zur Erpressung oder zum Betrug eignet, nebst Wiedererstattung mit einer Geldbuße von gleichem Betrage belegt.

§. 163. (Amtspflichtverletzung aus Nachlässigkeit.) Beamte, wenn sie in Ausübung ihres Amtes nachlässig sind, aus Unfleiß oder Leichtsin die obliegenden Pflichten nicht erfüllen oder sich ungehorsam bezeigen, werden von der vorgesetzten Behörde mit einer Ordnungsstrafe bis auf zwanzig Franken oder Suspension bis auf ein halbes Jahr belegt.

§. 164. (Fortsetzung.) Ein Beamter, der bereits zweimal mit Ordnungsstrafe belegt worden, und sich wieder eines Ordnungsfehlers schuldig macht, kann durch Beschluß der vorgesezten Behörde vor Polizeigericht gestellt werden, und ist sodann von diesem mit Entsetzung vom Amte zu bestrafen.

Das Gericht wird dabei untersuchen, ob die vorhergegangenen zwei Ordnungsstrafen mit Grund verhängt worden.

§. 165. (Amtsentsetzung bei schwerern Polizeivergehen.) Wenn ein Beamter wegen irgend einem Polizeivergehen schwererer Art bestraft wird, dergestalt, daß ihn eine Geldstrafe von mehr als fünfzig Franken, oder Gefängniß von mehr als zwei Wochen trifft, so kann das Gericht, nach Ermessen der Umstände, mit der Strafe die Entsetzung vom Amte verbinden.

XII. T i t e l.

Schlufßbestimmungen.

§. 166. (Aeltere Gesetze.) In allen Materien, worüber das gegenwärtige Gesetzbuch keine Bestimmungen enthält, sollen die darüber vorhandenen besondern Gesetze von den Gerichten fortwährend zur Richtschnur genommen werden.

§. 167. (Verwendung der Geldstrafen.) Die von Polizeivergehen herrührenden Geldstrafen fallen dem Staate zu. Ist ein Leiber vorhanden, so wird demselben ein Viertel der erlegten Strafe abgereicht.

Promulgationsdekret
der dritten Abtheilung des
S t r a f g e s e z b u c h e s
für den
Kanton Luzern.

Wir Präsident und Großer Rath
des Kantons Luzern;

In Abänderung der Kriminal- und Polizeiprozessordnung vom 18. Hornung 1827;

Auf den Bericht und Vorschlag Unserer Gesetzgebungscommission, und auf das darüber eingeholte Gutachten des Kleinen Rathes;

H a b e n

verordnet und verordnen demnach:

§. 1. Die hier nachfolgende dritte Abtheilung des Strafgesetzbuches, das Strafverfahrensrecht enthaltend, sei zum Gesetz erhoben.

§. 2. Diese Abtheilung des Strafgesetzbuches soll mit dem 1. Jänner 1837 in Kraft treten, und von allen betreffenden Behörden in Ausübung gebracht werden:

- a) Die anhängigen, sowohl spruchreifen als noch nicht spruchreifen Polizeiprozesse sollen so viel möglich nach Anleitung des gegenwärtigen Strafverfahrens ihrer Erledigung zugeführt, beurtheilt und weitervergehandelt werden.

- b) Die anhängigen bereits spruchreifen Kriminalprozesse sollen nach Anleitung der Kriminalprozessordnung vom 18. Hornung 1827 erlediget werden.
- c) Die anhängigen, noch nicht spruchreifen Kriminalprozesse sollen dem Kriminalverhör- amte übergeben, und nach Anleitung des gegenwärtigen Strafrechtsverfahrens weiters behandelt werden.

§. 4. Die Kriminal- und Polizeiprozessordnung vom 18. Hornung 1827 ist mit dem Eintritt des Jahres 1837 aufgehoben.

§. 5. Gegenwärtiges Gesetz, mit dessen Kundmachung und Vollziehung der Kleine Rath beauftragt ist, soll demselben, mit dem Siegel des Großen Rathes versehen, in Urschrift zugestellt, und eine gleichartige Ausfertigung ins Staatsarchiv niedergelegt werden.

Also verordnet in Unserer Rathssitzung,
Luzern, den 17. Brachmonat 1836.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern

Beschließen:

Vorstehendes vom Großen Rathe heute erlassene Promulgationsdekret des Gesetzes über das Strafrechtsverfahren soll mit dem Gesetze selbst durch das Amtsblatt und durch Niederlegung eines Exemplars auf die Kanzleien sämtlicher Gemeinderäthe zu Jedermanns Einsicht öffentlich bekannt gemacht werden.

Also beschlossen in unserer Rathssitzung,
Luzern, den 17. Brachmonat 1836.

Strafgesetzbuch.

Dritte Abtheilung.

S t r a f r e c h t s v e r f a h r e n.

Erster Abschnitt.

Gemeinschaftliche Bestimmungen über das Verfahren in Kriminal- und Polizei- strafsachen.

I. T i t e l.

Von der Ausübung der gerichtlichen Polizei überhaupt.

§. 1. (Erhebung der ersten Spuren von Vergehen.) Die Erhebung der ersten Spuren von Verbrechen und Vergehen ist Sache der gerichtlichen Polizei.

§. 2. (Nachforschung von Staatswegen.) Die gerichtliche Polizei forschet von Staatswegen den Verbrechen und Vergehen nach, auch wenn keine Klage oder Aufforderung von Seite einer beleidigten Privatperson vorliegt.

(Ausnahme.) Hievon sind allein ausgenommen :

- a) Ehebruch, welcher nur auf die Klage des beleidigten Ehegatten;

- b) alle außergerichtlichen Verleumdungen und Beschimpfungen von Privatpersonen, so wie ganz geringfügige Mißhandlungen oder geringfügige Eigenthumsbeschädigungen, welche nur auf die Klage oder Anzeige des Beleidigten oder Beschädigten;
- c) Diebstähle, Unterschlagungen, Betrug und böswillige Eigenthumsbeschädigungen, verübt von Verwandten in auf- und absteigender Linie, Ehegatten und Geschwistern in ungetrennter Haushaltung unter sich, welche nur auf die Anzeige des Geschädigten untersucht werden sollen.

§. 3. (Personale der gerichtlichen Polizei.) Die gerichtliche Polizei wird nach den in den folgenden Titeln enthaltenen Bestimmungen ausgeübt:

- a) von den Gemeindeammännern und Polizeibediensteten;
- b) von den Amtsstatthaltern;
- c) von dem Staatsanwalt;
- d) von dem Verhörrichter.

Wo besondere Strafgesetze zur Vereinfachung einen eigenen Prozeßgang bestimmen, wie z. B. das Hausirgeseß, das Straßenreglement u. s. w., hat es bei diesen Bestimmungen sein Verbleiben, — in dem Sinne jedoch, daß, wo eine richterliche Beurtheilung zu erfolgen hat, dieselbe durch das Polizeigericht vorgenommen wird.

II. T i t e l.

Von den Gemeindevämmern und Polizeibediensteten.

§. 4. (Anzeigen der Gemeindevämmern an den Amtsstatthalter.) Jeder Gemeindevammann soll von jedem in seiner Gemeinde vorkommenden Verbrechen oder Vergehen, von welchem er auf was immer für eine Weise Kenntniß erhält, ungesäumt dem Amtsstatthalter eine umständliche schriftliche Anzeige machen.

§. 5. (Anzeigen der Polizeibediensteten an den Gemeindevammann oder Amtsstatthalter.) Jeder Beamte und Polizeibedienstete ist verpflichtet, von jedem ihm zur Kenntniß gelangenden Verbrechen oder Vergehen dem Gemeindevammann Anzeige zu machen, der hierüber ein Protokoll (Verbalprozess), fertigt, dasselbe von dem Anzeigsteller unterzeichnen läßt und es dem Amtsstatthalter übersendet.

Die Beamten und Polizeibediensteten können sich auch unmittelbar an den Amtsstatthalter wenden, der dann jenen Verbalprozess aufnimmt.

Die vorgedachten Verbalprozesse oder Protokolle sollen enthalten: die Natur und Umstände der Verbrechen und Vergehen, die Zeit und den Ort, wo sie vorgefallen sind, — und endlich die Beweise oder Anzeigen, welche auf die Vermuthung führen, daß diese oder jene Person der That schuldig sei.

§. 6. (Anzeigen von Privatpersonen.) Jede Privatperson kann dem Gemeindevammann oder

unmittelbar dem Amtsstatthalter ein Verbrechen oder Vergehen anzeigen (denunziren).

§. 7. (Denunziation und Klage.) Der durch ein Verbrechen oder Vergehen Verletzte kann sich ebenfalls mit einer Denunziation begnügen, oder eine förmliche Klage bei dem Gemeindevorstande oder unmittelbar bei dem Amtsstatthalter stellen.

§. 8. (Unterschied zwischen beiden.) Die Denunziation und Klage unterscheiden sich dadurch von einander, daß bei der Denunziation dem Beamten bloß eine Angabe gemacht und gänzlich seinem pflichtmäßigen Gutbefinden überlassen wird, daraufhin eine Untersuchung einzuleiten oder nicht. Bei der Klage dagegen wird förmlich das Begehren gestellt und darauf gedrungen, daß eine Untersuchung eröffnet werden soll.

Der Kläger haftet für Genugthuung und Kosten, wenn er seine Anklage nicht zu erweisen vermag. Der bloße Denunziant hingegen haftet nur in dem Falle, wenn im Verlaufe des Prozesses sich ergeben sollte, daß er mit Wissen unrichtige Angaben gemacht habe.

§. 9. (Anzeigen an Staatsanwalt.) Anzeigen, Denunziationen und Klagen über Verbrechen und Vergehen können auch dem Staatsanwalt eingereicht werden, der dann, je nach Umständen, dieselben sofort dem betreffenden Amtsstatthalter mit den nöthigen Anleitungen überweist, oder selbst eine Untersuchung gemäß dem nachfolgenden §. 42. einleitet, oder den Antrag stellt,

daß der Prozeß unmittelbar durch das Verhör-
richteramt eingeleitet werde. (§. 47. 48.)

§. 10. (Unmittelbare Klage bei dem Polizeigericht.) Bei Privatinjuriensklagen findet keine Voruntersuchung statt, sondern der Kläger hat seine Klage unmittelbar bei dem Polizeigerichte anhängig zu machen. Der Prozeß wird nach den Formen des Zivilrechtsganges geführt.

III. T i t e l,

Von den Amtsstatthaltern.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 11. (Voruntersuch im Allgemeinen.) Der Amtsstatthalter, wenn er auf bezeichnete Weise oder durch das Gerücht, oder auf was immer für einem Wege, Kenntniß von einem Verbrechen oder Vergehen erhält, stellt die Voruntersuchung an.

Im Falle der Denuntiation prüft der Amtsstatthalter dieselbe, und je nach ihrem rechtlichen Werthe und der Glaubwürdigkeit des Angebers schreitet er sogleich ein oder stellt vorerst nähere Nachforschungen an.

Bei einer vorliegenden förmlichen Klage hebt der Amtsstatthalter sofort die Untersuchung an; ausgenommen, es würde ihm dieselbe als durchaus grundlos erscheinen, in welchem Falle er sie mittelst eines motivirten Bescheides von der Hand weist. Ein solcher Bescheid kann an die Justizkammer des Appellationsgerichts rekurrirt werden.

Wird der Amtsstatthalter zu einer Untersuchung

veranlaßt, indem er durch seine eigenen Sinne eine Wahrnehmung machte, so soll er hierüber einen umständlichen und deutlichen Bericht zu Protokoll verfassen.

§. 12. (Vormerkung der Veranlassung zu Protokoll.) Den Anfang jeder Untersuchung bildet die zu Protokoll gebrachte umständliche Vormerkung der Veranlassung der Untersuchung.

B. Voruntersuchung bei geringern Polizeivergehen.

§. 13. Bei ganz einfachen oder geringern Polizeivergehen beschränkt sich die Voruntersuchung auf Einvernahme des Beschuldigten. Besteht er das Vergehen ein, so ist die Untersuchung geschlossen und der Gegenstand wird dem Polizeigerichte überwiesen. Lügnet er hingegen, so sind vor der Ueberweisung die Personen zu vernehmen, welche über die Sache Auskunft ertheilen können. Diesem Voruntersuche wohnen der Amtsstatthalter und der Amtsschreiber bei.

Wegen geringer Polizeivergehen findet in der Regel keine Verhaftung statt. Wohl aber wird, wenn der Beschuldigte auf die Vorladung nicht erscheint, ein Vorführungsbefehl erlassen, kraft welchem derselbe durch Polizeidiener zur Behörde gestellt wird.

C. Voruntersuchung bei schwerern Polizeivergehen und Kriminalverbrechen.

§. 14. Bei schwerern Polizeivergehen dagegen, oder bei Kriminalverbrechen sind folgende Vorschriften zu beobachten.

§. 15. (Erhebung der Spuren. 1. Im Allgemeinen.) Vor allen Dingen wird der Amtsstatthalter sich bemühen, die von dem Verbrechen oder Vergehen zurückgebliebenen Spuren, welche entweder zu Herstellung des Thatbestandes oder zu Begründung rechtlichen Verdachts gegen den Thäter dienlich sein können, zu entdecken, dieselben durch Augenschein nach gesetzlicher Vorschrift (siehe §§. 179—186 unten) zu erforschen, darüber eine genaue und umständliche Beschreibung zu den Akten zu bringen, und die betreffenden Gegenstände, wo es thunlich, in Verwahrung zu nehmen.

Der Amtsstatthalter stellt zu vorgeblichem Zwecke allgemeine oder besondere Hausdurchsuchungen an, wobei er jedoch die aufgestellten gesetzlichen Vorschriften zu beobachten hat. (Siehe §§. 187—192 unten.)

§. 16. (2. Beiztödtungen.) Ergeben sich Anzeigen eines gewaltsamen Todes, so soll der Leichnam eher nicht, als nach vorgenommenem amtlichen Augenschein beerdigt, oder, wenn dieses gleichwohl geschehen, und dabei noch die Erreichung eines Zweckes richterlicher Untersuchung zu hoffen ist, wieder ausgegraben werden.

Auch soll man den Leichnam, ehe zu dessen Oeffnung geschritten wird, denjenigen Personen, welche den Verstorbenen im Leben gekannt haben, zur Anerkennung vorzeigen.

Ist der Todte Niemanden bekannt, so soll eine genaue Beschreibung desselben zu den Akten genommen und in öffentlichen Blättern bekannt gemacht werden.

§. 17. (Fortsetzung.) Bei der amtlichen Besichtigung des Leichnams soll der Ort wo, und die Lage, in welcher derselbe gefunden worden, wie auch Geschlecht und muthmaßliches Alter desselben wohl bemerkt, die Zahl, Größe, Beschaffenheit und Lage der Wunden und anderer Spuren erlittener Gewaltthat, desgleichen durch welche Mittel oder Werkzeuge die Tödtung wahrscheinlich vollbracht worden, auf das genaueste erforscht werden.

§. 18. (Fortsetzung.) Zu einer Leichenbeschau müssen der ordentliche Gerichtsarzt und Gerichtswundarzt (Bezirksarzt und Bezirkswundarzt) oder wenn diese verhindert sind, der nächstgelegene Gerichtsarzt und Gerichtswundarzt beigezogen werden.

In Nothfällen kann die Besichtigung von zwei zur Praxis berechtigten Aerzten oder Wundärzten, die zuvor zu beeidigen sind, vorgenommen werden.

§. 19. (Fortsetzung.) Die Vollständigkeit der Besichtigung erfordert die Oeffnung der drei Haupthöhlen des menschlichen Körpers, und der Untersuchungsbeamte, welcher hiezu den Gerichtsarzt anzuhalten unterlassen, oder der Arzt, welcher der Aufforderung pflichtwidrig entgegengehandelt hat, ist mit einer Ordnungsstrafe zu belegen.

Doch entsteht aus dieser Unterlassung keine Nichtigkeit oder ein Mangel an dem Thatbestande, wenn außerdem die Tödtlichkeit der Verletzungen keinem begründeten Zweifel unterliegt.

§. 20. (Fortsetzung.) Wie das gerichtärztliche Gutachten bei vorgefallenen Tödtungen abge-

faßt werden müsse, wird unten bei §. 186 näher angegeben werden.

§. 21. (3. Bei Kindestötungen insbesondere) Bei vorgefallener Kindestötung ist, außer der Beschaffenheit und Tödlichkeit der Verletzungen, zu untersuchen, ob das Kind lebendig oder lebensfähig geboren worden, wobei alle betreffenden Erscheinungen und die zur Entdeckung derselben angewendeten Proben umständlich zu Protokoll zu verzeichnen sind.

§. 22. (4. Bei Vergiftungen.) Bei Vergiftungen ist nächst den allgemeinen Erfordernissen vornämlich dahin zu trachten, daß das Gift selbst in dem Körper aufgesucht werde, damit dasselbe sodann chemisch untersucht werden könne.

Letzteres gilt zugleich von allen verdächtigen Substanzen, welche in der Wohnung des Verstorbenen, in den noch übrigen Speisen und dergleichen, oder auch bei dem Verdächtigen selbst gefunden werden.

§. 23. (5. Bei Verwundungen.) Dergleichen wenn eine Person bedeutend verwundet, verletzt oder ihr sonst Gewalt angethan worden ist, sollen die vorhandenen Spuren, und wie dieselben wahrscheinlich entstanden sein mögen, durch den Gerichtsarzt und Gerichtswundarzt in Beisein des Amtsstatthalters genau erforschet, nach ihrer Zahl, Art und Beschaffenheit umständlich beschrieben, auch der Beschädigte selbst, soweit es ohne größere Gefahr der Gesundheit und des Lebens geschehen kann, sogleich über den Vorfall und den Urheber der That vernommen werden.

§. 24. (6. Bei Verdacht heimlicher Geburt.) Wenn gegen eine Person hinreichender Verdacht heimlicher Geburt und eines damit in Verbindung stehenden Verbrechens z. B. des Kindermordes; der Abtreibung, Aussetzung und dergleichen vorhanden ist, so soll dieselbe in Beisein zweier ehrbaren Frauen von dem Gerichts- arzte oder von einer beeidigten Hebamme untersucht werden.

§. 25. (7. Beschädigungen des Eigenthumes, Entwendungen 2c.) Bei Beschädigungen des Eigenthums, bei Entwendungen, besonders durch Einbruch oder Einsteigen, ist durch Augenschein hauptsächlich die Art und Größe der gebrauchten Gewalt oder List, der gestiftete Schade oder das Dasein solcher Thatfachen zu erforschen, welche auf die Entdeckung oder Ueberweisung des Thäters führen können. Wo zu Bestimmung eines Schadens eine Schätzung nöthig ist, wird dieselbe durch Sachkundige vorgenommen.

Wo der Schaden auf diese Weise nicht ausgemittelt werden kann, muß der Beschädigte den Werth eidlich angeben.

§. 26. (8. Bei Brandstiftungen.) Bei Brandstiftungen ist insbesondere der Ort, wo zuerst das Feuer ausgekommen, die wahrscheinlichen Umstände, unter welchen solches geschehen, die Beschaffenheit und Größe des erregten Brandes, die Entfernung der Brandstätte von andern Wohnungen oder Behältnissen, und überhaupt alles dasjenige, woraus die Größe der Gefahr ermessen werden kann, durch den Augenschein möglichst genau zu erforschen.

§. 27. (Fall, wo die Spuren nicht aufgefunden werden können.) Sind die Spuren einer That, die solche ihrer Natur nach zurückzulassen pflegt, gleichwohl nicht aufzufinden, so soll dieser Umstand und was hievon Ursache sei, fleißig erforscht, und zu Protokoll bemerkt, das Mangelhafte des Thatbestandes aber durch andere Beweismittel möglichst ergänzt werden.

§. 28. (Verbalprozesse.) Ueber jede zu Erforschung des Verbrechens und zu Erhebung des Thatbestandes vorgenommene Handlung wird ein Protokoll (Verbalprozeß) aufgenommen.

§. 29. (Abhörung von Personen.) Um die etwa noch unbekanntes Spuren des Verbrechens zu entdecken, den Thatbestand durch Zeugenaussagen zu berichtigen oder zu ergänzen, um dem noch unbekanntes Thäter auf die Spur zu kommen, oder die wider ihn herzustellenden Beweise aufzufinden, soll der Amtsstatthalter alle diejenigen Personen, von welchen irgend eine Auskunft zu erwarten ist, insbesondere den Beschädigten selbst, dessen Familiengenossen, Hausbewohner und Nachbar, diese mögen als Beweiszeugen tauglich sein oder nicht, ohne Aufschub zum Protokolle vernehmen.

Am Ende der Einvernahme soll den abgehörten Personen unter Verantwortlichkeit Stillschweigen über dasjenige, was gefragt und geantwortet wurde, auferlegt werden.

§. 30. (Vorladung oder Vorführung von Schuldverdächtigen.) Der Amtsstatthalter wird den oder die Schuldverdächtigen je nach Umständen ebenfalls vorladen, um sie zu verhören,

öder zu diesem Behuf einen Vorführungsbefehl gegen sie erlassen.

Ersteres hat zu erfolgen, wenn entfernter Verdacht gegen die Person vorhanden, wo dann dieselbe Anfangs nur berichtsweise zu vernehmen ist, damit der Verdacht entweder durch die von derselben angegebenen Umstände gehoben, öder durch die Art ihres Benehmens und durch die Unwahrheit der von ihr angegebenen Umstände gründlich bestärkt werde.

Letzteres hingegen hat zu erfolgen, wenn bereits erheblicher Verdacht gegen eine Person vorhanden, und Entweichung oder Beredung mit Mitschuldigen zu besorgen ist.

Der Vorführungsbefehl muß die Person, welche er betrifft, genau bezeichnen, und dem Bürger, gegen den er ausgestellt ist, unmittelbar vor der Vollziehung zugestellt werden.

Der Vorgeführte muß sogleich, und wenn es die Umstände nicht gestatten, wenigstens inner vier und zwanzig Stunden verhört werden.

(Verhaft.) Nach stattgehabtem Verhör kann der Amtsstatthalter den Polizeiverhaft des Vorgeführten öder auf Vorladung Erschienenen beschließen, wenn nämlich erhebliche Verdachtsgründe und Besorgniß der Entweichung öder Beredung mit Mitschuldigen vorhanden sind.

§. 31. (Verhaft von auf der That betretenen Verbrechern.) Der auf der That betretene Verbrecher ist von jeder obrigkeitlichen Behörde öder Beamten, der ihn betritt öder zu dem er gestellt wird, anzuhalten und dem Amtsstatthalter einzuliefern, der dann den Verhaft beschließt.

§. 32. (Verhaft bei in Raufereien oder Aufläufen begangenen Verbrechen.) Bei Todtschlägen oder schweren Verwundungen, welche in einer Schlägerei begangen worden, ohne daß der wahre Thäter gleich ausgemittelt wäre, sind alle Theilnehmer an dem Handel und alle einigermaßen verdächtige Anwesende provisorisch in Verhaft zu nehmen.

Gleiches gilt von Aufruhr, Tumult und andern in einem Auflaufe begangenen Verbrechen.

§. 33. (Maßregeln gegen Flüchtlinge und Abwesende.) Ist der Schuldverdächtige flüchtig oder sonst abwesend, so sind gegen denselben Nach-eile, Hülfsschreiben oder Steckbriefe, je nach Umständen anzuwenden (§. 301--303 unten).

§. 34. (Abhörung des Schuldverdächtigen.) Das Verhör mit dem oder den Schuldverdächtigen soll in den Fällen, die, wie vorauszusehen, zur Kriminaluntersuchung sich eignen, nur im Allgemeinen geführt werden, und die Vorhaltung von Widersprüchen unterbleiben. Es dürfen dabei weder Drohungen noch Versprechungen gebraucht, und suggestive, so wie verfängliche Fragen sollen vermieden werden.

§. 35. (Fortsetzung.) Alle Verhöre beginnen mit den Personalfragen über Vor- und Geschlechtsnamen, Geburts- und Wohnort, Alter, Religion, Beruf, Stand u. s. w. Dieselben werden zusammenhängend zu Protokoll genommen, jede Frage und die darauf erfolgte Antwort mit fortlaufenden Zahlen bezeichnet, jedes einzelne Verhör dem Verhörten vorgelesen und von ihm, dem Amtsstatthalter und Amtsschrei-

ber, so wie den allfälligen Urkundspersonen, unterschrieben, und dann alle Bogen des beendigten Verhörprotokolls zusammengeheftet und die zu diesem Behufe gebrauchten Schnüre unter das Siegel genommen und befestiget.

§. 36. (Fortsetzung.) Den Verhören des Amtsstatthalters, so wie allen übrigen Handlungen des Voruntersuchs wohnt der Amtschreiber bei. Wo es sich aber unzweifelhaft um die Einleitung eines Kriminalprozesses handelt, hat der Amtsstatthalter zwei beeidigte Beamte als Urkundspersonen beizuziehen.

Der Amtsstatthalter kann den betreffenden Gerichtspräsidenten requiriren, mit dem Gerichtschreiber einzelne Handlungen des Voruntersuchs vorzunehmen.

§. 37. (Einschreiten des Gemeindeamanns und Friedensrichters.) In dringenden Fällen, wo wegen Entfernung des Amtsstatthalters, die des Verbrechens wegen nöthigen schleunigen Anstalten von ihm nicht können getroffen werden, soll der betreffende Gemeindeamann oder in seiner Abwesenheit der Friedensrichter das Angemessene nach den Umständen veranstellen, er wird aber ungesäumt dem Amtsstatthalter schriftlichen Bericht darüber erstatten, um das weitere Erforderliche vornehmen und anordnen zu können.

§. 38. (Instruktionsertheilung ab Seite des Appellationsgerichts.) Das Appellationsgericht kann den Amtsstatthaltern erforderlichen Falls nähere allgemeine Instruktionen über die Verführung der Voruntersuche ertheilen.

§. 39. (Berathung über die Voruntersuchung.)
Sobald alles in den vorhergehenden Paragraphen Bemerkte geschehen ist, so wird der Amtsstatthalter zwei der zunächst gelegenen Bezirksrichter einberufen, und ihnen die verführten Akten vorlegen. Der Amtsstatthalter in Verein mit den zwei Richtern erkennt nun:

a) Ob die Sache zu einer Kriminaluntersuchung sich eigne. — In diesem Falle wird gegen den Schuldverdächtigen, wenn nicht besondere Gründe die Belassung desselben auf freiem Fuße zulässig machen, der Polizeiverhaft oder wenn er sich in demselben bereits befinden sollte, dessen Fortdauer beschlossen, und er nebst den Akten dem Staatsanwalt überliefert. Mit den Akten werden die allenfalls vorgefundenen Gegenstände, die als Merkmale des Verbrechens dienen, nebst einem genauen Verzeichniß darüber eingesendet. Die Uebersendung der Akten hat auch dann zu erfolgen, wenn der muthmaßliche Thäter nicht bekannt sein sollte.

b) Oder ob die Sache zu einer Polizeistrafsache sich qualifizire. In diesem Falle wird die Behörde beschließen, ob ein bisher stattgehabter Polizeiverhaft des Angeschuldigten fort dauern oder ein bisher nicht Verhafteter verhaftet werden soll.

Wird Verhaft oder Fortdauer eines bisherigen Verhaftes beschlossen, so wird die daherige Erkenntniß der Justizkammer des Appellationsgerichtes mitgetheilt, damit dieselbe eine allfällig nöthige Remedur von Amtswegen eintreten lassen kann.

Der Amtsstatthalter wird inzwischen der Prozedur, wenn sie noch nicht vollständig sein sollte, vervollständigen, die weiters nöthigen Verhöre, Konfrontationen u. s. w. vornehmen, und sodann die Prozedur nach Anleitung der unten folgenden Paragraphen dem Polizeigerichte vorlegen.

c) Oder ob weder eine Kriminal- noch Polizeibeurtheilung statt finde, und die Sache also auf sich beruhen soll.

§. 40. (Eröffnung der Beschlüsse.) Die vorstehenden Beschlüsse des Amtsstatthalters und seiner Beisitzer sind dem Angeschuldigten nach ihrem Erlasse zu eröffnen.

Dieselben sind auch der Staatsanwaltschaft und einem allfälligen Privatkläger mitzutheilen.

Sie können an die Justizkammer des Appellationsgerichts rekurrirt werden, ohne daß jedoch durch solchen Rekurs die Beschlüsse suspendirt werden.

§. 41. (Schuldlosigkeitserklärung.) Hat sich bei einer Voruntersuchung die Schuldlosigkeit des in Untersuchung Gelegenen ergeben, so wird ihm darüber, auf Verlangen, von dem Amtsstatthalter eine schriftliche Erklärung erteilt.

IV. T i t e l.

Von dem Staatsanwalt.

§. 42. (Wahl des Staatsanwalts.) Es besteht für den ganzen Kanton ein Staatsanwalt. Derselbe wird jeweilen auf eine Ausdauer von sechs Jahren von dem Großen Rathe auf den

vereinten Vorschlag des Kleinen Rathes und des Appellationsgerichts gewählt.

§. 43. (Berrichtungen des Staatsanwalts.) Der Staatsanwalt forscht den Verbrechen und Vergehen im Umfange des ganzen Kantons nach, und verfolgt sie. Es steht ihm das Recht der Verhaftung zu. Er erläßt Aufforderungen zur Anstellung von Untersuchungen an die Amtsstatthalter. Er kann von sich aus mit Zuzug eines Schreibers, behufs der Einleitung einer Untersuchung, Personen verhören. Eine solche von ihm eingeleitete Untersuchung übersendet er — je nach Umständen — dem betreffenden Amtsstatthalter zu weiterm Verfahren (§. 14—41) oder legt sie der Justizkammer zur Verfügung vor (§. 143). Er zieht die in Strassachen ergangenen Erkenntnisse und Beschlüsse nöthigenfalls weiters.

§. 44. Leitet der Staatsanwalt selbst eine Untersuchung ein, so befindet er sich in der gleichen Stellung wie ein Amtsstatthalter, und es gelten für ihn die gleichen Vorschriften (Titel III.).

§. 45. (Fortsetzung.) Der Staatsanwalt steht mit der Kantonspolizeidirektion und dem Polizeibüreau in Verbindung, und bedient sich nöthigenfalls des Letztern zur Aushülfe.

§. 46. (Fortsetzung.) Dem Staatsanwalt sollen die Amtsstatthalter von vorgefallenen sehr wichtigen Verbrechen sogleich Nachricht ertheilen. Wo der Thäter nicht bekannt ist, wird er auch seinerseits trachten, demselben auf die Spur zu kommen.

Alle Monate übersenden sie ihm ein Verzeich-

niß der im Laufe desselben ihnen angezeigten Verbrechen und Vergehen.

Der Staatsanwalt wird diese Anzeigen zweckmäßig vormerken, und alljährlich eine tabellarische Uebersicht derselben, sowohl dem Kleinen Rathe als dem Appellationsgerichte einreichen.

§. 47. (Fortsetzung.) Der Kleine Rath, sowie auch das Appellationsgericht können, wenn ein Verbrechen oder Vergehen zu ihrer Kenntniß gekommen ist, den Staatsanwalt beauftragen, für die Verfolgung dieses Verbrechens oder Vergehens zu sorgen, auch überhaupt ihn zu Erfüllung seiner Amtspflichten aufzufordern.

V. T i t e l

Von dem Verhörer.

§. 48. (Wahl des Verhörers.) Es findet sich ein Verhörer angestellt. Derselbe wird jeweilen auf sechs Jahre durch den Großen Rath auf den vereinten Vorschlag des Kleinen Rathes und des Appellationsgerichts erwählt.

§. 49. (Berrichtungen des Verhörers.) Der Verhörer instruirt nach den unten in der dritten Abtheilung vorkommenden Bestimmungen die Kriminalprozesse, welche die Amtstatthalter oder der Staatsanwalt gemäß den vorhergehenden Titeln III. und IV. eingeleitet haben.

Jedoch kann das Appellationsgericht von Amtswegen oder auf den Antrag des Staatsanwaltes verfügen, daß ein Kriminalprozeß unmittelbar durch den Verhörer eingeleitet werden

soll, wo dann Letzterer mit Zuzug des Verhörschreibers alles dasjenige zu beobachten hat, was für die Amtsstatthalter hinsichtlich der Generalinquisition oder der Voruntersuchung vorgeschrieben ist. Wenn der Prozeß auf den Punkt ge-
diehen, daß auf eine Verfügung (§. 144) zu erkennen ist, so legt er denselben der Justizkammer des Appellationsgerichts vor.

§. 50. (Fortsetzung.) Auf gleiche Weise kann das Appellationsgericht verfügen, daß ein wichtiger, schwieriger oder verwickelter Polizeiprozeß durch den Verhörrichter instruiert werden soll, derselbe mag durch den Amtsstatthalter bereits angehoben sein oder nicht.

In solchem Falle legt der Verhörrichter den Prozeß, wenn er denselben vollständig genug glaubt, der Justizkammer des Appellationsgerichts vor, damit von hier aus die Ueberweisung an das betreffende Polizeigericht erfolge.

VI. T i t e l.

Von den Verhaftungen.

§. 51. (Verhaft.) Der Verhaft, in welchen ein Angeschuldigter gesetzt wird, ist entweder bloßer Polizeiverhaft oder Kriminalverhaft.

A. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

§. 52. (A. Gemeinschaftliche Bestimmungen. 1. Erfordernisse.) Eine Verhaftung soll nur dann statt haben, wenn die Existenz eines Verbrechens oder schweren Vergehens bereits wahrscheinlich und die betreffende Person verdächtig ist, Thäter oder Mitschuldiger zu sein.

§. 53. (Fortsetzung.) Inwiefern der gegen eine bestimmte Person obwaltende Verdacht zur Verhaftung hinreichend sei, muß in jedem einzelnen Falle sorgfältig erwogen werden.

Dabei ist vorzüglich auf die größere oder geringere Besorgniß, daß der Verdächtige durch die Flucht sich der Untersuchung entziehen werde, Rücksicht zu nehmen.

Auch alsdann kann eine Verhaftung eintreten, wenn zu besorgen steht, der Verdächtige werde die Freiheit zur Verdunklung der Wahrheit und Erschwerung der Untersuchung mißbrauchen.

§. 54. (2. Form des Verhaftsbefehls.) Jeder Verhaftsbefehl soll den Namen oder die genaue Bezeichnung der Person des zu Verhaftenden enthalten und von der betreffenden Behörde unterzeichnet sein.

Steckbriefe sind einem Verhaftsbefehle gleich zu achten.

§. 55. (3. Vorweisung desselben.) Der Verhaftsbefehl muß sowohl dem zu Verhaftenden als dem ersten Ortsbeamten vorgewiesen, dem Gefangenwärter zur Eintragung in das von ihm zu haltende Verzeichniß der Verhafteten eingehändigt, und hierauf zu den Akten abgegeben werden. Der Verhaftete ist berechtigt, eine Abschrift des Verhaftsbefehls zu verlangen.

§. 56. (4. Festnahme auf der That betretener oder flüchtiger Verbrecher.) Auf der That betretene oder auf der Flucht begriffene Verbrecher sind ohne weiters anzuhalten und zur Behörde zu stellen, worauf dann diese den förmlichen Verhaftsbefehl ausstellt.

§. 57. (5. Behandlung.) Jede übertriebene Strenge bei der Verhaftung, sowie jede üble Behandlung eines Verhafteten soll unterbleiben und kann je nach Umständen als Mißbrauch der Amts- und Dienstgewalt bestraft werden.

§. 58. (6. Aufnahme ins Gefängniß.) Kein Gefangenwärter darf Jemanden in ein Gefängniß aufnehmen oder dort zurückbehalten, außer in Folge eines förmlichen Verhaftsbefehls oder einer ordentlichen Erkenntniß.

Die Gefangenwärter sollen über die Aufnahme und Entlassung der Gefangenen genaue Register führen.

§. 59. (Fortsetzung.) Einem Verhafteten werden die bei ihm gefundenen Sachen, welche für die Untersuchung Wichtigkeit gewinnen oder irgend von ihm mißbraucht werden können, abgenommen und darüber ein von dem Verhafteten zu unterschreibendes Verzeichniß gefertigt werden.

Der Verhaftete selbst ist nach allen seinen Eigenheiten so genau als möglich zu den Akten zu beschreiben (Signalement). Auch ist der Ort, die Zeit und die Art der Verhaftung zum Protokoll zu bemerken.

§. 60. (7. Einvernahme des Verhafteten.) Jeder Verhaftete soll innerhalb vier und zwanzig Stunden, von seiner Verhaftung an gerechnet, zu Protokoll einvernommen werden.

§. 61. (8. Beköstigung.) Lebt der Gefangene auf öffentliche Kosten, so gebührt ihm, außer der nöthigen Kleidung, zur Schlafstätte ein Strohsack oder Spreuersack mit einer Decke, zur Nah-

zung aber täglich ein Pfund Hausbrod und drei Suppen. In Krankheitsfällen erhalten die Gefangenen ihre Verpflegung nach besonderer Vorschrift.

Für benötigte Kleidung und reine Wäsche der Gefangenen soll nach Bedürfniß gesorgt werden.

§. 62. (9. Fesseln.) Der Verhaftete soll nur wegen besonderer Gefährlichkeit seiner Person oder bei Gefahr der Flucht mit Fesseln belegt werden.

§. 63. (10. Züchtigung.) Wenn der Gefangene durch Schmähungen, Drohworte oder versuchte Gewalt oder sonst durch hartnäckige Weigerung des Gehorsams gegen Befehle der Untersuchungsbehörde oder deren Diener, eines ungebührlichen Betragens sich schuldig macht, so kann derselbe, nach Erkenntniß der Behörde, mit Schmälerung der Kost oder mit körperlicher Züchtigung bis zu fünfzehn Streichen bestraft werden.

Bei Schmälerung der Kost soll jedoch der Verhaftete täglich wenigstens ein Pfund Brod und jeweilen am dritten Tage wieder die gewöhnliche Nahrung erhalten.

Eigenmächtige Gewalt der Gefangenwärter, so ferne nicht dieselbe zur Abwendung augenblicklicher Gefahr nothwendig geworden, unterliegt strenger Bestrafung.

§. 64. (11. Beschwerden des Verhafteten.) Am Ende eines jeden Verhörs ist der Gefangene zu befragen, ob er mit seiner Behandlung im Gefängniß zufrieden sei, oder ob er deshalb Beschwerden zu führen habe.

§. 65. (12. Aufhebung des Verhaftes.) Ein Verhafteter ist, sobald der anfänglich gegen ihn vorhandene Verdacht sich widerlegt findet, oder die im §. 53 angeführten Gründe nicht mehr vorhanden sind, von der zuständigen Behörde in Freiheit zu setzen.

§. 66. (13. Abwendung des Verhaftes durch Kautionsleistung.) Bei minder wichtigen Fällen und wenn von der Freiheit des Verdächtigen kein besonderer Nachtheil für die Untersuchung zu befürchten steht, kann vermittelt einer von der zuständigen Behörde zu bestimmenden Real- oder Personalkaution die Verhaftung abgewendet oder eine bereits verhängte aufgehoben werden.

§. 67. (Fortsetzung.) Diese Kaution ist in jedem einzelnen Falle nach dessen besonderer Beschaffenheit in einer fixen Summe zu bestimmen.

Diese Summe soll die wahrscheinlich sich ergebenden Prozeßkosten und den Schadenersatz in sich begreifen, und darüber hinaus einen Betrag, der mit der zu erwartenden Strafe in angemessenem Verhältniß steht.

§. 68. (Fortsetzung.) Entweicht der gegen Kaution Entlassene aus dem Rechte, so sind aus der Kautionssumme vorerst die Prozeßkosten und der allfällige Schadenersatz zu berichtigen.

Der Ueberfluß fällt dem Fiskus anheim, ohne Rücksicht, ob der Entwichene wieder ergriffen werde oder nicht.

B. Von dem Polizeiverhaft insbesondere.

§. 69. Der Polizeiverhaft unterscheidet sich

von dem Kriminalverhaft besonders dadurch, daß jener gelinder als dieser ist.

§. 70. (Fortsetzung.) Den in Polizeiverhaft Befindlichen ist die Unterredung mit andern Personen, unter Aufsicht, von der Untersuchungsbehörde zu gestatten.

Briefe können sie, wenn sie von der Untersuchungsbehörde gelesen sind, abgehen lassen und empfangen.

§. 71. (Fortsetzung.) Der förmliche Polizeiverhaft wegen Verbrechen oder Vergehen kann nur verhängt werden durch die Amtsstatthalter, den Staatsanwalt, den Verhörer, und die zuständigen Gerichtsbehörden.

Auch die Kantonspolizeidirektion kann Verdächtige verhaften, muß aber dieselben spätestens inner 24 Stunden der Untersuchungsbehörde übergeben.

Das Anhalten von unbeurkundet und berufslos herumgehenden Personen, Wettlern u. s. w., steht jeder Polizeibehörde nach bestehenden Vorschriften zu.

C. Von dem Kriminalverhaft insbesondere.

§. 72. Der Kriminalverhaft kann nur erkannt werden durch das Appellationsgericht, die Justizkammer desselben (§. 146) und durch das Verhöramt (§. 162), mittelst förmlicher Schlußnahme nach den im dritten Abschnitt des gegenwärtigen Gesetzes enthaltenen Bestimmungen.

§. 73. (Fortsetzung.) Für den Kriminalverhaft sollen besondere von den polizeilichen Verhaf-

tungsorten abgesonderte Gefängnisse bestimmt werden.

§. 74. (Fortsetzung.) Den im Kriminalverhaft befindlichen Personen ist jede Gemeinschaft nach Außen untersagt. Ihnen ist daher die Unterredung mit andern Personen, so wie der Empfang und das Absenden von Briefen nicht gestattet. Nur in besonders dringenden Fällen kann der Verhorrichter dießfalls eine Bewilligung ertheilen.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Verfahren in Polizeistrafsachen insbesondere.

I. Titel.

Von der Ausübung der Polizeige- richtsbarkeit.

§. 75. (Polizeigerichte.) Die durch die organischen Gesetze aufgestellten Bezirksgerichte des Kantons sind, jedes in seinem Kreise, Polizeigerichte.

§. 76. (Anzahl der Richter zu einer gültigen Verhandlung.) Zu einer gültigen Verhandlung eines Polizeigerichts sind zwei Dritttheile der Mitglieder nebst dem Präsidenten erforderlich.

§. 77. (Abstimmung.) Bei allen Abstimmungen gilt einfache absolute Stimmenmehrheit. Bei gleichgetheilten Stimmen entscheidet der Präsident.

§. 78. (Ausstand.) Ein Mitglied des Gerichts, das in der betreffenden Sache als Zeuge verworfen werden könnte, oder bei derselben ein persönliches Interesse hat, befindet sich im Ausstande.

§. 79. (Versammlung.) Ein Polizeigericht versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern und wenigstens jeden Monat einmal am Bezirkshauptorte.

§. 80. (Strafkompetenz.) Die Polizeigerichte beurtheilen, theils inappellabel, theils appellabel, alle Polizeivergehen. Ein Urtheil kann von dem Beklagten appellirt werden, wenn er zu einer höhern Strafe als sechszehn Franken oder acht Tage Gefängniß oder zu einer höhern Entschädigung als fünfzig Franken verurtheilt wird.

Ein Urtheil kann von dem Kläger appellirt werden, wenn es sich um ein Vergehen handelt, hinsichtlich dessen das Maximum der gesetzlichen Strafe, mit der es bedroht ist, fünfzig Franken oder fünf und zwanzig Tage Gefängniß übersteigt.

Ein Urtheil kann von dem Geschädigten appellirt werden, wenn die Entschädigungsforderung fünfzig Franken übersteigt.

Ein sonst inappellables Urtheil kann der Kosten wegen von jedem Betheiligten appellirt werden, wenn die ihm durch das Urtheil überbundenen Kosten fünfzig Franken übersteigen würden.

§. 81. (Schadenersatz.) Betreffend den Schadenersatz, den ein Vergehen nach sich zieht, so soll das Polizeigericht, wenn der Betrag des Schadens hinlänglich ausgemittelt vorliegt, über

denselben bei Ausfällung der Strafe ebenfalls abprechen, sonst aber die Ausmittlung in den Zivilweg verweisen.

II. T i t e l.

Von der Verhandlung vor dem Polizeigerichte und von der Beurtheilung.

§. 82. (Einsendung der Prozedur dem Gerichte.) Wenn ein Polizeistraßprozeß hinlänglich instruirt sich befindet, so übersendet der Amtsstatthalter denselben dem Polizeigerichte, begleitet mit seinen Anträgen, unter Berufung auf die betreffenden Gesetzesstellen.

Der Amtsstatthalter bezeichnet gleichzeitig die Zeugen, von denen er glaubt, daß sie, im Interesse des Staates, zur Beeidigung vor Gericht geladen werden sollen.

In allen Fällen, die nicht ganz einfach oder geringfügig sind, soll der Amtsstatthalter einen fiskalischen Kläger in der Person eines patentirten Advokaten seines Amtes bestellen, der dem Angeschuldigten gegenüber sam Gericht auftritt. Er weist ihn allvorderst an, die Akten zu untersuchen. Die dergestalt Aufgeforderten sind verpflichtet, den Auftrag der Behörde nach, ohne Entgelt des Staates, zu übernehmen.

Der Staatsanwalt kann in allen Polizeifällen als öffentlicher Ankläger auftreten.

§. 83. (Vorladung der Parteien.) Der Gerichtspräsident läßt den Beklagten, wenn er verhaftet ist, am Tage der Beurtheilung vor das Polizeigericht führen. Ist dieser nicht verhaftet

so ladet er ihn vor. Derselbe muß, wenn immer möglich, persönlich erscheinen. Den fiskalischen Kläger, falls einer bestellt wurde, und den Privatkläger, wenn ein solcher vorhanden ist, ladet der Präsident ebenfalls vor, so wie die Zeugen, welche der Amtstatthalter (§. 82) oder der bestellte fiskalische Kläger bezeichnete.

Gedenkt der Privatkläger oder der Beklagte, die Beeidigung von in dem Voruntersuche einvernommenen Zeugen anzuverlangen, so sind auch diese vorzuladen.

Wenn ein Vorgeladener, Parthei oder Zeuge, zur festgesetzten Stunde nicht gegenwärtig ist, so wird gegen ihn eine Ordnungsstrafe verhängt.

Wenigstens drei Tage vor der gerichtlichen Verhandlung müssen die Akten dem Kläger und Beklagten, oder einem allfälligen Sachwalter derselben, auf der Gerichtskanzlei zur Einsicht offen stehen.

§. 84. (Verhandlung vor Gericht.) Die gerichtliche Verhandlung, welche mit Ausnahme der Urtheilsfällung öffentlich ist, wird mit Vorlesung der über die vorliegende Strassache verführten Akten eröffnet.

Sodann werden die allfällig vorgeladenen Zeugen einvernommen. Die Abhörung der Zeugen wird aber nicht wiederholt, sondern die in der Voruntersuchung abgelegten Aussagen derselben abgelesen und sie angefragt, ob sie etwas abzuändern haben. Allfällige Abänderungen in den Aussagen werden zu Protokoll bemerkt. Hierauf folgt die Beeidigung in der Form, wie sie für den Kriminalprozeß vorgeschrieben ist (§. 252 litt. f).

Ueber die bestrittene Gültigkeit eines Zeugen entscheidet das Gericht. Solche Entscheide können nicht abgesondert appellirt werden.

Hierauf werden die schriftlichen Anträge und Schlüsse des Amtsstatthalters, die Anträge und Schlüsse des öffentlichen und Privatklägers, so wie die Vertheidigung des Beklagten angehört und in gedrängter Kürze zu Protokoll genommen.

§. 85. (Beurtheilung.) Nachdem die Parteien abgetreten, urtheilt das Gericht zunächst über die Frage:

„Hat sich der Beklagte eines, und welches Polizeivergehens schuldig gemacht?“

Wenn der Beklagte nicht ist losgesprochen worden, so wird die Frage beurtheilt:

„Welche Strafe ist dem Beklagten aufzulegen?“

Ist im Prozesse eine Entschädigungsfrage geltend gemacht worden, so folgt die Frage:

„Ist der Beklagte schuldig, die geforderte Entschädigung bestehend in — Fr. ganz oder theilweise zu bezahlen oder nicht?“

Findet das Gericht die Beschädigung nicht hinlänglich ausgemittelt, so kann es die Ausmittlung auf den Zivilweg verweisen.

Endlich folgt die Bestimmung über die Prozeßkosten.

§. 86. (Bestimmung über die Verhaftung.)

Nach ausgefallenem Urtheil verfügt das Gericht, ob der Beurtheilte in Verhaft zu setzen, und wenn derselbe bereits im Verhaftete sich befindet, ob der Verhaft fortdauern oder aufgehoben sein soll.

§. 87. (Eröffnung des Urtheils.) Der Prä-

sident eröffnet den wieder vorberufenen Parteien das Urtheil.

§. 88. (Unvollständigkeit der Prozedur.) Findet das Gericht von sich aus oder auf den Antrag einer Partei den Prozeß unvollständig, so weist es ihn zur Bervollständigung an den Amtsstatthalter zurück, oder nimmt die Bervollständigung selbst durch einen Ausschuß vor.

§. 89. (Erklärung der Inkompetenz.) Findet das Gericht allfällig, daß der Fall zu einer Kriminalsache sich eigne, so erklärt es sich als inkompetent, und übersendet die Akten dem Staatsanwalt. Das Gericht kann in einem solchen Falle die Verhaftung des Angeeschuldigten beschließen.

§. 90. (Ausfertigung des Urtheils.) Eine Ausfertigung des Urtheils nebst den Akten wird inner fünf Tagen dem Amtsstatthalter übermacht.

In der gleichen Frist ist auch dem Beklagten und einem allfälligen Privatkläger auf Verlangen das Urtheil auszufertigen.

§. 91. (Vorkehren.) Ist der Prozeß inappellabel, so läßt der Amtsstatthalter das Urtheil auf sich beruhen, ausgenommen, wo er glaubt, daß der Fall der Kassation vorhanden sei, in welchem Falle er das Urtheil dem Staatsanwalt übersendet.

Ist hingegen der Prozeß appellabel, so übermacht er jedenfalls die Akten, mit seinem Gutachten begleitet, dem Staatsanwalt.

Dem Staatsanwalt sind zu Ergreifung eines Rechtsmittels zehn Tage vom Empfang der Akten an, so wie dem Angeeschuldigten und einem

allfälligen Privatkläger zehn Tage von Eröffnung des Urtheils an eingeräumt.

Bei der Eröffnung eines appellablen Strafurtheils soll dem Verurtheilten von dem Präsidenten angezeigt werden, daß er appelliren könne. Daß diese Anzeige geschehen sei, ist im Protokoll zu bemerken.

III. T i t e l.

Von dem Beweise.

§. 92. (Rechtliche Gewißheit.) Ein Strafurtheil setzt die rechtliche Gewißheit voraus, daß der Beklagte des Vergehens, dessen er angeklagt wird, schuldig sei.

§. 93. (Begründung derselben.) Als rechtliche Gewißheit in Polizeistrafsachen begründend, erkennt das Gesetz:

- 1) Den Beweis durch Augenschein und Gutachten von Sachverständigen.
- 2) " " durch das Geständniß des Beklagten.
- 3) " " durch Zeugen.
- 4) " " durch Urkunden.
- 5) " " durch Anzeigen oder Indizien.

Augenschein.

§. 94. Was der Richter oder Beamte, der den Thatbestand erhebt, mit eigenen Sinnen erkennt hat, ist bewiesen durch den Augenschein.

Wo Kunst- oder Sachverständige zur Beurtheilung zugezogen werden müssen, bewirkt ihr Befinden einen Beweis, wenn dieselben über den wesentlichen Punkt einig sind.

Ueber jeden Augenschein ist ein genauer Verbalprozeß aufzunehmen.

Geständniß.

§. 95. Das Geständniß hat alle Kraft eines rechtlichen Beweises, wenn dasselbe von dem Beklagten vor Behörde, mit Bewußtsein, frei, in Uebereinstimmung mit sich selbst und nicht im Widerspruche mit erwiesenen Thatumständen abgelegt worden ist.

Zeugenbeweis.

§. 96. Zwei rechtsgültige Zeugen des einen und des andern Geschlechts geben vollen Beweis für eine jede Thatsache, die der Gegenstand ihrer übereinstimmenden, durch eigene Sinneserkenntniß begründeten Aussage ist.

Die Grundsätze von der Zulässigkeit und Gültigkeit der Zeugen in Kriminalfällen (§§. 203 und 204) sind auch in Polizeistraffällen anwendbar. Jedoch haben in Polizeifällen die in der Voruntersuchung abgelegten Aussagen derjenigen rechtsgültigen Zeugen, die nicht zur Beeidigung vor Gericht geladen werden, die gleiche Beweisraft wie Letztere.

§. 98. (Anzeige eines Beamten oder Polizeibediensteten.) Die Anzeige eines Beamten oder auf seine Verrichtungen vereideten Polizeibediensteten, welche er bei seinem Eide über Gegenstände macht, die er bei seinen amtlichen Verrichtungen mit eigenen Sinnen wahrgenommen hat, bildet einen Beweis, sofern binnen 25 Stunden nach gemachter Wahrnehmung ein

Verbalprozeß nach Vorschrift des §. 5 ist verfertigt worden. Ohne Beobachtung dieser Form ist der Beamte oder Bedienstete nur wie ein anderer Zeuge zu beachten.

§. 99. (Beweiskraft eines einzigen Zeugen.) Auch nur ein alle rechtlichen Erfordernisse in sich vereiniger Zeuge macht die Ueberweisung vollständig, wenn folgende Punkte alle mit dem Zeugnisse übereinstimmen.

- a) Wenn das Dasein des Vergehens selbst außer Zweifel ist.
- b) Wenn mehrere in natürlicher Verbindung stehende, einander unterstützende Anzeigen oder Indizien gegen den Beschuldigten vorhanden sind.
- c) Wenn der Beschuldigte die gegen ihn stattfindenden Verdachtsgründe weder entkräften, noch sonst sich rechtfertigen kann, auch gar keine Wahrscheinlichkeit ist, daß das Verbrechen von einem andern, als dem Beschuldigten verübt wurde.

Urkunden- und Indizienbeweis.

§. 100. Hinsichtlich des Urkunden- und Indizienbeweises gelten die Vorschriften, welche über diese zwei Beweisarten im Kriminalverfahren aufgestellt sind (§§. 212—238).

IV. T i t e l.

Von den Rechtsmitteln.

A. Von der Appellation.

§. 101. (Erklärung der Appellation.) Wen

das Rechtsmittel der Appellation benutzt werden will, so muß der Appellant inner den im §. 91 erwähnten zehn Tagen die Erklärung der Appellation auf der Kanzlei des Appellationsgerichts abgeben.

Ist der Appellant im Verhaft, so kann er die Erklärung der Appellation dem Amtsstatthalter abgeben, der dieselbe der Kanzlei des Appellationsgerichts einsendet.

§. 102. (Einlegung der Akten.) So wie der Staatsanwalt appellirt, hat er die Akten der Kanzlei des Appellationsgerichts einzugeben. Erfolgt die Appellation von anderer Seite, so fordert gedachte Kanzlei die Staatsanwaltschaft zur Abgabe der Akten auf.

Bei Privatinjurienprozessen hat jede Partei ihre Akten, nach Ordnung des Zivilprozesses, einzugeben.

§. 103. (Tagesansetzung.) Der Präsident des Appellationsgerichts setzt einen Tag zur Beurtheilung an, und ladet die Parteien vor.

In Fällen, wo die Staatsanwaltschaft allfällig zu Gunsten eines Verurtheilten, wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes, appellirte (was bei der Appellationseinlegung angezeigt werden soll), kann die Sache ohne Einvernahme des Verurtheilten erlediget werden.

§. 104. (Berrichtung des Staatsanwaltes.) In allen Polizeistrafprozessen, welche an das Appellationsgericht gelangen, mit Ausnahme der Privatinjurienprozesse, tritt der Staatsanwalt im Interesse des Staats auf und stellt die geeigneten Anträge.

§. 105. (Freie Beurtheilung von Seite des Appellationsgerichts.) Ist ein Polizeistraßprozeß an das Appellationsgericht zur Beurtheilung gelangt, so entscheidet es denselben lediglich nach dem Gesetze und nicht nach den Anträgen der Parteien, wenn diese nicht mit dem Gesetze übereinstimmen. Es wird daher auch keine Rücksicht darauf genommen, ob nur eine Partei oder beide appellirten.

§. 106. (Rückweisung des Prozesses.) Findet das Appellationsgericht einen Polizeiprozeß unvollständig und weitere Untersuchungen erforderlich, so sendet es denselben, sammt den nöthig erachteten Aufträgen, an das betreffende Gericht zur Bervollständigung und neuen Beurtheilung zurück. Das Appellationsgericht kann auch in besondern Fällen dem Verhorrichter den Auftrag zur Bervollständigung der Prozedur ertheilen, und dann die vervollständigte Prozedur dem betreffenden Gerichte zur neuerlichen Beurtheilung übermachen.

B. Von der Kassation.

§. 107. (Kassationsgesuche in appellabeln Prozessen.) In appellabeln Polizeistraßprozessen sollen allfällige Kassationsgesuche im Wege der Appellation geltend gemacht werden.

§. 108. (Kassationsgesuche in inappellabeln Prozessen.) Bei inappellabeln Polizeistraßprozessen sind hingegen Kassationsgesuche inner der Appellationsfrist schriftlich dem Appellationsgerichte einzureichen.

§. 109. (Kassationsgründe.) Die Kassation findet statt:

- a) wegen Inkompetenz des Gerichts;
- b) wegen Verletzung gesetzlicher, wesentlicher Prozessformen;
- c) wenn gegen den klaren und unzweideutigen Inhalt des Gesetzes ist geurtheilt worden.

§. 110. (Folgen der Kassation.) Im Falle der Kassation wird der Rechtsfall zur Verbesserung und neuerlichen Beurtheilung an die erste Instanz zurückgewiesen. Es kann hiefür von dem Appellationsgerichte ein anderes Gericht, als dasjenige, welches früher urtheilte, bezeichnet werden.

C. Von der Revision.

§. 111. (Revisionsgesuche.) Gesuche um Revision sind dem Appellationsgerichte schriftlich einzureichen.

§. 112. (Revisionsgründe.) Eine Revision findet statt, wenn eine Partei ein neues Beweismittel zu produziren im Falle ist, welches, wenn es früher vorgelegen wäre, der Sache wahrscheinlich einen andern Ausschlag gegeben hätte.

Der Revisionswerber muß aber bescheinigen können, daß er bei der frühern Beurtheilung dieses Beweismittel vorzulegen nicht im Stande war.

§. 113. (Untersuchung der Revisionsgründe.) Das Appellationsgericht untersucht die dargebotenen neuen Beweismittel, und je nachdem es dieselben erheblich findet oder nicht, gestattet oder verweigert es die Revision.

§. 114. (Wirkung der Revision.) Im Falle der Gestattung der Revision gelangt die Sache wieder an das erstinstanzliche Polizeigericht.

§. 115. (Fortsetzung.) Ungeachtet der Gestattung der Revision bleibt das früher ausgefallte Urtheil in Kraft, bis dasselbe durch ein Revisionsurtheil aufgehoben wird.

§. 116. (Verjährung der Revision.) Nach Abfluß von zehn Jahren, nach in Rechtskraft erwachsenem Urtheil, findet keine Revision mehr statt.

V. T i t e l.

Von dem Kontumazialverfahren.

§. 117. Bei geringfügigen inappellabeln Polizeistrafsachen findet kein Kontumazialverfahren statt, sondern der Fall der Betretung wird abgewartet.

§. 118. (Kontumazialverfahren bei appellabeln Sachen.) Bei bedeutendern Polizeistrafsachen wird nach Analogie des Kontumazialprozesses in Kriminalsachen verfahren.

VI. T i t e l.

Von den Prozeßkosten.

§. 119. (Prozeßkosten bei einem verfällenden Urtheile.) Bei einem verfällenden Urtheile werden die Prozeßkosten dem Beklagten überbunden.

§. 120. (Prozeßkosten bei einem lossprechenden Urtheile.) Erfolgt ein Losprechungsurtheil und ist ein Privatkläger vorhanden, so entscheidet das Gericht, ob dieser oder der Losgesprochene die Kosten zu bezahlen habe, welches letztere dannzumal zu erfolgen hat, wenn derselbe

begründete Veranlassung zu dem Strafprozeß gegeben hat.

§. 121. (Fortsetzung.) Erfolgt ein Lossprechungsurtheil und ist kein Privatkläger vorhanden, so entscheidet das Gericht, ob dennoch aus oben angegebenen Grunde der Losgesprochene die Kosten zu bezahlen habe. Ist dieses nicht der Fall, so soll das Urtheil sich ausdrücken: daß der Beklagte, so wie von der Strafe auch von der Kostenbezahlung losgesprochen sei.

Zu einer Kostenvergütung gegen den Losgesprochenen ist der Staat dannzumal zu verfallen, wenn das Gericht finden sollte, daß derselbe auf ganz grundlose Weise von Seite der Staatsbehörde verfolgt wurde.

§. 122 (Bezug der Kosten.) Stehen sich in einem Polizeiprozesse ein Privatkläger und ein Beklagter gegenüber, so bezieht das Gericht bei jedem Vorstande seine Gebühren wie bei Zivilprozessen.

§. 123. (Fortsetzung.) Steht kein Privatkläger am Recht, sondern nur ein fiskalischer Kläger und der Beklagte, so bezieht das Gericht seine Gebühren erst, wenn der Prozeß definitiv entschieden ist.

Schreibgebühren für Ausfertigungen, welche der Beklagte verlangt, werden sogleich bezahlt.

Ebenso hat der Beklagte Zeugen, die er zur Beeidigung vor Gericht ruft, zu bezahlen.

Zeugen, welche allfällig auf Bezeichnung des Amtsstatthalters oder des fiskalischen Klägers (§. 82 u. 83) vorberufen werden, entschädiget einstweilen das Gericht aus der Gerichtskasse, auf Rechnung des Staates.

VII. T i t e l.

Von der Vollziehung.

§. 124. (Vollziehung.) Mit der Vollziehung der Strafurtheile der Polizeigerichte sind die Amtsstatthalter beauftragt. Von denselben werden insbesondere alle Geldstrafen bezogen, und gegen den Staat, so wie gegen die andern betreffenden Theile verrechnet, wofür ihnen eine Provision von zehn Prozenten zukommen soll.

Gefängnißstrafen von längerer Dauer als zehn Tagen sollen in der Hauptstadt vollzogen werden, und zu diesem Behufe die Betreffenden dorthin abgeführt werden.

§. 125. (Fortsetzung.) Wird ein von einem untern Gerichte ausgefalltes Strafurtheil appellirt, und die Appellation nach der Hand zurückgezogen, so soll von der Kanzlei des Appellationsgerichts unverweilt dem betreffenden Amtsstatthalter hievon Kenntniß gegeben werden, damit derselbe zur Vollziehung des gerichtlichen Urtheils schreite.

§. 126. (Fortsetzung.) Die Strafurtheile des Appellationsgerichts werden der Kantonspolizeidirektion mitgetheilt, welche für deren Vollziehung durch die geeigneten Behörden zu sorgen hat. Insoferne die Strafen in den Aemtern zu vollziehen sind, übermacht die Polizeidirektion die Urtheile dem betreffenden Amtsstatthalter.

§. 127. (Umwandlung der Geldstrafe in Gefängnißstrafe.) Ist Jemand zu einer Geldstrafe verurtheilt worden, so haben die Amtsstatthalter demselben, je nach Umständen, sogleich ein Scha-

zungsbote zu legen oder ihn sonst zur Bezahlung aufzufordern. Erfolgt die Zahlung binnen drei Wochen nicht, so wird, wo Zahlung erhältlich ist, der Amtsstatthalter auf dem Wege der Vertreibung dieselbe herbeischaffen, wo aber, nach aller Voraussicht die Zahlung nicht erhältlich ist, sofort, ohne Verzug, an die Stelle der Geldstrafe eine Gefängnißstrafe treten lassen, wobei zwei Franken durch eintägiges Gefängniß ausgeglichen werden, sofern das Urtheil keine andere Bestimmung enthält. Würde die an der Stelle der Geldbusse zu setzende Gefängnißstrafe zwanzig Tage übersteigen, so wird Arbeitshausstrafe statt derselben verhängt, wo dann ein Tag Arbeitshaus für zwei Tage Gefängniß zählt.

§. 128. (Abverd enen der Prozeßkosten.) Wenn ein in die Polizeiprozeßkosten Verfallter dieselben abzutragen unvermögend sein sollte, so ist derselbe gehalten, diese Kosten zu Gunsten des Staates mittelst öffentlicher Arbeit, zu einem Franken pr. Tag berechnet, abzuverdienen.

Dritter Abschnitt.

Von dem Verfahren in Kriminalstrafsachen insbesondere.

I. T i t e l.

Von der Ausübung der Kriminalgerichtsbarbeit.

§. 129. (Kriminalgericht.) In Kriminalstrafsachen

urtheilt in erster Instanz ein Kriminalgericht. Alle seine Urtheile sind appellabel.

§. 130. (Bestand und Wahl.) Das Kriminalgericht besteht aus einem Präsidenten und vier Mitgliedern. Dieselben werden von dem Großen Rath jeweilen auf sechs Jahre gewählt. Alle zwei Jahre tritt ein Drittheil des Gerichts annäherungsweise aus.

Aus den fünf gewählten Mitgliedern bezeichnet der Große Rath den Präsidenten.

Das Kriminalgericht wählt jeweilen auf ein Jahr einen Vizepräsidenten aus seiner Mitte.

Dem Kriminalgericht wird ein Schreiber und ein Weibel beigegeben. Der Schreiber wird jeweilen auf vier Jahre von dem Appellationsgericht auf den doppelten unverbindlichen Vorschlag des Kriminalgerichts gewählt. Den Weibel bestellt das Kriminalgericht selbst auf eine gleiche Dauer.

Die Suppleanten des Appellationsgerichts sind auch Suppleanten des Kriminalgerichts.

§. 131. (Versammlung.) Das Kriminalgericht versammelt sich in der Regel alle vierzehn Tage.

§. 132. (Appellationsgericht. Zweite Instanz.) In zweiter und höchster Instanz urtheilt das verfassungsmäßige Appellationsgericht. In den Fällen, wo es sich darum handelt, ein Todesurtheil auszufällen, bildet das Appellationsgericht im Verein mit sechs seiner Suppleanten das Malefizgericht und urtheilt in zweiter und höchster Instanz.

§. 133. (Zahl der Richter zur Gültigkeit einer Erkenntniß.) Zu Ausfällung eines Strafurtheils.

oder einer andern richterlichen Erkenntniß wegen Verbrechen muß das Kriminalgericht vollzählig sein; bei dem Appellationsgericht ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Drittheilen und bei dem Malefizgerichte die Anwesenheit von fünf Sechstheilen der Mitglieder des Gerichtshofes nebst dem Präsidenten nothwendig.

Bei allen Abstimmungen gilt, insoferne nichts besonders vorgeschrieben ist (§. 273 litt. f. 278), einfache absolute Stimmenmehrheit. Bei gleichgetheilten Stimmen entscheidet der Präsident.

§. 134. (Ausstand.) Bei jedem Kriminalprozeß und während dem ganzen Verlaufe desselben befinden sich die Richter im Ausstande, welche

- a) mit dem Beklagten oder dem Kläger so nahe verwandt oder verschwägert sind, daß sie in der Sache nicht als rechtsgültige Zeugen auftreten können.
- b) welche bei dem Straffalle ein persönliches Interesse haben.
- c) von welchen der Beklagte wegen mit denselben geführten Prozessen, oder in solchen wider ihn abgelegten Kundschaftsaussagen persönliche Feindschaft befürchtet.

§. 135. (Refusation ohne Angabe einer Ursache.) Bei dem Appellationsgerichte ist der Beklagte überdieß berechtigt, bei der Beurtheilung vier Richter, ohne Ursache dafür angeben zu müssen, auszustellen, die dann aber durch Suppleanten ersetzt werden müssen.

Bei dem Malefizgerichte kann der Beklagte auf diese Weise sechs Richter ausstellen.

Sind mehrere Mitschuldige in einem Prozeße

zu beurtheilen, so können sie sich über die Ausübung ihres Refusationsrechts vereinen, oder es kann jeder von ihnen sein Recht für sich besonders ausüben.

Im einen und andern Falle dürfen sie aber zusammengenommen die Anzahl der Refusationen, die einem einzelnen Beklagten laut obiger Bestimmung erlaubt sind, nicht überschreiten.

Bereinigten sich die Angeklagten nicht über die Ausübung ihres Refusationsrechts, so bestimmt unter ihnen das Loos, in welcher Ordnung ein jeder seine Refusationen vorbringen soll. Die Richter, welche in dieser Ordnung von einem einzigen refusirt wurden, sind es denn für alle, bis die Anzahl der erlaubten Refusationen erschöpft ist.

§. 136. (Instruktion der Kriminalprozesse.) Die Kriminalprozesse werden durch ein Verhöramt instruiert, bestehend aus dem Verhörrichter, einem Mitgliede des Appellationsgerichts und dem Präsidenten des Kriminalgerichts.

Das Appellationsgericht bezeichnet alljährlich das Mitglied aus seiner Mitte, welches das Jahr hindurch im Verhöramt sitzen soll.

§. 137. (Verhörschreiber.) Der Kriminalgerichtschreiber ist Aktuar des Verhöramtes.

§. 138. (Stellvertreter d. Verhörrichters und der Mitglieder des Verhöramtes.) Bei Verhinderung des Verhörrichters kann der Präsident der Justizkammer zur Instruktion eines Prozesses an der Stelle des Verhörrichters ein Mitglied des Appellationsgerichts bezeichnen. Ein solches Mitglied des Gerichts, das die Unter-

suchung geleitet, befindet sich bei der Beurtheilung im Ausstande.

Das Mitglied des Verhöramts aus dem Appellationsgerichte wird im Verhinderungsfalle durch ein anderes Mitglied des Appellationsgerichts und der Präsident des Kriminalgerichts durch ein anderes Mitglied des Kriminalgerichts ersetzt.

§. 139. (Aufstellung eines zweiten Verhöramtes.) Bei einer außerordentlichen Anhäufung von Geschäften kann das Appellationsgericht momentan ein zweites Verhöramt aufstellen.

§. 140. (Leitung der Untersuchung.) Die Leitung der Untersuchung und Verhöre kommen dem Verhörrichter zu. Die Beisitzer haben aber zu wachen, daß keine unerlaubten Mittel gebraucht, und keine erlaubten vernachlässigt werden, um die Wahrheit zu entdecken.

Sind über eine vorzunehmende Maßregel die Ansichten getheilt, so entscheidet die Mehrheit des Verhöramtes.

§. 141. (Theilnahme des Staatsanwaltes an der Untersuchung.) Dem Staatsanwalt steht frei allen Verhören, und überhaupt allen amtlichen Handlungen des Verhöramtes beizuwohnen, und an letzteres Anträge zu stellen, an welche aber dasselbe nicht gebunden ist.

§. 142. (Instruktionsertheilung des Appellationsgerichts.) Das Appellationsgericht kann nähere Instruktionen über die Führung der kriminalrichterlichen Untersuchung im Geiste und nach den Grundsätzen des gegenwärtigen Gesetzes erlassen.

II. T i t e l.

Von der kriminalrichterlichen Untersuchung.

A. Vorläufige Bestimmungen.

§. 143. (Antrag des Staatsanwaltes.) Wenn der Staatsanwalt einen Informationsprozeß von einem Amtsstatthalter erhalten (§. 39) oder selbst einen solchen gebildet hat (§. 42), so soll er binnen zweimal 24 Stunden einen Antrag auf eine Verfügung an die Justizkammer des Appellationsgerichts stellen.

§. 144. (Beschlüsse der Justizkammer.) In Folge des Antrags des Staatsanwaltes wird die Justizkammer erkennen:

- a) Entweder auf Ergänzung der Voruntersuchung (Generalinquisition, Information) durch den betreffenden Amtsstatthalter, die Staatsanwaltschaft oder den Verhörrichter;
- b) wenn die verdächtigenden Umstände noch zur Zeit für unzureichend erklärt werden, und dermalen keine Hoffnung zur Bestärkung derselben vorhanden ist, auf einstweilige Aufhebung des Prozesses, oder
- c) wenn der wider den Angeschuldigten erhobene Verdacht als völlig grundlos erkannt wird, auf definitive Aufhebung der Untersuchung, oder
- d) wenn die Verdachtsgründe zur Spezialuntersuchung hinreichend befunden werden, auf die Spezialuntersuchung und Ueberweisung an das Verhöramt oder endlich,

- e) wenn die Sache als eine Polizeistrafsache erfunden werden sollte, auf Ueberweisung an das Polizeigericht, nachdem durch den betreffenden Amtsstatthalter oder den Staatsanwalt oder den Verhörrichter die allfällig nöthige Bervollständigung eingetreten sein wird.

§. 145. (Erfordernisse zur Erkennung der Spezialuntersuchung.) Die Spezialuntersuchung soll erkannt werden, wenn aus den Voruntersuchungsakten sich bedeutende Anzeigen ergeben, daß die betreffende Person ein Verbrechen verübt hat.

§. 146. (Folgen der Erkennung der Spezialuntersuchung.) Bis zu erkaunter Spezialuntersuchung bleibt ein Verhafteter im bloßen Polizeiverhaftete. So wie die Spezialuntersuchung erkannt wird, wird gleichzeitig der Kriminalverhaft gegen den Betreffenden ausgesprochen, und er in das Kriminalgefängniß versezt, sofern nicht Gründe vorhanden sind, ihn auf freien Fuß zu belassen.

§. 147. (Fortsetzung.) Die Erkennung der Spezialuntersuchung hat ferner zur Folge, daß das betreffende Individuum in Ausübung allfällig bekleidender öffentlicher Aemter, so wie des Aktivbürgerrechts eingestellt wird.

Er erhält die Benennung Inquisit.

B. Spezialuntersuchung mit dem Beschuldigten.

§. 148. (Eröffnung der Spezialuntersuchung.) Sobald die Spezialuntersuchung erkannt ist, soll die Eröffnung derselben folgen. Das Verhöramt

wird trachten, den vollständigen Beweis der Schuld oder Unschuld der verdächtigten Person zu Stande zu bringen, und alle zu diesem Ziele führenden Handlungen vornehmen.

Wenn sich in der Voruntersuchung Unförmlichkeiten, Unterlassungen oder Mängel eingeschlichen haben, wird es für die Verbesserung besorgt sein.

§. 149. (Fortsetzung.) Spätestens inner drei Tage sind die Verhöre mit dem Beschuldigten, falls sich derselbe im Verhaft befindet, anzuheben und sodann mit möglichster Beförderung fortzusetzen.

§. 150. (Benehmen des Verhörrichters gegen den Angeschuldigten.) Bei diesen Verhören soll der Untersuchende weder mit Leidenschaft oder Härte, noch mit unzeitigem Mitleiden, sondern mit gerechtem Ernste zu Werke gehen, er soll weder durch täuschende Hoffnungen, noch durch Drohungen oder Zwangsmitteln dem Inquisiten das Bekenntniß ablocken.

§. 151. (Erforschung der Schuld oder Unschuld.) Nach vorgenommener Aufnahme der Personalumstände schreitet er in den besondern Fragen zur Untersuchung über das Verbrechen und über alle damit verbundenen Umstände, und bemüht sich allem nachzuspüren, was den Beweis des angeschuldigten Verbrechens herbeizuführen im Stande ist; er soll aber auch alles zu erforschen trachten, was des Befragten Rechtfertigung und Schuldlosigkeit oder doch seine geringere Schuld ins Licht setzen und beweisen kann.

Dem Verhörten steht es frei, seine Antworten dem Schreiber in die Feder zu sagen.

§. 152. (Fortsetzung.) Hat der Angeschuldigte schon im Verhöre ein Geständniß abgelegt, so wird der angebahnte Weg verfolgt, das Geständniß vervollständigt und die Prozedur zur Reife gebracht.

§. 153. (Suggestivfragen.) Fragen, welche dem Inquisiten den besondern Umstand, den man von ihm eingestanden haben will, zur bloßen Bejahung oder Verneinung bestimmt vorschlagen (Suggestivfragen), sind in der Regel verboten.

Ist indessen der Inquisit durch die allgemeine Befragung, durch die ihm vorgehaltenen Widersprüche und Unwahrheiten und sonstige Mittel der Uebersührung, zum Geständnisse nicht zu bringen, so mögen ihm nach und nach einzelne Verdachtsgründe oder auch Umstände der That selbst bestimmt und ausdrücklich mit dem Befragten vorgetragen werden, wie er sich dagegen zu rechtfertigen oder bei seinem Längnen zu behaupten vermöge.

Auch kann der schon bekennende Inquisit, welcher zur Angabe des einen oder andern in den Akten wenigstens zum Theil erwiesenen Umstandes durch allgemeine Fragen nicht geführt werden konnte, im Nothfalle durch bestimmte Vorphaltung desselben befragt werden.

§. 154. (Versängliche Fragen.) Dergleichen soll sich der Untersuchungsrichter aller versänglichen Fragen enthalten.

Dahin gehören alle unbestimmten, vieldeutigen, verschiedene Umstände zugleich umfassenden, so wie auch solche Fragen, wobei vorausgesetzt

wird, als habe der Inquisit bereits etwas anderes gestanden, was von ihm entweder geleugnet oder wenigstens noch nicht eingestanden worden ist.

§. 155. (Verbot d. Zwangs zum Geständnisse.) Zwang zum Geständnisse durch körperliche Schmerzen oder durch Bedrohung mit denselben ist verboten.

Hingegen kann der Inquisit wegen sträflichen Ungehorsams, jedoch nur in den nachbezeichneten Fällen und unter genauer Beobachtung der dabei gegebenen Vorschriften gezüchtigt werden.

§. 156. (Ungehorsamsstrafe.) Wenn Inquisit während des Verhörs durch Schmähungen, Drohworte, versuchte Gewalt oder auf andere Weise sich eines ungebührlichen Betragens schuldig macht, so kann derselbe nach Erkenntniß des Kriminalverhöramts in Gemäßheit des §. 63 gestraft werden.

§. 157. (Fortsetzung.) Desgleichen findet Ungehorsamsstrafe statt wegen verweigerter Bernehmlassung, wenn der Beklagte auf die ihm vorgelegten Fragen gar keine Antwort gibt, oder die Antwort durch bloße Berufung auf eine schon anderwärts gethane Aussage hartnäckig verweigert, oder aber sich taub, stumm, wahnsinnig oder fallsüchtig stellt und nach Aussage beeideter Sachverständigen oder Zeugen diese Verstellung unbezweifelt ist.

In diesen Fällen soll Inquisit, nach ergangenen fruchtlosen Ermahnungen, zuerst drei Tage zu Wasser und Brod in engern Verhaft gesetzt, sodann bei fortdauerndem Ungehorsam, diese Strafe wiederholt werden.

§. 158. (Fortsetzung.) Ist der Untersuchte dem ungeachtet zur Vernehmung nicht zu bewegen, so soll die Untersuchung, soweit es ohne Befragung des Inquiriten geschehen kann, bis zum Ende fortgeführt werden, worauf sodann das Kriminalgericht, auf den Bericht des Verhörortes je nach der Lage der Akten, entscheidet, ob die Beurtheilung vor sich zu gehen habe, oder Inquisit so lange in enger Gefangenschaft gehalten werden solle, bis er sich zur ordentlichen Vernehmung bereit erklären werde.

§. 159. (Dolmetsch.) Wenn der Verhaftete die Sprache des Verhörortes, oder dieses insgesamt die Sprache des Erstern nicht versteht; so müssen zwei, von dem Verhörort zu beidigende, Dolmetscher zu dem Verhör zugezogen werden. Das Protokoll ist sodann von einem der Dolmetscher in der fremden und von dem Verhörschreiber in der deutschen Sprache aufzunehmen. Ist die Sache von nicht großer Wichtigkeit, so ist die Zuziehung eines Dolmetschers hinreichend.

Dieses ist auch der Fall, wenn ein Mitglied des Verhörortes der Sprache des Abzuhörenden kundig ist.

§. 160. (Verhörprotokoll.) Ueber die Verhöre wird von dem Aktuar ein getreues Protokoll geführt, und in demselben jede Frage des Untersuchenden und die Antwort des Verhafteten wörtlich und genau in fortlaufenden Zahlen niedergeschrieben; die Antworten sollen nicht in dem erzählenden Styl in der dritten Person, sondern als selbstsprechend in der ersten abgefaßt werden.

Auffallende Gemüthsbewegung ist in dem Protokoll bei der Frage oder Antwort, welche sie veranlaßt hat, zu bemerken.

Nach Beendigung eines jeden einzelnen Verhörs, soll dasselbe dem Befragten deutlich vorgelesen, von ihm bestätigt und unterschrieben, oder, wenn er des Schreibens unkundig ist, mit einem Handzeichen unterzeichnet, dieser Umstand aber von dem Aktuar angemerkt und dann auch jedes Verhör mit den Unterschriften des Verhörrichters, der Beisitzer und des Actuars versehen werden.

Im Verhörprotokoll darf nichts durchgestrichen oder eingeschaltet werden, sondern allfällige Verbesserungen und Nachträge müssen verbesserungs- und nachtragsweise unter die Rubriken: „setzt hinzu, verbessert die Antwort No. —“ hinzugefügt werden.

Jede Verfügung des Verhöramtes muß in das Protokoll eingetragen werden. Die Seiten des Verhörprotokolls sind mit fortlaufenden Zahlen zu bezeichnen, und die Bogen desselben gehörig zusammen zu heften.

§. 161. (Implizirung von Mitschuldigen.)
Glaubt das Kriminalverhöramt im Verlaufe einer Untersuchung Mitschuldige zu entdecken, so hat es den Antrag an die Justizkammer zu stellen, gegen dieselben die Spezialuntersuchung mit oder ohne Kriminalverhaft zu verhängen.

Inzwischen kann es gegen die Betreffenden Polizeiverhaft eintreten lassen.

§. 162. Wenn das Verhöramt im Laufe einer Untersuchung gegen einen Angeschuldigten, ge-

gen welchen die Justizkammer die Spezialuntersuchung, aber nicht den Kriminalverhaft erkennt hat, den letztern nöthig findet, so kann es denselben unter Anzeige an die Justizkammer beschließen.

§. 163. Wenn das Verhöramt in Folge der Ergebnisse der Untersuchung glaubt, es sei ein Kriminalverhaft aufzuheben, so wird es die Aufhebung unter Anzeige an die Justizkammer beschließen, in zweifelhaften oder wichtigen Fällen aber einen Antrag an letztere stellen.

§. 164. (Berichterstattung des Verhörrichters.) Das Verhöramt hat monatlich und so oft es dazu aufgefordert wird, der Justizkammer über den Stand aller bei ihm anhängigen Untersuchungen Bericht zu erstatten.

C. Abhörnung des Beschädigten und der Zeugen.

§. 165. (Abhörnung des Beschädigten.) Der Beschädigte ist durch das Verhöramt über alle Umstände der That und über den ihm zugefügten Schaden zu vernehmen, falls dieses bei der Voruntersuchung nicht schon genügend geschehen sein sollte.

Wenn die Ausmittlung des eigentlichen Werthes des zugefügten Schadens durch Sachverständige nicht statt haben kann, so muß der Beschädigte, wenn er auch keinen Schadenersatz erhalten könnte, oder wollte, dennoch diesen Werth eidlich angeben.

§. 166. (Zeugenabhörnung.) Zu Erläuterung der nähern Umstände eines begangenen Verbre-

thens und, um die Aussagen des Beschuldigten zu bekräftigen, oder zu widerlegen, müssen alle Personen abgehört werden, von welchen, nach der bereits gepflogenen Untersuchung oder sonst nach der Natur der Sache sich erwarten läßt, daß sie etwas zu diesem Zwecke Führendes auszusagen im Stande seien.

§. 167. (Erscheinungspflicht der Zeugen.) Jeder von dem Verhörämte ausgeforderte Zeuge ist verpflichtet: vor demselben zu erscheinen und sein Zeugniß abzulegen; im Nichterscheins- oder Weigerungsfalle kann er, wenn ihn nicht hinlängliche Gründe entschuldigen, von dem Verhörämte durch gefängliche Haft dazu angehalten werden.

Fremde Zeugen werden entweder nach bestehenden Verträgen zur persönlichen Stellung vorgeladen, oder ihre Abhörung ist von der betreffenden Behörde, unter Uebersendung der Fragpunkte, zu begehren.

§. 168. (Ermahnung der Zeugen.) Ehe das Verhörämte die Abhörung der Zeugen vornimmt, wird es dieselben ermahnen: die reine Wahrheit zu reden, so daß sie ihre Aussagen, wenn es gefordert würde, mit einem körperlichen Eide erhärten könnten.

§. 169. (Ausmittlung des Verhältnisses der Zeugen.) Das Verhältniß, in welchem der Zeuge zu dem Angeschuldigten und dem Beschädigten steht, ist genau zu erheben; auch soll der Charakter eines Zeugen zuverlässig ausgemittelt und nöthigen Falls darüber amtlicher Bericht eingeholt werden.

§. 170. (Abhörnung mehrerer Zeugen.) Wenn mehrere Zeugen in einer Sache zu vernehmen sind, so soll jeder besonders verhört und, wenn auch ihre Aussagen gleichlautend wären, eines jeden Antwort besonders und vollständig niedergeschrieben werden.

§. 171. (Auferlegung des Stillschweigens.) Am Ende eines jeden Verhörs wird dem Zeugen das Stillschweigen über die an ihn gethanen Fragen und über seine ertheilten Antworten, bis Austrags der Sache, auferlegt, und daß dieses geschehen sei, im Protokolle bemerkt.

§. 172. (Protokoll über Abhörnung der Beschädigten und Zeugen.) Das Protokoll über die Abhörnung der Beschädigten und der Zeugen soll ebenso geführt und dabei auch alles beobachtet werden, was über die Verhöre mit dem Beschuldigten vorgeschrieben ist.

§. 173. (Wiederholung von Zeugenabhörnungen.) Ist ein Zeuge in der Voruntersuchung bereits verhört worden, und ist seine Aussage deutlich und bestimmt genug, so ist die Wiederholung des Verhörs nicht nothwendig.

§. 174. (Einvernahme durch Amtstatthalter und Gerichtspräsidenten.) Wo es ohne Nachtheil geschehen kann, kann das Verhöramt zur Ersparung von Zeit und Kosten, die Einvernahme von Zeugen, so wie andere prozessualische Handlungen, durch die Amtstatthalter oder Gerichtspräsidenten vornehmen lassen.

D. Von der Gegenstellung oder Konfrontation.

§. 175. (Konfrontation der Zeugen unter sich.)
 Wenn sich die Zeugen in ihren Aussagen entweder über das Verbrechen selbst, oder über einen wesentlichen oder auch nur einigermaßen bedeutenden Umstand desselben widersprechen; so ist jedem Zeugen noch besonders von dem sich ergebenden Widerspruche Kenntniß zu geben, damit er, wo möglich, von dem einen oder andern gehoben werde; geschieht dieses nicht, so sollen sie einander unter die Augen gestellt, und einzeln gegeneinander für jeden obwaltenden Widerspruch abgehört werden.

§. 176. (Konfrontation des Beschuldigten mit den Zeugen.) Ebenso, wenn der Beschuldigte einen wesentlichen Umstand, den die Zeugen angegeben haben, läugnet; so ist derselbe noch zu ermahnen, von dem Lügen abzustehen; beharrt er dessen ungeachtet auf seinen abweichenden Aussagen; so sollen ihm die Zeugen, einer nach dem andern, oder je nach Umständen mit einander unter die Augen gestellt und der Beschuldigte und jeder Zeuge über die Widersprüche gegen einander verhört werden, um dieselben, wo möglich zu heben oder zu erläutern.

§. 177. (Konfrontation zweier Mitschuldigen.)
 Wenn Mitschuldige Widerspruchs halber, nachdem derselbe auf andere Weise nicht gelöst werden konnte, einander entgegen gestellt werden; so soll derjenige, welcher eingestanden hat, zuerst angefragt und aufgefordert werden: seine Aussagen in Gegenwart des Läugnenden zu

wiederholen, worauf auch dieser zu vernehmen und zur Angabe der Wahrheit zu ermahnen ist.

Es sollen auch, bei der Gegenstellung von Mitschuldigen, dieselben nur einzeln oder mit einander konfrontirt werden, jedoch ist dem richterlichen Ermessen überlassen, in außerordentlichen Fällen, auch mehrere zugleich einander entgegen zu stellen.

§. 178. (Konfrontationsprotokoll.) Alle bei den Konfrontationen gefallenen Fragen und Antworten sollen neben einander wörtlich in das Verhörprotokoll aufgenommen und mit Abfassung desselben auf die gleiche Art, wie bei den übrigen Verhören, verfahren werden.

E. Von dem Augenschein und dem Gutachten der Sachverständigen.

§. 179. (Augenschein.) Sobald irgend ein auf die Untersuchung oder das Urtheil einfließender Umstand, er betreffe den Thatbestand oder eine Anzeigung des Verbrechens oder des Thäters, durch Augenschein erhoben werden kann, ist der Untersuchungsbeamte in Begleit des Aktuars, denselben unverzüglich vorzunehmen verbunden.

§. 180. (Protokoll.) Ueber jede Augenscheinshandlung wird ein förmliches Protokoll oder Verbalprotokoll gefertigt.

§. 181. (Zuziehung von Sachverständigen.) Wenn die Erforschung und gründliche Beurtheilung des zu untersuchenden Gegenstandes die Kenntnisse oder Fertigkeiten einer besondern Kunst oder Wissenschaft voraussetzt, so werden Sachverständige, wenigstens zwei an der Zahl, zugezogen.

§. 182. (Beeidigung derselben.) Dieselben sind vor Einnehmung des Augenscheins und Abgebung ihres Gutachtens zu beeidigen, oder, wenn sie bereits beeidiget sind, ihres früher geleisteten Eides zu erinnern.

§. 183. (Verfahren bei der Besichtigung.) Die Besichtigung durch Kunstverständige geschieht immer im Beisein des Untersuchungsbeamten.

Bewegliche Sachen, als da sind: Urkunden, Münzen, Gifte, Werkzeuge u. dgl., sollen nicht aus Gerichtshänden gelassen, sondern stets unter gerichtlicher Aufsicht untersucht werden.

§. 184. (Rekognition.) Die von den Sachverständigen zu untersuchende Sache ist, wo dieses thunlich, vor der Besichtigung, oder wenn der Angeschuldigte erst später in Untersuchung gekommen, wenigstens alsdann demselben zur gerichtlichen Anerkennung vorzuzeigen.

§. 185. (Abgabe des Gutachtens.) Das Gutachten der Sachverständigen über den Befund der Sache ist sogleich zu dem Augenscheinsprotokolle selbst anzugeben, ausgenommen es hätten sich dieselben eine besondere schriftliche Ausföhrung vorbehalten.

Im Falle einer Tödtung ist jedesmal ein besonderes schriftlich abgefaßtes Gutachten erforderlich.

§. 186. (Gutachten bei einer Leichenschau.) Das über den Befund einer Leichenschau auszustellende Gutachten muß, was die Bestimmung der Todesursache betrifft, die bestimmte Erklärung enthalten: ob die untersuchte Person eines gewaltsamen Todes und zwar an den bemerkten

Berlezungen oder Mißhandlungen gestorben sei? oder im Gegentheil, ob aus besondern Umständen als gewiß oder wahrscheinlich angenommen werden könne, entweder daß sie schon vor entstandener Berlezung todt gewesen, oder daß sie an einer andern von den nicht gefährlichen Berlezungen unabhängigen Ursache gestorben sei.

F. Von der Hausdurchsuchung.

§. 187. (Hausdurchsuchung überhaupt.) Der Untersuchungsbeamte ist berechtigt, sich in die Wohnung eines Verdächtigen zu begeben, um daselbst zur Entdeckung verborgener Beweismittel der Schuld alle dessen Behältnisse, Sachen und Papiere zu durchsuchen.

Dabei wird vorausgesetzt, daß der Eigenthümer oder Bewohner, entweder schon der Spezialuntersuchung unterworfen, oder durch bestimmte Anzeigen eines Verbrechens verdächtig, oder wenigstens nach seinem Charakter und Lebenswandel eine Person sei, zu welcher man sich die That versehen kann.

Wenn die Hausuntersuchung bloß dahin gerichtet ist, Beinzichtete, die sich versteckt halten, aufzusuchen, so kann derselbe mit weniger Bedenklichkeit veranstaltet werden, als wenn die Untersuchung um anderer Entdeckung willen vorgenommen werden soll.

§. 188. (In Gast- und öffentlichen Häusern insbesondere.) In Gast- und andern öffentlichen Häusern darf eine Hausdurchsuchung veranstaltet werden, sobald Vermuthungsgründe vorhanden sind, daß daselbst entweder ein Verdächtiger

sich verborgen halte, oder Spuren eines Verbrechens zu entdecken seien.

Es darf jedoch der Untersuchungsbeamte wider Willen des unbescholtenen Hausbewohners weder dessen verschlossene Verhältnisse öffnen, noch von dessen Papieren Einsicht nehmen.

§. 189. (Zu einer Hausdurchsuchung erforderliche Personen.) Eine Hausdurchsuchung erfordert nothwendig die Gegenwart des Untersuchungsbeamten und eines vereideten Aktuars.

Auch soll entweder der Verdächtige selbst, oder wenn dieser nicht zu haben, eine Person seiner Familie, und in deren Ermanglung zwei andere Hausbewohner oder Nachbarn zu der Handlung beigezogen werden.

§. 190. (Protokoll über eine Hausdurchsuchung.) In dem über die Hausdurchsuchung aufzunehmenden Protokoll soll die ganze Handlung, so wie ein Ort nach dem andern durchsucht, und was daselbst bemerkt, was an verdächtigen Sachen entdeckt oder gefunden, oder in gerichtliche Verwahrung genommen wird, genau verzeichnet werden.

§. 191. (Verfahren bei einer Hausdurchsuchung.) Papiere und andere bewegliche Sachen sollen in Gegenwart der in Art. 189 benannten Personen, unter ein Couvert oder in ein Verhältniß gethan, und mit dem Gerichtssiegel verschlossen werden.

Auch ist dem Verdächtigten oder andern dabei Betheiligten sein eigenes Stigill beizudrücken gestattet.

§. 192. (Fortsetzung.) Die Entfiegelung der

auf diese Weise in Verwahrung genommenen Sachen geschieht in Gegenwart derjenigen Personen, welche bei der Siegelung selbst zugegen gewesen sind, und nach vorgängiger Anerkennung des unverletzten Siegels.

III. T i t e l.

Von dem Beweise und seiner rechtlichen Kraft.

§. 193. (Beweis überhaupt.) Zur Verurtheilung in die Strafe eines Verbrechens wird die Ueberzeugung des Richters erfordert, daß der Angeschuldigte Urheber eines Verbrechens sei oder als Theilhaber dabei mitgewirkt habe.

Diese Ueberzeugung muß sich aber auf gesetzliche Beweismittel gründen, dergestalt, daß ohne das Vorhandensein solcher Beweise die Schuld eines Angeklagten nicht ausgesprochen werden darf.

Hält sich der Richter ungeachtet des Vorhandenseins eines gesetzlichen Beweismittels nicht für überzeugt, so hat er die Gründe hiefür in seinem lossprechenden Urtheile bestimmt anzugeben.

§. 194. (Beweismittel.) Gesetzliche Beweismittel sind:

- A. Das Geständniß des Verbrechers.
- B. Zeugenaussagen.
- C. Amtlicher Augenschein und Gutachten von Kunst- oder Sachverständigen.
- D. Urkunden.
- E. Anzeigen oder Indizien.
- F. Der zusammengesetzte Beweis.

A. Von dem Beweise durch das Geständniß des Angeschuldigten.

§. 195. (Geständniß.) Das Geständniß besteht in der Bejahung oder Einräumung und Erklärung des Beschuldigten: daß er das ihm zur Last gelegte Verbrechen entweder vollbracht, oder versucht, oder wenigstens Antheil daran genommen habe.

§. 196. (Erfordernisse zu einem vollgültigen Geständnisse.) Zu einem vollgültigen Geständnisse, auf welches die Beurtheilung erfolgen kann, ist erforderlich:

- a) daß dasselbe vor dem gehörig besetzten Kriminalverhörämte abgelegt werde;
- b) daß der Geständige dasselbe in einem Zustande abgelegt habe, in welchem er seiner Sinne vollkommen mächtig war;
- c) daß dieses Geständniß ausdrücklich unzweideutig, frei und ungezwungen sei;
- d) daß das Geständniß mit den über die Umstände des Verbrechens eingeholten Erfahrungen im Wesentlichen übereinstimme.

§. 197. (Fortsetzung.) Durch das Geständniß wird in der Regel nur die eigene Handlung des Angeschuldigten mit allen hierauf Bezug habenden Umständen bewiesen, der Thatbestand hingegen soll durch Augenschein, durch Aussage der Zeugen oder Beschädigten zur Gewißheit gebracht werden.

§. 198. (Fortsetzung.) Es kann jedoch in Ermanglung anderer Beweise des Thatbestandes auf das Bekenntniß des Angeschuldigten die gesetzliche Strafe zuerkannt werden; vorausgesetzt:

- 1) daß aus besondern Umständen deutlich erhellt, warum der Thatbestand durch andere Beweismittel nicht gehörig erhoben werden konnte;
- 2) das Bekenntniß entweder mit einem andern unvollständigen Beweise des Thatbestandes, oder mit besonders erhobenen, zum Thatbestand gehörigen oder damit in Verbindung stehenden Umständen dergestalt übereinstimmt, daß an der Existenz der That überhaupt nicht gezweifelt werden kann.

§. 199. (Widerruf des Geständnisses.) Der gänzliche oder theilweise Widerruf eines Geständnisses hebt dessen Gültigkeit nicht auf, wenn nicht derselbe durch glaubhafte erweisliche Gründe unterstützt ist, aus welchen wenigstens bis zur hohen Wahrscheinlichkeit dargethan werden kann, daß und warum der Beschuldigte zur Zeit seines abgelegten Geständnisses die Wahrheit entweder nicht habe sagen können, oder nicht habe sagen wollen.

§. 200. (Widersprechende Geständnisse.) Wenn der Verhaftete verschiedene Bekenntnisse abgelegt, von welchen das eine dem andern widerspricht, so verdient dasjenige den Vorzug, welches in sich selbst das wahrscheinlichste ist, und mit andern Umständen am genauesten zusammentrifft.

§. 201. (Außergerichtliche Geständnisse.) Welche Wirkung ein außergerichtlich abgelegtes Geständniß haben könne, wird in den §§. 237 und 238 näher bestimmt.

B. Von dem Beweise durch Zeugen.

§. 202. (Erforderniß zu einem vollständigen Zeugenbeweis.) Zu einem vollständigen rechtli-

chen Beweise durch Zeugen ist erforderlich, daß zwei rechtsgültige Zeugen des einen oder des andern Geschlechts einstimmend über die zu beweisende Thatsache ausgesagt haben.

§. 203. (Gültigkeit einer Zeugenaussage.) Zur Gültigkeit einer Zeugenaussage wird jedoch erfordert, daß dieselbe:

- a) auf des Zeugen eigener und unmittelbarer Wahrnehmung, nicht auf Hörensagen, Vermuthungen oder Schlüssen beruhe;
- b) bestimmt und deutlich die That oder den Umstand, die sie erwähnen soll, enthalte;
- c) mit den übrigen vorhandenen Erfahrungen wenigstens insoweit übereinstimme, daß in wesentlichen Umständen kein Widerspruch erscheint;
- d) in gesetzlicher Form beschworen sei.

§. 204. (Ungültige Zeugen.) Als rechtsgültige Zeugen können nicht angesehen und demnach nicht vereideten werden:

- a) Diejenigen, die das sechszehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben;
- b) Rasende, Wahnsinnige und alle, die ihrer Vernunft nicht vollkommen mächtig sind;
- c) Personen, welchen der zur Wahrnehmung des Beweisgegenstandes erforderliche Sinn mangelt;
- d) Personen, welche mit einer Kriminalstrafe belegt wurden, so wie Falliten, so lange sie nicht rehabilitirt sind;
- e) Diejenigen, welche für die Ablegung ihres Zeugnisses irgend etwas empfangen oder ein hierauf gerichtetes Versprechen angenommen haben;

- f) die mit demjenigen, zu dessen Gunsten oder Vortheil das Zeugniß abgelegt wird, verheirathet oder in gerader Linie, oder bis zum zweiten Grade (Geschwisterkinder) einschließlich verwandt oder im ersten Grade verschwägert sind;
- g) Diejenigen, welche von dem ihrer Aussage gemäßen Ausgang der Sache einen unmittelbaren sichern Vortheil zu erlangen, oder Schaden an Leben, Leib, Ehre oder Gütern von sich abzuwenden haben;
- h) Diejenigen, welche in den Hauptumständen ihrer Erzählung sich selbst widersprechen;
- i) die Urheber und Theilnehmer des gleichen Verbrechens;
- k) Der Denunziant, wenn einiges Interesse bei ihm zu vermuthen ist.

§. 205. (Wirkung der Aussage eines gültigen Zeugen.) Die Aussage eines einzigen rechtsgültigen Zeugen wird einem halben Beweise gleich geachtet.

§. 206. (Wirkung d. Aussage ungültiger Zeugen.) Die Aussagen von Personen, welche laut §. 204 nicht als rechtsgültige Zeugen angesehen werden, gelten (mit Ausnahme jedoch der sub litt. b und c bezeichneten) als Anzeigen (Indizien) des von ihnen ausgesagten Thatumstandes, und sind Hülfsmittel zur Erforschung der Wahrheit.

§. 207. (Einvernahme der Zeugen vor Gericht.) Wenn von Seite eines Angeeschuldigten bei der Untersuchung kein Geständniß erhältlich gewesen, so sind die rechtsgültigen Zeugen, de-

ren Aussagen für die Schuld oder Unschuld des Beklagten entscheidend werden können, nach Anleitung des vierten unten folgenden Titels V. vor Gericht zu vernehmen und zu beeidigen.

§. 208. (Würdigung der Zeugenaussagen.) Wenn die Aussagen verschiedener Zeugen nach ihrer eidlichen Einvernahme miteinander im Widerspruch stehen, so müssen bei der Endbeurtheilung die allgemeinen Regeln von der Beweiskraft der Zeugnisse in Anwendung gebracht werden, so daß jedoch nicht bloß die Zahl der Zeugen, sondern auch die innere Wahrscheinlichkeit ihrer Aussagen und deren Uebereinstimmung mit andern Beweismitteln zu beachten ist.

C. Von dem Beweise durch amtlichen Augenschein und durch das Befinden von Kunst- u. Sachverständigen.

§. 209. (Beweiskraft des Augenscheins.) Eine Thatsache, welche durch obrigkeitlichen, rechtsförmlichen Augenschein mit sinnlicher Gewißheit erkannt worden, wird als rechtlich erwiesen betrachtet.

Vor einer Behörde vorgegangene Handlungen sind durch das in gesetzlicher Form darüber aufgenommene Protokoll bewiesen.

§. 210. (Beweiskraft des Gutachtens von Sachverständigen.) Wenn über eine Thatsache oder einen damit in Verbindung stehenden Umstand nähere Kenntniß oder Gewißheit zu erhalten, nothwendig erachtet wird, das gutächtlche Befinden Kunst- und Sachverständiger ein-

zubolen; so wird zu voller Beweiskraft eines solchen Gutachtens erfordert:

- 1) daß wenigstens zwei Kunst- und Sachverständige die Untersuchung vornehmen (§. 181)
- 2) daß sie alle Eigenschaften besitzen, welche für rechtsgültige Zeugen erforderlich sind;
- 3) daß dieselben vorher, wenn sie nicht schon beeidigte Personen sind, durch Verfügung des Verhörortes beeidigt werden. (§. 182);
- 4) daß ihr Gutachten durch Gründe gehörig unterstützt sei, und keine falsche Thatsachen oder Widersprüche enthalte.

§. 211. Sind die Verfasser des Gutachtens in den Hauptpunkten nicht einig, oder findet der Richter dasselbe, wegen Mangel an Gründlichkeit, Genauigkeit oder Vollständigkeit, unbefriedigend, so wendet er sich da, wo es auf medizinische oder chirurgische Grundsätze ankommt, an die Sanitätskommission, oder, je nach Umständen, an das Sanitätskollegium, und in andern Fällen an andere Kunst- oder Sachverständige von höherer Stellung.

Wenn keine Sachverständige einer höhern Stellung zu haben sind, so sollen andere in verdoppelter Anzahl über den Gegenstand vernommen werden, wo dann unter diesen die Mehrheit, und bei vorhandener Gleichheit der Stimmen, die dem Angeeschuldigten günstigere Meinung entscheidet.

D. Von dem Beweise durch Urkunden.

§. 212. (Beweiskraft öffentlicher Urkunden.) Jede, als ächt anerkannte, öffentliche Urkunde gewährt einen vollen Beweis für ihren Inhalt.

§. 213. (Beweiskraft von Privaturkunden.) Eine Privaturkunde bewirkt nur dann vollständigen Beweis gegen einen Angeschuldigten, wenn erwiesen ist, daß sie entweder von ihm selbst oder in Folge seines Auftrages von einem andern gefertigt worden, und wenn sie den Thatbestand des Verbrechens ausmacht.

Wird in der Privaturkunde über das in Frage stehende Verbrechen ein Bekenntniß abgelegt; so ist sie dem außergerichtlichen Geständnisse gleich zu achten.

Enthält die Urkunde Erklärungen, Drohungen oder Aeußerungen, welche als Anstalten oder Vorbereitungen zu dem Verbrechen zu betrachten sind, so ist sie als erwiesene Anzeige (Indizium) anzusehen.

§. 214. (Vergleichung der Handschriften.) Die Vergleichung der Handschriften, wenn nämlich der Verfasser der Privatschrift freitig ist, so wie ein diebställiges Befinden der Kunstverständigen macht keinen vollständigen Beweis aus, sondern begründet nur eine Vermuthung oder Anzeige.

§. 215. (Privaturkunde als Entschuldigungsbeweis.) Eine Privaturkunde gilt nur dann zur Entschuldigung oder Vertheidigung des Angeklagten, wenn die Zeit ihrer Verfertigung gewiß ist, und keine Gründe zu Vermuthung eines Betruges vorhanden sind.

E. Von dem Beweise durch Anzeigen oder Indizien.

§. 216. (Anzeigen der Schuld überhaupt.) Jeder Umstand, aus welchem sich ein Schluß

der Wahrscheinlichkeit auf ein begangenes Verbrechen oder dessen Thäter ziehen läßt, ist als Anzeige oder Indizium zu betrachten.

Ein Umstand kann aber nur dann einen solchen Schluß begründen, wenn er erwiesen ist.

§. 217. (Eintheilung der Anzeigen der Schuld.)
Diese Anzeigen oder Indizien sind entweder allgemeine oder besondere, die auf einzelne Verbrechen Bezug haben.

Sie sind ferner in Hinsicht auf die Umstände oder Thatsachen, von welchen sie hergenommen werden, entweder:

- a) vorausgehende, die einem Verbrechen, als dessen Ursachen oder als Vorbereitungen dazu, vorauehen, oder
- b) gleichzeitige, welche als Bestandtheile der Haupthandlung, oder als gleichzeitig mit derselben erscheinen, oder
- e) nachfolgende, die schon begangene Verbrechen voraussetzen, und als Folge der Wirkung derselben zu betrachten sind, oder die aus der Untersuchung als solche hervorgehen.

§. 218. (I. Allgemeine Anzeigen der Schuld.)
Unter allgemeine Anzeigen werden gezählt, und zwar:

a. Als vorausgehende:

- 1) wenn eine Person ein besonderes Interesse gehabt, das vorgefallene Verbrechen zu begangen.
- 2) Stattgehabte Drohungen, die auf das Verbrechen Bezug haben, besonders wenn

Feindschaft gegen den Beschädigten damit verbunden ist.

- 3) Erklärung an einen Dritten, ein solches Verbrechen begehen zu wollen.
- 4) Bestellung, Anschaffung oder Verfertigung von Werkzeugen, die zu Begehung des Verbrechens dienen konnten und überhaupt Handlungen, welche als Mittel und Vorbereitungen zu dem begangenen Verbrechen erscheinen.

b. Als gleichzeitige.

- 1) Wenn Jemand auf eine, mit Hinsicht auf Ort und Zeit des begangenen Verbrechens, verdächtige Art angetroffen wird.
- 2) Der Besitz von Werkzeugen oder Mitteln, welche seinem Stande fremd sind, und womit die That begangen werden können.
- 3) Wenn sich an einer Person oder an den ihr zugehörigen Sachen Spuren befinden, welche nicht wohl anders, als aus dem Verbrechen erklärt werden können.
- 4) Wenn Jemand, ohne sich über die Rechtmäßigkeit des Besizes gehörig auszuweisen, Sachen besitzt, oder erweislich besessen hat, welche entweder Gegenstände des Verbrechens sind, oder sich zur Zeit der begangenen That bei dem Beschädigten gefunden haben.

c. Als nachfolgende.

- 1) Entfernung oder Vernichtung der Spuren eines begangenen Verbrechens oder solcher

- Sachen, die zur Entdeckung oder zum Erweis desselben dienen könnten.
- 2) Wenn eine Person, welche noch nicht als verdächtig angesprochen worden, den Verdacht des Verbrechens zuvorkommend von sich abzuwenden, oder betrüglich auf einen andern zu wälzen sich bemüht hat.
 - 3) Versuchte Bestechung oder unerlaubte Zumuthungen gegen Zeugen oder andern Personen, die von der Sache Kenntniß haben, oder zu ihrer Entdeckung oder Verheimlichung beizutragen im Falle sind oder zu sein scheinen.
 - 4) Ungewöhnliches, auffallendes Betragen nach der That, als: ängstliche Erkundigungen über die Folgen derselben, plötzliche Flucht, Verbreitung falscher Nachrichten, Aeußerungen von unruhigem bösen Gewissen, Abläugnung wahrhaft befundener Umstände, auffallende Verstellungen, als: verstellter Wahnsinn, u. dgl.
 - 5) Angabe des Beschädigten oder Verwundeten.
 - 6) Angabe eines Mitschuldigen, wenn die Umstände, auf welche sich die Angabe gründet, wahr erfunden werden.
 - 7) Aussagen von Personen, welche laut §. 204 nicht als rechtsgültige Zeugen angesehen werden, mit Ausnahme jedoch der bei litt. b und c bezeichneten.
 - 8) Briefe oder andere Schriften, so wie auch gutächtliche Befinden, welche sich zwar nach den §§. 210, 213 und 214 nicht zu einem vollständigen Beweis eignen, allein durch ihren unzweideutigen Inhalt über die That oder den Thäter einigen Aufschluß geben.

§. 219. (II. Besondere Anzeigen der Schulb.)
Als Anzeigen, die einzelnen Verbrechen besonders eigen sind, werden betrachtet:

Bei Mord, Tödtung und Verwundung.

- 1) Wenn Jemand eine Waffe oder ein Instrument besitzt, womit wahrscheinlich die Verletzung geschehen ist.
- 2) Wenn bald nach der That an Jemand's Kleidern, Geräthen u. dgl., besonders aber, wenn an den der Person gehörenden Waffen, womit die Verletzung wahrscheinlich geschehen ist, Blutspuren gefunden werden.
- 3) Wenn Jemand Handlungen vorgenommen hat, woraus zu schließen ist, daß er solche Spuren zu vertilgen oder verbergen gesucht habe, wenn er nämlich bald nach der That, zu ungewöhnlicher Zeit die Kleider gewechselt, dieselben heimlicher Weise gereinigt oder verborgen hat u. dgl.

Bei Kindesmord, Abtreiben und Kindesaussetzung.

§. 220. Wenn eine Weibsperson, an welcher eine plötzliche Leibesveränderung oder ein anderer verdächtiger Umstand wahrgenommen wurde, durch Sachverständige untersucht, und von diesen ausgesagt wird, daß dieselbe vor Kurzem geboren habe.

Bei Vergiftung.

- §. 221. 1) Wenn Gift gekauft worden, und dieses hernach geläugnet wird.
- 2) Wenn Jemand zwar nicht läugnet, Gift

gekauft zu haben aber nicht genügend beweisen kann, daß er von demselben zu einer erlaubten Sache Gebrauch gemacht oder Gebrauch habe machen wollen.

Bei Diebstählen.

- §. 222. 1) Wenn das Entwendete, bei Jemanden vorgefunden wird, und er sich über den rechtmäßigen Besitz desselben nicht glaubhaft ausweisen kann.
- 2) Wenn bei einer Person, deren Beruf es nicht mit sich bringt, Sperrzeug, Dietriche, Brecheisen, fremde Schlüssel und dergleichen gefunden werden.
- 3) Wenn Jemand Sachen von Werth, welche dessen Vermögen, Stand und Lebensart widersprechen, bei sich hat, heimlich zum Verkauf bringt, oder um unverhältnißmäßigen, wohlfeilen Preis anbietet.
- 4) Wenn eine Person von geringen Vermögensumständen und von verdächtigem Lebenswandel plötzlich einen übermäßigen Aufwand macht.

Bei Brandstiftung.

§. 223. Wenn bei Jemand, kurz vor oder nach der That Feuerzeug und Feuermaterialien gesehen werden, die er sonst zu anderm Gebrauch nicht bei sich zu tragen pflegt.

§. 224. (Allgemeine Bestimmung hinsichtlich der Indizien.) Durch die in den vorhergehenden Artikeln bezeichneten, sowohl allgemeinen, als besondern Anzeigen sind andere nicht ausgeschlossen, sondern es muß jeder, mit dem Ver-

brechen oder dem Thäter in natürlicher Verbindung stehende, erwiesene Umstand als eine solche angesehen werden.

§. 225. (Würdigung der Anzeigen d. Schuld.) Um das Gewicht der Anzeigen und den Grad der hieraus hervorgehenden Vermuthung oder Ueberzeugung zu ermessen, hat der Richter zu erwägen:

- 1) Den mehr oder minder bedeutenden nähern oder entferntern Zusammenhang der Anzeige mit dem Verbrechen.
- 2) Das Zusammentreffen und die Art des Zusammenhanges verschiedener Anzeigen unter sich.
- 3) Die Anzeige der Unschuld, welche dem Verdächtigen zur Seite stehen.

§. 226. (Fortsetzung.) Eine Anzeige ist um so stärker, je genauer dieselbe mit dem Verbrechen im Zusammenhange steht; je gewöhnlicher sie der Erfahrung nach als Ursache, Wirkung oder gleichzeitiger Umstand mit demselben verbunden ist, und je weniger sich dieselbe nach den besondern Umständen anders, als unter Voraussetzung des Verbrechens genügend erklären läßt.

§. 227. (Fortsetzung.) Der Verdacht wird verstärkt durch das Zusammentreffen mehrerer Anzeigen, welche sich untereinander gegenseitig unterstützen und zu der gleichen Voraussetzung führen: hingegen wird der Verdacht geschwächt, wenn mehrere Thatsachen, welche einzelne Verdachtsgründe sind, sich untereinander selbst widersprechen.

§. 228. (Anzeigen der Unschuld.) So wie all-

gemeine und besondere Anzeigen der Schuld, gibt es auch allgemeine und besondere Anzeigen der Unschuld.

§. 229. (I. Allgemeine Anzeigen der Unschuld.) Der gute Leumund eines Menschen, vermöge welchem sich das vorgefallene Verbrechen von ihm nicht erwarten läßt, gibt eine allgemeine Vermuthung der Unschuld, so daß gegen einen Solchen immer stärkere Verdachtsgründe gefordert werden, als gegen eine solche Person, bei welcher man jenes nicht voraussetzen kann, oder wo man das Gegentheil anzunehmen berechtigt ist.

§. 230. (II. Besondere Anzeigen der Unschuld.) Besondere Vermuthungsgründe der Unschuld sind hauptsächlich:

- 1) Der Mangel eines bekannten Interesse an Begehung der That, und vorzüglich wenn das Verbrechen mit dem Interesse des Verdächtigen im Widerspruche steht.
- 2) Wenn bei einem Verbrechen, welches die Gegenwart an dem Orte und der Zeit, wo es verübt worden ist, nothwendig voraussetzt, die Abwesenheit des Verdächtigen vermuthet werden kann.
- 3) Wenn bei Begehung des Verbrechens Schwierigkeiten und Hindernisse vorhanden waren, deren Ueberwindung und Beseitigung, nach der besondern Beschaffenheit oder Lage der Person und der Umstände, unerklärbar und unwahrscheinlich ist, und
- 4) wenn sich die Person, nach vorgefallenem Verbrechen so benommen hat, wie von dem-

jenigen, der sich der That schuldig weiß, nicht wohl erwartet werden kann.

§. 231. (Entfernter Verdacht durch Anzeigen.) Anzeigen der Schuld erwecken gegen eine Person nur entfernten Verdacht, wenn sie entweder an sich unbestimmt sind, und mit dem untersuchten Verbrechen selbst nicht in besonderm Zusammenhange stehen, oder wenn die als Anzeige betrachtete Thatsache unter den gegebenen Umständen ebenso leicht auf andere Weise, als aus dem begangenen Verbrechen, vernünftig erklärt werden kann, oder wenn die an sich nahen Anzeigen durch besondere Vermuthungsgründe der Unschuld geschwächt werden.

§. 232. (Hoher Verdacht durch Anzeigen.) Anzeigen geben einen hohen oder dringenden Verdacht gegen eine Person, und heißen nahe Anzeigen, wenn daraus, zwar nicht mit Gewißheit, jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit, auf diese bestimmte Person geschlossen werden kann. — Dieß ist der Fall, wenn die in dieser Person zusammentreffenden Umstände mit dem vorliegenden Verbrechen selbst in bestimmten Zusammenhange stehen, und eine andere vernünftige Erklärungsart zwar noch möglich, jedoch unter den vorliegenden Umständen unwahrscheinlich ist, und überdieß entweder keine besondern Anzeigen der Unschuld vorhanden sind, oder diese letztere von den Anzeigen der Schuld durch Gewißheit und Stärke entscheidend überwogen werden.

§. 233. (Ueberzeugende Gewißheit aus Anzeigen.) Aus Anzeigen entsteht überzeugende Gewißheit, daß sich die angezeigte Person der That

schuldig gemacht habe, und somit ein vollständiger Beweis, der den Richter berechtigt, eine Person als der strafbaren Handlung schuldig zu erklären, sofern sich folgende Umstände vereinigen:

- 1) Wenn mehrere mit dem vorliegenden Verbrechen in bestimmtem Zusammenhange stehende Anzeigen, welche einzeln vollständig erwiesen sind, in der angezeigten Person zusammentreffen, und
- 2) unter sich dergestalt im Zusammenhange stehen, daß eine solche Uebereinstimmung nach dem ordentlichen Laufe der Dinge nicht anders, als aus der Begehung des Verbrechens vernünftiger Weise erklärt werden kann, auch dieselben
- 3) mit andern erwiesenen Umständen der That im Widerspruche stehen, überdies
- 4) der Inquisit keine besondern, begründeten Anzeigen der Unschuld für sich hat, und
- 5) durchaus keine Umstände vorhanden sind, welche die Vermuthung geben, daß die That von einer andern Person begangen worden.

§. 234. (Wirkung des Verdachts.) Wegen bloßen Verdachtes (§§. 231 u. 232) kann auf keine Strafe, sondern nur auf Spezialinquisition, und was Endurtheile betrifft, auf Entlassung von der Instanz (§. 257) erkannt werden.

§. 235. (Strafanwendung beim Indizienbeweis.) Bei dem Beweise durch Indizien kann der Richter, wo es sich um todeswürdige Verbrechen handelt, an die Stelle der Todesstrafe zwanzigjährige bis lebenslängliche Kettenstrafe setzen.

F. Von dem zusammengesetzten Beweise.

§. 236. Der Beweis heißt zusammengesetzt, wenn Beweismittel verschiedener Art, welche einzeln genommen, zur Begründung rechtlicher Gewißheit unzureichend sind, dergestalt zusammentreffen, daß aus solcher Uebereinstimmung die vollständige rechtliche Gewißheit der zu beweisenden Thatsache hervorgeht.

§. 237. (Zusammentreffen eines außerordentlichen Geständnisses mit der Aussage eines rechts-gültigen Zeugen.) Ein außergerichtlich abgelegtes, gerichtlich erwiesenes, umständliches Bekenntniß bildet einen vollkommenen Beweis, wenn dasselbe mit der Aussage eines rechts-gültigen Zeugen, welche unmittelbar über die Begehung der That selbst Zeugniß gibt, in allen wesentlichen Umständen übereinstimmt.

§. 238. (Zusammentreffen von Anzeigen mit einem außergerichtlichen Geständniß oder einem unvollkommenen Zeugenbeweis.) Wenn gegen den Inquisiten solche nahen Anzeigen vorhanden sind, welche zwar für sich allein zu dessen Ueberweisung nicht hinreichen, mit welchen aber entweder ein erwiesenes, außergerichtetliches umständliches Geständniß, oder die Aussage eines einzigen rechts-gültigen Zeugen zusammentrifft, so kann Inquisit, nach sorgfältiger Erwägung aller besondern Umstände, der That überwiesen geachtet werden.

§. 239. (Strafanwendung.) Die Bestimmung des §. 235 findet auch bei dem zusammengesetzten Beweise statt.

IV. Titel.

Vom Schlusse der Prozedur.

§. 240. (Schlußverhör und vorläufige Vollständigkeitserklärung der Prozedur.) Wenn das Kriminalverhöramt alles gethan zu haben glaubt, was zur Untersuchung und Beweisleistung gehört und zur Entdeckung der Wahrheit dienen kann, so nimmt es mit dem Angeschuldigten ein Schlußverhör vor, in welchem alle wesentlichen Ergebnisse des Prozesses zusammengestellt werden, und erkennt darauf vorläufig die Vollständigkeit der Prozedur. Dem Staatsanwalt, dem Beklagten, seinem Bertheidiger, so wie einem allfälligen Privatkläger wird hievon Kenntniß gegeben und ihnen die Einsicht der Prozedur gestattet, damit sie inner einer anzuberaumenden Frist Einreden gegen die Vollständigkeit der Prozedur machen und eine Vervollständigung anbegehren können.

§. 241. (Wahl eines Bertheidigers.) Dem Angeschuldigten wird gleichzeitig eröffnet, daß er sich einen Bertheidiger wählen könne. Er kann hiefür jeden rechtsfähigen Bürger, in welchen er sein Zutrauen setzt, erbitten.

Wenn der Angeschuldigte keinen Bertheidiger bezeichnet hat, oder der von ihm Bezeichnete die Verrichtung ablehnt, so ordnet das Verhöramt ihm einen Bertheidiger aus der Zahl der patentirten Fürsprecher bei. Kein Fürsprecher darf die Uebernahme einer Bertheidigung verweigern, jedoch soll das Verhöramt die Fürsprecher, so viel thunlich, dem Turnus nach in Anspruch nehmen.

Mit seinem Vertheidiger kann der Angeschuldigte in diesem Zeitpunkte eine Unterredung unter Aufsicht halten.

§. 242. (Begehren um weitere Bervollständigung und Schluß der Prozedur.) Der Staatsanwalt, der Privatkläger, der Angeschuldigte und dessen Vertheidiger können während der anberaumten Frist Begehren um Bervollständigung der Prozedur zur weitem Nachweisung der Schuld oder Unschuld stellen. Werden keine Begehren gestellt, so erklärt das Verhöramt den Schluß der Prozedur.

Werden hingegen Begehren gestellt, so entscheidet das Verhöramt, ob denselben zu entsprechen oder der Schluß der Prozedur zu erkennen sei.

Beschwerden gegen den Schluß der Prozedur können bei dem Gerichte zur Zeit der Verhandlung der Sache vor demselben angebracht werden.

§. 243. (Darstellung des Staatsanwaltes.) Nach erklärtem Schlusse der Prozedur werden die Akten dem Staatsanwalt zugestellt, welcher binnen einer, von dem Verhöramte zu bestimmenden, angemessenen Frist eine schriftliche Darstellung des Rechtsfalls in faktischer und rechtlicher Beziehung nebst einem Antrag, gegründet auf die den Fall beschlagenden Gesetze, abzufassen, zu den Akten zu legen und diese dem Verhöramt wieder zuzustellen hat. In seinem Antrag wird der Staatsanwalt auch auf den Schadenersatz Rücksicht nehmen.

§. 244. (Angabe der vor Gericht zu ladenden Zeugen.) In den Fällen, wo kein Geständniß des Beschuldigten vorliegt, haben der Staat

anwalt und Beklagte, oder dessen Vertheidiger, vor versammeltem Verhörante jene Zeugen anzugeben, die vor Gericht selbst vernommen und beeidigt werden sollen. Das Verhöramt kann die Zeugenliste ergänzen.

§. 245. (Ueberantwortung der Akten an den Präsidenten des Kriminalgerichts.) Hieraus werden die Akten dem Präsidenten des Kriminalgerichts überantwortet.

V. T i t e l.

Von der Verhandlung vor Gericht und von der Beurtheilung.

§. 246. (Tagesansetzung der Beurtheilung.) Der Präsident des Kriminalgerichts setzt einen Tag zur Beurtheilung an und ladet die Parteien und Zeugen vor.

§. 247. (Vorbereitungsfrist.) Dem Vertheidiger des Beklagten und einem allfälligen Privatkläger oder Geschädigten ist eine dreitägige Frist zur Vorbereitung auf die gerichtliche Verhandlung gestattet, während welcher Frist ihnen die Akten zur Einsicht offen stehen. Der Präsident des Gerichts kann in besondern Fällen diese Frist verlängern.

Der Vertheidiger und Ankläger können in diesem Zeitpunkte eine Unterredung ohne Zeugen mit einander haben.

§. 248. (Niederlegung der Akten auf den Kanzleisch.) Die Prozessakten sollen einige Tage vor der Beurtheilung auf den Kanzleisch des Gerichts zur Einsicht der Mitglieder niedergelegt werden.

§. 249. (Erscheinung vor Kriminalgericht.) Am Tage der Beurtheilung hat der Beklagte, den Fall der Unmöglichkeit ausgenommen, persönlich vor den Schranken des Kriminalgerichts gegenüber dem Staatsanwalt zu erscheinen. Dem Privatkläger, oder Geschädigten ist Kenntniß von dem Tage der Beurtheilung zu geben, damit er gutfindenden Falls auch erscheinen und seine Interessen wahrnehmen kann.

Der Verhörrichter wohnt der Gerichtsſigung bei. Er hat seinen Platz am Gerichtstische.

§. 250. (Oeffentlichkeit der Verhandlung.) Die gerichtliche Verhandlung mit Ausnahme der Berathung des Gerichts ist öffentlich. Bei derselben sollen die Gegenstände, welche als Wahrzeichen oder Werkzeuge des Verbrechens zu den Akten gebracht worden sind, vorliegen.

§. 251. (Obsorge des Präsidenten für Ruhe und Ordnung.) Der Präsident hat für vollkommene Ruhe und Ordnung zu sorgen; er ist berechtigt, bei Bezeugungen von Beifall oder andern Störungen der Ruhe, Ordnungsbußen aufzulegen und sofort vollziehen zu lassen.

§. 252. (Gang der Verhandlung.) Die Verhandlung geht auf folgende Weise vor sich:

- 1) Der Präsident läßt die wesentlichsten Prozesakten und zwar wenigstens die Darstellung des Staatsanwalts (§. 243) ablesen. Begehrt ein Mitglied des Gerichts oder eine Partei die weitere Ablesung eines ihr wichtig scheinenden Aktenstückes, so hat dieselbe zu erfolgen. Immerhin aber unterbleibt in diesem Moment die Ablesung der

Aussagen derjenigen Zeugen, welche vorgeladen sind.

2. Wenn, weil kein Geständniß vorliegt, Zeugen oder Deponenten vorgeladen werden, so wird mit dem Verhör und der Beeidigung derselben verfahren wie folgt:
 - a. Es wird der Namensaufruf aller Personen gemacht, welche als Zeugen vorgeladen worden. Der Präsident fragt sowohl den Staatsanwalt als den Angeklagten, ob sie wider die Abhörung dieser Zeugen Einwendungen zu machen haben, und welche. Ueber allfällige Einwendungen erkennt das Gericht sogleich.
 - b. Die Zeugen treten aus dem Gerichtssaale, und werden sodann einzeln, in der vom Präsidenten bestimmten Folgeordnung, zum Verhör wieder herein berufen, welches damit anfängt, daß jedem Zeugen einzeln die mit demselben abgehaltenen Verhöre sämmtlich abgelesen und derselbe durch den Präsidenten angefragt wird: ob der Zeuge seinen Antworten, auf die bisher an ihn gerichteten Fragen, noch etwas beizusetzen, oder etwas an denselben abzuändern habe?
 - c. Der Präsident kann hierauf das Verhör mit den Zeugen öffentlich fortsetzen, oder durch den Verhörriechter fortsetzen lassen, und sowohl der Ankläger als der Bertheidiger können dem Zeugen durch den Verhörenden Fragen vorlegen lassen. Das gleiche Recht steht jedem Mitgliede des Gerichts zu.
 - d. Ist die Aussage eines Zeugen so beschaffen, daß sie

zu dem Verdachte Anlaß gibt, dieselbe möchte falsch sein, so kann der Präsident die augenblickliche Verhaftung des Zeugen anordnen. Die Untersuchung gegen einen solchen Zeugen geschieht auf gewöhnlichem Wege.

e) Nach beendigten Verhören werden die eingenommenen Zeugen beeidiget. Der Präsident macht sie auf die Wichtigkeit des Eides aufmerksam, die Auslegung des Eidschwures wird ihnen abgelesen und hierauf schwören sie folgenden Eid: „Ich schwöre, daß ich mein Zeugniß nach bestem Wissen und Gewissen abgelegt, daß ich die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit gesprochen habe. Das schwöre ich, so wahr mir Gott helfe und alle Heiligen.“

Falls der zu Beeidigende nicht katholischer Religion wäre, so wird die Formel dahin abgeändert, daß dieselbe am Ende nur lautet: „so wahr mir Gott helfe.“

f) Erscheint ein vorgeladener Zeuge nicht, so entscheidet das Gericht nach Umständen, ob deswegen die Sache zu verschieben sei, oder es an der Ablefung der von dem Zeugen früher abgelegten Aussagen genüge.

Derjenige Zeuge, der ohne hinlängliche Gründe nicht erscheint, kann von dem Gericht in eine Strafe bis auf 50 Frk. oder zehntägige Gefangenschaft und beinebens in die verursachten Kosten verfallt werden. Glaubt sich ein dergestalt verfallter Zeuge wegen seinem Ausbleiben hinlänglich entschuldigen zu können, so hat er dieses in

der nächst darauf folgenden Versammlung des Gerichts zu thun, worauf, wenn erhebliche Hindernisse nachgewiesen worden sind, das Strafurtheil aufgehoben wird.

Weigert sich ein Zeuge den Eid zu leisten, so findet nach Umständen die gleiche Strafe statt, oder er wird zur Haft gebracht, bis er sich zur Eidesleistung bereit erklärt.

- 3) Nach der Zeugenverhandlung, oder wenn keine statt findet, nach Ablesung der wesentlichen Prozeßakten, fragt der Präsident den Angeeschuldigten, ob er sich wegen der gegen ihn geführten Untersuchung über etwas zu beklagen habe? und darauf, ob er seinen bisherigen Aussagen noch etwas beifügen wolle?

Der Angeklagte muß diese Fragen selbst beantworten und der Gerichtsschreiber muß die Fragen und Antworten darauf gerichtlich zu Protokoll nehmen.

- 4) Hierauf hat der Staatsanwalt seinen Vortrag zu machen und seine Anträge zu stellen.

Nimmt ein Privatkläger oder Beschädigter (Dammifikat) an der Verhandlung Antheil, so ist ihm gestattet, ebenfalls einen Vortrag zu thun.

Hernach trägt der Beklagte oder dessen Sachwalter die Vertheidigung vor. Der Präsident erinnert den Vertheidiger, daß er nichts gegen sein Gewissen oder gegen die den Gesetzen schuldige Achtung vorbringen dürfe, und daß er mit Anstand und Mäßigung sich ausdrücken müsse.

Dem Ankläger u. Geschädigten ist eine Replik u. dem Bertheidiger eine Duplik gestattet.

Wenn von einer Partei die Vollständigkeit der Prozedur bestritten werden will, so muß dieses beiläufig geschehen und es wird darüber keine besondere Handlung gepflogen.

§. 253. (Abtreten der Parteien und Zuhörer.)

Nach dieser Verhandlung hört die Sitzung auf öffentlich zu sein, und der Staatsanwalt, allfällige Privatkläger, der Angeklagte, sein Bertheidiger und die Zuhörer treten ab.

Der der Sitzung beiwohnende Berhörriechter kann hierauf noch seine Bemerkungen über das Ergebnis der Untersuchung machen, worauf er sich ebenfalls zurückzieht, und das Gericht zur Fällung des Urtheils schreitet.

§. 254. (Beurtheilung der Vorfrage über die Vollständigkeit der Prozedur.) Alvorderst ist die Vorfrage zu beurtheilen: Ist die Prozedur vollständig?

Findet das Gericht die Prozedur unvollständig, so weist es dieselbe zur Bervollständigung an das Berhöramt zurück. Nach stattgehabter Bervollständigung hat das im §. 252 vorgeschriebene Verfahren auf's neue statt. Die bereits vor Gericht abgehörten Zeugen werden aber sodann nicht auf's neue verhört.

§. 255. (Beurtheilung der weitem Fragen.) Nach erledigter Vorfrage werden folgende Fragen berathen und beurtheilt:

- 1) „Ist N. N. eines bestimmten in dem Kriminalstrafgesetzbuche mit Strafe bedrohten Verbrechens schuldig?“

2) Wenn der Beklagte nicht losgesprochen worden ist, so fällt die Frage in Berathung:

„Welche Strafe ist dem Schuldigen aufzulegen?“

Bei welcher Frage die allfällig vorhandenen Schärfungs- oder Milderungsgründe in Berücksichtigung fallen.

3) Endlich urtheilt das Gericht über die Prozeßkosten, die allfällige Entschädigung des Beschädigten und andere Nebenpunkte. Bei den Prozeßkosten und der Entschädigung soll das Verhältniß bestimmt werden, in welchem mehrere solidarisch Verpflichtete dieselben unter sich vertheilen können.

Findet das Gericht das Maas der Beschädigung nicht hinlänglich ausgemittelt, so erkennt es nur im Allgemeinen auf Schadenersatz und weist die nähere Ausmittlung desselben in den Zivilweg. In jedem Falle kann der Geschädigte verlangen, daß ihm überlassen werde, die Entschädigung auf dem Zivilwege zu suchen.

§. 256. (Fall, wo der Beklagte eines Polizeivergehens schuldig erfunden wird.) Findet das Gericht, daß der Angeklagte eines Kriminalverbrechens sich nicht schuldig gemacht hat, daß er aber eines Polizeivergehens schuldig sein dürfte, so beurtheilt es sogleich dieses Vergehen nach Anleitung des Polizeistrafgesetzbuches, oder beschließt die Ueberweisung der Sache an das korrektionelle Polizeigericht, je nachdem es dieselbe zur Beurtheilung reif oder weiterer vervollständigung bedürftig erachtet.

§. 257. (Losprechung von der Instanz.) Wenn das Gericht findet, daß der Beweis zwar nicht vollständig, aber daß doch ein bedeutender Grad von Verdacht gegen den Angeschuldigten vorhanden sei, so ist dieser von der Instanz zu entlassen.

In der Entlassung von der Instanz liegt die Erklärung enthalten: daß nur vor der Hand wider den Verdächtigen nichts vorgenommen werden könne, und das Verfahren gegen den Angeschuldigten nur so lange ausgesetzt werde, bis sich entweder mehrere Anzeigen ergeben, oder die vorhandenen besser erwiesen worden sind.

Nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tage der Beurtheilung an gerechnet, erhält die Losprechung von der Instanz die Wirkung einer gänzlichen Losprechung.

§. 258. (Freie Beurtheilung des Gerichts.) Das Gericht ist bei der Beurtheilung an die Schlüsse des Anklägers nicht gebunden.

§. 259. (Eröffnung des Urtheils.) Das ausgefallte Urtheil wird dem Staatsanwalt, dem allfälligen Privatkläger, oder Beschädigten (und dem Angeklagten in der Sitzung des Gerichts bei geöffneten Thüren durch den Präsidenten eröffnet.

§. 260. (Entlassung des Losgesprochenen) Der Losgesprochene Angeklagte, der sich im Verhaft befindet, wird in Freiheit gesetzt, sobald das Urtheil in Rechtskraft erwachsen ist.

§. 261. (Beschwerden des Angeklagten.) Sind bei der Verhandlung (§. 252) Beschwerden über ungebührliche Behandlung oder Anwendung gesetzwidriger Zwangsmittel angebracht worden,

so überweist das Kriminalgericht dieselben dem Appellationsgerichte, schreitet aber nichts desto weniger zur Beurtheilung der Hauptsache, wenn nicht die angewandten Zwangsmittel oder die ungebührliche Behandlung solche Folgen gehabt haben, daß in der Hauptsache selbst eine fernere Untersuchung nöthig und die Unvollständigkeit derselben ausgesprochen wurde.

§. 262. (Fortsetzung.) Das Appellationsgericht vernimmt den angeklagten Beamten mittelst Abforderung einer schriftlichen Verantwortung und verfällt denselben bei groben Versehen zu einer Ordnungsstrafe und zu einer Entschädigung an den widerrechtlich Behandelten. Ergibt sich aber aus der Untersuchung eine höhere Strafwürdigkeit des Beamten, so läßt das Appellationsgericht gegen denselben den ordentlichen Strafprozeß einleiten.

§. 263. (Fortsetzung.) Erzeigt sich hingegen die erhobene Beschwerde als unbegründet, so soll das Appellationsgericht den Beschwerdeführer zu einer Geldstrafe bis auf fünfzig Franken oder zu einer Gefängnißstrafe bis auf vierzehn Tage verurtheilen.

VI. Titel.

Von der Abfassung des Urtheils.

§. 264. (Inhalt des Endurtheils.) Jedes ausgefallte Urtheil soll enthalten:

- a) eine Einleitung, welche in sich begreift die Benennung des urtheilenden Gerichts, die Vor- und Geschlechts- und allfälligen Spitz-

namen des Beurtheilten, so wie dessen Heimath, Wohnort, Alter, Stand, Beruf, Religion und die wichtigsten seiner Familienverhältnisse; endlich die Anzeige über die Dauer des Untersuchungsverhafths;

b) einen faktischen Theil, in welchem alle diejenigen Thatsachen und Umstände, welche auf die Beurtheilung irgend einen Einfluß ausüben, unter Bezeichnung von Zeit, Ort u. s. w. aufzunehmen sind;

c) das Erkenntniß über Schuld oder Nichtschuld mit vorangestellten Erwägungsgründen;

d) sofern die Schuld ausgesprochen wurde, das Erkenntniß über die Strafe ebenfalls mit den Erwägungsgründen und der Anführung des Gesetzes, worauf die Strafe gegründet wird;

e) die Bestimmung über den Schadenersatz, über die Kosten und andere Nebenpunkte;

Wenn über eine Person, welche in öffentlichen Aemtern oder Bedienstungen gestanden ist, ein Kriminalstrafurtheil ausgesfällt wird, so wird die Entsetzung von der Stelle, welche als eine rechtliche Folge eines Kriminalurtheils zu betrachten ist, in dem Urtheil ausgedrückt.

Ebenso soll jedes Kriminalstrafurtheil die Erklärung enthalten, daß der Verurtheilte der bürgerlichen Ehre verlustig sei.

§. 265. (Form des Urtheils.) Jedes auszufertigende Urtheil soll unter dem Tage des Ausspruches ausgestellt und mit der Unterschrift des Präsidenten und Gerichtsschreibers versehen werden.

VII. T i t e l.

Von dem Appellationsverfahren.

§. 266. (Anzeige des Appellationsrechts.) Bei jeder Eröffnung eines Kriminalstrafurtheils soll dem Verurtheilten durch den Präsidenten angezeigt werden, daß er an das Appellationsgericht und in Malefizfällen, daß er an das Malefizgericht appelliren könne. Daß diese Anzeige geschehen sei, ist im Protokoll zu bemerken.

§. 267. (Appellationsfrist.) Inner vier Tagen kann sowohl der Staatsanwalt als der Privatkläger und der Angeschuldigte gegen das Urtheil die Appellation bei dem Präsidenten des Kriminalgerichts erklären, in welchem Falle die sämtlichen Akten und auf die Sache bezüglichen Gegenstände unverzüglich dem Appellationsgerichte übermacht werden sollen.

§. 268. (Fortsetzung.) Alle Urtheile des Kriminalgerichts, welche eine Kettenstrafe oder mehr als fünfjährige Zuchthausstrafe verhängen, oder bei denen der Staatsanwalt auf eine dieser Strafen angetragen hat, ohne daß sie ausgesprochen wurde, müssen, auch wenn keine Appellation eingelegt wird, dem Appellationsgerichte; und Urtheile, welche eine Todesstrafe aussprechen, dem Malefizgerichte zur Bestätigung eingeschickt werden, welches nach Untersuchung der Akten entweder diese Bestätigung sogleich ausspricht, oder beschließt, daß eine Parteiverhandlung nach Anleitung der unten folgenden §§. 273 u. f. f. statt finden soll.

§. 269. (Beurkundung der Appellationserklärung.) Der Präsident des Kriminalgerichts muß

die Erklärung zur Appellation sowohl in die Ausfertigung des Urtheils selbst, als in eine eigene Kontrolle einschreiben, die er darüber zu führen hat. Ueberdieß wird die Erklärung auch in das Gerichtsprotokoll eingetragen.

§. 270. (Tagesansetzung.) Der Präsident des Appellationsgerichts, nachdem er die Akten erhalten, setzt einen Tag zur Beurtheilung von Seite des Appellationsgerichts, oder, wenn es sich um ein todeswürdiges Verbrechen handelt, von Seite des Malefizgerichtes fest. Es soll die Prozedur von allen Richtern gelesen werden.

§. 271. (Refusationsrecht.) Auf der Kanzlei des Appellationsgerichts wird dem Angeklagten eröffnet, daß er ein Refusationsrecht nach Inhalt des §. 135 habe. Zu diesem Ende wird dem Angeschuldigten das Namensverzeichnis der Beisitzer des Appellationsgerichts vorgelesen.

§. 272. (Vorläufige Entscheidung über Zeugen.) Der Angeklagte kann, wenn vor dem Kriminalgerichte erster Instanz eine Zeugenverhandlung statt hatte, und von ihm aufgerufene Zeugen verworfen wurden, verlangen, daß das Appellationsgericht über die Zulässigkeit dieser Zeugen allvorderst entscheide, und daß bejahenden Falls dieselben auf den Tag der Beurtheilung zur Abhörung vorgeladen werden.

Das gleiche Recht steht seinerseits dem Staatsanwalt zu.

Diese Verlangen müssen schriftlich gestellt werden.

§. 273. Am Tage der Beurtheilung wird von dem Appellationsgerichte das gleiche Verfahren

beobachtet, welches die §§. 249—260 für die Behandlung in erster Instanz vorschreiben, jedoch mit folgenden näheren Bestimmungen.

- a) die Verhandlung beginnt mit der Verlesung des erstinstanzlichen Urtheils;
- b) den ersten Vortrag hat der Appellant;
- c) haben beide, der Staatsanwalt und der Angeeschuldigte appellirt, so hat der Staatsanwalt den ersten Vortrag;
- d) jedenfalls werden nur diejenigen Zeugen vorberufen und einbernommen, deren im vorhergehenden §. 272 Erwähnung geschieht;
- e) sind vor erster Instanz Einreden gegen Zeugen gemacht und verworfen worden, so können diese Einreden wiederholt werden;
- f) der Berhörrichter hat der Sitzung nicht beizuwohnen;
- g) Zur Erkennung der Schuld (§. 255 Zif. 1) sind zwei Drittheile der Stimmen erforderlich.

§. 274. (Entscheidung der Frage über Vollständigkeit.) Hat das Appellationsgericht die Vorfrage der Vollständigkeit verneint, so hebt es das Urtheil des Kriminalgerichts auf, und weist die Prozedur zur Bervollständigung an das Berhöramt, welches letztere dieselbe nach bewerkstelligter Bervollständigung wieder dem Kriminalgericht zur neuerlichen Beurtheilung einreicht.

§. 275. (Kassation des Urtheils.) Nimmt das Appellationsgericht in einer Prozedur einen wesentlichen Formfehler wahr, so kassirt es das Urtheil und sendet die Akten zur Verbesserung und neuerlichen Beurtheilung an das Kriminalgericht zurück.

§. 276. (Fortsetzung.) Kassationsbegehren von Seite der Parteien sind auf dem Wege der Appellation anzubringen, den Fall ausgenommen, wo nach abgelaufener Appellationsfrist ein solcher Formfehler zum Vorschein kommen sollte, der das Urtheil offenbar nichtig macht.

Sollte bei dem Appellationsgerichte selbst ein solcher Formfehler unterlaufen sein, so hebt es auf erhobene Beschwerde den frühern Spruch auf, verbessert den Mangel und spricht neuerdings ab.

§. 277. (Freie Beurtheilung.) Das Appellationsgericht ist in Strassachen bei seinen Entscheidungen an die Vorträge und Schlüsse der Parteien nicht gebunden. Dasselbe hat auch keine Rücksicht darauf zu nehmen, ob nur eine Partei oder beide appelliren.

§. 278. (Vorschriften für das Malefizgericht.) Für das Malefizgericht gelten die gleichen Vorschriften wie für das Appellationsgericht.

Zur Ausfällung eines Todesurtheils jedoch werden 12 Stimmen erfordert.

§. 279. (Fortsetzung.) Wenn das Malefizgericht die Todesstrafe nicht ausspricht, so gelangt deswegen der Prozeß nicht an das Appellationsgericht zurück, sondern das Malefizgericht erlediget denselben.

§. 280. (Urtheilsabfassung.) Die Urtheile des Appellations- und Malefizgerichts werden nach Anleitung des Titels VI. abgefaßt, und müssen beinebens die Anzeige, wie das erstinstanzliche Gericht urtheilte, enthalten.

VIII. T i t e l.

Von der Wiederaufnahme des Pro-
zesses.

§. 281. (Begriff.) Die Wiederaufnahme der Untersuchung besteht darin, daß über ein Verbrechen, über welches bereits ein Urtheil ergangen ist, ein neues Untersuchungsverfahren, und auf dieses hin eine neue Beurtheilung stattfindet.

§. 282. (Fälle wo sie stattfindet.) Die Wiederaufnahme der Untersuchung findet statt:

- a) Wenn nach einem in Rechtskraft erwachsenen Strafurtheil neue Umstände entdeckt werden, welche die Unschuld eines Verurtheilten, oder einen geringern Grad seiner Schuld oder einen viel höhern Grad der Schuld aufdecken.
- b) Wenn nach einem in Rechtskraft erwachsenen Lossprechungsurtheil gegen einen Losgesprochenen neue Beweise seiner Schuld in Vorschein kommen.

§. 283. (Anordnung derselben.) Die Wiederaufnahme der durch ein rechtskräftiges Urtheil beendigten Untersuchung kann nur durch ein Erkenntniß des Appellationsgerichts verfügt werden.

Gegen den bloß von der Instanz Losgesprochenen kann während fünf Jahren die Untersuchung ohne weitere Förmlichkeit jeder Zeit wieder angehoben werden.

§. 284. (Wirkung derselben.) Ungeachtet der Erkennung der Wiederaufnahme bleibt das früher ausgefallte Urtheil in Kraft, bis dasselbe durch ein Revisionsurtheil aufgehoben wird.

§. 285. (Fortsetzung.) Die Erkennung der neuen Untersuchung faßt die Erkennung der Spezialuntersuchung in sich, und diese wird übrigens nach den allgemeinen Vorschriften (§§. 143 bis 192) geführt, und eben so wird das Urtheil vorbereitet und ausgefällt.

§. 286. (Verfahren bei der Wiederaufnahme.) Die beurtheilte Prozedur dient bei der Wiederaufnahme der neuen Untersuchung zur Grundlage, also daß die neu entdeckten Thatfachen oder Beweise als Bervollständigung derselben untersucht und beigebracht werden. Die Aussagen der Zeugen, so wie die übrigen Beweismittel der alten Prozedur, bleiben in ihrer ursprünglichen Wirksamkeit und die Zeugen können auf den Urtheilstermin nur wegen Aussagen vorgeladen werden, die sie in der neuen Untersuchung abgegeben haben.

IX. T i t e l.

Von dem Schadenersaße und den Prozeßkosten.

§. 287. (Schadenersaß.) Der Schadenersaß wird neben der Strafe und unabhängig von derselben zugesprochen.

§. 288. (Solidarität.) Mehrere Schuldige haften solidarisch für den Schadenersaß.

§. 289. (Zurückstellung gestohlener Effekten.) Wenn gestohlene Effekten bei dem Verbrecher vorgefunden, oder sonst zur Hand gebracht werden, so sollen sie dem Eigenthümer nach vollendeter Prozedur wieder zugestellt werden.

Wenn sich kein rechtmäßiger Eigenthümer darthut, so fällt das Entwendete dem Staat anheim.

§. 290. (Prozesskosten.) Unter Prozesskosten werden sämtliche bei einer Kriminaluntersuchung bis und mit der Vollziehung des Urtheils ergangene gerichtliche und außergerichtliche, so wie auch Gefangenschafts- und Nahrungskosten verstanden.

§. 291. (Bezahlung derselben im Falle der Verurtheilung.) Die Verurtheilung des Angeklagten in Strafe hat die Verurtheilung desselben in die Prozesskosten zur Folge.

§. 292. Sind mehrere Schuldige, so bezahlt in der Regel Jeder die wegen seines Verhaftes ergangenen Unterhaltungskosten. Außer diesen Abzugskosten haften mehrere Schuldige für die übrigen Kosten solidarisch, sofern das Urtheil nicht ausdrücklich anders verfügt.

§. 293. (Bezahlung der Prozesskosten im Falle der Losprechung.) Der Losgesprochene kann nur dann angehalten werden, die Prozesskosten zu bezahlen, wenn er durch unerlaubte oder sehr verdächtige Handlungen die Untersuchung veranlaßte.

§. 294. (Bezahlung im Falle der Entlassung von der Instanz.) Der von der Instanz Entlassene kann, je nach der Größe des auf ihm ruhenden Verdachts, zum Theil oder ganz in die Prozesskosten verfallen werden.

§. 295. (Bezahlung im Falle der Beschuldigte stirbt.) Ist der Beschuldigte vor Ausfällung des Endurtheils gestorben, so wird von dem Richter nach den dannzumal vorliegenden Beweisen über die Kosten erkannt.

§. 296. (Bezahlung der Prozeßkosten von Seite eines Privatklägers.) Ein Privatkläger, wenn auf dessen Betrieb die Untersuchung geführt worden ist, hat, wenn der Beschuldigte gänzlich losgesprochen wird, und der Fall des §. 293 nicht eintritt, die Prozeßkosten zu bezahlen, und ist in eine billige Entschädigung zu verfallen.

(Bezahlung von Seite des Staates.) Wo die Untersuchung von Amtswegen, und nicht auf Betrieb eines Privatklägers geführt wurde, und der Beklagte losgesprochen wird, trägt der Staat die ergangenen Kosten, wenn nicht der Beurtheilte selbst oder ein Dritter durch unordentliche Handlungen die Untersuchung verschuldet hat.

§. 297. (Bezahlung von Seite der Denunzianten.) Der bloße Denunziant ist nur in dem im §. 8 angegebenen Falle zu Bezahlung der Prozeßkosten zu verfallen, und es muß ihm vor der Beurtheilung Anlaß zur Bertheidigung gegeben werden.

§. 298. (Einkassirung der Prozeßkosten.) Die Prozeßkosten sollen von der Kanzlei des Appellationsgerichtes, welche darüber Rechnung führt, auf dem Wege der gesetzlichen Betreibung eingezogen werden.

Wenn ein in die Kriminalprozeßkosten Verfallter dieselben abzutragen unvermögend sein sollte, so ist derselbe gehalten, diese Kosten zu Gunsten des Staates mittelst öffentlicher Arbeit, zu 1 Franken pr. Tag berechnet, abzuverdienen.

X. T i t e l.

Von dem Verfahren gegen abwesende und flüchtige Verbrecher.

§. 299. (Maßnahme gegen einen verdächtigen Abwesenden oder Flüchtigen.) Wenn ein Verdächtiger abwesend ist, oder vor oder nach seiner Verhaftung die Flucht ergriffen hat, so hat die gerichtliche Polizei unverzüglich die nöthigen Verfügungen zu treffen, um desselben habhaft zu werden, wozu sich dieselbe nach Verschiedenheit der Umstände der Hausdurchsuchung, der Racheile, des Erlasses von Hülfsschreiben oder von Steckbriefen zu bedienen hat.

§. 300. (Hausdurchsuchung.) Ist der Entflohene wahrscheinlich noch in dem Kanton selbst irgendwo verborgen, so ist nöthige Vorsorge zu treffen, um einerseits dessen Flucht über die Grenzen zu hindern, anderseits aber durch gehöriges Aufpassen und allenfalls anzustellende Hausdurchsuchung sich seiner Person zu versichern.

§. 301. (Racheile.) Wenn mit Grund zu erwarten ist, einen flüchtig gewordenen Angeschuldigten durch Racheilung zu erreichen, so ist der Verhaftsbefehl wider denselben ungesäumt auszufertigen, und der Flüchtling nach allen Richtungen zu verfolgen.

§. 302. (Requisitorien.) Hält sich der Angeschuldigte außer dem Kanton auf, und sein Aufenthaltsort ist bekannt, so sollen sogleich die nöthigen Hülfsschreiben (Requisitorialien) an die Obrigkeit seines Aufenthaltsortes erlassen werden.

Sind gegen den abwesenden Angeschuldigten

dieser rechtlichen Bedingungen vorhanden, aus welchen derselbe in Verhaft genommen werden darf, so geht das Hülfsschreiben darauf, daß derselbe ergriffen und gefänglich ausgeliefert werde.

Sind jene Bedingungen nicht vorhanden, so wird das Hülfsschreiben bloß darauf gerichtet, daß dem Angeschuldigten die gerichtliche Ladung bekannt gemacht, und wegen deren Befolgung die nöthige Vorsorge getroffen werde.

§. 303. (Steckbriefe.) Steckbriefe dürfen nur gegen flüchtige Angeschuldigte, gegen bloß Abwesende hingegen nur in den Fällen erlassen werden, in welchen auch gegen einen Anwesenden die Verhaftung verfügt werden darf. In solchen Steckbriefen ist das Verbrechen, dessen der Angeschuldigte verdächtig geworden, im Allgemeinen zu benennen, und jede Obrigkeit aufzufordern, denselben im Falle des Betretens zu ergreifen, und der in der Unterschrift benannten Behörde auszuliefern, wobei zugleich der Verdächtige nach allen seinen äußern Kennzeichen, nach Gestalt, Gesichtsbildung, Sprache und Kleidung genau zu beschreiben ist.

§. 304. (Ertheilung des sichern Geleits.) Einem Abwesenden kann von dem Kleinen Rathe mit Zustimmung des Appellationsgerichts oder von dem Appellationsgerichte mit Zustimmung des Kleinen Rathes ein sicheres Geleit in so weit ertheilt werden, daß derselbe während der Untersuchung bis zur Erlassung eines Strafurtheils nicht gefangen genommen werden soll.

Es kann dasselbe entweder unbeschränkt er

theilt werden, oder nach Beschaffenheit der Umstände unter gewissen Beschränkungen und Bedingungen als z. B.: daß der Angeschuldigte sich an einem gewissen Orte aufhalten, von gewissen Orten entfernt bleiben oder Sicherheit leisten soll u. dgl.

§. 305. (Auffhören des sichern Geleits.) Das sichere Geleit hört auf:

- a) Wenn das Urtheil ausgefällt ist.
- b) Wenn der Angeschuldigte ein neues Verbrechen begeht.
- c) Wenn er auf eine an ihn ergangene Ladung ungehorsam ausbleibt.
- d) Wenn er zur Flucht Anstalten getroffen.
- e) Wenn er die Bedingungen, unter welchen ihm das sichere Geleit ertheilt worden, übertritt.

§. 306. (Fortgang der Untersuchung.) Während der Angeschuldigte durch Racheile, Steckbriefe und andere dergleichen Anstalten verfolgt wird, hat die Voruntersuchung, so weit diese geschehen kann, ohne Vernehmung des Verdächtigen, ihren Fortgang.

Bleiben alle Mittel, des Angeschuldigten habhaft zu werden, ohne Erfolg, und ist die Voruntersuchung geschlossen, so werden die Akten auf gewohnte Weise von dem Staatsanwalt der Justizkammer des Appellationsgerichts vorgelegt, damit von dieser nöthigenfalls das Ungehorsamsverfahren eingeleitet werde.

§. 307. (Fortsetzung.) Findet die Justizkammer keinen hinreichenden Verdacht, weswegen wider den Angeschuldigten auf Spezialinquisition

erkannt werden dürfte, so werden die Akten dem betreffenden Amtsstatthalter zurückgesendet, und bis sich neue Verdachtsgründe oder Beweise ergeben, in seiner Kanzlei verwahrt.

§. 308. (Einleitung des Ungehorsamsverfahrens. Ediktalladung.) Im entgegengesetzten Falle schreitet die Justizkammer zur Einleitung des Ungehorsamsverfahrens wider den Abwesenden oder Flüchtigen.

In Gemäßheit dessen wird derselbe, nach Erkenntniß der Justizkammer, von dem Verhörrichter durch Ediktalzitazion vorgeladen, innerhalb drei Monaten vor dem Kriminalverhöramt zu erscheinen, und sich wegen der wider ihn vorhandenen Anschuldigungen, welche im Allgemeinen zu benennen sind, zu verantworten, mit der Bedrohung, daß wenn er in der anberaumten Zeitfrist nicht erscheine, gegen ihn als abwesend und ungehorsam werde verfahren werden.

Die Ediktalladung wird durch das Kantonsblatt und durch ein oder mehrere andere öffentliche Blätter bekannt gemacht, sowie an dem Orte, wo die Untersuchungsbehörde ihren Sitz hat, öffentlich angeschlagen.

Nach Erlass der Ladung wird der Prozeß weiter instruiert, so viel es geschehen kann, und dabei alles beobachtet, was zur Ausmittlung des Verbrechens und zu genauer Erhebung des Thatbestandes führen kann.

§. 309. (Verfahren wenn sich der Angeuldigte stellt.) Stellt sich der Angeuldigte

auf die Ladung, so wird gegen ihn im Wege des ordentlichen Kriminalprozesses verfahren.

§. 310. (Wenn sich derselbe nicht stellt.) Verstreicht die anberaumte Frist, ohne daß der Angeschuldigte erscheint, und ist die Untersuchung geschlossen, so gelangen die Akten auf gewohnte Weise an das Kriminalgericht erster Instanz. Der Staatsanwalt führt die Anklage, und das Gericht verurtheilt, wenn es findet, daß der Abwesende durch glaubwürdige Zeugnisse oder aus dem Zusammentreffen der Umstände des Verbrechens überwiesen sei, denselben in die gesetzliche Strafe. Zeugenabhörungen finden dabei keine statt, sondern das Gericht urtheilt auf den Inhalt der Akten.

Auf den Fall, daß sich gegen den Beklagten nicht hinlängliche Beweise erzeigt hätten, um das Urtheil darauf zu gründen, so erklärt das Gericht den Prozeß als vertaget.

§. 311. (Weiterziehung des Urtheils.) Der Staatsanwalt kann das Urtheil an das Appellationsgericht ziehen. In den Fällen des §. 268 ist dasselbe dem Appellationsgerichte zur Bestätigung einzusenden.

§. 312. (Besondere Bestimmungen, wenn Todes- oder Kettenstrafe ausgesprochen wird.) Wird der Abwesende zur Ketten- oder Todesstrafe verurtheilt, so wird auf einem Hauptplatze der Hauptstadt ein Pfahl aufgestellt, an welchem man eine Tafel hängt, worauf der Name des Verurtheilten, seine Verbrechen und die Strafe geschrieben stehen.

Diese Tafel bleibt vier und zwanzig Stunden ausgehängt.

§. 313. (Öffentliche Bekanntmachung und Vollziehung des Urtheils.) Ein Kontumazsurtheil wird an denselben Orten und auf dieselbe Art, wie die erlassenen Ediktalladungen öffentlich bekannt gemacht.

Das Urtheil wird, so weit dieses in Abwesenheit des Schuldigen geschehen kann, sowohl in der Hauptsache, als auch, was den Ersatz des Schadens und der Prozeßkosten betrifft, seinem ganzen Umfange nach vollzogen.

§. 314. (Verschollenheit des Kontumaz.) Von dem Tage an, wo die Frist der öffentlichen Vorladung fruchtlos verstrichen ist, wird der Ungehorsame so angesehen, als wäre er verschollen, und demnach wird sein Vermögen, nach Anleitung der §§. 190—192 des bürgerlichen Gesetzbuches, der Vormundschaft untergeben, mit der Verbindlichkeit, dem Abwesenden davon nichts verabsolgen zu lassen.

§. 315. (Wiederaufnahme des Prozesses wenn der Kontumazirte ergriffen wird oder sich stellt.) Wenn ein Kontumazirter ergriffen wird, oder sich freiwillig stellt, so wird die gerichtliche Untersuchung neuerdings gegen ihn erhoben, derselbe über die wider ihn vorhandenen Beschuldigungen besprochen, der Prozeß ordnungsmäßig verfährt, und alsdann das ergangene Kontumazurtheil entweder bestätigt, geändert oder aufgehoben.

§. 316. Sollten bei der neuerlichen Beurtheilung Zeugen bei den öffentlichen Verhand-

lungen aufgeführt werden, und kann dieß nicht mehr geschehen, so sind ihre Aussagen aus den Akten zu verlesen und dieselben als mit dem Eide bekräftiget anzusehen.

XI. T i t e l.

Außerordentlicher Kriminalrechtsgang gegen Mitglieder des Großen Rathes, des Kleinen Rathes und des Appellationsgerichtes.

§. 317. (Spezialuntersuchung und Kriminalverhaft gegen ein Mitglied des Großen Rathes, des Kantonsrathes und des Appellationsgerichtes.) Gegen ein Mitglied des Großen Rathes, des Kleinen Rathes und des Appellationsgerichtes kann keine Spezialuntersuchung und kein Kriminalverhaft verhängt werden, ohne Autorisation des Großen Rathes selbst.

§. 318. (Anzeige an den Präsidenten des Großen Rathes.) Ist der Fall vorhanden, daß gegen ein Mitglied des Großen Rathes, des Kleinen Rathes oder des Appellationsgerichtes, Spezialuntersuchung mit oder ohne Kriminalverhaft zuerkannt werden sollte, so wird die Justizkammer des Appellationsgerichtes dem Präsidenten des Großen Rathes unter Zustellung der Akten Anzeige hiervon machen, und Letzterer den Großen Rath besammeln.

§. 319. (Niedersetzung einer Kommission.) Der Große Rath wird aus seiner Mitte durch geheimes absolutes Stimmenmehr eine Kommission von neun Mitgliedern ernennen, welche die

Akten untersucht, den Angeschuldigten ebenfalls einvernimmt, und ihren Bericht an den Großen Rath erstattet.

Der Große Rath erteilt hierauf die nachgesuchte Autorisation oder schlägt dieselbe ab, und sendet die Akten mit seinem Beschlusse der Justizkammer zurück.

§. 320. (Ertheilung oder Verweigerung der Autorisation.) Hat der Große Rath die Autorisation erteilt, so findet die Verfolgung des Angeschuldigten auf gewöhnlichem Wege statt; wird aber die Autorisation abgeschlagen, so unterbleibt die Verfolgung.

XII. T i t e l.

Von der Vollstreckung des Urtheils.

§. 321. (Mittheilung der Urtheile zur Vollstreckung.) Die in Rechtskraft erwachsenen Kriminalstrafurtheile werden der exekutiven Gewalt zur ungesäumten Vollstreckung mitgetheilt.

In der Regel geschieht die Mittheilung unmittelbar an die Kantonspolizeidirektion. Todesurtheile werden dem Kleinen Rathe zugefertigt.

Der Staatsanwalt soll sich durch von Zeit zu Zeit zu wiederholende Besuche in den Strafanstalten, durch Einsicht der dortigen Register, und auf andere beliebige Weise überzeugen, daß den Urtheilen in allen Theilen ein Genüge geleistet werde.

§. 322. (Protokoll über die Vollstreckung.) Der mit der Vollstreckung des Urtheils beauf-

tragte Beamte wird über die stattgehabte Vollstreckung ein Protokoll aufnehmen, und dasselbe dem Gerichte, welches zuletzt in der Sache verfügte, übersenden, damit dasselbe den Prozessakten beigelegt werde.

§. 323. (Aufschub der Vollziehung.) Die Vollziehung eines rechtskräftigen Urtheils kann in Kraft einer Erkenntnis des Kleinen Rathes, nur in folgenden Fällen verschoben werden:

- a) Wenn der Verurtheilte nach ärztlichen Zeugnissen von Wahnsinn, Raserei oder schwerer Krankheit, welche die Vollziehung unmöglich macht, befallen ist;
- b) wenn sich eine zum Tode oder zu körperlicher Züchtigung verurtheilte Weibsperson schwanger befindet, in welchem Falle die Vollziehung des Urtheils auf sechs Wochen nach erfolgter Entbindung verschoben bleiben soll;
- c) wenn die Todesstrafe ausgefällt ist, und um Begnadigung nachgesucht wird.

§. 324. (Fortsetzung.) Wenn sich vor Vollstreckung eines Urtheils entweder Beweise der Unschuld des Verurtheilten, oder neue Anzeigen und Entdeckungen schwerer Verbrechen ergeben: so ist die Vollziehung einzustellen und der Prozeß nach Vorschrift des Titels über Wiederaufnahme des Prozesses wieder aufzunehmen.

§. 325. (Vollziehung der Todesstrafe insbesondere.) Die Todesstrafe wird am dritten Tage nach ausgefallenem, in Rechtskraft übergegangenem Urtheile an einem Werktag am Hauptorte des Kantons vollzogen.

Inzwischen ist der Verurtheilte, soweit es ohne Gefahr der Flucht geschehen kann, in bequemer Gefangenschaft zu halten und mit besserer, mäßiger Kost zu versehen.

Zur Vorbereitung werden dem Verurtheilten ein oder zwei Geistliche bestellt. Nur diesen und seinen nächsten Verwandten wird der Zutritt zu ihm gestattet, und es soll der Gefangene auf keine Weise den Neugierigen zur Schau gestellt werden.

§. 326. (Fortsetzung.) Der Kleine Rath beauftragt ein Mitglied der Justiz- und Vollzeitkommission mit der Leitung und Vollstreckung des Urtheils.

§. 327. (Fortsetzung.) Am Tage der Hinrichtung wird der Verurtheilte, Vormittags neun Uhr, von einer hinlänglichen Wache und einem oder zwei Geistlichen begleitet, auf den hiefür bestimmten öffentlichen Platz geführt. Dasselbst erscheint der Regierungskommissarius in Begleitung eines Aktuars und der Standesjarbe. Der Aktuar liest mit lauter vernehmlicher Stimme das Todesurtheil vor. Der Scharfrichter stellt sich vor den Kommissar, welcher demselben befiehlt, den Verurtheilten abzuführen, indem er ihm zuruft:

„Nachdem Urtheil und Recht den schuldigen N. N. zum Tode verdammt hat, wirst du, Meister N., denselben nach der Richtstätte führen und daselbst durch Enthauptung vom Leben zum Tode bringen.“

§. 328. (Fortsetzung.) Der Kommissar

verfügt sich auf den Richtplatz und beaufsichtigt die Exekution.

§. 329. (Fortsetzung.) Der Leichnam wird in der Stille beerdigt. — (§. 4 des Kriminalgesetzbuches).

§. 330. (Fortsetzung.) Der Kommissar übergibt dem Kleinen Rathe einen Verbalprozess über die Vollziehung des Todesurtheils, welcher dem Appellationsgericht übersendet und zu den Prozessakten gelegt wird.

Schl u ß b e s t i m m u n g.

§. 331. Dem Appellationsgerichte sei die nähere Aufsicht und Leitung alles dessen aufgetragen, was auf das Strafrechtsverfahren Bezug hat.

II.

Besondere Strafgesetze.

I. Gesetz über die Wiederherstellung des Strafgesetzbuches von 1836.

In Kraft getreten den 31. Christm. 1848.

Wir Präsident und Großer Rath
des Kantons Luzern.

In der Absicht, das durch verschiedene Erlasse des abgetretenen Großen Raths verstümmelte Strafgesetzbuch wieder in seinem ursprünglichen Bestande herzustellen;

beschließen:

§. 1. Das Strafgesetzbuch für den Kanton Luzern (enthalten in der Gesetzesammlung von 1831 bis 1841 Bd. IV. pag. 3 bis 272; Bd. V. pag. 394) ist unter Vorbehalt der Revision des ganzen Gesetzbuches und soweit nicht durch die Staatsverfassung darin Abänderungen getroffen worden sind, — in seinem vollen ehedorigen Bestande, wie es sich vor dem ersten Mai 1841 befunden, wieder hergestellt, mit Ausnahme des Titels X. „von der Verhädigung“, als worüber ein besonderes Gesetz erlassen worden ist.

§. 2. Gegenwärtiges Gesetz ist dem Regierungsrath zur Bekanntmachung mitzutheilen und urschriftlich ins Staatsarchiv niederzulegen.

II. Begnadigungsgesetz.¹⁾

Erlassen den 15. September 1848.
In Kraft getreten d. 17. Dez. 1848.

Wir Präsident und Großer Rath
des Kantons Luzern;

In der Absicht, die Ausübung der Begnadigungsrechte zu regeln;

Auf den Antrag des Regierungsrathes und einer von uns niedergesetzten Kommission;

Mit Hinsicht auf den §. 52 der Staatsverfassung

beschließen:

§. 1. Der Große Rath nimmt nur im Anfange seiner ordentlichen Versammlungen Begnadigungsgesuche an. Eine Ausnahme findet statt, wenn das Verbrechen einen Fall politischer Natur beschränkt oder gegen ein Todesurtheil Begnadigung nachgesucht wird.

§. 2. Begnadigungsgesuche können nur gegen in Rechtskraft erwachsene Strafurtheile eingereicht werden.

§. 3. Den Bittschriften um Begnadigung muß das Strafurtheil und ein Zeugniß der betreffenden Behörde über das Wohlverhalten des Bittstellers seit Erlaß des Urtheils beigelegt werden, ansonst dieselben durch Tagesordnung von der Hand gewiesen werden.

¹⁾ Vergleiche die §§. 100—107 des Kriminalstrafgesetzes.

§. 4. Einlangende Begnadigungsgesuche werden, sofern nicht sofortiges Eintreten beschlossen wird, einer Kommission des Großen Rathes von fünf Mitgliedern oder dem Regierungsrathe zur Begutachtung überwiesen. Wenn auf Begnadigung angetragen wird, so soll dieser Antrag mit einem schriftlichen motivirten Gutachten begleitet werden.

§. 5. Das Begnadigungsdekret bestimmt, ob die zu ertheilende Gnade im ganzen oder theilweisen Nachlasse, oder bloß in mildernder Umwandlung der Strafe bestehen soll.

§. 6. Ein einmal in Behandlung gelegenes abgewiesenes Begnadigungsgesuch kann bei der nächsten darauf folgenden ordentlichen Sitzung, und ein bereits zweimal abgewiesenes Begnadigungsgesuch nicht vor Ablauf eines Jahres, von der zweiten Abweisung an, nicht wiederholt werden, außer wenn die Abweisung bloß aus formellen Gründen stattgefunden hat, oder das Vergehen einen Fall politischer Natur beschlägt.

§. 7. Ein Begnadigungsgesuch hemmt die Vollziehung des Strafurtheils nicht, ausgenommen bei der Todesstrafe.

Bei Urtheilen auf Kettenstrafe, sowie bei Strafurtheilen über Vergehen politischer Natur ist jedoch in Abwesenheit des Großen Rathes der Regierungsrath befugt, wo er es begründet findet, die Einstellung der Strafvollziehung anzuordnen.

§. 8. Wird die Todesstrafe ausgesprochen und Begnadigung nachgesucht, so ist der Große Rath sogleich zu versammeln, um über das Gesuch zu entscheiden.

Es findet in diesem Falle keine Uebersetzung statt.

Nachdem das Gesuch und Urtheil abgelesen ist, wird zuerst entschieden, ob man ohne Diskussion zur Abstimmung schreiten oder eine solche vorher eröffnen wolle.

Die Abstimmung über das Begnadigungsgesuch geschieht, wo es sich um Todesstrafe handelt, geheim.

§. 9. Gegenwärtiges Gesetz ist dem Regierungsrathe zur Bekanntmachung und zur Vollziehung zuzustellen und in Urschrift ins Staatsarchiv niederzulegen.

III. G e s e z

vom 31. August 1798 über die
Anerkennung der konstituirten Behörden
von Seite der Geistlichen. ²⁾

Kein Vorrecht kann stattfinden, welches die Geistlichen irgend einer Religion bevollmächtigt sich der Anerkennung konstituirter Behörden in Sachen der bürgerlichen und peinlichen Gerechtkeitspflege zu entziehen.

²⁾ Vergl. §. 2 des Kriminal- und §. 2 des Polizeistrafgesetzbuches.

IV. Gesetz

vom 18. Weinmonat 1798,

über die Güter der Entlebten.³⁾

Das von den ehemaligen Regierungen ausgeübte Gesetz, welches die Güter der Entlebten konfisziert, ist gänzlich aufgehoben.

3) Bergl. §. 20 des Krim. St. G. und §. 14 des Poliz. St. G.

V. Gesetz

vom 23. Heumonat 1800,

die Abschaffung der Tortur enthaltend.

Durch das Gesetz vom 12. Mai 1798, welches also lautet: „daß von jetzt an in ganz Helvetien die Tortur abgeschafft sein soll“, sind nicht nur alle bekannten Gattungen der Folter, welche ehemals in ein und andern Orten üblich waren, sondern auch alle körperlichen Peinigungen, als Zwangsmittel zu Erpressung eines Geständnisses, bei Nachsuchung der Verbrechen, gänzlich untersagt.

VI. G e s e z über

Abwandlung der geringern Polizeistrafffälle.

Erlassen den 12. Dezember 1838.
Promulgirt den 14. Dezember 1838.

§. 1. Die polizeilichen Uebertretungen, bei welchen kein Privatkläger theilhaftig ist, und welche bloß mit einer Geldbusse bedroht sind, die gemäß dem in dem Gesetze bestimmten Maximum fünfzig Franken nicht übersteigen kann, sollen, wie nachsteht, abgewandelt werden.

§. 2. Nach vollendeter Voruntersuchung hat der Amtsstatthalter einen Strafantrag zu stellen und dem Beklagten vorzuöffnen.

§. 3. Wenn sich der Beklagte der im Antrage enthaltenen Geldbusse ohne gerichtliches Urtheil unterziehen will, so soll seine dießfällige Erklärung dem Antrage nachgesetzt und von ihm unterzeichnet werden.

§. 4. Die dahेरigen Akten werden dann der Staatsanwaltschaft eingeschendet, welcher, — wenn sie finden sollte, daß ein unrichtiges Gesetz angewendet worden sei, oder ein offener Verstoß in Anwendung desselben statt gefunden habe, — zusteht, auf Verweisung an den Richter zu dringen.

Ist letzteres nicht der Fall, so scheidt die Staatsanwaltschaft die Akten mit dem üblichen Visum

zurück, worauf der Amtsstatthalter die Geldbuße ohne weitem Prozeß bezieht.

§. 5. Ueber die auf diese Weise abgewandelten Polizeistrafffälle führt der Amtsstatthalter ein Bußenprotokoll, in welchem der Straffall kurz bezeichnet wird.

§. 6. Erklärt der Beklagte bei Voröffnung des Strafantrages (§. 2.), daß er sich demselben nicht unterziehen wolle, so gelangt die Sache sofort zur Beurtheilung an das Polizeigericht.

§. 7. Die Paternitätsstrafffälle bleiben von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen.

§. 8. Gegenwärtiges Gesetz, welches mit dem 1. Jänner 1839 in Kraft tritt, soll mit dem Staatsigill und den üblichen Unterschriften versehen, in Urschrift in das Staatsarchiv niedergelegt, und eine gleiche Ausfertigung dem Kleinen Rathe zur Bekanntmachung und Vollziehung zugestellt werden.

VII. G e s e z

über die Freiheit der Presse.

In Kraft getreten den 31. April 1848.

§. 1. Insofern strafbare Handlungen durch das Mittel der Druckerpresse verübt werden, unterliegen sie den im Strafgesetzbuche für das betreffende Vergehen aufgestellten Strafbestimmungen, und weichen einzig in den nachfolgenden Beziehungen von den sonst geltenden Vorschriften ab.

§. 2. Zunächst haftet für ein solches Vergehen der Verfasser der Druckschrift. Hat aber die Herausgabe und Verbreitung ohne dessen Wissen und Willen statt gefunden, oder kann derselbe nicht entdeckt werden, oder befindet er sich außer dem Bereiche der dießseitigen richterlichen Gewalt, so haftet der Herausgeber, in Ermangelung dessen der Verleger, und wenn auch dieser nicht vor die hiesigen Gerichte gezogen werden kann, der Drucker.

§. 3. Ebenso haftet jede der vorgenannten Personen subsidiär für diejenigen Geldstrafen, Prozeßkosten und Entschädigungen, welche von der ihr vorgehenden Person nicht erhältlich sind.

§. 4. Jede im Kanton gedruckte Schrift soll den Namen des Druckers tragen. Uebertretung dieser Vorschrift wird mit Buße von 4 bis 50 Franken bestraft.

Bei Zeitungsblättern und Zeitschriften, welche im Kantone gedruckt werden, soll nebenbei der Name des Redaktors bei gleicher Strafe angegeben sein.

§. 5. Die Polizeibehörden können eine für strafbar gehaltene Druckschrift mit Beschlagnahme versehen. Ueber eine solche Beschlagnahme soll aber im Augenblicke, wo zu derselben geschritten wird, ein förmlicher Verbalprozeß ausgenommen und eine Abschrift dem Betreffenden zugestellt werden.

Die Beschlagnahme ist durch das Kantonsblatt bekannt zu machen.

Die Staatsanwaltschaft hat jedem, der daran Interesse hat, vor der Gerichtsstelle des Ortes, wo der Beschlagnahme erfolgte, über diese Beschlagnahme

legung sofort Rede zu stehen, welche Gerichts-
stelle dann über die Freigebung oder Nichtfrei-
gebung der Druckschrift entscheidet. Die Appel-
lation an das Obergericht bleibt dabei vorbe-
halten.

Erfolgt die Beschlagnahme in mehreren Ge-
richtskreisen, so steht die Auswahl der Gerichts-
stelle demjenigen zu, der sich über den Beschlagnahme
beschwert. Der Ausspruch des Gerichts gilt dann
allgemein, vorbehalten auch hier die Berufung
an das Obergericht.

§. 6. Hinsichtlich strafbar erachteter Druck-
schriften, Zeitungen u. s. w., für welche Nie-
mand vor den inländischen Gerichten belangt
werden kann, findet der Beschlagnahme auf gleiche
Weise statt, und es mag der Regierungsrath
bei dem Gerichte des Hauptortes des Kantons
auf das Verbot der betreffenden Druckschrift,
Zeitung u. s. w. antragen.

Das Gericht wird das Verbot erkennen, wenn
es findet, die Schrift sei strafbaren Inhaltes.
Das Verbot bedarf der Bestätigung des Ober-
gerichts. Das Verbot einer Zeitung wird auf
drei Monate bis zwei Jahre ausgesprochen.
Dasselbe kann zu jeder Zeit von dem Regle-
rungsrathe wieder aufgehoben werden.

Wenn Jemand sich anbietet, den Inhalt der
Druckschrift vor den hiesigen Gerichten zu ver-
treten und Kaution leistet, daß er dem Urtheil
der Gerichte sich unterziehen werde, so hat die
Staatsanwaltschaft auch nach bereits ausgespro-
chenem Verbote dem Betreffenden vor dem hie-
sigen Gerichte Rede zu stehen.

§. 7. Wer eine Druckschrift, deren Strafbarkeit ihm bekannt sein konnte, oder wer eine bereits mit öffentlichem Beschlage belegte oder strafwürdig erklärte Schrift verbreitet, ist als Gehülfe des Vergehens nach den dießfalls bestehenden gesetzlichen Vorschriften über Strafbarkeit der Gehülfen verantwortlich.

§. 8. Nach den vorstehenden Bestimmungen sind ebenfalls Vergehen, welche vermittelt des Kupferstiches, Steindruckes oder ähnlicher Mittel verübt werden, zu behandeln.

§. 9. Das Gesetz gegen den Mißbrauch der Freiheit der Meinungsäußerung vom Jahr 1843 ist hiemit seinem ganzen Umfange nach aufgehoben, und die durch dasselbe beseitigten Vorschriften des allgemeinen Polizeistrafgesetzes §§. 47 bis 50, 77 bis 88 und §. 135 sind wieder hergestellt.

Gegenwärtiges Gesetz soll dem Regierungsrathe zur Bekanntmachung und Vollziehung mitgetheilt und urschriftlich in's Staatsarchiv niedergelegt werden.

Gegeben Luzern den 25. October 1848.

VIII. G e s e z gegen die Freischaaren.

In Kraft getreten den 31. Christm. 1848.

§. 1. Wenn bewaffnete Vereine (Freischaaren) von dem Kanton Luzern aus das Gebiet eines andern Kantons oder sonst eines befreundeten

in einer gegen die dortige rechtmäßige Staatsgewalt feindseligen Absicht beschreiten, so trifft die Theilnehmer, je nach dem Maße ihrer Thätigkeit, eine Strafe von sechs Monaten Gefängniß bis zwei Jahre Arbeitshaus, vorausgesetzt, daß sie nicht schon in dem betreffenden Staate gestraft worden seien.

§. 2. Hiemit ist das Gesetz gegen die Freischaaren, erlassen den 4. Jänner 1845 und in Kraft getreten den 16. März 1845, aufgehoben.

§. 3. Gegenwärtiges Gesetz soll dem Regierungsrathe zur Bekanntmachung und Vollziehung mitgetheilt und urschriftlich in's Staatsarchiv niedergelegt werden,

IX. G e s e z

über Verhaftung und Auslieferung von
Personen.

Erlassen den 11. Nov. 1832.

Promulgirt d. 17. Oct. 1832.

Bemerkung. Die §§. 1 bis und mit 4, sodann 6 bis und mit 10 sind wörtlich in das Strafrechtsverfahren aufgenommen worden. (Vergl. daselbst die §§. 52, 53, 54, 60, 67 und 68)

Die übrigen noch in Kraft bestehenden Artikel lauten:

§. 5. Jeder durch die Polizei Verhaftete soll dem zuständigen Gerichte zu Untersuchung und Beurtheilung unverweilt übergeben werden.

§. 11. Durch gegenwärtiges Gesetz ist den Polizeibehörden die Befugniß nicht benommen, un-
beurkundete und berufslos herumziehende Personen, die nicht dem hiesigen Kanton angehören, anzuhalten und auf so lange in Verwahr zu setzen, bis die über ihre Herkunft angestellte Untersuchung beendigt ist, oder der Angehaltene an eine auswärtige Polizeibehörde abgeliefert werden kann.

Eben so hat es hinsichtlich des Anhaltens der Bettler bei den diebställigen, bestehenden Verordnungen sein Bewenden.

§. 12. In die hiesigen Strafgefängnisse sollen keine von auswärtigen Gerichten Verurtheilte aufgenommen werden.

§. 13. Die Auslieferung eines hiesigen Angehörigen, oder eines im Kanton Angefessenen, wegen Verbrechen oder Vergehen an ein auswärtiges Gericht, kann nicht erfolgen, ohne daß die Akten dem Appellationsgericht vorgelegt und von demselben erkannt wird: die Gerichtsbarkeit des ausländischen Richters sei begründet, und die Auslieferung könne aus dem Gesichtspunkte des Rechts Statt finden.

Zu solchem Ausspruch wird erfordert, daß die Existenz eines, an dem Orte, woher die Requisition einlangt, begangenen Verbrechens wahrscheinlich, und die betreffende Person nach aktenußmäßig vorliegenden Indizien verdächtig ist, Thäter oder Mitschuldiger zu sein.

Der Kleine Rath seinerseits wird erwägen, ob nach den bestehenden staats- und völkerrechtlichen Verhältnissen die Auslieferung Platz habe.

§. 14. Handelt es sich um die Auslieferung einer Person, die weder eine hiesige Kantonsangehörige noch im Kanton säßhaft ist, so steht die Untersuchung, ob die Auslieferung zulässig sei, lediglich bei dem Kleinen Rathe, welcher zu berücksichtigen hat, ob die Existenz eines Verbrechens wahrscheinlich, und die betreffende Person der Verübung desselben verdächtig sei.

Jedoch soll, wo nicht besondere Staatsverträge ein anderes Verhältniß festsetzen, die Auslieferung jedenfalls nur wegen sogenannten gemeinen Vergehens statt finden.

Bemerkung. Zur Ergänzung schalten wir hier ein: Das Bundesgesetz über die Auslieferung von Verbrechern oder Angeschuldigten vom 24. Juli 1852. Dasselbe lautet:

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

in Ausführung des Art. 55 der Bundesverfassung und nach Einsicht eines Vorschlages des Bundesrathes, beschließt:

I. Allgemeine Grundsätze:

Art. 1. Jeder Kanton ist den andern gegenüber verpflichtet, die Verhaftung und Auslieferung derjenigen Personen zu gewähren, welche wegen eines der im Artikel 2 bezeichneten Verbrechen (Vergehen) verurtheilt worden sind.

oder wegen eines solchen Verbrechens gerichtlich verfolgt werden.

Die Auslieferung von Personen, die in einem Kanton verbürgert oder niedergelassen sind, kann jedoch verweigert werden, wenn der Kanton sich verpflichtet, dieselbe nach seinen Gesetzen beurtheilen und bestrafen, oder eine bereits über sie verhängte Strafe vollziehen zu lassen.

Art. 2. Die Verbrechen, wegen deren die Auslieferung gestattet werden muß, sind folgende:

Mord, Kindesmord, Todtschlag und Tödtung durch Fahrlässigkeit;

Abtreibung und Aussetzung;

Brandstiftung;

Raub, Erpressung;

Diebstahl, Unterschlagung, Pfanddefraudation,

Betrug, betrüglischer Bankerott, boswillige

Eigenthumsbeschädigung mit Ausnahme unbedeutender Fälle;

Schwere Körperverletzung;

Nothzucht, Blutschande;

Widernatürliche Wollust (Sodomie), Bigamie;

Menschenraub, Entführung;

Unterdrückung des Familienstandes;

Bestechung;

Mißbrauch der Amtsgewalt; Anmaßung der Amtsgewalt;

Fälschung;

Meineid, falsches Zeugniß, falsche Verzeigung in Bezug auf die im vorliegenden Artikel bezeichneten Vergehen;

Münzfälschung oder andere dazu gehörende Vergehen.

Art. 3. Für politische Vergehen und Presövergehen muß keine Auslieferung stattfinden (Art. 55. der Bundesverfassung).

Art. 4. Ist dieselbe Person mehrerer in verschiedenen Kantonen verübter Verbrechen angeschuldigt, so findet die Auslieferung zuerst an denjenigen Kanton statt, unter dessen Botmäßigkeit das schwerste jener Verbrechen verübt worden ist.

Wenn ein Verbrechen in mehreren Kantonen begangen wurde, so hat derjenige Kanton, in welchem die Hauptthatlung verübt wurde, das Recht, die Auslieferung aller Mitschuldigen in andern Kantonen zu verlangen.

Art. 5. Gegen die ausgelieferten Angeschuldigten dürfen keinerlei Zwangsmittel zur Erwirkung eines Geständnisses angewendet werden.

Art. 6. Mit den Angeschuldigten sind auch alle bei ihnen vorgefundenen Wahrzeichen, so wie die noch vorhandenen Objekte des Verbrechens, z. B. gestohlene Effekten auszuliefern.

Wenn die letztern im Besitze von dritten Personen sind, welche deren Herausgabe verweigern, so ist gegen sie nach den Gesetzen ihres Landes zu verfahren; doch sollen gestohlene und geraubte Effekten in allen Fällen den Eigenthümern unbeschwert zugesprochen und verabsolgt werden, wobei den Besitzern derselben ihre Regreßrechte vorbehalten bleiben.

II. Verfahren bei der Auslieferung.

Art. 7. Wenn die kompetente Gerichts- oder Polizeibehörde eines Kantons, unter Mittheilung des Signalements, einen Verbrecher oder An-

geschuldigten zur Fahndung ausschreibt, so sind die Polizeibehörden und Beamten aller Kantone verpflichtet, denselben im Falle der Betretung vorläufig zu verhaften und der requirirenden Behörde sofort Kenntniß davon zu geben, oder für dessen Stellung Sicherheit zu verlangen.

Ueber die Verhaftung ist ein Protokoll aufzunehmen und es sind in demselben zugleich diejenigen Effekten zu bezeichnen, welche dem Verhafteten abgenommen worden sind.

Art. 8. Zugleich ist dem Verfolgten zu eröffnen, daß, von wem und warum er ausgeschrieben sei und es ist zu gewärtigen, ob er gegen die Auslieferung Einsprache erhebt oder nicht. Im letztern Falle kann der Verfolgte sofort ausgeliefert werden; im ersten tritt das nachfolgende Verfahren ein.

Art. 9. Nach erhaltener Anzeige der Entdeckung und der Einsprache des Verfolgten gegen die Auslieferung ist an die Regierung des Kantons, in welchem die Entdeckung statt fand, ein Auslieferungsgesuch zu richten. Zur Begründung desselben muß von der zuständigen Behörde bescheinigt werden, daß er entweder wegen eines der im Art. 2 bezeichneten Verbrechen verurtheilt worden sei, oder daß hinreichende Verdachtsgründe mit Beziehung auf ein solches Verbrechen gegen ihn vorliegen.

Die Regierung, von welcher die Auslieferung verlangt wird, hat das Recht, Mittheilung der Untersuchungsakten zu verlangen.

Art. 10. Wird die Auslieferung verweigert, oder entsteht Streit darüber, an welchen Orten

dieselbe zuerst statzufinden habe, so kann von der requirirenden Regierung die Entscheidung des Bundesrathes angerufen werden. Bis diese erfolgt, soll die requirirte Kantonsregierung die angeordneten Sicherheitsmaßregeln aufrecht erhalten. Eine allfällige Beschwerde gegen die Entscheidung des Bundesrathes hat keine Suspensivkraft.

Art. 11. Je nach der definitiven Entscheidung hat die eine oder andere Kantonsregierung die allfällig inzwischen erlaufenen Verhaftskosten zu tragen. Wird für die Verweigerung der Auslieferung entschieden und mußte der Angeschuldigte nicht aus andern Gründen verhaftet bleiben, so kann die requirirende Regierung auch zu einer Entschädigung an denselben verhalten werden. Ueber das Eintreten und den Umfang derselben urtheilt der Bundesrath unter Berücksichtigung der Gesetze oder Uebungen des Kantons, in welchem der Verhaft statt fand.

Art. 12. Wenn in einem Kantone entdeckt wird, daß eine Person in einem andern Kanton ein Verbrechen begangen habe, so ist dieselbe, sofern es nicht schon aus andern Gründen geschah, zu verhaften, und dem letztern ihre Auslieferung anzutragen.

Hierauf hat die Regierung, welcher die Auslieferung angetragen wird, sich mit möglichster Beförderung darüber zu erklären, ob sie dieselbe annehme.

Inzwischen sollen von Seite der Regierung desjenigen Kantons, in welchem die Verhaftung vorgenommen worden ist, gegen die Entweichung

des Verhafteten angemessene Sicherheitsmaßregeln getroffen werden.

Art. 13. Ueber die Art, wie eine unbestrittene oder durch den Bundesrath verfügte Auslieferung bewerkstelligt werden soll, haben sich die Polizeibehörden der betreffenden Kantone zu verständigen.

Art. 14. Die dazwischen liegenden Kantone sind verpflichtet, den Transport der Ausgelieferten durch ihr Gebiet zu gestatten und nöthigen Falls dem Transportführer polizeiliche Hilfe zu verschaffen, oder auch auf Ansuchen den Transport durch ihr Gebiet selbst ausführen zu lassen. In beiden Fällen hat der Transportführer bei der Grenzbehörde sich zu stellen, um entweder seinen Transportbefehl visiren zu lassen oder dem Transportaten zur weiteren Beförderung abzugeben.

Art. 15. Die sämmtlichen Verhaftungs- und Transportkosten sind von der requirirenden Kantonsregierung zu tragen, beziehungsweise zu vergüten. Sie werden auf folgende Weise berechnet:

- 1) Für den Unterhalt eines Gefangenen im Verhaft oder auf dem Transport täglich 1 Franken, alles inbegriffen.
- 2) Für die Aufnahme desselben in einem Arrestlokal während des Transportes über Nacht 50 Rappen.
- 3) Für den Transportführer per Tag für Hin- und Herreise 3 Franken; für den halben Tag $1\frac{1}{2}$ Franken.

Art. 16. Sind wegen besonderer Umstände noch andere Transportmittel nothwendig, so wer-

den derselben besonders bezahlt. Dagegen sind keine weiteren Gebühren zu entrichten für Verhör, Scripturen aller Art und für Ein- und Austräumung.

Art. 17. In folgenden besondern Fällen sind die Polizeidiener eines Kantons berechtigt, Verbrecher in andere Kantone zu verfolgen und sie dortselbst anzuhalten:

- a) Wenn Polizeidiener in Verfolgung der Spur von flüchtigen Verbrechern oder Angeschuldigten auf die Gränze der Botmäßigkeit, welcher sie angehören, kämen, und durch eine noch so kurze Zögerung diese Spur verloren gehen, hiemit die gemeine Sicherheit durch Entweichung der verfolgten Personen Gefahr laufen würde. In diesem Falle sind die verfolgenden Polizeidiener verpflichtet, sich vor dem auf ihrem Wege zunächst befindlichen Polizei- oder Gemeindebeamten des benachbarten Kantons zu stellen und von ihm die in keinem Falle zu verweigernde Bewilligung und allfällige Handbietetung zur fernern Nachsetzung zu begehren.
- b) Wenn Polizeidiener eines Kantons, welche sich mit Transport- oder dergleichen Befehlen in einen andern Kanton begeben, in denselben zufällig Ausgeschriebene zu Gesicht bekommen.
- c) Wenn Gefangene auf dem Transporte entweichen würden.

Art. 18. Bedarf der verfolgende Polizeidiener außer dem Kanton einige Hülfe zur Arretirung, Eskortirung oder sonst, so soll ihm dieselbe auf

Vorweisung eines Befehls oder sonstige Legitimation von sämtlichen Polizeidienern oder Ortsbeamten unverweigerlich geleistet werden. Ist diese Handbietung momentan, so wird sie unentgeltlich geleistet; sollte sie aber von Dauer sein und etwa in Verstärkung der Eskortirung von Gefangenen bestehen, so ist in solchen Fällen der im Art. 15 festgesetzte Tarif anwendbar.

Art. 19. Erreicht ein Polizeidiener eines Kantons außerhalb desselben ausgeschriebene oder angeschuldigte Verbrecher, so ist er in allen Fällen gehalten, sie zu dem obern Regierungsbeamten des betreffenden Bezirks zu führen, demselben seinen Befehl, worunter auch ein Signalement begriffen ist, vorzuweisen, oder die Gründe der Anhaltung bekannt zu machen und die Bewilligung zur Abführung, welcher ein Präkognitionsverhör vorangehen soll, zu gewärtigen.

Art. 20. Sollte der betreffende Beamte Bedenken tragen, oder nicht kompetent sein, die Abführung von sich aus zu bewilligen, so sorgt derselbe nichtsdestoweniger einstweilen für die Sicherheit des Arrestanten und erstattet sodann ohne Verzug Bericht seiner Regierung, welche über die Gestattung der Auslieferung erkennt, und auf den Fall der Verweigerung, deren Polizeidiener die Festsetzung vollzogen hat, ihre Gründe anzeigt.

Art. 21. Haben die Behörden des requirirenden Kantons eine Belohnung auf Einbringung einer bestimmten Person gesetzt, so soll dieselbe ausgerichtet werden, wenn auch die Verhaftung außer dem Kanton stattgefunden hat.

Art. 22. Wird die Auslieferung eines Verbrechers, der schon früher aus andern Gründen verhaftet wurde, einem Kanton angetragen, so hat dieser, falls er die Auslieferung annimmt, die Verhaftungskosten nur vom Tage jenes Anerbietens an zu vergüten.

Art. 23. Durch dieses Gesetz, das sofort in Kraft tritt, wird das Konkordat vom 8. Juni 1809 (bestätigt den 8. Juli 1818) aufgehoben, mit Ausnahme der Art. 19 und 20 desselben. *)

*) Diese Artikel lauten:

§. 19. Wäre es nothwendig, daß zu Erhebung eines Verbrechens oder seiner Umstände Angehörige des einen oder des andern Kantons zur Ablegung eines Zeugnisses einvernommen werden müßten, so werden dieselben, auf vorläufige Ersuchungsschreiben, die Zeugnisse der Regel nach vor ihrem natürlichen Richter ablegen. Die persönliche Stellung der Zeugen kann aber auch in außerordentlichen Fällen, wenn nämlich solche zu Konfrontationen oder zu Anerkennung der Identität eines Verbrechers, oder von Sachen, zc. zc. nothwendig ist, von der betreffenden Regierungsbehörde begehrt und soll, ohne erhebliche der ansuchenden Regierungsstelle anzuzeigende Gründe, niemals verweigert werden.

§. 20. In diesem Falle machen sich die Kantone wechselseitig anheischig, dem Zeugen an Entschädigung und allfälligem Vorschuss zukommen zu lassen, was, nach Maßgabe der Entfernung und Dauer des Aufenthalts, auch in Berücksichtigung des Standes, des Gewerbes und anderer Verhältnisse des req uirirten Zeugen, bis-

lig ist; so, daß von Seite der Behörde, welche die persönliche Zeugnisercheinung verlangt hat, eine vollständige Entschädigung geleistet werde.

X. G e s e z
über die
**Verantwortlichkeit der Behörden und
Beamten.**

Erlassen den 10. Sept. 1842.
In Kraft getreten d. 29. Winterm. 1842.

Wir Präsident und Großer Rath
des Kantons Luzern,
in näherer Bestimmung des §. 16, so wie der
SS. 14, 15 und 17 der Staatsverfassung und
in Vollziehung des §. 86 derselben, wie auch
des §. 266 des Organisationsgesetzes;
Auf den Vorschlag des Regierungsrathes und
einer von uns niedergesetzten Kommission;
beschließen:

I. Abschnitt.

**Verantwortlichkeit der Behörden und
Beamten im Allgemeinen.**

§. 1. Alle Behörden und Beamten sind zur
unparteilichen, besonnenen, gesetzmäßigen und
treuen Verwaltung des ihnen übertragenen Am-
tes verpflichtet und dafür verantwortlich.

Jede untere Behörde und jeder untere Beamtete sind in Bezug auf ihr amtliches Wirken zunächst ihren vorgesetzten Behörden verantwortlich und denselben Rechenschaft schuldig.

§. 2. Bei Privatangelegenheiten haben die Bittsteller oder Beschwerdeführer und deren Verwandten bis zum zweiten Grade der Blutsverwandtschaft oder Geschwisterkinder einschließlich, ebenso auch die Schwägerchaft, nämlich Schwiegervater und Schwiegersohn und leibliche Schwäger, so lange die Personen, durch welche die Schwägerchaft begründet wird, am Leben sind, in den Ausstand zu treten und dürfen weder an der Berathung, noch an der Entscheidung Antheil nehmen.

§. 3. Bei Besetzung von Aemtern, Stellen, Bedienstungen oder Pfründen, für welche entweder Bewerber oder Vorgeschlagene vorhanden sind, treten die Bewerber oder Vorgeschlagenen ebenfalls in Ausstand. Wenn die Bewerber oder Vorgeschlagenen durch die Wahl oder sonst bis auf drei herabgekommen sind, so hat auch die im §. 2. bezeichnete Verwandtschaft derselben sich in Ausstand zu begeben.

Bei Besetzung solcher Aemter, Stellen, Bedienstungen oder Pfründen aus freier Wahl findet dieser Ausstand erst dann statt, wenn die in der Wahl Befindlichen auf drei Personen herabgekommen sind.

Bei Wahlen, welche von den Gemeindebehörden ausgehen, findet der Ausstand erst statt, wenn die Bewerber, Vorgeschlagenen oder in der Wahl Befindlichen auf zwei Personen her-

abgekommen sind. In allen Ausstandsfällen sollen allfällige Ersatzmänner beigezogen werden.

§. 4. Jedes Mitglied einer Behörde, welchem von dem Entscheide einer Angelegenheit unmittelbarer Nutzen oder Schaden an seinem Privatgute oder an seiner Ehre erwächst, soll sich bei der Berathung und Abstimmung über eine solche Angelegenheit in den Ausstand begeben.

§. 5. Wenn ein einzelner Beamteter, welchem gesetzlich die Untersuchung oder der Entscheid in einer Privatsache zusteht, sich in einem der durch §§. 2 und 4 bezeichneten Ausstandsfälle befindet, so kann die eine Partei oder können beide Parteien, falls nicht ein ordentlicher Stellvertreter eines solchen Beamteter bestellt ist, von der unmittelbar vorgesetzten Behörde desselben für den gegebenen Fall die Anweisung eines unparteiischen Beamteten behufs der Untersuchung oder Entscheidung begehren.

§. 6. Keine Behörde und kein Beamteter sollen auf einseitigen Bericht einer Partei zum Nachtheile der Gegenpartei eine Entscheidung erlassen, sondern jeweilen die für die Verantwortung eingeräumte Frist abwarten oder inner der gesetzlichen Frist die Verantwortung der Gegenpartei einholen.

Wo die Dringlichkeit eine augenblickliche Verfügung nothwendig macht, bleibt jedesmal das Recht des Einspruchs von Seite der Gegenpartei innert der gesetzlichen Frist gesichert.

Wird durch Nichtbeobachtung dieser Vorschriften die Gegenpartei in ihrem Rechte verkränzt oder in Schaden versetzt, so ist sie berechtigt,

gegen die betreffende Stelle Klage auf Mißbrauch der Amtsgewalt und Schadenersatz zu stellen.

§. 7. Alle Behörden und Beamteten sind verpflichtet, die bei ihnen anhängig gemachten Geschäfte mit Emsigkeit und Beförderung zu erledigen.

Borzugsweise liegt den Präsidenten ob, über die beförderliche Erledigung der Geschäfte zu wachen, und an säumige Mitglieder oder Kanzleien die nöthigen Mahnungen und Zurechtweisungen zu erlassen.

§. 8. Jeder Partei,, welche ein Geschäft an eine Behörde oder an einen Beamteten bringt, muß auf ihr Verlangen ein schriftlicher Empfangschein ausgestellt werden.

Eben so muß ihr ein schriftlicher mit Erwägungsgründen versehener Entscheid ihrer Angelegenheit zugestellt werden.

Wird dieser letztere verweigert, so ist die Partei berechtigt, bei der betreffenden vorgesetzten Behörde Beschwerde zu führen, welche dannzumal nöthigenfalls gegen die saumselige Behörde oder den saumseligen Beamteten Zwangsmaßregeln nach §. 55 des Organisationsgesetzes verhängt.

§. 9. Wenn eine Behörde oder ein Beamter bei einer ihnen übertragenen oder zukommenden Untersuchung den Thatbestand oder Sachverhalt nicht gründlich auszumitteln sich bestreben, oder einen Auftrag nicht vorschriftsgemäß erfüllen, so soll die betreffende vorgesetzte Behörde jene Behörde oder jenen Beamteten zurechtweisen oder je nach Umständen oder im Wiederholungsfalle auf Kosten derselben die Un-

tersuchung einer andern Behörde oder einem andern Beamteten überweisen, oder gegen dieselbe als der Pflichtverletzung schuldig die Verurteilung einleiten.

§. 10 (Gesetzmäßigkeit.) Das Verfahren und die Entscheidungen der Behörden und Beamteten müssen den Gesetzen gemäß sein.

In jeder Entscheidung muß der Sachverhalt nach den Eingaben der Parteien oder nach den gepflogenen Untersuchungen kurz dargestellt werden. Die Entscheidung selbst muß auf den Gesetzen oder auf Beschlüssen höherer Behörden, oder auf frühern Entscheidungen in gleichen Fällen, oder auf Urkunden, Verträgen oder andern Rechtstiteln u. s. w. beruhen und begründet sein. Die Begründung ist in jeder von einer Behörde oder einem Beamteten erlassenen endlichen Entscheidung ausdrücklich anzugeben.

Diese Entscheidungen sind durch die gehörigen Unterschriften zu beglaubigen.

§. 11. Jede Behörde und jeder Beamtete sollen sich bei ihrer amtlichen Wirksamkeit inner den Schranken ihrer Befugnisse und ihres Amteskreises bewegen (§. 16 der Staatsverfassung).

Solche Behörden und Beamtete, welchen das Recht der Verhaftung oder einer Strafuntersuchung zusteht, haben sich vorzugsweise jeder Willkür in Ausübung des Verhaftungsrechts, so wie bei der Untersuchung jeder unnöthigen Verzögerung streng zu enthalten.

Jede Ueberschreitung der gesetzlichen Befugnisse von Seite einer Behörde oder eines Beamteten berechtigt die Partei, welche dadurch zu

Schaden kommt oder in ihrem persönlichen Rechte gekränkt wird, zur Klage auf Mißbrauch der Amtsgewalt und je nach Umständen auf Schadenersatz und persönliche Genugthuung bei der betreffenden unmittelbar vorgesetzten Behörde. Die Klage muß inner der Frist von 20 Tagen, vom Tage der Eröffnung oder Mittheilung an berechnet, eingelegt werden.

Findet die vorgesetzte Behörde die Klage auf Mißbrauch der Amtsgewalt begründet, so tritt das Einschreiten von Staatswegen und die Bestrafung nach den Gesetzen ein.

Die Klagen auf Schadenersatz und Genugthuung weist die vorgesetzte Behörde, im Falle sie dieselben begründet findet, an die Partei zur gerichtlichen Verfolgung zurück.

§. 12. (Treue.) Die Behörden und Beamten sollen das ihnen anvertraute Gut mit Treue verwalten.

Sie sollen darüber jederzeit Rechenschaft abzulegen im Stande sein und nichts davon auch nur vorübergehend in ihren Privatnußen verwenden.

Sie haften auch für jede Fahrlässigkeit in der Beforgung des ihnen anvertrauten Gutes mit ihrem Vermögen.

Jede Unterschlagung oder Veruntreuung wird nach den Gesetzen bestraft.

§. 13. (Umfang der Verantwortlichkeit.) Jeder Beamtete oder Angestellte haftet nach den im §. 12 aufgestellten Grundsätzen persönlich und mit seinem ganzen Vermögen für das ihm zur Verwaltung übertragene Gut, besteshe es in

Kassen, Geldern, Magazinen, Geräthschaften oder Anderm.

(Kauttionen.) Die betreffende Behörde ist berechtigt, von dem ihr untergebenen Beamteten oder Angestellten eine angemessene Hinterlage (Realkauttion) oder persönliche Bürgschaft zu fordern.

Hat ein solcher Angestellter Kassen, Gelder, Magazine, Geräthschaften u. dgl. zu verwalten, so ist die betreffende Behörde verpflichtet, denselben zur Leistung einer Hinterlage oder persönlicher Bürgschaft anzuhalten.

§. 14. (Recht und Pflicht der Aufsichtsbehörde a. über Kantonalverwaltungen.) Die Behörde, welcher ein Beamteter oder Angestellter zunächst verantwortlich ist, hat die Befugniß, inner dem Kreise der Gesetze oder Verordnungen die Verwaltung und das Rechnungswesen des betreffenden Beamteten oder Angestellten zu regeln und zu untersuchen und den Beamteten oder Angestellten zur Rechnungsablage und Geld- oder Kassaablieferung in gehöriger Zeit anzuhalten.

Wenn eine Kantonsbehörde unterläßt, die durch Gesetze, Verordnungen oder Reglemente vorgeschriebene Aufsicht über einen Beamteten oder Angestellten zu führen, die Untersuchung seiner Kassen, Magazine, Rechnungen u. s. w. zu bestimmter Zeit oder bei eigener Wahrnehmung von Gefahrde vorzunehmen oder anzuordnen, so wird sie für allfälligen Verlust, welcher durch das Vermögen des schuldigen Beamteten oder Angestellten nicht gedeckt werden kann,

dem Staate verantwortlich. Es haftet in diesem Falle jedes Mitglied der Behörde persönlich und alle insgesammt mit ihrem ganzen Vermögen.

Doch kann sich ein Mitglied von der Mithaftbarkeit befreien, wenn es durch das Protokoll erweisen kann, zur rechten Zeit auf Beobachtung der Verwaltungsvorschriften oder auf Untersuchung gegen den betreffenden Beamten oder Angestellten gedrungen zu haben.

§. 15. (b. über Gemeindeverwaltungen.) Die Gemeindebeamten sind den Gemeindebehörden, diese den Gemeinden verantwortlich. Die Gemeinden sind hinwieder für die von ihnen gewählten Gemeindebehörden und Gemeindebeamten verantwortlich.

Die im vorstehenden Paragraph enthaltenen Bestimmungen gelten auch für die Gemeindebehörden in Betreff derjenigen Mitglieder, welche mit besondern Verwaltungen, z. B. Depositalkassaverwaltung, Steuerbezug u. dgl., beauftragt sind, gegenüber diesen Mitgliedern, welche den Behörden, und gegenüber den Gemeinden, welchen die Behörden verantwortlich sind.

Die Gemeinden haften für die von ihnen gewählten Beamten, so weit diese durch ihre amtlichen Handlungen, Fehler oder Unterlassungen die Rechte oder das Vermögen Dritter benachtheiligen, ohne dafür vermittelst ihrer eigenen Habe vollen Ersatz leisten zu können.

Die Gemeinden sind berechtigt, eine von ihnen zu bestimmende Hinterlage (Realkaution)

von den Gemeindeammännern als Botenweibern zu fordern.

§. 16. (Rechnungsablage.) Alle Behörden, Beamteten und Angestellten, welchen eine Verwaltung anvertraut ist, sind gehalten, alle Jahre, oder so oft die Gesetze, Verordnungen oder Reglemente es vorschreiben, ordentliche Rechnung abzulegen.

Die Rechnung muß auf den festgesetzten Tag gestellt und gehörig mit Belegen versehen sein, eine Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben, eine Kapitalrechnung, eine Bestandsrechnung und den Verzeig enthalten.

Der Rechnungsabnehmer ist nicht nur berechtigt, die Rechnung als solche, sondern auch die Werthschriften und Kassen zu untersuchen.

Wird die Rechnung von dem Rechnungsabnehmer als richtig anerkannt und gutgeheißen, so hört die daheringe Verantwortlichkeit des Rechnungsgebers, Irrthum und Auslassung vorbehalten, gegenüber dem Rechnungsabnehmer auf.

§. 17. Würde eine Behörde oder ein Beamteter oder Angestellter unterlassen oder säumen, zur festgesetzten Zeit oder auf geschehene Aufforderung Rechnung über die ihm anvertraute Verwaltung abzulegen, so können von der betreffenden vorgesetzten Behörde Zwangsmaßregeln nach §. 55 des Organisationsgesetzes verhängt werden.

Bei längerer Weigerung oder sonstiger Gefährde kann die Verhaftung des mit der Verwaltung besonders Beauftragten von der vor-

gesetzten Behörde verfügt werden. Den Verhaftbefehl erläßt die dazu berechnigte Behörde.

In diesem Falle wird das gesammte Vermögen des zu Verhaftenden mit Beschlag belegt.

Verhaftung und Beschlagnahme dauern so lange fort, bis die Rechnung von dem hiezu Pflchtigen gehörig abgelegt ist.

§. 18. (Amtsübergabe.) Jede abtretende Behörde so wie jeder abtretende Beamtete muß an die neue Behörde oder an den neuen Beamteten eine ordentliche Uebergabe machen.

Bei dieser Uebergabe sind alle anhängigen Geschäfte mit den darauf bezüglichen Schriften, alle Protokolle, Schriften, Archiv-, Kassa- und Rechnungsbücher, alle Kassen, Gelder und Werthschriften, Geräthe, Magazine, Gebäude u. s. w. mit einem ordentlichen Verzeichnisse darüber zu übergeben.

Für Alles, was bei einer solchen Uebergabe mangelt, haftet die abtretende Stelle inner den Schranken der §§. 12 und 14.

Die Verantwortlichkeit für die von ihr angeschafften Werthschriften dauert bis zur ersten Ausdienung derselben.

Ueber das in Empfang Genommene stellt die neue Behörde oder der neue Beamtete der abtretenden Stelle einen Empfangschein aus.

Mit Ausstellung desselben geht die Verantwortlichkeit für das unbedingt in Empfang Genommene (unter Vorbehalt der Werthschriften bis zu ihrer ersten Ausdienung) auf die Uebernehmer über.

§. 19. (Taxenübersforderung.) Jede Behörde

und jeder Beamtete sollen sich mit ihrer Besoldung oder den gesetzlichen Gebühren für ihre amtlichen Verrichtungen begnügen.

Die Bestechung wird als Kriminalverbrechen bestraft.

Jede Partei ist berechtigt, für die bezahlten Gebühren einen spezifizirten Empfangschein zu fordern. Vierzehn Tage nach Zustellung dieses Empfangscheins oder eines Kostenverzeichnisses kann sie bei der betreffenden Behörde oder bei dem betreffenden Beamteten das, was zuviel gefordert worden, wieder zurückverlangen. Wird die Rückerstattung nicht geleistet, so kann die Partei spätestens am vierzehnten Tage nach der Eingabe der Rückforderung bei der betreffenden vorgesetzten Behörde Beschwerde einreichen.

Wird die Beschwerde als begründet erklärt, so hat die Partei das Recht, das zuviel Geforderte, so wie die der Rückforderung wegen erlaufenen Kosten, durch Legung eines Schatzungsbotes von dem Ueberforderer einzutreiben.

Derselbe soll überhin zu einer Ordnungsbüße verfällt, oder je nach Umständen als Betrüger dem Strafrichter überwiesen werden. Das gleiche Verfahren soll ebenfalls stattfinden, wenn eine vorgesetzte Behörde von sich aus, ohne eingereichte Beschwerde, solche Ueberforderungen wahrnimmt.

§. 20. (Verantwortliche der Kanzleien.) Die Kanzleien sind ihren Behörden für treue Abfassung und Ausfertigung der Verhandlungen, für die Geheimhaltung derjenigen Verhandlungen deren Geheimhaltung ihnen geboten wird, für gehörige Verrechnung der Gebühren und Besoldung allfälliger Rassen verantwortlich.

Die Behörden können von ihnen eine Hinterlage (Realkaution) fordern.

Die Gemeindebehörden sind für ihre Schreiber verantwortlich.

§. 21. (Verfahren.) Das gerichtliche Verfahren gegen Behörden und Beamtete in bürgerlichen und Strassachen ist das gleiche, wie gegen andere Personen.

Wenn gegen ein Mitglied des Großen Rathes, des Regierungsrathes oder des Obergerichts ein Verhaftbefehl wegen Vergehen oder Verbrechen erlassen werden muß, so soll der Große Rath unverzüglich einberufen werden. Der Große Rath untersucht den Fall und entscheidet, ob die Verhaftung fortbauern soll oder nicht. Im ersten Falle überweist er die Sache den Gerichten, im zweiten Falle hört die weitere Verfolgung auf.

§. 22. (Amtsentsetzung.) Kein politischer Beamteter oder Angestellter darf vor Ablauf seiner Amtsdauer, ohne richterliches Urtheil, von seiner Beamtung oder Anstellung entfernt werden. (§. 14 der Staatsverfassung.)

Als Gründe der Entsetzung gelten die Untauglichkeit, die längere Nachlässigkeit, der Mißbrauch der Amtsgewalt oder überhaupt ein Verbrechen oder ein durch das Gesetz ausdrücklich mit Entsetzung bedrohtes Vergehen.

Jede Behörde kann eine ihr untergeordnete Stelle provisorisch oder auf Wohlverhalten hin besetzen und ist dann berechtigt, einen auf solche Weise Angestellten von sich aus wieder von seiner Stelle zu entfernen.

Wenn ein Beamteter während seiner Amtsdauer aufhört, die vorgeschriebenen Eigenschaften zu besitzen, so darf er sein Amt nicht ferner bekleiden. Der Behörde, welcher das Recht zusteht über Entlassungsbegehren zu entscheiden, liegt ob, nach Ausmittlung dieses Verhältnisses, für die Wiederbesetzung der Stelle zu sorgen.

§. 23. (Amtseinstellung.) Jede vorgesezte Behörde (§. 1) kann einen ihr untergeordneten politischen Beamteten oder Angestellten wegen Untauglichkeit, andauernder Nachlässigkeit, wegen Mißbrauch der Amtsgewalt oder wegen Verbrechen oder solcher Vergehen, welche mit Entsezung bedroht sind, in seiner amtlichen Wirksamkeit einstellen.

Die Behörde ist jedoch verpflichtet und der Eingestellte berechtigt, sogleich an die Gerichte Klage zu stellen.

Das Gericht hebt entweder die Einstellung auf oder spricht die förmliche Entsezung aus.

§. 24. (Verzichtleistung.) Wenn ein Beamteter, ohne Bewilligung des Großen Rathes, von einem fremden Staate eine bürgerliche oder militärische Stelle, einen Titel, Orden, oder eine Pension annimmt, so leistet er hierdurch auf seine Beamtung im Kanton Luzern Verzicht (§. 15 der Staatsverfassung).

Legt er sein Amt nicht sofort freiwillig nieder, so ist bei den Gerichten auf Entsezung anzutragen, und diese von ihnen auszusprechen.

§. 25. (Ausnahme.) Der Große Rath als solcher ist nur Gott und seinem Gewissen verantwortlich. Er hat bei Ausübung seiner Be-

fugniffe die bundesgemäßen, verfassungsmäßigen und gesetzlichen Schranken gewissenhaft zu beobachten.

Jedes einzelne Mitglied hat nach bestem Wissen und Gewissen zu rathen und zu stimmen und in Allem das Interesse und den Willen der Gesamtheit im Auge zu behalten. Es wird nach Vorschrift der Geschäftsordnung zur Erfüllung seiner Amtspflichten angehalten.

III. Abschnitt.

Verantwortlichkeit des Regierungsrathes.

§. 26. Der Regierungsrath ist dem Großen Rathe verantwortlich.

Der Regierungsrath, die Kommissionen oder einzelne Mitglieder desselben können wegen Verletzung der Verfassung oder der Gesetze, wegen Veruntreuung oder pflichtwidriger Verwaltung des Staatsvermögens oder wegen Saumseligkeit in Erfüllung von Aufträgen oder Erledigung von Geschäften zur Verantwortung gezogen werden.

§. 27. (Verfahren.) Jede daheringe Beschwerde von Privaten, Korporationen oder Gemeinden gegen Kommissionen oder einzelne Mitglieder ist zuerst bei dem Regierungsrathe selbst einzureichen.

Der Regierungsrath ist verpflichtet, wenn er die Beschwerde begründet findet, die betreffende Kommission oder das betreffende Mitglied anzuhalten, die Verletzung der Verfassung oder

der Gesetze sofort zurückzunehmen, den betreffenden Auftrag oder das Geschäft unverweilt zu erledigen; nicht erfolgenden Falls ist er berechtigt, von sich aus die verfassungswidrige oder gesetzwidrige Verfügung aufzuheben, den gegebenen Auftrag oder das Geschäft zu erledigen oder durch eine eigene Kommission erledigen zu lassen.

Den gleichen Weg befolgt der Regierungsrath, wenn er von sich aus solche ordnungswidrige Handlungen, Verfügungen oder Nachlässigkeiten von Seite seiner Kommissionen oder einzelner Mitglieder wahrnimmt.

Bei Beschwerden oder eigenen Wahrnehmungen über pflichtwidrige Verwaltung oder Veruntreuung des Staatsvermögens ist er verpflichtet, das Staatsvermögen zu sichern, gegen die Fehlbaren einzuschreiten und sie nach Umständen den Strafgerichten zu überweisen.

§. 28. Wenn der Regierungsrath den im vorhergehenden Paragraphen angeführten Beschwerden keine Rechnung trägt, so können dieselben von den Beschwerdeführern dem Großen Rathe eingereicht werden.

Der gleiche Pfad ist zu befolgen, wenn eine Verletzung der Verfassung oder der Gesetze, eine Veruntreuung oder pflichtwidrige Verwaltung des Staatsvermögens, eine Nachlässigkeit in Erledigung von Aufträgen oder Geschäften dem Regierungsrathe selbst zur Last fällt.

§. 29. In Folge solcher Beschwerden oder in Folge eigener Wahrnehmungen setzt der Große Rath nach Anleitung der Geschäftsordnung eine Kommission zur Untersuchung nieder.

Die Kommission ist verpflichtet, die schriftliche Verantwortung des Regierungsrathes inner einer von ihr festzusetzenden Frist einzuholen und berechtigt, die Protokolle, Schriften, Rechnungen und Kassen, je nach der Natur des Falls, zu untersuchen, so wie die Mitglieder des Regierungsrathes oder andere Personen über den gegebenen Fall zu verhören.

§. 30. Die Kommission erstattet nach Beendigung der Untersuchung dem Großen Rathe einen schriftlichen Bericht über den Inhalt der Beschwerde, über die Verantwortung und über die Begründtheit oder Unbegründtheit derselben und stellt hierauf ihre Schlusanträge gegen die Betreffenden.

Erklären diese Schlusanträge die Beschwerde gegen den Regierungsrath, gegen eine Kommission oder einzelne Mitglieder desselben als begründet, so sind die Anträge auf den Kanzleischisch hinzulegen. Die Beklagten sind dannzumal berechtigt, noch eine Bertheidigungsschrift dem Großen Rathe in einer von ihm festzusetzenden Frist einzureichen.

§. 31. Findet der Große Rath, es habe der Regierungsrath, oder eine Kommission oder ein einzelnes Mitglied desselben die Verfassung oder ein Gesetz durch eine in Frage liegende Schlussnahme verletz, so erklärt er diese Schlussnahme von sich aus als ungültig und kraftlos.

Ist vermittelst dieser Schlussnahme zugleich ein Verbrechen verübt worden, so setzt der Gr. Rath den Regierungsrath, die Kommission oder die betreffenden Mitglieder in Anklagezustand und überweist sie den Strafgerichten.

Das Gleiche erfolgt, wenn eine Veruntreuung des Staatsvermögens von Seite des Regierungsrathes, einer Kommission oder einzelner Mitglieder desselben verübt worden ist.

Ist durch eine verfassungs- oder gesetzwidrige Schlußnahme oder Handlung des Regierungsrathes, einer Kommission oder einzelner Mitglieder desselben das Recht oder das Eigenthum des Beschwerdeführers verletzt worden, so ist diesem das Klagerecht auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder je nach Umständen auch auf Schadenersatz bei den Gerichten zu eröffnen.

§. 32. Findet der Große Rath den Regierungsrath pflichtwidriger Verwaltung des Staatsvermögens schuldig, so läßt er, sofern nicht freiwillig Vergütung geleistet wird, bei dem Bezirksgerichte Luzern eine Entschädigungsklage stellen.

Pflichtwidriger Verwaltung macht sich der Regierungsrath schuldig, wenn er die ihm durch Verfassung, Gesetze und Verordnungen des Großen Rathes oder eigene reglementarische Vorschriften befohlene Aufsicht über seine Kommissionen, über einzelne Mitglieder oder Beamtete, welche mit der Verwaltung des Staatsvermögens sich zu befassen haben, nicht pünktlich und genau führt.

§. 33. Jedes Mitglied des Regierungsrathes haftet persönlich für Veruntreuungen und andere Verbrechen, die es sich zu Schulden kommen läßt.

Für pflichtwidrige Verwaltung des Staatsvermögens dem Großen Rathe gegenüber, so wie für verfassungs- oder gesetzwidrige Verletzung der Rechte und des Eigenthums dem Beschwerdeführer gegenüber haftet der Regierungsrath unmethaft.

Dem Regierungsrathe steht jedoch in Bezug auf pflichtwidrige Verwaltung des Staatsvermögens der Rückgriff auf die betreffenden Kommissionen, Mitglieder oder Beamteten offen.

Jedes Mitglied, welches gegen die verfassungs- oder die gesetzwidrige Schlussnahme sich zu Protokoll erklärt oder zu gehöriger Zeit auf die Ausübung der vorschristmäßigen Aufsicht gedrungen hat, ist von aller Verantwortlichkeit frei.

§. 34. Wenn gegen den Regierungsrath begründete Beschwerden wegen Saumseligkeiten in Erledigung von Geschäften bei dem Großen Rathe eingereicht werden, so setzt dieser dem Regierungsrathe eine angemessene Frist. Erfolgt nach Ablauf derselben aus Saumseligkeit keine Entscheidung oder Erledigung, so ist der Beschwerdeführer berechtigt, eine solche durch eine besondere Kommission des Großen Rathes zu fordern.

§. 35. Ueberweist der Große Rath ein einzelnes Mitglied oder mehrere oder alle Mitglieder des Regierungsrathes wegen Veruntreuung der Staatsvermögens oder anderer Verbrechen den Strafgerichten, so ernennt er an deren Statt Stellvertreter.

Mitglieder des Regierungsrathes, welche von den Gerichten freigesprochen werden, treten nach der Freisprechung wieder in ihr Amt ein; an der Stelle solcher Mitglieder, die entsetzt werden, wählt der Große Rath neue Mitglieder bis zur nächsten Gesamterneuerung des Regierungsraths.

III. Abschnitt.

Verantwortlichkeit des Obergerichtes.

§. 36. Das Obergericht ist dem Großen Rathe verantwortlich.

Das Obergericht, die Justizkommission oder einzelne Mitglieder können wegen Verletzung der Verfassung oder der Gesetze, wegen Rechtsverzögerung oder Rechtsverweigerung zur Rechenschaft gezogen werden.

§. 37. (Verfahren.) Bei Beschwerden über Verletzung der Verfassung oder der Gesetze, über Rechtsverzögerung oder Rechtsverweigerung, so wie bei eigener Wahrnehmung hiervon durch den Großen Rath, ist das gleiche Verfahren einzuschlagen, wie dasselbe in den §§. 27, 28, 29, 30 und 31 des gegenwärtigen Gesetzes vorgeschrieben ist.

Ueber Urtheile des Obergerichtes findet keine Berufung (Appellation, Cassation) an den Großen Rath statt.

§. 38. Für Verletzung der Verfassung oder der Gesetze, für Rechtsverzögerungen oder Rechtsverweigerungen haftet das Obergericht sammethaft.

Jedes Mitglied jedoch, welches sich gegen eine Verletzung der Verfassung oder eines Gesetzes oder gegen eine Rechtsverweigerung zu Protokoll erklärt hat, oder auf Beförderung des Rechts gedrungen und somit an einer Rechtsverzögerung keinen Antheil genommen hat, ist von der Verantwortlichkeit frei.

§. 39. Ueberweist der Große Rath ein einzelnes Mitglied oder mehrere Mitglieder des Obergerichtes wegen Rechtsverweigerungen oder wegen

Verbrechen den Strafgerichten, so ernennt er an deren Statt Stellvertreter.

Mitglieder des Obergerichts, welche von den Gerichten freigesprochen werden, treten nach der Freisprechung wieder in ihr Amt ein; an der Stelle solcher Mitglieder, die entsetzt werden, wählt der Große Rath neue Mitglieder bis zur nächsten Gesammterneuerung des Obergerichtes.

IV. Abschnitt.

Verantwortlichkeit des Erziehungsrathes.

§. 40. Der Erziehungsrath ist für sein Wirken dem Regierungsrathe und dem Großen Rathe verantwortlich.

Findet der Regierungsrath oder der Große Rath, daß durch einen verfassungs- oder gesetzwidrigen Beschluß des Erziehungsrathes die Rechte oder das Eigenthum eines Beschwerdeführers verletzt worden sind, so haftet der Erziehungsrath nach Maßgabe des §. 31 dem Verletzten.

§. 41. Der Regierungsrath ist berechtigt und verpflichtet, wo er wahrnimmt, daß der Erziehungsrath die Vorschriften der Verfassung und der Erziehungsgesetze verletzt, die ihm anvertrauten Fonds nicht pflichtmäßig verwaltet oder die vom Großen Rathe bewilligten Voranschläge der Ausgaben überschreitet, den Erziehungsrath in die Schranken zu weisen und fruchtlosen Falls dem Großen Rathe Anzeige zu machen.

§. 42. Der Große Rath handelt nach der Natur des gegebenen Falls gegen den Erziehungs-

rath oder dessen Mitglieder auf die im gegenwärtigen Gesetze hinsichtlich des Regierungsrathes vorgeschriebene Weise.

Würden einzelne Mitglieder oder alle dem Strafgerichte überwiesen, so ernennt der Große Rath nach Vorschrift des §. 35 Stellvertreter für die weltlichen Mitglieder und ordnet die einstweilige Ergänzung der geistlichen Mitglieder durch die Kapitel an.

XI. Gesetze über die Gesundheitspolizei.

1. Gesetz über die Gesundheitspolizei.

Erlassen den 3. Christmonat 1844.

In Kraft getreten den 22. Brachm. 1845.

**Wir Präsident und Großer Rath
des Kantons Luzern,**

In Vollziehung des §. 26 der Staatsverfassung;

Auf den Auftrag des Regierungsrathes und das Gutachten einer von uns niedergesetzten Kommission; Beschließen:

I. Abschnitt.

Wirksamkeit der Gesundheitspolizeibehörden und Beamteten.

§. 1. Die im Organisationsgesetze aufgestellten Gesundheitspolizeibehörden und Gesundheitspoli-

zeibeamteten, als da sind: das Sanitätskollegium, die Sanitätskommission, die Prüfungskommissionen, die Amtsärzte, Amtswundärzte und die Amtsthierärzte besorgen, unter der Oberaufsicht des Regierungsrathes, die Handhabung des Gesundheitspolizeigesetzes, so wie die Beförderung der öffentlichen Gesundheitspflege.

§. 2. (Sanitätskollegium.) Das Sanitätskollegium beaufsichtigt, unter Oberaufsicht des Regierungsrathes, alle andern Gesundheitspolizeibehörden und Gesundheitspolizeibeamteten, das polizeiliche und gerichtliche Verfahren in Gesundheitspolizeisachen und alle dem ärztlichen Berufe sich widmenden oder angehörigen Personen.

§. 3. Das Sanitätskollegium entwirft zu Handen des Regierungsrathes allgemeine Verfügungen gegen Entstehung und Verbreitung epidemischer, epizootischer oder anderer ansteckender Krankheiten, Verordnungen über das Impfwesen, Anordnungen über Rettungsanstalten hinsichtlich von Erhängten, Ertrunkenen, Scheintodten, über Einrichtung von Spitälern, Krankenhäusern, Irrenanstalten, Kirchhöfen, Todtenhäusern, über das Begraben von Leichen, über Einrichtung von Messgen, Wasenplätzen u. s. w.

§. 4. Das Sanitätskollegium erläßt inner den Schranken der Gesetze. Instruktionen für Amtsärzte, Amtswundärzte und Thierärzte über die Art und Weise der Ausübung ihrer amtlichen Pflichten.

Es bestimmt die Zahl der Hebammenkreise, beaufsichtigt die Hebammenschule und die jährlichen Hebammenprüfungen, setzt inner den Schran-

ten des Sportelngesetzes (§. 10) die Wartgelder für die Hebammen auf jeweiligen vier Jahre, sowie die Preise für diejenigen Hebammen fest, welche bei den Wiederholungsprüfungen sich besonders ausgezeichnet haben.

§. 5. Das Sanitätskollegium spricht, auf den Antrag der Prüfungskommission, je nach den Ergebnissen der stattgehabten Prüfung über die Bewerber um Aufnahme in den ärztlichen Stand, die Patentirung aus oder verweigert sie.

Ihm steht das Recht zu, patentirte Glieder des ärztlichen Standes in der Ausübung ihres Berufes stille zu stellen, oder ihnen das Patent zurückzuziehen, falls dieselben durch Pflichtvergesenheit, wiederholte Vernachlässigung ihrer übernommenen Geschäfte, durch Trunkenheit oder durch erwiesene physische oder moralische Untauglichkeit zur Ergreifung dieser Maßnahmen gegründete Veranlassung geben.

Gegen die Einstellung oder Zurückziehung des Patents kann inner der gesetzlichen Frist von 20 Tagen (§. 52 des Organisationsgesetzes) an den Regierungsrath recurriert werden.

§. 6. Gegen alle Aussprüche der Sanitätskommission über Zeugnisse, Befundscheine (visa et reperta), Rechnungsforderungen und Verfügungen von Gesundheitspolizeibeamteten und ärztlichen Personen, so wie überhaupt gegen alle Erkenntnisse der Sanitätskommission kann an das Sanitätskollegium recurriert werden.

§. 7. (Sanitätskommission) Das Sanitätskollegium reicht dem Regierungsrath eine Geschäftsordnung für sich und für die Sanitätskommission zur Genehmigung ein.

§. 8. Die Sanitätskommission besorgt die laufenden Geschäfte, über deren Führung sie dem Kollegium in jeder ordentlichen Sitzung Bericht erstattet.

§. 9. Die Sanitätskommission reicht dem Sanitätskollegium ihre Vorschläge und Gutachten ein, vollzieht dessen Beschlüsse und wacht über die Vollziehung derselben. In Fällen von Dringlichkeit ist sie befugt, von sich aus Verfügungen zu treffen, welche sonst in den Geschäftskreis des Kollegiums gehören. Sie hat jedoch von solchen Verfügungen unverzüglich dem Sanitätskollegium Kenntniß zu geben.

§. 10. Weitere Befugnisse der Sanitätskommission sind:

- a) Sie besorgt die Aufsicht und Leitung des Gesundheitspolizeiwesens, unterhält den Briefwechsel mit der Regierung und den übrigen Behörden, mit den Beamten, ärztlichen Personen und mit den auswärtigen Gesundheitspolizeibehörden.
- b) Sie untersucht die einlangenden Besundscheine (Visa et reperta), ertheilt denselben ihre Genehmigung, oder begleitet sie nöthigenfalls mit einem gutächtlichen Berichte, und sendet sie der betreffenden Behörde zurück. Eben so stellt sie selbst, auf Verlangen, Gutachten aus an gerichtliche Behörden, welche Letztern aber stets bestimmte Fragen zur Beantwortung und nöthigenfalls auch die dahin bezüglichen Akten vorzulegen haben.
- c) Sie sorgt für die Aufnahme von tauglichen Personen in die Hebammenschule und verwei-

- gert sie denjenigen, deren geistiger, sittlicher oder körperlicher Zustand den Anforderungen an eine gute Hebamme nicht entspricht.
- d) Sie ertheilt denjenigen, welche sich als Arzt, Thierarzt, Apotheker oder Hebamme zur Prüfung melden, nach Voruntersuchung der Zeugnisse, den Zutritt (Access) zur Prüfung, oder verweigert denselben. Im letztern Falle steht dem Abgewiesenen der Rekurs an das Kollegium offen, und von da an den Regierungsrath.
 - e) Sie führt die Oberaufsicht über das Impfwesen, läßt sich von den betreffenden Impfarzten die Impfstabellen einschicken, und berichtet alljährlich in der Frühlingsßitzung hierüber an das Kollegium.
 - f) Sie stellt die Zeugnisse über die Unfähigkeit zum Militärdienst nach den bestehenden Bestimmungen aus.
Sie kann diese Untersuchung einer Kommission aus ihrer Mitte übertragen.
 - g) Sie schlägt der Militärkommission die für den Militärdienst geeigneten Feldwundärzte, Feldapotheker und Militärpferdärzte vor.
 - h) Ueber streitige Forderungen von Aerzten oder Apothekern, welche auf Verlangen beider Theile an sie gelangen, entscheidet sie nach gehörigem Untersuch der Umstände und Berücksichtigung aller Verhältnisse; gelangen solche streitige Forderungen an die Gerichte, so stellt die Sanitätskommission ihr Gutachten an dieselben aus.
 - i) Sie untersucht die Jahresrechnung ihres

Rechnungsführers und übergibt dieselbe nach
Richtigfinden der Polizeikommission zu Han-
den des Regierungsrathes.

§. 11. (Prüfungskommission.) Das Sanitäts-
Kollegium wählt in oder außer seiner Mitte eine
Prüfungskommission von sieben bis neun Mit-
gliedern und bestellt aus derselben die einzelnen
Abtheilungen für Prüfung von Aerzten, Wund-
ärzten, Hebärzten, Thierärzten, Apothekern und
Hebammen.

§. 12. (Schreiber.) Der Schreiber des Sani-
tätskollegiums führt sowohl bei diesem, als auch
bei der Sanitätskommission, der Prüfungskom-
mission und den Abtheilungen derselben das
Protokoll, besorgt überhaupt das Kanzleiwesen
der Gesundheitspolizeibehörden und das Rech-
nungswesen derselben.

Die Kasse des Sanitätskollegiums erhält ihre
Zuschüsse aus der Staatskasse, sofern die Prü-
fungs- und Patentgebühren und die Untersu-
chungsgebühren der vom Militärdienste zu Ent-
lassenden nicht hinreichen, ihre gesetzlichen Aus-
lagen zu decken.

Der Schreiber bezieht nebst den durch das
Sportelgesetz ihm zugewiesenen Gebühren eine
jährliche Besoldung von zweihundert Franken.

§. 13. (Amtsärzte und Amtswundärzte.) Die
Amtsärzte, Amtswundärzte und ihre Gehülfen
sind die eigentlichen Vollziehungsbeamten des
Sanitätskollegiums und der Sanitätskommission.
Sie haben demnach alle von denselben ertheilten
Aufträge und Anordnungen genau zu erfüllen,
über das Sanitätswesen in ihrem Amte zu wa-

den, den öffentlichen Gesundheitszustand möglichst zu fördern und vor Schäden zu bewahren. Sie stehen zunächst in unmittelbarer Verbindung mit der Sanitätskommission.

§. 14. Unter ihrer besondern amtlichen Aufsicht sind alle in ihrem Amte wohnenden ärztlichen Personen, sowie alle diejenigen Personen, deren Amt oder Beruf von der Gesundheitspolizei abhängig ist.

Sie werden daher besonders dafür sorgen, daß niemand ohne Patent einen Theil der Arzneykunde ausübe, und jeder die mit seiner Stelle verbundenen Verpflichtungen genau erfülle. Die Dawiderhandelnden werden sie der Sanitätskommission zu weitem Verfügen verzeigen.

§. 15. Bei Wahrnehmung irgend einer Spur von epidemischen oder ansteckenden Krankheiten unter den Menschen sollen die Amtsärzte, nach stattgehabtem Untersuch an Ort und Stelle, die nöthigen Vorkehrungen zu ihrer Heilung und gegen ihre Verbreitung anordnen, oder letzteres durch den betreffenden Vollziehungsbeamten anordnen lassen, und der Sanitätskommission ungesäumten Bericht darüber erstatten.

§. 16. Was die gerichtlichen Gegenstände betrifft, so sind folgende Vorschriften zu beobachten:

- a) Alle gesetzlich vorgeschriebenen Besichtigungen, gerichtlich angeordnete Untersuchungen und Obduktionen können nur von den Amtsärzten und den Amtswundärzten, oder im Behinderungsfalle des einen oder beider derselben von deren Gehülfeu vorgenommen werden, und die Besundscheine müssen mit

deren Unterschriften versehen sein. Amtliche Zeugnisse, Befundscheine und ärztliche Gutachten von geringerm Belange soll jedoch der Amtsarzt oder Amtswundarzt aus sich allein auszustellen befugt sein.

- b) Bei muthmaßlichen Vergiftungen, verheimlichten Geburten, bei wichtigen Verletzungen, bei Tödtungen, Selbstentleibungen soll immer der Amtswundarzt mit dem Amtsarzt gerufen werden. Diese werden dann zunächst im Verein mit der requirirenden Behörde urtheilen, ob die vorliegende Thatsache von der Art sei, daß sie mit einer bloßen Besichtigung und einem einfachen Befundschein abgethan werden könne, oder ob eine förmliche Obduktion, und ein gerichtlicher Befund (Visum et repertum) zu veranstalten sei.
- c) Bei allen Todesfällen, wo der Amtsarzt oder der Amtswundarzt einen begründeten Verdacht einer Ermordung, Vergiftung u. s. w. hegen kann, hat er jedesmal die Beerdigung zu untersuchen, den Amtsstatthalter über die Gründe seiner Besorgniß in Kenntniß zu setzen, und auf eine Obduktion anzutragen.
- d) Zu einer vollständigen Obduktion, welche jedesmal der Amtswundarzt oder dessen Gehülfe verrichtet, gehört die Eröffnung aller drei Höhlungen des Körpers, die sorgfältige Besichtigung der vorzüglichsten Eingeweide, der verletzten Organe und Körperteile.
- Bei Verdacht von Vergiftungen sollen die verdächtigen Substanzen wie z. B. der In-

halt des Magens und Darmkanals sammt diesem Organe selbst in wohlverschlossenen und besiegelten Gefäßen aufbewahrt und der Sanitätskommission sofort zum chemischen Untersuch übersendet werden.

- e) Bei der Obduktion soll der Amtsarzt alles, was er bei der Untersuchung Bemerkungswürdiges findet, dem anwesenden gerichtlichen Schreiber in die Feder diktiren. Nebenhin hat er ein besonderes, auf das Obduktionsprotokoll begründetes, medizinisch-gerichtliches Gutachten abzufassen, und vereint mit dem Amtswundarzt zu unterschreiben, und der requirirenden Behörde einzuschicken.
- f) Soll über die Tödtlichkeit der Verletzungen eines Eröffneten ein Zeugniß ausgestellt werden, so soll der Amtsarzt folgende Fragen bestimmt beantworten, oder die Gründe, warum es nicht geschehen könne, angeben.
1. Ob die Verletzung so beschaffen gewesen sei, daß sie für sich allein bei allen Menschen ohne Unterschied nothwendig den Tod habe bewirken müssen.
 2. ob die Verletzung im gegebenen Falle die physisch wirkende Ursache des erfolgten Todes gewesen sei oder nicht?
 3. Ob sie nur bei der vorhandenen Person nach deren Individualität — wozu Geschlecht, Alter, Konstitution, Gesundheitszustand, Krankheitsanlage, und selbst vor der Verletzung vorhandene Krankheit zu rechnen, für sich allein den Tod habe bewirken müssen? oder

4. ob die Verletzung bei dem verletzten Individuum bloß durch zufällige Umstände, die mit der Verletzung nicht in physischer Verbindung stehen, den Tod zur Folge gehabt habe?
 5. Bei Verletzungen und Verwundungen sollen die gerichtlichen Aerzte in ihrem Gutachten und Bericht angeben, ob die Verletzungen oder Verwundungen bedeutend seien, ob ein tödtlicher Ausgang oder sehr nachtheilige Folgen zu befürchten seien, oder ob es wahrscheinlich sei, daß der Mißhandelte innert der durch die Strafgesetze bezeichneten Zeit vollkommen geheilt sein werde.
- g) Bei der Untersuchung zweifelhafter Todesarten neugeborner Kinder hat der Amtsarzt mit der größten Genauigkeit zu erforschen und so bestimmt als möglich nachzuweisen:
1. ob das Kind ein reifes, ausgetragenes, gliedmäßiges Kind, oder ob es eine unreife und vorzeitige Leibesfrucht (und zwar entweder ein nicht lebensfähiger Abortus, oder eine lebensfähige Frühgeburt) war.
 2. Ob das Kind todt zur Welt kam, oder ob es nach der Geburt noch lebte.
 3. Wenn es noch lebte, ob die Todesart desselben natürlich oder gewaltsam war.
 4. Ob bei gewaltsamer Todesart, nach physischen Merkmalen, Gewaltthätigkeiten anzunehmen seien, welche dem Kinde von der Mutter oder von Andern vorsätzlich

zugefügt worden, oder ob die Spuren der erlittenen Gewalt und der Tod möglicherweise von dem Vorgange der Geburt herrühren können.

§. 17. Die Amtsärzte führen über ihre amtlichen Berrichtungen und Korrespondenzen ein eigenes Protokoll, und bewahren die ihnen zukommenden Schriften, Gesetze und Verordnungen, Kantonsblätter und alle in ihre Berrichtungen einschlagenden Akten sorgfältig auf, um sie gegen Empfangschein dem jeweiligen Nachfolger übergeben zu können.

§. 18. (Amtsthierärzte.) Die Amtsthierärzte und ihre Gehülfen stehen unmittelbar unter der Sanitätskommission und unter dem Sanitätskollegium, deren Aufträge und Anordnungen sie pünktlich zu vollziehen haben. — Sie sind die Vollziehungsbeamten in Sachen der Veterinärpolizei. Ihnen liegt insbesondere ob, beim Ausbruche von epizootischen, seuchenartigen oder ansteckenden Krankheiten unter den Thieren sich an Ort und Stelle zu begeben, um aus eigener Anschauung, so wie aus den Mittheilungen solcher Thierärzte, welche diese Krankheit bereits zu beobachten Gelegenheit hatten, die Art und den Charakter derselben zu erforschen, und im Einverständniß mit der Ortspolizei das Nothwendige anzuordnen, sei es, daß es bloß die Wart und Pflege der erkrankten Thiere, Reinigung der Ställe u. s. w. betreffe, oder sei es, daß weitere polizeiliche Verfügungen, z. B. Stallbann, Hofbann, Sperrung des Orts u. s. w. nothwendig werden, worüber ungesäumt dem Amtsstatthal-

ter und der Sanitätskommission Anzeige zu machen ist.

Bei Krankheiten, welche sich von Thieren auf Menschen übertragen, oder bei denen Gefahr der Uebertragung vorhanden ist, z. B. Hundswuth, Milzbrand, Ross ic. hat er den Amtstatthalter und den Amtsarzt sofort in Kenntniß zu setzen.

§. 19. Die Amtsthierärzte haben darüber zu wachen, daß in ihrem Bezirke alle veterinärpolizeilichen Anordnungen der Sanitätsbehörden gehandhabt und vollzogen werden, daß die gesetzlichen Bestimmungen über das Metzgen, die Fleischschau, die Wasenordnung, die Hundswuth nicht übertreten werden, und daß niemand, ohne hiesür patentirt zu sein, die Thierheilkunde in ihrem Kreise ausübe.

§. 20. Bei Streitigkeiten, zu deren Beurtheilung thierärztliche Kenntnisse erfordert werden, können alle patentirten Thierärzte Zeugnisse und Befundscheine ausstellen. Dieselben haben daher jeder Aufforderung einer Polizei- oder Gerichtsbehörde zur Untersuchung eines Thiers zu entsprechen; die Untersuchung selbst soll mit Genauigkeit, und bei wichtigen Fällen in Gegenwart eines Beamten vorgenommen, der Befundschein sogleich verfaßt, und von dem untersuchenden Thierarzte und dem Beamten unterzeichnet und nebst einem thierärztlichen Gutachten der betreffenden Behörde zugesendet werden.

Die Befundscheine sollen vorerst angeben den Namen der zur Untersuchung auffordernden Behörde, das Datum der Aufforderung, den Tag

der Untersuchung und die Namen der anwesenden Beamten, so wie genaue Beschreibung des Aeußern (Exterieur) des zu untersuchenden Thiers oder Gegenstandes.

Sodann erfolgen die Ergebnisse der Untersuchung selbst und wo eine Sektion vorgenommen werden mußte, zuerst die Ergebnisse des äußern und nachher des innern Befundes. Bei einer vollständigen Sektion müssen die Kopf-, Brust- und Hinterleibshöhle, nöthigenfalls auch die Rückenmarkshöhle eröffnet werden. Die einzelnen auffallenden, von der Regel abweichenden Merkmale sollen der Reihe nach mit Zahlen oder Buchstaben bezeichnet, angeführt werden.

Auf diesen Befundschein muß das thierärztliche Gutachten wissenschaftlich begründet werden, und darf keine Schlüsse enthalten, welche aus andern, als aus den im Befundschein angeführten Merkmalen gezogen werden können.

§. 21. Bei sich ergebenden zwiespältigen Gutachten oder Aussprüchen zweier Thierärzte, z. B. bei Entscheidung der Frage, ob ein Thier an einer Krankheit, die den Rückfall bedingt, oder eine Schadloshaltung nach sich zieht, leide oder nicht, haben die Amtsthierärzte zu entscheiden, über deren Ausspruch jedoch an die Sanitätskommission rekurrirt werden kann.

II. Abschnitt.

Ärztliche Personen, deren Rechte und Pflichten.

§. 22. Unter ärztlichen Personen (Gesundheitspolizeipersonen werden verstanden:

- a. Die Aerzte, Wund- und Hebärzte.
- b. Die Apotheker.
- c. Die Thierärzte.
- d. Die Hebammen.
- e. Die Bader.

A. Aufnahme in den ärztlichen Stand.

§. 23. (a. der Aerzte, Wund- und Hebärzte.)
Wer sich dem Studium der Arzneikunde widmen will, soll sich vorher über den Besitz der Gymnasial- und Lycealkenntnisse bei der Sanitätskommission befriedigend ausweisen.

§. 24. Für das Studium der Arzneikunde sind in der Regel wenigstens drei und ein halbes Jahr zu verwenden und zwar nach einem Studienplane, welchen das Sanitätskollegium dem Regierungsrathe zur Genehmigung einreichen wird.

§. 25. Wünscht ein Kandidat seine Prüfung zu bestehen, so stellt er, unter Beilegung seiner Studienzeugnisse, das daheringe Ansuchen schriftlich an die Sanitätskommission, welche, wenn die sämtlichen Zeugnisse über die vorgeschriebenen Studien vollständig und richtig erfunden sind, dem Kandidaten den Zutritt (Access) zur Prüfung gestattet; im entgegengesetzten Falle aber einen gehörig begründeten Abschlag erteilt, beides schriftlich unter Rückstellung der eingereichten Zeugnisse. Gegen den Abschlag kann der Betreffende an das Sanitätskollegium und von da inner der gesetzlichen Frist von 20 Tagen (§. 52 a des Organisationsgesetzes) an den Regierungsrath recurriren.

§. 26. Jede ärztliche Prüfung umfaßt die Arzneikunde, Wundarztneikunde und Geburtshülfe und zerfällt in eine schriftliche, mündliche und praktische.

§. 27. Die schriftliche Prüfung besteht in der bei verschlossener Thüre unter Aufsicht des Schreibers ohne litterarische oder andere fremde Beihülfe zu verfertigenden Beantwortung von je einer Frage aus jedem der verschiedenen Fächer der Arzneiwissenschaft.

Zur Beantwortung dieser Fragen werden dem Kandidaten fünf Tage Zeit eingeräumt, doch soll demselben keine neue Frage vor Beantwortung der vorhergehenden mitgetheilt werden.

§. 28. Die mündliche Prüfung über Medizin und Chirurgie dauert einen und über Geburtshülfe ebenfalls einen Tag.

Die Mitglieder der Prüfungskommission haben die Fächer der Medizin und Chirurgie behufs der Prüfung unter sich zu vertheilen.

§. 29. Zur Bervollständigung der mündlichen Prüfung soll der Kandidat, um seine praktische Tüchtigkeit zu beurkunden, im Spital zu Luzern oder bei einem von der Prüfungskommission zu bezeichnenden Mitgliede derselben einige Kranke behandeln, und hierüber ausführliche Krankengeschichten liefern. Wo es sich thun läßt, hat derselbe auch einige chirurgische Operationen an Leichnamen in Gegenwart des ihn beaufsichtigenden Mitgliedes der Prüfungskommission vorzunehmen.

§. 30. Hierauf wird — nachdem die Prüfungskommission von den schriftlichen, mündlichen, und

durch das betreffende Mitglied auch von den praktischen Leistungen des Kandidaten Kenntniß genommen und die einzelnen Ansichten sämtlicher Mitglieder, welche geprüft haben, angehört hat — von dem Präsidenten die Umfrage gehalten, ob an das Sanitätskollegium der Antrag zur Patentirung oder Nichtpatentirung des Kandidaten gestellt werden solle. Fällt der Antrag der Prüfungskommission für das Eine oder Andere nicht einstimmig aus, so sollen beide Anträge mit den Gründen begleitet an das Kollegium gebracht werden.

§. 31. Bei der nächsten Sitzung des Kollegiums hält der Präsident unter den Mitgliedern die Umfrage über Patentirung oder Nichtpatentirung des Kandidaten. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet für das Eine oder das Andere.

§. 32. Jedem Kandidaten ist nach einer überstandenen Prüfung nach einer vom Sanitätskollegium zu bestimmenden Frist eine neue Prüfung für Patentirung gestattet.

§. 33. (b. der Apotheker.) Wer sich zum Apotheker bilden will, hat sich bei der Sanitätskommission vorher auszuweisen, daß er hinreichende Kenntnisse in der deutschen und lateinischen Sprache besitze. Wer dieses zu thun unterläßt, soll bei der Hauptprüfung auch über diese Fächer geprüft werden.

§. 34. Auf das theoretische Studium der Pharmacie sind wenigstens zwei Jahre nach einem durch das Sanitätskollegium festzusetzenden Studienplane zu verwenden.

Auf die praktische Ausbildung hat der angehende

Apotheker wenigstens ein Jahr in einer öffentlichen Apotheke und unter Aufsicht eines patentirten Apothekers zu verwenden.

§. 35. Die Prüfung für einen Apotheker besteht in einer mündlichen und schriftlichen, von denen erstere einen, letztere zwei Tage dauert, nebst einer praktischen.

§. 36. Die mündliche Prüfung soll sich über alle vom Sanitätskollegium durch den Studienplan vorgeschriebenen Fächer erstrecken, welche die Mitglieder der Prüfungskommission unter sich vertheilen.

Bei der schriftlichen Prüfung hat der Kandidat eine oder mehrere von den Prüfenden bezeichnete Aufgaben bei verschlossener Thüre und unter Aufsicht des Schreibers, ohne literarische noch andere fremde Beihilfe zu bearbeiten.

§. 37. Unter der Aufsicht eines Apothekers oder Chemikers hat der Kandidat einige chemische Arbeiten zu vollführen, und wenigstens ein pharmazeutisches Präparat anzufertigen, worüber ersterer ein schriftliches Gutachten den übrigen schriftlichen Arbeiten des Kandidaten beifügt.

§. 38. Nach vollendeter Prüfung wird nach Vorschrift der §§. 30, 31 und 32 verfahren.

§. 39. Besitzern von Apotheken, welche sich im Falle befinden, ihre Apotheken einem allfälligen Lehenbeständer zu übergeben, oder einen Provisor in denselben anzustellen, sollen sich deswegen bei der Sanitätskommission melden. Ein solcher Lehenbeständer oder Provisorkandidat hat den vorgeschriebenen Ausweis über das Studium der pharmazeutischen Wissenschaften zu leisten, und

die vorgeschriebene Prüfung, wie die Apotheker überhaupt, zu bestehen. Wird ein solcher Lehenbeständer oder Provisor nach wohl bestandener Prüfung auf das Gutachten der Prüfungskommission von dem Sanitätskollegium einer Apotheke vorzustehen als fähig erklärt, so wird dem Eigenthümer der Apotheke diese Erklärung in Form einer Bewilligung, dem betreffenden Lehenbeständer oder Provisor als Sachverständigem seine Apotheke übergeben zu dürfen, zugestellt. Die dießfallige Prüfungs- und Bewilligungsgebühr hat der Eigenthümer der Apotheke zu entrichten.

§. 40. (c. der Thierärzte.) Als Vorbereitung zum Studium der Thierheilkunde wird erfordert, daß der Kandidat wenigstens in befriedigendem Maße diejenigen Kenntnisse besitze, welche in einer Bezirksschule erworben werden können, und wo möglich die Anfangsgründe der lateinischen Sprache verstehe.

Ohne den Ausweis dieser Kenntnisse darf kein Kandidat zur Prüfung zugelassen werden; die Prüfungskommission prüft nöthigenfalls auch über diese Vorkenntnisse.

§. 41. Zum Studium der Thierheilkunde sollen in der Regel zwei und ein halbes Jahr nach einem durch das Sanitätskollegium festgesetzten Studienplan verwendet werden.

§. 42. Wünscht ein Kandidat der Thierheilkunde seine Prüfung zu machen, so hat er sich nach den Bestimmungen des §. 25 zu benehmen.

§. 43. Die Prüfung eines angehenden Thierarztes zerfällt in eine mündliche, schriftliche, von

welchen die erstere einen, die letztere zwei Tage dauert, und in eine praktische.

Die mündliche Prüfung soll sich über alle vorgeschriebenen Fächer der Thierheilkunde erstrecken, welche unter die Mitglieder der Prüfungskommission vertheilt werden.

Bei der schriftlichen Prüfung bearbeitet der Kandidat bei verschlossener Thüre und unter Aufsicht des Schreibers ohne literarische noch andere fremde Beihülfe drei bis vier von den Prüfenden bezeichnete Aufgaben.

§. 44. Ueberdies soll der Kandidat vor der Hauptprüfung bei einem von der Prüfungskommission zu bezeichnenden Thierarzte die vorkommenden kranken Thiere behandeln und darüber umständliche Krankengeschichten abfassen, welche den schriftlichen Arbeiten beigelegt werden.

§. 45. Hierauf wird nach den Vorschriften der §§. 30, 31 und 32 verfahren.

§. 46. (d. der Hebammen.) Das Sanitätskollegium bestellt einen Hebammenlehrer jeweils auf die Dauer von vier Jahren, nach deren Abfluß er wieder wählbar ist.

Derselbe hält, so oft sich eine hinreichende Anzahl von Unterrichtsbedürftigen meldet, einen Lehrkurs von wenigstens sechsundzwanzig Wochen, während welchen er in der gesammten Hebammenkunst Unterricht erteilt, und die Hebammenkandidatinnen soviel möglich im Praktischen einübt.

Das Letztere kann geschehen durch Aufnahme einiger Schwangeren in die Lehranstalt, wo dieselben unentgeltlich gepflegt werden sollen.

Die Sanitätskommission trifft bei eingetretene-
nem Mangel an Hebammen in einzelnen Ge-
meinden die zweckmäßigen Anordnungen.

Das Sanitätskollegium bestimmt jeweilen den
Gehalt des Hebammenlehrers, so wie eines all-
fälligen Gehülfen oder einer Gehülfin.

§. 47. Jede Gemeinde oder jeder Hebammen-
kreis ist verpflichtet auf Kosten der Gemeinde
oder des Hebammenkreises, wo sich keine paten-
tirte Hebamme vorfindet, eine Person die He-
bammenkunst erlernen zu lassen, insofern nicht
eine andere Person auf eigene Kosten sich dem
Hebammenunterrichte unterzieht.

Der Gemeinderath fordert diejenigen Weib-
personen, welche sich der Hebammenkunst wid-
men wollen, auf, sich zu melden, und sendet
das Verzeichniß der Bewerberinnen sammt den
Leumundszeugnissen und einem Fähigkeitszeug-
nisse des Amtsarztes der Sanitätskommission
ein, welche die Bewerberinnen einberuft und
nach Prüfung ihrer körperlichen und sittlichen
Fähigkeiten entscheidet, welche in die Hebammen-
schule aufzunehmen seien.

§. 48. Nur denjenigen ist der Besuch der He-
bammenschule zu gestatten, welche

- a) einen unbescholtenen Lebenswandel führen
und sich hiefür mittelst obbemeldten Zeug-
nissen ausweisen;
- b) mit Fertigkeit lesen und wenigstens leserlich
schreiben können;
- c) keine körperliche Gebrechen an sich tragen,
wodurch sie zur ungehinderten Ausübung
ihres Berufes untauglich gemacht werden,
und

d) in der Regel nicht über 25 Jahre alt sind.

Diejenigen Personen, welche sich mit leichter Handarbeit beschäftigen, verdienen den Vorzug vor denjenigen, welche sich neben ihrem Berufe mit schweren Feldarbeiten befassen müssen.

§. 49. Vier Wochen nach Beginn des Lehrkurses erstattet der Hebammenlehrer einen Bericht über die Anlagen der Kandidatinnen, worauf die Sanitätskommission entscheidet, welche von denselben in der Anstalt zu verbleiben haben.

Am Ende des Kurses wird der Hebammenlehrer das Verzeichniß der in der Anstalt verbliebenen Hebammenkandidatinnen sammt einem Berichte über deren Fortschritte der Sanitätskommission einreichen.

Dieselbe ordnet dann eine Prüfung der Bewerberinnen in der Lehranstalt selbst durch die Prüfungskommission an, welche das Ergebnis dem Sanitätskollegium mit ihrem Gutachten vorlegt.

Das Sanitätskollegium entscheidet über die Patentirung der Hebammenkandidatinnen.

§. 50. Alljährlich sollen mit den Hebammen Wiederholungsprüfungen abgehalten werden. Zu dem Ende hat jede Hebamme ein Verzeichniß aller ihr seit der letzten Prüfung vorgekommenen Geburtssfälle, mit besonderer Rücksicht auf regelwidrige und schwere Geburten, vorzulegen, und über ihre dabei geleistete Hülfe sowohl theoretisch als praktisch Rechenschaft zu geben.

§. 51. Diese Prüfungen sollen durch den hiezu beauftragten Hebammenlehrer in Gegenwart

der Amtsärzte und ihrer Gehülfen vorgenommen werden, wozu auch die andern patentirten Aerzte des Kreises einzuladen sind.

§. 52. Nach Maßgabe ihrer an Tag gelegten Berufskenntnisse, Fortschritte oder Rückschritte, werden die Hebammen bei den Revisionsprüfungen in drei Klassen eingetheilt, und dem Kollegium wird hievon ein umständlicher Bericht nebst gutächtlichen Anträgen erstattet. Alle ohne hinreichende Entschuldigung Abwesende fallen in die dritte Klasse.

§. 53. Auf Antrag des mit der Revisionsprüfung beauftragten Hebammenlehrers und der betreffenden Amtsärzte und deren Gehülfen können, je nach Verhältniß des befriedigenden Resultates, Belohnungen, wie folgt, durch das Kollegium zugesprochen werden:

- a) Erhöhung des Wartgeldes einer Hebamme, nach den Bestimmungen des Sportelgesetzes, §. 10;
- b) Prämien von 4 bis 16 Franken;
- c) Befreiung von der Wiederholungsprüfung für ein oder mehrere Jahre.

§. 54. Sollte bei den Wiederholungsprüfungen sich ausweisen, daß eine Hebamme nicht mehr die erforderlichen praktischen Fähigkeiten zur Ausübung ihres Berufes besitzt, so wird sie als untauglich erklärt und ihr Patent zurückgezogen, wogegen an das Sanitätskollegium rekurrirt werden kann. Nur wenn besonders günstige Umstände für sie sprechen, kann eine solche Hebamme auf einen nochmaligen ganzen oder halben Lehrkurs verwiesen werden.

B. Rechte und Pflichten der Gesundheitspolizeipersonen.

§. 55. (Im Allgemeinen.) Ohne Bewilligung oder Patentirung durch das Sanitätskollegium darf weder ein Arzt, Wund- und Hebarzt, noch ein Apotheker, noch ein Thierarzt, noch eine Hebamme, noch ein Bader, noch wer es immer sei, irgend einen Zweig der Arzneiwissenschaft im Kanton Luzern ausüben.

Die Befugniß zu Ausübung irgend eines ärztlichen Berufes im Kanton wird neuangehenden ärztlichen Personen nur nach Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung erteilt.

§. 56. Anerkannt in der Arzneiwissenschaft tüchtigen und erfahrenen Ärzten, Wundärzten und Hebärzten, welche Bürger des Kantons sind, kann das Sanitätskollegium die Ausübung des ärztlichen Berufes im Kanton auch ohne vorhergegangene Prüfung bewilligen. Im Weigerungsfalle kann der betreffende Arzt, Wund- und Hebarzt inner der gesetzlichen Frist von 20 Tagen (§. 52 a. d. Organisationsgesetzes) gegen den Entscheid des Sanitätskollegiums an den Regierungsrath recurriren, falls eine Minderheit des Sanitätskollegiums für sich die Patentirung ausgesprochen hat. In diesem Falle sind die Gutachten der Majorität und der Minorität des Sanitätskollegiums dem Regierungsrathe vor dem Entscheide vorzulegen.

In der Thierheilkunde tüchtigen und erfahrenen Männern kann das Sanitätskollegium die Ausübung des thierärztlichen Berufes im Kanton ebenfalls ohne vorhergegangene Prüfung

mit oder ohne Beschränkung bewilligen. Im Falle bedingter oder unbedingter Verweigerung kann der betreffende Thierarzt inner der gesetzlichen Zeit von 20 Tagen (§. 52 a des Drg.-G.) gegen den Entscheid des Sanitätskollegiums an den Regierungsrath recurriren. Das Sanitätskollegium reicht dem Regierungsrathe vor dem Entscheid sein Gutachten ein.

§. 57. Patentirten Aerzten aus andern Kantonen oder Staaten, in welchen das Gesundheitspolizeiwesen wohlgeordnet ist, und wo Gegenrecht gehalten wird, worüber auf das Gutachten des Sanitätskollegiums der Regierungsrath zu entscheiden hat, ist gestattet über die Grenze im Kanton Luzern ihre Kunst auszuüben, falls sie zu Kranken berufen werden. Wollen sie sich hingegen im Kanton Luzern niederlassen, so sind sie nach Anleitung des vorhergehenden Paragraphen zu behandeln.

Auskündigungen von nicht in hiesigem Kantone patentirten Gesundheitspolizeipersonen dürfen ohne Bewilligung der Sanitätsbehörde keine statt finden.

§. 58. Fremden oder andern Schweizerkantonen angehörenden Augen- und Zahnärzten, die einen begründeten Ruf genießen, kann die Sanitätskommission, nachdem dieselben sich bei einer allfällig vorgenommenen Prüfung oder durch Vorlegung von vollgültigen Zeugnissen und Patenten befriedigend ausgewiesen haben, die Erlaubniß ertheilen, ausschließlich nur die Augen- und Zahnheilkunde im Kanton auszuüben.

§. 59. Alle übrigen Prüfungen mit Gesundheitspolizeipersonen werden nur durch die vom Sanitätskollegium ernannten Prüfungskommissionen vorgenommen. Sie sind öffentlich für Fachgenossen und auf Verlangen des Kandidaten auch für das Publikum.

§. 60. (Im Besondern. a. der Aerzte, der Wund- und Hebärzte.) Jeder im hiesigen Kanton patentirte Arzt, Wund- und Hebarzt hat die Befugniß, im Umfange des Kantons frei und ungehindert seinen Beruf auszuüben. Nur hat er jedesmal bei seiner Ansiedlung oder bei Veränderung seines Aufenthaltsortes der Sanitätskommission und dem betreffenden Amtsarzte Anzeige zu machen.

§. 61. Jeder Arzt soll sich eines nüchternen Lebenswandels befleißigen, sich mit den Fortschritten der Wissenschaft fortwährend bekannt machen, die ihm übertragenen Kranken nach bestem Wissen und Gewissen besorgen, bei Armen und Reichen den gleichen Fleiß und die gleiche Kunstanstrengung aufwenden, bei plötzlichen Unglücksfällen sogleich herbeieilen und die nöthige Hülfe leisten, in ein besonderes Tagbuch alle verordneten Rezepte eintragen, bei Ausstellung von Zeugnissen gewissenhaft verfahren, gegen seine Mitärzte ein kollegialisches Benehmen beobachten, sich vor Verkleinerungen ihrer Kurverdienste hüten, bei ärztlichen Konsultationen mit ruhiger Prüfung nur das Wohl des Kranken im Auge zu behalten, und überhaupt bei allen Vorkommenheiten seine Berufspflichten getreulich erfüllen.

§. 62. Alle Aufträge der Sanitätsbehörden haben die Aerzte pünktlich und mit der erforderlichen Eile zu vollziehen, die abgeforderten Krankengeschichten und Berichterstattungen getreulich und ohne alle fremdartigen Beimischungen, insoferne sie nicht auf die Hauptsache Bezug haben, abzufassen und einzureichen, die Gesundheitspolizeigesetze und Verordnungen gehörig zu handhaben und pünktlich zu befolgen, bei Entdeckung eines epidemischen Charakters der Krankheiten oder auch von besonders auffallenden sporadischen und endemischen Uebeln, bei Wahrnehmungen von Vergehen gegen die Gesetze der Kunst ab Seite der Gesundheitspolizeipersonen, sowie von unberechtigter Ausübung irgend eines Zweiges der Heilkunde gegen das Gesundheitspolizeigesetz, sollen sie entweder dem Amtsarzte oder der Sanitätskommission unmittelbare Anzeige machen und zur Untersuchung der Sache hülfreiche Hand bieten. Bei Entdeckung von Fällen, die sich zu einer gerichtlichen Untersuchung eignen, geschieht die Anzeige an den Gemeindevorsteher des Orts oder an den betreffenden Amtstatthalter.

Jeder Arzt hat über die vorkommenden Todesfälle ein Verzeichniß zu führen und der Sanitätskommission alljährlich nach einer von dem Sanitätskollegium festzusetzenden Vorschrift einzureichen.

§. 63. Der Armenarzt einer Gemeinde hat alle jene Kranken zu behandeln, für welche der Gemeinderath die ärztlichen Kosten bestreitet und die ihm daher vom Waisenvogte schriftlich

angewiesen werden. Der Gemeinderath ist jedoch befugt eine solche arme kranke Person einem andern Arzte zur Behandlung zu übergeben.

§. 64. Bei gewöhnlichen Krankheitsfällen von Kranken, deren ärztliche Kosten die Gemeinde bestreitet, haben sich daher die nächsten Verwandten oder der Vormund oder eine vom Kranken selbst beauftragte Person dießfalls beim Waisenvogte zu melden, der dem Unterstützungsbedürftigen sodann einen Erlaubnißschein an den Armenarzt ausstellt. In Nothfällen hingegen ist der zuerst herbeigerufene Arzt gehalten, die erforderliche Hilfe auch bei Armen zu leisten.

Nachher aber soll derselbe, sei er Armenarzt der betreffenden Gemeinde oder nicht, sogleich und zwar bei Verlust seiner ärztlichen Forderung, die Anzeige hievon an den Waisenvogt machen, der alsdann den Kranken dem Gemeinbearmenarzte zur weitem Behandlung überweist, und dem Arzte, der die erste Hilfe geleistet hat, die allfällig aufgelaufenen Kosten vergütet.

Sollte eine arme oder unvermögende Person in einer fremden Gemeinde erkranken, so soll Hilfe von dem zuerst herbeigerufenen Arzte geleistet werden. Dieser hat aber dem Gemeindevorstand des Orts, wo die Person krank liegt, sogleich und zwar bei Verlust seiner ärztlichen Forderung von dem Vorfall Kenntniß zu geben, sich diese Anzeige bescheinigen zu lassen, und sodann bis auf weitere Verordnung der Heimathsgemeinde der Erkrankten die ärztliche Behandlung auf Kosten derselben fortzusetzen. Der Gemeindevorstand der Wohngemeinde hat so-

dann sofortige Anzeige an den Waisenvogt der Heimathsgemeinde zu machen.

§. 65. Findet der Armenarzt bei wichtigen Fällen die Zuziehung eines zweiten Arztes für nothwendig, so ist er zur Konsultation unter Anzeige an den Waisenvogt berechtigt. Sollte der Kranke sterben, so hat er dieses ebenfalls an den Waisenvogt zu berichten.

§. 66. Im Falle der Armenarzt von der Gemeinde abgeändert würde, so übergeht die Behandlung der vom Waisenamte unterstützten Kranken an den neu bestellten Armenarzt, mit Ausnahme von akuten Krankheiten, Knochenbrüchen u. dgl. In diesen Fällen setzt der abgehende Armenarzt die begonnene Kur fort.

§. 67. Für jeden erkrankten Armen hat der Armenarzt eine besondere Rechnung unter Anmerkung des Datums der jeweiligen Krankheit und der verabfolgten Arzneimittel nebst dem Preise derselben zu führen und auf Verlangen dem betreffenden Gemeinderathe spezifizirt vorzulegen.

§. 68. Hinsichtlich des Selbstdispensirens haben die Aerzte, welche über eine Stunde von einer wohleingerichteten unter einem patentirten Apotheker stehenden Apotheke entfernt sind, ihre Hausapotheke in einem solchen Zustande zu erhalten, daß ihnen keines der zu ihrem Berufe nöthigsten Arzneimittel abgehe. Die Arzneien sollen stets in gutem Zustande erhalten und aufbewahrt und die leicht verderblichen in angemessener Zeitfrist frisch angeschafft werden.

Alle kräftigen Arzneien, auf deren bestimmte

Wirkungen sich der Arzt jederzeit soll verlassen dürfen, die sogenannten heroischen Mittel, müssen nach einer vom Sanitätskollegium zu bezeichnenden Pharmakopöa zubereitet, und dürfen nur aus anerkannt öffentlichen Apotheken im Kanton, oder aus solchen auswärtigen Apotheken, wo dieselben einer gehörigen Apothekerordnung und Aufsicht unterstellt sind, bezogen werden.

Bei denjenigen Präparaten, welche auf verschiedene Weise dargestellt werden, hat der Apotheker dem Arzt jedesmal zu bemerken, nach welcher Methode das Präparat dargestellt sei oder sein soll.

Sämmtliche Gifte sind an einem von den übrigen Arzneimitteln abgesonderten für sie eigens bestimmten Orte mit einem Todtenkopf oder drei Kreuzen bezeichnet aufzubewahren.

§. 69. Das Sanitätskollegium bestimmt, welche Arzneimittel sich in jeder Hausapotheke vorfinden sollen.

Dem von Zeit zu Zeit durch die Sanitätskommission anzuordnenden Untersuche der Hausapotheken haben sich die Aerzte willig zu unterziehen und den mit den Untersuchungen Beauftragten die nöthigen Aufschlüsse zu ertheilen.

§. 70. (b. der Apotheker.) Jeder von dem Sanitätskollegium patentirte Apotheker kann im ganzen Umfange des Kantons seinen Beruf ausüben.

§. 71. Das Sanitätskollegium hat zu bestimmen, ob das Lokal, das zu einer Apotheke eingerichtet werden soll, dazu die gehörigen Eigenschaften besitze, ob es dem Arzneisaal, oder der Apotheke im engeren Sinne, der Arzneiwerkstätte,

ober dem Laboratorium, dem Arzneikeller oder dem Aquarium, der Vorrathskammer und dem Kräuterboden an Licht, an Fröhe und am Zugange von reiner Luft nicht gebreche. Ueberhaupt ob das Lokal sich zu einer Apotheke eigne, ob der Keller, die Vorrathskammer und der Kräuterboden besonders verschlossen, das Laboratorium fest und feuersicher eingerichtet werden könne.

§. 72. Das Sanitätskollegium erläßt die Vorschriften über die innere Einrichtung und über den Zustand der Apotheken und die Aufbewahrung der Arzneimittel in derselben.

§. 73. Die Apotheker haben sich gleich den übrigen Medizinalpersonen eines nüchtern Lebenswandels zu befeßen, sich mit den Fortschritten ihrer Wissenschaft und Kunst stetsfort bekannt zu machen, beim Verkaufe von Arzneien immer gute und unverfälschte Waare zu geben, die Arzneien nach Vorschrift der ärztlichen Rezepte pünktlich anzufertigen und sich vor allen Einmischungen in die Heilkunde, in so fern sie dafür nicht patentirt sind, zu hüten, die Medizinalgesetze und Verordnungen genau zu befolgen und überhaupt durch Verschwiegenheit und Pünktlichkeit ihren Beruf getreulich zu erfüllen.

§. 74. Nur den Apothekern steht das Recht zu, einfache und zusammengesetzte Arzneistoffe im Kleinen (en détail), zu verkaufen und die durch die Rezepte der Aerzte vorgeschriebenen Arzneien anzufertigen.

§. 75. Der Verkauf der Mineralwasser ist im

Allgemeinen frei gegeben. Das Sanitätstollegium wird jedoch diejenigen Mineralwasser bezeichnen, welche ausnahmsweise nur von Apothekern gegen den von einem patentirten Arzte ausgestellten Schein verkauft werden dürfen.

§. 76. Die unten verzeichneten Gifte und gifthaltigen Substanzen dürfen von den Apothekern selbst nur unter nachstehenden Bedingungen an Nichtärzte verkauft werden.

- a) Der Käufer muß einen Schein vorweisen, der entweder von einem patentirten Arzte, oder von dem betreffenden Gemeinderathspräsidenten ausgestellt und mit dem Gemeinderathsfiegel versehen ist.

Diese Scheine, die nur gutbeleumdeten Personen ausgestellt werden dürfen, sollen enthalten Vor- und Geschlechtsname des Käufers, dessen Aufenthaltsort, die Art und Menge des Giftes, den Zweck der Verwendung desselben und das Datum der Ausfertigung.

- b) Diese Scheine sind nur für einmaliges Empfangen von Gift gültig und müssen mit einer fortwährenden Nummer bezeichnet, von dem Apotheker aufbewahrt und in ein eigenes Gistbuch umständlich eingeschrieben werden.

- c) Auf den abgereichten Stoff muß mit deutlichen Buchstaben Gift geschrieben werden.

Die durch diesen Paragraph beschlagenen Gifte und gifthaltigen Substanzen sind folgende:.

Acidum hydrocyanic. (Blausäure).

Argent. nitric. (salpetersaures Silberoxid, Höllenstein).

Butyrum antimonii (Spießganzbutter).

Cantharides (spanische Fliegen).

Colocynth crud. et præp. (Koloquinten).

Die chemischen Präparate von Quecksilber außer Zinnober. Jod und Jodtinktur.

Nuces vomic. (Brechnuß u. deren Präparate)

Oleum Sabinæ. (Sebenbaumöl).

Opium und dessen Präparate.

Plumbum acet. (essigsaures Bleioxid, Bleizucker).

Radix asari europ. (Haselwurzel).

Radix Veratri alb. und deren Präparate.

Secale cornutum (Mutterkorn).

Viride æris, Grünspan und alle giftigen Pflanzenextrakte.

§. 77. Unter den im vorigen Paragraph angegebenen Bedingungen dürfen Materialisten und Spezereihändler, wenn sie von der Sanitätskommission hiefür eine Bewilligung erhalten haben, nachstehende Gifte verkaufen, doch müssen sie dieselben gleich den Apothekern in einem abgesonderten, wohlverschlossenen Orte, mit der deutlichen Aufschrift des Namens der Substanz, sowie des Wortes: „Gift“ aufbewahren.

Diese giftigen Substanzen sind:

Grünspan,
Königsgelb,
Neapelgelb,
Rauschgelb,
Scheel'sches Grün.

Die für den Verkauf der ebengenannten Giststoffe ermächtigten Materialisten und Spezereihändler dürfen ohne Schein an Jedermann nachfolgende zusammengesetzte Substanzen verkaufen:

Gold- und Silberglätte;
Mineral- und Schweinfurtergrün,
Salpetersäure,
Schwefelsäure oder Bitriolöl,
Zinnasche und Zinnfalz.

§. 78. Die Apotheken sollen von Zeit zu Zeit auf Anordnung der Sanitätskommission durch unbetheiligte Sachverständige untersucht und geprüft werden.

Das Ergebniß dieser Untersuchung ist mit einem genauen das Untersuchungsprotokoll begleitenden Berichte der Sanitätskommission zu angemessenen Verfügungen vorzulegen.

§. 79. (c. der Thierärzte.) Jeder patentirte Thierarzt darf im ganzen Umfange des Kantons seinen Beruf frei und ungehindert ausüben. Doch hat derselbe seinen jeweiligen Aufenthaltsort sowohl dem betreffenden Amtsthierärzte, als auch der Sanitätskommission anzuzeigen.

§. 80. Die Thierärzte haben sich eines nüchternen Lebenswandels zu befleißigen, sich fortwährend in der Thierheilkunde zu vervollkommen, sich der Menschenheilkunde zu enthalten, bei Ausstellung von Zeugnissen gewissenhaft zu verfahren, sich der Verkleinerung ihrer Berufsgenossen zu enthalten. Sie sollen trachten durch aufrichtigen Rath und sorgfältige Behandlung der erkrankten Thiere den Vortheil der Eigenthümer derselben, seien sie reich oder arm, zu

besördern, und deren Schaden zu wenden, daher sollen sie dieselben zu einer zweckmäßigen Wart und Pflege ihrer Hausthiere anweisen, und ohne vorher gemachte gehörige Vorstellungen keine Kuren unternehmen, wo die Krankheit offenbar unheilbar ist, oder die mutmaßlichen Kurkosten den Werth des Thieres nach seiner Heilung übersteigen würden, es wäre denn, daß der Eigenthümer es dennoch verlangen sollte.

§. 81. Bei vorkommenden epizootischen und ansteckenden, auch bei besonders auffallenden sporadischen Krankheiten sollen die Thierärzte dem betreffenden Amtsthierarzte und dieser der Sanitätskommission unverfälschte Anzeige machen und deren Anordnungen pünktlich befolgen.

Bei Entdeckung von Krankheiten, welche einen Rückfall bedingen, sollen sie die Eigenthümer frühzeitig darauf aufmerksam machen, damit dieselben nach den Bestimmungen des Währschaftsgesetzes ihren Vortheil zu wahren im Stande sind.

Wo sie als Fleischschauer bezeichnet werden, haben sie dießfallige Vorschriften genau zu erfüllen, so wie überhaupt allen bestehenden oder noch zu erlassenden Verordnungen und Verfügungen über das Gesundheitspolizeiwesen getreulich nachzuleben.

§. 82. Das Sanitätskollegium bestimmt die Arzneimittel, welche jede Hausapotheke von Thierärzten enthalten soll. Die Sanitätskommission kann von Zeit zu Zeit eine Untersuchung von Hausapotheken der Thierärzte anordnen.

§. 83. (d. der Hebammen.) Nur vom Sanitätskollegium patentirten Hebammen ist erlaubt, im Kanton Luzern die Hebammenkunst auszuüben.

Jede Hebamme hat zunächst ihre Dienste dem ihr angewiesenen Kreise zu widmen, kann jedoch nicht gehindert werden, auch außer demselben Hebammenverrichtungen vorzunehmen, wenn es nicht mit offenkundiger Vernachlässigung ihres Kreises geschieht.

§. 84. In demjenigen Falle, wo eine Hebamme auf Kosten einer Gemeinde unterrichtet worden ist, soll sie diese Gemeinde vor Ablauf von zehn Jahren, ohne Zustimmung des Gemeinderaths, nicht verlassen, ansonst sie gehalten wäre, derselben ihre Unterrichtskosten nach dem Verhältniß der Zeit wieder zurück zu erstatten. Das gleiche hat auch in dem Falle zu erfolgen, wo einer Hebamme vor Ablauf von zehn Jahren des ausgeübten Berufes wegen Untauglichkeit das Patent zurückgezogen werden muß.

§. 85. Dagegen hat jede angestellte Hebamme, nach Maßgabe der Bevölkerung, der Anzahl der Armen und der Hilfsquellen der betreffenden Gemeinde, von derselben ein jährliches Wartgeld zu beziehen. Das Sanitätskollegium wird alle vier Jahre diese Wartgelder nach dem Sportelngesetze §. 10 bestimmen.

§. 86. Beinebens ist jede Gemeinde verpflichtet, ihrer Hebamme das vorgeschriebene Lehrbuch und die zur Ausübung der Hebammenkunst nöthigen Geräthschaften anzuschaffen, wofür jedoch die Hebamme die größte Sorge zu tragen hat, und die stets Eigenthum der Ge-

meinde bleiben sollen. Lehrbuch und Geräthschaften bestimmt das Sanitätskollegium.

§. 87. Sittliches Betragen, Nüchternheit, Verschwiegenheit, liebeiches Behandeln der Schwangeren, Gebährenden und Wöchnerinnen, ohne schwabhafte Schmeichelei und Zudringlichkeit, Reinlichkeit in allen Dingen, Verträglichkeit gegen ihre Mithebammen, Folgsamkeit gegen die herbeigerufenen Aerzte und ihre Verordnungen, so wie das strenge Enthalten von Darreichung solcher Mittel, die ihnen in der Hebammenschule nicht mit bestimmter Anzeige der Anwendung bekannt gemacht wurden, ist jeder Hebamme zur strengsten Pflicht gemacht.

§. 88. Jede Hebamme ist verpflichtet, willig bei Tag oder Nacht sowohl armen als reichen Schwangeren oder Gebährenden die nöthige Hülfe zu leisten.

Sollte sie kurz nacheinander an zwei Orte berufen werden, so hat sie dem ersten Rufe zu folgen, und darf nie eine Frau, bei der sie eine Geburtsarbeit angefangen hat, verlassen, bis das ganze Geschäft beendigt und dieselbe nach einigen Stunden außer aller wahrscheinlichen Gefahr kann betrachtet werden, oder bis sie der Gebährenden eine andere, derselben anständige und anerkannte Hebamme verschafft hat. Dieses soll auch in jenem Falle verstanden sein, wenn sie bei einer Schwangeren schon vorher versprochen wäre, und zur Zeit berufen würde, in der sie wirklich an einem zweiten Orte ihre Geburts-hülfe ausübte.

§. 89. Bei aller Strenge ist den Hebammen

verboten, eine Gebärende durch Worte, durch Arzneien oder durch frühzeitiges Sprengen der Wasser zu gewaltthätigem Verarbeiten der Wehen anzutreiben, um von dieser zu einer andern eilen und ihren Eigennuß befördern zu können; dagegen sind alle Hebammen verpflichtet, bei jeder Gebärenden nach dem erhaltenen Unterricht den äußerlichen und innerlichen Untersach gehörig und frühzeitig genug vorzunehmen.

In allen denjenigen Geburtsfällen, bei welchen nach dem Unterricht in der Hebammenschule ein Geburtshelfer erforderlich ist, soll jede Hebamme ohne Zeitverlust einen anerkannten Arzt oder Geburtshelfer, auch bei hartnäckiger Weigerung der Gebärenden, berufen; ohne jedoch dem Zutrauen der Letztern in der Wahl desselben vorzugreifen. Ueberhaupt werden alle Hebammen ermahnt, in allen schweren Fällen sich selber nie allzuviel zuzutrauen, sondern stets bei Zeiten sich nach Hülfe umzusehen.

Insbefondere soll eine Hebamme, im Fall sie zu einer Schwängern berufen würde, die nach dem fünften Monat, ohne zu gebären, gestorben wäre, sogleich den nächsten Arzt herbeirufen, um von diesem ungesäumt den Kaiserschnitt machen zu lassen, insofern die Herausbeförderung des Kindes nicht nach den Bestimmungen des erhaltenen Hebammenunterrichtes möglich sein sollte.

§. 90. Jede Hebamme ist schuldig, in der ersten Woche nach der Geburt wenigstens einmal oder nach Bedürfniß, so oft es die Umstände erfordern, zu den Wöchnerinnen zu kommen,

um sie sowohl in Hinsicht des Stillens und ihrer nöthigen Diät zu leiten, als derselben Kind zu besorgen, bis dieselben ihrer Hülfe füglich entbehren können. Für diese Bemühungen können sie sich nach dem Inhalt des Sportelgesetzes entschädigen lassen. Alle bedenklichen Vorfälle aber haben sie dem Arzte anzuzeigen.

§. 91. Zur Geburt eines unehelichen Kindes hat die Hebamme den Gemeindevorstand des Ortes, oder den nächsten Richter rufen zu lassen, damit die Gebährende vor, in und nach der Geburt um die deutliche Angabe des Vaters, nach Vorschrift des bürgerlichen Gesetzbuches, befragt werden kann.

§. 92. Wenn eine Hebamme ferners von verdächtigen und unverheuratheten Personen, deren Umstände eine Schwangerschaft vermuthen lassen, um Hülfe und Rath angesprochen wird, oder wenn sie von solchen neugeborene Kinder empfängt oder bei ihnen antrifft, so hat sie die Anzeige hiervon dem Gemeindevorstand zu machen.

§. 93. Alle von obrigkeitlichen und gerichtlichen Behörden, in ihr Fach einschlagenden, an sie gestellten Fragen oder aufgetragenen Untersuchungen soll die Hebamme, ohne Ansehen der Person, nach bestem Wissen und Gewissen beantworten und vollziehen; im Falle sie denselben nicht zu entsprechen im Stande ist, soll sie dieses mit Offenheit gestehen, damit durch eine unwissende oder nur muthmaßliche Antwort Niemand Unrecht geschehe.

§. 94. Die Hebammen schwören dem Amtsstatthalter folgenden Eid:

„Ich schwöre:

„Wie ich mich zur apostolischen römisch-katholischen Religion aufrichtig bekenne, so dieselbe getreulich zu ehren; der Hebammenordnung nach bestem Wissen und Gewissen nachzuleben, und alles und jedes, was sie mir vorschreibt, zu thun und zu beobachten, hingegen alles, was darin verboten ist, zu meiden und zu unterlassen, auch überhaupt bei Ausübung meiner Kunst mich so zu verhalten, wie ich es gegen Gott, die Obrigkeit und Jedermann mit gutem Gewissen verantworten mag.“

„Dieses Alles schwöre ich als Hebamme getreulich, fest und ohne Gefährde zu halten, so wahr mir Gott helfe und seine lieben Heiligen.“

§. 95. Wer sich mit Aderlassen, Schröpfen, Blutigelansetzen, Zahnausziehen und überhaupt mit den Verrichtungen der früherhin sogenannten Bader beschäftigen will, soll sich hiefür gehörigermaßen unterrichten lassen und über den genossenen Unterricht bei der Sanitätskommission durch gehörige Zeugnisse sich ausweisen. Findet die Sanitätskommission den geleisteten Ausweis genügend, so gestattet sie dem Kandidaten eine Prüfung, welche von zwei Mitgliedern der ärztlichen Prüfungskommission über diese Verrichtungen vorgenommen wird. Ueber das Ergebnis der Prüfung wird von diesen Mitgliedern dem Sanitätskollegium ein Bericht erstattet. Das Sanitätskollegium ertheilt sodann die Bewilligung zur Ausübung vorgedachter Verrichtungen oder verweigert dieselbe.

Die Hebammen bekommen in ihrem Lehrkurse über das Schröpfen den vorgeschriebenen notwendigen Unterricht und erhalten die Befugniß zum Schröpfen. Andere Weibspersonen, welche das Schröpfen ausüben wollen, sollen sich hierfür bei der Sanitätskommission anmelden.

III. Abschnitt.

I m p f w e s e n.

§. 96. Die Schußpockenimpfung darf allein durch patentirte Aerzte, und soll zunächst durch die Impfarzte vorgenommen werden.

§. 97. (Impfarzte.) Alljährlich in seiner Frühlings Sitzung wird das Sanitätskollegium die geeigneten Aerzte zu Impfarzten bezeichnen, und denselben einen angemessenen Umkreis anweisen. Die hierüber getroffenen Bestimmungen sind durch das Kantonsblatt bekannt zu machen, und die Impfarzte sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Verrichtungen zu besorgen.

§. 98. Jedes Kind soll geimpft werden.

(Impfungsweise.) Im Monat März hat jeder Gemeindeammann dem betreffenden Impfarzte ein genaues Verzeichniß aller noch ungeimpften Kinder seiner Gemeinde einzureichen, wozu nebst den schon ausgestellten Impfscheinen, die Taufbücher, die Bürgerregister und sonstige Verzeichnisse der Gemeindegewohner zu benutzen sind.

§. 99. Der Impfarzt wird in jeder besondern Gemeinde zuerst nur einzelne gesunde Kinder vorimpfen, um von diesen frische Lymphe für

die übrigen daselbst vorzunehmenden Impfungen zu erhalten.

§. 100. Wenn der Impfarzt sich zur allgemeinen Impfung in eine Gemeinde begeben will, so übergibt er ein Verzeichniß der Impfpflichtigen dem betreffenden Gemeindebeamten, der alsdann den Eltern oder Pflegeeltern der Impfpflichtigen Zeit und Ort der Impfung bekannt zu machen hat.

§. 101. Die Impfung geschieht vorzugsweise von Arm zu Arm mit frischem, von einem gesunden Kinde genommenen Stoff, oder aber dann mit echter, wasserklarer Lympe, die auf Fäden, Glasplatten, Fischbeine oder auf andere Weise sorgfältig gesammelt ist.

§. 102. Zwischen dem achten und eilften Tage nach geschehener Impfung begibt der Arzt sich, auf von ihm wieder erlassene Anzeige, nochmals an den gleichen Ort, um eine sorgfältige Untersuchung der Geimpften vorzunehmen; zugleich hat er an denjenigen, bei welchen keine oder unächte Schutzblattern zum Vorschein gekommen sind, die Impfung neuerdings und späterhin wiederholt zu versuchen, bis entweder ein erwünschter Erfolg stattfindet, oder die Nichtempfindlichkeit des Kindes außer Zweifel gesetzt ist.

Ebenfalls bei diesem Anlasse sind diejenigen Kinder zu impfen, die wegen Kränklichkeit oder aus andern Gründen früher übergangen wurden, insofern nunmehr die Unterlassungsursache gehoben ist.

§. 103. Der Impfarzt wird die Eltern oder Vormünder der einberufenen Impflinge, welche

bei der Impfung oder bei den spätern Untersuchungen ohne hinreichende Entschuldigung an dem bestimmten Orte nicht erscheinen, in seinem Verzeichnisse bemerken, und der Sanitätskommission verzeigen, welche dieselben als Widersetzliche dem Strafrichter zu überweisen hat.

§. 104. (Impfschein.) Jedem Kinde, bei welchem die Impfung gelungen ist, hat der Impfarz nach Formular einen Impfschein auszustellen; so wie er alle vorgenommenen Impfungen nebst ihrem allfälligen Erfolge in ein tabellarisches Verzeichniß einzutragen hat. Von diesen Verzeichnissen behält der Impfarzt ein Doppel für sich, das andere aber reicht er alljährlich im Christmonat der Sanitätskommission ein, welche dann ein Gutachten darüber abzufassen und der Polizeikommission mit einem Antrage zur Bezahlung der gelungenen Impfungen einzureichen hat.

Formulare zu Impfscheinen und Impftabellen können beim Schreiber der Sanitätskommission jederzeit eingeholt werden.

§. 105. (Impfentschädigungen.) Der Impfarzt wird für seine Impfungen durch die Polizeikommission entschädigt, und darf daher von den Impflingen keine Gebühr beziehen, ausgenommen in dem Falle, wo die zu impfenden Kinder nicht an das bestimmte Ort gebracht werden, und der Impfarzt von den Eltern oder Pflegeltern der zu impfenden Kinder eigens nach ihrer Wohnung berufen wird.

§. 106. Die Impfungen haben vorzüglich durch die bezeichneten Impfarzte zu geschehen.

Wer indessen für sich oder seine Kinder aus besonderm Zutrauen einen andern als den zur Impfung aufgestellten Arzt zu gebrauchen wünscht, dem steht es frei. Doch muß dieß dem Impfarzte des Umkreises angezeigt werden, und der Arzt, der die Impfung besorgte, hat, nebst Erfüllung aller einem Impfarzte vorgeschriebenen Pflichten, überdieß noch den Namen des Geimpften nebst den nöthigen Anmerkungen dem ordentlichen Impfarzte einzugeben. Dieser bringt solches auf sein Verzeichniß, und bemerkt in diesem Falle jedesmal den Arzt, der die Impfung besorgt hat.

In diesem Falle aber bezahlt der Staat keine Entschädigung.

§. 107. Von einem geimpften Kinde darf ohne Vorwissen seines bestellten Impfarztes kein Anderer Impfstoff nehmen. Sinegen sind die Eltern verpflichtet, auf Verlangen des Impfarztes Stoff von dem geimpften Kinde nehmen zu lassen.

§. 108. (Natürliche Blattern.) Wo immer die natürlichen Blattern zum Vorschein kommen, hat der Impfarzt sofort die Veranstaltung zu treffen, daß die Schutzpockenimpfung möglichst befördert werde.

Auf etwa erfolgende Anzeige, daß ein geimpftes Kind von den natürlichen Blattern befallen worden sei, soll der Impfarzt die genaueste Untersuchung anordnen, das Angemessene verfügen und der Sanitätskommission Bericht erstatten.

§. 109. (Impfstoffsammlung.) Bei der Sa-

ntitätskommission soll sich stets eine Niederlage von frischem, ächten Impfstoffe vorfinden.

Dem jeweiligen Schreiber ist die Aufsicht desselben übertragen.

Jeder Impfarzt ist verpflichtet, bei jeder Gelegenheit frischen, von gesunden Kindern entnommenen ächten Impfstoff an das Depot einzusenden, wo der Schreiber für eine zweckmäßige Aufbewahrung desselben sorgt und ein genaues Register über Ein- und Ausgang desselben führt, um wiederum die Impfarzte damit gehörig versorgen zu können.

§. 110. Wer immer einem Impfarzte oder Amtsarzte ächten Urstoff, das heißt: Schutzplatttern an den Eutern (der Rube, von welchen brauchbare Materie gewonnen werden kann, anzeigt oder vorweist, dem soll, wenn die Sache gehörig bestätigt ist, eine Prämie von 32 Franken abgereicht werden. Von solchem Urstoffe hat der betreffende Impfarzt oder Amtsarzt so viel möglich zu sammeln, und an das Depot der Sanitätskommission einzusenden.

§. 111. (Impfausweis.) Jedes schulpflichtige Kind hat beim Eintritt in die Schule seinen Impfschein vorzuweisen. Wo kein Impfschein vorgewiesen werden kann, da soll der Impfarzt der betreffenden Gemeinde einen Untersuch an dem Kinde vornehmen, und im Falle es weder geimpft wäre, noch die natürlichen Blattern überstanden hätte, unverzüglich die Impfung an demselben vollziehen.

§. 112. Die Impfung der natürlichen Blattern ist ausdrücklich verboten.

IV. Abschnitt.

Vorschriften über Behandlung der Sterbenden und Gestorbenen.

§. 113. (Verbot des Zubrangs von Leuten.) Bei epidemischen und ansteckenden Krankheiten, welche als solche vom behandelnden Arzte oder Amtsarzte erklärt worden, ist das Betreten der Wohnung eines Kranken oder Gestorbenen nur den Hausgenossen und denjenigen Personen gestattet, welche zu seiner Hülfe und Besorgung erforderlich sind.

Ueberhaupt sollen Seelsorger und Aerzte dahin wirken, daß bei schwer Erkrankten kein Zubrang von Leuten statt finde.

§. 114. Das Festbinden der Kinnlade einer Leiche, das Zusammenschnüren der Hände, das Herausnehmen aus dem Bette und Ankleiden vor Ablauf von vier Stunden nach erfolgtem Hinscheiden ist verboten.

§. 115. (Eröffnen der Leiche.) Keine Leiche soll früher, als vierundzwanzig Stunden nach eingetretenem Tode geöffnet werden, es sei dann in gerichtlichen Fällen, wo aus der Verletzung oder Todesart kein Zweifel mehr über den wirklich vorhandenen Tod obwalten kann.

§. 116. Keine Leichenöffnung soll ohne erhaltene Bewilligung ab Seite der nächsten Verwandten vorgenommen werden, ausgenommen in gerichtlichen Fällen.

§. 117. Die Särge dürfen erst dannzumal verschlossen werden, wenn eine Leiche zur Be-

gräbniß abgeführt wird, es wäre dann, daß der behandelnde Arzt oder der Amtsarzt, gebieterischer Umstände wegen, die frühere Verschließung des Sarges verordnen würde.

§. 118. (Begraben der Leiche.) Keine Leiche, welche nicht nach § 115 geöffnet worden ist, soll im Sommer vor Ablauf von sechsunddreißig Stunden und im Winter vor Ablauf von achtundvierzig Stunden beerdigt werden, wenn anders nicht die Krankheitsform, oder wirklich eingetretene Fäulniß des Leichnams eine frühere Begräbniß nöthig machen, was indessen stets von einem Arzte bezeugt werden muß.

Je nach dem Ermessen des behandelnden Arztes oder Amtsarztes soll die Beerdigung auch noch länger verschoben werden.

§. 119. (Todtenhäuser.) Ueberall, wo es sich immer thun läßt, sollen die vorhandenen Beinhäuser zu Todtenhäusern umgewandelt oder neue Todtenhäuser zur Aufbewahrung der Leichen bis zu deren Begräbniß errichtet werden. Die Aufsicht über dieselben ist, wo nicht besondere Reglemente etwas Anderes vorschreiben, dem Pfarrer und dem Amtsarzte übertragen.

§. 120. (Todtengräber.) Damit eine der Würde des Orts und der öffentlichen Gesundheitspflege entsprechende Ordnung herrsche, so sollen ordentliche Todtengräber von den Kirchgemeinden angestellt werden, oder wo die Fonds zur Anstellung von solchen nicht hinreichen, kann das Begraben und die Besorgung der Kirchhöfe dem Sigrift, gegen eine billige, von einer jeweiligen Kirchenverwaltung auszumittelnde Entschädigung zur besondern Verpflichtung gemacht werden.

§. 121. Von niemanden darf ein Grab auf dem Kirchhose geöffnet oder geschlossen werden, außer dem betreffenden Todtengräber.

Ebenso hat in denjenigen Kirchengemeinden, wo Todtenhäuser eingerichtet sind, wenn nicht die Verwandten den Leichenwächter bestellen, der Todtengräber die Stelle desselben zu versehen.

§. 122. In jeder Kirchengemeinde soll unter Aufsicht des Pfarrers das gehörige Todten- und Gräberbuch geführt werden.

§. 123. (Gräberordnung.) In Hinsicht der Gräber selbst ist:

- a) möglichste Ordnung zu halten; es müssen dieselben nummerirt werden, damit die Führung des Gräberbuches desto mehr erleichtert wird.
- b) Jedes Grab soll von dem andern einen und einen halben Schuh entfernt sein, und bei Erwachsenen wenigstens zwei und einen halben, bei Kindern einen und einen halben Schuh Breite haben. Die Tiefe eines jeden Grabes soll bei Erwachsenen fünf, bei Kindern drei und einen halben Schuh Schweizermaasses betragen.
- c) Jeder Sarg soll ein eigenes Grab haben.
- d) Ist einmal eine Linie von Gräbern angefangen, so wird in der Regel auf derselben mit dem Begraben nach Reihe und Nummer fortgefahren. Auch bei jenen, welche unter Grabsteinen begraben werden, soll eine gewisse Ordnung beobachtet werden.
- e) In der Regel sollen die Gräber der Kinder bis zum zweiten Jahre ihres Alters

nicht vor fünf Jahren, jene der Kinder von 2 bis 6 Jahren nicht vor acht und die Gräber der Erwachsenen nicht vor zwanzig Jahren eröffnet werden.

f) Die Gräber der Kinder sollen auf dem Kirchhofe, wo es immer der Raum gestattet, einen besondern, von jenen der Erwachsenen abgesonderten Platz einnehmen.

g) Jeder Gottesacker soll wohl verschlossen, daher mit einem Gitter, Zaun oder Mauerwerk umgeben sein.

§. 124. (Friedhofsanlage.) Wo ein neuer Friedhof angelegt oder eine Erweiterung eines schon bestehenden vorgenommen werden wollte, soll das daherige Ansuchen an die Regierung gestellt, und von ihr, auf ein eingeholtes Gutachten von der Sanitätskommission, hierüber verfügt werden.

V. Abschnitt.

Vorschriften über das Metzgen und die Fleischschau.

§. 125. (Einrichtung der Metzlokale.) Das Metzgen von großem und kleinem Schlachtvieh aller Art und der Verkauf des Fleisches soll in der Regel nur in ordentlichen, dazu eingerichteten Lokalen geschehen.

Diese Metzlokale müssen hinlänglich geräumig, mit Steinplatten belegt, heiter, kühl, dem Luftzuge ausgesetzt und der Sonne abgewendet und mit dem nöthigen Wasser in der Nähe versehen werden.

§. 126. Die Einrichtung solcher Metzlokale liegt den zur Ausübung des Metzgergewerbes Berechtigten und sich damit Befassenden ob.

In großen und volkreichen Ortschaften des Kantons, wo das Metzgergewerbe gleichzeitig von mehreren Personen getrieben wird, und noch keine den Vorschriften des §. 125 entsprechende öffentliche Schlachthäuser vorhanden sind, soll aber von Seite der Gemeinde die Errichtung eines öffentlichen Schlachthauses stattfinden, wofür sie von den selbes benutzenden Personen eine billige Entschädigung beziehen mag.

§. 127. Einem Güterbesitzer bleibt aber unbenommen, das an seinem Futter gehaltene Vieh, unter der in später nachfolgenden Artikeln vorgeschriebenen polizeilichen Aufsicht, bei seinem Hause schlachten zu lassen, und das Fleisch entweder daselbst oder in einer öffentlichen Metzge verkaufen zu dürfen. Desgleichen kann ein Wirth angekauftcs Vieh, dessen Fleisch er zu seinem Gewerbe bedarf, unter Beobachtung der gleichen polizeilichen Vorschrift bei seinem Hause schlachten zu lassen, wenn in der Nähe keine öffentliche Metzge ist oder in derselben gerade kein Platz vorhanden wäre. Außer diesen beiden Fällen hat das Schlachten in einer solchen öffentlichen Metzge zu geschehen.

§. 128. (Lokale für Wurstereien.) Die Lokale in welchen das Wurstergewerbe getrieben werden will, müssen ebenfalls hiefür geeignet, heiter, kühl, hinlänglichem Luftzug ausgesetzt, vor der Sonne abgewendet, und mit dem nöthigen Wasser in der Nähe versehen sein.

§. 129. Die Aufsicht über die Metzgelokale mögen sie Privaten oder Gemeinden angehören und über das Schlachten von Vieh und den Verkauf des Fleisches, so wie auch über d

Wurstergewerb, steht den Gemeinderäthen zu. Dieselben erkennen nach genommenem Augenschein, ob das Lokal, welches zum Metzgen und Fleischverkauf, oder für die Betreibung des Wurstergewerbes gebraucht werden wolle, die vorgeschriebenen Eigenschaften besitze, und machen dem betreffenden Amtsstatthalter davon schriftliche Anzeige, dem die daherige Oberaufsicht, besonders über die öffentlichen Metzgen, zukömmt.

Ueberdies hat alljährlich wenigstens einmal zur Sommerzeit der betreffende Amtsarzt die oben benannten Lokale zu untersuchen, um sich zu überzeugen, ob die erforderlichen Maßregeln der Gesundheitspolizei gehandhäft werden oder nicht, worüber derselbe dem Amtsstatthalter einen umständlichen Bericht erstattet.

§. 130. (Verpflichtungen der Metzger.) Jeder welcher das Gewerbe eines Metzgers ausübt, ist nebst Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften über die Ausübung der Gewerbe gehalten, in den Ortschaften, wo ein bedeutender Verbrauch vorhanden ist, alle Jahre in der Woche vor Ostern dem Gemeinderath die Erklärung abzulegen, daß er sich förmlich verpflichtet, das ganze Jahr hindurch seine Kunden mit der gleichzeitig anzugebenden Gattung Fleisch unklagbar zu versehen. Der Gemeinderath nimmt diese Erklärung zu Protokoll. Derjenige Metzger, der dieser förmlich eingegangenen Verpflichtung nicht Genüge leistet, darf das Metzgergewerb vor Abfluß eines Zeitraums von einem Jahre nicht ferner ausüben.

§. 131. Kein Metzger darf Jemanden gegen baare Bezahlung Fleisch verweigern,

§. 132. Die Preisschätzung (Taxation) des Fleisches ist in der Regel aufgehoben, jedoch ist der Regierungsrath in außerordentlichen Umständen ermächtigt, den Fleischpreis festzusetzen. Bei'm Auswägen des Fleisches soll aber auf einer bei jeder Fleischbank hängenden Tafel die Gattung und der Preis des Fleisches, welches der Metzger auswägt, immerhin deutlich und klar sich angeschrieben finden.

Das sogenannte Ungends soll für geringere Preise verkauft werden.

§. 133. Die Metzger haben das Metzglökal und die zum Metzgen und Fleischverkauf nöthigen Geräthschaften stets in reinlichem Zustande zu halten, und es sollen demnach nach dem Schlachten das Blut und alle Unreinlichkeiten sauber abgewaschen und die Abfälle und dergleichen sogleich an einem dazu geeigneten Ort auf die Seite geschafft, Eingeweide, wie z. B. Rutteln u. s. w., vor dem Verkaufen sauber gewaschen werden. Die Metzger haben ferner eine vom Amtseichmeister richtig gefundene Waage, deren Schalen flach, und auf der Seite, wo das Fleisch aufgelegt wird, verzinnt sein sollen, mit dem nöthigen geeichten Gewicht bei ihrer Metzgbank aufzustellen. Waage und Gewicht sollen nach gesetzlicher Vorschrift alle Jahre wenigstens einmal amtlich geprüft werden.

Die Amtseichmeister dürfen Schalen, welche nicht flach sind, nicht eichen.

§. 134. Es ist untersagt, Thiere, welche durch schnelles Laufen stark erhitzt und ermüdet sind, vor einer wenigstens dreistündigen Ruhe zu schlachten.

§. 135. Das Einblasen zwischen Haut und Fleisch darf nur vermittelt eines Blasbalgs geschehen.

§. 136. Alles Hausiren mit Fleisch ist verboten.

Hingegen ist Niemanden benommen, aus einer ordentlichen Metz jeder beliebigen Gemeinde Fleisch zu eigenem Verbrauch abzuholen oder durch Jemanden seiner Haushaltung abholen zu lassen.

Ebenso kann ein Metzger, der sein Gewerbe ordentlich führt, auf Bestellung hin, Fleisch von dem in seiner Metz, gemäß gegenwärtiger Vorschrift, geschlachteten Vieh seinen Kunden in oder außer seiner Wohngemeinde bringen, oder durch förmlich in seinem Dienste befindliche Leute bringen lassen.

§. 137. Das Metzgen von Schweinen darf auch außer den ordentlichen Metzlokalen geschehen, und der Verkauf des Fleisches kann an Ort und Stelle, wo geschlachtet worden, oder dann an einem andern vom Gemeinderathe anzuweisenden Lokale stattfinden. Auf Bestellung hin darf das Schweinefleisch ohne weitere Förmlichkeit Jedermann zugebracht werden. Die Anzeige der Abschachtung an den Fleischschauer und die Befichtigung durch denselben hat aber wie bei anderm Schlachtvieh zu geschehen.

§. 138. Fleisch von geschlachteten kranken Thieren, wenn auch dessen Genuß durch den Fleischschauer gestattet worden ist, darf auf keiner öffentlichen Schlachtbank, sondern nur an einem Nebenorte oder auf einer abgesonderten hiezu eigens bestimmten Fleischbank verkauft werden.

§. 139. (Verpflichtungen der Wurster.) Diejenigen, welche sich mit dem Wurstergewerb abgeben, haben das nöthige Fleisch entweder bei einem Metzger zu kaufen, oder das angekaufte Vieh in einer ordentlichen Metzgerei und mit Beobachtung aller Vorschriften über die Fleischschau schlachten zu lassen. Sie haben sich überhin, wie die Metzger, der größten Reinlichkeit zu befleißigen.

§. 140. (Fleischschauer.) Jeder Gemeinderath wählt die erforderlichen Fleischschauer auf die Dauer von vier Jahren. Von diesen Wahlen ist dem betreffenden Amtsstatthalter Anzeige zu machen. Zu Fleischschauern sind in der Regel nur gerichtliche Thierärzte wählbar. Ist aber in der Gemeinde oder im Umfang von einer Stunde vom Hauptort der Gemeinde kein gerichtlicher Thierarzt, so bestellt der Gemeinderath einen andern soviel möglich sachkundigen Mann hiefür.

§. 141. Es darf kein Stück großes oder kleines Schlachtvieh weder in einer Metzgerei noch bei Partikularen oder Wirthen ausgewogen und verkauft werden, wenn solches nicht vorher von dem Fleischschauer untersucht und wahrhaft erfunten worden ist.

Daher darf auch das Herz, die Lunge, die Leber und das übrige Eingeweide der geschlachteten Thiere nicht bei Seite geschafft werden, bevor der Fleischschauer solches untersucht hat. Derselbe ist jedoch verpflichtet, diesen Untersuchungsgang vorzunehmen.

§. 142. Wenn der Fleischschauer das geschlacht-

tete Vieh in allen Theilen gesund findet, so stellt er dem Eigenthümer ein Zeugniß aus, welches die Gattung des geschlachteten Thieres, den Namen des Eigenthümers, den Befund des Fleischschauers enthalten soll, und mit dem Datum und mit des Letztern Unterschrift zu versehen ist.

§. 143. Wird sämtliches Fleisch oder nur einzelne Theile eines geschlachteten Thieres nicht gesund gefunden, so soll vom Fleischschauer, falls er den Genuß unstatthaft erklärt, die sofortige Wegschaffung des Betreffenden angeordnet und gleichzeitig dem Gemeindeamman hievon Anzeige gemacht werden.

§. 144. Wenn der Fleischschauer darüber im Zweifel wäre, ob der Genuß des Fleisches gestattet werden dürfe, oder nicht, oder wenn der Eigenthümer des geschlachteten Thieres gegen die Wegschaffung Einsprüche erheben würde, so soll noch ein gerichtlicher Thierarzt, als zweiter Fleischschauer, herbeigerufen werden, wo dann beide Fleischschauer nach gewissenhaftem Untersuch mittelst eines dem Eigenthümer zuzustellenden Scheins verfügen, ob und warum die Wegschaffung erfolgen, oder ob und warum der Genuß des Fleisches des ganzen Thiers oder einzelner Theile desselben und unter welchen Bedingungen erlaubt sei.

Sind die beiden Fleischschauer in ihrem Urtheile nicht einig, so soll ein Amtsthierarzt oder amtsthierärztlicher Gehülfe, und falls derselbe schon einer der Fleischschauer gewesen, der Amtsarzt herbeigerufen und dessen Entscheid nachgelebt werden.

§. 145. Wenn ein Thier nicht bloß wegen einem augenblicklichen Unglücksfall, sondern wegen einer Krankheit geschlachtet werden muß, bei welcher der Fleischschauer den Verdacht einer ansteckenden Krankheit hat, so hat die Berufung eines gerichtlichen Thierarztes zu erfolgen; es mag denn der Eigenthümer das Fleisch zum Selbstgebrauch in eigener Familie oder zum Verkauf benutzen wollen. Der Thierarzt nimmt, wie vorhin, einen genauen Untersuch vor, und gibt nach Anweisung des vorstehenden Paragraphs die angemessene schriftliche Weisung. Er berichtet den Fall, wenn wirklich Spuren einer ansteckenden Krankheit sich vorgefunden haben, zugleich auch dem Amtsthierarzte zu Händen der Sanitätskommission.

§. 146. Der Regierungsrath erläßt auf den Vorschlag des Sanitätskollegiums die besondern Vorschriften für die Fleischschauer.

§. 147. Die gerichtlichen Thierärzte und Fleischschauer erhalten für ihre Bemühungen die im Sportelngesetz (§§. 11 und 12) ausgesetzten Gebühren.

§. 148. Den Fleischschauern liegt ob; sowohl für genaue Handhabung der gegenwärtigen Vorschriften im Allgemeinen zu sorgen, als auch im Besondern auf größtmöglichste Reinlichkeit in den Messgen und Wurstereien, so wie auf Richtigkeit von Waage und Gewicht in selben, und daß keine Gattung Fleisch für eine bessere Gattung, z. B. Rühfleisch für Ochsenfleisch verkauft werde, strenge zu achten; sie verzeigen den Fehlbaren bei dem Gemeindeammann oder nöthigenfalls

beim Amtstatthalter zur Ueberweisung, an das betreffende Strafgericht.

§. 149. (Messgerordnung für die Stadt Luzern.) Der Regierungsrath ist ermächtigt, auf das Gutachten der Gemeindebehörde, für die Stadt Luzern, in Betracht der besondern örtlichen Verhältnisse derselben, eine besondere Messgerordnung zu erlassen.

VI. Abschnitt.

Vorschriften betreffend die Hundswuth.

§. 150. (Zeichen der Hundswuth.) Die Zeichen der Hundswuth werden eingetheilt:

- a) in die Vorboten,
- b) in die ausgebildete Krankheit, und
- c) in die Tollwuth.

§. 151. (a. Vorboten.) Zu den Vorboten zählt man: mürrisches und launiges Benehmen der einen Hunde; bei andern Traurigkeit, Unruhe, Furchtsamkeit derselben, Verkriechen in einen Winkel; Aeußern einer oft heimtückischen Freundlichkeit, sogar oft gegen Unbekannte, die sie dann wieder unvermuthet anschnurren, oder auch wohl zu beißen drohen; bisweilen werden die Hunde gegen ihren Hausherrn gleichgültig, als ob sie ihn nicht kennten, mitunter unfolgsam; sie haben wärmere Nasenflügel, erweiterte Pupillen mit größerer Röthung der Augen, mit einem ungewöhnlich scheuen und starren Blicke, Trockenheit der Schnauze mit etwas verzogenen Lippen.

§. 152. (b. Ausgebildete Krankheit.) Zeichen der ausgebildeten Krankheit sind: beschwerliches Schlucken, zuweilen Mundsperrre und Herabwürgen der Speisen oder gänzlichcs Verschmähen derselben, auch beliebter Speisen; öfteres Plätschen der Zunge im Wasser, ohne etwas davon zu verschlucken; schleichender, schwankender Gang mit herabhängendem Schweife und gestäubten Haaren: Schnappen nach Luft auf eine Weise, wie sie Fliegen fangen wollten; Wanken der Hinterfüße beim Gehen. Diese Erscheinungen finden sich zwar auch einzeln bei andern Krankheiten vor; wenn sie aber in der Mehrzahl an Herumirrenden oder bei solchen Hunden sich zeigen, die von einem unbekanntem oder der Wuth verdächtigen Hunde gebissen worden, so verdienen sie genaue Berücksichtigung.

§. 153. (c. Tollwuth.) Zeichen der Tollwuth: Das Benehmen von tollen Hunden ist noch empfindlicher und störrischer als in der zweiten Periode der Krankheit. Sie haben Neigung kalte Gegenstände zu belecken; sind unruhig; wechseln ihr Lager ohne Zweck; der Appetit nach fester Nahrung ist ganz verloren; es entwickelt sich eine unregelmäßige Fresslust, z. B. nach Holz, Stroh 2c.; alle wuthkranken Hunde können Wasser und andere Flüssigkeiten sehen, ja sogar lecken, und wirklich wasserscheu sind sie nicht; sie suchen die Einsamkeit und besonders dunkle Orte. Das wichtigste und bestimnteste Kennzeichen eines tollen Hundes ist jene ganz eigenthümliche und auffallende Veränderung in der Stimme und in der Art des Bellens; die aus-

gestoßenen Töne sind raubheiser, ängstlich und widerlich klingend; die Neigung zum Beißen findet sich bei den Meisten vor und in der letzten Krankheitsperiode schnappen sie nach ihrem Herrn wie nach ihnen vorgehaltenen Gegenständen und nach Luft. Der Mund ist mehr trocken als feucht und in der Regel ohne Schaum und Geifer. Der Gang ist nun kreuz- und lendenlahm. Beim Eintritt der Bishwuth springen sie nach den verschiedensten Richtungen, um den Biß anbringen zu können; jetzt erst geht das Bewußtsein verloren. Der Unterkiefer hängt gewöhnlich herunter und aus dem Munde rucken sie eine bläuliche Zunge. Tolle Hunde, die im bewußtlosen Zustande entwichen sind, laufen in einer Strecke fort, bis sie ermattet niedersinken, oder etwas anders ihren Lauf verhindert. Alle diese Erscheinungen, vorab aber dieses Entlaufen der Hunde, das scheulose Anfallen der Menschen, sogar ihrer eigenen Herren wie das Anpacken anderer Thiere, besonders aber anderer Hunde können für die sichersten und bestimmtesten Kennzeichen der Tollwuth angesehen werden.

Diese Wutherscheinungen zeigen sich je nach den verschiedenen Graden und Charakteren verschieden, nicht nur bei Hunden, sondern auch bei andern Thieren, z. B. Füchsen, Ziegen, Schweinen, Pferden, Kühen u. s. f.

§. 154. (Zeit der Tollwuth.) Bei anhaltender Hitze und Kälte sind die Hunde, auch die Wölfe, Füchse, Luchse, Dachsen zc. sowie auch die Katzen am allermeist der Wuthkrankheit unterworfen.

§ 155. (Vorsorgen beim Ausbruch der Hundswuth.) Wenn in einer Gemeinde die Hundswuth ausgebrochen, ist Jedermann, sowohl inner dieser Gemeinde als auch in den angrenzenden Gemeinden, bei der strengsten Verantwortlichkeit gehalten, seine Hunde im Hause zu versorgen, anzuketten, beim Ausgehen angebunden mit sich zu führen. Sie werden dann bei großer Hitze in einem kühlen Orte gehalten; es wird ihnen öfters Wasser -- wenig Fleisch abgereicht. Bei strenger Kälte sollen die Hunde an einem mäßig warmen Orte gehalten werden.

§. 156. Der Regierungsrath, auf den Antrag der Polizeikommission und das Gutachten der Sanitätskommission, ordnet den Hundebann an.

In Fällen von Dringlichkeit erfolgt diese Anordnung vorläufig durch die Polizeikommission oder den betreffenden Amtsstatthalter.

§. 157. Äußert sich in einer Gemeinde oder in deren Nähe die Hundswuth, so ist jeder Einwohner unter Verantwortlichkeit verpflichtet, dem Gemeindeammann schleunige Anzeige zu machen. Alle Hunde die von einem unbekanntem, der Wuth wirklich verdächtigen Hunde gebissen worden, und solche, die mit tollen Hunden in Gemeinschaft und Berührung kamen, wenn sie auch nicht verletzt worden sind, müssen ohne Ausnahme durch einen Thierarzt beaufsichtigt, behandelt, oder nöthigenfalls getödtet und durch den Wafenmeister weggeschafft werden.

§. 158. Jeder Besitzer eines Hundes kann im Falle von erwiesener Fahrlässigkeit für den durch den Hund verursachten Schaden zur Entschädigung angehalten werden.

Jeder Einwohner ist verpflichtet, Hunde bei Ausbreitungen der Tollwuth sogleich einzusperren, sorgfältig zu bewachen oder zu tödten. Hievon wird sogleich dem Gemeindeammann und von diesem dem Amtsstatthalter die Anzeige gemacht.

Das allfällig getödtete Thier soll nicht weggeschafft, sondern unter Aufsicht so lange aufbewahrt werden, bis ein amtlicher Untersucher stattgefunden hat.

§. 159. Erscheint ein der Tollwuth verdächtiger Hund auf öffentlicher Straße, so hat die Ortspolizei eiligst das Einfangen und Einsperren des Thieres an einem sichern Orte zu veranstalten, oder wenn dieses nicht ohne Gefahr geschehen kann, es zu tödten. Dabei ordnet sie vorläufig einen strengen Hundsbann an, und gibt hievon dem Amtsstatthalter zu Händen der Polizeikommission Kenntniß. In diesem Falle sollen alle Hunde, welche mit dem wüthenden Thiere in Berührung waren, entweder getödtet, oder einem Thierarzte oder dem Wachenmeister zur strengsten Aufsicht und Verwahrung übergeben werden.

§. 160. Nicht nur tollwüthige Hunde, sondern auch tollwüthige Katzen, Füchse, Schweine, Ziegen, Kühe, Pferde u. sollen sogleich getödtet werden.

§. 161. (Verscharren von Thieren.) In allen Fällen von Wuth bei Hunden oder andern Thieren ist der Wachenmeister bei Strafe verpflichtet, alle der Wuth verdächtige und getödete Hunde oder Thiere sammt der Haut tief in die Erde

zu verscharren. Die dem Thierarzt oder Wasenmeister zu Beobachtung oder Behandlung übergebenen Hunde darf derselbe den Eigenthümern erst nach drei Wochen zurückgeben, insofern nämlich kein Zeichen irgend einer Krankheit an denselben mehr zu bemerken ist.

§. 162. Wird einem Thierarzte oder einem Wasenmeister ein Hund oder ein anderes verdächtiges Thier zur fernern Beobachtung übergeben, so haben dieselben ein solches ganz abgefondert zu verwahren, genau zu beobachten und alle an demselben bemerkte Erscheinungen dem betreffenden Amtsarzte pünktlich mitzutheilen, wie auch die Eröffnung todter Hunde oder Thiere unter Leitung des Amtsarztes oder seines Gehülfen zu unternehmen. Alles, was zur Reinigung oder zum Verband verletzter oder verdächtiger Thiere verwendet wurde, ist sofort zu verbrennen, und jene Menschen, welche solche Thiere berührten oder mit ihrem Geiser besudelt wurden, müssen ihre Hände und verunreinigten Hautstellen mit Lauge oder Essig reinigen, auch müssen sie, bevor sie sich andern Thieren nähern, ihre Kleider wechseln. Die abgelegten Kleidungsstücke sollen vor weiterm Gebrauche in scharfer Lauge geweicht, dann rein gewaschen und mehrere Tage wohl durchlüftet werden.

§. 163. (Ansteckung von Menschen.) Das Wuthgift wird nicht allein durch den Biß toller Thiere auf Menschen übertragen, sondern es kann auch, wenn der Geiser oder das Blut derselben mit Wunden, oder mit Stellen, welche entweder der Oberhaut beraubt, oder nur mit

zarter Oberhaut bekleidet sind, z. B. Lippen, Augen 2c. in Berührung kommt, Ansteckung erfolgen. Personen, die mit tollen Thieren sich beschäftigen müssen, sollen diese Theile zu berühren vermeiden.

§. 164. (Behandlung wuthkranker Menschen.) Jeder von einem wuthverdächtigen Thiere belecte oder verletzte Mensch und jeder Wuthkranke sind unter medizinisch-polizeiliche Aufsicht bis zur vollkommenen Wiedergenesung, also wenigstens acht Wochen, gestellt. Die Wahl des Arztes bleibt dem Kranken, seinen Angehörigen, und im Verarmungszustande dem Gemeinderathe seiner Heimathsgemeinde anheimgestellt. In jedem Falle sind die Amtsstatthalter gehalten, wenn nicht selbst der Amtsarzt oder dessen Gehülfe die Behandlung übernommen hat, einen solchen auf Staatskosten zu bestellen. Dieser wird dem behandelnden Arzte zum Berathen beigegeben und hat über die schnelle und genaue Befolgung aller anzuordnenden medizinisch-polizeilichen Maßregeln zu wachen.

§. 165. Für arme wuthkranke Menschen haben die betreffenden Heimathsgemeinden die Kosten zu bestreiten, mit Ausnahme derjenigen des Amtsarztes oder seines Gehülfsen. (§. 164.)

§. 166. Wenn ein Mensch von einem wüthenden Thiere verletzt wird, sei die Wunde groß oder klein, oder wenn derselbe auch nur von dem Geifer des Thieres belectet wird, so soll ohne Verzug der nächste Arzt herbeigerufen und dem Gemeindeammann die Anzeige gemacht werden, welcher durch Eilboten den Bericht dem

Statthalteramte und dieses der Polizeikommis-
sion ertheilt.

Mittlerweile wird der mit Wuthgeifer besudelte körperliche Theil sorgfältig mit kaltem Wasser und nachher mit Essig abgewaschen und die damit befleckten Kleider nachher verbrannt.

Bei einer Wunde, auch der kleinsten, soll unverzüglich die Wunde mit scharfem Salzwasser wiederholt stark ausgerieben, und damit solange fortgeföhren werden, bis durch die Ankunft des Arztes die künftigerchte Behandlung des Verletzten unter Aufsicht des Amtsarztes eintreten kann.

§. 167. Stirbt ein Mensch an der Wuthkrankheit, so hat der Gemeindeammann unter Anleitung des Arztes dafür zu sorgen, daß die Leiche mit aller an derselben befindlichen Wäsche und Kleidung ohne weitere Berührung in ein Leintuch eingehüllt und so bald möglich in den Sarg gelegt wird. Es darf Niemanden der Zutritt zu derselben gestattet werden. Die Leiche muß vor beginnender Fäulniß des Körpers in ein sechs Fuß tiefes Grab versenkt und mit ungelöschtem Kalk überschüttet werden. Das Bettzeug, die Leinwäsche und alle Kleidungsstücke und Geschirre, die der Verstorbene während seiner Krankheit an sich hatte oder benutzte, sind unter polizeilicher Aufsicht nebst dem Bettgestell und den übrigen minder bedeutenden, der Verunreinigung verdächtigen Geräthen zu verbrennen.

Die Boden des Krankenzimmers und das zum ferneren Gebrauch bestimmte Holzgeräthe werden mit scharfer Lauge geschwemmt und hernach

abgehobelt. Die abfallenden Späne werden sogleich verbrannt. Endlich müssen die Wände und die Decke des Krankenzimmers abgekrast oder mit Lauge abgewaschen und durch mehrtägige Lüftung gereinigt werden.

§. 168. (Vorsorge gegen Ansteckung durch wuthranke Menschen.) Damit die Ansteckung bei Menschen verhindert werde, sind folgende streng zu beachtende Vorkehrungen festgesetzt:

- a. Niemand darf Wuthranke, oder solche Dinge, die durch Speichel oder Blut solcher Kranken verunreinigt sein können, mit wunden oder schorfigen Händen berühren.
- b. Den Wärtern und Angehörigen wird aufgetragen, daß sie ihre Hände mit Del oder Fett bestreichen und fleißig mit Essig und Salz oder Seifenwasser reinigen, sich aber vorzüglich hüten, mit verunreinigten Fingern ihr Gesicht, die Augen, Nase, Mundlippen zu berühren.
- c. Werden die Umstehenden durch Geißer oder Blut des Kranken verunreinigt, so muß die Reinigung mit ersterwähnten Mitteln (b) sogleich unternommen werden; besudelte Kleidungsstücke sind sofort abzunehmen, vorschriftsmäßig zu reinigen oder zu verbrennen.
- d. Wenn, was in seltenen Fällen geschieht, bei solchen Kranken während der Wuthanfalle ein Hang zum Beißen sich äußert, so haben dabei die Wächter sich besonders vorzusehen; falls aber einer derselben dennoch gebissen oder mit den Zähnen des Kranken nur leicht verletzt oder gequetscht wird, so

muß die verletzte Stelle sogleich wie jene von tollen Thieren beigebrachten Wunden behandelt werden.

- Alles, was zur Reinigung und zum Verbande verdächtiger Bisswunden gebraucht wurde, muß auf der Stelle verbrannt werden. Kleidungsstücke, welche Kranke oder Wiedergenesene ablegen, werden verbrannt, solche aber, welche die Wärter getragen haben, sollen in scharfer Lauge geweicht, dann rein gewaschen und vor dem Wiedergebrauche wohl ausgelüftet werden.

VII. Abschnitt.

W a s e n o r d n u n g.

§. 169. (Wasenmeister.) Für jedes Amt des Kantons wird ein Wasenmeister bestellt.

Die Wasenmeister werden nach vernommenem Gutachten der Sanitätskommission durch die Polizeikommission auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Es sind nur patentirte Thierärzte wählbar.

Sie werden durch den Amtsstatthalter beeidigt.

Ohne Bewilligung der Polizeidirektion darf kein Wasenmeister außer dem ihm angewiesenen Amtskreise seine Berrichtungen ausüben. Diese Bewilligung ist aber nur in außerordentlichen Fällen zu ertheilen.

§. 170. (Beseßaffung der Thiere.) Jedes Pferd, Hornvieh und anderes Hausthier, welches umgestanden ist, oder wegen einer ansteckenden Krankheit abgethan werden muß, soll

vorbehalten jedoch die Bestimmungen des §. 172 durch den Wafenmeister oder wenigstens in Beisein desselben weggeschafft oder in die Grube geworfen werden.

Schmalvieh und andere kleine Hausthiere, so wie Thiere jeder Gattung, welche noch nicht $\frac{1}{2}$ Jahr alt sind, wenn solche nicht an einer ansteckenden Krankheit umgestanden, oder deswegen abgeschafft werden müssen, können vom Eigenthümer selbst mit Beachtung der nachfolgenden Vorschriften beseitigt und in die Grube geworfen werden.

§. 171. Tritt der Fall ein, daß ein Thier durch den Wafenmeister weggeschafft werden muß, so hat der Eigenthümer die Pflicht, sofort demselben Anzeige davon zu machen, der dann das Thier sobald möglich nach den unten folgenden Bestimmungen in die Grube zu werfen hat.

§. 172. Glaubt aber der Eigenthümer des Thieres, dasselbe ganz oder einzelne Bestandtheile davon benutzen zu können, so hat er sich vorerst an einen gerichtlichen Thierarzt zu wenden, der nach genauem Untersuch des Thieres, wenn möglich noch im lebenden Zustande und nach Eröffnung desselben und genauem Untersuch aller Eingeweide, mit Rücksicht auf die vorangehenden Vorschriften über die Fleischschau, schriftlich erklärt, ob das Thier ganz oder theilweise und zu was für Zwecken benutzt werden könne und dürfe.

§. 173. Dieses Zeugniß des gerichtlichen Thierarztes soll auf das Pünktlichste angeben: Namen und Geschlecht des Eigenthümers des Thie-

res, den Namen der Krankheit, an der das Thier gelitten, ihre ansteckende oder nicht ansteckende Natur, so wie den Grad der Ausbildung den dieselbe zur Zeit der Abschaffung des Thieres erreicht hatte, dann endlich soll es bestimmt angegeben, ob und zu welchem Gebrauche und unter welchen Vorsichtsmaßregeln, zumal bei ansteckender oder der Ansteckung verdächtiger Beschaffenheit, dieses Thier ganz oder theilweise ohne Nachtheil für die Gesundheit der Menschen oder der Thiere benutzt werden könne.

§. 174. Bei Ausstellung dieser Zeugnisse haben die gerichtlichen Thierärzte vor allem auf die Erfordernisse der öffentlichen Gesundheitspflege Rücksicht zu nehmen, beinebens aber auch hinsichtlich des Gebrauchs gewisser Theile, wie z. B. der Haut und des Fetts, darauf zu achten, daß die Eigenthümer nicht ohne Noth allzusehr beschädigt werden.

§. 175. Der Wasenmeister hat auch darüber zu wachen, daß allfällig herumliegende todte Thiere, sobald er hievon Kenntniß erhält, auf gehörige Weise weggeschafft und verlochet werden.

§. 176. Sollte der Wasenmeister bei Wegschaffung eines Thieres Merkmale wahrnehmen, die auf eine ansteckende Krankheit schließen lassen, so hat er dieses sofort dem betreffenden Amtsthierarzte zu Händen der Sanitätskommission umständlich anzuzeigen.

§. 177. (Wasenplätze.) Die Gemeinden sind verpflichtet, die erforderlichen Anordnungen zu treffen, daß die Beseitigung todter Thiere in allen Fällen und zu jeder Stunde stattfinden

kann. Insbesondere liegt denselben ob, in vor-
kommenden Fällen, wo der Eigenthümer keinen
zweckmäßigen Platz hat, solche Plätze anzuwei-
sen, wo umgestandene oder abgeschlachtete Thiere
oder Theile von solchen eingegraben werden
können oder müssen.

Im Allgemeinen gelten folgende Vorschriften:
Die Gruben dürfen nicht in der Nähe von
Wohnungen, Quellen, Wasserleitungen, Sod-
brunnen, Weiden und Straßen angebracht wer-
den, damit weder durch Ausdünstungen noch
auf irgend eine Weise Nothheit für die Ge-
sundheit von Menschen und Thieren entstehen
kann.

Die Gruben sind in allen Fällen so tief zu
graben, daß bis zur Oberfläche noch wenigstens
3—4 Fuß hoch Erde auf die verlocheten Thiere
oder Theile von Thieren zu liegen kommen.

Werden von den Gemeinden eigene Wasen-
plätze angewiesen, so müssen diese an abgelege-
nen Orten angebracht werden.

§. 178. Wenn das wegzuschaffende Thier an
einer Krankheit gelitten hat, so soll der Wasen-
meister vorzüglich darüber wachen, daß keine
Uebertragung des Ansteckungsstoffes weder auf
Menschen noch Thiere stattfinde. Zu diesem Ende
soll er dafür sorgen, daß die Fortschaffung sol-
cher Thiere zur Grube wo möglich auf Wegen
geschehe, welche selten vom Vieh besahren wer-
den, und nicht an Ställen und Brunnen vor-
beiführen, so wie auch verhüten, daß jene Wege
durch Speichel, Schleim, Blut oder andere Ab-
fälle verunreiniget werden. Allfällige Abfälle

der Art sind nebst der damit verunreinigten Erde zur Grube mitzunehmen und sammt den wegzuschaffenden Theilen in die Grube zu werfen.

Will man lebende, mit ansteckenden Krankheiten behaftete Thiere tödten lassen, so soll dieses durch Todtschlagen geschehen, im Falle das Gehirn kein Gegenstand der Untersuchung ist. Alle Abfälle sind immer gehörig zu verlocken. Dieses gilt vorzüglich von Thieren, die an Tollwuth, Lungenseuche, Roß oder böartigem Anthrax gelitten haben; beim Roß jedoch können Haut und Haare mit zweckmäßiger Vorsicht noch benutzt werden.

§. 179. Die zu verlockenden Thiere oder Thierbestandtheile, welche wegen ansteckenden Krankheiten weggeschafft werden, müssen in Stücke geschnitten und die Eingeweide des Hinterleibes mit dem Inhalt zuletzt in die Grube gebracht und diese sodann, wo möglich, mit Kalk, bei Abgang desselben mit scharfer Lauge übergossen werden. Die Erde, worauf dieselben während des Ablebens und der Eröffnung des Thieres gelegen, sowie diejenige, welche mit Abfällen von solchen Thieren besudelt ist, wird zunächst auf die zuletzt in die Grube geworfenen Bestandtheile gebracht, die Grube dann vollends mit der ausgegrabenen Erde, welche mit Dornen zu vermischen ist, aufgefüllt, fest zusammengetreten und mit Steinen oder andern von fleischfressenden Thieren nicht leicht wegzubringenden Gegenständen beschwert.

§. 180. Die Geräthschaften, welche zum Abthun, zur Fortschaffung und zum Verlocken der

mit ansteckenden Krankheiten behafteten Thiere gebraucht werden, sowie auch andere Gegenstände, die mit Blut und andern Stoffen von denselben besudelt sind, und die man nicht eingra- ben will oder kann, müssen sorgfältig mit Chlor- kalk, den der Wasenmeister mitbringen soll, ge- waschen und nachher wenigstens 14 Tage lang an einem geeigneten Orte abgesondert durchlüftet werden, bevor sie wieder zu andern Zwecken gebraucht werden dürfen.

Die Ställe, wo solche Thiere gestanden, sowie die Geräthschaften, die zu ihrer Fütterung, Wart und Pflege, die Geschirre, Gefässe, Decken, die während der Krankheit gebraucht werden, sind nach den Vorschriften, welche das Sanitätskol- legium den Wasenmeistern hierüber ertheilen wird, zu reinigen.

§. 181. Zur Fortschaffung und Verlochung solcher Thiere, welche mit böartigen, anstecken- den Krankheiten behaftet waren, müssen nicht mehr Personen, als durchaus nothwendig sind, gebraucht werden. Mit den Kleidern, welche sie während dieses Geschäfts getragen, ist, wie im vorstehenden Paragraph angegeben wurde, zu verfahren. Auch ist dem Wasenmeister bei eigen- er Verantwortlichkeit geboten, weder durch seine Kleidung noch durch die beim Ablebern und Zerstückeln gebrauchten Instrumente und Ge- räthe zur weitem Verbreitung des Ansteckungs- stoffes Veranlassung zu geben.

§. 182. Das Abziehen der Haut (Ablebern) von Thieren, welche wegen einer ansteckenden oder der Ansteckung verdächtigen Krankheit ab-

geschafft werden, im Falle die Haut benutzt werden will, darf nur bei der Grube selbst geschehen, wo dann die Haut mit guter Asche, oder am besten mit Chlorkalk bestreut, oder mit frisch aus ungelöschtem Kalk bereitetem Kalkwasser oder stark gesättigtem Salzwasser, oder einer aus guter Asche bereiteten stark gesättigten Lauge, kalt angewendet, stark besprengt, dann gut aufgerollt und ohne Zögerung, zumal im Sommer, dem Gerber übergeben oder an denselben verkauft werden soll, mit der Anzeige, daß die Haut von einem mit einer ansteckenden Krankheit behaftet gewesenen Thiere herrühre.

Von Thieren, die wegen Tollwuth, böseartigem Anthrax, oder böseartiger Lungenseuche oder Rothe weggeschafft werden, soll alles mit Haut und Haar in die Grube geworfen werden. Beim Rothe jedoch können Haut und Haare mit gehöriger Vorsicht benutzt werden.

§. 183. Von allen Thieren bleiben, wenn auch der Genuß des Fleisches nicht erlaubt wird, Haut und Haare und das Fett, insofern diese von dem gerichtlichen Thierarzte zur anderwärtigen Benutzung schriftlich bewilliget werden, dem Eigenthümer, der aber die in der Bewilligung enthaltenen Bedingungen und die in gegenwärtiger Verordnung aufgestellten Vorsichtsmaßregeln, die ihm der Thierarzt zur Kenntniß zu bringen hat, genau beobachten muß.

§. 184. Jährlich reicht jeder Wassenmeister der Sanitätskommission ein Verzeichniß der von ihm verscharrten Thiere ein, mit Angabe der Krankheiten, wegen welcher sie weggeschafft wurden.

§. 185. Für ihre Berrichtungen, bei welchen die Eigenthümer des wegzuschaffenden Thieres ihnen behülflich sein sollen, beziehen die Wasenmeister in gewöhnlichen Fällen die im Sportelngesetze ausgefetzten Gebühren. (§. 13 des Sportelngesetzes.)

Nebst diesen Gebühren bleiben den Wasenmeistern — weitere Bestimmungen der Regierung vorbehalten — diejenigen Gefälle und Nußungen, welche sie bis auf den heutigen Tag genossen.

§. 186. Das Sanitätskollegium, auf den Vorschlag der Sanitätskommission, erteilt den Wasenmeistern die nöthigen Vorschriften über ihre Berrichtungen.

VIII. Abschnitt.

Strafbestimmungen.

§. 187. (Gesundheitspolizeibehörden.) Die Gesundheitspolizei im Allgemeinen übt sowohl die Sanitätskommission, theils unmittelbar, theils mittelbar durch die ihr unterstellten Aerzte als auch die betreffende Polizeibehörden nach den bestehenden Vorschriften aus. Ebenso sorgt sie zunächst für gerichtliche Verfolgung der vorkommenden Uebertretungen des gegenwärtigen Gesundheitspolizeigesetzes.

Indessen sind die übrigen Polizeibeamten und Bediensteten der Pflicht nicht enthoben, ebenfalls auf solche Uebertretungen genau zu achten, und nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren.

§. 188. Die Vergehen von Gesundheitspolizei-

beamten, welche entweber ihre Amtspflichten vernachlässigen, oder ihre Amtsgewalt mißbrauchen, sind nach den allgemeinen hierüber bestehenden Gesetzen zu bestrafen.

§. 189. (Vergehen der Gesundheitspolizeipersonen. Nachlässigkeit.) Gesundheitspolizeipersonen, welche bei Ausübung ihrer Berufsgeschäfte aus Nachlässigkeit Menschen oder Thieren Schaden zufügen, sind mit einer Geldbuße von 20 bis 100 Franken zu belegen.

(Betrunkenheit.) In diejenige Strafe fallen diejenigen, welche am Krankenbette, bei Gebärenden, oder bei chirurgischen Operationen im Zustand offener Betrunkenheit erscheinen.

Im Rückfalle sind dieselben überhin mit der Einstellung ihrer Praxis auf 1—6 Monate zu bestrafen.

Beim zweiten Rückfalle soll solchen das Patent des gänzlichen zurückgezogen werden.

Bei notorischer, physischer oder moralischer Untauglichkeit zur Erfüllung der Berufspflichten der Gesundheitspolizeipersonen soll auch das Sanitätskollegium sowohl Einstellung als gänzliche Untersagung der Praxis verhängen.

§. 190. (Fruchtabtreibung.) Solchen Gesundheitspolizeipersonen, die überwiesen sind, in böser Absicht die Leibesfrucht bei einer Schwangeren abgetrieben zu haben, ist nebst der durch das allgemeine Strafgesetzbuch über sie verhängten Strafe auf immer das Patent zurückzuziehen.

§. 191. (Verletzung des Geheimnisses.) Die Bekanntmachung anvertrauter Geheimnisse der Patienten durch ihre behandelnden Aerzte —

außer in Fällen, wo sie richterlich dazu aufgefordert werden — ist mit 10 bis 40 Franken zu bestrafen.

§. 192. (Täuschung durch Krankheitscheine.) Die zur Täuschung von Behörden oder Beamten vorgenommene Ausstellung von Krankheitscheinen ist mit einer Geldbuße bis auf hundert Franken zu belegen.

§. 193. (Schlechte Arzneien.) Die selbstdispensirenden Aerzte und Thierärzte, welche die vorgeschriebenen Arzneimittel in ihrer Hausapotheke nicht vorräthig halten, so wie die Apotheker, welche nicht gehörig bereitete oder verdorbene Arzneimittel verabreichen, verfallen ebenfalls in eine Strafe von 10 bis 40 Franken.

§. 194. Wenn Armenärzte, die für die Behandlung der Armen vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllen, oder wenn Aerzte, Apotheker und Thierärzte ihre Forderungen zu hoch stellen, so verlieren sie für ihre Forderungen das Anspruchsrecht, und können überdieß mit einer Strafe von 10 bis 40 Franken belegt werden.

§. 195. Gesundheitspolizeipersonen, die nur für ein einzelnes bestimmtes Fach patentirt sind, und ihr Patent überschreiten, sind gleich den Nichtgesundheitspolizeipersonen als Pfücher und Quacksalber zu bestrafen.

§. 196. Wer sich ohne gesetzliche Patentirung mit der Ausübung irgend eines Zweiges der Arzneiwissenschaft, sei es als Apotheker, Arzt, Wund- und Hebarzt, oder als Hebamme abgibt, unter welchem Titel und Vorwand es auch sei, soll als Quacksalber das erstemal mit einer Geld-

buße von 16 bis 64 Franken, im ersten Rückfalle mit einer doppelten Summe und im zweiten Rückfalle mit Arbeitshausstrafe oder Einsperrung von zwei bis sechs Monaten belegt werden.

Hievon sind ausgenommen wahre Nothfälle, wo es physisch unmöglich ist, einen patentirten Arzt zu berufen, in welchen Fällen Jedermann vielmehr verpflichtet ist, den nothleidenden Menschen beizuspringen. Die fernere Behandlung jedoch soll sogleich nur patentirten Ärzten übertragen werden.

§. 197. Setzt ein solcher Quacksalber den Kranken in Gefahr, indem er denselben durch unzumäthige Mittel behandelt, und von dem Gebrauche eines sachverständigen Arztes abhält, so soll derselbe, nach vorgenommenem Befund gerichtlicher Aerzte nach Verhältniß des erfolgten Schadens mit einer Strafe von 32 bis 160 Franken belegt, im Rückfalle aber als ein, das Leben seiner Mitbürger gefährdender Mensch, zur Einsperrung oder Arbeitshausstrafe von zwei bis zwanzig Monaten verurtheilt werden.

§. 198. (Behandeln von Thieren ohne Patent.) Wer ohne gesetzliche Patentirung kranke Thiere behandelt, soll das erstemal mit einer Geldbuße bis auf 16 Frkn. im Rückfalle mit einer solchen bis auf 22 Franken bestraft werden. In weitem Rückfällen ist jeweilen die letzte Strafe zu verdoppeln.

Hievon sind eigentliche Nothfälle ausgenommen.

§. 199. (Giftverkauf.) Wer mit unerlaubtem Arznei-, Geheimmittel- und Giftverkaufe sich

abgibt, soll je nach Umständen mit 32 bis 100 Franken bestraft werden.

Sollte dabei böse Absicht gegen das Leben von Menschen zu Tage kommen, so ist ein solcher dem Kriminalrichter zu überweisen.

§. 200. Bei jedem Rückfalle sind die vorgenannten Strafen zu verdoppeln, wo nämlich die Strafe für den Rückfall nicht schon in verschärftem Maße bestimmt angegeben ist.

§. 201. (Bergehen der Hebammen.) Hebammen, welche gegen ihre durch gegenwärtiges Gesetz vorgeschriebenen Pflichten handeln, sollen mit Geldbußen bis auf fünfzig Franken bestraft werden. Grobe Fehler, welche von gänzlicher Nachlässigkeit oder Unwissenheit zeugen, sollen nebenhin durch das Kollegium, je nach der Schwere des Falles, mit Einstellung oder Zurückziehung des Patents bestraft werden.

§. 202. Vergehen gegen die Vorschriften über die Behandlung der Sterbenden und Bestorbenen werden nach dem Polizeistrafgesetze gestraft.

§. 203. Vergehen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes, betreffend die Ausübung des Metzger- und Kürstergewerbes, betreffend die Hundswuth und die Wasenordnung, sind nach den Polizeistrafgesetzen zu bestrafen.

§. 204. (Verfahren.) Nehmen Gesundheitspolizeipersonen oder Gesundheitspolizeibeamtete Uebertretungen gegen die Gesundheitspolizeigesetze wahr, so zeigen sie dieselben unmittelbar der Sanitätskommission schriftlich mit den darauf Bezug habenden Umständen und Beweismitteln an.

Die übrigen Polizeibeamteten und Bediensteten dagegen machen die Anzeige geradezu an den betreffenden Amtsstatthalter, welcher sogleich der Sanitätskommission eine Abschrift davon übermittelt.

Die Anzeigen der ersten Art wird der Sanitätskommission mit den allfällig nöthig gefundenen Erläuterungen und Berichten zum Untersuchung an das betreffende Statthalteramt übermitteln, auch mag sie bei den Anzeigen der zweiten Art die ihr nöthig scheinenden Berichte und Verlangen stellen. Nimmt die Sanitätskommission die Uebertretungen selbst wahr, so hat sie hierüber ebenfalls Bericht an den betreffenden Amtsstatthalter zu machen.

§. 205. Das Statthalteramt wird hierauf in allen Theilen nach den Vorschriften des allgemeinen Strafrechtsverfahrens handeln.

Wo übrigens, sei es im Allgemeinen oder sei es in Bezug auf einzelne Handlungen, der Rath und Beistand ärztlicher Personen erforderlich oder wünschbar ist, wird die Untersuchungsbehörde, bei der Instruktion des Prozesses, oder zu jenen einzelnen Handlungen den Amtsarzt oder seinen Gehülfen, wenn es die Menschenheilkunde, und den Amtsthierarzt oder seinen Gehülfen, wenn es die Veterinärpolizei beschlägt, herbeiziehen. Verlangt die Sanitätskommission die Zuziehung von solchen Experten, so ist derselben jedesmal zu entsprechen.

§. 206. Gleichermassen kann die Sanitätskommission in Bezug auf wichtigere Fälle verlangen, daß nach vorläufig geschlossener Prozedur

Ihr die Akten zur Einsicht überschiedt werden, damit sie gutfindenden Falls weitere Anbringen zu machen im Falle sei.

Ebenso mag die Untersuchungsbehörde, wenn sie es für ersprießlich erachtet, die Akten der Sanitätskommission ungesordert zur Einsicht übersenden.

§. 207. Wenn die Einsicht der Akten nicht gefordert, oder solche zu ertheilen nicht für nöthig gefunden wird, so gelangt die Prozedur auf dem gewöhnlichen Wege unmittelbar an das betreffende Gericht.

§. 208. Nach erfolgter Beurtheilung wird je-
weilen, so wie das Urtheil in Kraft erwachsen
ist, durch die Staatsanwaltschaft der Sanitäts-
kommission vom Inhalte desselben zur Bemerkung an ihren Protokollen Anzeige gemacht.

2. B e s c h l u ß

anordnend das amtliche Verfahren beim
Auffinden von Leichnamen und ver-
wundeten Personen.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath
des Kantons Luzern,

In der Absicht das amtliche Verfahren in Be-
zug auf todt oder schwer verwundet gefundene
Menschen zu regeln: damit dabei alles dasjenige
beobachtet werde, was die öffentliche Sicherheit
und Wohlfahrt dießfalls erfordert;

Nachdem Wir Uns hierüber mit dem Appellationsgerichte ins Einverständniß gesetzt haben ;

Mit Hinsicht auf den §. 37 der Organisation der Gemeinderäthe und der Berrichtungen der Gemeindeammänner vom 5. August 1831, den §. 45 der Medizinalordnung vom 27. März 1832 und den §. 37 des Gesetzes über das Verfahren in Kriminalstraffällen v. 18. Horn. 1827;
Beschließen ;

§. 1. Jeder Kantonseinwohner ist verpflichtet, beim Auffinden eines menschlichen Leichnams oder Spuren eines solchen, so wie auch bei vor seinen Augen oder in seiner Nähe erfolgten plötzlichen Unglücksfällen, wobei ein oder mehrere Menschen ihr Leben einbüßen, oder schwer verwundet werden, sogleich dem betreffenden Gemeindeammann Anzeige zu machen.

Zugleich liegt ihm ob, wo immer die Möglichkeit der Rettung oder der Wiederbelebung des Verunglückten vorhanden ist, alles dasjenige anzuwenden, was unter den vorwaltenden Umständen zu diesem Zwecke geschehen kann, wozu besonders schnelle Herbeirufung ärztlicher Hilfe gehört.

Jeder Arzt oder Wundarzt hat die besondere Pflicht, auf einen solchen Ruf sich sogleich an die betreffende Stelle hinzubegeben und die zweckmäßigen Versuche zu Wiederbelebung oder Rettung des Verunglückten vorzunehmen.

§. 2. Der Gemeindeammann, dem eine solche Anzeige zugetommen ist, begibt sich ohne alle Verzögerung an den Ort, wo der Leichnam oder Verwundete liegt, beaufsichtigt vorläufig den Ver-

halt der Sache, und ordnet sodann einstweilen die zweckmäßige Verpflegung des Verwundeten, wenn möglich durch seine Familie, wo dies nicht bereits geschehen ist, oder dann wenn immer möglich durch Polizeibedienstete an. Dabei wird er verfügen, daß sowohl der Leichnam, falls keine Hoffnung zur Wiederbelebung vorhanden ist, so wie alles andere, was irgend zu einem Kennzeichen dienen könnte, in der Lage und Stellung verbleibe, wie solche aufgefunden worden sind.

§. 3. Sofort erstattet der Gemeindeammann dem Amtsstatthalter schleunigst einen schriftlichen Bericht, der enthalten soll, wie und durch wen ihm die Anzeige zugekommen, wo der Leichnam oder der schwer Verwundete gefunden worden; welche Wahrnehmungen er bei der Besichtigung gemacht; welche Veranstaltungen getroffen; und welche Personen allfällig nähere Auskunft geben können.

§. 4. Findet der Amtsstatthalter auf diese erhaltene Anzeige, daß kein Grund zu einer näheren Untersuchung und namentlich zur Vornahme eines Augenscheins an Ort und Stelle, wo der Leichnam oder der Verwundete liegt, vorhanden sei, indem z. B. mehrere rechtschaffene Personen den Todtgefundenen oder schwer Verwundeten haben ins Wasser fallen oder sonst verunglücken sehen u. dgl., so läßt er im Fall, wo bloß eine Verwundung vorhanden ist, die Sache auf sich beruhen, falls aber der Verunglückte bereits gestorben ist, so ermächtigt er schriftlich den Gemeindeammann, denselben seiner Verwandtschaft zum ordentlichen Begräbniß

zu übergeben oder wenn es einen Fremden betrifft, die Begräbniß selbst anzuordnen, und gibt der Justiz- und Polizeikommission hievon beförderliche und umständliche Kenntniß.

§. 5. Ist aber irgend Grund vorhanden, einen nähern Untersuchung zu veranstalten, welches der Fall ist, wenn die Art des Todes oder Verwundung des Verunglückten etwas zweifelhaft ist, oder Anzeigen oder Verdacht einer an ihm verübten Gewaltthätigkeit vorhanden sind, so nimmt der Amtsstatthalter einen solchen Untersuchung vor, verhört zu diesem Ende alle Personen, die den Leichnam oder schwer Verwundeten aufgefunden haben, oder über den letzten Aufenthalt, Handlungen oder Lebensumstände des Todtgefundenen oder Verwundeten einige Auskunft geben können, und begibt sich nöthigenfalls selbst in Begleit des Amtschreibers, Bezirksarzts und Bezirkswundarzts an Ort und Stelle, wo der Leichnam oder Verwundete sich befindet.

§. 6. Hier angekommen besichtigt und untersucht er die Vertlichkeit und Verhältnisse überhaupt, und insbesondere die Lage, in welcher der Leichnam oder Verwundete gefunden wurde, die Kleider, mit welchen er sich angethan findet, die Effekten und Instrumente, welche allfällig er bei sich hat, oder die in der Nähe liegen; den äußern Zustand des Körpers, als Größe, Geschlecht, ungefähres Alter und andere Kennzeichen, vornehmlich aber, ob äußere Verletzungen am Körper vorhanden sind, und welche Ursachen und Umstände den Tod oder die Verwundung des Verunglückten verursacht haben mögen,

so wie, ob Spuren einer an demselben verübten Gewaltthätigkeit zu entdecken seien, und läßt darüber, und falls die verunglückte Person erkannt wird, über Name, Geschlecht, Stand und Heimath derselben, durch den Amtschreiber einen ordentlichen Verbalprozeß aufnehmen.

In Fällen, wo Gefahr oder Nachtheil im Verzug ist, kann der Amtsstatthalter, wenn er auf andere Weise Kenntniß von dem Auffinden eines Leichnams oder schwer Verwundeten erhalten hat, ohne erst die Anzeige des Gemeinbeamten abzuwarten, sich mit dem Amtschreiber und dem bezirksärztlichen Personale an die betreffende Stelle begeben, welches besonders Statt findet, wenn von einem schwer Verwundeten noch vor seinem muthmaßlichen nahen Tode mittelst amtlicher Einvernahme die Veranlassung des Unglücks oder dessen Thäter erfahren werden könnte.

§. 7. Findet in dem Falle, wo der Verunglückte bereits gestorben ist, der Amtsstatthalter im Vereine mit dem Bezirksarzte die Ursachen, welche den Tod herbeigeführt haben, durch die äußerliche Besichtigung nicht hinlänglich und bestimmt genug ausgemittelt, oder sind Spuren oder Verdacht einer an dem Verunglückten verübten Gewaltthätigkeit vorhanden, so muß von Seite des Bezirksarztes und Bezirkswundarztes zur Obduktion des Leichnams geschritten werden, wobei dieselben genau nach Vorschrift der Medizinalordnung und namentlich des §. 45 der bestehenden Medizinalverfassung zu verfahren haben, demzufolge der Bezirksarzt alles, was

er bei der Untersuchung Bemerkungswürdiges findet, als Fortsetzung des Verbalprozesses, dem Amtsschreiber in die Feder zu diktiren hat.

Der Verbalprozeß muß fernerhin die Ursachen enthalten, warum die Obduktionen vorzunehmen oder zu unterlassen für gut befunden worden sei, und es sollen selbem in jedem Falle nebst der Unterschrift des Amtsstatthalters und Amtsschreibers auch diejenigen des Bezirksarztes und Bezirkswundarztes beigelegt werden.

§. 8. Nach beendigtem Augenschein und Sektion des Todtgefundenen wird der Amtsstatthalter in der Regel die Beerdigung des Leichnams anordnen. Glaubt er aber aus besondern Ursachen damit noch abwarten zu sollen, bis entweder von höherer Behörde es bewilligt, oder andere Umstände gehoben sein werden, so hat er die sorgfältige Bewachung des Leichnams durch Polizeibedienstete zu veranstalten.

§. 9. Der Amtsstatthalter sendet den Verbalprozeß über den vorgenommenen Augenschein, sammt dem Protokolle über die aufgenommenen Depositionen, Verhöre u. s. w., und seinem Gutachten über den wahrscheinlichen Verhalt der Sache; ferner das laut §. 45, Litt. c, der Medizinalordnung von dem Bezirksarzte abzufassende, auf den Sektionsbericht begründete, und von ihm und dem Bezirkswundarzte zu unterschreibende medizinisch gerichtliche Gutachten der Justiz- und Polizeikommission ein, und legt diesen Akten jedesmal die vollständigen Notizen über die Kosten des Augenscheines und anderer Auslagen laut Sportelntarifes bei.

§. 10. Die Justiz- und Polizeikommission gibt nach gemachtem Untersuche der Akten dem Kleinen Rathe von dem Vorfalle gebührende Kenntniß, und legt die sämtlich eingekommenen Akten, mit Ausnahme des medizinisch gerichtlichen Gutachtens des Bezirksarztes, welches der Sanitätskommission zur Prüfung überwiesen wird, selbem zur gutfindenden weitem Verfügung vor.

§. 11. In Fällen, wo Spuren oder Verdacht einer an den Verunglückten begangenen Gewaltthätigkeit vorhanden sind, veranstaltet der Amtstatthalter, oder auch schon der Gemeindeammann die nöthigen Arrestationen, und leitet den Untersuch gegen die Beklagten oder Verdächtigen nach Vorschrift der bestehenden Kriminal- und Polizeigesetze ein, worauf er dann aber die sämtlichen Akten mit Inbegriff des Verbalprozesses über den vorgenommenen Augenschein und dem medizinisch gerichtlichen Gutachten des Bezirksarztes dem Staatsanwalt in Original übermacht, der Justiz- und Polizeikommission aber nur eine beglaubigte Abschrift des Verbalprozesses mit einem schriftlichen Bericht einsendet.

Wenn der Amtstatthalter im Zweifel steht, ob nach Maßgabe der vorhandenen Umstände hinlänglicher Grund zur Vermuthung eines begangenen Verbrechens oder Vergehens vorhanden und dem zufolge ein dießfälliger näherer Untersuch vorzunehmen sei; so wende er sich unter Einsendung der Akten, und eines umständlichen Berichts an die Staatsanwaltschaft, welche ihm darüber die nöthige Weisung erteilt.

§. 12. Gegenwärtiger Beschluß soll ic.

3. B e s c h l u ß, die Gesundheitscheine für das Horn- vieh betreffend.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath
des Kantons Luzern;

In Revision der Regierungsbeschlüsse, die Aus-
stellung von Gesundheitscheinen für das Horn-
vieh anordnend;

Auf den Antrag der J stiz- und Polizeikom-
mission,

Verordnen:

§. 1. Die Gesundheitscheine werden von den
Gemeindeammännern ausgestellt.

§. 2. Jeder Gemeindeammann darf nur für
solches Vieh Gesundheitscheine ausstellen, welches
seit wenigstens acht Tagen inner seinem Gemein-
dekreise am Futter sich befunden hat, und von
allem Verdachte einer Krankheit frei ist.

Es ist jedem Gemeindeammann ausdrücklich
untersagt, für Vieh aus andern Gemeindekre-
isen Gesundheitscheine auszustellen.

§. 3. Alles Hornvieh, das auf die öffentlichen
Märkte geführt werden will, komme es aus her-
seitigen Gemeinden, oder andern Kantonen, soll
mit vorschriftmäßigen Gesundheitscheinen ver-
sehen sich befinden, und darf ohne solche auf
dieselben nicht zugelassen werden.

§. 4. Ein Gesundheitschein bleibt nur vier-
zehn Tage lang, von seiner Ausstellung an, in
Kraft.

§. 5. Auch alles Hornvieh, welches, von Angehörigen oder Fremden, in den Kanton eingeführt wird, ohne einen Markt besuchen zu wollen, muß mit Gesundheits Scheinen versehen sein. Diese müssen von der Ortsbehörde derjenigen Gemeinde, in welcher das Vieh zuletzt an dem Futter oder Hirtung gestanden ist, ausgestellt sich befinden. Ein Schein genügt für mehrere Stück Vieh, wenn dieselben miteinander eingeführt werden, und deren Zahl und Gattung darin angegeben ist.

§. 6. Wenn jemand Lehenkühe oder anderes Hornvieh aus einem andern Kanton um den Zins oder Sommerlohn empfängt, so soll derselbe verpflichtet sein, dem hierörtigen Gemeindeammann inner acht Tagen die erforderlichen von der betreffenden Ortsbehörde ausgestellten Gesundheits Scheine einzuhändigen. Wo mehrere Stück Vieh aus der gleichen Ortschaft zugleich übernommen werden, genügt auch ein einzelner Schein, wenn darin die Zahl und Gattung aller Stücke angegeben ist.

§. 7. Die von den Gemeindeammännern des hiesigen Kantons ausgestellten Gesundheits Scheine, wovon jeder nur für ein einzelnes Stück Vieh gültig ist, sollen enthalten: die auf einander folgenden Nummern der Ausfertigung, das Datum ihrer Ausstellung, welches mit Worten ausgeschrieben sein muß, die Dauer ihrer Gültigkeit; den Namen und das Geschlecht des Eigenthümers oder Verkäufers des Viehes, die Gemeinde, den Gerichts- und Amtsbezirk, in dem er sich aufhält; die Gattung des Stückes Vieh,

dessen Farbe und Alter, dessen Bestimmung oder Bestimmungsort; und endlich die Unterschrift des mit der Ausstellung beauftragten Beamten.

§. 8. Die Formularien zu den Gesundheits-scheinen werden unter Aufsicht der Justiz- und Polizeikommission auf gestempelten Quartblättern gedruckt und der Finanzkommission zugestellt, welche den Gemeindeammännern die bedürftenden Borräthe gegen baare Bezahlung zu 1 Bagen das Stück verabsolgt.

Dem Gemeindeammann gebührt für die Ausfertigung eines solchen ein halber Bagen, so daß daher für jeden ausgefertigten Schein ein und ein halber Bagen zu bezahlen ist.

§. 9. Theils um über die ausgestellten Gesundheits-scheine zu allen Zeiten den erwünschten Ausweis zu leisten, theils um bei allenfalls entdeckter ansteckender Krankheit unter dem Vieh in dem betreffenden Gemeindegreise die noch gültigen Gesundheits-scheine zurückziehen zu können, sind die Gemeindeammänner verpflichtet, jede Ausfertigung von solchen in ein eigenes tabellarisches Verzeichniß zu übertragen, welches vollständig alle Angaben enthalten soll, die im §. 7. für die Gesundheits-scheine selbst vorgeschrieben sind.

§. 10. Alle diejenigen, welche sich gegen die eine oder andere der gegenwärtigen Vorschriften verfehlen, sind für alle daraus entstehenden nachtheiligen Folgen verantwortlich, und sollen nebenbei dem betreffenden Gerichte zur Bestrafung nach dem §. 13 des allgemeinen Polizeigesetzes vom 18. Hornung 1827 verzeigt werden.

Einem allfälligen Leider fällt der gesetzliche Antheil von der Strafe zu.

§. 11. Gegenwärtiger Beschluß, welcher mit dem 1. Juni in Kraft übergehen soll, und durch welchen die auf den gleichen Gegenstand bezüglichen Verordnungen vom 21. Herbstmonat 1803, 31. Weinmonat 1810 und 30. Jänner 1811 aufgehoben sind, soll zur allgemeinen Kenntniß dem Amtsblatte beigedruckt werden; und es sind die betreffenden Behörden, Beamteten und Bediensteten bei der im §. 10 angedrohten Gefahr mit der genauen Handhabung desselben beauftragt.

4. A u s z u g aus dem Konkordate, betreffend gemeinschaftliche polizeiliche Maßregeln gegen Viehsuchen.

Abgeschlossen zwischen den Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Zug, Freiburg, Solothurn, Argau und Neuenburg; in Kraft getreten den 13. Wintermonat 1853.

§. 1. Der Verkehr mit Hausthieren, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, ist verboten.

§. 2. Behufs genauer Handhabung dieses Verbotes werden die konkordirenden Kantone für den Verkehr mit Rindvieh und Thieren des Pferdegeschlechtes amtliche Gesundheitsheine in der Art einführen, daß bei jeder Veräußerung eines solchen Thieres, wenn dasselbe über sechs Monate alt ist, dem Uebernehmer ein Gesundheitschein übergeben werden muß.

§. 3. Die Gesundheitscheine müssen nebst dem Namen des Eigenthümers das Signalement der betreffenden Thiere in Bezug auf Gattung, Geschlecht, Alter, Farbe und Abzeichen enthalten, und bezeugen, daß dieselben aus Ortschaften kommen, wo eine ansteckende Krankheit weder herrscht, noch kürzlich geherrscht hat.

§. 4. Wenn der Eigenthümer eines Thieres aus dem Pferdegeschlecht dasselbe in einer Entfernung von mehr als 6 Stunden von seinem Wohnorte veräußert und keinen Gesundheitschein besitzt, so kann er einen solchen durch den betreffenden Beamten des Orts ausstellen lassen, wo die Veräußerung stattfindet. Der Beamte soll den Schein nur dann ausstellen, wenn das Thier bei vorangegangener thierärztlicher Untersuchung als gesund erfunden wurde.

Diese Bestimmung findet beim Marktverkauf keine Anwendung.

§. 5. Gleiche Gesundheitscheine oder entsprechende amtliche Zeugnisse werden für aus dem Auslande einzuführendes Rindvieh und Thiere des Pferdegeschlechtes erfordert.

Wenn besondere Verhältnisse die Beibringung solcher Scheine oder Zeugnisse unmöglich machen, so müssen die betreffenden Thiere an der Eingangsstation durch einen schweizerischen Thierarzt untersucht werden und beim Rindvieh ist überdies der Wiederverkauf erst nach 3 Wochen zu gestatten, mit Ausnahme solcher Thiere, welche an die Schlachtbank abgegeben werden.

§. 6. Beim Ausbruche einer der oben genannten Seuchen in dem benachbarten Gebiete

eines ausländischen Staates hat diejenige Kantonsregierung, welche davon auf irgend eine Weise Kenntniß erhält, dem Bundesrathe und den Regierungen der konfödirenden Kantone davon Mittheilung zu machen, und es haben die von der Ansteckung bedrohten Kantone sofort die durch das Konkordat vorgeschriebenen Maßregeln zu treffen. Durch zeitweise Mittheilungen sind die Regierungen von dem Gang der Seuche in Kenntniß zu erhalten.

§. 7. Wenn eine der genannten Seuchen im Innern eines Kantons ausbricht, so sind von der betreffenden Regierung die in diesem Konkordate festgesetzten Vorkehrungen gegen deren weitere Verbreitung sogleich zu treffen und die Regierungen der angrenzenden Kantone von dem Ausbruch der Seuche und von den dagegen angeordneten Maßregeln in Kenntniß zu setzen.

§. 8. Die konfödirenden Kantone verpflichten sich gegenseitig, beim Ausbruch einer der genannten Seuchen in ihrem Gebiete oder in einem benachbarten Staate, den Viehverkehr von einem Kanton in den andern nicht in höherem Maße zu erschweren, als das gegenwärtige Konkordat bestimmt.

§. 9. In besondern durch dieses Konkordat nicht vorgesehenen Fällen, z. B. bei großer Ausbreitung oder ungewöhnlicher Bösartigkeit einer Krankheit, werden sich die konfödirenden Kantone über die weitem polizeilichen Maßregeln verständigen.

§. 10. Wenn beim Vorkommen einer Seuche die Bösartigkeit oder Contagiosität strenge Po-

lizeimaßregeln nothwendig machen, um deren Einschleppung oder Verbreitung zu verhüten oder dieselbe zu vertilgen, so werden die betreffenden Behörden das Volk über die Gefahr und die nothwendige Vorsicht durch Kundmachungen zu belehren suchen.

§. 11. In denseligen Kantonen, in welchen besondere Verhältnisse, wie z. B. Alpenwirthschaft zc. bestehen, werden die Regierungen solche Verordnungen erlassen, die zur Förderung der Zwecke dieses Konkordats nöthig sind.

§. 12. Damit die erforderlichen Maßregeln schnell getroffen werden können, sind die Eigenthümer von Hausthieren verpflichtet, von dem Vorkommen einer der genannten Krankheiten bei der Ortspolizeibehörde sogleich Anzeige zu machen. Die nämliche Verpflichtung haben auch die Thierärzte, Fleischschauer und Viehinspektoren, so wie alle Polizeibediensteten, wenn sie von dem Vorhandensein einer solchen Krankheit Kenntniß erhalten.

Die Ortspolizei soll, nach eingeholtem thierärztlichem Befinden, vorläufig die zu Verhinderung der weitem Verbreitung nothwendigen Anstalten treffen.

§. 13. Wird zur Verhütung der weitem Verbreitung einer Seuche das tödten der erkrankten oder möglicher Weise angestekten Thiere polizeilich angeordnet, so sind die Eigenthümer aus dem Ertrag der Einnahmen für die Gesundheitscheine oder aus andern hiefür angewiesenen Mitteln von dem betreffenden Kanton angemessen zu entschädigen.

§. 14. Uebertreter der Bestimmungen dieses Konkordats werden der zuständigen Behörde zur Bestrafung überwiesen, überdieß sind dieselben für den aus der Uebertretung entstehenden Schaden verantwortlich und verlieren das Recht auf Entschädigung. (§. 13.)

§. 15. Durch gegenwärtiges Konkordat werden alle frühern damit in Widerspruch stehenden Gesetze, Verordnungen und Uebungen aufgehoben. Gegenüber denjenigen Kantonen, welche diesem Konkordate nicht beitreten, kommen die gegen das Ausland angeordneten Bestimmungen in Anwendung.

XII. G e s e z e

die Straßenpolizei betreffend.

1. Auszug aus dem Straßenreglement, vom 14. Juni 1833.

V. Abschnitt.

Straßenpolizei.

§. 30. Jede Ablagerung von Holz, Steinen, Dünger u. dgl. auf den Straßen, so wie alles Aufstellen und Aufhängen von Gegenständen, welche der Straße oder dem Reisenden schädlich oder gefährlich sein könnten, ist des gänzlichen verboten.

Desgleichen ist es verboten, Schutt, Steine

und anderes, wodurch die Straßen verderbt werden, auf dieselben zu werfen oder abzulegen.

Nicht weniger ist strenge verboten: die Straßenböschungen zu weiden oder anzupflanzen; so wie auch Marken, Geländer, Verbottafeln und Wegweiser zu beschädigen.

§. 31. Jede Art von beweglichen Gegenständen an den Straßen dürfen beim Vorbeifahren der Pferde nicht in Bewegung gesetzt werden.

§. 32. Jedes Fuhrwerk, es mag ein- oder mehrspännig sein, soll wenigstens zur Nachtzeit eine Schelle oder eine Laterne mit einem Licht mit sich führen.

§. 33. Bei jedem Lastwagen, der mit mehr als einem Pferde bespannt ist, soll stets ein Fußknecht neben den Zugpferden einhergehen. Kein Fuhrmann darf sich von seinem Zugvieh entfernen; keiner auf dem Wagen sitzen, ohne dasselbe durch doppelte lange Zügel zu leiten. Auch darf kein zweiter Wagen angehängt werden.

§. 34. Es ist des gänzlichen untersagt, bei Nachtzeit, was immer für eine Art von Fuhrwerk auf der Straßenbahn stehen zu lassen, oder dieselbe wie immer dadurch zu sperren, oder zu verengern.

§. 35. Reiten und Fahren auf den Fußwegen der Straßen erster und zweiter Klasse ist untersagt.

§. 36. Jeder Fuhrmann ist verpflichtet, bei der Durchfahrt neben andern Fuhrwerken auf die rechte Seite so weit auszufahren, daß sein Fuhrwerk nicht mehr als die eine Hälfte der Straßenbahn einnimmt; wird er jedoch von ei-

nem schneller fahrenden Fuhrwerk eingeholt, so soll er dasselbe auf seiner linken Seite durchfahren lassen.

§. 37. Die Fuhrleute sind ferner verpflichtet, andern Fuhrleuten, wenn sie solche in Nothfällen antreffen, nach Kräften behülflich zu sein, und die in der Nähe sich befindlichen Personen zu Hülfe zu rufen, welche die gleiche Pflicht zur Hülfeleistung auf sich haben sollen.

§. 38. Jedem Fuhrwerk ist des strengsten untersagt, durch Städte, Flecken, Dörfer, volkreiche Ortschaften, und über Brücken und öffentliche Plätze oder da, wo viel Volk versammelt ist, schnell zu fahren.

§. 39. Alle Feuerwerkstätten und solche Werke, die durch Wasser getrieben werden, so wie allfällige Wasserfälle, welche näher als 60 Fuß an der Straße stehen, sollen mit einer Vorwand geblendet werden.

VI. Abschnitt.

Strafen- und Beggelder.

§. 40. Jede Nichtbefolgung der für den Unterhalt der Straßen aufgestellten Verordnungen, mag dieselbe von den Straßenspflichtigen, oder von den Angrenzern Statt gehabt haben, soll beim Polizeigericht verzeigt und von demselben mit vier bis einhundert Franken bestraft werden.

§. 41. Uebertretungen hingegen gegen die Verordnungen über den Gebrauch der Straßen, sowie solche gegen die Straßenpolizei, werden dem Gemeindeammann als Straßenaufseher verzeigt

und von diesem mit einer Strafe von ein bis acht Franken belegt. Glaubt jedoch der Verzeigte nicht fehlbar zu sein; so ist er vor das Polizeigericht zu ziehen. Im Fall derselbe angehalten worden wäre, so hat er die von dem Gemeindeammann bestimmte Strafe gegen Empfangschein einstweilen abzulegen, oder seine Person und Effekten sind in Beschlag zu nehmen.

Ein auf der Stelle Angehaltener, wenn er sich weigert, sogleich vor dem Gemeindeammann zu erscheinen, kann sich der Erscheinung entziehen, wenn er acht Franken als das Maximum der Strafe gegen Empfangschein als Caution abgibt.

§. 42. Sind die Lastwagen nicht nach dem §. 26. beladen, sondern übersteigt die Last das gesetzliche Maximum des erlaubten Gewichtes, so sind die an den Zollstätten, und an den Auf- und Abladungsstellen angestellten Beamten und Bediensteten gehalten, den Uebertreter für jeden Zentner zu viel Gewicht, wenn dasselbe nicht fünf Zentner übersteigt, mit zwei Franken, und beträgt das Uebergewicht mehr als fünf Zentner, mit vier Frkn. auf jeden Zentner zu bestrafen.

§. 43. Die Strafengelder sind sogleich zu beziehen, und im Falle der Weigerung kann von der Ladung so viel in Beschlag genommen werden, bis die Strafengelder daraus getilgt werden können. Glaubt sich der Beschuldigte nicht fehlbar, so hat derselbe die ihm zugedachte Strafe gegen Empfangschein abzugeben, wo dann der bestrittene Straffall ungesäumt vor das Polizeigericht zu ziehen ist.

§. 44. Die allfälligen Strafengelder fallen der

Staatskasse anheim, von welchen jedesmal dem Verzeiger ein Drittheil verabsolgt werden soll.

Die Gemeindeammänner und übrigen Beamten, welche Strafgeelder beziehen, haben das dem Staate Zufallende, den Amtstatthaltern einzuhandigen, und es ist darüber die gleiche Kontrolle wie über andere Geldstrafen zu führen.

§. 45. Die Brückenzölle und Weggeelder sollen moderirt und durch einen vollständigen Tarif nach eidgenössischen Grundlagen bestimmt werden.

2. Verordnung über das Gewicht der Fuhren.

Erlassen den 19. Brachmonat 1839.

**Wir Schultheiß und Kleiner Rath
des Kantons Luzern:**

In näherer Vollziehung des §. 26 des Strafsenreglements vom 14. Brachmonat 1833;

In der Absicht zu verhüten, daß die Straßenpflichtigkeit des Staats und der Gemeinden durch das Befahren der Straßen mit zu großen Lasten nicht allzusehr erschwert werde, und die da-herigen Bestimmungen mit den in benachbarten Kantonen bestehenden Verordnungen, so viel möglich in Einklang zu bringen und deren Vollziehung zu vereinfachen;

H a b e n ,

Auf den Bericht und Antrag unserer Bau-

Kommission und in Aufhebung ihrer dahierigen
Verordnung vom 6. Christmonat 1837;

Nach vorher eingeholter Genehmigung des
Großen Rathes;

Beschlossen und beschließen:

§. 1. Das Gewicht von Waaren und das
Maß von Getränk auf Wagen, welche mehr
als zwei Zugthiere bedürfen, darf nicht mehr
betragen, als wie folgt:

	auf einem Wagen mit				
4 Zoll breit. Radselg.	60 Ztr.	od.	17 $\frac{1}{2}$ Sm.	Getränke,	
5	"	"	75	"	75
6	"	"	95	"	29
7	"	"	130	"	35
8	"	"	149	"	41

§. 2. Das Gewicht der Waaren der Ladung
wird nach den vorgewiesenen Ladarten oder
Frachtbriefen berechnet und enthoben.

§. 3. Wenn auf einem Wagen mehr als das
oben bezeichnete Gewicht oder Maß von Ge-
tränk verladen sich befindet, so ist anzunehmen,
es sei das gesetzliche Maximum des erlaubten
Gewichtes der Last überschritten und demnach
der Fuhrmann nach den Bestimmungen des §.
42 des Steuerreglements zu bestrafen.

Den Fuhrleuten ist aber vergönnt, bei ihrer
Ankunft auf der ersten Grenzzollstätte das all-
fällige Uebergewicht daselbst abzuladen, ohne
dafür, vom Eintritte bis zu dieser Zollstätte, in
die Strafe der Ueberladung zu fallen, welche
Strafe erst dann statthaben soll, wenn dieselben
von dieser Grenzzollstätte weiter durch den Kan-

ton fahrend, der Ueberladung schuldig erfunden werden.

§. 4. Von obiger Gewichtsbestimmung sind ausgenommen die im §. 27 mehrerwähnten Reglements bezeichneten Fuhrwerke.

§. 5. Die Grenzzollner, Sussbeamten und Angestellten haben die Fuhrleute bei jedesmaliger Ankunft bei ihrer Zollstätte in den Kanton und bei stattfindenden Aufladungen auf vorstehende Bestimmungen aufmerksam zu machen und sind bei ihrer Verantwortlichkeit gehalten, nach Vorschrift des §. 29 des Straßenreglements für die Vollziehung und Handhabung gegenwärtiger Verfügung zu wachen und die Fehlbaren zu vermeiden.

§. 6. Gegenwärtige Verordnung, mit welcher diejenige unserer Baukommission vom 6. Christmonat 1837 aufgehoben ist, soll dem Amtsblatte beigedruckt und überhin an den Zollstätten und Kaufhäusern angeschlagen werden.

XIII. Verordnungen die Wasserpolizei betreffend.

1. Beschluß

das Holzausrenten längs den Ufern der
Bergströme und Waldbäche verbietend.

vom 25. August 1824,

Wir Schultheiß und Tägliche Rätbe
der Stadt und Republik Luzern;

Nach angehörtem Bericht Unseres Finanzraths
über den Zustand der Bergströme und Wald-
bäche, die so mannigfaltigen Schaden durch ihr
Austreten verursachen;

Und in sorgfältigster Berathung über die zweck-
mäßigsten Mittel, die tiefern Thäler gegen den
so nachtheiligen Zubrang von Geschieben zu
sichern;

Haben verordnet und verordnen
demnach:

§. 1. Längs den Gebirgsabhängen, zwischen
welchen hin Bergströme und Waldbäche fließen,
soll das Ausrenten und vollständige Ausstoßen
des Holzes und der Gesträuche, die dieselben
bekleiden, des gänzlichen verboten, und nur ge-
stattet sein, die Holzung an solchen Orten un-
schädlich auszulichten.

§. 2. Ebenfalls ist auch verboten, die Ufer
gedachter Ströme und Bäche zu Pflanzungen
aufzubrechen, und durch Lockermachung der Erde
die Gefahr der Einbrüche des anströmenden Was-
sers zu vergrößern.

§. 3. Alle Vollziehungsbeamten und Bediensteten sind angewiesen, auf daheringe Widerhandlungen genau zu achten und dieselben dem Finanzrath zu verzeigen, von welchem dann die Fehlbaren mit einer Geldbuße von 2 bis 80 Franken belegt werden können.

§. 4. Der Finanzrath habe dafür zu sorgen, daß da, wo die betreffenden Gebirgsabhänge schon von Waldungen und Gesträuch sich entblößt befänden, oder die Ufer durch Anpflanzungen wären locker gemacht worden, der Holzwuchs so viel möglich zum Gedeihen gebracht, und die locker gemachte Erde befestiget werde.

§. 5. Gegenwärtige Verordnung, mit deren Handhabung und weitem Vollziehung Unser Finanzrath beauftragt ist, soll zu Jedermanns Kenntniß und Verhalt dem Amtsblatte beigedrückt werden.

2. B e s c h l u ß

vom 11. Jänner 1826,

das Holzflößen längs dem Emmenstrom
verbietend.

Wir Schultheiß und Tägliche Rätthe
der Stadt und Republik Luzern;

Auf geschene Anzeige, daß vieles Holz in den Hochwäldern der Gemeinde Walters geschlagen worden sei, und vermuthlich zur Flößung der Emme entlang bis in den Reußstrom bestimmt sei;

Betrachtend, daß die Flößung, wenn sie je gestattet werden sollte (was bis dahin noch nie geschehen ist), den Dammwerken an der Emme außerordentlichen Schaden zufügen, die Sicherheit des Privateigenthums gefährden, und den ohnehin belasteten Pflichtigen noch größere Beschwerden verursachen würden;

Haben,

Auf den Antrag Unseres Finanzrathes;

Verordnet

und verordnen demnach:

§. 1 Jede Flößung von Sagetannen, Läden, Bau- und anderm länglichten Holz über den Emmenstrom, von Wobhusen im Markt an bis in die Reuß, sowohl einzeln in den Fluß geworfen als in Flöße zusammengebunden, sei bei Konfiskation solcher Hölzer und unter Strafe von 10 bis 150 Franken, nebst Ersatz des allfällig dadurch zugesügten Schadens, verboten.

§. 2. Hingegen dürfen nöthigensfalls gespaltene, sogenannte Müselen von drei Schublen in der Länge durch die Emme geflößt werden, jedoch immerfort unter der Verpflichtung der Eigenthümer solchen Holzes, den allfällig dadurch erfolgten Schaden zu vergüten.

§. 3. Die Gemeinden und Zwangsverwaltungen, so wie die Wuhrpflichtigen längs dem Emmenflusse, haben darüber zu wachen, daß gegenwärtige Verordnung genau gehandhabt und die Dawiderhandelnden Unserm Finanzrath verleidet werden.

Alles und jedes vermöge derselben konfiszirte Holz soll den Wuhrpflichtigen der betreffenden

Gemeinden zugesprochen und die Strafgesetze zur Erleichterung ihrer Wahrungspflichtigkeit verwendet werden.

§. 4. Gegenwärtige Verordnung, für deren getreue Nachachtung und Handhabung der Finanzrath insbesondere zu sorgen hat, soll den Gemeinden Wohlhufen im Markt, Littau und Emmen, den Zwingerverwaltungen von Malters, Blatten und Brünau in Abschrift zuge stellt, und endlich Unserm Amtsblatte zu Jedermanns Kenntniß und Verhalt beigerückt werden.

XIV. G e s e t z e die Feuerpolizei betreffend.

I. B e s c h l u ß

v. 23. April, 25. August 1808 u. 31. Jän. 1811.

Eine allgemeine Feuerordnung vor-
schreibend.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern;
verordnen:

Erster Abschnitt.

Vorsichtsregeln zu Verhütung von
Feuersgefahr.

A. Allgemeine Vorschriften.

§. 1. Jeder Bewohner der Städte und des Landes soll bei Feuer und Licht nicht nur selbst

alle mögliche Behutsamkeit gebrauchen, sondern auch fleißig Acht darauf halten, daß das Gleiche auch von allen ihm Untergeordneten vorzüglich beim Einheizen, Feueranmachen und Feuerhalten beobachtet werde.

Ebendaher soll dann auch niemand mit glühenden Kohlen, Feuerbränden, offenem Lichte oder Stroh- und andern Fackeln durch die Gassen und noch vielweniger in Scheunen, Ställe und überhaupt an solche Orte hingehen, wo feuerfangende Materialien liegen.

§. 2. In jedem Hause soll sich wenigstens eine feuersichere Laterne befinden, um inner dem Hause und besonders in Scheunen, Ställen, in Holzschöpfen und andern Magazinen gebraucht zu werden.

Da, wo noch keine solche vorhanden wäre, muß sie bis zur nächsten Feuerbeschaue angeschafft sein.

§. 3. Niemand soll mit brennender Tabakspfeife sich Orten nähern dürfen, wo Feuergefahr daraus entstehen könnte.

Ueberhaupt soll nirgendswow, ohne daß die Pfeife mit einem Deckel geschlossen wäre, und an feuerfangenden Orten, als: in Scheunen u. s. w. gar nicht geraucht werden.

§. 4. Flachs in den Gebäuden, oder Holz in den Ofenlöchern oder Schornsteinen zu dörren, so wie Asche und besonders Torbenasche (diese ist unter besonderer Aufsicht und Anordnung der Feuergeschauer zu versorgen) oder Kohlen, die nicht vollkommen erloschen und abgekühlt sind, an entzündbare Orte hinzuschütten, ist verboten.

Ebenso darf auch nirgends, wo Feuergefahr daraus entspringen könnte, ein Vorrath von Holz, besonders von Reiswellen und Stauden angelegt werden.

§. 5. Nicht minder sind Kohlen, die für Schmiede, Schlosser und andere Feuerarbeiter bereitet werden, und die in der Nähe vom Kohllager gebrannt werden sollten, nicht eher auf den Kohlboden oder an einen sonstigen Verwahrungsort ins Haus zu bringen, als bis der ganze, ausgebrannte Haufe, (Meiler) derselben wenigstens während acht und vierzig Stunden der freien Luft ausgesetzt worden ist.

§. 6. Das Hans- und Flachsbrechen (Rätschen) soll nur bei Tag und nicht anders als in abgelegenen Orten und in feuersichern Gebäuden, die von andern nahe gelegenen Gebäuden wenigstens in einer Entfernung von hundert Schritten stehen müssen, Statt finden.

Das Flachs- und Ristenbecheln zu Nacht darf hingegen nur bei geschlossenem Lichte geschehen, und zwar bei Strafe für denselben sowohl, der es anders thun oder gestatten würde, als für jenen, der davon Bekanntschaft hätte, und diese nicht sogleich gehörigen Orts verzeigen würde.

Den Hauseigenthümern wird besonders zur Pflicht aufgelegt, hierauf bei ihren Mieths- (Lehen-) Leuten strenge zu halten.

Im Falle zu dem Hans- und Flachsdörren und Rätschen keine schicklichen Plätze vorhanden wären, sollen solche von der Polizeibehörde auf offenem Felde, von den Gebäuden hinlänglich

entfernt, angewiesen und dabei dahin vorzüglich Bedacht genommen werden, daß hieraus für den Ort selbst keine Feuersgefahr entstehen könne. 4

§. 7. Rasses Heu oder Grumet (Emd) darf niemals aufgespeichert (auf den Heuboden gebracht) werden.

Hierbei wird zugleich wohlmeinend erinnert, bei Errichtung von Heu- und Emdstöcken, stets die nöthigen Zuglöcher anbringen zu lassen.

§. 8. Jeder Hausvater oder wer Hausvaterstelle vertritt, hat dafür zu sorgen, daß alle Abende, vor dem Schlafengehen, das Feuer sowohl auf dem Feuerherde als in den Oefen sorgfältig zugekehrt und die Oeffnungen daselbst wohl verwahrt werden, damit nicht das Feuer durch den Wind oder durch Ragen und Hunde, welche allda Wärme suchen würden, an gefährliche Orte fortgetragen und dadurch ein Brand verursacht werden könne.

§. 9. Dergleichen haben die Hauswirthhe und Hausväter ernstlich darauf zu sehen, daß die Kinder zu keiner Zeit in dem Hause, worin noch irgendwo Feuer vorhanden wäre, ohne gehörige Aufsicht, allein eingesperrt werden, damit sie nicht mit dem Feuer unvorsichtig umgehen, mit demselben spielen und dadurch das Haus in Feuersgefahr versetzen.

§. 10. Alles Schießen und das Abbrennen von Feuerwerken jeder Art, in der Nähe von Gebäuden und gegen diese, ist verboten.

Letzteres darf auch an andern Orten nicht eher geschehen, als bis die Polizeibehörde untersucht und entschieden haben wird: ob es allda ohne Feuersgefahr stattfinden könne.

§. 11. Da, wo keine künstlichen Wetterableiter vorhanden sind, sollen die Föhnleins, sogenannten Stiesel oder Kuppeln auf den Dächern, als die Gewitter anziehend, unter die besondere Aufsicht der Polizei gesetzt und da, wo sie von dieser als gefährlich erachtet werden, auf ihre Anordnung, weggeschafft werden.

B. Besondere Vorschriften.

a. für die Schornsteinfeger.

§. 12. Von nun an und künftighin darf niemand sich als Schornsteinfeger gebrauchen lassen, der nicht zuvor, auf Anordnung der Polizeikammer, durch Kunstfahrene und Baumeister über seine dahierigen Fähigkeiten gehörig wäre geprüft, als tauglich erfunden und, in Folge dessen, durch die gleiche Kammer förmlich patentirt und in Pflichteid genommen worden.

§. 13. Jedem Schornsteinfeger wird von der gleichen Kammer, je nach vorhandenem Bedürfnisse, ein gewisser Bezirk zur Besorgung angewiesen, der in dem ihm ertheilten Patent namentlich ausgedrückt sein muß, und worüber die Polizeikammer ein eigenes Verzeichniß führen wird.

Inner dem angewiesenen Bezirke soll der angestellte Kaminfeger von jedem Hausbesitzer gebraucht werden müssen.

§. 14. Kann der bestellte Schornsteinfeger die ihm obliegende Arbeit nicht ohne Aushülfe verrichten; so hat er einen tüchtigen Gesellen dafür zu gebrauchen, der das Examen gleichfalls bestanden und in diesem wenigstens das Zeug-

nist von guter Tauglichkeit erhalten haben muß.

Lehrjunge dürfen dagegen nur in Beisein ihrer Meister die Kamine auskehren.

Und weder diese noch die Gesellen, welche nicht schon als durchaus tauglich erfunden worden wären, dürfen ein und das nämliche Kamine mehrmalen hintereinander seggen, sondern ein solches soll immerhin von dem Meister das zweite Mal selbst ausgekehrt werden.

Dieser ist dann auch für seine Gesellen und derselben treue Pflichterfüllung verantwortlich.

§. 15. Für das Auskehren eines Kamins wird drei Bazen drei Rappen und für einen Arm eines solchen oder auch eines einzelnen Kamin, durch welches der Schornsteinsfeger nicht hinaufsteigen kann, ein Bazen sechs Rappen bezahlt.

Auch dürfen die Kaminsfeger, in Betreff des Auskehrens der Kamine, keinen besondern, jährlichen Akkord abschließen; indem dadurch Mißbräuche und Unterlassungen der erforderlichen Ruzung veranlaßt werden, und es soll desnaben auch für eine solche Dawiderhandlung sowohl der Kaminsfeger als der mit ihm Kontrahirende, jeder mit acht bis zehn Franken, gebüßt werden.

§. 16. Jeder bestellte Kaminsfeger soll, bei strenger Verantwortung und Strafe, alle in dem ihm angewiesenen Bezirke befindlichen, gemeinen Schornsteine oder Kamine, so wie die darin gehenden Arme oder Rohre in Partikularhäusern, wo nicht stark geseuert würde, bis dreimal und in jenen der Bäcker, Bierbräuer, Wirths und überhaupt an allen Orten, wo stark

gefeuert wird, alle Vierteljahre wenigstens einmal gut und sauber auspußen.

Demnach soll jedes Kamin, das bestiegen werden kann, ganz und bis in den Hut mit dem Kraber und Besen, die engern aber mit Durchziehung von Tannreis und dergleichen geruñet und ausgesäubert werden, wozu jedoch, bei Strafe des Holzfrevels, von den sogenannten Tannbuschlin die Wipfel der Tannen oder anderer Bäume nicht gebraucht werden dürfen.

Die sogenannten Hurten bei Häusern, die keine Kamine haben und deren Stelle vertreten, sollen wenigstens einmal und, wo es nöthig erfunden wird, zweimal des Jahres von dem Kaminsfeger geruñet, und für jedesmal, wo dieß geschieht, die Hälfte jener Taxe bezahlt werden, die im §. 15 gegenwärtigen Beschlusses für das Auskehren eines Kamins festgesetzt ist.

§. 17. Bei jedesmaligem Auskehren der Kamine haben die Schornsteinfeger genau und sorgfältig die Feuerstätte und Rauchfänge zu besichtigen und zu untersuchen, ob keine Oeffnungen, Sprünge, durchgezogenes Holz oder sonst ein Mangel daran zu entdecken sei, und hauptsächlich, ob die Kamine zu eng oder sonst so beschaffen seien, daß sie nicht gehörig ausgepußt werden können, was in jedem dieser Fälle sowohl den Hausleuten als der Gemeindeverwaltung des Ortes, zur schleunigen Abhülfe sogleich angezeigt werden muß.

Sollte der Hauswirth oder selbst die Gemeindeverwaltung deswegen die nöthigen Verbesserungsanstalten zu treffen unterlassen; so ist der

Kaminfeger verbunden, der Polizeikammer unverweilt davon Nachricht zu geben, welche auf dieses hin sonach uneingestellt das Nöthige von sich aus erekutionsweise anordnen und nebenhin den nachlässigen Hauswirth sowohl als die Gemeindeverwaltung zur Verantwortung ziehen wird.

§. 18. Würde ein Hauseigenthümer oder Bewohner eines Hauses der verordneten Rufung der Kamine und deren Arme sich widersetzen, oder die im vorstehenden §. 15 festgesetzten Taxen nicht bezahlen wollen; so hat der Schornsteinfeger hievon der Gemeindeverwaltung die Anzeige zu thun, welche hierauf das Erforderliche vorkehren und den Kaminfeger in seinen Berichtigungen unterstützen wird.

§. 19. Der Schornsteinfeger hat die Kamine immer zur gehörigen Zeit unaufgefordert auszukehren und den ihm gebührenden Lohn jedesmal sogleich einzuziehen.

§. 20. Mit Rücksicht auf den vorgegangenen §. 16 soll jeder Kaminfeger für das durch seine erweisliche Saumseligkeit entstandene Unglück, nach Umständen, insofern sein Vermögen hinreicht, zum Schadenersatz angehalten oder mit Gefangenschaft und Entsezung gestraft werden.

§. 21. Jeder Schornsteinfeger soll ein eigenes Buch oder Verzeichniß führen, worin er aufschreibt:

- a) Die Häuser, wo er die Kamine geruht, mit Bemerkung der Anzahl der Kamine und der darein gehenden Arme oder Röhre, des Tages, an welchem sie ausgekehrt wurden, und ob durch ihn selbst oder namentlich

durch welchen seiner Gefellen oder Lehrlingen.

- b) Die Fehler und Mängel, die er entdeckt und den Tag der Anzeige, die er befnahen zuerst dem Hausbewohner und nachher der Gemeindeverwaltung oder der Polizeikammer gemacht.

Dieses Vormerkungsbuch ist er verbunden: den Gemeindeverwaltungen des ihm angewiesenen Bezirks und selbst der Polizeikammer vorzuweisen, so oft es die einte oder die andere verlangen sollte, damit sie daraus ersehen könnten, ob der gegenwärtige Beschluß von ihm genau befolgt werde.

§. 22. Nicht minder ist jeder Kaminfeger verbunden: seine erhaltene Patente bei sich zu tragen, damit jede Gemeindeverwaltung einsehen könne, ob er den ihm angewiesenen Bezirk nicht überschreite.

§. 23. Es hat sich daher auch jeder dieser genau an den ihm zur Besorgung angewiesenen Bezirk zu halten, und ist, ohne Noth und besondere Bewilligung der Polizeikammer, bei Abndung und Strafe, seinen Beruf in einem fremden Bezirke auszuüben nicht befugt, welche Erlaubniß zwar einzig ertheilt werden darf, wenn der bestimmte Kaminfeger, wegen Abwesenheit, vorhandener Gefahr oder aus andern mit der öffentlichen Sicherheit in Verbindung stehenden Gründen, nicht gebraucht werden könnte.

Dagegen wird aber auch ein solcher Schornsteinfeger inner seinem Bezirke nicht dulden: daß ihm allda weder von in- noch auswärtigen

Kaminsegeru oder wohl gar von Puschern irgend ein Eingriff gemacht werde, als wogegen ihm in solchem Falle die Gemeindeverwaltung und die Polizeikammer ihren amtlichen Schutz zu Theil kommen lassen wird.

§. 24. Wenn ein Schornstein sich entzündt, so daß die Flamme heraus schlägt, und dieses von den Nachbarn oder von was immer für zwei glaubwürdigen Personen auf ihre Pflicht oder an Eides Statt bezeugt wird, soll derjenige, dem dieses zur Schuld beigemessen werden kann, — sei es der Hauseigenthümer oder der Miethsmann oder aber der Kaminseger, — dafür zur Strafe gezogen werden.

b. für Werkleute.

§. 25. Den Baumeistern, Maurern und Zimmerleuten ist untersagt: Feuerstätten, als da sind: Bäck-, Dörr- und Hasneröfen, desgleichen Wasch-, Seifen-, Farb- und andere Kessel; Bierbrau- und Branntweinbrennereien, Schmiedessen und andere dergleichen kleine und große Feuerstätten, — wie diese immer heißen mögen, weder in einem alten, noch in einem neu aufzubauenen Gebäude zu errichten, es sei dann zuvor, auf Anordnung der Polizeibehörde, der Augenschein an Ort und Stelle durch Bauverständige eingenommen und, auf den Bericht dieser, von derselben der vorhabende Bau bewilligt worden.

§. 26. Ferner ist den Maurern und Zimmerleuten verboten, weder in Städten noch auf dem Lande hölzerne Rauchfänge zu verfertigen

oder an solchen zu arbeiten; indem alle Rauchfänge von liegenden Ziegeln, Backsteinen, Dufte oder andern Steinen errichtet werden müssen.

Auch darf, ohne Bewilligung der Polizeibehörde, keine Thüre aus einer Küche in einen Stall angebracht werden, wobei diese im Gefährlichkeitsfalle selbst die Stelle, wo eine solche angebracht werden dürfte, anweisen, und alles übrige, was zur Feuersicherheit nothwendig sein sollte, von sich aus anordnen wird.

§. 27. Die Kamine, deren Wände wenigstens vier Zolle im Durchschnitt halten müssen, sollen eine solche innere Höhle fassen, daß sie von einem Menschen durchgehends bestiegen und gefehrt werden können; auch sollen sie wenigstens zwei Schuhe hoch über das Dach hinausgeführt werden.

Enger geschlossene Kamine können nur da angebracht werden, wo die Polizeibehörde ihre Zulässigkeit erkennt.

§. 28. Auch den Hafnern sei die Pflicht auferlegt, aller Orten, wo sie Oefen, sogenannte Kunstöfen und andere zum Feuern bestimmte Werke errichten, dieselben mit aller möglichen Sorgfalt und gänzlicher Sicherstellung vor Feuersgefahr anzulegen und zu verfertigen.

Diese sollen ebenfalls nicht nur jedermann, bei dem sie etwas Feuersgefährliches entdecken würden, wohlmeinend darüber warnen, sondern dieses nöthigenfalls selbst bei Behörde verzeigen.

c. für die Nachtwächter.

§. 29. Die in einem Orte aufgestellten Nachtwächter.

Wächter sind schuldig und verbunden, zu jeder Stunde in der Nacht alle Haupt- und Nebenstraßen zu durchgehen und auf alles Feuer sorgfältigst aufmerksam zu sein, auch wenn sie Rauch oder Feuer irgendwo in einem Gebäude gewahren würden, die betreffenden Eigenthümer oder Miethsleute sogleich aufzuwecken und darauf aufmerksam zu machen.

§. 30. Diese Nachtwächter seien besonders noch verpflichtet, auf die Obhaltung der in den §§. 1 und 3 angeordneten Vorsichtsvorschriften genauest Acht zu halten, und die Uebertreter derselben dem Gemeindegewichte pflichtmäßig zur Bestrafung zu verleiten.

II. Abschnitt.

Feuervisitation.

§. 31. Als für die Handhabung der Feuerpolizei überhaupt und zur Verhütung der Feuergefahr insbesondere nothwendig, seien Feuervisitationen oder Feuerbeschauen angeordnet, welche zum Zweck haben sollen, theils die bestehende Feuerordnung genauest zu handhaben, theils sorgfältigst zu untersuchen, ob alles, was zur Verhütung von Feuergefahr, durch Gesetze und Verordnungen vorgeschrieben ist, genau beobachtet werde.

Demnach bestehen die Hauptgegenstände der Berrichtungen der Feuervisitationen:

- a. in Besichtigung der Feuerstätten.
- b. in Erkundigungseinziehungen über brand.

gefährliche Unternehmungen und Handlungen, und

c. in Verzeigung und Bestrafung der fehlbar erfundenen, nach Anleitung gegenwärtiger Verordnung.

§. 32. Die Feuervisitation soll bestehen, aus einem Ausschuß der Polizeibehörde des betreffenden Orts oder der betreffenden Gemeinde, unter Zuziehung sachverständiger Männer, besonders hinlänglich unterrichteter Baumeister oder Kaminfeger.

§. 33. Die Feuervisitation muß von Zeit zu Zeit vorzüglich zur Winterszeit, jedoch zu keinen bestimmten Tagen, vorgenommen werden.

Dieselbe soll um so öfter wiederholt werden, je feuergefährlicher die Bauart, je beträchtlicher Anhäufung brennbarer Materialien oder der Betrieb feuergefährlicher Gewerbe und endlich, je größer die Unvorsichtigkeit der Einwohner, in Ansehung des Gebrauchs von Feuer und Licht, oder der Mangel an Löschanstalten ist.

Die Feuerbeschau soll endlich immer augenblicklich vorgenommen werden, wenn Anzeigen von Feuergefährden oder wohl gar zu befürchtenden Brandstiftungen geschehen.

§. 34. Die Feuervisitation hat dann überhaupt zu untersuchen, ob irgend in den Gebäuden feuergefährliche Einrichtungen vorhanden; ob alle Feuerstätten im guten Zustande, sowohl in Ansehung ihrer ursprünglichen Anlage und Einrichtung, als auch in Ansehung ihrer Erhaltung, sich befinden; ob außerdem keine feuergefährliche Bauart vorzüglich in Hinsicht der Feuermauern

Bestehe; ob brennbare Materialien an feuergefährlichen Orten angehäuft seien; ob überall mit Feuer und Licht die nöthige Vorsicht gebraucht werde und ob nicht einige über bei andern obwaltende Feuersgefahr, besonders gegen Nachbarn, zu klagen haben.

§. 35. Die Feuervisitation hat ferner Haus für Haus, von unten bis oben, genauest zu untersuchen, vollständig zu beschreiben, alles, was als schädlich oder gefährlich erfunden wird, in einem eigens dazu gewidmeten Protokolle vorzumerken, und desselben möglichst schleunige Verbesserung oder Beschaffung anzuordnen.

Bei der nächsten Feuervisitation muß diese Beschreibung mitgenommen und dieselbe mit den gemachten, bei der frühern Visitation angeordneten Reparationen verglichen, die hierin nachlässig oder ungehorsam Erfundenen im Protokolle angemerkt, und sodann zugleich, nach Inhalt der §§. 72 Lit. 1. und 76 gegenwärtiger Verordnung bestraft, oder, bei verharrendem Ungehorsam, dem Gemeindegerrichte verzeigt werden.

§. 36. Vorzüglich hat die Feuervisitation ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß die ordentliche und erforderliche Reinigung der Rauchfänge nicht unterbleibe, weil die meisten und gewöhnlichsten Feuersbrünsten aus der Entzündung der Rauchfänge entspringen.

III. Abschnitt.

Hülfsmittel gegen eine Feuersbrunst.

§. 37. Jeder Bürger und Einwohner der

Städte und des Landes, der eine eigene Haushaltung und eigenen Herd führt, ist verbunden, einen eigenen Feuereimer zu halten, der wenigstens mit der Nummer des Hauses und dem Namen der betreffenden Gemeinde bezeichnet sein muß.

§. 38. Nicht nur jede Haushaltung, welche ein mit Stroh bedecktes Haus bewohnt, soll eine eigene Dachleiter nebst Feuerhacken besitzen; sondern es soll überhin jede Gemeinde, — je nach ihrer Größe und Bevölkerung, — an einem oder mehreren schicklichen und wohlverwahrten Orten, welche die Polizeibehörde zu bestimmen hat, wenigstens zwei bis vier Feuerleitern, die oben mit kleinen Rollen oder eisernen Rädern zum Hinausschieben bestimmt, und unten mit starken eisernen Spitzen versehen sein müssen, nebst vier bis acht Feuerhacken selbst im Vorrathe halten, um beim Ausbruche von Feuersbrünsten, wo es immer die Lage gestatten sollte, mit zur Brunst genommen zu werden.

§. 39. Für jede Feuerleiter sind je vier bis sechs starke Männer zu bestimmen, die sich, bei entstehendem Brande, auf der Stelle zu dem Aufbewahrungsorte dieser Leitern begeben, um sie, nebst den Feuerhacken, nach der Brandstätte hinzubringen und sie allda nach Anordnung zu gebrauchen.

§. 40. Da die Feuerspritzen das wesentlichste Mittel zur Hemmung und gänzlichem Löschen einer ausgebrochenen Feuersbrunst sind; so soll in jedem Gemeindegerechtskreise und in jedem Dorfe, das aufs mindeste aus fünfzig Häusern

besteht, wenigstens eine solche Feuerspritze, wo noch keine vorhanden wäre, angeschafft, und mit den erforderlichen ledernen oder tüchernen Schläuchen und Eimern versehen werden.

Besonders wird hierbei noch empfohlen, die Feuerspritzen mit den erforderlichen Sieben versehen zu lassen, um dadurch zu verhindern, daß dieselben beim Hereinschöpfen von Wasser nicht zu sehr mit Unreinlichkeiten verstopft und unbrauchbar gemacht werden.

Endlich wird der Kleine Rath, bei entstehenden Streitigkeiten, besonders verordnen, in welchen Gerichtskreisen mehr als eine Feuerspritze angeschafft und in welchem Dorfe eines solchen dieselben aufbewahrt werden sollen.

§. 41. Diese Feuerspritzen sind, nebst den dazu gehörenden Schläuchen, Wassereimern, wovon jede Spritze wenigstens mit acht bis zwölf versehen sein soll, und übrigen Geräthschaften an einem wohlverschlossenen, luftigen und wo möglich, abgesonderten Orte aufbewahrt und allen Theilen nach stets in gutem und brauchbarem Zustande erhalten werden.

§. 42. Zu jeder Feuerspritze sind von der Polizeibehörde die erforderlichen Spritzenmeister, nebst einer angemessenen Anzahl von Gehülfen, welche das Wendrohr und die Schläuche zu dirigiren haben, und der übrigen hierzu noch erforderlichen Mannschaft zu bestellen und in Pflicht zu nehmen.

§. 43. Alle Jahre zweimal, als im Früh- und im Spätjahre, sollen die Feuerspritzen, in Beisein aller dazu geordneten Personen, probirt,

die Schläuche gereinigt, getrocknet und, wo nöthig, auch sogleich wiederum ausgebessert werden.

Das Gleiche ist auch dann zu beobachten, wenn die Spritze bei einer Brunst gebraucht worden ist.

§. 44. Da ferner die bekannten Löschwische, — wovon ein Muster in jeden Gerichtskreis abgeschickt werden soll, — bei Entstehung von Feuersbrünsten, vorzüglich in Kaminen, zu Dämmung des Feuers, von entschiedenem Nutzen sind; so soll die Polizeibehörde auch darauf halten, daß jedes Haus, inner Jahresfrist, mit einem solchen Löschwische versehen sei.

§. 45. Alle Wasserleitungen, Wasserbehälter und Brunnen sind, — da das Wasser das natürlichste Löschmittel ist, — zu diesem Endzwecke stets vorsorglich in gutem Zustande zu erhalten.

Während dem Sommer, bei anhaltender Hitze und Tröckne, hat ferner jeder Hausbewohner, vorzüglich noch auf dem Lande, ein großes Geschirr mit Wasser aufgefüllt, vorrätzig zu halten.

Da oft auch mit wenig Wasser großen Feuersbrünsten vorgebogen werden kann, besonders wenn dieses, bei eintretender Gefahr, gleich bei der Hand ist; so sollen in der Nähe der Dörfer, die an Wasser Mangel leiden, Teiche (Weiher) angelegt werden, wozu die Polizeibehörde das Nöthige zu veranstalten und von sich aus in Vollziehung zu setzen hat.

§. 46. Unbei seien den Polizeibehörden noch nachstehende, künstliche Löschmittel anempfohlen, als:

- a) Bei Feuersbrünsten, die von entbranntem Dehl oder andern Fettigkeiten herrühren,

sind Lauge, Salz, Erde und Fe als fast allein und vorzüglich wirksam anzuwenden; indem hier anfangs das Wasser der Lammie nicht stillt.

- b) Dann jenen der Städte, Flecken und größern Dörfern noch besonders nachstehendes Kompositum, welches vorrathsweise an einem trocknen und wohlverschlossenen Orte aufbewahrt werden sollte, bestehend: aus 30 Pfund gepulverten Alauns, 40 Pfund gepulverten grünen Vitriols, 2 Zentner geschlemmten, gelinde getrockneten und fein gesiebten Thons (Leims).

Will hiervon bei einer Brunst Gebrauch gemacht werden, so müssen zu dieser Masse neunzig bis hundert Maß Wasser gesetzt werden. In jede Spritze wird dann eine verhältnismäßige Quantität dieses angemachten Wassers geschüttet und sonach mit demselben in die größte Gluth des Feuers gespritzt, wodurch sehr bald dessen weitem Ausbreitung Einhalt gethan wird.

Ist das Feuer gering, so werden ein Pfund Alaun und zwei Pfund Vitriolöl in einem Wasserkübel aufgelöst, und wann diese Auflösung aufs vollständigste erfolgt ist, welches aus dem Geruch wahrgenommen wird, so wird eine Quantität davon, nach Verhältniß des Feuers, in die Feuerspritze gegossen und das Wenderohr auf diejenige Stelle hingerrichtet, wo das Feuer am heftigsten wüthet.

- S. 47. Jede Polizeibehörde hat einen Feuer-

Inspektor in oder außer ihrem Mittel zu erwählen.

Ist derselbe im Nothfalle nicht bei der Hand, so setzt sie für den vorliegenden Fall an dessen Stelle sogleich einen andern ein.

§. 48. Dieser Feuerinspektor hat unter der Oberaufsicht der Polizeibehörde die unmittelbare Aufsicht und Leitung aller Maßregeln und Anstalten, die sowohl zu Verhütung jeder Feuergefährde, als zur schleunigen Hülfeleistung bei einer wirklich ausgebrochenen Feuerbrunst in dem gegenwärtigen Beschlusse vorgeschrieben sind, und mit aller Strenge gehandhabt werden sollen.

§. 49. Endlich sind in jedem Orte und zwar auch in der kleinsten Gemeinde wenigstens drei Feuerläufer zu bestellen und zu diesem Dienste zu verpflichten.

IV. Abschnitt.

Zu beobachtende Verordnungen beim wirklichen Ausbruche einer Brunst.

a. Im Orte selbst.

§. 50. Jeder, der in seinem eigenen Hause oder in einem andern Gebäude des Orts eine Feuerbrunst gewahr wird, — sei es bei Tag oder bei Nacht, — soll durch die Straße hin Feuer rufen, um dadurch alle Ortsbewohner zur Hülfeleistung aufzumahn.

Eben daher soll dann auch ein Hauseigenthümer oder dessen Hausleute, die in der Hoffnung, das bei ihnen ausgebrochene Feuer vielleicht im Stillen dämpfen und unterdrücken zu können, oder aus was immer für einer andern

Ursache, in einem solchen Falle sein Haus verschlossen halten und Feuerlärmen zu machen absichtlich unterlassen würden, dafür zur Strafe gezogen werden.

§. 51. Sobald irgendwo Feuer ausgebrochen ist, soll auch von dem ersten dem besten die Feuer-
glocke zum Sturmzeichen angezogen werden.

Vorzüglich sind die Thurm- und Ortswächter hierzu bei schwerer Verantwortung und Strafe verbunden.

Nimmt das Feuer überhand, so daß auch auswärtige Hülfe immer nothwendiger und dringender wird, so muß auch mit dem Sturmläuten fortgefahren werden, jedoch nur auf so lange, bis die größte Gefahr vorüber und hinreichende Hülfe vorhanden ist.

§. 52. Auch sollen mit den noch hier und dazu diesem Zweck vorhandenen Böllern, sobald im Orte selbst oder in der Nähe von zwei bis drei Stunden eine Brunst entdeckt wird, die üblichen Nothschüsse geschehen, für deren Befolgung die hierzu bestellten Aufseher verantwortlich sind.

§. 53. Bricht die Brunst zur Nachtzeit aus, so ist jeder Einwohner von Städten oder Dörfern, — sobald die Brunst durch Feuerrufen oder Läuten angekündigt wird, — verbunden, zu einiger Beleuchtung der Straßen eine brennende Laterne vor die Fenster seiner Wohnung hinauszustellen.

§. 54. Die bestellten Feuerläufer sollen, wenn es in einem abgelegenen und einzeln stehenden Gebäude brennt, mit oder ohne Windlichter (Kon-

bellen) sogleich zu Fuß oder wo möglich zu Pferd in die nächstgelegenen Ortschaften, besonders wo Feuersprizen vorhanden sind, hineinilen und der dasigen Polizeibehörde bestimmt den Ort anzeigen, wo es brennt.

§. 55. Bei dem ersten Feuerlärm haben sich der Feuerinspektor, die Sprizenmeister nebst allen übrigen zu den Feuersprizen, Leitern, Hacken und Eimern bestellten Leuten mit möglichster Eile und ohne sich zuerst nach dem Feuer umzusehen, jeder auf den ihm angewiesenen Posten zu begeben und sammt diesen Sprizen und den übrigen Feuerhülfsgeräthschaften auf den Brandplatz hinzueilen.

Derjenige, der ohne besonders wichtige Gründe zu spät erscheint oder gar wegbleibt, soll un-nach-sichtlich dafür abgestraft werden.

§. 56. Da, wo Maurer, Zimmerleute, Steinhauer, Dachdecker und Kaminsfeger sich vorfinden, sollen diese nebst ihren Gesellen mit Maurerhämmern, Aerten und Beilen, die Küfer mit ihren Tragbünnen und Brennten, alle übrigen Einwohner, Handwerks-gesellen und Dienstboten aber mit den Eimern, die ihnen selbst oder ihren Hausherrn und Meistern zugehören, auf dem Brandplatze sich einfinden und da nach Anordnung des Kommandanten zur Herbeischaffung des nöthigen Wassers oder zu andern Diensten sich willig gebrauchen lassen.

§. 57. Eben so ist es Pflicht aller Mitglieder der Polizeibehörde, sich alsogleich zu sammeln und dem Brandkommandanten mit Rath und That an die Hand zu gehen und überhaupt alles

dasjenige zu veranstalten, was nach sich ergebenden Umständen zu schleuniger Unterdrückung der Brunst, zu Rettung der Menschen und ihrer Habseligkeiten, zu Herbeibringung auswärtiger Hülfe und zu Handhabung der allgemeinen Sicherheit und guten Ordnung nothwendig sein sollte.

Ebendaher ist auch Jedermann bei strenger Ahndung und Strafe geboten, die Anordnung der Polizeibehörde so wie des Brandkommandanten augenblicklich zu vollziehen und zu befolgen.

§. 58. Der Kommandant wird seine Aufmerksamkeit hauptsächlich dahin richten, daß die zur Hülfeleistung herbeieilenden Leute und die vorhandenen Spritzen und übrigen Feuergeräthschaften ohne mindesten Aufenthalt auf das zweckmäßigste gebraucht und angewandt werden.

Zu diesem Behuf wird er in dem ersten Augenblicke eine doppelte Reihe Leute nach dem nächsten Wasser, und wenn hinlängliche Mannschaft vorhanden, auch mehrere Reihen nach verschiedenen Richtungen zu demselben, oder nach verschiedenen Wassergegenden sich aufstellen lassen, um auf der einten Seite der Reihe die gefüllten hinauf und auf der andern die leeren Eimer hinunter von Hand zu Hand gehen und auf diese Art so viel Wasser, als nur immer möglich sein möchte, auf den Brandplatz und zu den Feuerspritzen hinbringen zu machen.

§. 59. Ist die Brunst in einer Stadt, Flecken oder Dorfe, so wird der Kommandant sogleich einige Mannschaft mit nassen Tüchern und gefüllten Feuerrettern versehen, auf die Dächer

der benachbarten Häuser und vorzüglich auf jene dieser, welche allenfalls aus Schaub, Brettern oder Schindeln bestünden, abordnen und die Feuersyrisen zur Beschirmung der dem Brande nächstgelegenen Gebäude verwenden lassen.

§. 60. Nur aus Neugierde herbeilaufende und müßig herumstehende Leute sollen da, wo es noch an Arbeitern ermangeln würde, mit Gewalt zur Hülfeleistung angehalten werden.

§. 61. Zur Rettung und Verwahrung der Effekten und Hausgeräthschaften, welche aus den brennenden oder diesen zunächst gelegenen und der Feuersgefahr ausgesetzten Häusern geflüchtet werden, soll in jenen Ortschaften, wo sich eine Kirche nicht allzuweit entfernt befindet, diese hierzu bestimmt werden.

Wo dieses nicht Statt findet, müssen von der Polizeibehörde alsogleich zu diesem Zweck Plätze oder Gebäude angewiesen und bezeichnet werden.

An diese Verwahrungsorte ist dann zugleich unverzüglich eine hinlängliche Anzahl bewaffneter Mannschaft zur Bewachung anzuordnen und überhaupt durch Aufstellung bewährter, ehrlicher Männer gesorgt werden, daß unterwegs nichts bei Seite getragen oder sonst entwendet werden könnte.

Was an Heu, Stroh, Flachs, Hans und andern leicht feuerfangenden Sachen gerettet werden kann, muß zuerst fort außer den Ort auf das freie Feld gebracht und allda soviel möglich bewacht werden.

§. 62. Es soll zu diesem Ende in jeder Gemeinde eine gewisse Anzahl wackerer bewaffneter

Männer, — welcher Bestimmung sich niemand entziehen darf, — ausgezogen und bestimmt werden, welche dazu zu verpflichten sind, daß sie bei einer am Orte entstehenden Feuersbrunst unter Kommando eines Ober- oder Unteroffiziers mit ihrem geladenen Gewehre versehen, alsogleich und zwar bei Strafe ausrücken, sich an einem bestimmten Orte versammeln und sohin nach erhaltener Ordre die geblühteten Effekten und Mobilien sowohl auf der Straße, als an ihrem angewiesenen Verwahrungsorte schützen und sichern, so wie auch, wenn es nothwendig werden dürfte, die Wasserleitungen und Wasserbehälter bewachen, damit diese weder durch Zufall, noch aus böser Absicht verstopft oder abgeleitet werden können.

§. 63. Wenn nun das Feuer glücklich gelöscht ist und keine weitere Gefahr mehr vorhanden zu sein errachtet wird, soll aus Vorsicht der Brandplatz noch auf einige Zeit bewacht werden, damit es ja gleich bemerkt und zu Hülfe gerufen werden könne, wenn etwa noch da oder dort unsichtbar glimmendes Feuer neuerdings wiederum ausbrechen wollte.

Auch die Feuerspritzen und Feuergeräthschaften, so viel dergleichen noch nothwendig sein dürften, sind eben so lange noch unter gehöriger Aufsicht an Ort und Stelle in Bereitschaft zu halten, ehe sie nach ihrem Verwahrungsorte zurückgebracht werden, was in keinem Falle aber eher geschehen darf, als bis sie ausge reinigt und nöthigenfalls ausgebeffert sind.

§. 64. Endlich haben es sich sämtliche Be-

amten, bei ihrer persönlichen Verantwortung angelegen sein zu lassen, über die Entstehung der Brunst die genauesten Erkundigungen einzuziehen, um sonach alle diejenigen, welche eines solchen Ereignisses wegen eine sträfliche Nachlässigkeit oder offenbare Schuld zur Last fällt, zur strengsten Verantwortung und Strafe ziehen zu können.

b. An einem andern Orte.

§. 65. Sobald eine Gemeinde in näherer oder weiterer Entfernung durch Läuten der Sturmglocke oder durch Rothschüsse oder durch herbeieilende Feuerläufer von einer auswärtigen, in oder außer dem Kanton entstandenen, jedoch nicht über drei Stunden entfernten Feuersbrunst die Anzeige erhält, soll das Feuerzeichen im Orte selbst gegeben und darauf die Ortspolizeibehörde, die Feuerinspektoren und Spritzenmeister nebst den zu den Feuerspritzen geordneten Männern sogleich an dem in jeder Gemeinde bestimmten Versammlungsorte sich einfinden, indessen die zur Hülfe bestimmten Feuerläufer nach erhaltener Weisung ohne Verzug mit Feuerhacken oder Eimern, mit ihrer Rondellen versehen, nach der Gegend hineilen, wo das Feuer sichtbar wird, über den Ort, wo es brennt, bestimmte Erkundigungen einzuziehen und diese ihrer Polizeibehörde durch Zurücksendung eines aus ihnen hinterbringen.

§. 66. Bezeichnet die Nähe der Brunst oder die Anzeige der Feuerläufer den sichern Ort, wo es brennt, so muß, wenn es immer nur die Gegend gestattet, die Feuerspritze ohne län-

gern Verzug mit allen nöthigen Feuergeräthschaften dem Spritzenmeister und den dazu bestellten Gehülfen dahin abgeschickt werden.

§. 67. Um dieses ohne Zeitverlust bewerkstelligen zu können, wird die Polizeibehörde darauf Vorsehung thun, daß auf den Fall der Noth sogleich die zu Fortbringung der Feuerspritzen und dazu gehörenden Geräthschaften benötigten Pferde angeschirrt, nebst den erforderlichen Fuhrknechten bei der Hand seien, wofür sie eine billige Rehrordnung bei allen Pferdebesitzern eintreten lassen wird.

Sollte bei einem solchen Anlasse das einte oder andere betreffende Pferd abgehen, so soll sie dasselbe auf der Stelle durch das erste das beste ergänzen lassen, was auch bei den Fuhrknechten zu beobachten ist.

Würde bei einer solchen Gelegenheit, ohne irgend ein persönliches Verschulden ein Pferd beschädigt oder gar zu Grunde gerichtet, so muß dem betreffenden Eigenthümer von der Gemeinde hierfür eine angemessene Entschädigung geleistet werden.

§. 68. Sowohl die Spritzenmeister, als die übrigen zur Hülfeleistung herbeigeeilte Mannschaft, ist den Anordnungen und Aufträgen des am Orte der Brunst aufgestellten Brandkommandanten und der dortigen Vorgesetzten unterworfen, und diese dürfen sich daher auch mit ihren Spritzen und Feuergeräthschaften nicht eher von da nach Hause zurückbegeben oder einen der nach Uebung zusammen an einen Haufen geworfenen Feuereimer zur Hand nehmen, bis

diese nach gänzlich gelöschtem Brande der Ordnung nach werden ausgetheilt und alle von der Ortspolizei auf gewohnte Art dankbar entlassen worden sein.

§. 69. Zu Handen der Spritzenmeister und beigeordneten Gehülften derjenigen von andern Orten her herbeigeführten Feuerspritzen, die — bei was immer für einer im Kantone entstandenen Feuersbrunst — sich die erste im guten Zustande auf dem Brandplatze sich befände, und durch deren thätigen Gebrauch und Beihülfe wesentliche Dienste zur Rettung wären geleistet worden, soll — je nach Gestaltsame der Sache — eine Belohnung von acht bis zwei und dreißig Franken aus der Brandasssekuranzkasse verabsolgt werden.

Das Zeugniß hierüber muß umständlich und pflichtmäßig von der Polizeibehörde des Orts, wo die Brunst war, ausgestellt und an die Finanz- und staatswirthschaftliche Kammer mit Beförderung übersandt werden, die nach dessen Würdigung die obenbestimmte Prämie festsetzen, ausbezahlen und deren Betrag gegen die Brandasssekuranz in Rechnung bringen wird.

V. Abschnitt.

Allgemeine Verfügungen.

§. 70. Mit dem Eintritt jeden neuen Jahres sollen in jeder Gemeinde des Kantons die in den vorhergehenden Abschnitten aufgestellten Feuerinspektoren, die Feuerbeschauer, die Spritzenmeister und die übrigen zu den Feuerspritzen, Feuerleitern, Feuerhacken und Eimern Bestellten, die

Feuerläufer und die bei Anlaß einer Feuerbrunst zu Handhabung der Sicherheit und guten Ordnung bestimmte bewaffnete Mannschaft entweder neuerlich bestätigt oder an ihrer Stelle andere ernannt und aufgestellt und hierüber ein genauer und namentlicher Feuerrodel geführt, auch stets dafür gesorgt werden, daß auch während dem Laufe des Jahres nie eine dieser Stellen unbesezt bleibe.

Die Gemeindeverwaltungen sind für die Genauigkeit und die richtige Vollständighaltung des Feuerrodels verantwortlich.

§. 71. Den Städten und größern Ortschaften sei gestattet, auf die in vorstehender Verordnung enthaltenen Vorschriften und Grundsätze gestützt, noch nähere, auf ihre besondern Lokalverhältnisse und eigene Hülfquellen berechnete Feuerverordnungen und Einrichtungen zu entwerfen und in Ausübung zu setzen.

VI. Abschnitt.

Strafbestimmungen.

§. 72. Die Nichtbeobachtungen und Außerachtsetzungen der Verordnungen, welche in dem gegenwärtigen Beschlusse enthalten sind, werden bestraft, wie folgt:

- a. Die Nichtbeobachter des §. 1 von 4 bis 10 Franken.
- b. Die, welche in der Zeit den §§. 2 und 44 nicht Genüge thun, mit 2 Franken.
- c. Die Ueberschreiter der §§. 3, 4, 5, 6 und 10 mit 4 bis 8 Franken, gleich jenen, die

sich gegen den §. 55. versehen oder die im §. 56 bezeichnet sind und nicht erscheinen, oder den ihnen ertheilten Befehlen nicht Gehorsam leisten würden.

- d. Diejenigen, welche die nach §. 11 von ihren Gebäuden wegerkannten Fähnlein, Stiesel u. s. w. inner der vorgeschriebenen Zeit von ihren betreffenden Gebäuden nicht weg-schaffen, mit 4 Franken.
- e. Jede Uebersforderung des durch die §§. 15 und 16 festgesetzten Rußerlohns mit dem doppelten Betrag des Geforderten, und im Wiederholungsfalle jedesmal mit 2 bis 4 Franken.
- f. Die sich den §§. 24 und 50 schuldig machen, mit 50 bis 100 Franken.
- g. Ebenso jene, die sich gegen den §. 25 versehen.
- h. Diejenigen, welche den §. 26 nicht befolgen, mit 100 Franken.
- i. Die Nichtbefolgung der §§. 27 und 28 mit 20 bis 50 Franken.
- k. Die in der Befolgung der §§. 29 und 51 nachlässigen Thurm- und Nachtwächter mit dem Gefängniß.
- l. Diejenigen, welche inner der vorgeschriebenen Zeit die nach Inhalt des §. 35 verordneten Reparationen nicht haben bewerk-stelligen lassen, nach Gestaltsame der Umstände und des mehr oder weniger verharrenden Ungehorsams, mit Hinsicht jedoch auf den folgenden §. 76.
- m. Diejenigen, welche den §§. 37 und 53 nicht genug thun, mit 4 Franken,

- n. Diejenigen Hauseigenthümer, welche die laut §. 38 angeordneten Feuerleitern nebst Feuerhacken nicht besitzen sollten, mit 8 Franken.
- o. Die gegen den §. 62 sich Verfehlenden oder in dessen Befolgung Saumseligen mit einer angemessenen Geld- und Gefängnißstrafe.
- p. Diejenigen, welche nach Anordnung des §. 67 ihre Pferde herzugeben sich weigern würden, mit 20 bis 50 Franken, da ihnen dann überhin in dringender Noth die Pferde selbst mit Gewalt weggenommen werden können.
- q. Wer gegen den §. 68 vor der üblichen Abdankung sich mit seinen mitgebrachten Feuergeräthschaften entfernt, mit einer angemessenen Geldstrafe, und wenn er sich fremde Feuergeräthschaften zueignet, überhin noch für den Betrag dieser.
- r. Wer sich aus erwiesener sträflicher Nachlässigkeit eines Brandes schuldig macht, nicht nur mit einer der Beschaffenheit der Umstände angemessenen Strafe, sondern derselbe soll auch ohnehin noch, so weit sein Vermögen zureicht, zum Ersatz des den Nachbarn dadurch verursachten Schadens gehalten werden.
- s. Wer bei einem ausgebrochenen Brande die Befehle des Feuerkommandanten und der Polizeibehörde des Orts, wo die Brunst ist, nicht sogleich vollzieht, mit einer angemessenen Geld- und Leibesstrafe.
- §. 73. Jede Wiederholung eines Vergehens wird mit Verdopplung der angeordneten Strafe gezüchtigt.

§. 74. Bei obwaltender Unvermögenheit, eine verhängte Geldstrafe bezahlen zu können, wird dieselbe in eine verhältnißmäßige Leibesstrafe umgeändert.

§. 75. Die gegen vorliegende Feuerordnung laufenden Handlungen werden von demjenigen Gemeindegewichte untersucht und bestraft, inner dessen Gerichtsbarkeit sie begangen worden sind, es mögen diese durch die Polizeibehörde oder durch sonstige Anzeige vor dasselbe gelangen.

Es untersucht und beurtheilt sie summarisch nach den im gegenwärtigen Beschlusse enthaltenen Anordnungen.

§. 76. Jedoch wird den Feuerbeschauern zugestanden, in den im §. 35 bezeichneten Fällen auch von sich aus die im §. 72 bei litt. 1. ausgesetzte Straffkompetenz bis auf die Summe von zwei Franken sogleich auf der Stelle ausüben zu dürfen.

§. 77. Von allen verhängten Geldbußen gebührt dem Anzeigsteller ein Drittheil, die übrigen zwei Drittheile aber der Gemeinde, inner welcher der Straffall vorgefallen ist.

Der Betrag dieser zwei Drittheile darf aber zu nichts anderm als zur Anschaffung und Unterhaltung der Feuergeräthschaften verwendet werden, worüber der Gemeinde vollständige Rechnung abgelegt werden soll.

§. 78. Sollte irgend eine Behörde selbst in der Handhabung oder in der Vollziehung dieser Feuerordnung sich saumselig oder ungehorsam bezeugen, so hat der betreffende Amtmann sie mit allem Ernst an ihre Pflicht zu erinnern und

bei längerer Verabsäumung oder Außerachtsehung dieser sie unverweilt dem Kleinen Rathe zu verzeigen, um von diesem unmittelbar nach Inhalt des §. 4 des Gesetzes vom 14. Weinmonat 1808 hiersür zur Verantwortung und Strafe gezogen zu werden.

§. 79. Die Polizeikammer wird ebenfalls von sich aus die vollständigste Ausführung und Handhabung mehrbemeldter Verordnung beaufsichtigen und wo nöthig bethätigen, auch dem Kleinen Rathe immerfort unnachsichtlich diejenigen Behörden und Beamteten verzeigen, die sich hierin Pflichtvergessenheit oder Unthätigkeit zu Schulden kommen lassen würden.

2. B e s c h l u ß,
eine mehrere Feuersicherheit bei den
Waschfeuerherden, oder sogenannten
Waschlöchern anordnend.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath
des Kantons Luzern;

Nachdem Uns zur Kenntniß gekommen ist, daß in vielen Dörfern des hiesigen Kantons noch offene Waschfeuerherde in der Nähe der meistens hölzernen Gebäude vorhanden sind, als wodurch letztere der größten Feuersgefahr sich ausgesetzt befinden, und

In Berücksichtigung: daß bei dem Vorhandensein einer für alle Gebäudebesitzer verbindlichen

Brandasssekuranzanstalt ein solcher dieselbe in so hohem Grade gefährdender Uebelstand nicht geduldet werden könne;

Verordnen:

§. 1. Die Errichtung offener Wascheuerherde oder sogenannter Waschlöcher in Dörfern soll von nun an des Gänzlichen verboten sein; die vorhandenen aber sollen weggeschafft und in eine Entfernung von wenigstens zweihundert Schuhen von jedem Gebäude gebracht, oder dann dafür geschlossene Waschhäuser von Stockmauern, oder doch wenigstens von Kieselmauern, mit sichern und soliden Feuerwerken, Kaminen und Ziegeldachung versehen, erbauet werden.

§. 2. Mit der nähern Vollziehung gegenwärtiger Verordnung ist die Justiz- und Polizeikommission beauftragt, und dieselbe hat besonders darauf zu halten, daß mit Zeit und Gelegenheit, und bei allen sich ergebenden Anlässen, der Bau von geschlossenen Waschhäusern nach obiger Vorschrift in den Dörfern befördert und zu Stande gebracht werde.

§. 3. Gegenwärtige Verordnung soll zur allgemeinen Kenntniß dem Amtsblatte beigedruckt werden.

3. G e s e z über den Bau der Waschkücher.

Wir Präsident und Großer Rath
des Kantons Luzern;

In der Absicht, für die Feuerficherheit die
nöthigen Vorsorgen gesetzlich zu treffen;

H a b e n ,

Auf die Botschaft des Kleinen Rathes vom
3. März 1837 und nach vernommenem Gut-
achten unserer Gesetzgebungskommission;

B e r r d n e t u n d v e r o r d n e n
d e m n a c h :

§. 1. Die Errichtung offener Waschfeuerherde
oder sogenannter Waschlöcher in Dörfern bleibt
fernerhin verboten und die Vorhandenen sollen
weggeschafft werden.

§. 2. Auf einzelnen Höfen und in kleinen
Ortschaften, wo die Häuser nicht zu nahe bei
einander stehen, sollen solche Waschfeuerherde
auf wenigstens hundert Schuhe von jedem mit
Stroh oder Schindeln gedeckten Gebäude und
wenigstens fünfzig Schuhe von solchen, die mit
einem Ziegeldache versehen sind, gestellt werden.

Wo die örtliche Beschaffenheit diese Entfer-
nung nicht gestattet, kann ausnahmsweise der
Amtsrath, auf ein Gutachten hin des Gemein-
derrathes, die Errichtung eines Waschfeuerherdes
auch da gestatten, wo jene Entfernung nicht
vorhanden ist.

§. 3. In den Städten, Flecken und Dörfern sollen nach Bedürfniß ein oder mehrere Waschhäuser, je nach den örtlichen Umständen, von Stock- oder Kiegelmauern vorhanden sein, welche mit sichern und dauerhaften Feuerwerken, Raminen und Ziegeldächern versehen sein sollen.

Wo noch keine solche, oder deren nicht in hinlänglicher Anzahl sich vorfinden, hat der Gemeinderath dafür zu sorgen, daß der Bau derselben auf Kosten der sämmtlichen Häuserbesitzer, welche nicht eigene, nach gesetzlicher Vorschrift eingerichtete Waschhäuser besitzen, nach Verhältniß der Brandaffekuranzschätzung ihrer Häuser vorgenommen werde.

§. 4. Anstände, die sich über Errichtung von Waschfeuerherden, sowie über den Bau der Waschhäuser über Anzahl und Einrichtung, und über die Pflichtigkeit, zu den Kosten derselben beizutragen, erheben, entscheidet, nach eingeholtem Gutachten des Gemeinderaths, der Amtrath, von welchem an den Kleinen Rath recurriert werden kann.

§. 5. Gegenwärtiges Gesetz, durch welches die Regierungsverordnung vom 1. Brachmonat 1832 aufgehoben ist, soll in Urschrift dem Kleinen Rathe zur Vollziehung und öffentlichen Bekanntmachung mitgetheilt werden.

4. Verordnung über feuer sichere Einrichtung von Bäckereien.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath
des Kantons Luzern;

Nachdem in Anwendung des §. 8 des Gesetzes über die Gewerbefreiheit vom 13. Hornung 1833 das Bäckergewerbe bereits in mehreren Gemeinden des Kantons als ein freies Gewerbe erklärt worden ist;

In der Absicht, eine pünktliche Erfüllung der im §. 35 des Brandasssekuranzgesetzes enthaltenen Vorschriften über feuer sichere Herstellung der Feuerwerke zu erzielen;

verordnen:

§. 1. Auch in den Gemeinden, in welchen das Bäckergewerbe als freies Gewerbe erklärt worden ist, hat jeder Liegenschaftsbesitzer, welcher dasselbe ausüben will, dem Gemeinderathe davon Anzeige zu machen.

Der Gemeinderath hat sodann das Lokal, in welchem der Backofen errichtet werden will, zu untersuchen, und wird die Bewilligung zur Errichtung desselben nur dann ertheilen, wenn das Gebäude mit Ziegeln oder Schiefeln eingedeckt ist, und wenn in demselben sich die Backstube sowohl als der Backofen und das Ramin nach Anleitung des nachfolgenden §. 2 gehörig ein-

richten lassen, auch auf zweckmäßige Weise ein Holzbehälter anzubringen ist.

§. 2. Die Backöfen der Brod- und Pastetenbäcker müssen entweder in gewölbten Backstuben angebracht, oder wo dieses nicht der Fall ist, die Lestern in Stockmauern ausgeführt und mit einem Plafond von Kalk oder Gyps versehen werden.

Das Gewölbe des Backofens muß von Steinen, welche wenigstens die Höhe von einem Schuhe haben, erbaut werden und mit Inbegriff der Sepplatten eine Dicke von zwei Schuhen haben.

Ueber der ganzen Breite der Mündung des Ofens soll ein Aschenstaubsfang mit Schiebern angebracht und alle Züge zum Reinigen mit Eisenthürchen versehen werden.

Das Einfeuerloch des in jeder Bäckerei vorfindlichen Wasserofens soll von der Stelle, wo das Brennholz gelegt wird, wenn immer möglich abgewendet, jedoch allezeit mit einem eisernen Doppeltürchen versehen, und unter demselben eine Steinplatte angebracht werden.

Wenn ein Backofen in Folge erhaltener Bewilligung wirklich errichtet worden ist, so muß, bevor darin gebacken wird, dem Gemeinderath die Anzeige davon gemacht und von demselben ein Untersuch veranstaltet werden, ob dabei die gegebenen Vorschriften beobachtet worden seien. Wenn dieß der Fall ist, so wird der Gemeinderath die Ausübung des Bäckergerwerbes bewilligen, sonst aber untersagen.

§. 4 Von jeder ausgestellten Bewilligung hat der Gemeinderath dem Amtsstatthalter, und die-

fer der Justiz- und Polizeikommission Anzeige zu machen, damit eine angemessene Aufsicht stattfinden kann.

§. 5. Wer ohne Beobachtung dieser Vorschriften das Bäckergerwerbe ausüben würde, ist dem Strafrichter zu verfallen.

§. 6. Gegenwärtiger Beschluß ist durch das Kantonsblatt behufs der Vollziehung öffentlich bekannt zu machen.

5. Auszug aus dem revidirten Gesetze vom 18. Christmonat 1840, über die Brandversicherungsanstalt.

VII. Titel.

**Vorschriften über die Ausführung von
Bauten in Beziehung auf Feuer-
sicherheit.**

A. Entfernung der Gebäude.

§. 31. Häuser, Scheunen und andere dergleichen Gebäude, wenn dieselben von Holz erbaut werden wollen, sollen immer in einer Entfernung von wenigstens 100 Schweizerschuben von andern Gebäuden, und zwar von Dachrinne zu Dachrinne gemessen, entfernt aufgeführt werden.

Gebäude in Kiegel- oder Wicelmauern können jedoch auch in einer Entfernung von 50 Schweizerschuben, und ganz in Stockmauern aufgeführte Gebäude dürfen noch näher und selbst an

andere ebenfalls ganz bis zur Dachfirst aus Stockmauern bestehende Gebäude angebaut werden.

Alle in Winkel- oder Riegelmauern aufgeführten Gebäude, insofern sie näher als hundert Schweizerschuhe von andern Gebäuden errichtet werden, sollen bis zur Dachfirst mit einem Pflasteranwurf gut bestochen werden. Die Dachvorsprünge derselben, sowie auch der in Stockmauern errichteten Gebäude sollen mit einem solchen Pflasteranwurf versehen sein.

Für die Städte Luzern, Sursee, Willisau und Sempach und für den Flecken Münster, soweit es den eigentlichen Stadt- oder Fleckenbezirk betrifft, haben eigene Bauordnungen zu bestehen, die der Kleine Rath im Interesse der allgemeinen Feuersicherheit jeweilen zu erlassen oder zu revidiren hat.

§. 32. Bei außerordentlichen oder minder wichtigen Fällen, wo die Feuersicherheit nicht gefährdet ist, kann auch bewilligt werden, in nicht gesetzlicher Entfernung bauen zu dürfen, wo dann aber möglichste Sicherheitsmaßregeln mittelst Ziegeldächern, Mauern, Pflasteranwürfen und dergleichen angewendet werden sollen.

Zur Erlangung der dāherigen Bewilligung hat man sich an den Gemeinderath zu wenden. Handelt es sich nur darum, neue Holz- oder Wagenschoppen, Misttrotten, Schweinställe, Waschhäuser oder andere dergleichen kleine Gebäude zu erbauen, so kann der Gemeinderath von sich aus die Bewilligung ertheilen.

Wenn Jemand aber solchartige kleine Gebäude

abbricht, und auf gleichem Plage und in gleicher Größe wiederaufbaut, so hat derselbe hiefür gar keine Bewilligung einzuholen, jedoch dem Gemeinderathe vorher davon Anzeige zu machen.

Ein Anbau an ein Gebäude kann ebenfalls dannzumal vom Gemeinderath bewilligt werden, wenn der Anbau bloß bezweckt, das betreffende Gebäude für seine bisherige Bestimmung zu erweitern und wenn derselbe keinen größern Schatzungswerth als 500 Franken beträgt, und wenn der Anbau auf einer solchen Seite des Gebäudes ausgeführt werden will, wo er von andern Gebäuden in der Hälfte der gesetzlichen Entfernung bleibt.

Der Anbau darf in jedem Falle nicht in weniger feuerichern Material, als das Hauptgebäude selbst, gebaut werden.

In allen andern Fällen fertigt der Gemeinderath ein Gutachten an, welches dem Amtsrathe vorzulegen ist. Derselbe hat, wenn er es nothwendig findet, die Sache an Ort und Stelle durch ein Mitglied untersuchen zu lassen, und kann, falls er in Uebereinstimmung mit dem Gemeinderathe die Bauten in Bezug auf die Feuericherheit zulässig findet, mit Anordnung der allfällig erachteten Sicherheitsmaßregeln die nachgesuchte Bewilligung erteilen.

Anstände oder Einsprüche, die sich über einen Entscheid des Gemeinderaths von irgend einer Seite erheben, können an den Amtsrath und von diesem an den Kleinen Rath rekurrirt werden.

In den Fällen, wo der Gemeinderath bloß ein Gutachten, der Amtsrath aber den Entscheid

zu erlassen hat, kann auch dieser Entschaid an den Kleinen Rath rekurriert werden.

§. 33. Nachbezeichnete Gebäude, welche von jetzt an, ohne Bewilligung der betreffenden Behörde aufgeführt werden, sollen der Regel nach abgetragen werden, als:

- a) Jedes neu aufgeführte Gebäude, welches von einem andern Gebäude nicht in gesetzlicher Entfernung, von Dachrinne zu Dachrinne gemessen entfernt steht;
- b) Jedes durch einen neuen Anbau allfällig erweiterte alte Gebäude, welches von einem andern Gebäude die gesetzliche Entfernung nicht erhält, oder durch den erhaltenen neuen Anbau zu einem andern Gebäude näher als in gesetzliche Entfernung zu stehen kömmt,

§. 34. Sollte hingegen der Kleine Rath nach Maßgabe der sich ergebenden Umstände eine solche eigenmächtig errichtete Baute oder Anbaute bestehen zu lassen erkennen, so kann es jedoch nur unter der Bedingung geschehen: daß sie ordentlich nach Vorschrift des gegenwärtigen Brandasseturanzgesetzes geschäft, und der Eigenthümer verpflichtet werde, in die Brandversicherungskasse den sechsten Theil der sich hieraus ergebenden Wertbung zu bezahlen, wecher zur Verwendung an Brandbeschädigungen bestimmt sein soll.

B. Weitere Bauvorschriften.

§. 35. Es sollen keine Feuerstätten, als da sind: Back-, Dörr- und Hasneröfen, desgleichen Wasch-, Seifen-, Farb- und andere Kessel, Bierbrauereien und Branntweimbrennereien, Zucker-

feberefen, Schmiedeeffen und andere dergleichen kleine und große Feuerstätten — wie diese immer heißen mögen, — weder in einem alten, noch in einem neu aufzubauenden Gebäude errichtet werden, es sei denn zuvor, auf Anordnung des Gemeinderathes als Polizeibehörde, der Augenschein an Ort und Stelle durch Bauverständige eingenommen und auf den Bericht dieser von demselben der vorhabende Bau als feuersicher bewilligt worden.

§. 36. Alle Gebäude, in welchen sich dergleichen Feuerwerke befinden, sollen mit Ziegel-, Schiefer- oder Metalldächern versehen sein.

§. 37. In Zukunft sollen alle größere und kleinere Gebäude mit Ziegel-, Schiefer-, oder Metalldächern erbauet werden.

Ausnahmsweise dürfen in abgelegenen gebirgichten Gegenden Gebäude mit Stroh oder Schindeln gedeckt werden, wofür bei dem Gemeinderathe eine Bewilligung einzuholen ist.

Immerhin aber müssen auch im Falle der Bewilligung Stroh- und Schindelbächer wenigstens 150 Schuhe von jedem andern Gebäude und 100 Schuhe von dem Grund und Boden des Nachbarn entfernt sein. Wenn der Nachbar einwilliget, so kann auch näher als 100 Schuhe an seinen Grund und Boden gebaut werden.

Auf keinen Fall aber dürfen Wohnhäuser mit Stroh (Schaub) gedeckt werden.

Der Gemeinderath kann hingegen die Bewilligung ertheilen, Torshütten auf Dorfmösern, insofern sie von andern Gebäuden in vorgeschriebener Entfernung sich befinden und ihres

geringen Werthes wegen nicht in die Affekuranz aufzunehmen sind, mit Stroh oder Schindeln einzudecken.

Eben so kann der Gemeinderath, insofern er findet, daß die Eindeckung mit Ziegeln oder Schiefeln durchaus unthunlich ist, bewilligen, Anbauten an Scheunen oder andere Oekonomiegebäude, welche mit Stroh oder Schindeln gedeckt sind, ebenfalls mit gleichem Material einzudecken, sofern sie keinen höhern Schatzungswerth als den Vierteltheil des bisherigen Affekuranzwerthes des Hauptgebäudes selbst betragen, zu gleicher Benutzung, wie dieses, bestimmt sind und von jedem andern Gebäude in gesetzliche Entfernung kommen.

§. 38. Jede neue Feuerstätte eines Wohnhauses soll mit einem Schornsteine (Kamine) versehen sein.

Es sollen alle Kamine von liegenden Ziegeln, Backsteinen, Quast- oder andern Steinen errichtet werden.

Die Kamine, deren Wände wenigstens drei und einen halben Zoll Schweizermaß im Durchschnitte halten müssen, sollen eine solche innere Höhle fassen, daß sie von einem Menschen durchgehends bestiegen und gekehrt werden können; auch sollen jene, welche auf der First zum Dache hinausgeführt werden, wenigstens zwei Fuß hoch, die übrigen aber wenigstens vier Fuß hoch, wobei der Kaminhut nicht zu rechnen ist, über das Dach hinaus geführt werden. Bei Schindel- und Strohdächern müssen jedoch in dem Umkreise

des Kamins in jeder Richtung auf eine Entfernung von 10 Fuß Ziegel angebracht werden.

Enger geschlossene Kamine können nur da angebracht werden, wo die Polizeibehörde ihre Zulässigkeit erkennt.

§. 39. Es darf keine Thüre aus einer Küche in eine Scheune angebracht werden.

C. Strafbestimmungen.

§. 40. Die Bau-, Zimmer- und Maurermeister, welche den Bau eines der in §. 33 Litt. a und b bezeichneten Gebäude, oder einer im §. 35 bezeichneten Feuerstätte, ohne sich der Bewilligung der Betreffenden hiesfür versichert zu haben, übernommen und angehoben hätten, oder sich gegen die §§. 37, 38 und 39 verfehlen, fallen ein jeder derselben und zwar insbesondere in eine Strafe von 20 bis 80 Fr., die auf polizeirichterlichem Wege gegen sie verhängt werden soll.

Im Falle der Unvermögenheit oder wenn der Baumeister im hiesigen Kanton nicht belangt werden kann, soll die Strafe vom Eigenthümer des Gebäudes bezahlt werden. Im Wiederholungsfalle wird die Strafe für die Zimmer- und Maurermeister verdoppelt, wo sonach, wenn der Schuldige die Geldbuße nicht bezahlen kann, derselbe für die eine Hälfte dieser mit einer körperlichen Strafe belegt, die andere Hälfte dann aber von dem Gebäudeeigenthümer bezahlt werden soll.

§. 41. Ebenfalls sind auch die Gemeindeammänner zu genauer Aufsicht über die in ihrem

Gemeindefreis vorgenommen werdenden Bauten gehalten und verpflichtet, sobald sie von einer neuen Baute Kenntniß erhalten, die gesetzliche Entfernung zu erwahren, die Fortsetzung jeder Baute, bei welcher diese Entfernung nicht beobachtet wäre, oder sonst den oben aufgestellten Vorschriften zuwider gehandelt würde, sogleich einzustellen, und davon dem Amtsstatthalter Anzeige zu machen, der gemäß dem Gesetze einzuschreiten hat.

Bei Vernachlässigung der Anzeige über eine ihnen zur Kenntniß gelangte, gesetzwidrige Baute verfallen sie in die im vorhergehenden Paragraph angeordnete Strafe, und bei Wiederholung einer solchen Vernachlässigung ist mit Verdoppelung der letztern ihre Entsetzung von der Gemeindeammanntstelle verbunden.

§. 42. Gegenwärtiges Gesetz, durch welches das revidirte Gesetz, die Brandversicherungsanstalt betreffend vom 18. Weinmonat 1833, die Vervollständigung des §. 37 des Brandaffekuranzgesetzes vom 16. Brachmonat 1838 aufgehoben sein soll, tritt in Kraft mit dem 1. Jänner 1841.

XV. Verordnungen, betreffend die Marktpolizei.

1. Beschluß vom 15. Jänner 1806, die Fortsetzung der Jahrmärkte betref- fend.

Von nun an soll kein öffentlicher Markttag, bei dessen Abhaltung ungünstige Witterung eingetreten wäre, auf einen andern Tag verfest und an diesem nachgeholt werden dürfen.

2. Beschluß den Verkauf von Lebensmitteln verbietend; vom 21. März 1832.

§. 1. Der Vor- und Auskauf von Lebensmitteln aller Gattung, welche auf die öffentlichen Märkte gebracht werden, oder auf dem Wege dahin geführt zu werden sich befinden, um allda am gleichen oder an einem nächstfolgenden Markttag wieder verkauft zu werden, ist und bleibt des gänzlichen verboten.

§. 2. Diejenigen, welche sich zu Schulden kommen lassen, gegen dieses Verbot zu handeln

sind sogleich dem Polizeirichter zu vertheidigen, und von diesem nach Anleitung des §. 13. des allgemeinen Polizeistrafgesetzes dafür zu bestrafen.

§. 3. Die dießfälligen Geldstrafen fallen, nach Anleitung des §. 68 des vorbenannten Gesetzes, zur Hälfte dem Staate zu; von der übrigen Hälfte soll ein Theil der Gemeinde, in der das Vergehen verübt wurde, und der andere dem Leider anheimfallen.

3. Auszug aus dem Gesetze über die Gewähr bei dem Viehhandel vom 22. November 1839.

§. 14. Wer wiffentlich ein mit dem Hauptmurd behaftetes Pferd verkauft, soll mit einer Geldbuße von wenigstens 40 bis 200 Franken belegt und überhin in den Ersatz alles Schadens und der wegen den andurch nöthig gewordenen Polizeianstalten aufgelassenen Kosten verfällt werden.

XVI. Gesetze über die Forstpolizei.

1. Forstgesetz vom 3. Herbstmonat 1835.

I. Abschnitt.

Allgemeine Verordnungen, alle und jede Waldung im Kanton betreffend.

§. 1. Ohne besondere Bewilligung des Kleinen Rathes darf kein Waldboden, es mag nun dessen viel oder wenig sein, urbar gemacht, oder in Pflanzland oder Weidgang umgeschaffen werden; dergleichen ist das Mähen, Grasabschneiden, so wie alles Weiden in den Wäldern sowohl für großes als für Schmalvieh strenge verboten.

§. 2. Der Kleine Rath ist beauftragt, nur in folgenden Fällen die im §. 1 bezeichnete Bewilligung zu erteilen, als:

- a. Wenn erwiesen wird, daß statt dem zu offenem Lande umzuschaffenden Waldboden gleiches Maß anderes Land zum Waldboden angepflanzt und umgeschaffen worden ist.
- b. Wenn dargethan wird, daß der vorhandene Waldboden zum Holzwuchs ganz unfähig ist, und in Zukunft wenig ertragen würde, und statt dessen ein besserer Waldboden nicht schicklich angelegt werden kann.
- c. Wenn durch das Urbarmachen des Waldes ein zweifacher Nutzen für den Eigenthümer

erfolgt, und dadurch die Gemeinde wo der Wald liegt, oder eine angrenzende keinen Holz-mangel zu befürchten hat.

- d. Für das Grasabschneiden wird die Bewilligung nur auf solchen Waldstrecken ertheilt, auf welchen der Holzsaame nicht aufgehen kann, und wo weder durch Abgraben des Wassers noch durch andere vorsorgliche Arbeiten dieselben zum Holz-ertrag fruchtbar gemacht werden können.
- e. Für den Weidgang auf hohen Gebirgen und Abhängen da, wo sie nicht eingegriffen werden können, und wo die anstößenden Grundstücke nur durch Weidgang benützt werden können.

§. 3. Zur Erlangung solcher Bewilligungen muß dem Kleinen Rathe ein Bericht des Gemeinderathes und das Gutachten des Amtraths vorgelegt werden, welcher dann zu entscheiden hat, ob die verlangte Bewilligung bedingt oder unbedingt zu ertheilen sei.

§. 4. Das Aschebrennen in Wäldern und das Brechen von Lannenreißern an jungen Bäumen ist verboten. Ebenso ist das Harzsammeln in den Wäldern ohne Bewilligung des Eigenthümers und des Forstauffsehers untersagt.

§. 5. Sobald sich der verderbliche Holzwurm (Borken- oder Rindentäfer) in einem Walde zeigt, soll hievon dem Forstauffseher des Bezirks Anzeige gemacht, die angegriffenen Stämme gefällt und sogleich mit ihrer Rinde aus dem Walde geschafft werden, ehe das Uebel weiter um sich greift. Das Fällen solcher kranken Bäume soll bei feuchtem trübem Wetter vor sich

gehen, wo die Käfer nicht gerne^aausfliegen, und die Rinde muß sogleich außerhalb dem Walde geschält, und sammt den darin befindlichen kleinen Käfern verbrannt werden.

§. 6. In den Wäldern selbst ist aber jedes Feueranmachen verboten. Holzfällern soll es nur in wilden Gegenden und Hochgebirgen an gefahrlosen und unschädlichen Stellen erlaubt sein. Mottthausen sollen wenigstens 20 Schuhe, und Brandstätten wenigstens 150 Schuhe vom Walde entfernt angelegt werden. Koblhausen oder Koblstätten bei Wäldern nur an solchen Stellen, welche der Forstauffseher besichtigt und gefahrlos gefunden hat.

§. 7. Das Holzschlagen in Alpengegenden und an steilen Bergabhängen, wodurch der Boden kahl und zum Holzwuchse unfähig gemacht wird, ist verboten. Einzelne Stämme nach Plänterwirthschaft zu schlagen, ist jedoch in diesem Verbote nicht begriffen.

Ebenso ist untersagt, Waldstücke in solchem Umfange kahl abzuholzen, daß sie von den auf den daran grenzenden Waldstücken stehenden Bäumen nicht wieder besaamet werden können. Davon kann eine Ausnahme gemacht werden, wenn der Boden sogleich wieder mit jungen Bäumen bepflanzt und für deren Aufwuchs gesorgt wird.

§. 8. Es ist ferner untersagt das Holzabschlagen zum Verkaufe desselben, wenn dadurch die Eigenthümer von auf dieser Liegenschaft haftenden Verschreibungen in einen offenbaren Schaden kommen könnten; für einen solchen Schaden bleibt sowohl Käufer als Verkäufer dem Beschä-

digten verantwortlich, jedoch nur in so weit, als für das verschriebene Unterpand Behufs seiner Bewirthschaftung Holz-mangel entstehen würde.

§. 9. Der Käufer des Holzes kann sich vor diesem Schaden sicher stellen, wenn ihm vom betreffenden Gemeinderath ein Zeugniß ausgestellt wird, daß dadurch, ohne Eintritt eines unvorhergesehenen Unglücks, kein Holz-mangel auf des Verkäufers Unterpand eintreten werde.

§. 10. Für den Holzverkauf, so wie für das Abführen desselben außerhalb des Kantons, wo der Käufer nicht zu belangen ist, hat der Gemeinderath ein Zeugniß auszustellen, daß durch diesen Verkauf die in gegenwärtigem Gesetze enthaltenen §§. 7 und 8 nicht verletzt werden; auf ein solches Zeugniß muß dem Amtstatthalter des betreffenden Amtes nachgetragen werden, daß es der Wahrheit getreu sei. Sowohl der Gemeinderath als der Amtstatthalter mögen, um sich der Gewißheit zu versichern, am betreffenden Ort und Stelle selbst einen Untersuch vornehmen, oder durch einen Sachkundigen vornehmen lassen.

§. 11. Die obigen Zeugnisse sollen ferners enthalten, was für Gattung Holz verkauft werden soll, ob Nadel- oder Laubholz und von welcher Art, ob Laden, Sägbäume, Kahl, Bau- oder Brennholz, und zwar soll jedesmal bestimmt angegeben sein, wie viel Klafter dasselbe ausmacht.

Diese Zeugnisse müssen alsdann an die Kommission des Innern des Kleinen Rathes eingereicht werden.

§. 12. Die Kommission des Innern hat den erforderlichen Ausfuhrschein zu ertheilen, oder wo der Fall des Gesetzes eintritt, denselben zu verweigern, für welche letztere Fälle der Rekurs an den Kleinen Rath offen steht.

§. 13. Für Ertheilung eines solchen Ausfuhrscheines gilt folgender Sporelntarif:

A. Der Kommission des Innern:

- | | | |
|----|--|-------|
| a. | Für die Ausfuhr von ein Kloster Fr. Bb. Ap. tannenes oder dergleichen Holz | — 1 — |
| b. | Für ein Kloster eichenes oder anderes Hartholz | — 1 5 |
| c. | Für eine Bewilligungserkenntniß | — 4 — |

B. Dem Amtsstatthalter.

- | | | |
|----|---|-------|
| a. | Für die Erhaltung des gemeinderäthlichen Gutachtens | — 3 — |
| b. | Für einen allfällig nöthig werdenden Augenschein | |
| | Für einen halben Tag | 1 — — |
| | Für einen ganzen Tag | 2 — — |

C. Dem Gemeinderath:

- | | | |
|----|--|-------|
| a. | Für ein Gutachten | — 5 — |
| b. | Für einen nähern Untersuch, wo ein solcher nothwendig wird, dem betreffenden Mitgliede | |
| | Für einen halben Tag | 1 — — |
| | Für einen ganzen Tag | 1 5 — |

§. 14. Es sollen unter den vorgeschriebenen Bedingungen nur solchen Ausfuhrscheine ertheilt werden, welche im Falle sind, von ihrem eigenen Grund und Boden Holz verkaufen zu können, nicht aber Fürtäufeln.

§. 15. Die in diesem Abschnitte enthaltenen Vorschriften sollen von allen Waldbesitzern beobachtet werden, und zwar bei einer Strafe von 2 bis 100 Franken.

II. Abschnitt.

Von den Staats-, Gemeinde- und Korporationswaldungen insbesondere.

A. Vorschriften über Anbau und Bewirthschaftung.

§. 16. Alle Staats- und Korporationswaldungen, so wie denn auch seiner Zeit die Gemeindewaldungen des Kantons Luzern sollen nach und nach gehörig ausgemacht, vermessen, chartirt, und nach Maßgabe ihres Bodens und Holzbestandes in regelmäßige Jahresschläge und Großhaue eingetheilt werden.

§. 17. Das Holzschlagen in den Waldungen ist im Weinmonat anzufangen, und im März, wo der Saft in den Bäumen rege wird, zu enden. Im Monat April soll das gefällte Holz aus dem Walde abgeführt sein, wenn es nicht an fahrbaren Straßen liegt. Während der übrigen Zeit des Jahres darf, Unglücke durch Feuer oder Wasser vorbehalten, in den Waldungen weder Holz geschlagen, noch aus denselben abgeführt werden.

Folgende Ausnahmen finden statt:

- a. In wilden Gegenden oder Hochgebirgen kann mit Bewilligung des Oberförsters des Kantons auch außer vorbenannten sechs Monaten Holz zu schicklicher Zeit geschlagen und abgeführt werden.

- b. Das Schlagen von Eichen, zur Schäfung der Rinden für die Gerber, darf im Monat Mai fortgesetzt werden.
- c. zu gleichem Zwecke dürfen mit Bewilligung des betreffenden Forstauffsehers Rothtannen im Monat Mai gefällt werden.

§. 18. Den Sommer über soll kein gefälltes Holz in den Wäldern herumliegen, sondern wenn es bis zur vorgeschriebenen Zeit nicht abgeführt worden ist, an unschädlichen Orten daselbst aufgegeben werden, und im Walde bis zum Herbst liegen bleiben.

§. 19. Die Staats-, Gemeinde- und Korporationswäldungen sind neben den im ersten Abschnitte enthaltenen Bestimmungen noch folgender Maßen zu behandeln und zu benutzen:

a. Alle in diesen Wäldern befindlichen Gesträuche, wessen Namens sie sein mögen, und die nicht als Brennholz betrachtet werden können, sollen hinweggeschafft und der Grund und Boden gereinigt und gesäubert werden.

b. Sowohl an diesen Stellen, als an solchen, die mit Gras bewachsen sind, sollen durch Samen oder durch Pflänzlinge junge Bäume nach erfolgter Weisung des Oberförsters angesäet oder angepflanzt werden.

c. Das Abholzen dieser Wälder soll, wo nicht erwiesene Gründe dagegen vorhanden sind, nach den Forstregeln schlagweise, und zwar in der Regel vom Sonnenaufgang statt finden. Bei- nebst soll auch von je fünf zu fünf Jahren das Auspläntern des Waldes statt finden, so daß jedesmal das dem Holzwuchs schädliche Holz

weggenommen und aus dem Walde geschafft wird.

d. Aus den Wäldern soll jedoch jährlich nur eine solche Anzahl Klafter Holz genommen werden, welche mit dem Nachwuchs desselben in ein gleiches Maß und Verhältniß kommen. Dieses Maß wird vom Kleinen Rathe auf einen Vorschlag des Oberförsters hin bestimmt.

e. Die sumpfigen Theile der Wälder sollen ausgegraben und trocken gelegt, und sodann auf denselben diejenige Holzart angepflanzt werden, welche den meisten Ertrag abwerfen wird, was vom Oberförster angewiesen werden soll.

f. Die zur Holzfuhr nöthigen Straßen in den Wäldern sollen so angelegt werden, daß der übrige Holzboden von der Ausfuhr unbeschädigt bleibt.

§. 20. In den Staatswäldern ist ohne Erlaubniß des Forstauffsehers des Bezirks, und in den Gemeinde- und Korporationswäldungen ohne Erlaubniß der Vorsteherchaft das Zusammenrechen des Laubes, welches der natürliche Dünger des Waldes ist, verboten.

§. 21. Wenn armen Haushaltungen während des Sommers oder Winters gestattet wird, im Walde dürres Holz zu sammeln und heim zu tragen, soll es an einem bestimmten Tage und unter Aufsicht eines Bannwarten geschehen. Es ist aber jedem untersagt, schneidende Werkzeuge mitzunehmen oder die untern Aeste der Bäume aufzuschneiteln.

§. 22. Verkauf oder Veräußerung von Holz aus den Staats-, Kirchen-, Korporations-, Klo-

ter- und den unvertheilten Gemeindewäldern ist ohne Bewilligung des Kleinen Rathes verboten.

B. Verwaltung der Staats-, Gemeinde- und Korporationswaldungen.

§. 23. Der Kanton Luzern soll fünf Forstbezirke bilden, welche auf die fünf Ämter des Landes beschränkt sind. In jedem Bezirke sind ein bis drei vom Kleinen Rathe, auf Vorschlag der Kommission des Innern ernannte und beeidigte Forstaufseher, welche unmittelbar oder auch mittelbar durch die aufgestellten Bannwarte die Vollziehung der Forstordnung in sämtlichen Waldungen des Bezirks beobachten, und die Weisungen des Oberförsters vollstrecken.

§. 24. Der Oberförster des Kantons, vom Kleinen Rathe ernannt und beeidiget, ist der Kommission des Innern untergeordnet, deren Aufträge er vollzieht, und deren Referent er in Forstangelegenheiten aller Art ist.

Diesem Oberförster sind die sämtlichen Forstaufseher und Bannwarte untergeordnet. Derselbe hat die gesammte Oberaufsicht, und ertheilt den Forstauffsehern die erforderlichen Instruktionen und Weisungen.

Eine besondere Obliegenheit desselben ist es, allen Waldbesitzern zu bestmöglicher Besorgung und Benutzung ihrer Wälder zu rathen und beizustehen.

Denselben, sowie den Bezirksaufsehern sind unterstellt:

- a. Die Staatswaldungen.

b. Die unvertheilten und die zur Benutzung vertheilten Gemeindewälder, welche nicht Privat-Eigenthum sind.

c. Die Waldungen der geistlichen und weltlichen Korporationen, so wie solche, welche von den Pfarrgeistlichen und den Kirchen benutzt werden.

§. 25. Es werden die erforderliche Anzahl von Bannwarten aufgestellt und durch den Amtstatthalter begidigt.

Die Bannwarte der Staats-, Pfarr- und Kirchenwaldungen werden von dem Oberförster vorgeschlagen und von der Kommission des Innern gewählt.

Die Bannwarte der Gemeindewaldungen werden von dem Gemeinderathe und diejenigen der Korporationswaldungen von der Vorsteherchaft gewählt, bedürfen aber der Bestätigung der Kommission des Innern.

Dieselben können auf begründete Klage des Oberförsters von der Kommission des Innern entsetzt werden.

§. 26. Die Amtsbauer des Oberförsters und der Forstauffeher ist auf sechs Jahre, diejenige der Bannwarte auf zwei Jahre festgestellt.

§. 27. Dem Oberförster wird eine jährliche Besoldung vom Staate abgereicht, besondere Reisen und Beaugenscheinigungen werden von den Waldeigenthümern bezahlt.

Den Forstauffehern wird ebenfalls eine dem Umfange ihrer Arbeiten und den übrigen Umständen angemessene Entschädigung bestimmt werden.

Die an die Bannwarte abzureichende Entschädigung haben die Nutznießer zu entrichten.

§. 28. Ein besonderes Reglement wird die Befugnisse und Berrichtungen des Obersförsters, der Aufseher und Bannwarte näher bestimmen.

§. 29. Jede Gemeinde der Korporation, welche Waldungen besitzt, soll ein Waldreglement entwerfen und dem Kleinen Rathe zur Sanktion vorlegen.

Wird dieses binnen Jahresfrist nach Kundmachung gegenwärtigen Gesetzes unterlassen, so soll der Entwurf von Staatswegen auf Kosten der Säumigen von Sachkundigen gefertigt werden.

§. 30. Da sich die Vertheilung der Gemeindefaldungen unter die einzelnen Bürger nachtheilig für eine zweckmäßige Waldwirthschaft gezeigt hat, so ist sie für die Zukunft untersagt.

Ausnahmsweise kann, wo ein Vortheil nachgewiesen wird, der Kleine Rath, nach eingeholtem Gutachten des betreffenden Amtraths, eine solche Vertheilung bewilligen.

§. 21. Die auf Staats-, Gemeinde- und Korporationswaldungen haftenden Nutzungsrechte für Brenn-, Bau und anderes Holz sollen losgekündet, und mit Waldboden oder Geld nach Umständen der Sache losgekauft werden, was durch gütliche Uebereinkunft oder vermittelst Abschätzung zivilrichterlich zu erfolgen hat.

§. 32. Die in diesem Abschnitte enthaltenen Vorschriften sind von denjenigen Waldeigenthümern und Nutznießern zu beachten, deren Wälder der Inspektor untergeordnet sind, und

zwar bei einer Strafe auf ihre Schaffner oder Verwalter, für welche die Benutzer verantwortlich sein sollen, von 10 bis 160 Franken.

III. Abschnitt.

Von den Privatwaldungen insbesondere.

§. 33. Die vorstehenden §§. 17 und 18 haben auch auf Privatwaldungen ihre Anwendung mit der Ausnahme, daß der Eigenthümer berechtigt ist, für den eigenen Gebrauch das ganze Jahr hindurch Holz abzuschlagen und abzuführen; wobey man sich aber versteht, daß ein Eigenthümer nur im Nothfall von dieser der Waldwirthschaft nachtheiligen Berechtigung Gebrauch machen werde.

§. 34. Die Eigenthümer von Privatwaldungen werden aufgefordert in Benutzung derselben, wo es immer mit ihrem Waldboden und der Oekonomie ihres Gewerbes verträglich sein kann, diejenigen Grundsätze zu befolgen, welche für die Benutzung von Staats-, Korporations- und Gemeindewaldungen aufgestellt sind.

Es ist des Oberförsters Pflicht, denselben in vorkommenden Fällen mit Rath und That Beistand zu leisten.

§. 45. Die Besitzer von Privatwaldungen können, unter Anzeige an die Kommission des Innern, Bannwarte aufstellen, welche von dem Amtstatthalter in Eid und Pflicht zu nehmen sind.

IV. Abschnitt.

Bestimmungen hinsichtlich des Verfahrens bei Forstfreveln.

§. 36. Die Uebertretungen der Forstordnung werden durch die Polizeigerichte bestraft.

§. 37. Die Bannwarte sollen den auf der That ertappten Frevlern das Wertgeschirr, womit sie gefrevelt haben, als Unterpfand nehmen.

Nach gesprochenem Urtheil durch das Gericht wird das Pfand zurückgegeben.

§. 38. Da die aufgestellten Bannwarte und Forstauffseher in Eid und Pflicht stehen, so ist denselben in Angabe der mit eigenen Sinnen wahrgenommenen Forstfrevel aller Glaube beizumessen, und es bedarf hiebei keines weitern Beweises; doch muß diese Angabe in gehöriger Form geschehen.

Der Bannwart oder Forstauffseher muß seine gemachte Wahrnehmung sogleich in Schrift verfassen, und die Natur und die Umstände der Uebertretung, so wie die Zeit und den Ort, wo sie begangen wurde, angeben. Binnen vier und zwanzig Stunden muß der Forstbeamte diesen Verbalprozeß dem betreffenden Gemeindeammann vorlegen, und vor demselben bei seiner Eidspflicht bekräftigen, was dieser auf den Akt bezeugen muß.

Ist ein Bannwart nicht fähig einen solchen Verbalprozeß aufzunehmen, so ist derselbe binnen obgedachten vier und zwanzig Stunden von dem Gemeindeammann aufzunehmen und zu bekräftigen.

§. 39. Sollte ein beeidigter Forstbedienter sich selbst eines Frevels schuldig machen, so soll ein solcher die doppelte Strafe erleiden, und seines Amtes entsetzt werden.

Wenn ein solcher einen begangenen Frevel aus Gefälligkeit für den Freveler verschweigt, so soll er wie der Freveler selbst bestraft und außerdem noch entsetzt werden.

§. 40. Mit diesem Forstgesetze, welches auf den 1. Weinmonat 1835 in Kraft übergeht, sind alle frühern Gesetze und Verordnungen, welche mit demselben im Widerspruche stehen, aufgehoben.

2. Auszug aus dem Gesetze über Beschränkung des Verkaufes von Waldungen; v. 17. Brachmonat 1836.

§. 1. Der abgesonderte Verkauf oder die sonstige Veräußerung der zu den Gütern gehörigen Waldungen ist verboten, es wäre denn Sache, daß nachgewiesen werden könnte, daß mehr Waldung zu einem Gute gehörte, als es zu einer zweckmäßigen Bewirthschaftung desselben und zu damit verbundenem Gewerbe, so wie zur Erfüllung der allfällig auf demselben haftenden Wuhpflichten und anderer Beschwerden bedarf. Das gleiche Verbot beschlägt auch den Verkauf von Gemeinde- und Korporationswaldungen.

§. 2. Das Schlagen und Abtreiben von Holz in allen Waldungen des Kantons zum Verkauf

desselben darf in der Regel nur in dem Maße geschehen, als der nachhaltige Ertrag des Waldes für jedes Jahr solches erlaubt.

§. 3. Im Falle ein Eigenthümer überflüssige Waldung verkaufen will, oder wenn eine Veräußerung oder ein Tausch von Waldungen überhaupt besonderer Verhältnisse wegen notwendig wird, oder wo die Umstände das Schlagen oder Abtreiben eines größern Quantums Holz und den Verkauf desselben erforderlich machen, als der nachhaltige Ertrag eines Jahres beträgt, z. B. wenn ein Wald zum großen Theil aus völlig ausgereiftem Holz besteht, und wenn ein mit schlagreifem Holz versehener Wald in einer abgelegenen Gegend liegt, von wo das Holz mit großen Kosten hervorgeschafft werden muß, kann der Kleine Rath, nach sorgfältigem Untersuch der Sache, solches bewilligen.

3. Auszug aus der Verordnung über Kontrollirung der Ein- und Ausfuhr von Sägstämmen; vom 3. März 1837.

§. 1. Die Bewohner des hiesigen Kantons, welche im Falle sind, Sägstämme zu benachbarten aber außer dem Kanton Luzern befindlichen Sägmühlen hinzuführen, in der Absicht die daraus geschnittenen Bretter oder Latten sämmtlich wieder zurückbringen zu lassen, bedürfen hiezu keiner förmlichen Ausfuhrbewilli-

gung, und haben dießfalls auch keinen Ausgangszoll zu bezahlen.

§. 2. Dagegen haben sie dem Gemeindebeamten derjenigen Gemeinde, wo die betreffenden Sägstämme sich befinden, eine genaue Angabe der Gattung und Anzahl der Sägstämme, deren Länge und Dicke zu machen, und die Sägmühle, wohin solche geführt werden wollen, so wie den Zeitpunkt, bis wann die geschnittenen Bretter oder Latten wieder zurückgeführt werden sollen, zu bezeichnen. Dieser Zeitpunkt des Zurückführens darf aber nicht länger als auf ein Jahr gesetzt werden.

§. 10. Wer ohne einen, nach gegenwärtiger Vorschrift, ausgestellten Akt, Sägstämme zu außer dem Kanton befindlichen Sägmühlen führt, oder die geschnittenen Bretter und Latten nicht inner der anberaumten Zeitfrist zurückbringt, oder die ihm ertheilte Bewilligung überschreitet, soll nach gesetzlicher Vorschrift sowohl wegen unbefugter Holzausfuhr als wegen Zolldefraudation bestraft, so wie dann auch jede anderweitige Außerachtseßung gegenwärtiger Verordnung geührend geahndet werden.

4. Auszug über die Bewilligung von Holzschlägen zum Verkaufe; vom 9. April 1851.

§. 1. Von nun an bedarf jeder behufs des Verkaufs erfolgende Holzschlag, geschehe der Ver-

kauf zum Verbräuche des Holzes im Innern des Kantons oder zur Ausfuhr außer denselben, der regierungsräthlichen Bewilligung.

§. 2. Diese Bewilligung kann nicht verweigert werden, wenn das zu schlagende und zu verkaufende Holzquantum den nachhaltigen Ertrag eines Jahres über den eigenen Bedarf nicht übersteigt.

Hinsichtlich der zu ertheilenden Bewilligung hat es überhin bei den Vorschriften des Forstgesetzes vom 3. Juli 1835, sowie des Gesetzes über die Beschränkung von Waloverkauf vom 17. Juni 1836 sein Verbleiben.

XVII. Kirchen- und Sittenpolizei.

1. Auszug aus dem Beschlusse über die Feier des eidgenössischen Bettages; vom 5. Herbstmonat 1834.

§. 1. Der eidgenössische Bettag soll, jeweilen an dem dritten Sonntag im Herbstmonat, in allen Pfarrkirchen des Kantons mit Predigt und feierlichem Gottesdienst gehalten werden.

§. 2. An diesem Tage sollen alle Wirths-, Schenk-, Most-, Bier- und Kaffehäuser für alle Einheimischen bis Abends sechs Uhr geschlossen bleiben. Für Durchreisende mögen dieselben

geöffnet werden; es haben aber jene alles Geräusches sich zu enthalten.

§. 3. Handlungs- und Kramladen dürfen den ganzen Tag nicht geöffnet werden.

Ebenso sind an demselben alle öffentlichen Spiele und Lustbarkeiten, so wie alles, was die stille Feier des Tages stören würde, des gänzlichen untersagt.

§. 4. Die Dawiderhandelnden sind dem betreffenden Polizeigerichte zu verzeigen, und nach Anleitung des Polizeistrafgesetzes zu bestrafen.

2. Verordnung über das Tanzen; vom 4. Jänner 1837.

§. 1. Jeder Tavernen- und ehemalige Zunftwirth darf in der Winterfastnacht vier Tanztage halten: nämlich an einem der zwei letzten Fastnachte, an dem sogenannten schmutzigen Donnerstage und nebenbei noch an zwei ihm beliebigen Tagen.

§. 2. Vom hl. Kreuztage im Herbst bis zur Adventzeit sind jedem dieser Wirthe drei Tanztage bewilligt, zu deren Benutzung sie sich die Tage selbst auswählen können.

Nebenbei kann die Justiz- und Polizeikommission jeder von der Regierung durch erfolgte Genehmigung ihres Reglements förmlich anerkannten Schützengesellschaft in der Herbstfastnachtzeit einen Tanztage bewilligen.

§. 3. Die in den §§. 1 und 2 bewilligten Tanztage dürfen in keinem Falle an Sonn- und gebotenen Feiertagen, oder an Freitagen, Samstagen und Feierabenden gehalten werden.

§. 4. Die Besitzer von öffentlichen Bädern, welche im Sommer während der Badezeit tanzen lassen wollen, haben jedes Jahr dafür bei der Justiz- und Polizeikommission die Bewilligung nachzusuchen, welche jedoch nur für diejenigen Bäder, die als Kurorte anzusehen sind, zu ertheilen ist.

Kurgästen ist jedoch gestattet, ohne besondere Bewilligung einzuholen und ohne eine Tanzgebühr zu erlegen, Abends bis 9 Uhr zu tanzen.

§. 5. Jeder der vorbemeldten Wirthe ist gehalten, wenn er von einem der ihm durch gegenwärtige Verordnung bewilligten Tanztage Gebrauch machen will, wenigstens einen Tag zuvor dem betreffenden Amtsstatthalter die Anzeige hievon zu machen und dann zugleich die gesetzliche Tanzgebühr von 8 Franken zu erlegen.

Für die zwei letzten Fastnachtstage in der Winterfastnacht, so wie für die den Schützengesellschaften bewilligten Tanztage, ist diese Tanzgebühr nachgelassen.

§. 6. Der Amtsstatthalter stellt dem Wirthe einen Bewilligungsschein aus, in welchem auch Empfang der genannten Gebühr, in den Fällen, wo solche bezahlt werden muß, bemerkt sein soll und wofür dieser 3 Bagen zu bezahlen hat und trägt die ertheilte Bewilligung und bezogene Tanzgebühr in eine darüber eigends zu führende

Rechnung ein, welche er auf den 1. Dezember jeden Jahres abschließt und sofort sammt dem Betrage der dießfalls eingenommenen Tanzgebühr der Finanzkommission zu Händen des Staats einsendet.

Der Wirth ist verbunden, jedesmal den vom Amtsstatthalter erhaltenen Bewilligungsschein dem betreffenden Gemeindeammann vor Anfang des Tanzes vorzuweisen.

§. 7. Wenn ein Wirth einen geschlossenen Ball halten will, so muß er hiefür die Bewilligung der Justiz- und Polizeikommission erhalten. In diesem Falle hat er aber jedesmal dagegen auf einen der ihm bewilligten, allgemeinen Tanztag zu verzichten, so zwar, daß ein Wirth nie mehr als die in den §§. 1 und 2 dieser Verordnung bewilligten Tanztage mit Inbegriff der Bälle halten darf.

§. 8. Bei Hochzeiten ist jederzeit das Tanzen, jedoch nur für die Hochzeitgäste, erlaubt. Hiefür sind lediglich nebst der Fasten und Adventzeit die im §. 3 benannten Tage ausgenommen.

Es wird in einem solchen Falle die Tanzgebühr von 8 Frkn. nicht entrichtet, hingegen ist die Anzeige an den Amtsstatthalter nach Vorschrift des §. 5 zu machen und gleichfalls die erhaltene Bescheinigung dem Gemeindeammann vorzuweisen.

§. 9. Das Dreialleintanzen, so wie jedes Tanzen auf öffentlichen Tanzböden, wodurch ein Theil der Tanzlustigen gehindert würde, mitzutanzten und ebenso das sogenannte Tanzweintrinken ist untersagt.

§. 10. An Tanztagen sollen sämtliche Gäste pünktlich um 2 Uhr nach Mitternacht zu tanzen aufhören und sich dann spätestens bis 3 Uhr still und ruhig nach Hause begeben.

Am letzten Fastnachtdienstag aber soll man um Mitternacht zu tanzen aufhören und um 1 Uhr nach Mitternacht sollen die Gäste das Wirthshaus verlassen.

§. 11. Die Wirthe sind verbunden, minderjährige Personen bis ins 16te Jahr, die nicht mit ihren Eltern, Pflegeeltern oder Vormündern erscheinen, von dem Tanzboden zu entfernen und die dießfalls Ungehorsamen dem Pfarrer des Orts anzuzeigen, damit sie dafür bestraft werden, so wie auch die Eltern oder Pflegeeltern solcher Kinder selbst dafür zur Abndung und Verantwortung gezogen werden sollen.

§. 12. Das Maskengehen ohne besondere Bewilligung des Kleinen Rathes ist verboten.

§. 13. Alle diesen Vorschriften Zuwiderhandelnden sind von dem betreffenden Polizeibeamten dem Polizeirichter zur Bestrafung nach Bestimmung des allgemeinen Polizeistrafgesetzes zu überweisen.

§. 14. Gegenwärtige Verordnung, womit diejenigen vom 11. Jänner 1828 und 1832 sich zurückgenommen finden, soll durch das Kantonsblatt öffentlich bekannt gemacht werden.

XVIII. Armenpolizei.

1. Verbot persönlicher Einsammlung freiwilliger Beisteuern für Hilfsbedürftige und Verunglückte; vom 29. April 1805.

§. 1. Es sollen von nun an, alle Einsammlungen freiwilliger Beisteuern, die für irgend ein Kloster, Spital, Brand- oder Wasserbeschädigte u. s. f. persönlich würden gemacht werden wollen, gänzlich verboten sein.

§. 2. Bei sich ereignendem Falle aber, wo Wir, nach Bewandniß der Umstände, für gut fänden, eine solche Beisteuerversammlung zu gestatten, soll dieselbe jeweilen, auf unsere Veranstaltung, zuvor öffentlich bekannt gemacht und dann unter Aufsicht der Ortsvorgesetzten bezogen werden.

2. Beschluß, Unveränderlichkeit der Unterstützungsgegenstände, welche die Armen von ihrer Gemeinde erhalten, erklärend; vom 1. April 1808

§. 1. Allen denjenigen, welche durch Armensteuern oder aus Armen- und Spendanstalten zum Theil oder ganz unterstützt werden, und die von der betreffenden Armenverwaltung, zu

besserer ihrer Versorgung und Unterhalt, mit Lebensmitteln, Kleidungsstücken, hausräthlichen Sachen, Wertgeschirr oder andern Gegenständen versehen werden, dürfen diese, da sie nicht als ihr unbedingtes Eigenthum anzusehen sind, weder verkaufen, verpfänden, noch auf was immer für eine andere Weise veräußern und zwar bei Strafe.

§. 2. Eben so wenig können dann auch die Gläubiger solcher Personen auf derlei Gegenstände greifen, so bald erwiesen ist, daß sie ein Eigenthum derjenigen Gemeinde sind, von welcher dieselben als ihre Angehörigen unterstützt werden.

3. B e s c h l u ß, die Armenfuhrn betreffend ; vom 25. Mai 1832.

§. 1. Auf die Wohlthat der Armenfuhr haben jene Armen Anspruch, welche Alters-, oder körperlicher Gebrechen halber nicht im Stande sind, zu Fuß den ihnen angewiesenen Ort zu erreichen.

§. 2. Dieselben sind:

1. Fremde: a. welche von einer Grenze des Kantons zur andern ihre Reiseroute haben, und
b. die von einer Gemeinde Unseres Kantons über die Gren-

zen geführt werden müssen,
oder

2. Einheimische, welche außer dem Kanton sich aufgehalten haben und von der Grenze her in ihre Heimatgemeinde zu bringen sind.

§. 3. Immerhin bedürfen alle jene, die auf der Armensuhr zu transportiren sind, gehörige Transportscheine, welche von einem Beamten desjenigen Ortes ausgestellt werden, wo die erste Ueberladung im Kanton statt findet. Auf diesen Scheinen muß der Ort bezeichnet sein, wohin der Aufgeladene zu bringen ist. Wer mit einem Transportscheine versehen in den Kanton kömmt, bedarf solange keinen andern, bis der außer dem Kanton ausgestellte ausgelaufen ist.

§. 4. Immerhin ist sowohl bei der ersten Ueberladung als bei den übrigen darauf zu achten, daß die der Armensuhr Bedürftigen nur über die nächsten Stationen zu dem eigentlichen Ziele ihrer Reise geführt werden; es wäre denn, daß ganz besondere Hindernisse vorwalten würden.

§. 5. In jeder der Hauptstationen soll vom Gemeindeammann des Ortes, oder unter dessen Aufsicht, ein eigenes Buch geführt werden, worin nach einem Formular Name, Geschlecht und Heimat des zu Transportirenden, Tag und Stunde seiner Ankunft und Abfahrt, sowie der Ort wohin er geführt wird, nebst allfälligen Bemerkungen, aufgezeichnet werden.

§. 6. Die Fuhren sollen auf hierzu bequemen Wagen, auf denen Stroh und eine Decke sich vorfinden, Statt haben.

§. 7. Nie soll der bei Tag auf der Armenfuhr Transportirte über eine Stunde an einem Orte aufgehalten werden. Bei kalter und regnerischer Witterung ist derselbe, bis alles zur Abfahrt bereit ist, an einem warmen Orte unterzubringen, wo ihm jedesmal eine warme Suppe gereicht wird. — Ueberhaupt hat man gegen solche Uebelmögende sich stets menschlich zu betragen.

§. 8. Bei Nachtzeit sollen die Armenfuhrn eingestellt sein, und demjenigen, so auf selber hergebracht worden ist, ein ordentliches Nachtlager angewiesen werden.

§. 9. Wenn einer während des Transports erkrankt, so soll bei der nächsten Station ein Arzt berufen, und erst, wenn derselbe das weitere Transportiren gefahrlos findet, der Transport fortgesetzt werden.

Findet der Arzt das Weiterfahren nicht zulässig, so soll der Kranke gehörig versorgt, und der betreffenden Ortsbehörde alsogleich davon Anzeige gemacht werden, die nach Gestalt der Sache das Weitere verfügt, und nachforschen läßt, ob der Kranke gehörig versorgt sei.

§. 10. Stirbt jemand während dem Transport, so wird solches, geschehe es auf der Straße oder in einem Gemach, ungesäumt dem Gemeinbeamman des Orts, und von diesem, bei Verantwortlichkeit, dem Amtsstatthalter angezeigt. Von Letzterm wird sonach die genaueste Erkundigung über die Ursache des erfolgten Todes eingezogen, und zeigt es sich, daß dieselbe durch Vernachlässigung oder Schuld herbeige-

führt worden, so hat er seinen Bericht an die Kommission des Innern einzugeben, damit die schuldig Befundenen nach Vorschrift der Gesetze bestraft werden können.

§. 11. Ebenso hat der Amtsstatthalter eingegangene Klagen über Härte, lieblose Behandlung, verzögertes Weiterbringen u. s. w., zu untersuchen und gegen die Schuldigen einzuschreiten.

§. 12. Die Oberaufsicht über die Armenfuhrn, so wie die genaue Vollziehung dieser Verordnung kömmt den Amtsstatthaltern und der Kommission des Innern zu. Die Amtsstatthalter sind daher auch gehalten, von Zeit zu Zeit Erkundigungen über die Beobachtung derselben einzuziehen.

§. 13. Die Kommission des Innern sei endlich beauftragt, sich über die Auf- und Abladungspost auf allen Routen des Kantons, wo solche Armenfuhrn Statt haben, in Kenntniß zu setzen, und dieselben in Uebereinstimmung mit den betreffenden Gemeinden so zu verlegen, daß dieselben jedesmal in einer Entfernung von circa zwei zu zwei Stunden in einer an der Straße gelegenen Ortschaft Statt finden können.

§. 14. Gegenwärtiger Beschluß soll zu jedermanns Kenntniß der Sammlung der Gesetze und Beschlüsse beigerückt, und nebenbei der Kommission des Innern zur nähern Vollziehung mitgetheilt werden.

XIX. Gesetz über die Ehebewilligungen und Eheeinsegnungen.

§. 1. Um sich verehelichen zu können, soll zuvorberst:

- a) von den Brautleuten an die Armenkassa der Heimathsgemeinde ein Beitrag von zwei und dreißig Schweizerfranken geleistet werden;
- b) muß der Bräutigam an die Militärkasse des Kantons einen Beitrag von zwanzig Franken erlegen. Von diesem Beitrag sind ausgenommen diejenigen, welche ihn bereits einmal geleistet haben, so wie diejenigen, welche wirklich als Offiziere bei einem der beiden Bundeskontingente des Auszuges und der Reserve angestellt, oder während acht Jahren als solche dabei angestellt gewesen sind.

Bezüglich auf fremde Weibspersonen, in deren heimathlichem Gebiete gegen die Verehelichung dortiger Angehöriger mit fremden Weibspersonen beschwerendere Bedingungen bestehen sollten, als gegen die mit eigenen Angehörigen, wird das Recht zur Ausübung des Gegenrechts vorbehalten.

§. 2. Der Erfüllung dieser Vorbedingungen ungeachtet, ist die Ehebewilligung zu verweigern:

- a. denjenigen Mannspersonen, welche aus den Spend- oder Armenämtern Unterstützung empfangen und nicht wenigstens dasjenige re-

situirten, was sie seit dem erfüllten sechs-
zehnten Jahre ihres Alters für sich, ihre
Frau oder Kinder erhalten haben;

- b. denseligen Mannspersonen, hinsichtlich de-
ren die begründete Besorgniß obwaltet, daß
sie mit ihrer Familie der Heimathgemeinde
zur Last fallen werden, indem sie kein hin-
längliches eigenthümliches Vermögen be-
sitzen, oder in Abgang desselben nicht nach-
weisen können, daß sie durch einen Gewer-
b oder andern Verdienst eine allfällige Nach-
kommenschaft, ihrer Heimathgemeinde un-
beschadet, auf eine ehrliche Weise zu ernäh-
ren und gehöriger Maßen zu erziehen im
Stande sind, oder wenn sie auch einiges
Vermögen oder einen Verdienst haben,
aber einen solchen lieberlichen Lebenswan-
del führen, der einen künftigen Nothstand
besürchten läßt.

§. 3. Ein Eingetheilter kann, so lange er kein
Ortsbürgerrecht erworben hat, keine Ehebewil-
ligung erhalten.

§. 4. Bevor ein Kantonsangehöriger zur Ehe
schreiten darf, hat er sich um eine Ehebewil-
ligung an den Gemeinderath seiner Heimathge-
meinde zu wenden und demselben zu diesem Ende:

- a. den im §. 1 litt. a bemeldten Beitrag zu
leisten;
b. ebenfalls den im §. 1 litt. b erwähnten Bei-
trag an die Kriegskasse zu erlegen oder eine
Bescheinigung der Militärkommission auf-
zulegen, daß er zu dieser Abgabe nicht ver-
pflichtet sei.

§. 5. Findet der Gemeinderath, daß gegen die vorhabende Ehe nichts einzuwenden sei, so stellt er dem Nachsuchenden die schriftliche Erklärung zu: daß er den gesetzlichen Vorschriften ein Genüge geleistet, und somit gegen seine vorhabende Verhehlung von Seite der bürgerlichen Gesetze keine Hindernisse obwalten.

§. 6. Findet der Gemeinderath hingegen, daß der Fall des §. 2 vorhanden sei, so wird er dem Nachsuchenden einen motivirten Abschlag ausstellen.

§. 7. Gegen einen solchen Abschlag steht dem Abgewiesenen der Rekurs an den Amtrath und von da an den Kleinen Rath offen.

Falls der betreffende Gemeinderath gegen einen Ausspruch des Amtrathes recurriren will, soll dieses inner zehn Tagen geschehen.

§. 8. Wird höhern Orts ein ertheilter Abschlag aufgehoben, so hat der betreffende Gemeinderath, nachdem das im §. 1 und 4 Bemeldte geleistet ist, das in dem §. 5 erwähnte schriftliche Zeugniß dem Bräutigam zuzustellen.

§. 9. Ein Pfarrer darf, ohne daß ihm ein solches Zeugniß aufgelegt wird, keine Ehe einsegnen.

§. 10. Der Kantonsangehörige, welcher gegen die Vorschriften gegenwärtigen Gesetzes in oder außer dem Kantone eine Ehe eingehen würde, ist mit einer Zuchthausstrafe von ein bis zwei Jahren polizeirichterlich *) zu belegen.

*) Da gemäß dem Strafgesetzbuche von 1836 die Zuchthausstrafe als Strafart bei Polizei-

§. 11. Nichtkantonsbürger oder Ausländer — es mögen diese im Kanton angesiedelt sein, in demselben bloß wohnen, oder ihn auch nur durchreisen — dürfen nicht ehelich zusammen gegeben werden, wenn sie nicht eine von dem Kleinen Rathe ausgestellte Bewilligung für die Eheinssegnung aufweisen können.

§. 12. Diese Bewilligungen können aber erst dann erhalten werden, wenn der betreffende Nichtkantonsbürger oder Ausländer durch ordentliche, von seiner Landeshoheit visirte Zeugnisse hinlänglich darthun kann, daß er das Recht besitze, sich verehelichen zu dürfen.

§. 13. Keine Ehe eines wirklich in kapitulirten Kriegsdiensten stehenden Militärs — sei dieser ein Kantonsangehöriger, ein Bürger eines andern Kantons oder ein Fremder, im Kanton angefahren oder in demselben sich bloß auf Werbung befindend oder sonst aufhaltend — soll anderst, als gegen Vorweisung einer dafür erhaltenen Bewilligung von Seite des Kleinen Rathes, eingesegnet werden.

§. 14. Diese Bewilligung kann aber erst dann erhalten werden, wenn der betreffende Militär — soferne er nicht im Dienste des Kantons selbst steht — bei Standeskompagnien oder Truppen anderer Kantone, von der betreffenden Kantonsregierung; bei kapitulirten ausländischen Diensten aber von dem Kommandanten

vergehen wegfällt; so wird an die Stelle dieses Artikels der §. 28 des Polizeistrafgesetzbuches zur Anwendung kommen müssen

des Korps, bei welchem er dient, und wäre ein solcher als Untergeordneter für die Werbung angestellt, von seinem Werbungschef ein schriftliches Zeugniß vorweisen kann, wodurch in seine vorhabende Ehe förmlich eingewilliget wird.

Stände hingegen ein solcher Militär, welcher ein Nichtkantonsbürger oder Ausländer wäre, im Dienste des Kantons selbst, so hat sich derselbe nach der im §. 12 vorstehend enthaltenen Vorschrift zu benehmen.

§. 15. In Folge der vorangehenden Bestimmungen sollen die Gemeinderäthe in das Ansuchen eines Kantonsbürgers, welcher in aus- oder inländischem Militärdienste steht, für eine Erklärung über seine vorhabende Ehe so lange nicht eintreten, bis er durch einen Akt der Regierung gezeigt haben wird, daß von da aus seine Heirath als zulässig erfunden worden sei.

§. 16. Geistliche oder weltliche Beamte, welche den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes entgegen handeln, sollen durch polizeirichterliches Urtheil ihrer Stellen entsezt, und für den Nachtheil, welcher hierdurch dem Kanton oder einzelnen Gemeinden desselben zugesügt wurde, persönlich zu Schadensvergütung angehalten werden.

§. 17. Gegenwärtiges Gesetz ist zc.

Luzern den 11. März 1835.

XX. Strafbestimmungen aus den Gesetzen über das Erziehungswesen.

1. Auszug aus dem Erziehungsgesetze; vom 26. Wintermonat 1848.

§. 9. Jedes bildungsfähige Kind ist bis zu seiner förmlichen Entlassung zum Schulbesuche verpflichtet. Diese Verpflichtung beginnt in der Regel nach zurückgelegtem sechstem Altersjahre mit dem Anfange des nächsten Schulkurses.

Die Entlassung aus der Gemeindeschule ist durch den Besitz der erforderlichen Kenntnisse und durch bewiesenen Fleiß im Schulbesuche bedingt.

Eltern und Pflegeeltern haben die pflichtigen Kinder fleißig in die Schule zu schicken. Diejenigen, welche diese Pflicht vernachlässigen, sollen durch angemessene Strafen zur Erfüllung derselben angehalten werden.

§. 47. Lehrer, welche durch gerichtlichen Ausspruch ihrer bürgerlichen Ehre verlustig gegangen sind, sollen abberufen werden.

2. Auszug aus der Vollziehungsverordnung zum Erziehungsgesetze; vom 15. Hornung 1851.

§. 15. Die Schulkommission ist vorzugsweise verpflichtet, die Eltern und Pflegeeltern anzuhalten, daß sie die pflichtigen Kinder fleißig zur

Schule schicken. Sie wird in Folge dessen mit Festigkeit und Konsequenz diejenigen Bestimmungen vollziehen, welche durch die §§. 120 — 128 dieser Verordnung über Handhabung des Schulbesuches festgesetzt sind.

§. 65. Klagen und Beschwerden gegen Lehrer werden an die Schulkommission gebracht, welche diese zu heben suchen wird. Im Falle sie nicht erledigt werden können, oder wenn dieselben Vergehen beschlagen und von der Schulkommission erheblich erfunden werden, so gelangen sie vor den Erziehungsrath.

§. 125. Jeder Lehrer führt ein genaues Verzeichniß der bei ihm schulpflichtigen Kinder je nach den Klassen und Abtheilungen (Jahreskurse) seiner Schule in Gemäßheit der vom Erziehungsrathe hiefür bestimmten Tabellen (Tagesverzeichnisse), worin er gewissenhaft jeden halben Tag die Versäumnisse jedes Schülers anmerkt und zwar ob unentschuldigt oder gültig (durch Krankheit oder andere Nothfälle) entschuldigt.

Alle 14 Tage reicht der Lehrer dem Inspektor und dem Pfarrer (§. 23) einen Auszug aus seinem Tagesverzeichnisse über die unentschuldigten Schulversäumnisse ein.

§. 126. Drei in einem Monate ohne gültige Entschuldigung geschehene Versäumnisse von je einem halben Tage sollen nach Umständen mit Mahnungen oder Verweisen geahndet werden. Sind letztere nöthig, so wird die Schulkommission die Eltern oder Pflegeeltern vor sich berufen.

Ergibt sich, daß Noth und Armuth der Eltern die Ursache des unfleißigen Schulbesuches der

Kinder sind, so wird die Schulkommission davon den betreffenden Waisenämtern Kenntniß geben.

§. 127. Bleibt die Mahnung und Zurechtweisung fruchtlos, so hat die Schulkommission die säumigen Eltern oder Pflegeeltern das nächste Mal mit einer Geldstrafe in dem Verhältniß zu belegen, daß es auf jeden versäumten halben Tag wenigstens einen Bazen und höchstens zwei Bazen trifft.

Bei Wiederholungsfällen innert Jahresfrist sollen die Fehlenden mit der doppelten Strafe belegt werden.

Der Bezug dieser Straf gelder liegt dem Gemeindeammann ob, welcher sie dem Schulverwalter zu Händen der Schulkassa abgeliefert.

Bei Unvermögenheit sind die Straf gelder und allfällige Kosten durch Frohnarbeiten für die Gemeinde abzuverdienen.

Bei andauernder Widerseßlichkeit wird die Schulkommission die Fehlbaren dem Amtsstatthalter zur Ueberweisung an den Strafrichter verzeigen.

Tritt dieser Fall bei Pflegeeltern ein, so sollen ihnen die Pflegekinder sogleich weggenommen und dem Waisenamte zu anderweitiger besserer Versorgung übergeben werden, wobei allfällige Mehrkosten diesen nachlässigen Pflegeeltern überbunden werden können.

§. 128. Der Gemeindeammann hat sofort die von der Schulkommission verhängten Straf gelder zu beziehen und derselben jedesmal Bericht über die geschehene Vollziehung zu erstatten, indem er die ihm von der Schulkommission

übersendeten Tabellen mit dem Datum der Vollziehung zurückschickt. Die Schulkommission ihrerseits führt über sämtliche Straffälle eine genaue Kontrolle.

Unterläßt der Gemeindeammann die Vollziehung, so hat der Amtstatthalter auf Verlangen der Schulkommission gegen denselben Exekution zu verhängen.

§. 129. Hinsichtlich der Wiederholungsschulen gelten sämtliche obige Bestimmungen mit dem Unterschiede, daß zwei ohne genügende Entschuldigung versäumte Halbtage jedesmal mit der im §. 127 Satz. 1 und 2 bezeichneten Geldstrafe zu belegen sind.

§. 136. Die Eltern und Pflegeeltern haben die Pflicht, ihre Kinder außer der Schule strenge zu Sitte und Zucht anzuhalten. Namentlich haben sie dieselben vom Herumschweifen, von dem nicht beaufsichtigten Besuche der Wirthschaften und Tanzböden, vom Tabakrauchen und Branntweintrinken mit Wachsamkeit und Strenge abzuhalten.

§. 137. Vergehungen der Schulkinder, welche in keiner Verbindung mit der Schule stehen, wie Straßenunfug, Baumfrevel, Felddiebstahl, Beschädigung von Eigenthum jeder Art, Thierquälerei u. s. f. sind der häuslichen Züchtigung und der polizeilichen Vorsorge überlassen.

**3. Auszug aus der Vollziehungsverordnung zu demselben Gesetz;
vom 22. März 1851.**

§. 73. Vergehen und Verbrechen der Studierenden, welche durch das Strafgesetzbuch bezeichnet sind, werden den Gerichten überwiesen.

XVI. Strafbestimmungen aus den Gesetzen über die Niederlassungsverhältnisse.

1. Gesetz über die Niederlassung der Kantonsbürger; vom 16. Wintermonat 1833.

§. 1. Jedem Kantonsbürger steht das Recht zu, sich, unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, in jeder Gemeinde des Kantons niederzulassen, und gleich den Bürgern derselben, jede Art von Beruf oder Gewerbe zu treiben.

§. 2. Der Kantonsangehörige, welcher sich in einer andern Gemeinde des Kantons, als in derjenigen seines Heimathortes, niederlassen will, muß mit einem nach der diesem Gesetze angehängten Vorschrift abgefaßten Heimathschein versehen sein, welcher bei dem betreffenden Gemeinderath eingelegt werden soll. Für die Einlage eines solchen Heimathscheines ist dem Einleger ein Empfangschein anzustellen, wofür dann die-

fer letztere die Gebühr von fünf Bagen zu bezahlen hat.

Die Herausgabe des Heimathscheines geschieht unentgeltlich.

§. 3. Der Pflicht zur Einlegung eines Heimathscheines haben sich zu unterziehen:

- a) alle diejenigen, welche in einer andern Gemeinde des Kantons, als in ihrer Heimathsgemeinde ein Heimwesen sich erwerben, und auf demselben ihren Wohnsitz aufschlagen, ohne sich in jener Gemeinde verbürgert zu haben;
- b) die, welche auf einem Haus- oder Güterlehen haushäblich sich niederlassen;
- c) Kostgänger und dergleichen.

§. 4. Von der Pflicht, einen Heimathschein einzulegen sind ausgenommen: Beamtete, welche vermöge ihrer Amtsstelle in einer andern Gemeinde, als wo sie heimathrechtig sind, wohnen müssen, so wie Studirende, Lehrlinge, Dienstboten und Tagelöhner, sofern nämlich letztere nicht ein Lehen beziehen, oder eine Liegenschaft erwerben.

§. 5. Ein Lehen- oder Kostgeber, welcher eine Person aufnimmt, ohne daß er sich versichert hat, daß der Heimathschein inner acht Tagen eingelegt werde, hat an den Gemeinderath des Ortes acht Franken als Strafe zu bezahlen.

§. 6. Durch die Nichtbeobachtung der nachfolgenden Vorschriften erlangt der Kantonsbürger in derjenigen Gemeinde, in welcher er sich niedergelassen hat, das Ortsbürgerrecht, als:

- a) Wenn von der Gemeindebehörde des Nie-

berlassungsortes gegen den Eingeseffenen, ohne Vorwissen und Einwilligung dessen Heimathgemeinde, vormundschaftliche Verhandlungen unternommen werden.

- b) Wenn bei erfolgtem Hintritte eines Familienvaters der Heimathgemeinde desselben hiervon inner Jahresfrist keine amtliche Anzeige gemacht wird.

Diesjenige Behörde, welcher in der Gemeinde, wo der Verstorbene sich aufgehalten hat, die Beforgung der Heimathscheine aufgetragen ist, hat auch die Pflicht auf sich, von dem erfolgten Hintritt eines Familienvaters die Anzeige an dessen Heimathgemeinde gelangen zu lassen, welche letztere dagegen gehalten sein soll: derselben die erhaltene Anzeige gehörigermassen zu bescheinigen.

- c) Endlich, wenn der Heimathschein inner Jahresfrist nach erfolgter Niederlassung nicht eingelegt wird, und die Heimathgemeinde des Eingeseffenen weder auf gültlichem, noch auf rechtlichem Wege ausgemittelt werden kann. Wird aber bei einem solchen, ohne Heimathschein Eingeseffenen, sein Heimathsrecht späterhin erweislich gemacht, so fällt derselbe an seine frühere Heimathgemeinde zurück.

§. 7. Die Beamten, welche aus ihrem Verschulden in den vorbestimmten Fällen Rechtsstreite oder wohl gar Anheimfallungen veranlassen, haben jedesmal die von daher entstehenden Gerichts- und Prozeßkosten, der Gemeinde unbeschadet, von sich aus zu bezahlen, und in den unter Litt. a. b. und c. des nächstvorstehenden

Artikels bezeichneten Fällen sollen nebenhin diese Beamten mit einer Geldbuße von 64 bis 96 Franken belegt werden; die Eingefessenen aber, welche auf solche Weise das Bürgerrecht in einer andern Gemeinde sich erlangt haben, die doppelte, durch das Gesetz über die Bürgerrechtserwerbung festgesetzte Einkaufsgebühr entrichten.

§. 8. Die im §. 3 Litt. b. und c. bezeichneten Personen können in nachstehenden Fällen, unter Zurückstellung ihres in der Zeit eingelegten Heimathscheines, aus der Gemeinde, in welcher sie sich niedergelassen haben, fort und in ihre Heimathsgemeinde zurückgewiesen werden, als:

- a) wenn sie sich bei gänzlicher Armuth und Unvermögenheit ohne Belästigung der Gemeinde, in welcher sie sich niedergelassen haben, nicht durchbringen können;
- b) in Fällen, wo sie kriminalisch, oder wegen einem unsittlichen oder schwelgerischen Lebenswandel, wegen Frevel oder geringen Diebstählen polizeilich abgestraft worden sind;
- c) den unter Litt. a. und b. vorstehend bezeichneten Fällen der Fortweisung unterliegt auch derjenige, welcher sich in einer andern Gemeinde aufhält, ohne den vorschristmäßigen Heimathschein zu besitzen.

Gläubt ein Gemeinderath einen Eingefessenen fortweisen zu können, so hat er hierüber einen förmlichen Schluß zu fassen, welchen er mit den dahierigen Beweggründen begleitet, dem betreffenden Individuum zu Händen zu stellen hat.

Denjenigen, welche gegen ihre Fortweisung begründete Beschwerden erheben zu können glau-

ben, steht dießfalls der Rekurs an den betreffenden Amtsrath und von da an den Kleinen Rath offen.

§. 9. Zur Sicherheit der Gemeinde, in welcher ein Familienvater aus einer andern Gemeinde auf Heimathschein sitzt, mag der Gemeinderath von sich aus diejenige Veranstaltung treffen, wodurch er von jedem in seiner Gemeinde sich ereignenden Todesfalle genaue und sichere Kenntniß erhält, damit der §. 3 Litt. c gehörig beobachtet werden kann.

§. 10. Gegenwärtiges Gesetz, mit dem Staatsiegel und den gesetzlichen Unterschriften versehen, soll in das Staatsarchiv niedergelegt und dem Kleinen Rathe zur Vollziehung und öffentlichen Bekanntmachung zugestellt werden,

Gegeben in Unserer Sitzung des Großen Rathes, Luzern den 16. Weinmonat 1833.

2. Auszug aus dem Gesetze über den Aufenthalt und die Niederlassung von Eidgenossen und Ausländern; vom 18. Jänner 1838.

§. 16. Wenn ein auf Aufenthaltsbewilligung im Kanton sich Aufhaltender eines unsittlichen Wandels oder einer schlechten Aufführung sich schuldig machen würde, so soll der betreffende Gemeindeammann hiervon dem Amtstatthalter Kenntniß geben, welcher, bei Erhaltung der Sache, unter Vorbehalt des Rekurses an den

Kleinen Rath, die ertheilte Bewilligung zurückzuziehen, die betreffende Person aus dem Kanton fortzuschicken, und hievon der Polizeikommission Bericht zu geben hat.

§. 33. Wer Jemanden, der im Fall ist, mit einem Schriftenempfangschein, mit einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung sich versehen zu müssen, beherberget, und bei sich aufnimmt, ohne ihn anzuhalten, daß er sich eine solche Bewilligung verschaffe, oder ohne hiervon der betreffenden Behörde Anzeige zu machen, verfällt in eine Buße von vier bis zwanzig Franken, und ist überhin für jeden Nachtheil verantwortlich, der aus dieser Unterlassung hervorgehen könnte. Der Gemeindeammann, inner dessen Gemeindefreise ein Fremder ohne gehörige Bewilligung sich aufgehalten hat, kann überhin mit einer Ordnungsbuße belegt werden.

§. 34. Eine Gemeinde, die einen Fremden in ihrem Umkreise wohnen läßt, ohne daß dieser die erforderliche Bewilligung sich verschafft, kann zur unentgeltlichen Aufnahme eines solchen Fremden in ihr Bürgerrecht angehalten werden, wenn durch diese Unterlassung die Heimweisung desselben in die ursprüngliche Heimath verwirkt worden.

Der Gemeinde steht hiebei der Rückgriff auf die Gemeindefbeamteten und Partikularen offen, welche sich dießfalls Nachlässigkeiten haben zu Schulden kommen lassen.

XXII. Auszug aus der allgemeinen Schützenordnung; vom 16. März 1838.

§. 1. Im Kanton Luzern werden Schießübungen von drei verschiedenen Arten gehalten.

1. Gewöhnliche Schießtage;
2. Aus- oder Endeschießen; und
3. Ehr- und Freischießen.

§. 2. Nur an denjenigen Orten, wo ordentlich organisirte Schützengesellschaften mit obrigkeitlich genehmigten Reglementen bestehen, können gewöhnliche Schießtage abgehalten werden.

§. 7. Jedem (Einheimischen oder Fremden), der den Stutzer zu behandeln versteht, ist es erlaubt, an den ordentlichen Schießtagen um sämtliche Gaben zu schießen.

§. 8. Die Schützenräthe oder Kommissionen haben dem betreffenden Amtsstatthalter, nachdem die Tage für Abhaltung der ordentlichen Schießtage bestimmt sein werden, von diesen Tagen und vom Anfange derselben Kenntniß zu geben.

§. 10. Die Gewinne, welche an diesen Schießen ausgesetzt werden, bestehen vorzüglich in sogenannten Berehrgaben. Diese können mit einer Zusatzscheibe, oder mit einer Rehrscheibe, oder selbst mit beiden vermehrt werden.

§. 12. Nur an den Orten, wo Schützengesellschaften bestehen, die ein genehmigtes Reglement besitzen, dürfen innert ihrem Umkreise Ehren- oder Berehrgaben gesammelt werden.

§. 13. Die Verehrgaben, deren Einzug der Schützenrath besorgt, sollen von den Betreffenden mit Anstand und ohne Zudringlichkeit erbeten, und unverändert, so wie sie abgereicht worden sind, zum Gewinn ausgesetzt werden. Sie dürfen nur in der oder den Gemeinden gesammelt werden, in welchen die Gesellschaft besteht.

Niemand kann angehalten werden, eine Verehrgabe abzureichen, und sogenannte leere Zettel dürfen nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Angesprochenen als Gewinnste ausgesetzt werden.

§. 16. Die Tage und Stunden der Abhaltung der Ausschießen sollen ebenfalls dem betreffenden Amtstatthalter von der Schützenkommission angezeigt werden.

§. 17. Ehr- und Freischießen, mögen dieselben von einer Schützengesellschaft oder von Partikularen abgehalten werden wollen, bedürfen immerhin, ihrer größern Bedeutsamkeit wegen, vorerst einer besondern Bewilligung, und stehen im erstern Falle unter der Aufsicht und Leitung eines jeweiligen Schützenrathes oder der Schützenkommission; im zweiten hingegen unter der besonders bezeichneten Polizeiaufsichtsbehörde.

Die Militärkommission ertheilt die Bewilligungen für Freischießen bis zum Betrage von Franken 2000; der Kleine Rath aber diejenigen für Schießen von höhern Belange.

§. 18. Die Unternehmer haben einen ordentlichen Plan, nebst bestimmter Angabe des Doppels in die Stich- und Rehrscheibe ihrem Begehren beizulegen.

§. 19. Nachdem nun ein solches Ehr- und Freischießen bewilliget sein wird, werden die Pläne öffentlich bekannt gemacht und sowohl fremde als einheimische Schützen zur Theilnahme eingeladen. Die Unternehmer sind für das Ganze solidarisch verantwortlich.

§. 26. Allfällig während der Dauer eines solchen Ehr- und Freischießens des Schießens wegen sich erhebende Anstände beseitigen mit möglichster Beförderung der Schützenrath oder das bezeichnete Polizeiaufsichtspersonale, anderweitige Streitigkeiten sind je nach ihrer Natur an den Zivil- oder Polizeirichter zu verweisen.

§. 27. Das Dingen und Dingenlassen von Schützen ab Seite der Unternehmer, um auf ihre Rechnung zu schießen, so wie das mehrmalige Lösen einer Stich- oder Doppelkarte, ist als betrügerische Handlung dem betreffenden Strafrichter zu verleiden. In solchen Fällen wird der Schützenrath oder die Aufsichtskommission sogleich einen ordentlichen Verbalprozeß anfertigen lassen und denselben zur Einleitung des Strafprozesses dem Statthalteramte übermitteln.

§. 28. Einem solchen Betrüger kann überhin vom Strafrichter für die Zukunft der Besuch der Schießstätte untersagt werden.

§. 38. Die Zeiger sollen gewissenhaft und treu die gefallenen Schüsse zeigen, die getroffenen Nummern abstechen und die Abstichbretter bis zum Schlusse des Schießens Niemanden zur Einsicht vorweisen, daher sie auch Niemanden bei den Scheiben und Zeigerhäusern gedulden sollen, der nicht hiezu besonders beauftragt ist.

§. 40. Die Aufseher und Zeiger stehen, während geschossen wird, unter der besondern Aufsicht des Schützenrathes oder der Polizeiaufsichtskommission.

Sie dürfen sich nicht berauschen oder sonst ungebührlich betragen, und ohne Bewilligung sich nicht von ihren Posten entfernen.

§. 41. Jedes ordnungswidrige und ungebührliche Betragen derselben wird sogleich mit Entsetzung bestraft.

§. 51. Schüsse mit zwei Kugeln sind ungültig u. der Schütze oder Lader darüber zu ahnden.

§. 57. Alles Rauchen während dem Laden und in den Ladbänken ist verboten.

§. 61. Alles ungebührliche Reden und störrische Benehmen in den Schießständen ist von den Aufsehern sogleich zu ahnden, in Wiederholungsfällen sollen die Betreffenden fortgewiesen, und überhin dem Strafrichter verleidet werden.

XXIII. Strafbestimmungen über Verletzung der Gesetze das Steuer- und Abgabewesen, sowie Staatsregalien betreffend.

1. Auszug aus dem Finanzgesetze; vom 2. Juni 1844.

Staatshoheitsrechte.

§. 8. Dem Staate bleiben als Hoheitsrechte vorbehalten: der Salzhandel, das Münzrecht,

die Posten, die Pulverfabrikation, der Pulverhandel. Jeder Eingriff in diese Hoheitsrechte ist verboten, und wird nach den Gesetzen bestraft.¹⁾

§. 11. Alles vermittelt des Schleichhandels in den Kanton eingeführte Salz verfällt dem Staate. Dem Leider kömmt die Hälfte des Verkaufspreises von dem an den Staat verfallenen Salze zu. Ueberhin ist auf den Schleichhandel das Polizeistrafgesetz anzuwenden.

Staatsabgaben.

§. 31. Auf gesetzliches Stempelpapier müssen geschrieben werden:

- a. Alle Bitt-, Beschwerde- und Klageschriften von Privaten, Korporationen, Gemeinden oder Gemeindebehörden, welche an eine Kantonalbehörde eingereicht werden wollen.
- b. Alle Zeugnisse, Schriften und Urkunden, welche solchen Bitt- und Beschwerdeschriften beigelegt oder überhaupt einer öffentlichen Behörde oder einem Beamten vorgewiesen werden wollen oder sollen.
- c. Alle Schuldverschreibungen mit oder ohne besonderes Unterpfind (Spezialhypothek), alle Verträge, Testamente, Handschriften, Schuldbekennnisse, Empfangscheine, Abtretungsscheine, Quittungen, Zinszeddel.

¹⁾ Zufolge Art. 33, 36 und 38 der Bundesverfassung von 1848 stehen alle im Münzregale begriffenen Rechte, ebenso die Posten und die Fabrikation und Verkauf des Schießpulvers nunmehr ausschließlich dem Bundeszu.

Auf ungestempeltes Papier dürfen geschrieben werden:

- a. Alle Schriften über Gegenstände, welche den Werth von zwölf Franken nicht erreichen, z. B. Quittungen, Schuldscheine.
- b. Die Rechnungs- und Hausbücher der Privaten, derselben Verzeichnisse und die Urschriften aller ihrer Rechnungs- und Briefwechselschriften.
- c. Die Protokolle und Register der Behörden, der Briefwechsel und die Empfangscheine zwischen Behörden, so wie überhaupt alle Akten, deren Ausfertigung auf Kosten der Behörden erfolgen muß.

Werden solche Akten, welche von dem Stempel ausgenommen sind, in Original einer Behörde vorgelegt, so bedürfen sie der Uebersetzung auf Stempelpapier nicht, wohl aber sind die Abschriften solcher Akten, welche behufs der Vorlegung vor einer Behörde gefertigt werden, auf Stempelpapier zu schreiben.

§. 32. Der Stempelabgabe sind auch unterworfen: Alle Arten von Kundmachungen, die nicht von einer Behörde im Namen der Regierung ausgehen, insofern sie öffentlich angeschlagen werden; von jedem Stücke, ohne Rücksicht auf derselben Größe, drei Rappen.

Hinsichtlich aller aus andern Kantonen oder Staaten hereinkommenden Tagblätter, Zeitungen und Berichtblätter ist gegen solche Kantone und Staaten, welche Stempelabgaben auf hiesige Zeitungen gelegt haben, das Gegenrecht anzuwenden.

§. 33. Diejenigen Behörden und Beamteten, an welche nur auf Stempel geschriebene Bitt-, Beschwerde- und Klageschriften eingereicht werden sollen, sind gehalten, wenn solche nicht auf Stempelpapier geschrieben sind, ohne näher einzutreten, dieselben sogleich unter Nachnahme des zwanzigfachen Werthes des Stempelpapiers zurückzuweisen.

Eben so sollen andere im §. 31 bezeichnete der Stempelabgabe unterworfenene Schriften, wenn sie nicht auf Stempelpapier geschrieben sind, auf gleiche Weise unter Nachnahme des zwanzigfachen Werthes zurückgewiesen werden.

Verweigert der Betreffende die Zahlung, so ist die Sache an den Amtstatthalter zur weitem Verfolgung zu überweisen.

Wird ein auf ungestempeltes Papier geschriebener Akt sonst entdeckt, ohne daß er einer Behörde vorgewiesen wird, so tritt die gleiche Strafe des zwanzigfachen Werthes ein.

Umgeld.²⁾ §. 53.³⁾ Von dem im Innern des Kantons verbrauchten Wein, Essig, Bier, Obstwein (Most) und von allen übrigen geistigen Getränken und gebrannten Wässern wird eine Verbrauchssteuer (Umgeld) nach folgendem Maßstabe bezogen:

2) Gemäß §. 23 der Bundesverfassung ist das Zollwesen Sache des Bundes, mit Ausnahme der im Art. 32 den Kantonen vorbehaltenen Konsumgebühren für Wein und andere geistige Getränke.

3) Ist theilweise modifizirt durch das Gesetz über den Bezug des Umgeldes; v. 15. Febr. 1852.

- | | | |
|----|---|--------|
| a) | von jeder Maß Wein oder Essig | Rp. 10 |
| b) | von jeder Maß Bier | " 5 |
| c) | von jeder Maß geistigen Getränkes und gebrannter Wässer | " 15 |
| d) | von jeder Maß Weingeist | " 30 |
| e) | von jeder Flasche (Bouteille) abgezogenen Weines und geistigen Getränkes | " 15 |
| f) | von jeder Maß Obstwein (Most) | " 3 |
| g) | von dem Landweine wird die Verbrauchssteuer nach dem Maßstabe des Fins vom Tausend des Kapitalwerthes, welchen das Ackerland durch die Kadasterschätzung erhalten hat, bezogen, in dem Verstande jedoch, daß diese Abgabe gegen diejenigen, welchen ein solches Stück Ackerland verpfändet wäre, keineswegs abgezogen werden darf; | |
| h) | von dem inländischen Bier, Obstwein und Branntweine wird die Verbrauchssteuer vermittelt einer Verbrauchspatente von jedem Bierbrauer und Wirth, so wie von jedem Landmanne, welcher sein eigenes gezogenes geistiges Getränk im Kleinen über die Gassen verkauft und damit einen eigentlichen Kleinhandel als Gewerbe treibt, im Anfang jeden Jahres bezogen. Der Regierungsrath auf den Vorschlag der Finanzkommission setzt je von zwei zu zwei Jahren die Verbrauchsgebühr eines jeden Pflichtigen nach Verhältniß der Verbrauchsmasse fest. Der geringste Betrag einer solchen Verbrauchsgebühr darf nicht unter acht Franken herabsinken. Die Gemeinderäthe | |

auf der Landschaft und der Umgebner in der Stadt Luzern beziehen diese Steuer und liefern sie der Finanzkommission ein; für den Bezug erhalten sie drei Prozente als Entschädigung.

§. 54. Als Grenzzollstätten zur Ein- und Ausfuhr des Getränkes sind bestimmt: Wyßenbach, Ufhusen, St. Urban, Reiden, Triengen, Traibhusen bei Münster, Mosen, Aesch, Müswangen, Ottenhusen, Gisikon, Luzern beim ehemaligen Hofthor, Meggen und Winkel.

Ohne besondere Bewilligung der Finanzkommission darf kein Getränk anderswo in den Kanton eingeführt werden bei Strafe der Zollunterschlagung. Jede Ladung von versteuerbarem Getränke, welche ohne ausdrückliche Bewilligung der Finanzkommission anderswo, als an den bestimmten Zollstätten eingeführt wird, ist von dem betreffenden Zollner oder Polizeibeamteten mit Beschlag zu belegen, bis der Strassfall beurtheilt oder genügende Sicherheit sowohl für die Verbrauchssteuer, als für die Untersuchungskosten und Strafe geleistet wird.

§. 55. 4) Von dem Getränke, welches durch den Kanton nur durch und aus demselben wieder ausgeführt wird, wird das Umgeld von dem Oberzollner in Luzern nach stattgefundenem Ausweise nach folgenden Bestimmungen wieder zurückbezahlt.

Als solches Getränke wird behandelt dasjenige, welches

4) Auch hier gilt die Bemerkung zu §. 53.

- a) in die Gasse von Luzern zu beförderlichster Wiederausfuhr von da auf Güterwägen oder Schiffen eingeführt wird;
- b) dasjenige, worüber die Erklärung abgegeben wird, daß es auf einer und der gleichen Fuhr, ohne Abladen oder Entkellern, bei einer vom Fuhrmann zu bezeichnenden Grenzzollstätte werde ausgeführt werden und dann wirklich ausgeführt wird.
- c) endlich dasjenige, über welches bei der Grenzzollstätte eine gleiche Erklärung abgegeben wird und welches hinaufgehalten in den obrigkeitlichen Transitteller in Luzern eingeführt und allda abgeladen wird. Für dasjenige Getränke aber, welches länger als drei Monate in diesem Keller liegen bleibt, erlöschet die Pflicht der Wiedervergütung des Umgeldes von Seite des Staates und der Eigenthümer kann angehalten werden, das Getränke aus dem Transitteller zu entfernen. Der Regierungsrath bestimmt die Lagergebühr für das Getränk im Transitteller. Wird hingegen Getränk irgend einer Art aus Privatkellern bei einer im Gesetze hiefür bezeichneten Grenzzollstätte aus dem Kanton wieder ausgeführt, so werden nach gehörigem Ausweise nur zwei Drittheile des entrichteten Umgeldes zurückvergütet.

Bei der Ausgangszollstätte soll, nach Maßgabe des von der Eingangszollstätte ausgefertigten, die Zeit des Eingangs, die bezeichnete Ausgangszollstätte, das Maß, die Zahl, die

Zeichen, den Abfich, bei gebrannten Wässern den Inhalt der Grade und endlich den Umgeldsbetrag enthaltenden Umgeldscheines, von dem Zollner eine Erwahrung stattfinden.

Wo bei dieser Erwahrung irgend eine Umgehung, falsche Angabe, List oder Betrügerei zum Nachtheile des Staats entdeckt wird, erlöscht das Recht der Rückforderung des Umgeldes und die Ladung haftet für Untersuchungskosten und Strafe. Der betreffende Grenzzollner hat in diesem Fall in Beisein des Ortsgemeindeammanns über die vorgenommene Erwahrung sogleich eine Urkunde aufzunehmen und der Finanzkommission einzusenden.

§. 56. Die Grenzzollner sind verpflichtet, Ladungen und Fuhrwerke jeder Art, Träger und Schiffer, zu beaufsichtigen und genau zu untersuchen. Jeder Fuhrmann, Träger und Schiffer ist gehalten, seine Fuhrbriefe vorzuweisen und anzugeben, ob er geistiges Getränke mit sich führe und wohin dasselbe bestimmt sei.

§. 57. Bei den Untersuchungen und Berechnungen ist folgendes zu beobachten:

- a) Wenn die Fässer auf die im Kanton vorgeschriebene Weise gefinnet sind, so wird beim Bezug des Ohngeldes das Maß der Sinne angenommen.

Bei Wahrnehmung allfälliger Gefährde kann der Zollner die Fässer sinnen lassen, in welchem Falle die Kosten, sofern ein Betrug sich herausstellt, auf den Fuhrmann fallen, welcher überhin noch dem Polizeigerichte zu überweisen ist.

- b) Sind die Fässer nicht gefinnet, so hat er

- das Maß durch Anwendung des verordneten Visirstabes zu ermitteln. Gebrannte Wässer sind überdies durch den Areometer zu erproben; diejenigen, welche mehr als 16 Grad halten, sind als Weingeist anzusehen.
- c) Fässer, welche mit außergewöhnlich großen Spuntlöchern versehen sind, werden auf die gehörige Mitte derselben abgestochen.
 - d) Wird das Getränk in Eageln eingeführt, so wird das Umgeld nach dem Gewichte berechnet, sofern der Fuhrmann nicht vorzieht, dieselben sinnen zu lassen. Auf eine Maß werden $3\frac{3}{4}$ Pfund Rohgewicht berechnet.
 - e) Wird geistiges Getränk oder Wein in Flaschen (Bouteillen) oder Krügen abgezogen, in Kisten oder Körben verpackt eingeführt, so soll der Zollner den Fuhrmann auffordern, die Gattung des Getränks und die Zahl der Flaschen (Bouteillen) oder Krüge anzugeben, was jener dann mit dem Fuhrbriefe zu vergleichen hat. Wo die Zahl der Flaschen in dem Fuhrbriefe nicht angegeben ist, wird das Umgeld nach dem Gewichte bezogen. Bei Kisten sind $3\frac{1}{2}$ Pfund, bei Körben aber $3\frac{3}{4}$ Pfund Rohgewicht für eine Flasche anzunehmen.
 - f) Ist das geistige Getränk oder Wein, welche in Fässern, Kisten oder Körben eingeführt werden, so auf Güterwagen verpackt, daß ohne Abladen oder mühsames Verändern der Ladung der Visirstab nicht angewendet werden könnte, so hat der Fuhrmann dem

Zollner die Gattung des Getränkes, das Maß der Fässer oder die Zahl der Flaschen anzugeben, wonach dann der Zollner das Umgeld berechnet.

Dies unter Litt. f bezeichnete Getränk muß entweder in dem Kaufhause zu Luzern abgeladen werden, wo dann der Umgeldaufseher herbeigerufen werden muß, um dasselbe nach der im gegenwärtigen Paragraphen litt. b vorgeschriebenen Weise zu untersuchen; oder es muß vor der Abladung an einem andern Orte von dem Fuhrmann oder Ortsgemeindevorsteher herbeigerufen werden, welcher die Erhaltung nach benannter Vorschrift vornimmt und einen Schein darüber sofort unter seiner Verantwortlichkeit an denjenigen Zollner sendet, an dessen Zollstätte die Ladung eingeführt worden ist. Kommt das in Fässern eingeführte Getränk mehr als zehn Stunden von unserer Kantonsgrenze her, so wird jedoch nur bei der mit eidgenössischen Sinne versehenen Fässern auf jeden Saum eine und eine halbe Maß Schwanzung zugegeben und von dem Gesamtmaße abgezogen. Von den neuen Weinen hingegen, welche zur Herbstzeit mit der Hefe (Truße) eingeführt werden, soll von der Weinlese an bis zum 31. Christmonat desselben Jahres bei gehörig gesinnten Fässern ein Abzug von zehn Prozenten, bei nicht oder nicht gehörig gesinnten aber nur ein Abzug von fünf Prozenten gestattet werden.

§. 58. Jede Nichtbeobachtung der im §. 57 enthaltenen Vorschriften von Seite der Fuhrleute, Schiffer oder Träger ist als Zollunter-

schlagung, und von Seite der Zollner oder Umgeldner und Gemeindeammänner als Pflichtverletzung nach dem Polizeigesetze zu bestrafen.

Das Einführen von Weintrauben zum Auspressen ist verboten und als Umgehung der Verbrauchssteuer zu bestrafen.

§. 59. Die Zollner sind gehalten, das Umgeld nach Maßgabe ihrer angestellten Untersuchung sogleich von den Fuhrleuten, Schiffern oder Trägern zu beziehen und dafür einen Schein auszustellen, welcher sowohl als Empfangschein, als auch als Ausweis dient.

§. 60. ⁵⁾ Ueber das inländische Getränk, als Wein, Obstwein und Branntwein, welches im Kanton von Gemeinde zu Gemeinde geführt wird, halten die Gemeinderäthe auf der Landschaft und der Umgeldaufseher in der Stadt Luzern Aufsicht und führen darüber ein genaues Verzeichniß.

⁵⁾ Der §. 85 der vorliegenden Finanzgesetze bestimmt, daß die Strafbestimmungen, welche in den durch dieses Gesetz aufgehobenen frühern Verordnungen vorkommen, bis zur Umarbeitung des Polizeistrafgesetzbuches noch in Kraft verbleiben, insoweit sie nicht durch schon bestehende Gesetze aufgehoben sind. Es besteht von daher auch der §. 28 des Auflagegesetzes v. 18. April und 4. Okt. 1810 noch in Kraft. Dieser lautet:

Alle Ueberschreitungen und Verschlagnisse bei der Getränkesteuer, so wie alle Hinterlist, die an der Zollstätte gebraucht worden wäre, um das eingeführte Getränk zu verheim-

Jeder, der solches Getränke aus einer Gemeinde ausführen will, hat dasselbe bei dem vom Gemeinderathe als Umgeldaufseher bestellten Mitgliede und in der Stadt Luzern bei dem Umgeldaufseher umständlich anzugeben, wofür er einen Schein erhält, welcher ihm als Fuhrbrief dient. Für den Schein bezahlt der Verkäufer, die Stempelgebühr inbegriffen, einen Bogen.

Die Umgeldaufseher sind aber gehalten, solche Scheine nur dann auszustellen, wenn bei ihnen die Ueberzeugung waltet, das solche Getränke eigenes Produkt oder inländisches Erzeugniß ist.

Jede Außerachtsetzung dieser Vorschrift oder Gefährde bei der Angabe wird als Verschlagniß nach dem Polizeigesetz bestraft.

§. 61. Am Ende des Jahres hat jeder Umgeldaufseher ein genaues Verzeichniß über das Maß und die Gattung des inländischen Getränks, welches im Laufe des Jahres aus der Gemeinde ausgeliefert worden, an die Finanzkommission einzusenden.

§. 68. Alle im Kanton wohnenden und kantonsangehörigen Handelsleute und Krämer, wel-

lichen und somit dasselbe der Entrichtung der gesetzlichen Abgabe zu entziehen, werden im ersten Falle mit sechsfacher und im zweiten Falle mit achtfacher Entrichtung der schuldigen Getränksteuer bezüchtigt, welche Strafe bei dem dritten Vergehen endlich noch durch die Konfiskation und Niederlegung des Gewerbs verschärft werden kann.

che Märkte oder Jahrmessen in hiesigem Kanton besuchen, sollen nach Maßgabe ihres Handelsverkehrs und des Werths ihrer Waare, vermittelst Lösung einer alle Jahre mit dem 31. Christmonat zu Ende laufenden Marktpatente, eine Gebühr von fünf Bazen bis zehn Franken an die Polizeikommission zu Händen der Staatskasse bezahlen.

Ausgenommen und befreit von der Marktpatente ist der Verkehr mit allen Gattungen von Lebensmitteln und Vieh.

Sinsichtlich der Marktpatente wird gegen Angehörige anderer Kantone oder Staaten nach dem Gesetze über das Gegenrecht verfahren.

§. 69. Für besondere Verkaufsbewilligungen, welche nach Anleitung des hierüber bestehenden Gesetzes bei der Polizeikommission einzuholen sind, wird nach den nähern Bestimmungen desselben Gesetzes eine Gebühr von einem bis vierzig Franken, je nach Maßgabe des Werthes der Waaren und des Verkehrs, zu Händen der Staatskasse bezahlt.

Ebenso haben die herumziehenden Besitzer von Kunstwerken, Thiersammlungen, Natur- oder andern Seltenheiten, so wie fremde Musikanten, Seiltänzer, Kunstreiter, Marionettenspieler, Thierführer und Andere, welche ihre Geschicklichkeit zeigen wollen, bei der Polizeikommission eine Bewilligung zum einstweiligen Aufenthalte im Kanton zu lösen und ihr zu Händen der Staatskasse eine Gebühr von einem bis acht Franken zu bezahlen.

§. 70. Die Wirthspatente nach Vorschrift des

§. 53 des gegenwärtigen Gesetzes werden von den Wirthen für den Gebrauch des inländischen Getränkes alljährlich nach einer von der Finanzkommission, im Verhältniß des muthmaßlichen Verbrauchs, festzusetzenden Schätzung an die Staatskasse für jedes Jahr voraus entrichtet.

Auf gleiche Weise hat die Schätzung und Entrichtung der Bierbrauerpatente vor sich zu gehen.

§. 71. Für die Ertheilung eines Tavernenwirthsrechts bezahlt der Berechtigte ein für allemal eine Gebühr von fünfhundert bis zweitausend fünfhundert Franken an die Staatskasse.

Für die Erwerbung eines Vintenschentrechts zahlt der Berechtigte eine jährliche Gebühr von vierzig bis hundertsechzig, für ein Mostschentrecht und für ein Bierschentrecht eine solche von zwanzig bis sechzig Franken.

Diese Gebühren alle sollen im Jänner jeden Jahrs voraus und zwar unmittelbar an das Staatszahlamt entrichtet werden. Personalrechte, welche im Laufe eines Jahres ertheilt werden, haben ihre Gebühr ebenfalls zum Voraus nach Markzahl zu entrichten.

Solchen Berechtigten, welche in Entrichtung dieser jährlichen Gebühren saumselig sind, werden mit Ende Hornung die Gebühren um ein Fünftheil erhöht und sie zugleich aufgefodert, bis zum 31. März die erhöhten Gebühren zu entrichten. Folgen sie dieser Mahnung nicht, so erlöschet ihr Recht, was öffentlich bekannt gemacht wird.

§. Für die Holzausfuhrbewilligungen werden der Kommission des des Innern zu Händen des Staatszahlamts folgende Gebühren entrichtet : . . .

- | | |
|---|--------|
| a) für die Erkenntniß | Rp. 40 |
| b) für ein Klasten tannenes oder dergleichen Brennholz | " 15 |
| c) für ein Klasten tannenes oder dgl. Bauholz oder tannene Rinden | " 20 |
| d) für ein Klasten eichenes oder anderes Hartholz | " 20 |
| e) für ein Klasten eichene Rinden | " 50 |

§. 73. Für jeden Tanztag, mit Ausnahme der zwei letzten Fastnachtstage im Winter und der Tanztage für Hochzeitgäste und von der Regierung anerkannte Schützengesellschaften, entrichtet der Wirth zum Voraus eine Gebühr von acht Franken an den Amtsstatthalter zu Händen des Staats.

Der Amtsstatthalter bezieht hievon eine Bezugsgebühr von zwei vom Hundert.

Für die erste Einlösung eines Hundszzeichens nach Vorschrift des Gesetzes werden an den Gemeindeammann zu Händen des Staats zwei Franken und für jede nachfolgende Einlösung eines solchen durch den gleichen Eigenthümer vier Bagen bezahlt.

Sowohl dem Amtschreiber, als der Gemeindeammann beziehen für den Verkauf von Hundszzeichen jeder eine Gebühr von vier vom Hundert.

Niemand ist zur Jagd auf fremdem Eigenthum berechtigt, welcher nicht ein obrigkeitliches Patent dazu erhalten hat, worüber das Jagdgesetz die nähern Bestimmungen enthält.

Für ein einfaches Jagdpatent zahlt der Jäger an den betreffenden Amtsstatthalter zu Händen des Staates eine Gebühr von vier Franken,

sowie für jeden Hund, den der Jäger mitführen will, vier Franken.

Es darf Niemanden, der das siebenzehnte Altersjahr noch nicht erfüllt hat, ein Jagdpatent ausgestellt werden.

Der Ertrag der Jagdgebühren ist nach Maßgabe des Ertrags und des Bedürfnisses zur Verbesserung der Viehzucht zu verwenden.

§. 75. (Bußengelder.) Die Bußengelder werden von den Amtsstatthaltern bezogen. Zu diesem Behufe werden ihnen die Strafurtheile, wodurch Geldbußen verhängt werden, von den untern Gerichten, sowie von dem Obergerichte unmittelbar zugestellt. Die Amtsstatthalter verlegen den Ertrag der Geldstrafe nach Anleitung der Gesetze auf die betreffenden Theile, und verrechnen ihn alljährlich auf den 31. Christmonat mit dem Staate. Sie senden die von Geldbußen herrührende Baarschaft vierteljährlich dem Staatszahlamt, und am Ende des Jahres die Jahresrechnung der Finanzkommission ein. Die Bußenverzeichnisse werden der Staatsanwaltschaft zum Untersuch zugesendet. Die Amtsstatthalter erhalten von den monatlich bezogenen Geldstrafen zehn Prozent.

§. 79. Streitigkeiten über die Pflichtigkeit zu oder über das Maß von Staatsabgaben entscheidet der Regierungsrath.

Steuerypflichtige, welche ihre Staatsabgaben nicht leisten, werden auf dem Wege der Schuldbetreibung, oder wo dieses Mittel nach der Natur der Sache nicht anwendbar ist, durch

Zwangsmaßregeln nach §. 55 des Organisationsgesetzes zur Leistung angehalten.

Dieselben können im Falle von Widerspenstigkeit oder Gefährde überhin dem Strafrichter überwiesen werden.

2. Auszug aus dem Gesetze über den Bezug des Ohngeldes und dessen Rückerstattung bei Wiederausfuhr des Getränkes; vom 15. Hornung 1852.

§. 1. Von den in den Kanton eingeführten geistigen Getränken, welche nicht schweizerischen Ursprungs sind, wird die Verbrauchsteuer nach folgendem Maßstabe bezogen.

	Neue Währung
a. Von jeder Maass gewöhnlichen Weins	Rp. 16
b. Von jeder Maass Bier	" 10
c. Von jeder Maass Luxusweine und gebrannter Wässer	" 30
d. Von jeder Maass Weingeist	" 50
e. Von jeder Flasche (Bouteille) abge- zogener Weines und andern geisti- gen Getränks	30

Bezüglich der Verbrauchsteuer für eingeführte Getränke schweizerischen Ursprungs hat es bei der Vorschrift des §. 53 des Finanzgesetzes sein Verbleiben.

Demzufolge ist in neuer Währung zu bezahlen:

a. Von jeder Maass Wein	Rp. 14
b. Von jeder Maass Bier	" 7

- c. Von jeder Maass geistigen Getränks und gebrannter Wässer . . . Rp. 21
- d. Von jeder Maass Weingeist . . . " 42
- e. Von jeder Flasche (Bouteille) abgezogenen Weins und geistigen Getränks " 21
- f. Von jeder Maass Obstwein . . . " 4

§. 2. Von allen in den Kanton eingeführten geistigen Getränken wird die Verbrauchsteuer (Ohngeld) wie bisher sogleich beim Eintritte in den Kanton bezogen.

§. 3. Wird das eingeführte und versteuerte Getränk ganz oder theilweise aus dem Kanton wieder ausgeführt, so ist das bezahlte Ohngeld im Verhältnisse der Wiederausfuhr solchen Getränkes zurückzubezahlen. In keinem Falle wird jedoch mehr vergütet, als bei der Einfuhr des Getränkes wirklich bezahlt wurde.

§. 4. Wer auf die Rückerstattung des bezahlten Ohngeldes für den Fall der Wiederausfuhr Anspruch machen will, hat solches bei dem Grenzbüreau des Orts, wo das Getränk eingeführt wird, zu erklären und bei der Wiederausfuhr den Beweis für die Identität des Getränks, d. h. dafür zu leisten, daß das auszuführende Getränk das gleiche ist, welches eingeführt und versteuert wurde.

Die Rückerstattungsforderung muß spätestens innert der Frist von drei Monaten von der stattgehabten Wiederausfuhr des fraglichen Getränkes an geltend gemacht werden; nach Verfluß dieser Frist wird keine Rückerstattung mehr geleistet.

§. 5. Jede Veränderung, Vermehrung oder

Ergänzung solchen wieder auszuführenden Getränkes ist für so lange, als die nach vorstehendem Artikel abgegebene Erklärung sich nicht zurückgezogen befindet, verboten.

Die Umgehung dieses Verbots zieht den Verlust des Anspruchs auf Rückerstattung des Ohmgeldes nach sich und ist überhin mit einer Geldbuße vom sechs- bis zehnfachen Betrage der Steuer, welche bei der Wiederausfuhr zu bezahlen gewesen wäre, zu bestrafen.

§. 6. Die Uebertretung der übrigen, bezüglich solchen Getränks, für welches die Rückerstattung des Ohmgeldes in Anspruch genommen wurde, aufgestellten Vorschriften soll nebst Verlust des bezahlten Ohmgeldes mit einer Geldbuße von 4 bis 100 Franken bestraft werden.

§. 7. Die vom Regierungsrathe zu erlassende Vollziehungsverordnung wird das Nähere über die Form der nach Art. 1. erforderlichen Ursprungszeugnisse sowohl, als über Erhaltung der versteuerten und auszuführenden Getränke festsetzen.

3. Vollziehungsverordnung des Regierungsrathes zu obigem Gesetze; vom 4. Jorung 1852.

§. 1. Kein Getränk darf, ohne besondere Bewilligung des Finanzdepartements anderswo, als bei den durch das Finanzgesetz hiefür bezeichneten Grenzbüreaux in den Kanton eingeführt

werden. Dasselbe soll bei Strafe der Ohmgeldunterschlagung einzig die zu denselben führende Hauptstraße einhalten und darf, bevor das Ohmgeld davon entrichtet ist, zwischen der Grenze und dem Grenzbüreau nirgends abgeladen, eingestellt oder verändert werden.

Jede Ladung von versteuerbarem Getränke, welche ohne ausdrückliche Bewilligung des Finanzdepartements, anderswo als bei den bestimmten Grenzbüreaux eingeführt wird, ist von dem betreffenden Grenzaufseher oder Polizeibeamten mit Beschlagnahme zu belegen, bis der Straffall beurtheilt oder genügende Sicherheit sowohl für die Getränkesteuer, als für die Strafe und die Untersuchungskosten geleistet wird.

§. 2. Jeder Fuhrmann, Träger oder Schiffer, welcher geistiges Getränk in den Kanton einführt, ist gehalten, bei der Ankunft an dem Grenzbüreau das Maß, die Gattung und Bestimmung desselben dem Ohmgeldeinnehmer umständlich anzuzeigen und die dazu gehörigen Fuhrbriefe vorzuweisen.

Die Ohmgeldeinnehmer und Grenzaufseher sind verpflichtet, auf alle Ladungen und Fuhrwerke jeder Art, sowie auf Träger und Schiffer genaue Aufsicht zu halten, damit kein Getränk in den Kanton eingeführt werde, ohne die gesetzliche Getränkesteuer zu entrichten.

§. 3. Für die Getränkeinfuhr ist vom 1. April an bis zum 1. Wintermonat einzig die Zeit von Morgens 5 Uhr bis Abends 10 Uhr und vom 1. Wintermonat an bis zum 1. April die Zeit von Morgens 6 Uhr bis Abends 9 Uhr festgesetzt.

Die Einfuhr von Getränk außer der angegebenen Tageszeit ist als Versuch der Ohmgeldunterschlagung anzusehen.

§. 4. Die Ursprungszeugnisse für die schweizerischen Getränke sollen von der Ortsbehörde der Gemeinde, in welcher das Getränke gewachsen oder verfertigt worden, ausgestellt und besiegelt, vom Verkäufer des Getränks mitunterzeichnet und von einem Notar oder einem Bezirksbeamten beglaubigt sein.

Solche Zeugnisse sollen enthalten:

- a. den Namen des Verkäufers des Getränks;
- b. den Namen des Käufers oder Fuhrmanns,
- c. das Maß der Ladung, die Zeichen der Fässer, Kisten u. dgl.¹
- d. die Erklärung, daß das Getränke, Gewächs oder Produkt desjenigen Gemeindefreies, dessen Behörde das Zeugniß ausgestellt, und mit keinem fremden Getränke vermischt sei.

Die Ursprungszeugnisse sind dreißig Tage lang, von ihrer Ausstellung an gerechnet, gültig.

§. 5. Bei der Ankunft an dem Grenzbüreau werden die Ursprungszeugnisse von dem Ohmgeldeinnehmer in Empfang genommen, welcher sie jeweilen mit seiner Ohmgeldrechnung an das Oberohmgeldamt abliefern.

Dasjenige Getränke, welches nicht mit einem nach obiger Vorschrift abgefaßten Zeugnisse versehen ist, wird als nicht schweizerisches angesehen und versteuert.

§. 6. Der Ohmgeldeinnehmer hat jedes einzubringende Getränke genau zu untersuchen und sich von der Richtigkeit und Vollständigkeit der

gemachten Angaben und von der Uebereinstimmung der vorgewiesenen Schriften mit dem betreffenden Getränke sowohl in Hinsicht der Herkunft des Mafses, der Gattung und bei gebrannten Wassern des Inhalts der Grade zu überzeugen, und den Eintrittschein nach Vorschrift des Gesetzes erst dann dem Fuhrmann zu übergeben, wenn er sich von der Richtigkeit überzeugt haben wird.

§. 7. In allen Fällen, wo das Getränke in ungefinneten Fässern eingeführt werden will, deren Bauart die Erwahrung mittelst Anwendung des Birstabes unmöglich macht, wohin die sogenannten Ladfässer gehören, soll der Ohmgelbeinnehmer die Fässer auf Kosten des Fuhrmanns sinnen lassen, worauf sodann bei Berechnung des Ohmgeldes das Maß der Sinne angenommen wird.

§. 8. Jeder Fuhrmann, welcher geistiges Getränk in den Kanton einführt, hat bei dem Eintrittsbüreau anzugeben, ob das Getränk für den Transit oder für den Verbrauch im Innern bestimmt sei.

Als transitirendes Getränke wird behandelt:

- a. dasjenige, über welches die Erklärung abgegeben wird, daß es auf einer und der gleichen Fuhr, ohne Abladen oder Einkellern, bei einem vom Fuhrmann zu bezeichnenden Grenzbüreau werde ausgeführt werden und dann wirklich ausgeführt wird.
- b. dasjenige, über welches eine gleiche Erklärung abgegeben wird, und welches unaufgehalten in den obrigkeitlichen Transitteller

in Luzern eingeführt und daselbst abgethan wird.

Der Ohmgelbeinnehmer wird die gemachte Angabe auf seiner Kontrolle vormerken und nach vorgenommener Erwahrung des Getränks und nach Bezug des betreffenden Ohmgeldes im erstern Falle dem Fuhrmann den vorgeschriebenen Transitohmgeldschein, im letztern Falle den Eintrittschein zustellen.

§. 9. Wer auf die Rückerstattung des bezahlten Ohmgeldes für den Fall der Wiederausfuhr des für den Verbrauch eingeführten Getränks Anspruch machen will, hat solches sogleich bei dem Grenzbüreau, wo das Getränk eingeführt wird, zu erklären.

Der Ohmgelbeinnehmer wird diese Erklärung sowohl in seiner Ohmgeldkontrolle als auf dem auszustellenden Eintrittschein deutlich vormerken.

Der Eintrittschein ist sodann gleich bei der Ankunft des Getränks und vor der Abladung an dem Orte, wo dasselbe eingekellert werden soll, dem Ohmgelbaufseher vorzuweisen, welcher der Abladung beizuwohnen und die Erwahrung des in dem Eintrittsleine verzeichneten Getränks vorzunehmen hat.

Wenn der Ohmgelbaufseher alles richtig findet, so wird derselbe den ihm vorgewiesenen Eintrittschein mit seinem Visum versehen, welcher sodann dem Empfänger des Getränks als Lagerschein dient.

§. 10. Während der Zeit, als die bei der Einfuhr abgegebene Erklärung nicht zurückgezogen sich befindet, ist jede Veränderung, Vermehrung

oder Ergänzung des eingekellerten Getränkes bei Verlust des Anspruchs auf Rückerstattung des Ohmgeldes unterjagt.

§. 11. Will der Inhaber des eingekellerten Getränks davon uneröffnet ein oder mehrere Fässer, Kisten oder Körbe aus dem Kanton wieder ausführen, so hat er dem Ohmgeldaufseher, welcher den Eintrittschein vor der Einkellierung visirte, unter umständlicher Angabe des Bestimmungsorts, des Maßes, der Gattung und bei gebrannten Wassern des Inhalts oder Grades, sowie der Zeichen der auszuführenden Kollis Anzeige zu machen, worauf dieser, nach angestellter sorgfältiger Prüfung und im Falle des Richtigfindens den Ausfuhrschein ausstellt.

Soll Wein oder geistiges Getränk aus Privatkellern in kleinern Theilen ausgeführt werden, so ist der Ohmgeldaufseher herbeizurufen, welcher der Abzapfung beizuwohnen und im Uebrigen, nachdem das Getränk unter seinen Augen abgezogen und zur Ausfuhr zugerüstet worden ist, nach vorstehender Vorschrift zu verfahren hat.

§. 12. Soll das Getränk nicht aus dem Kanton ausgeführt, sondern nur im Innern desselben verführt werden, so wird von dem Ohmgeldaufseher unter Beobachtung des im §. 11 vorgeschriebenen Verfahrens statt des Ausfuhrscheins ein Getränksbegleitschein ausgestellt.

§. 13. Der Ohmgeldaufseher kann von dem Eigenthümer geistiger Getränke, wofür die Rückerstattung des Ohmgeldes vorbehalten wurde, und mit welchen im Großen Handel getrieben

wird, jederzeit die Oeffnung des Kellers verlangen, um sich zu überzeugen, daß hinsichtlich der Einkellerung und Ausfuhr keine Gefährde unterlaufe.

§. 14. Der Ohmgeldnehmer des Grenzbüreaus, bei welchem das Getränke für die Ausfuhr angemeldet wird, hat dasselbe mit dem Inhalte des Ausfuhrscheines genau zu vergleichen, und bei der Untersuchung des Getränkes nach gesetzlicher Vorschrift zu verfahren.

Im Falle derselbe alles richtig findet, wird er die geschehene Ausfuhr auf der Rückseite des Ausfuhrscheines, unter Beisezung des Datums derselben bezeugen und gleichzeitig in seine Ohmgeldskontrolle als Ausgang eintragen.

Auf den Vorweis dieses Ausfuhrscheines hin wird sodann der Oberohmgeldner in Luzern, im Falle die Reklamation innert drei Monaten vom Tage der geschehenen Ausfuhr an bei demselben angebracht wird, das betreffende Ohmgeld zurübezahlen.

§. 15. Die Außerachtsezung der in den §§. 9 bis 12 gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Vorschriften von Seiten des Eigenthümers des auszuführenden Getränkes zieht, nebst dem Verlust des Anspruchs auf Rückerstattung des Ohmgeldes, je nach Umständen die auf Ohmgeldunterschlagung gesetzte Strafe nach sich.

4. Kreis Schreiben des Finanzdepartementes; vom 31. Jänner 1851.

Zufolge §. 60 des Finanzgesetzes hat Jeder, der inländisches Getränke, als Wein, Obstwein (Most) und Branntwein aus einer Gemeinde in eine andere Gemeinde des Kantons ausführen will, dasselbe bei dem Ohmgeldaufseher der betreffenden Gemeinde umständlich anzugeben, wofür er einen Schein erhält, der ihm als Fuhrbrief dient. Die Ohmgeldaufseher dürfen solche Scheine nur dann ausstellen, wenn sie überzeugt sind, daß das Getränk eigenes Produkt oder inländisches Erzeugniß ist.

Es kommt hie und da der Fall vor, daß solches Getränk, um an seinen Bestimmungsort zu gelangen, den Kanton verläßt, und dann an einem andern Orte über die Kantonsgrenze wieder eingeführt wird.

Da nun von allem in den Kanton eingeführten geistigen Getränk die gesetzliche Verbrauchsabgabe (Ohmgeld) bezogen werden soll, so ist die Frage erhoben worden, ob rücksichtlich solchen Getränks, welches in den Kanton eingeführt wird, mit der Erklärung, daß es inländisches Erzeugniß sei, der vom Ohmgeldaufseher ausgestellte Fuhrbrief als Ausweis hiesfür genüge, oder ob solches ausgeführte Getränk dem Ohmgeld unterworfen sei?

Das Gesetz, welches die Enthebung von Getränkscheinen für das Verführen des inländischen Getränks vorschreibt, betrifft den Fall, wenn das Getränk im Kanton von Gemeinde zu G^l

meinde verführt wird. Will dagegen Jemand solches Getränk auf einem Wege an seinen Bestimmungsort führen, auf welchem die Ladung nach deren Austritt aus dem Kanton wieder in denselben eingebracht wird, ohne zur Verabgabung des Getränkes gehalten zu sein, so genügt die bloße Vorweisung eines Fahrscheines nicht, sondern es ist in einem solchen Falle zur Verhütung von Gefahrde, damit nicht ausländisches Getränk, ohne verohmgeldet worden zu sein, unter dem Namen von inländischem eingeschmuggelt werde, folgendes Verfahren zu beobachten:

Zur Befreiung des eingeführten Getränks von der Entrichtung des Ohmgeldes ist vor Allem erforderlich, daß die Identität des Getränks mit dem in dem Begleitschreiben bezeichneten Inhalte ermittelt sei. Es soll daher dasjenige Getränk, welches auf die angegebene Weise über die Kantonsgrenze verführt werden will, durch den Ohmgeldaufseher, welcher den Begleitschein ausstellt, versiegelt, und daß dieses geschehen, in dem Scheine angemerkt werden. Der Ohmgeldbeinnehmer an der Grenze, wo das Getränk eingeführt wird, hat sich bei Vorweisung des Begleitscheins zu überzeugen, ob das Siegel unverletzt sei, und erst, nachdem er Alles richtig gefunden, das Getränk, ohne das Ohmgeld zu fordern, passieren zu lassen, den Besund aber sowohl auf dem Begleitscheine, als in seiner Kontrolle einzutragen.

Für jede solche Einfuhr von Getränk bedarf es überdieß der Bewilligung des Finanzdepartemens.

Bei Außerachtsehung dieser Vorschriften, oder wenn der Ohmgeldeinnehmer finden sollte, daß das Siegel des Getränks erbrochen wäre, soll die Ladung von demselben angehalten, das Getränk als ausländisches behandelt und über den Vorgang an den Oberohmgeldner in Luzern zu Händen des Finanzdepartements sogleich Bericht erstattet werden.

5. Auszug aus der Verordnung über das Halten der Hunde; vom 26. Juni 1828.

§. 1. Das Halten von Hunden ist allen jenen Einwohnern des Kantons Luzern, welche mittel- oder unmittelbar Unterstützungen von den Waisenämtern oder Armengütern genießen, so wie allen in die Klasse der Dienstboten gehörigen Individuen, ferners allen denjenigen, welche nichts an die direkte Reglerungs- oder Gemeinde- und Armensteuern beitragen, durchaus untersagt.

§. 2. Vom 1. nächstkünftigen Augustmonats an soll jeder andere Einwohner, der einen oder gleichzeitig mehrere Hunde haltet, verbunden sein, jeden derselben mit einem neuen, auf der sichtbaren Seite des Halsbandes angehefteten Zeichen zu versehen.

Auf diesen Zeichen sollen der Name der Gemeinde, wo der Eigenthümer des Hundes seinen Wohnsitz hat, die Nummer, mit welcher er sich in der dießfälligen Kontrolle eingetragen findet, und Jahrzahl der Zustellung desselben sich aufgedruckt finden.

Die Hunde der Durchreisenden sollen, wenn sie kein solches Zeichen tragen, von ihren Eigenthümern, an einem Strick gebunden, geführt werden.

§. 3. Für ein solches Zeichen sollen zwanzig Bazen bezahlt werden.

§. 4. Das durch Einlösung eines neuen Zeichens erworbene Recht zum Halten eines Hundes ist einzig und allein an die Person des Erwerbers gebunden, und darf daher auf keine Weise an jemand andern übertragen werden.

§. 5. Die Austauschung eines solchen Zeichens gegen ein anderes findet gegen Bezahlung von vier Bazen bloß dannzumal statt:

- a) Wenn bei Absterben des Eigenthümers des Hundes ein solcher vererbt wird.
- b) Wenn der Eigenthümer des Hundes seinen Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt.

In diesen beiden Fällen aber muß neben der Einreichung des gehaltenen Zeichens die Kontrolle des betreffenden Gemeindeammanns den nöthigen Ausweis leisten.

In beiden vorstehenden Fällen sollen die Einlösung des neuen Zeichens binnen Monatsfrist, vom Tod des frühern Eigenthümers oder von der Aenderung des Wohnsitzes an gerechnet, statt finden.

§. 6. Für ein vermisstes Zeichen kann ein Neues enthoben werden, in welchem Fall auch vier Bazen für dasselbe zu bezahlen sind.

§. 7. Jeder Besitzer eines Hundes (es mag ein solcher mit dem vorgeschriebenen Zeichen versehen sein oder nicht) bleibt nebenhin für den durch

diesen verübten Schaden, sowie für die dahierigen nachtheiligen Folgen verantwortlich.

Derselbe ist auch verpflichtet, stets genau alle jene Vorschriften zu befolgen, welche zur Verhütung der Tollwuth unter den Hunden oder bei wirklichem Ausbruche derselben die Regierungsverordnung vom 28. Brachmonat 1809 enthalten, so wie die beim Eintritt solcher Umstände zu erlassenden Polizeiverfügungen.

§. 8. Wer einen Hund ohne die verordnete Bezeichnung antreffen würde, ist befugt, die Polizeibediensteten aber sind verpflichtet, denselben mit sich zu nehmen, oder selbst auf der Stelle niederzumachen, letzteres nämlich, wenn der Hund ohne Gefahr von Verletzung nicht weggenommen werden könnte, oder wenn dessen Besizer entweder nicht bekannt ist, oder in die Klasse der im §. 1 bezeichneten Personen gehört.

§. 9. Der Eigenthümer eines solchen Hundes verfällt nebenbei in eine Geldstrafe von vier Franken, wenn er die vorgeschriebene Taxe zwar bezahlt, das empfangene Zeichen aber dem Hunde nicht angelegt hat.

Wenn er hingegen die Taxe nicht entrichtet hat, so soll er mit acht Franken bestraft werden.

Derjenige aber, der seinem Hunde ein unächtes oder nicht mehr gültiges oder für den Hund eines andern eingelöstes Zeichen anheftet, verfällt in eine Strafe von sechszehn Franken.

§. 10. Wer zur Zeit, wenn jeweilen zur Verhütung der Tollwuth unter den Hunden verordnet wird, die Hunde angebunden zu halten

oder mit Maulkörben zu versehen, einen solchen, außer dem Hause frei laufen läßt, verfällt, nebst allfälliger Anwendung der im vorigen Paragraph enthaltenen Strafbestimmungen, in eine Buße von vier Franken, und es soll ein solcher Hund noch überdieß, nach jedesmaliger Vorschrift, entweder weggenommen oder niedergemacht werden.

Die weggenommenen Hunde können innert fünf Tagen gegen Erlegung von fünf Bazen, nebst zwei Bazen Abzugskosten für jeden Tag, wieder eingelöset werden.

XXIV. Polizeivorschriften über Maß und Gewicht.

1. Auszug aus dem Bundesgesetze, die Maß- und Gewichtsordnung betreffend; vom 23. Dezember 1851.

Art. 1. Auf die Grundlage des bestehenden eidgenössischen Konkordates vom 17. August 1837 wird für die ganze Eidgenossenschaft gleiches Maß und Gewicht eingeführt.

Art. 7. Alle abzuschließenden Verträge über Gegenstände, die nach Maß und Gewicht angegeben sind, dürfen nicht anders als nach der gegenwärtigen Maß- und Gewichtsordnung errichtet werden. Bei solchen Verträgen, in wel-

den dieses Maß und Gewicht gar nicht, oder nicht deutlich bezeichnet wurde, ist anzunehmen, es sei das gesetzliche verstanden. Bei Verträgen aber, in denen aus besondern Gründen ein anderes Maß und Gewicht festgesetzt worden ist, soll die Umwandlung in gesetzliches Maß und Gewicht ausdrücklich beigefügt werden.

Art. 8. Wer im Verkehre ungeeichtes oder unbezeichnetes Maß und Gewicht gebraucht, verfällt, wenn der Fall nicht durch wissentliche Täuschung oder Schädigung als Betrug erscheint, in eine Buße von 2 bis 20 Franken.

Der Gebrauch geeichter oder bezeichneter, aber unrichtiger Maße und Gewichte, in so fern die Uebertretung nicht ein schwer zu bestrafendes Vergehen enthält, ist mit einer Buße von 2 bis 40 Franken zu belegen. Rückfall wird als wesentlicher Erschwerungsgrund angesehen und behandelt. Kann bewiesen werden, daß die Unrichtigkeit einzig der Schuld des Eichmessers beizumessen ist, so ist nur der letztere zu bestrafen.

Ueberdies sollen die diesem Gesetze widersprechenden fehlerhaften Maße und Gewichte, wo solche angetroffen werden, auf Kosten des Eigenthümers berichtigt oder, wenn dieses nicht geschehen kann, je nach Umständen zernichtet werden.

Art. 9. Dieses nämliche Verfahren gilt auch in Beziehung auf fehlerhafte Waagen, hinsichtlich deren Gebrauch die im vorhergehenden Artikel angedrohte Strafe gleichfalls ihre Anwendung findet.

Art. 10. Das Verfahren in Uebertretungsfällen ist durch das Bundesgesetz vom 30. Juni 1849,

betreffend das Verfahren bei Uebertretung fiskalischer oder polizeilicher Bundesgesetze, bestimmt.

Art. 11. Von allen wirklich bezogenen Bußen kommt ein Dritttheil dem Anzeiger zu; die übrigen zwei Dritttheile fallen an denjenigen Kanton, in dessen Gebiete die Uebertretung stattgefunden und die Untersuchung gewaltet hat.

Art. 12. Die durch gegenwärtiges Gesetz aufgestellte Maß- und Gewichtsordnung soll spätestens bis zum 31. Christmonat 1856 in sämtlichen Kantonen eingeführt und in Wirksamkeit sein.

2. Auszug aus dem Gesetze über die Einführung der schweiz. Maß- und Gewichtsordnung; v. 31. Dez. 1836.

§. 18. Vom 1. Jänner 1838 an soll bei jedem Verkehr, der nach Maß und Gewicht statt findet, nur von den im gegenwärtigen Gesetz aufgestellten Massen und Gewichten Gebrauch gemacht werden.

§. 19. Alle Verträge über Gegenstände, die nach Maß und Gewicht angegeben sind, dürfen nicht anders, als nach der gegenwärtigen Maß- und Gewichtsordnung abgeschlossen werden. Da wo besondere Verhältnisse die Angabe anderer Maße und Gewichte nothwendig machen, muß die Reduktion in gesetzliches Maß oder Gewicht beigefügt werden.

§. 20. Es dürfen bei dem Verkehr keine andere Maße und Gewichte gebraucht werden, als solche, die nach Vorschrift angezeichnet sind.

In Bezug auf die gläsernen Hohlmaße bleibt es jedoch den Wirthen und allen denjenigen, welche mit Flüssigkeiten im Kleinen Verkehr treiben, freigestellt, diese gläsernen Hohlmaße von einem Eichmeister des Kantons eichen und anzeichnen zu lassen, oder dieselben schon geeicht und bezeichnet aus den Fabriken oder Magazinen zu beziehen. In jedem Falle sind sie gehalten, sich auf eigene Kosten hiefür besonders bezeichnete Probemaße aus den hiesigen Eichstätten anzuschaffen, um die gläsernen Hohlmaße darnach prüfen zu können. Die betreffenden Besitzer solcher Hohlmaße sind für die richtige Eichung derselben immerhin selbst verantwortlich.

Für feine Weine und Liqueurs, welche in verpichteten Flaschen (bouchés) und nicht nach der Maß verkauft werden, bleibt der Verkauf in ungeeichten Flaschen gestattet.

§. 24. Strafbestimmungen.

- a) Wer im Handel oder Verkehr Gebrauch von unrichtigem Maß oder Gewicht macht, oder sich eines nicht gehörig geeichten Maßes oder Gewichts bedient, ist nach der Vorschrift des allgemeinen Strafgesetzes zu ahnden.
- b) Eichmeister, die den ihnen durch ihr Amt auferlegten Verpflichtungen vorsätzlich zuwiderhandeln, oder sich Nachlässigkeiten zu Schulden kommen lassen, wodurch unrichtiges Maß oder Gewicht entsteht, sollen, nach Maßgab der Umstände und der dadurch ver-

- ursachten Gefahr oder wirklichen Schädigung, ebenfalls gemäß den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes bestraft werden.
- c) Wer einen Vertrag unterzeichnet oder angelobt, der andere Gewichts- oder Maßbestimmungen als die gesetzlichen, ohne Beifügen der Reduktion, enthält, verfällt in eine Geldbuße, welche nach Bedeutsamkeit des Gegenstandes von 4 bis 20 Franken betragen kann. Diejenigen öffentlichen Beamten, welche in dieser Eigenschaft bei einem solchen Vertrage mitgewirkt hätten, verfallen in die doppelte Buße.
- d) Wer messingene oder kupferne Maße zum Ausmessen von genießbaren Flüssigkeiten oder metallene Waagschaalen zum Auswägen des Salzes gebraucht, verfällt in eine Strafe von 1 bis 4 Franken.

3. Auszug aus der Verordnung über Verkauf neuer Maße und Gewichte; vom 15. Christmonat 1827.

§. 1. Alle diejenigen, welche sich mit dem Verkauf neuer Maße und Gewicht im Detail abgeben, seien es Handelsleute, Handwerker oder Mechaniker, sind gehalten, keine andere Maße und Gewichte, als solche, welche schon von einem Amtseichmeister des hiesigen Kantons geeicht sich befinden, zu verkaufen.

§. 2. Gegenwärtige Verordnung soll zc.

**4. Abzug aus dem Gesetze über den
Gebrauch der Schnellwaagen;
vom 20. Mai 1839.**

§. 1. Der Gebrauch der Schnellwaagen ist gestattet, jedoch nur in solchen Fällen, wo ein Fehler von einem halben Prozent bei der Abwägung außer Acht gelassen werden darf. Der Verkäufer oder der Käufer hat aber das Recht, die Abwägung auf einer gewöhnlichen (gleich-armigen) Waage zu fordern.

§. 2. Für den öffentlichen Verkehr darf an den Schnellwaagen kein Gewicht unter zehn Pfund gewogen werden.

§. 3. Nur gestempelte Schnellwaagen dürfen bei dem öffentlichen Verkehr gebraucht werden. Die Stempelung ist nach vorgenommener genauer Untersuchung je von sechs zu sechs Jahren zu erneuern.

§. 4. Keine Schnellwaage darf gestempelt werden, wenn sie bei einer Zulage von $\frac{1}{1000}$ der Belastung keinen Ausschlag gibt.

**5. Abzug aus der Verordnung über
Beaufsichtigung von Maß und Gewicht;
vom 15. Brachmonat 1853.**

§. 1. Die durch obbenanntes Bundesgesetz und dessen Vollziehungsverordnung für die gesammte Eidgenossenschaft aufgestellte Maß- und Gewichtsordnung, sowie insbesondere die Vor-

Schriften über diejenigen Muster- und Probenmaße und Gewichte, welche in jedem Kantonsarchiv und bei den Eichmeistern vorhanden sein sollen, und ferner die Bestimmungen, wie die Eichung der Verkehrsmaße und Gewichte und wann deren periodische Erhaltung stattfinden haben, und endlich welche Strafen gegen diejenigen zu verhängen sind, die ungeeichte Maße, Gewichte oder Waagen, oder solche, die nicht der eidgenössischen Maß- oder Gewichtsordnung entsprechen, gebrauchen oder die sonst auf irgend eine Weise gegen die eidgenössische Maß- und Gewichtsordnung sich verfehlen, — sollen in allen Theilen von den betreffenden Behörden und Beamten des Kantons Luzern genau gehandhabt und vollzogen werden.

§. 7. Jeweilen von drei zu drei Jahren hat jeder Eichmeister eine genaue Prüfung aller Maße, Gewichte und Waagen der Wirthe, Metzger, Wurster, Müller, Bäcker, Gerwer, Fabrikanten, Kaufleute, Krämer, Salzauswäger und aller übrigen Handel- und Gewerbetreibenden Einwohner vorzunehmen.

Hiebei sind alle diese Maße und Gewichte und Waagen mit den zwei letzten Ziffern der Jahrzahl nach der den Eichmeistern dießfalls des Nähern zu ertheilenden Anweisung neu anzuzeichnen.

Das Glasgeschirr bedarf jedoch keiner Erneuerung der Anzeichnung.

Die Waagen und Gewichte der Apotheker und der Goldschmiede werden von einem durch die Kommission über Maß und Gewicht bezeichneten Sachverständigen untersucht und angezeichnet.

§. 8. Das Departement des Innern ordnet jeweilen diese Prüfung und neue Eichung an. Das Statthalteramt bezeichnet im Einverständniß mit dem Eichmeister jeweilen diejenigen Gemeinden, wo der Untersuch nacheinander vorgenommen werden will, und macht den betreffenden Gemeindeammännern hievon Anzeige. Diese haben auf Meldung des Eichmeisters, welchen Tag er in die Gemeinde kommen werde, alle diejenigen, welche nach Vorschrift des vorigen Artikels ihre Maße und Gewichte nebst Waagen prüfen und neu anzeichnen zu lassen haben, aufzufordern, mit denselben bei dem Eichmeister sich einzufinden, und dieser hat solche zu untersuchen, die Maße und Gewichte genau zu vergleichen und dieselbe, sowie die Waagen im richtig findenden Fall neu anzuzeichnen.

Der Gemeindeammann derselben Gemeinde, wo der Untersuch jeweilen beginnt, hat durch ein Fuhrwerk die Eichgeräthschaften des Eichmeisters abholen zu lassen.

Sind seine Berrichtungen in einer Gemeinde zu Ende, so hat der dasige Gemeindeammann die Geräthschaften an den Hauptort derjenigen Gemeinde führen zu lassen, wo der Untersuch fortgesetzt wird. Der Gemeindeammann der Gemeinde, wo der Untersuch jeweilen endet, hat die Geräthschaften dann wieder zum Wohnort des Eichmeisters führen zu lassen. Alle diese Fuhrleistungen haben auf Kosten der Gemeinde zu geschehen.

§. 9. Unrichtige oder schadhast gefundene Maße, Gewichte und Waagen nimmt der Eichmeister

sofort weg, bezeichnet sie mit einer Nummer, und trägt sie mit dem Namen des Eigenthümers und Angabe der Stücke in ein Verzeichniß ein. Er läßt solche mit den Eichgeräthschaften nach Hause führen, wo er sie berichtigt und ausbessert und neu anzeichnet. Der Eigenthümer kann sie hierauf gegen Bezahlung der betreffenden Kosten wieder zu Handen nehmen. Ungeeichte Maße, Gewichte und Waagen sind vom Eichmeister ebenfalls nach Hause zur Prüfung und Anzeichnung zu nehmen. Sind aber die Maße, Gewichte oder Waagen dermaßen unrichtig oder schadhast, daß sie nicht nach gesetzlicher Vorschrift ausgebessert werden können, so sind dieselben sofort zu vernichten, wobei das Material dem Eigenthümer bleibt.

Versälfchungen, vorsätzliche Veränderungen oder wissentlicher Gebrauch unrichtiger oder ungeeichter Maße und Gewichten oder Waagen sind vom Untersuchenden nach vorläufiger Beschlaganordnung der betreffenden Maße und Gewichte oder Waagen sogleich dem Statthalteramte anzuzeigen und von kompetenter Gerichtsbehörde nach Vorschrift des Eingangs genannten Bundesgesetzes zu bestrafen.

§. 10. Die Eichmeister haben über die in vorigen Artikeln, 7, 8 und 9 von ihnen vorgenommenen Berrichtungen jeweilen dem Statthalteramte zu Handen des Polizeidepartements einen genauen Bericht zu erstatten.

§. 11. Die Statthalterämter sind angewiesen, alle Jahre wenigstens einmal alle Maße, Gewichte und Waagen sämmtlicher im §. 7 be-

nannter Gewerbtreibenden durch einen Polizeidiener im Beisein des Gemeindeammanns untersuchen zu lassen, um nachzusehen, ob keine andere als vorschriftsgemäß angezeichnete Maaße, Gewichte oder Waagen gebraucht werden. Wird gefunden, daß unangezeichnete Maaße, Gewichte oder Waagen gebraucht worden sind, so sollen dieselben sogleich weggenommen und dem Statthalteramt Anzeige gemacht werden.

Ist Grund zur Vermuthung vorhanden, daß seit der letzten Eichung die Maaße, Gewichte und Waage eine Veränderung erlitten haben und dieselben deshalb unrichtig seien, so sind sie ebenfalls wegzunehmen und dem Amtseichmeister zur Prüfung zuzustellen.

Ein gleicher Untersuchungsfall sämtlicher Maaße, Gewichte und Waagen soll an allen Jahrmärkten und Messen in Bezug auf die solche besuchenden Krämer und Gewerbsleute vorgenommen werden.

Die Statthalterämter erstatten über alle diese Untersuchungen dem Departement des Innern alljährlich Bericht.

§. 12. Außerdem liegt gemäß §. 258 Litt. c des Organisationsgesetzes den Gemeinderäthen die Pflicht der Aufsicht über Gewicht und Maaß ob, und dieselben haben jederzeit, wo sie es zweckmäßig finden, dießfalls das Erforderliche unter Berichterstattung an das Statthalteramt zu Händen des Departements des Innern anzuordnen.

XXV. Vorschriften das Münzwesen betreffend.

1. Auszug aus dem Dekrete, betreffend die Ausführung der eidgenössischen Münzreform im Kant. Luzern; vom 5. Christmonat 1831.
-

§. 1. Von dem Zeitpunkte der Inkraftsetzung des eidgenössischen Münzfußes an ist Niemand im Kanton mehr gehalten, Münzen, welche nicht auf dem neuen eidgenössischen Münzsystem beruhen, und nicht vom Bundesrathe als dieser Bedingung entsprechende Zahlungsmittel anerkannt sind, als Zahlung anzunehmen.

Den öffentlichen Kassen ist das Annehmen und Ausgeben ungesetzlicher fremder Münzen des gänzlichen untersagt. In außerordentlichen Zeiten, wo ein Mangel an gesetzlichen Münzen eintritt, ist jedoch der Regierungsrath ermächtigt, für solche, nicht im schweizerischen Münzfuß geprägte Münzen einen ihrem Gehalte entsprechenden Tarif im Einverständnisse mit dem Bundesrathe aufzustellen, wornach sodann auch dieselben bei den öffentlichen Kassen als Zahlung angenommen und ausgegeben werden dürfen.

§. 2. Bei Zahlungsleistungen ist Niemand gehalten, mehr als 20 Franken an Werth in Silbersorten unter dem 1 Frankenstück, mehr als 20 Franken an Werth in Billon- und mehr als 2 Franken an Werth in Kupfermünzen als

Zahlung anzunehmen, welches auch der Betrag der Zahlung sein mag. (Art. 10 des Bundesgesetzes vom 7. Mai 1850.)

§. 3. Verträge, die nach Inkrafttretung des eidgenössischen Münzfußes in bestimmten fremden Münzsorten oder Währungen abgeschlossen werden, sind ihrem Wortlaute nach zu halten.

Lohnverträge dürfen jedoch nur auf den gesetzlichen Münzfuß abgeschlossen und Löhningen nur in gesetzlichen Münzsorten ausbezahlt werden (Art. 8. d. Bundesgesetzes v. 7. Mai 1850). Dienstherrn und andere Lohngeber sind im Falle der Uebertretung dieser Vorschrift mit einer Geldbuße von 2 bis 50 Franken neue Währung zu belegen.

§. 4. Vom Zeitpunkte der Inkrafttretung des neuen Münzsystems an sollen alle Kantons- und Gemeinderrechnungen, überhaupt alle öffentlichen Verwaltungsrechnungen und alle in öffentlichen Protokollen zu fertigenden Verträge und Urkunden, durch welche die Leistung einer Geldsumme begründet wird, in neuer Währung geführt und protokolliert werden.

Beamte, welche dieser Vorschrift zuwiderhandeln, sind nach den Bestimmungen des Polizeistrafgesetzes über Amtspflichtverletzungen §§. 161 — 164 strafbar.

2. Auszug aus dem Dekrete über die
Außerkurssetzung fremder nicht im
schweizerischen Münzfuße geprägter
Münzsorten; vom 11. Brachmonat 1853.

I. Mit dem 1. August 1853 treten alle nicht in Uebereinstimmung mit dem schweizerischen Münzsysteme geprägten fremden Münzen außer Kurs, und es ist Niemand gehalten, andere Geldsorten, also auch nicht die Brabanter, deutschen Kronenthaler, Zweigulden-, Gulden- und Halbguldenstücke und die Zwanziger oder Sechsbäzner, als Zahlungsmittel anzunehmen. Die Tarifrung derselben ist außer Kraft gesetzt.

Den sämtlichen öffentlichen Kassen im Kanton ist die Annahme der außer Kurs gesetzten Geldsorten gänzlich untersagt.

Eben so dürfen Dienstherrn und andere Lohngeber die auszubehahlenden Löhne nicht anders als in gesetzlichem Gelde ausrichten.

II. Den gesetzlichen schweizerischen Münzen gleich zu achten sind, und haben somit verbindlichen Kurs, die Fünffranken-, Zweifranken-, Einfranken-, Halbfranken und Zwanzigcentimenstücke von Frankreich, Belgien, Sardinien, Parma, der ehemaligen cisalpinischen Republic und dem Königreich Italien (regno d'Italia). Dagegen bleiben die Fünfundzwanzigcentimenstücke außer Kurs gesetzt.

III. Wer diesem Dekrete entgegenhandelt, soll nach §. 28 des Polizeistrafgesetzes, Dienst- und Lohnherren insbesondere, mit einer Geldbuße

von 2 bis 50 Franken, und solche, welche fremde ungesetzliche Geldsorten gewerbsmäßig gegen Annahme gesetzlicher Geldsorten aushinwechseln oder in Umlauf setzen, nach §. 28 resp. 100 des Polizeistrafgesetzes bestraft werden.

XXVI. Polizeivorschriften bezüglich der Jagd, Fischerei und Viehzucht.

1. Gesetz über das Jagdwesen; vom 4. Sept. 1831.

§. 1. Die Jagd ist gegen Einlösung von Patenten gestattet.

Jeder Landbesitzer ist aber berechtigt, auf seinem Grund und Boden alle Gattungen herrenloser Thiere zu schießen.

§. 2. Jagdpatente dürfen nur an Kantonsangehörige und an solche, die ihren Wohnsitz (domicilium) im Kanton aufgeschlagen haben, ausgestellt werden. Jedoch bleibt dem Kleinen Rathe vorbehalten, auch an Fremde und an solche Eidgenossen, die nicht im Kanton wohnhaft sind, zeitige Jagdbewilligungen erteilen zu lassen.

§. 3. Das Aufheben oder Fangen junger Hasen, das Ausnehmen der Eier und das Verderben der Brut aller Art von Wildgeflügel, sowie das Schießen von Rehgeißen ist verboten, und als Jagdfrevel zu bestrafen.

§. 4. Das Verfolgen reißender Thiere ist unter Beobachtung der hiesür jedesmal zu ertheilenden Polizeivorschriften freigegeben.

Bei Wahrnehmung solcher Thiere ist die Anzeige davon sogleich dem Gemeindeammann der Gegend, in welcher sie sich zeigten, zu machen, der dann gehalten ist, die patentirten Jäger seiner Gemeinde oder der umliegenden Gegend davon in Kenntniß zu setzen, und aus denselben einen Anführer zu wählen, unter dessen Leitung die Verfolgung eines solchen Thieres mit Hülfe eines allfällig nöthig erachteten Aufgebots bewerkstelligt wird.

§. 5. Jagdpatente dürfen nicht ertheilt werden: Beraussallten, und ebenso wenig jenen, welche mit entehrenden Strafen belegt sind, oder unter derselben Folgen sich befinden, oder die unter Polizeiaufsicht stehen; ferner einem wegen Leichtsinns oder Verschwendung Bevoogteten oder Berrufenen, so wie dem, der von Almosen lebt, oder Unterstützung von Waisen- und Armenämtern erhält; endlich dem, der sich in einem abhängigen Berufe befindet, mit Ausnahme jedoch jener, die als Jägerknechte einem Patentirten zugegeben werden, und für welche dieser ein eigenes Patent zu lösen hat.

§. 6. Die Jagdsfähigkeitszeugnisse werden von dem betreffenden Gemeinderath gegen die Beziehung von zwei Bazen auf Stempelpapier ausgestellt, und vom Präsident und Schreiber desselben unterzeichnet. Diese Zeugnisse sollen enthalten:

- a) Vor- und Geschlechtsname, Beruf und Wohnort des sich Anmeldenden;

- b) die Erklärung, daß der vorangehende §. 5 denselben nicht beschlage;
- c) die Angabe, ob er ein Patent mit oder ohne die Befugniß, Hunde auf die Jagd zu nehmen, und im erstern Falle, für wie viele Hunde er ein solches verlange.

Sollte ein Gemeinderath Jemanden ein Jagdfähigkeitszeugniß ertheilen, der sich laut §. 5 in der Ausnahme befindet, so soll ein auf solches Zeugniß ausgestelltes Patent zurückgezogen und zernichtet, sowie der betreffende Gemeinderath zu einer Strafe von 16 bis 32 Franken verfällt werden.

§. 7. Die Jagdpatente werden nach einem eigenen Formular von dem betreffenden Amtstatthalter auf das Zeugniß des betreffenden Gemeinderaths hin ausgefertigt, wofür zu Händen des Staats folgende Taxen als Luxusabgabe bezogen werden.

Für ein einfaches Patent zum Jagen ohne Hund werden vier Franken und für jeden mitzuführenden Hund weiter vier Franken bezahlt.

Junge Leute, welche das zwölfte Jahr zurückgelegt und das siebenzehnte noch nicht erreicht haben, erhalten ein Patent, jedoch ohne Befugniß einen Hund mitzuführen, gegen Erlegung einer Taxe von zehn Basen, und nur auf eine vom Vater oder Vormund des Bewerbers hierfür schriftlich oder mündlich ausgestellte Einwilligung.

Für die Ausfertigung der Patente soll nichts bezahlt werden.

§. 8. Diese Patente und Bewilligungen sind

nur für eine durch gegenwärtiges Gesetz bestimmte Jagdbauer und nur für die Person, auf welche sie namentlich ausgestellt sind, gültig.

§. 9. Wer immer sein Jagdrecht ausübt, ist gehalten, dasselbe ohne Nachtheil der Güterbesitzer zu thun, und kann für allen erweislichen Schaden von letztern belangt, und zu dessen vollen Ersatz angehalten werden.

Kein Eigenthümer eines Hundes darf denselben bei einer Strafe von vier Franken zu geschlossener Jagd nachgehen lassen.

Bei sich ergebenden Umständen muthwilliger und vorsätzlicher Beschädigungen wird der Fall der polizeirichterlichen Untersuchung überwiesen.

§. 10. Der Kleine Rath kann Jagdreviere ausstecken und in Bann legen.

§. 11. Alljährlich wird die Jagd mit dem 15. Herbstmonat eröffnet, und mit dem 31. Christmonat geschlossen.

Während der übrigen Zeit, so wie an Sonn- und Feiertagen ist das Jagen des gänzlichen verboten.

§. 12. Wer sich der Uebertretung gegenwärtigen Gesetzes schuldig macht, soll, wenn dieß zur offenen Jagdzeit geschieht, für 16 bis 32 Franken, geschieht es aber zu geschlossener Jagdzeit oder an Sonn- oder Feiertagen, für 20 bis 40 Franken bestraft werden.

Hingegen sind junge Leute bis zum zurückgelegten sechszehnten Jahre für begangene Jagdfrevel bei offener Jagdzeit mit einer Strafe von vier bis acht Franken, bei geschlossener aber, und an Sonn- oder Feiertagen mit einer

Strafe von acht bis sechszehn Franken zu belegen.

In Wiederholungsfällen und bei vorhandener Unzahlbarkeit des Frevlers soll das Polizeistrafgesetz seine Anwendung finden.

§. 13. Jeder auf der Jagd sich Befindende hat auf den ersten Zuruf eines Gemeindeamanns, Bannwarts oder Landjägers sich mit Vorweisung seines Patents über sein dießfalls erhaltenes Recht bei diesem förmlich auszuweisen. Der Patentirte aber ist befugt, von dem anfragenden Polizeibeamten ebenfalls den Ausweis über seine Beamtung zu verlangen.

Nichtachtung und Ausweichung der Anrufenden ist als Jagdfrevel nach §. 12 dieses Gesetzes zu bestrafen.

Widerstand, Drohungen und Gewaltthätigkeiten gegen den seine Pflichten erfüllenden Polizeibeamten werden noch überdieß nach Anleitung des Kriminal- oder Polizeistrafgesetzbuchs bestraft.

§. 14. Von allen durch das Jagdgesetz festgesetzten Geldstrafen fallen dem Staate und dem Armenfond der Gemeinde, wo der Fehlbare betroffen wird, jedem ein Biertheil und dem Leider die Hälfte zu.

§. 15. Die Bestrafung der den Bestimmungen dieser Gesetze Zuwiderhandelnden kommt gleich jedem andern Polizeifalle den betreffenden Polizeigerichten zu.

§. 16. Gegenwärtiges Gesetz soll u. s. w.

2. Auszug aus dem Dekrete, Erläuterung des §. 1 des Jagdgesetzes; vom 20. Weinmonat 1831.

§. 1. Derjenige patentirte Jäger, welcher erweislich ein herrenloses Thier aufjagt und verfolgt, selbst treibt oder treiben läßt, ist der erste Ansprecher des Thieres, und es gebührt diesem das Anspruchsrecht so lange, als er das Thier verfolgt oder verfolgen läßt, so daß weder ein anderer Jäger noch Grundeigenthümer berechtigt sein soll, ein solches angejagtes Thier, während es von einem andern verfolgt wird, zu erlegen oder an sich zu bringen.

§. 2. Gleiche Rechte und Pflichten haben auch die Grundeigenthümer, jedoch mit dem Unterschiede, daß diese nur die auf ihrem Grund und Boden aufgetriebenen, herrenlosen Thiere, die sonst von keinem patentirten Jäger verfolgt werden, und auch nur auf ihrem Grund und Boden zu erlegen das Recht haben sollen.

3. Beschluß, das Verbot des Fischfangs mit Schwebnetzen enthaltend; vom 29. März 1809.

Es sei aller Fischfang mit Schwebnetzen bei einer Strafe von 16 Schweizerfranken, für jede Uebertretung, von heiligen Ostern an bis auf 14. Herbstmonat jeden Jahres, verboten.

**4. Anhang aus dem Gesetze über die
Schau von Zuchtvieh; v. 14. Horn. 1837.**

§. 14. Das Zulassen bei nicht angezeichneten Thieren ist verboten.

§. 15. Die angezeichneten Zuchtstiere und solche, auf welche Preise bezogen wurden, dürfen ohne höhere Bewilligung vor dem 1. Herbstmonat weder außer die Gemeinde verkauft noch geschlachtet werden.

Ebenso dürfen die Zuchthengste ohne besondere Bewilligung vor dem 1. August nicht außer den betreffenden Amtskreis verkauft werden.

§. 16. Diejenigen, welche den §§. 14 und 15 zuwiderhandeln, sollen die allfällig bezogenen Preise wieder zurückerstatten, und sind überdies mit einer Geldstrafe von 6 bis 32 Franken zu belegen, wovon dem Leiber der vierte Theil zukommen soll.

**XXVII. Gesetze und Verordnungen be-
züglich der Ausübung eines Be-
rufes oder Gewerbes.**

**1. Gesetz über die Ausübung des Advoca-
tatenberufes; vom 16. Jänner 1853.**

§. 1. Jedermann ist befugt, die Rechtsachen Anderer vor Gericht zu verfechten, sobald er den nachfolgenden Bedingungen Genüge leistet.

§. 2. Derselbe hat sich beim Obergerichte darüber auszuweisen:

a) daß er Schweizerbürger, eigenen Rechts, zeugensfähig, nicht des Aktivbürgerrechts wegen gemeiner Verbrechen oder Vergehen verlustig und guten Leumundes sei;

b) daß er die erforderliche Rechtskenntniß besitze. Der Ausweis eines guten Leumundes wird durch Beibringung von Zeugnissen der Gemeinberäthe, in deren Gemeinden der Bewerber in den letzten fünf Jahren sich aufgehalten, geleistet.

Der Ausweis über den Besitz der erforderlichen Rechtskenntniß erfolgt durch Bestehung einer Prüfung.

§. 3. Zur Vornahme der im §. 2 Litt. b vorgeschriebenen Prüfung wählt das Obergericht alljährlich eine Kommission aus drei Mitgliedern des Obergerichts und zwei rechtskundigen Männern außer seiner Mitte.

Das Obergericht wird zur Regelung der Prüfungen ein Reglement erlassen, welches dem Großen Rathe zur Einsicht vorzulegen ist.

Für die Abnahme der Prüfung bezahlt der Bewerber zum Voraus eine Taxe von 30. Fr.

§. 4. Sowie der Betreffende die im §. 2 erwähnten Bedingungen erfüllt hat, wird ihm das Obergericht ein Fähigkeitszeugniß, die Rechtsfachen Dritter vor Gericht verfechten zu können, ausstellen.

Ausnahmsweise kann das Obergericht Personen, welche die im §. 2 litt. a bezeichneten Eigenschaften besitzen und deren Tüchtigkeit als Rechtskundige aus mehrjähriger amtlicher Stel-

lung oder Berufsthätigkeit bekannt ist, ohne Bestehung einer Prüfung ein solches Fähigkeitszeugniß ausstellen.

§. 5. Ohne Besitz des vorgenannten Fähigkeitszeugnisses wird Niemand zur Verfechtung Anderer vor Gericht zugelassen, außer im Falle der Vertheidigung von kriminalgerichtlich Angeeschuldigten (§. 241, Absatz 1. d. Strafrechtsverfahrens) und in Civilsachen vor Friedensgericht.

§. 6. Wenn eine prozeßführende Partei eine Rechtschrift nicht selbst verfaßt, sondern durch Jemand anders abfassen läßt, so soll der Verfasser sich unterzeichnen und dieser eine zur Verfechtung fremder Rechtsachen befähigte Person sein, ansonst die Schrift aus dem Recht verwiesen wird.

§. 7. Diefenigen, welche im Besitze von Fähigkeitszeugnissen sich befinden, sind gehalten vor den Bezirksgerichten des Amtes, in welchem sie wohnen, in bedeutenden Strafprozessen die Angeklagten, welche wegen Armuth keinen Vertheidiger zu bestellen vermögen, auf Anweisung des Amtsstatthalters der Rehre nach zu vertheidigen.

Auf gleiche Weise haben sie die Civilprozesse derjenigen, welche das Armenrecht nach Vorschrift des Gesetzes genießen und keinen andern Vertheidiger ihrer Rechtsache haben, vor den Bezirksgerichten des Amtes zu verfechten.

§. 8. Das Obergericht soll ein von ihm ausgestelltes Fähigkeitszeugniß zurückziehen, wenn der Betreffende eine der im §. 2 litt. a vorgeschriebenen Eigenschaften verliert.

Die Suspension im Aktivbürgerrechte wegen gemeiner Verbrechen oder Vergehen zieht die Suspension in Ausübung des Advokatenberufes nach sich.

§. 9. Das Obergericht hat ferner das Fähigkeitszeugniß auf bestimmte Zeit zurückzuziehen, wenn der Betreffende wegen Ungebührlichkeiten, Tröleret, Verschleppung der Prozesse oder unnützer Vermehrung der Kosten, wiederholt durch Verweis oder Ordnungsbuße ist geahndet worden.

§. 10. Die nächsten Anverwandten einer Person bis und mit Einschluß des zweiten Grades, sowie die Vögte und Beistände genießen immerhin die Befugniß, die Rechtsfachen ihrer Verwandten und Pflegebefohlenen vor Gericht zu verfechten.

§. 11. Patente, welche früher vom Obergerichte an Fürsprecher und Rechtsanwälte ertheilt worden sind, bleiben in Kraft, vorausgesetzt, daß die Inhaber derselben die im §. 2 litt. a bezeichneten Eigenschaften besitzen.

§. 12. Gegenwärtiges Gesetz, welches drei Monate nach Ablauf der Betzeit (somit den 1. April 1853) in Anwendung tritt, ist dem Regierungsrathe zur Bekanntmachung und zur Vollziehung zuzustellen und urschriftlich in's Staatsarchiv niederzulegen.

2. Gesetz betreffend die Geschäftsagenten; vom 4. April 1852.

§. 1. Wer gewerbsmäßig

1. für Andere

- a. den Einzug (Inkasso) von Schuldforderungen mit und ohne Rechtstrieb,
- b. die Wahrung von Rechten in Konkursen,
- c. den Abschluß von Darleihen,
- d. die Veräußerung von Eigenschäften und Forderungsrechten,

oder auch nur einzelne dieser oder gleichartige Verrichtungen besorgt, oder

2. sich Schuldforderungen käuflich oder tauschweise abtreten läßt (worunter jedoch der Wechselverkehr firmaführender Kaufleute nicht verstanden ist), hat hiesfür ein „Geschäftsagentenpatent“ zu lösen.

§. 2. Der Bewerber um ein Geschäftsagentenpatent hat sich bei dem Obergerichte anzumelden und zunächst über seine Eigenschaft als Schweizerbürger, über den Besitz des eigenen Rechts und eines guten Leumundes sich auszuweisen.

Der Ausweis eines guten Leumundes wird durch Beibringung von Zeugnissen der Gemeinderäthe, in deren Gemeinden der Bewerber sich in den letzten fünf Jahren aufgehalten hat, geleistet.

§. 3. Findet das Obergericht diese Ausweise genügend, so ordnet es eine Prüfung des Bewerbers in Beziehung auf seine Fähigkeit zur Besorgung der im §. 1 erwähnten Geschäfte an.

Ausnahmsweise kann solchen Personen, deren

Züchtigkeit aus früherer amtlicher Stellung oder Berufsthätigkeit bekannt ist, vom Obergericht die Prüfung erlassen werden.

§. 4. Hält das Obergericht das Ergebnis der mit dem Bewerber vorgenommenen Prüfung für befriedigend, oder hat es ihm dieselbe erlassen, so stellt es ihm, nachdem er eine Realkautiön von 2400 Franken in die Depositalkasse seines Wohnorts eingelegt hat, das Geschäftsagentenpatent, unter Bekanntmachung der Ertheilung desselben durch das Amtsblatt, zu.

§. 5. Der Verlust des schweizerischen Bürgerrechts, der bürgerlichen Ehrensähigkeit oder auch nur des Aktivbürgerrechts wegen gemeiner Vergehen, sowie derjenige des Zustandes des eigenen Rechts hat den Verlust des Geschäftsagentenpatents zur Folge.

§. 6. Die Geschäftsagenten sind verpflichtet, folgende Bücher zu führen:

- a. ein Tagebuch, das den wesentlichen Inhalt aller von ihnen besorgten Geschäfte unter Beisehung der dafür verrechneten Gebühren enthält;
- b. ein Hauptbuch;
- c. ein Cassabuch über die eingenommenen und ausgehändigten Gelder.

Diese Bücher sollen gebunden und paginirt sein.

§. 7. Die Geschäftsagenten haben für alle Werthschriften, welche ihnen von ihren Auftraggebern anvertraut werden, auch wenn es von den letztern nicht begehrt werden sollte, für andere Belege aber nur auf Verlangen der Auf-

traggeber, denselben Empfangscheine auszustellen und diese in das Tagebuch einzutragen.

Sie haben alle auf die besorgten Geschäfte bezüglichen Schriften, soweit diese nicht den Auftraggebern oder dritten Personen aushingegen sind, von Beendigung des Geschäfts an zwei Jahre lang vorfällig aufzubewahren.

§. 8. Die Geschäftsagenten stehen unter der Aufsicht der Bezirksgerichte, in deren Amtskreise sie sich aufhalten, und unter der Oberaufsicht des Obergerichts.

Die gemäß §. 6 von den Geschäftsagenten zu führenden Bücher stehen daher jederzeit den Bezirksgerichten, unter deren Aufsicht sie sich befinden, und dem Obergerichte zur Einsicht offen.

§. 9. Die Geschäftsagenten haben die ihnen aufgetragenen Geschäfte fleißig und ungesäumt zu besorgen, sie haften ihren Auftraggebern für allen Schaden, welchen sie ihnen aus Absicht oder Fahrlässigkeit zufügen sollten.

§. 10. Dieselben sind verpflichtet, ihren Auftraggebern jederzeit auf Verlangen Rechnung abzulegen.

§. 11. Verletzungen der den Geschäftsagenten durch dieses Gesetz auferlegten Pflichten werden von den Gerichten, unter deren Aufsicht die Geschäftsagenten stehen (§. 8),

a. falls die Verletzungen als bloße Disziplinarfehler erscheinen, mit Ordnungsstrafe bis auf 70 Frkn., oder Suspension auf bestimmte Zeit;

b. in schweren Fällen dagegen, wohin auch zu rechnen ist, wenn eine sonst als bloßer Disziplinarfehler erscheinende Verletzung sich mehrfach

wiederholen sollte, nach Durchführung einer strafrechtlichen Untersuchung durch das Statthalteramt, mit Geldbuße bis auf 600 Franken oder mit zeitweiser oder gänzlicher Entziehung des Patents, oder endlich sowohl mit dem einen als mit dem andern bestraft.

In beiden vorgenannten Fällen kann jedoch der bisherige Ausspruch vom Betheiligten an das Obergericht gebracht werden.

Die zeitweise oder gänzliche Entziehung eines Geschäftsagentenpatents ist jeweilen durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

§. 12. Sofern obige Verletzungen in Vergehen oder Verbrechen übergehen, die mit schwererer Strafe bedroht sind, unterliegen die Geschäftsagenten den für solche geltenden Strafgesetzen.

Namentlich macht sich der Geschäftsagent, welcher für einen Andern Geld einkassirt hat und dasselbe auf erstes Verlangen des Letztern nicht auszuhändigen im Stande ist, des Verbrechens der Veruntreuung (§. 245 des Kriminalstrafgesetzbuches) schuldig.

§. 13. Die Kauttionen, welche die Geschäftsagenten zu leisten haben (§. 4), haften in erster Linie für Deckung der allfälligen Abzugs- und Gefangenschaftskosten, welche in Folge des in den §§. 11 und 12 erwähnten Einschreitens erwachsen, sodann für allen Ersatz, zu dessen Bezahlung an ihre Auftraggeber die Geschäftsagenten verurtheilt werden, und zuletzt für denselben auferlegte Geldbußen und ergangene Prozeßkosten.

§. 14. Wer ohne ein Geschäftsagentenpatent zu besitzen, gewerbsmäßig Geschäfte verrichtet, zu deren Besorgung der Besitz eines solchen Patents laut §. 1 dieses Gesetzes erforderlich ist, wird nach §. 39 des Polizeistrafbuches bestraft.

§. 15. Wenn die Berrichtungen eines Geschäftsagenten aus irgend einem Grunde, sei es, weil der Agent gestorben ist, oder weil er das Patent zurückgegeben hat, oder aus einer andern Ursache ihr Ende erreicht haben, so ist dies im Amtsblatte bekannt zu machen und es wird die von ihm Hinterlegte Kaution erst nach Ablauf eines halben Jahres von jenem Zeitpunkte an gerechnet ausgingegeben.

Beim Eintritte eines Konkurses über einen Geschäftsagenten findet eine endliche Verfügung über dessen Kaution auch früher statt.

Die Beschädigten gehen in Beziehung auf die Kaution unter sich zu gleichen Rechten.

§. 16. Streitigkeiten über die von den Geschäftsagenten ausgestellten Kostenrechnungen sind, sofern derjenige, an den der Agent die Rechnungsforderung stellt, es verlangt, von einer Kommission des Bezirksgerichts, wo der Geschäftsagent wohnt, bestehend aus dem Gerichtspräsidenten und dem Gerichtschreiber, nach Vorschrift des Sporelntarifs, und wo derselbe nicht ausreicht, nach billigem Ermessen zu beurtheilen.

Der Rekurs gegen solche Verfügungen geht, wenn die im Streit liegende Summe die Kompetenz des Bezirksgerichts erreicht, an's Bezirksgericht, und wenn sie die Kompetenz des Obergerichts ersteigt, an's Obergericht.

Dem Angesprochenen ist jedoch auch unbenommen, sich auf dem gewöhnlichen Wege Rechts belangen zu lassen.

§. 17. Das Obergericht wird die zur Vollziehung dieses Gesetzes erforderlichen Reglemente bezüglich der mit den Bewerbern um Geschäftsagentenpatente zu veranstaltenden Prüfung, des Betrages der dafür zum Voraus zu erlegenden Taxe, der Einrichtung und Führung des von den Geschäftsagenten zu haltenden Tagebuchs, sowie der Ausübung des Aufsichtsrechts über dieselben durch die Gerichte u. s. w. erlassen.

Im Uebrigen ist der Regierungsrath mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

§. 18. Das gegenwärtige Gesetz, durch welches dasjenige vom 7. März 1838 außer Kraft gesetzt wird, tritt mit dem 1. Heumonath 1852 in Anwendung.

§. 19. Gegenwärtiges Gesetz ist dem Regierungsrathe zur Bekanntmachung und zur Vollziehung zuzustellen und urschriftlich ins Staatsarchiv niederzulegen.

3. Vollziehungsverordnung des Obergerichtes zum Geschäftsagentengesetze; vom 19. Juni 1852.

§. 1. Das Obergericht wählt eine Prüfungskommission von drei Mitgliedern, von denen wenigstens eines aus dem Obergerichte genommen werden soll.

§. 2. Die Bewerber um die Geschäftszagentenschaft haben die Anmeldung zur Prüfung schriftlich der Obergerichtskanzlei einzureichen unter Beilegung der vorgeschriebenen Zeugnisse (§. 2 des Gesetzes) und einer Taxe von Frk. 10 für die Prüfung und Zutrittsbewilligung.

§. 3. Bewilligt das Obergericht den Zutritt zur Prüfung, so wird die Prüfungskommission den Bewerbern den Tag derselben bekannt machen. Erscheint der Angemeldete am angezeigten Prüfungstage ohne hinlängliche Entschuldigung nicht, so wird sein Gesuch als dormalen zurückgezogen angesehen und ihm die Hälfte der erlegten Taxe zurückerstattet.

§. 4. Die Prüfung ist schriftlich und mündlich und besteht:

- a. in der Anfertigung eines Vertrages, einer Massarechnung, nebst Konkurseingaben und Bestreitungen, und in der Aufstellung und Ausfüllung von Formularen zu den Rechnungsbüchern;
- b. in der mündlichen Besprechung über die Betreibungs- und Konkursgesetze, die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches über die Verträge, so wie endlich über Führung der Bücher und Ordnung der Schriften.

§. 5. Nach vollendeter Prüfung reicht die Prüfungskommission Bericht und Antrag mit den schriftlichen Arbeiten dem Obergerichte ein, welches daraufhin über die Kompetenz entscheidet.

§. 6. Der Kompetenzfähige hat sodann dem Obergerichte die gemeinderäthliche Bescheinigung einzusenden, daß er eine Realkautiön von 2400

Erkl. deponirt habe, wonach demselben das Patent ertheilt u. die Patentirung amtlich publizirt wird.

§. 7. Für Zuerkennung und Ausfertigung des Patents nebst Publikation hat der Bewerber 10 Franken zu bezahlen.

Einrichtung und Führung der Bücher.

§. 8. Die Geschäftsagenten sind gehalten, wenigstens ein Tagebuch, ein Hauptbuch und ein Kassabuch zu führen. Diese Bücher sollen gebunden und paginirt sein. (§. 6 des Gesetzes vom 23. Jänner 1852.)

§. 9. Das Tagebuch bildet die Grundlage der Buchhaltung und zerfällt in zwei Abtheilungen,

- a. in das eigentliche Tagebuch, und
 - b. in das Betreibungsbuch,
- welche abgefondert zu führen sind.

§. 10. In das Tagebuch (§. 9 a.) werden eingetragen: sämmtliche Einnahmen und Ausgaben in Baar oder in Werthschriften, wie dieselben täglich gemacht werden, mit Angabe des Schuldners und Anspruchers; die zum Bezuge (Inkasso) übertragenen Forderungen, sowie die täglichen Geschäftsbesorgungen und Verrichtungen (§. 6. a. und §. 7. Abs. 1 des Ges.) mit Ausnahme der Betreibungshandlungen (§. 11.), dabei sind die Gebühren, Provisionen oder der Rabatt speziell anzugeben.

Die Uebertragung in das Betreibungs-, Haupt- oder Kassabuch wird mittelst Angabe der Blattseite vorgemerkt, wofür eine entsprechende Colonne zu eröffnen ist.

§. 11. In das Betreibungsbuch werden alle zum Bezug übergebenen Forderungen jede einzeln, mit den darauf bezüglichen gültlichen und rechtlichen Schritten, sammt den berechneten Zinsen und Kosten möglichst übersichtlich eingetragen.

§. 12. Im Hauptbuch wird Jedem, mit dem der Geschäftsagent in Verbindung steht, ein besonderer Conto in Soll und Haben eröffnet und derselbe aus dem Tagebuch jeweiligen ergänzt.

§. 13. In das Kassabuch werden Tag für Tag aus dem Tagebuch jene Posten eingetragen, welche wirklich baare Einnahmen und Ausgaben sind.

Alle Monate wird das Kassabuch abgeschlossen, der sich ergebende Saldo mit dem Baarbestand der Kassa verglichen und auf den folgenden Monat vorgetragen.

Beaufichtigung.

§. 14. Die Bezirksgerichte, in deren Amtskreise die Geschäftsagenten sich aufhalten, führen zunächst die Aufsicht über dieselben (Ges. §. 8).

Sie wachen:

- a. daß keiner, welcher nicht ein Patent nach §. 4 des Gesetzes über die Geschäftsagenten erworben hat, gewerbsmäßig die im §. 1 desselben aufgezählten Handlungen übe, oder, nachdem er die gesetzlichen Eigenschaften verloren, die Agentschaft fortsetze.
- b. daß die Agenten die vorgeschriebenen Bücher halten und gehörig führen, die ihnen

anvertrauten Werthschriften sorgfältig verwahren und die übrigen Schriften wohlgeordnet nach Vorschrift aufbewahren.

e. daß sie die Geschäfte getreu besorgen, keine ungesetzlichen Mittel und Schritte sich erlauben, mit den gesetzlichen Gebühren sich begnügen und daß sie ihren Auftraggebern jederzeit auf Verlangen spezifizirte Rechnung ablegen und die denselben schuldigen Gelder getreulich aushändigen.

§. 15. Die Bezirksgerichte, und in der Zwischenzeit ihrer Versammlungen nöthigenfalls der Gerichtspräsident, nehmen unter der Verpflichtung amtlicher Verschwiegenheit zeitweise, und besonders wo einzelne Wahrnehmungen es angemessen erscheinen lassen, jedenfalls mindestens einmal im Jahre, Einsicht in die Bücher der Geschäftsagenten; sie überzeugen sich dabei so weit möglich von der richtigen Führung der Bücher und Uebereinstimmung derselben; von der Aufbewahrung der Werthschriften &c.

Alljährlich wird das Ergebniß des Hauptuntersuchs im Jahresberichte angeführt.

Gegen Pflichtverletzungen schreiten die Gerichte nach Vorschrift des Gesetzes ein. (§§. 11 und 12).

§. 16. Das Obergericht wird die Oberaufsicht führen und darauf halten, daß die Bezirksgerichte ihre Pflicht gegenüber den Geschäftsagenten erfüllen. Es kann aber auch unmittelbar gegen diese einschreiten und sich Kenntniß von ihrer Geschäftsführung verschaffen.

Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§. 17. Diejenigen Geschäftsagenten, welche bis zum Erlaß des Gesetzes vom 23. Jänner fließenden Jahres als gesetzliche Geschäftsagenten durch die betreffenden Gerichtspräsidenten ausgedünnet gewesen sind und ihre Kauttionen noch nicht zurückgezogen hatten, haben sich einer Prüfung nicht zu unterziehen, sondern nachdem sie die Kauttion nach den Bestimmungen des Gesetzes ergänzt haben, unter Nachweis dessen und unter Vorlegung der nöthigen Ausweisschriften, über die gesetzlichen Eigenschaften (Gesetz §. 2) und die erlegte Kauttion (Gesetz §. 4) behufs Fortübung ihres Berufes an das Obergericht zu wenden.

Dieses wird ihnen sodann die Bewilligung hiezu einswelten ertheilen, jedoch immerhin inner Jahresfrist noch untersuchen lassen, ob sie die gesetzlich vorgeschriebenen Bücher gehörig zu führen verstehen, in welchem Fall es ihnen endlich das förmliche Patent (Gesetz §. 4) ausfertigen lassen wird.

§. 18. Gegenwärtige Vollziehungsverordnung soll dem Kantonsblatte beigeücht und nebst dem den Bezirksgerichten und Präsidenten derselben noch besonders zum Verhalt mitgetheilt werden.

4. Auszug aus dem Gesetze über die Gewerbsfreiheit; v. 21. November 1839.*)

§. 1. Jede Art von Handel, von Fabrikation, von Handwerk oder von sonstigem erlaubtem Erwerb, wofür nicht durch besondere Gesetze eine Ausnahme festgesetzt sich befindet, ist als ein freies Gewerbe anzusehen.

Die Wirthschaften aller Art bleiben jedoch beschränkte Gewerbe. Ein eigenes Gesetz wird über die Ertheilung und Ausübung der Wirthschaften die nöthigen Bestimmungen enthalten.

5. Auszug aus dem Gesetze über das Firmaregister; vom 11. Weinmonat 1832.

§. 5. Es sind alle die Nachstehenden gehalten, sich in das Firmaregister einschreiben zu lassen, als:

- a) Die Kaufleute und Fabrikanten, die ein beständiges Waarenlager führen, dessen Werth die Summe von tausend Franken übersteigt;
- b) Diejenigen, welche Bankgeschäfte treiben;
- c) Diejenigen, welche eine Speditionshandlung führen; und
- d) Diejenigen alle, welche in Compagnie einen

*) Wurde modificirt durch das Gesetz über die Entschädigung der vor dem 21. Winterm. 1839 bestandenen Ehehaften; (siehe unten.)

ordentlichen Handel, sei es mit Waaren, Vieh oder Lebensmitteln u. s. w., treiben.

§. 6. Sollte ein Handelsmann, dessen Waarenlager unter dem Werthe von eintaufend Schweizerfranken stünde, dennoch wünschen, sich in das Firmaregister einschreiben zu lassen, so kann einem solchen die dießfällige Einschreibung nicht verweigert werden.

§. 7. Die Amtsräthe sind, und zwar bei ihrer Verantwortlichkeit angewiesen, genau darüber zu wachen, daß alle Handelsleute und Fabrikanten ihres Amtes, welche sich gemäß dem Inhalte des §. 5 gegenwärtigen Gesetzes, in dem Falle der Einschreibung ins Firmaregister befinden, und sich bisanbin noch nicht haben einschreiben lassen, sich einschreiben, und ihre dießfälligen Erklärungen aufnehmen lassen.

§. 8. Alle Handelsleute, sowohl diejenigen, welche sich schon im Firmaregister eingeschrieben befinden, als diejenigen, welche sich nun einschreiben lassen, sind gehalten: ihre Einschreibung in dasselbe durch Vorweisung der ihnen von der Handlungskammer hierüber zugestellten Bescheinigung bei dem betreffenden Amtsrathe bis zum 1. Jänner 1833 zu rechtfertigen, welcher letztere sodann hiervon die gehörige Notiz zu nehmen, und solche in ein besonderes Verzeichniß zu bringen hat.

§. 9. Würde es sich ergeben, daß der eine oder der andere Handelsmann sich dieser Verfügung nicht unterzogen hätte, so hat der Amtsrath auf der Stelle denselben seinen sämmtlichen Handelsgewerb einzustellen, und der Handlungskam-

mer sogleich die erforderliche Anzeige davon zu machen.

§. 10. Eine gleiche Bewandniß hat es für die Folge mit einer neu errichteten Handlung, falls diese, inner einer Monatsfrist, ihre Unterschrift und Erklärungen nicht in das Firmabuch würde haben aufnehmen lassen.

6. Gesetz über das Hausiren und die Ertheilung von Patenten und Verkaufsbewilligungen; v. 11. Okt. 1832.

§. 1. Alles und jedes Hausiren ist des gänzlichen verboten.

§. 2. Als Hausirer werden angesehen alle diejenigen, welche ihre Waaren von Haus zu Haus zum Verkaufen herumtragen, oder führen, feilbieten oder austauschen.

§. 3. Der Kleine Rath ist jedoch ermächtigt, für Gegenstände, welche im stehenden Handel oder auf Märkten, entweder überall oder in gewissen Gegenden des Kantons, nicht ordentlich feilgeboten werden, und deren das Publikum gleichwohl bedarf, wie z. B. Werkzeuge, Geräthschaften, rohe Stoffe u. dgl., die zum Landbau oder zur Fabrikation nöthig sind, so wie zu Gunsten von Fabrikanten und Handwerkern für ihre selbst fabrizirte Waare, Verkaufsbewilligungen ausstellen zu lassen.

Der Inhaber einer solchen Verkaufsbewilligung, wofür eine Taxe von ein bis vier Fran-

ken zu bezahlen ist, darf aber seine Waare nur auf öffentlichen Plätzen und Dörfern aussetzen oder ausrufen lassen, keineswegs aber den Einwohnern solche in den Häusern antragen.

§. 4. Für Kunstfachen kann eine Verkaufsbevilligung unter den im vorigen Paragraphen enthaltenen Bedingungen ertheilt, an Durchreisende aber der Verkauf in ihrem Logis gestattet werden. Für eine solche Bevilligung ist nach Umständen eine Gebühr von ein bis acht Franken zu bezahlen.

§. 5.*) Der Kleine Rath kann auch Fabrikanten bewilligen, ihre selbstfabrizirte Waare notorisch den betreffenden Artikel führenden Handelsleuten zum Verkauf antragen zu dürfen.

Eine solche Bevilligung darf ebenfalls andern Personen für Waaren und Gegenstände ertheilt werden, die sehr gesucht und schwer erhältlich sind, und deren Fabrikanten, Künstler, Handwerker oder irgend eine besondere Klasse von Einwohnern dennoch sehr nothwendig bedürfen.

Diese Bevilligung ist jedoch immer auf die betreffende Klasse zu beschränken, und es ist dafür eine Taxe von ein bis acht Franken zu bezahlen.

§. 6. Handelsleuten und Fabrikanten, welche ein ordentliches Waarenlager besitzen, kann der Kleine Rath die Aufnahme von Bestellungen mit Vorweisung von Mustern, jedoch nur bei den, den betreffenden Artikel führenden, aner-

**) Modifizirt durch den Beschluß vom 3. September 1835; (siehe unten.)

kannten Handelsleuten bewilligen. Dieselben dürfen aber keine Waare mit sich nehmen und auch die Muster selbst nicht verkaufen. Für eine solche Bewilligung wird eine Taxe von ein bis zwei Franken bezahlt.

§. 7. Wer auf erhaltene Bestellung hin die bestellte Waare den betreffenden Abnehmern nicht auf ordentlicher Fuhr senden, sondern selbst oder durch einen von ihm Beauftragten unmittelbar bringen will, bedarf hierzu einer Verkaufsbewilligung, welche aber nur ertheilt werden kann, wenn die geschehene Bestellung hinlänglich, und zwar schriftlich, nachgewiesen werden kann.

Für eine solche Bewilligung soll eine Gebühr von ein bis vier Franken gefordert werden.

§. 8. *) Zum Einsammeln alter Lumpen oder Sadern von Haus zu Haus gegen Bezahlung bedarf es ebenfalls einer Bewilligung, worin aber die Fabrike, wofür gesammelt wird, namentlich bezeichnet werden soll. Für eine solche Patente ist eine Gebühr von sechszehn Bazen zu bezahlen.

Das Einsammeln von altem Eisen ist aber durchaus verboten.

§. 9. Diejenigen Gewerbsleute, welche für die Ausübung ihres Handwerks nicht einen bleibenden Wohnsitz haben, oder die nicht förmlich berufen oder bestellt werden, oder nach hiesigem Landesgebrauch auf die Stör gehen, bedürfen, wenn sie außer ihrer Wohngemeinde ihren Ge-

*) Modifizirt durch das Gesetz über das Sadernsammeln vom 21. Nov. 1838; (siehe unten.)

werb ausüben wollen, einer Gewerbspatente, die der Kleine Rath ebenfalls gegen Entrichtung einer Taxe von ein bis zwei Franken ausstellen läßt.

§. 10. Nichtkantonseingewohner, welche auf erfolgte Berufung hin, in hiesigem Kanton Kunst- oder Handwerksarbeiten übernehmen, die länger als vierzehn Tage andauern, haben ebenfalls eine Gewerbspatente sich zu verschaffen, für welche eine Gebühr von ein bis acht Franken gefordert werden kann. Uebersteigt die Dauer dieser Arbeiten aber ein halbes Jahr, so hat sich der betreffende Künstler oder Handwerker mit einer Niederlassungsbewilligung nach dießfalls bestehender Vorschrift zu versehen.

Hiervon sind die Handwerksgefelln ausgenommen, als welche bloß bei einem das betreffende Gewerbe treibenden Meister in Kondition treten dürfen. Wollen sie aber auf eigene Rechnung arbeiten, so hört diese Ausnahme auf, und sie haben nach obiger Vorschrift, nach Umständen, entweder um eine Gewerbspatente oder eine Niederlassungsbewilligung nachzusuchen.

§. 11. Herumziehende Besitzer von Kunstwerken, Menagerien, Natur- oder andern Seltenheiten, so wie fremde Musikanten¹, insofern diese Letztere nicht förmlich bestellt, oder berufen werden, Seiltänzer, Kunststreiter, Marionettenspieler, gemeine Thierführer und andere, welche ihre Geschicklichkeit produziren oder etwas fürs Geld sehen lassen wollen, bedürfen jedesmal hiefür eine Bewilligung, wofür eine Taxe von ein bis acht Franken zu bezahlen ist.

§. 12. Die Ausstellung aller erwähnten Verkaufsbewilligungen und Gewerbspatenten erfolgt durch die Justiz- und Polizeikommission. Beschwerden über Verweigerung derselben oder über die Taxirung können an den Kleinen Rath gebracht werden.

§. 13. Jede Verkaufsbewilligung und Gewerbspatente soll nur für eine Person ausgestellt werden dürfen, und deren Signalement enthalten. Nach Umständen können ihr aber ein oder höchstens zwei Begleiter oder Träger gestattet werden, welche dann in der Bewilligung oder Patent zu bezeichnen sind, jedoch von derselben nicht einzig ohne Beisein des Inhabers selbst, Gebrauch machen dürfen. Hingegen ist das Mitnehmen der Familie von Seite des Letztern durchaus verboten. Einzig in den im §. 11 angegebenen Fällen kann von dieser Bestimmung nach Umständen eine Ausnahme gemacht werden.

§. 14. Die Verkaufsbewilligungen und Gewerbspatenten können nach Umständen für längere oder kürzere Zeit ausgestellt werden. Für solche, welche ihren Handel oder Gewerbe nicht auf den hiesigen Kanton beschränken, darf aber die Ausstellung immer nur auf längstens sechs Monate statt finden. Nach Abfluß der anberaumten Zeit kann jedoch unter gleichen Bedingungen eine Erneuerung nachgesucht und bewilliget werden. Mit dem 31. Christmonat jeden Jahres hört die Gültigkeit aller Verkaufsbewilligungen und Gewerbspatenten auf, und die Inhaber solcher haben, Behufs der Fortsetzung ihres Handels oder Gewerbs sich für Erhaltung neuer für das jedesmal folgende Jahr zu bewerben.

§. 15. Ferner ist dem Kleinen Rathe überlassen, da, wo er es für nöthig findet, die Anzahl der auszustellenden Verkaufsbewilligungen und Gewerbspatenten festzusetzen und auf ein zu bestimmendes Maximum zu beschränken, so wie, je nach Bewändniß der Umstände, dieselben entweder für den ganzen Kanton oder für einzelne Theile desselben ausstellen zu lassen, wobei jedesmal genaue Berücksichtigung der Lokalverhältnisse statt finden soll.

§. 16. *) Wer sich um eine solche Verkaufsbewilligung oder Gewerbspatente bewirbt, muß sich über seinen guten Leumund, und über seine Eigenschaft als Fabrikant, Handelsmann, Gewerbsmann u. s. w., mittelst eines Zeugnisses des Gemeinderaths seines Wohnorts, ein Nichtkantonseinwohner noch überdies mittelst eines gültigen Reisepasses auszuweisen im Stande sein. Zum Erhalt einer Patente, Behufs des Einsammelns von Sadern von Haus zu Haus, bedarf der Bewerber annoch einer schriftlichen Empfehlung von Seite derjenigen Fabrike, für welche er sich angestellt findet. Betrifft die auszustellende Verkaufsbewilligung oder Gewerbspatente; Gegenstände, welche ins Medizinalwesen oder in die Gesundheitspolizei einschlagen, so muß überhin noch vorerst die Bewilligung des Medizinaldirektors oder selbst der Sanitätskommission eingeholt werden.

§. 17. **) Nichtkantonseinwohner sind gehal-

*) Modifizirt durch das Gesetz über das Sadernsammeln v. 21. Nov. 1838; (siehe unten.)

**) Modifizirt durch eine Verordnung vom 3. Jänner 1853; (siehe unten.)

ten, die Verkaufsbewilligung oder Gewerbspatente, jedesmal, wenn sie in einer Gemeinde außer der Hauptstadt davon Gebrauch machen wollen, vorerst dem Gemeindeammann vorzuweisen, der dieselbe mit Angabe der Anzahl der Tage, während welchen der Inhaber seinen Handel oder Gewerbe in der betreffenden Gemeinde ausüben will, visirt. Die Anzahl dieser Tage soll so viel möglich beschränkt, und auf keinen Fall über den Termin ausgehen, für welchen die Verkaufsbewilligung oder Gewerbspatente überhaupt gültig ist. Für ein solches Visum darf nicht mehr als ein Bazen gefordert werden. In den im §. 11 genannten Fällen aber ist nebst der Bewilligung der Justiz- und Polizeikommission, welche aber im ganzen nicht länger als auf einen Monat zu ertheilen ist, annoch die Zustimmung des Gemeinderaths jeder Gemeinde nöthig, wo von der Bewilligung Gebrauch gemacht werden will, wofür mehr nicht als eine Gebühr von zwei bis fünf Bazen gefordert werden darf.

§. 18. Jeder, welcher, sei er im Besitz einer Verkaufsbewilligung oder nicht, nach dem Sinne des §. 2 des Gesetzes sich des Hausirens schuldig macht, oder wer ohne eine Verkaufsbewilligung, wo nämlich eine solche vorgeschrieben ist, Geschäfte besorgt, oder wer überhaupt dieselbe, sei es die Zeit, den Raum oder den Gegenstand betreffend überschreitet, oder eine damit verbundene Bedingung unterläßt, soll mit einer Geldstrafe belegt werden, die nicht weniger als den Werth des dritten Theils der Waa-

ren, die der Fehlbare mit sich führt oder trägt, und nicht mehr als zwei Drittheile derselben, je nach Umständen, betragen darf. Im Wiederholungsfalle soll alle Waare konfisziert werden. Die Waare verbleibt in allen Fällen bis zur gänzlichen Erledigung der Sache in Beschlag.

§. 19. Wer ohne eine gehörige Bewilligung Muster von Fabrikaten oder andern Waaren herumträgt oder sonst Bestellungen aufnimmt, oder die ihm durch die Bewilligung eingeräumten Befugnisse überschreitet, oder die damit verknüpften Bedingungen unterläßt, soll mit einer Geldstrafe von vier bis 16 Franken belegt werden, es wäre denn Sache, daß der Straffall den vorigen Paragraph beschlagen würde, wo er sodann auch nach Vorschrift desselben zu behandeln wäre.

§. 20. Mit der gleichen Strafe von vier bis sechszehn Franken ist derjenige zu belegen, welcher ohne eine Gewerbspatente zu besitzen, ein Gewerbe ausübt, wofür laut vorstehenden Bestimmungen eine solche vorgeschrieben ist, oder der im Besitze einer solchen die dadurch ihm eingeräumten Befugnisse überschreitet, oder damit verknüpfte Bedingungen unterläßt, insofern nämlich der Straffall nicht in das Gebiet des §. 19 einschlägt, und somit gemäß demselben zu verfahren ist. Wer sich ungeachtet des im §. 8 enthaltenen Verbots mit dem Einsammeln alten Eisens abgibt, verfällt auf jedesmaliges Betreten in eine Strafe von vier bis sechszehn Franken.

§. 22. Jeder, der einem in vorstehenden Ar-

tikeln genannten Fehlbaren Unterschlauf gegeben, dessen Waaren verheimlicht, oder denselben auf was immer für eine Art begünstigt zu haben, überwiesen wird, fällt in eine Strafe von vier bis zwei und dreißig Franken.

§. 23. Mit allen diesen Geldstrafen soll auch immerhin die Wegnahme der Verkaufsbewilligung oder Gewerbepatente verbunden werden, als welche von Seite der betreffenden Behörde, bei welcher die Straffälle endlich behandelt werden, der Justiz- und Polizeikommission mit einem Protokollsauszuge, die Strafverfügung enthaltend, einzusenden ist.

§. 24. Von sämmtlichen Geldstrafen und Konfiskationen kommt die Hälfte dem Leider und die andere Hälfte der Armenverwaltung derjenigen Gemeinde zu, in welcher der Fehlbare betreten wurde.

Falls der Leider ein Partikular ist, der zur Arretirung des Fehlbaren die Beihülfe eines Landjägers bedürfte, so soll die jenem zukommende Hälfte mit diesem in gleichem Verhältniß getheilt werden.

§. 25. Wer außer Stande ist, die ihm auferlegte Geldstrafe zu bezahlen, hat dieselbe, so wie die Kosten der Untersuchung nach gesetzlicher Vorschrift mittelst Einsperrung oder öffentlicher Arbeit abzuverdienen.

§. 26. Derjenige, welcher auf einer durch das gegenwärtige Gesetz verbotenen Handlung betreten wird, ist sogleich durch den betreffenden Polizeidiener, wenn dieser selbst der Leider ist, außerdem auf Veranstaltung des Letztern dem

Gerichtspräsident desjenigen Bezirks, in welchem die Uebertretung stattgefunden hat, zuzuführen. Der Gerichtspräsident nimmt alsobald von dem Leider die Klage schriftlich auf, und vernimmt darüber ebenfalls schriftlich den Beklagten, worauf er unter Ablefung des betreffenden Gesetzesartikels denselben nach bestem Ermessen und aufhabender Eidespflicht in Anwendung bringt, und dem Beklagten dann überläßt, entweder sogleich der gesetzlichen Strafe sich zu unterziehen, oder die Beurtheilung des Straffalls nach Maßgabe der Größe des im Streit liegenden Betrages entweder dem untern Polizeigericht, oder dann dem Bezirksgericht, nach allgemein gesetzlicher Vorschrift anhängig zu machen.

§. 27. Unterzieht sich der Angeklagte freiwillig der gesetzlichen Strafe, so hat der Gerichtspräsident dafür zu sorgen, daß die Bezahlung derselben vor sich gehe und allen weitern Bestimmungen gegenwärtigen Gesetzes eine genaue Folge gegeben werde. Er wird die Sache zu Protokoll nehmen, und bezieht für seine Bemühung in diesem Fall eine Gebühr von einem Franken. Er ordnet auch nöthigenfalls die Abschätzung der in Beschlag genommenen Waare durch unpartheiische, sachkundige Männer an.

§. 28. Verlangt jedoch der Beklagte, daß der Klagfall durch die betreffende Gerichtsbehörde beurtheilt werde, welches Verlangen inner längstens vier und zwanzig Stunden, nachdem die Sache bei dem Gerichtspräsidenten anhängig gemacht worden ist, geschehen muß, so ordnet der Gerichtspräsident, im Falle er es nöthig fin-

bet, den weitem Untersuch und allfällige Zeugenverhöre an, und unterlegt sodann denselben nach bestehenden allgemeinen Vorschriften der betreffenden polizeirichterlichen Behörde in ihrer nächsten ordentlichen Sitzung zur Beurtheilung. Für diesen weitem Untersuch und die Beurtheilung sind die gewöhnlichen Gebühren zu bezahlen.

Auf Verlangen des Beklagten und gegen Erlegung der vorgeschriebenen Gebühren soll eine außerordentliche Gerichtssitzung abgehalten werden.

§. 29. Gegenwärtiges Gesetz, welches auf den 1. Jänner 1833 in Kraft und Wirksamkeit tritt, und wogegen alle bisherigen dießfälligen Gesetze, Verordnungen und Regierungsverfügungen zurückgenommen sind, soll mit dem Sigill des Großen Rathes und den gesetzlichen Unterschriften versehen, in Urschrift in das Staatsarchiv niederlegt, und eine gleiche Ausfertigung dem Kleinen Rathe zur Vollziehung und öffentlichen Bekanntmachung zugestellt werden.

7. Auszug aus dem Beschlusse, Abänderung des Hausirgesetzes betreffend; vom 2. Heumonath 1835.

§. 1. Für das Aufnehmen von Bestellungen, ohne Vorweisung oder Mitführung von Mustern bedarf es keiner Bewilligung.

§. 2. Die Bewilligung für Aufnahme von Bestellungen mit Mustern sind auch für Nichtkan-

tonseinwohner für ein ganzes Jahr gültig auszustellen.

Für dieselben ist das Minimum der festgesetzten Taxen mit ein Franken nebst ein Bazen Stempelgebühr zu bezahlen.

§. 3. Musterpatente, welche von der Justiz- und Polizeikommission ausgestellt worden, sind für den ganzen Kanton gültig, und deren Besitzer sind befugt, im Umfang des Kantons Geschäfte darauf zu machen, ohne des Visums der Ortspolizei in den Gemeinden zu bedürfen.

8. Auszug aus der Verordnung des Regierungsrathes, die Ertheilung von Patenten betreffend; vom 3. Jänner 1853.

§. 1. Es werden folgende Patente in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen ertheilt:

1. Marktpatente.
2. Messpatente.
3. Bestellungspatente.
4. Gewerbspatente.

§. 4. Schweizerbürger, welche Marktpatente besitzen, bedürfen für den Besuch der Messen keiner besondern Bewilligung mehr. Solche, die aber keine Marktpatente besitzen, haben ein Messpatent zu lösen und bezahlen dafür die gleiche Taxe wie für ein Marktpatent.

9. Nutzung aus dem Gesetze über das Habernsammeln; vom 21. Nov. 1838.

§. 1. Zum Einsammeln alter Lumpen oder Habern von Haus zu Haus bedarf es zwar immerhin einer Bewilligung der Justiz- und Polizeikommission; doch ist der Bewerber um eine solche nicht ferner gehalten, sich mit einer Empfehlung irgend einer Fabrik, für welche er zu sammeln gedenkt, auszuweisen, noch ist in dem Bewilligungsakt selbst eine Fabrik, der er die Habern abzuliefern hat, zu benennen.

Im Uebrigen habe es dießfalls bei der Vorschrift des erwähnten Gesetzes vom 11. Weinmonat 1832 sein volles Bewenden.

10. Verordnung, den Verkauf der Gold- und Silberwaaren betreffend; vom 13. Augst 1804.

§. 1. Ein jeder Gold- und Silberarbeiter soll von nun an weder verarbeitetes Gold noch Silber verkaufen, noch austauschen dürfen, wenn es nicht die Probe von dreizehn Loth beim Silber und achtzehn Karat beim Golde hält, und mit dem ersten Buchstaben seines Namens und Zunamens bezeichnet ist.

§. 2. Jeder derselben ist daher verpflichtet, bevor er verarbeitetes Gold und Silber veräußert, es dem Kantonswarden zuzubringen, welcher dann solches genau untersuchen, und, nachdem

er es als probhaltig gefunden, es mit dem Ez-
zernerschild bezeichnen wird.

§. 3. Der Wardein soll sich nicht nur an den
Strich halten, sondern ein Stücklein von dem
verarbeiteten Silber und Gold abstechen, dassel-
be auf die Kapelle bringen, und würde sodann
das Silber nicht für dreizehnlöthig und das
Gold für achtzehn Karat erprobet, soll er es
zerschneiden und die Stücke dem Gold- oder
Silberarbeiter zurückstellen.

Alles Gold und Silber aber, welches weniger
als vier Loth wiegt, soll durch den Strich pro-
birt werden.

§. 4. Der Wardein bezieht von jedem Stücke
verarbeiteten Goldes oder Silbers, so er mit
dem Striche probirt, wenn es nicht mehr als
vier Loth wiegt, einen halben Bagen, für jedes
Stück hingegen, welches mehr wiegt, einen Ba-
gen, und falls ein Stück mit dem Feuer probirt
werden müßte, so hat derselbe von jedem sechs
Bagen zu beziehen.

§. 5. Wenn ein Gold- oder Silberarbeiter
sich begeben ließe, verarbeitetes Gold oder Sil-
ber zu veräußern, das nicht mit dem ersten
Buchstaben seines Namens, Zunamens und mit
dem Kantonsstempel durch den Wardein bezeich-
net wäre, dem soll dergleichen Gold und Silber,
zu Händen des Staats, konfisziert und er über-
hin mit einer Strafe von sechszehn Franken
belegt werden.

§. 6. Der Wardein ist gehalten, sich jährlich
zwei- bis dreimal in die Werkstätten der Gold-
und Silberarbeiter zu begeben und ein halb

Quintlein Silber und ein achtel Kronen Gold zu einer Probe ab der Brettbank oder Feilenbüchse zu nehmen, dasselbe auf die Kapelle zu bringen, und wenn es sich erzeigte, daß der einte oder andere dieser minderhaltendes Silber oder Gold verarbeitete, soll er denselben, ohne mindeste Nachsicht, dem betreffenden Gemeindegerichte verzeigen, welches dem Gold- oder Silberarbeiter seine Waaren konfisziren und ihn mit sechszehn Franken bestrafen wird.

§. 7. Dem Wardein liegt ob, in den Jahrmärkten bei den Silberkrämern herumzugehen, ihre Waaren zu untersuchen und, falls er nicht probehaltende Waaren anträfe, für das erstemal diese, zu Händen des Staats, in Beschlag zu nehmen und den betreffenden Krämer mit zehn Franken und das zweitemal, nebst der Konfiskation derselben, mit zwanzig Franken zu bestrafen; das drittemal aber soll dem Krämer der ganze Laden, zu Händen des Staats, in Beschlag genommen werden.

Der Wardein und der mitgehende Schreiber beziehen sammenthaft den Drittel der Strafe.

§. 8. So oft der Wardein die Werkstätten der Gold- und Silberarbeiter, so wie auf den Jahrmärkten die Läden der Silberkrämer besuchen will, ist er schuldig, es zuerst dem Herrn Präsidenten des betreffenden Gemeindegerichts anzuzeigen, welcher alsdann entweder sich persönlich mit demselben dahin verfügen, oder aber solchem ein von ihm zu ernamsendes Mitglied des Gemeindegerichts, nebst dem Gerichtsschreiber mitgeben wird.

§. 9. Es sollen zwei Kantonswarbeine ernannt werden, von welchen einer für das Amt Luzern, der andere aber für die Aemter Sursee, Hochdorf, Willisau und Entlebuch bestimmt ist. Ein jeder derselben hat von dem Staate alle Quartal vier Franken zu beziehen.

II. Auszug aus dem Beschlusse über den Handel mit Kleesamen; vom 20. März 1833.

§. 1. Jeder, der, sei es auf Märkten oder sonst, sich mit dem Handel von Kleesamen befaßt, ist schuldig und verpflichtet, jedem Käufer verlangenden Falls eine Bescheinigung zuzustellen, des Inhalts, daß er demselben so und so viel Pfund ächten Kleesamen verkauft habe, und für die Güte desselben haften. Diesem Schein ist das Datum des geschehenen Verkaufs und die Unterschrift des Verkäufers beizusetzen.

§. 2. Der Käufer, falls ihm demnach unächter Samen verkauft worden wäre, kann den Verkäufer nicht nur für den Kaufwerth sondern für den ihm dadurch erwachsenen Schaden überhaupt gerichtlich belangen.

§. 3. Nach Gestalt der Sache ist ein solcher Verkäufer überhin als Betrüger zu bestrafen.

12. Auszug aus dem Gesetze über das Längenmaß der Strohgeflechte; vom 22. Wintermonat 1836.

§. 1. Jedes im Kanton Luzern verfertigte Stück Strohgeflecht, von welcher Gattung es sei, soll das Längenmaß von 12 Stab oder 24 Schweizerellen enthalten.

§. 2. Der Kleine Rath hat zu veranstalten, daß jedem Amtswarkein ein ganz genaues Probemaß von einer Schweizerelle zugestellt werde. Alle diejenigen, welche sich mit Strohflechten beschäftigen, sind gehalten, ihre Geflechtmaße bei dem Amtswarkein nach dem Probemaße berichtigen und an beiden Enden bezeichnen zu lassen.

Die zu klein erfundenen Geflechtmaße sollen zernichtet werden.

Alle in Zukunft zu verfertigenen Geflechtmaße sind gleicher Prüfung und Bezeichnung unterworfen.

§. 3. Jedes Stück Strohgeflecht, welches das oben bezeichnete Längenmaß nicht enthalten würde, oder durch Verstrecken in seinem Maße verfälscht wäre, soll weggenommen, und der Fehlbare betreffenden Orts zur Bestrafung verzeigt werden.

Hievon sind sowohl der Käufer als der Verfertiger der Strohgeflechte ausgenommen, wenn der Erstere dem Letztern ein besonderes Ellenmaß für die einzelnen Stücke aufgetragen hat, insofern zur Zeit der Bestellung dem Gemeinderath hievon Anzeige gemacht worden ist.

§. 4. Auf den Mangel des gesetzlich bestimmten Längenmaßes ist eine Buße von 1 bis 4

Franken je nach Verhältniß des Preises der Waare und des mangelnden Maaßes des Stücks festgesetzt.

Wer Strohgeflecht unter dem gesetzlichen Maaße kauft, verfällt in eine Buße von einem Franken für jedes Stück.

Unvermögende sind mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu belegen.

§. 5. Im ersten Wiederholungsfalle ist der Fehlbare mit der doppelten Buße zu bestrafen, und bei fernerer Wiederholung, so wie überhaupt, wenn sich der Fall zu einem Betrug qualifizirt, als Betrüger betreffenden Orts zu verurtheilen.

13. Gesetz über die allgemeine Wirthschaftsordnung; vom 6. März 1834.

A. Von dem Recht zu wirthen überhaupt.

§. 1. Nur diejenigen, welche in Gemäßheit des Gesetzes über die Gewerbefreiheit vom 13. Hornung 1833 ein Real- oder Personal-Wirthschaftsrecht besitzen; dürfen Weine und andere geistige Getränke auswirthen, oder im Kleinen verkaufen.

Als Getränkeverkäufer im Kleinen ist derjenige zu betrachten, der weniger als zwölf Maß Wein oder Most oder sechs Maß Branntwein auf einmal verkauft.

§. 2. Von vorstehender Bestimmung finden folgende Ausnahmen statt:

Diejenigen, welche Wein aus eigenem Gewächs verfertigen, sind berechtigt, denselben in dem Umfange derjenigen Pfarrgemeinde, wo er gewachsen ist, auszuwirthen, und im Kleinen zu verkaufen. Ihnen ist aber strenge untersagt, zum eigenen Wein oder zu den eigenen Trauben noch andere, Behuf des Auswirthens zuzukaufen.

Eben so hat jeder das Recht, die aus eigenem Obst gepreßten Most und gebrannten Wasser im Kleinen über die Gasse zu verkaufen, nicht aber denselben im Hause auszuschenken.

Denjenigen Spezereihändlern, welche ein Waarenlager von wenigstens tausend Franken an Werth besitzen, ist gestattet: Kirschwasser, feine Liqueurs und fremde Weine, doch nur in verschlossenen (bouchirten) Bouteillen über die Gasse zu verkaufen.

B. Von den verschiedenen Arten Wirthschaften und den damit verbundenen Befugnissen und Verpflichtungen.

§. 3. In dem Kanton Luzern bestehen zum Auswirthen und Auschenken von geistigen Getränken, Tavernenwirthshäuser, Pintenschenken, Bier- und Most- und Branntweinwirthschaften.

§. 4. Die Tavernenwirththe sind befugt, Gäste zu beherbergen, jeder Art Speisen, Weine und Getränke sowohl im Hause auszuwirthen, als über die Gasse auch im Kleinen zu verkaufen.

In den Ortschaften, wo keine Mosthäuser be-

stehen, sind die Tavernenwirths verbunden, immer auch Most zu halten, um auf Nachfragen und Begehren die Gäste damit bedienen zu können.

Die gleichen Rechte, wie die Tavernenwirthshäuser, genießen einstweilen bis auf weitere Verfügung die in der Stadt Luzern zur Zeit noch bestehenden Zunft Häuser.

§. 5. *) Die Pinterschenken dürfen, gleich den Tavernenwirthen, aller Art Getränke auswirthen und über die Gasse verkaufen. Singsen dürfen sie ihren Gästen keine andere Speisen als Käse und Brod vorsezen, und Niemand über Nacht beherbergen.

An den Jahrmärkten, die im Orte gehalten werden, ist den Pinterschenken gestattet, ihre Gäste mit warmen und gekochten Speisen zu bewirthten, so wie auch den Pinterschenken in Münster und Sempach dieß am Auffahrtstage erlaubt ist.

Den Pinterschwenkwirthen in der Stadt Luzern, nämlich: zur Rose, zur Maurizenkapelle, zur Löwengrube, zum Stein, zum Bad, zum Sternen, zu Bethlehem, zum Kleinhäuslein, zum Einhörnlein, zur Laterne, zum Meientrislin, zum weiten Keller, und im Lädeli, welche in ältern Zeiten besondere Begünstigungen in Ausübung ihrer Weinschentrechte erhalten haben, ist ferner erlaubt, ihren Gästen, nebst kalten ungekochten Speisen, annoch Suppe und eine einfache Fleischspeise vorzusezen. Denselben ist aber des gänz

*) Wurde modificirt durch das Gesetz vom 26. März 1836; (siehe unten.)

lichen untersagt, Gastmahl oder sogenannte table d'hôte zu halten, und sie haben sich in allem übrigen gleich andern Wirtenschenken zu verhalten.

§. 6. Die Most- und Branntweinwirthschaften sind nebst dem, daß sie Niemand über Nacht beherbergen dürfen, auf die Auswirthung von Most und gebrannten Wassern beschränkt, auch dürfen sie nur Käse und Brod ihren Gästen vorsezen.

Jedem Mostwirth ist verboten, Wein in einem Wirthshause abholen zu lassen, um denselben in seinem Hause auszuwirthen.

Ebenfalls ist den Mostwirthten untersagt, unter was immer für einem Vorwande Wein einzufellern.

Zu Gunsten der nach der Stadt Luzern kommenden Holz- oder Schifflente ist der Kleine Rath begwältigt: einige Mosthäuser daselbst anzuweisen, wo diese Leute (mit Ausschluß jedoch aller andern Personen) beherberget, und mit Suppe und Fleisch oder andern warmen Speisen bewirthet werden können.

§. 7.*) In den Bierschenken dürfen lediglich Bier und gebrannte Wässer ausgeschenkt werden. Außer Käse und Brod soll daselbst den Gästen nichts vorgesezt werden.

Der Kleine Rath sei begwältigt: den Bierbrauereien, bei welchen der Kleinverkauf statt findet, zu gestatten, daß ihren Gästen von ihm zu bestimmende Schwaren vorgesezt werden dürfen.

*) Wurde ebenfalls durch das Gesetz vom 26. März 1836 modificirt.

§. 8. An den Tagen der Romfahrt oder des Aufseggerunganges dürfen, wegen dem großen Volkszulauf, alle Klassen der vorgedachten Wirthe in der Stadt Luzern Nachtherberge geben, und ihre Gäste mit warmen Speisen bedienen, jedoch dürfen auch an diesen Tagen diejenigen keinen Wein auswirthen, die hiezu kein Recht haben.

§. 9.*) Ein bloßer Kaffewirth darf ohne besondere Bewilligung keinerlei geistige Getränke auswirthen.

Der Kleine Rath ist ermächtigt, einem Kaffewirth zu bewilligen, gebrannte Wasser, Bier und fremde Weine in verschlossenen (bouchirten) Bouteillen auszuwirthen.

§. 10. Den anerkannten öffentlichen Bädern wird der Kleine Rath die erforderliche Konzession zum Wirthen ertheilen.

Die gleiche Bewandniß hat es mit dem Schützenhause in der Stadt Luzern.

§. 11. Kein Wirth darf ohne vorläufig eingeholte Bewilligung der Ortspolizei an einem andern Orte, außer seinem Wirths- oder Schenkhause, auch nur vorübergehend, z. B. bei Steigerungen, Kirchweihen u. dgl. wirthen.

§. 12. Jeder Wirth ist gehalten, das Maß und Gewicht, so oft es die Ortspolizei von sich aus oder auf Anordnung des Amtsstatthalters fodert, prüfen zu lassen.

So wie Maß und Gewicht, soll auch die Be-

*) Wurde abgeändert durch das Gesetz über die Milch- und Kaffeschenken; v. 14. Dez. 1851.

schaffenheit der Getränke in den Wirths- und Schenkhäusern von Zeit zu Zeit untersucht werden.

§. 13. Die Wirthschaften sollen Nachts um eilf Uhr geschlossen werden, und bis zu andbrechendem Tage geschlossen bleiben.

Der Wirth darf beim Eintritt der obigen Stunde nicht mehr zu trinken geben, und hat dafür zu sorgen, daß die Gäste das Haus verlassen.

Eine Ausnahme von dieser Bestimmung findet statt, in Hinsicht der Reisenden, der Jahrmärkte am Orte, der Tanztage, die in einem Wirthshause gehalten, und der Hochzeiten, die in einem solchen gefeiert werden.

§. 14. An Sonn- und gebotenen Feiertagen sollen alle Wirths- und Schenkhäuser (so wie auch die Kaffeehäuser) während der Dauer des vor- und nachmittägigen Pfarrgottesdienstes für alle Einheimischen verschlossen sein.

§. 15. Entsteht in einem Wirths- oder Schenkshause Wortwechsel oder Streit, so soll der Wirth die in Wortwechsel oder in Thätlichkeit gerathenen Personen zur Ruhe anmahnen, und falls diese Mahnung fruchtlos wäre, so soll er dem Ortspolizeibeamten, oder dem Polizeidiener hiervon Anzeige machen.

§. 16. Alle Wirthhe sind überhaupt zu Obhaltung guter Ordnung und Sittlichkeit in ihren Häusern, so wie zu genauer Befolgung der polizeilichen Verordnungen, namentlich jener über das Tanzen und die Fremdenpolizei verbunden.

C. Strafbestimmungen.

§. 17. Wer entgegen dem §. 1 und 2 des gegenwärtigen Gesetzes unbefugt wirthet, oder Getränke im Kleinen verkauft, verfällt das erste mal in eine Geldbuße von 20 bis 40 Franken. In jedem Wiederholungsfalle wird die Strafe verdoppelt.

§. 18. Ein Wirth, der die ihm für seine Wirthschaft eingeräumte Befugniß (§§. 3 bis 11) überschreitet, verfällt das erste mal in eine Geldbuße von 20 bis 40 Franken, das zweitemal wird die Strafe verdoppelt, das drittemal hat er, in so ferne er ein Personalrecht besitzt, dasselbe verwirkt, und in so ferne er die Wirthschaft lebensweise ausübte, dieselbe ohne allen Anspruch auf Entschädigung sogleich zu verlassen. Ist er aber selbst Eigenthümer einer Realwirthschaft, so soll er dieselbe nicht ferner persönlich benutzen können.

§. 19. Der Wirth, der falsches Maß oder Gewicht braucht, oder durch Zubereitungen, die der Gesundheit und dem menschlichen Leben schädlich und gefährlich sind, Getränke verfälscht, (§. 12) wird nach Anleitung des Polizeistrafgesetzbuches bestraft.

Im Falle der Wiederholung wird ihm überhin, sei er Eigenthümer oder Lehenmann, das Wirthen auf immer untersagt.

§. 20. Der Wirth, der entgegen den §§. 13 und 14 zur vorgeschriebenen Zeit nicht zu wirthen aufhört, und seine Wirthschaft schließt, verfällt in eine Strafe von 10 Franken.

Der Gast, der auf die Mahnung des Wirths sich nicht entfernt, wird um vier Franken gebüßt.

In jedem Wiederholungsfalle wird die Strafe verdoppelt.

§. 21. Der Wirth, der bei entstehenden Streitigkeiten die Vorschrift des §. 15 nicht befolgt, verfällt in eine Geldbuße von vier bis sechszehn Franken.

§. 22. Wenn ein Wirth in seinem Hause unzüchtige Handlungen duldet, oder zu solchen Vorstüb leistet, wird er nach Anleitung des Polizeistrafgesetzbuches bestraft, und ihm überhin, sei er Eigenthümer oder Lehenmann, das Wirthen auf immer verboten.

§. 23. Sollte ein Wirth zulassen, daß in seinem Hause mit Bedacht Flüche oder Schwüre ausgestoßen, oder die Religion und Sittlichkeit verletzende Gespräche geführt würden, so soll er mit einer Strafe von vier bis acht Franken belegt, und in jedem Wiederholungsfalle die Strafe verdoppelt werden.

§. 24. Wenn ein Wirth zuläßt, daß in seinem Hause Glücks- oder s. g. Hazardspiele gespielt werden, so verfällt er in eine Buße von zehn bis fünfzig Franken. Die gleiche Strafe trifft ihn, wenn er zuläßt, daß ein sonst erlaubtes Spiel übermäßig gespielt wird.

§. 25. Wenn ein Wirth einem Gast in einem solchen Unmaß zu trinken gibt, daß dieser letztere sich berauscht und hierdurch seines Bewußtseins verlurstig wird, so verfällt der Wirth in eine Strafe von vier Franken.

§. 26. Jeder Wirth, der die ihm übergebene schwarze Tafel, das Verzeichniß der Personen enthaltend, welchen den Besuch der Wirths- und

Schenkhäuser verboten ist, nicht an etnem dazu geeigneten und in die Augen fallenden Orte in der Gaststube aufgehängt, und stets angebracht läßt, soll das erstemal mit vier Franken Strafe belegt, und bei jeder erneuerten Klage die Strafe verdoppelt werden.

§. 27. Der Wirth, der eine Person in sein Haus aufnimmt, welcher durch ein Urtheil der Besuch der Wirths- und Schenkhäuser verboten, und deren Namen daher auf die in den Wirthsstuben angebrachten schwarzen Tafeln ausgezeichnet wäre, soll das erstemal mit einer Buße von fünf bis zehn Franken, und für jede Wiederholung jedesmal um das Doppelte bestraft werden.

In die gleiche Strafe verfällt der Wirth, der wissentlich eine vom Waisenamte unterstützte Person in sein Haus aufnimmt und ihr Speise und Trank reicht.

§. 28. Wenn ein Wirth Minderjährigen oder Bevogteten Anlaß und Gelegenheit zum Schwelgen gibt, so wird er mit einer Strafe von zehn bis zwanzig Franken belegt, die in jedem Wiederholungsfalle verdoppelt wird.

§. 29. Wenn ein Wirth Minderjährigen und Bevogteten borgt, so wird er nicht nur einer solchen Ansprache auf immer verlustig, sondern soll auch mit einer der machenden Ansprache gleichkommenden Geldbuße unnachsichtlich belegt werden.

§. 30. Die gemäß der gegenwärtigen Verordnung zu verhängenden Geldstrafen, die im Falle der Unvermögenheit in eine angemessene Einsperrung umzuwandeln sind, sollen nach An-

leitung des Polizeistrafgesetzbuches zwischen dem Staate, der betreffenden Gemeinde und dem Leider vertheilt werden.

§. 31. Gegenwärtiges Gesetz, durch welches alle frühern über den gleichen Gegenstand sich aufgehoben befinden, soll mit den erforderlichen Unterschriften und dem Sigill des Großen Rathes versehen, in das Staatsarchiv niedergelegt, und eine gleiche Ausfertigung dem Kleinen Rathe zur Bekanntmachung und Handhabung zugestellt werden.

Also beschlossen etc.

14. Beschluß über Abänderung der §§. 5 und 7 des Wirthsgesetzes; vom 26. März 1836.

I. Allen Pintenschenken und Mostwirthen, seien dieselben im Besitze von Real- oder Personalrechten, ebenso den Bierschenken ist gestattet, ihren Gästen nebst kalten ungekochten Speisen annoch Suppe und eine warme Speise vorzusetzen. Denselben bleibt aber untersagt, Gastmale oder sogenannte Tables d'hôte zu halten.

II. Der Kleine Rath ist beauftragt, die Canons für diejenigen Wirthsberechtigungen, für welche jährlich Canons bezahlt werden und für diejenigen, deren Befugnisse durch gegenwärtiges Gesetz erweitert werden, einer Revision zu unterlegen und für dieselben eine verhältnißmäßige Taxation vorzunehmen.

III. Gegeswärtiges Gesetz soll dem Kleinen Rathe zur Bekanntmachung und Vollziehung und zur Niederlegung ins Staatsarchiv in Urchrift zugestellt werden.

15. Gesetz über die Milch- und Kaffeeschenken; vom 14. Christmonat 1851.

§. 1. Jeder, der eine sogenannte Milch- und Kaffeeschenke halten will, bedarf hiefür der Bewilligung des Regierungsrathes.

§. 2. Die Bewilligung ist zu ertheilen, wenn

- a) ein wirkliches Bedürfnis hiefür vorhanden ist,
- b) die Lokalität, in welcher die Milch- und Kaffeeschenke ausgeübt werden will, anständig eingerichtet, nicht abgelegen, und zur gehörigen polizeilichen Ueberwachung geeignet ist, und
- c) der Bewerber durch seine Persönlichkeit und guten Leumund hinlängliche Gewähr in sittlicher Beziehung sowohl als für Betreibung des Gewerbes innert den gesetzlichen Schranken darbietet.

Ueber das Vorhandensein dieser Bedingungen hat sich der Bewerber durch eine Bescheinigung der Ortspolizei zu Händen des Amtsstatthalters auszuweisen, welcher den Ausweis sammt seinem Gutachten dem Regierungsrathe einsendet.

§. 3. Die Bewilligung wird nur auf eine bestimmte Zeitdauer und gegen Entrichtung eines jährlichen Kanons von 5 bis 30 neue Franken

ertheilt, welche beide Punkte der Regierungsrath jeweilen bei Ausstellung der Konzessionsurkunde näher festsetzt.

§. 4. Den Milch- und Kaffeeschenken bleibt untersagt, unter welchem Vorwande es immer sei, geistige Getränke auszuwirthen, oder sonst solche im-Hause zu halten oder einzufellern.

Dagegen steht ihnen zu, nebst Milch und Kaffee noch Brod, Butter, Käse, Zieger und Rächli auszuwirthen.

§. 5. Die Milch- und Kaffeeschenken sind, gleich andern Wirthschaften, der polizeilichen Aufsicht unterworfen.

Auf sie finden auch die in den §§. 17 bis und mit 24 der allgemeinen Wirthsordnung vom 6. März 1834 entbaltenen Strafbestimmungen sowie der §. 71 des Finanzgesetzes Anwendung mit der besondern Vorschrift, daß schon die erstmalige Uebertretung, neben der Strafe, den Verlust der Konzession für den Berechtigten zur Folge hat.

§. 6. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jänner 1852 in Kraft, und hat sowohl auf die schon bestehenden, als auf die erst noch zu eröffnenden Milch- und Kaffeeschenken Bezug.

§. 7. Gegenwärtiges Gesetz soll dem Regierungsrathe zur Bekanntmachung und Vollziehung zugestellt und in's Staatsarchiv niedergelegt werden.

16. Gesetz über die Entschädigung der vor dem 21. Wintermonat 1839 bestandenen Ehehaften; vom 21. Mai 1843.*)

§. 1. Jedermann ist gestattet die Gewerbe von Hufschmieden, Getreidemühlen, Deltrotten, Messgen und Bäckereien unter nachstehenden Bedingungen frei auszuüben.

§. 2. Wer eines der genannten Gewerbe ausüben will, hat sich bei dem Gemeinderathe auszuweisen, daß er eine zweckmäßige und wo Feuerwerke damit verbunden sind, auch eine feuersichere Einrichtung zur Ausübung desselben nach Anleitung des Brandversicherungsgesetzes getroffen hat. Anstände hierüber mit dem Gemeinderathe können inner der durch §. 52 des Organisationsgesetzes festgesetzten Frist zur endlichen Entscheidung an den Regierungsrath gebracht werden.

§. 3. Die Gewerbsbesitzer werden in folgende drei Klassen eingetheilt:

- a) die erste Klasse bilden diejenigen, welche vor dem 21. Wintermonat 1839 bestanden sind, oder die eigentlichen Ehehaftenbesitzer;
- b) die zweite Klasse bilden diejenigen, welche seit dem 21. Wintermonat 1839 bis zu dem Zeitpunkte, in welchem das gegenwärtige Gesetz in Kraft tritt, entstanden, oder die Personalrechtbesitzer;

*) Die Vollziehung dieses Gesetzes ist durch eine besondere regierungsräthl. Verordnung vom 17. Mai 1843 regulirt; siehe neue Gesetzesammlung I. Bd. pg. 434.

c) die dritte Klasse bilden diejenigen, welche entstehen, nachdem das gegenwärtige Gesetz wird in Kraft getreten sein.

§. 4. Die Gewerbsbesitzer der ersten Klasse oder die ehemaligen Ehehaftenbesitzer sind diejenigen, welche auf die durch gegenwärtiges Gesetz festgesetzte Entschädigung zunächst Anspruch haben. Die Gewerbsbesitzer der dritten Klasse treten in die Entschädigungsrechte derjenigen der ersten Klasse nach den Bestimmungen des Gesetzes ein.

Die Gewerbsbesitzer zweiter Klasse besitzen bloße Personalberechtigungen, welche von ihnen beliebig aufgegeben werden können und welche jedenfalls mit dem Tode der gegenwärtigen Besitzer erlöschen. Sie können sich jedoch durch Abtragung der festgesetzten Schätzungssumme an die vorhandenen Gewerbsbesitzer erster und dritter Klasse in die Entschädigungsrechte derselben einkaufen. So lange diese Gewerbsbesitzer zweiter Klasse noch ihre Gewerbe ausüben, ohne sich durch Abtragung der Schätzungssumme in die Entschädigungsrechte derjenigen aus der ersten und dritten Klasse eingekauft zu haben, müssen sie alljährlich für das jeweiligen laufende Jahr die bisher dem Staatszahlamte zu entrichtende Gewerbsgebühr spätestens am Ende Jänner an den Gerichtspräsidenten einhändigen, welcher sie auf die Gewerbsbesitzer in seinem Gerichtsbezirke, welche die Entschädigungsrechte der ersten und dritten Klasse genießen, zu gleichen Theilen vertheilt.

Verfümt der Gewerbsbesitzer zweiter Klasse

die Entrichtung seiner Gebühr, so hat er die Ausübung seines Gewerbes einzustellen, widrigenfalls er nach Anleitung des Polizeistrafgesetzes zu bestrafen ist.

§. 5. Die Schätzungssumme, welche als Entschädigungsmaßstab für die Ehehaftenrechte angenommen wird, ist folgendermaßen festgesetzt:

Eine Hufschmiede ist geschätzt zu	Fr.	800
Deltrotte	"	300
Getreidemühlen mit einem Mahlgange	"	800
" " " zwei	"	1300
" " " drei oder mehrern	"	1600
Messg	"	600
Bäckerei	"	600

Die Schätzungssummen aller vor dem 21. Wintermonat 1839 in einem Gerichtsbezirke bestehenden gleichartigen Ehehaften werden zusammen gerechnet. Die aus dieser Zusammenrechnung hervorgegangene Gesamtsumme bildet den Maßstab der Entschädigung, welche von allen gleichartigen Gewerbsbesitzern gleichmäßig getragen werden soll. Diese Schätzungssumme wird auf die bisherigen und die neuhinzutretenden gleichartigen Gewerbsbesitzer zu gleichen Theilen beauf der Entschädigung nach folgenden nähern Bestimmungen verlegt.

§. 6. Will ein Gewerbsbesitzer der zweiten Klasse (§. 3, b) oder ein Personalberechtigter sich von der jährlichen Entrichtung der Gebühr an den oder die Gewerbsbesitzer der ersten und dritten Klasse, in seinem Gerichtsbezirke loskaufen und somit in die gleichen Rechte mit denselben eintreten, so hat er jedem derselben das

ihm zukommende Betreffniß der auf sie und ihn zu gleichen Theilen verlegten Schätzungssumme zu bezahlen. J. B. wenn im Bezirk Rothenburg zwei Hufschmiedehaften oder Gewerbsbesitzer erster Klasse und ein Gewerbsbesitzer dritter Klasse sich befänden und es wollte ein Gewerbsbesitzer zweiter Klasse oder ein Personalberechtigter sich in die Rechte derselben einkaufen, so hätte er den vierten Theil der Schätzungssumme, welche nach §. 5 in 1600 Franken bestünde, nämlich 400 Fr., an die drei Besitzer der ersten und dritten Klasse zusammen, also 133 Frkn. 3 Bß. 3 Rp. an jeden derselben zu entrichten.

§. 7. Will in Zukunft, in Folge des gegenwärtigen Gesetzes, eine Hufschmiede, eine Deltrotte, eine Getreidemühle, eine Merg oder eine Bäckerei errichtet werden, so ist die Schätzungssumme der im Gerichtsbezirke vorhandenen Gewerbsbesitzer erster Klasse auf diese Gewerbsbesitzer, so wie auf diejenigen der zweiten Klasse, welche sich bereits in die Rechte der ersten Klasse eingekauft haben, und endlich auf denjenigen, welcher eine Gewerbsstätte errichten will, zu gleichen Theilen zu verlegen. Dieser Letztere hat an den übrigen hier benannten Gewerbsbesitzer den ihm betreffenden Theil als Entschädigung zu bezahlen. J. B. im Gerichtsbezirke Rothenburg hätten vor dem 21. Wintermonat 1839 zwei Schmiedehaften oder Gewerbsbesitzer erster Klasse bestanden; in Folge des Gesetzes vom 21. Wintermonat 1839 wären wieder zwei Gewerbsbesitzer zweiter Klasse entstanden, welche bereits durch Entrichtung der

Schätzungssumme sich in die Rechte derjenigen der ersten Klasse eingekauft hätten; nun möchte ein Fünfter in Folge des gegenwärtigen Gesetzes eine Schmiedewerkstätte errichten, so wäre die Schätzungssumme von 1600 Fr. in fünf Theile zu theilen; der fünfte Theil, also die Summe von 320 Fr. wäre die Entschädigungssumme, welche der neue Gewerbsbesitzer an die vier andern Besitzer, 80 Fr., was er an jeden derselben zu bezahlen hätte. Wollte ein Sechster eine Schmiede errichten, so hätte dieser an die fünf frühern Besitzer zusammen, 266 Fr. 66 Rp. 1 A. zu entrichten u.

§. 8. Die Besitzer von Mühlen-, Schmiede- und Deltrottenehefasten, welche den ursprünglich an die Staatskasse bezahlten Kanon zufolge Gesetz vom 21. Wintermonat 1839 zurückgefordert haben und deren ehehaftlichen Rechte somit als erloschen zu betrachten sind, gehören, wenn unter Entrichtung eines jährlichen Kanons ihr Gewerbe noch ferner ausübten, in die Klasse derjenigen Gewerbsleute, welche seit dem 21. Wintermonat 1839 bis zum Zeitpunkte, in welchem das gegenwärtige Gesetz in Kraft tritt, ihr Gewerbe begründeten oder in die zweite Klasse oder die der Personalberechtigten.

§. 9. Die Entschädigung der Metzger und Bäcker, nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, ist nur an solche zu leisten, welche sich ausweisen können, daß sie vor dem 21. Wintermonat 1839 eigentliche Ehefasten besessen haben. Der Ausweis hierüber ist bei dem betreffenden Bezirksgerichte zu leisten.

Wo die Messen und Bäckereien durchweg in allen Gemeinden eines Gerichtsbezirkes als Ehehaften bestanden, erfolgt die Abschätzung und Entschädigung derselben ebenfalls nach dem Gerichtsbezirke; wo diese Gewerbe nur in einzelnen Gemeinden des Gerichtsbezirkes Ehehaften, in andern aber frei gewesen sind, erfolgt die Abschätzung und Entschädigung nach Gemeinden.

Die seit dem 21. Wintermonat 1839 errichteten Bäckereien und Messen sind Personalrechte und dürfen daher weder verkauft, noch verlehnt, noch sonst auf irgend eine Art veräußert werden. Dieselben erlöschen durch jede solche Uebertragung auf eine andere Person oder dann mit dem Tode des Berechtigten.

§. 10. Die Gewerbsberechtigungen haften auf den Liegenschaften und gehen weder durch Handänderung, noch durch den Tod des Besitzers, noch auch durch Nichtausübung verloren. Will derjenige, welcher ein Gewerbe auf einer Liegenschaft besitzt, das gleiche Gewerbe auf einer andern Liegenschaft betreiben, so hat er nach den Bestimmungen des Gesetzes die Entschädigung zu leisten, an welcher auch die Liegenschaft, auf welcher er schon ein Gewerbe besessen hat oder noch besitzt, Theil nimmt, mag das Gewerbe auf derselben ausgeübt werden oder nicht.

§. 11. Die Bezirksgerichte führen über die in ihren Gerichtsbezirken vorhandenen, im gegenwärtigen Gesetze bezeichneten Gewerbe und über deren Entschädigungen ein eigenes Protokoll, welches ihnen unentgeltlich vom Staate zu verabsolgen ist.

Sie beziehen für die Führung dieser Protokolle, so wie für alle durch gegenwärtiges Gesetz ihnen übertragenen Berrichtungen Eins vom Hundert der Entschädigungen.

Entsteht über die Frage, ob eine Entschädigung stattfinden müsse, oder über das Maas derselben Streit, so steht der Entscheid den Gerichten zu.

§. 12. Sobald in einem Gerichtsbezirke so Viele sind, welche das gleiche Gewerbe ausüben, daß ein zu ihnen neubinzutretender Gewerbsmann nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nur noch eine Entschädigungssumme von achtzig Franken an alle bisherigen gleichartigen Gewerbsbesitzer zusammen zu entrichten hätte, so hört die Entschädigungsverpflichtung für ihn und für die Nachfolgenden auf, und das betreffende Gewerbe wird ohne allen Entgelt frei ausgeübt.

§. 13. Durch gegenwärtiges Gesetz ist das Gesetz über Gewerbefreiheit vom 21. Wintermonat 1839, soweit es die Hufschmieden, Deltrotten, Getreidemühlen, Messgen und Bäckereien betrifft, aufgehoben.

§. 14. Gegenwärtiges Gesetz ist in Urschrift ins Staatsarchiv niederzulegen und dem Regierungsrathe zur Vollziehung, Ertheilung der erforderlichen Weisungen über die Anwendung desselben und zur Bekanntmachung zuzustellen.

17. Bäckerordnung; vom 31. Christm. 1851.

§. 1. Jeder, der das Bäckergerwerbe treibt, soll verbunden sein, den Backofen und die Züge aus demselben, sowie das Kamin durchaus feuersicher einzurichten, bei Zubereitung des Brodes sich der größten Reinlichkeit zu befleißigen, und ebenso die Backstube und den Ort, wo das Brod aufbewahrt wird, stets sauber zu halten. Auch hat jeder Bäcker sich mit einer guten, vom aufgestellten Amtseichmeister geprüften Waage und mit dem nöthigen geeichten eisernen Gewichte zu versehen.

§. 2. Jeder Bäcker ist gehalten, aus ein- oder zweizügigem Mehl gutes Rauch- und Weißbrod zu backen, und dasselbe den Käufern um den unten bestimmten Preis abzureichen.

§. 3. Alles Brod soll gut durchgebacken sein, und einen gehörigen Rand (Kraust) haben.

§. 4. Jedes Rauchbrod soll genau 5 Schweizerpfunde und jedes Weißbrod genau 4 Schweizerpfunde wägen.

Der Bäcker ist verpflichtet, dem Käufer, wenn er es verlangt, das Brod vorzuwägen und, falls etwas am Gewichte fehlt, das Mangelnde von einem andern Brode bis zum vollen Gewichte beizulegen.

Die Ortspolizeibehörden und Beamten sind verpflichtet, von Zeit zu Zeit die Richtigkeit des Brodgewichtes bei den Bäckern zu untersuchen. Sie werden jedesmal wenigstens 12 Brode, die am gleichen Tage gebacken worden, wägen, und das Gewicht zusammenzählen. Wenn aus die-

fer Rechnung hervorgeht, daß durchschnittlich gerechnet, auf ein Weizenbrod am Tag, wo es gebacken worden, mehr als 2 Loth, und am folgenden Tag mehr als 4 Loth, oder auf ein überlegtes Brod am ersten Tag mehr als 1 Loth, und am zweiten Tage mehr als 2 Loth fehlen, so ist der Bäcker dem Strafrichter zu überweisen, um nach Anweisung des Polizeistrafgesetzbuches zur Abndung gezogen zu werden.

Die Obervolizeibehörden sollen dafür sorgen, daß dieser Vorschrift genau nachgelebt werde.

§. 5. Die Bestimmungen des vorhergehenden §. finden jedoch nur auf die genannten zwei Brodarten, nicht aber auf andere Gattungen von Brod, und namentlich nicht auf sogenannte Luzzbrode, als da sind: Semmelbrode, geschnittene Brode, wie sie die Wirthhe brauchen u. dgl. ihre Anwendung.

§. 6. Der Getreidehandel hat nach dem neuen Schweizerviertel stattzufinden, deren zehn ein neues Schweizermalter ausmachen.

§. 7. Der Preis des Brodes richtet sich immerhin nach dem Mittelpreise des an jedem Wochenmarkte im Kornhause zu Luzern verkauften Kernens und Weizens, und zwar in dem Verstande, daß zuerst das ganze Gewicht aller verkauften gesunden, nicht schmeckenden Früchte an Kernen und Weizen, durch die Zahl 205, als das angenommene Mittelgewicht eines neuen Schweizermalters, eingerechnet das Gewicht des Sackes, getheilt werden soll.

Das Ergebnis dieser Rechnung wird als die Anzahl der verkauften Normalmalter angenom

men, und durch dieselbe wird der gesammte Geldbetrag der verkauften Früchte nochmals getheilt. Das dießfallige Ergebnis soll dann als der Mittelpreis eines Malters angesehen werden.

Zu diesem Mittelpreise werden noch 3 Franken 45 Rappen neue Währung als Bäckerlohn geschlagen, und die sich ergebende Summe durch 46, als soviel Rauch- und Weißbrode auf ein Normalmalters gerechnet werden, getheilt. Der herauskommende Betrag soll die Preisbestimmung für ein Rauchbrod von 5 Pfund oder für ein Weißbrod von 4 Pfund sein.

Um bei Halbbroden halbe Rappen zu vermeiden, soll die Preisbestimmung der ganzen Brode immer in geraden Rappenzahlen gemacht werden, z. B. 48 Rappen, 50 Rappen, 52 Rappen. Ergibt sich aus der Berechnung des Preises eine ungerade oder eine Bruchzahl, so sollen, wenn dieselbe z. B. 49 Rappen oder noch eine Bruchzahl mehr beträgt, 50 Rp., wenn sie aber eine Bruchzahl unter 49 Rp. beträgt, 48 Rappen als Brodpreis bestimmt werden.

§. 8. Die Angabe des Preises, um welchen Käufer und Verkäufer gehandelt haben, soll von diesen in Treue und Wahrheit bei Eidspflichten geschehen, und zwar von beiden zugleich noch vor 11 Uhr Vormittags desselben Markttagcs vor einem im Schreibzimmer des Kornhauses anwesenden Mitgliede des Stadtrathes von Luzern. Die gemachte Angabe soll sodann sogleich vom Kornhauschreiber nach dem Dezimalsfuß in neue Franken und Rappen, zu Protokoll genommen werden.

Glaubt der anwesende Beamtete Grund zur Vermuthung zu haben, daß eine unrichtige Angabe des Preises stattgefunden, so zeigt er es der im §. 10 bezeichneten Kornhauskommission an, welche, nach ihrem Ermessen, die verkaufte Frucht durch Sachverständige untersuchen und abschätzen läßt, worauf dann der von dieser Letztern gefundene Werth in die Berechnung des Mittelpreises genommen, oder wo dieses wegen Zeitverlust nicht geschehen kann, der angegebene Kauf ganz aus der Berechnung ausgelassen wird. Hierbei soll überhaupt den Vorschriften der von der Regierung bestätigten Kornhausordnung für den Kornmarkt in Luzern genau nachgelebt werden.

§. 9. Bezüglich auf die Ausmittlung des Gewichts der verkauften Frucht, so hat der Kornhausaufseher von jeder Partie der verkauften Früchte ein oder mehrere Malter wägen zu lassen. Zeigt sich eine Verschiedenheit in der Beschaffenheit und Güte der verkauften Partie, so soll dieselbe ganz gewogen werden. Ueber das gefundene Gewicht stellt er einen Schein mit Angabe der Anzahl der Malter der verkauften Partie und der Namen des Käufers und Verkäufers zu Händen des Kornhauschreibers aus.

Der Stadtrath von Luzern soll die nöthigen Einrichtungen treffen, daß das Abwägen auf eine bequeme und möglichst wenig zeitraubende Weise vor sich gehen kann.

§. 10. Die Berechnung des Mittelpreises der Früchte und des daraus hervorgehenden Brodpreises selbst hat immerhin von einer aus drei

Mitgliedern des Stadtrathes bestehenden Kommission zu erfolgen.

§. 11. Der Brodpreis, welchen jeder Bäcker des Kantons genau zu halten hat, ohne ihn auf irgend eine Weise überschreiten zu dürfen, soll sogleich, nachdem er festgesetzt sein wird, den Bäckern der Stadt Luzern mitgetheilt werden, und tritt für die Stadt Luzern sofort Tags darauf in Kraft.

Für die übrigen Gemeinden des Kantons erhält derselbe mit dem nächst darauf folgenden Sonntag seine Wirksamkeit.

§. 12. Jeder Bäcker ist überhin verpflichtet, für einen Lohn von 3 Fr. 45 Rp. neue Währ. auf das Malter, oder 1½ Rp. per Pfund, den Einwohnern das Mehl, welches ihm überbracht wird, zu verbacken.

§. 13. Unrichtige Angaben des Verkaufspreises, schlechtes Backen des Brodes, sowie jede Art von Betrug überhaupt in Zubereitung des Brodes und sonstige Uebertretungen der gegenwärtigen Verordnung sind, insofern bereits darüber besondere Strafverfügungen bestehen, gemäß Vorschrift derselben, sonst aber nach Anleitung des allgemeinen Polizeistrafgesetzes zu beurtheilen.

§. 14. Gegenwärtige Verordnung, womit die Bäckerordnung vom 28. Christmonat 1837 aufgehoben ist, tritt sofort in Kraft und soll zu Zedermanns Kenntniß und Verhalt der Gesetzesammlung beigedruckt, in's Staatsarchiv niedergelegt und auch im Kornhause zu Luzern und in jeder Bäckerstube zur stäten Einsicht angeschlagen werden.

18. Weisung des Regierungsrathes über Handhabung der Bäckerordnung an die Statthalterämter und Gemeinderäthe; vom 20. Mai 1853.

Wir haben auf amtlichem Wege Kenntniß erhalten von verschiedenen Anständen, welche hie und da über Anwendung und Auslegung mehrerer Artikel der neuen Bäckerordnung vom 31. Dezember 1851 sich ergeben, was uns veranlaßt, dießfalls folgende allgemeine Weisungen zu erlassen.

Gemäß §. 4 genannter Bäckerordnung soll jedes Rauchbrod genau 5 Pfd. und jedes Weißbrod genau 4 Pfd. wägen. Der allgemeinen Uebung zufolge dürfen auch Halbbrode beider Gattungen gebacken werden, die dann aber auch genau das halbe Gewicht der ganzen Brode haben sollen und gleicher polizeilicher Aufsicht und Untersuchung unterworfen sind, wie die ganzen Brode.

Wenn bei einem Bäcker bei Vornahme des Untersuches die 12 abgewogenen Brode durchschnittlich zu leicht gefunden werden, so muß alles vorfindliche Brod, mit Ausnahme des Luxusbrodes, gewogen und das Resultat im Verbalprozeße genau angemerkt werden, damit bei der Zuthheilung der Strafe darauf Rücksicht kann genommen werden. Finden sich aber nicht 12 Brode vorhanden, um laut Vorschrift mittelst des Zusammenwägens das durchschnittliche Gewicht jedes Brodes zu ermitteln, so sind nur die Vorgefundenen, betrage deren Zahl, welche sie

wolle, zu diesem Zwecke zusammenzuwägen und die Berechnung des gesetzlichen Gewichts darnach zu bestimmen. Immerhin soll auch alles zu leicht gefundene Brod nur zerschnitten dem Eigenthümer zugestellt werden, damit der Verkauf desselben einzig nach dem Gewicht stattfinden kann.

Mehrere Bäcker backen auch sogenanntes halbweißes Brod, welchem sie ein beliebiges Gewicht geben, und sich dabei auf eine irrige Auslegung des §. 5 der Bäckerordnung beziehen, laut welcher das Gewicht von 5 und 4 Pfund nur für Rauch- und Weißbrod, nicht aber für andere Gattungen von Brod Anwendung finde.

Diese unstatthafte Auslegung, wodurch der wohlthätige Zweck der Bäckerordnung vereitelt und das Publikum sehr benachtheiligt würde, kann nicht geduldet und es soll daher das halbweiße Brod nur als Rauchbrod angesehen und nicht anders, als zu fünf Pfund als ganzes und zu 2½ Pfund als halbes Brod gebacken, auch zu keinem höhern Preise als das Rauchbrod verkauft werden.

Unter andern Gattungen von Brod, wovon die Bäckerordnung spricht, sind einzig Viertelbrode, sogenannte geschnittene Brode, wie die Wirth an einigen Orten brauchen, und Semmelbrod verstanden. Alles größere Brod, als Viertelbrode, muß zu ganzen im Gewicht von 5 und 4 Pfund, oder halben Broden von 2½ und 2 Pfund, als Rauch- oder Weißbrod gebacken und es dürfen keine Zwischengattungen geduldet werden.

Endlich sind auch diejenigen Personen, welche ohne den Bäckerwerb zu treiben, sich mit Brodverkauf abgeben, den gleichen Vorschriften unterworfen, wie die Bäcker selbst, und es soll auch bei solchen von Zeit zu Zeit ein polizeilicher Untersuch über das gesetzliche Gewicht der von ihnen zum Verkaufe ausgesetzten Brode vorgenommen werden.

Wir weisen Sie, so wie alle Polizeibeamte und Bedienstete an, die obigen Vorschriften, und diejenigen der Bäckerordnung überhaupt streng zu handhaben und die Dawiderhandelnden betreffenden Orts zu verleiden.

19. Verordnung über die Fleischschauer; vom 17. Brachmonat 1846.

§. 1. Die Fleischschauer haben auszumitteln, ob das Fleisch eines zur Abschachtung bestimmten Thieres die erforderlichen Eigenschaften besitze, um zum öffentlichen oder Privat-Verkauf ganz oder theilweis zulässig zu sein.

§. 2. Unbeschränkt ist der Fleischverkauf und Fleischgenuß zu gestatten von Thieren, die bei der Abschachtung sich durch den äußern und innern Untersuch vollkommen gesund bewähren, die (namentlich Kälber, Schweine und anderes Schmalvieh) wenigstens 14 Tage alt und wohlbeleibt sind, die ohne Spur eines übertragbaren Krankheitsstoffes erscheinen, und die — insofern sie von einem andern Kanton eingeführt werden — mit Gesundheitschein versehen sind.

§. 3. Nach Entfernung einzelner krankhafter Theile ist öffentlich und privatweise der Fleischverkauf und Fleischgenuß zu gestatten, von Thieren, welche vor der Abschachtung gesund erscheinen, die jedoch bei der innern Untersuchung einige krankhafte Stellen zeigen, insofern diese noch nicht den ganzen Körper in Mitleidenschaft gezogen haben, wie z. B. geringe Grade von Merksichtigkeit, theilweise Verhärtungen und Vereiterungen an Lungen, Lebern, Nieren etc.

§. 4. Nach Entfernung der krankhaften Theile darf privatweise, jedoch nicht auf öffentlichen Bänken, das Fleisch verkauft werden von Thieren, welche wegen Krankheit geschachtet werden müssen, insofern die Krankheit keinen höhern Grad eines säulichten Charakters angenommen, keine Auflösung oder sonstige Entmischung der Blutmassen eingetreten ist und insofern bei der Abschachtung eine vollständige Entleerung des Blutes möglich war. Unter diese Fälle sind vorzugsweise zu rechnen:

- a) Thiere, welche an der gutartigen Maul- und Klauenseuche, an der Räude und wurmichten Lungenseuche (bei Schafen), an den Finnen (bei den Schweinen) gelitten haben.
- b) Thiere, die an irgend einer Form des örtlich herrschenden Milzbrandes krank waren, wenn solche zeitig getödtet, die Ablederung und Körperöffnung sogleich stattgefunden hat, und überdies noch keine ausgebreitete brandige Zerstörung oder sulzige Ergießung eingetreten.

- c) Thiere, die allfältig noch lebenswarm todtgefunden wurden und bei denen eine gänzliche Entleerung des Blutes möglich war, insofern die Todesursache eine mechanische, z. B. Schlag, Stoß, Erwürgung, Erstickung im Feuer u. s. w. ist.

In solchen Fällen darf nach sorgfältiger Entfernung der krankhaft ergriffenen Theile das übrige Fleisch zur Verwendung im eigenen Haushalt oder zum Privatverkauf benützt werden, nicht aber zum Verkauf auf öffentlichen Märkten und nicht nach der gewöhnlichen Fleischtaxe.

§. 5. In den vorbezeichneten Fällen §. 4 litt. b. u. c. und in allen Fällen, wo die Fleischschauer über den Genuß des Fleisches besondere Bedenken tragen, haben noch besondere Beschränkungen stattzufinden, nämlich das Fleisch soll wiederholt in frisches Wasser getaucht, und wenigstens während 12 Stunden in starkes Salzwasser gelegt und nach Umständen hinlänglich geräuchert werden.

§. 6. Gänzlich verboten ist der Verkauf und Genuß des Fleisches von Thieren, die in Folge langandauernder Krankheiten und daheriger Auflösung und Entmischung der Säfte geschlachtet wurden, und deswegen ein verdorbenes, gehaltloses Fleisch liefern; von Thieren, die an der Lungenseuche, an Tollwuth und Löserdürre zc. gelitten oder Krankheit verdächtig sind; ebenso in allen Fällen, wo das Fleisch bereits stinkend geworden und in Fäulniß übergegangen ist.

§. 7. In allen Fällen, wo sämmtliches Fleisch, oder doch der größere Theil eines großen Haus-

thiers weggeschafft werden muß, haben die Fleischschauer dafür zu sorgen, daß die Wegschaffung durch den betreffenden Wasenmeister nach den Vorschriften der Wasenordnung geschehe.

§. 8. Die Fleischschauer führen über ihre Berichtigungen ein Tagebuch, in welchen sie den Namen des Eigenthümer, den Namen des Metzgers, die Gattung, Farbe und das Alter eines jeden von ihnen beschäftigten Thieres, ihre jedesmalige Verfügung und allfällige anderwärtige Umstände und Bemerkungen eintragen und solches mit dem Datum und einer fortlaufenden Nummer bezeichnen.

Dieses Tagbuch steht der Sanitätskommission, den Amtsärzten und den Amtsthierärzten jederzeit zur Einsicht offen.

Gegenwärtige Verordnung ist dem Sanitätskollegium zuzustellen und durch das Kantonsblatt bekannt zu machen.

20. Polizeiverordnung über die Schifffahrt; vom 8. Christmonat 1837.

§. 1. Jeder, der ein oder mehrere Schiffe auf einem der Seen des hiesigen Kantons oder auf dem Reußflusse zum Gebrauche des Publikums halten will, ist verpflichtet, in Zeit von vier Wochen nach Erlaß dieses Beschlusses und in der Folge, so oft er ein solches Schiff sich anschafft, hievon dem betreffenden Gemeinde- oder Stadtrath Kenntniß zu geben. Dieser sieht nach,

ob das Schiff sicher und solid gebaut sei, und vermerkt in diesem Fall die Anzeige in einer eigenen Kontrolle mit Angabe des Datums der Erbauung der Schiffe und der Gattung derselben. Der Gemeinderath läßt sonach das Schiff von dem Amtseichmeister mit C. L. und mit der Jahreszahl seiner Erbauung anzeichnen.

§. 2. Ein jedes Schiff, das nicht sogleich nach seiner Erbauung von Innen und Außen dreimal mit Oelfarbe angestrichen worden ist, soll in der Regel länger nicht als drei Jahre gebraucht werden dürfen. Ausnahmeweise kann ein solches Schiff, wenn es nach Verlauf von drei Jahren von einem unparteiischen Sachkundigen noch gut und sicher erfunden wird, vom Gemeinderath dem Eigenthümer noch für ein viertes Jahr zum Gebrauche bewilligt werden.

Schiffe, die auf oben bezeichnete Weise mit Oelfarbe sich angestrichen finden, können 5 Jahre gebraucht werden.

§. 3. Jeder Schiffhalter ist auch verpflichtet, seine Schiffe stets mit allen nöthigen Schiffsgeräthschaften, als Ruder, Schiffsringe u. s. w. ausgerüstet, in gutem und sicherem Stande zu erhalten.

§. 4. Es darf aber ein Schiff niemals stärker beladen werden, als daß immer noch überall der Rand des Schiffes einen Schub über dem Wasser stehe.

§. 5. Betreffend den Schiffslohn, so behalten wir uns vor, da, wo der Maßstab der Billigkeit überschritten werden sollte, das Erforderliche zu dessen Ermäßigung zu verfügen. Ueber die

Anwendung des im Gesetz vom 29. Christm. 1836, ausgesprochenen Grundsatzes der Reziprozität in Ausübung der freien Schifffahrt gegen die in andern Kantonen liegenden Gestade des Vierwaldstättersees, werden wir, je nach Umständen, ebenfalls angemessene nähere Anordnungen treffen.

§. 6. Wer eine der in vorstehenden Artikeln enthaltenen Vorschriften außer Acht setzt, soll dem betreffenden Strafrichter zur Bestrafung überwiesen werden, und kann überhin für den durch seine Schuld oder Fahrlässigkeit verursachten Schaden verantwortlich gemacht werden.

§. 7. Gegenwärtige Verordnung, deren Vollziehung die Justiz- und Polizeikommission zu beaufsichtigen beauftragt ist, soll zc.

XXVIII. Auszug aus dem Gesetze über die Militärorganisation; vom 7. Jänner 1854. *)

XVIII. T i t e l.

S t r a f r e c h t.

§. 158. Verbrechen, Vergehen, Disciplin- und Ordnungsfehler der den Militärgesetzen unterworfenen Personen werden nach den Vorschriften der Bundesgesetzgebung gestraft.

*) Es ist dieses Gesetz erst während dem Drucke des vorliegenden Werkes erschienen und wird auszüglich als Nachtrag mitgetheilt.

Die in gegenwärtigem Gesetze enthaltene[n] Strafbestimmungen sind als Ergänzungen derselben zu betrachten.

§. 159. Anstatt der durch die Bundesgesetzgebung vorgeschriebenen Ordnungsstrafen und neben denselben können die Militärbehörden und Beamteten, wegen Nichtbeachtung ihrer Befehle und Anordnungen gegen Fehlbare, welche nicht im aktiven Dienste stehen, auch Geldbußen verhängen, und zwar ein Sektionschef bis auf 6 Fr., ein Bezirkskommandant bis auf 12. Fr., der Milizinspektor bis auf 20. Fr., das Militärdepartement bis auf 30 Fr.

Gegen jede Strafe ist dem Betroffenen der Rekurs an die unmittelbar obere Stelle während 10 Tagen gestattet.

§. 160. Mit dem Bezuge dieser Geldbußen ist die Kanzlei des Militärdepartements beauftragt, an welche die Sektionschefs und die Bezirkskommandanten von ihren ausgefüllten Strafen unverzüglich Anzeige zu machen haben. Im Falle der Unzahlbarkeit des Verurtheilten tritt an die Stelle der Geldstrafe Gefängniß und zwar im Verhältniß von 2 Fr. für einen Tag Gefängniß.

§. 161. Der Ertrag obiger Geldbußen soll zu militärischen Zwecken verwendet werden.

Die Art der Verwendung bleibt besondern Beschlüssen des Regierungsrathes vorbehalten.

§. 162. Zur Beurtheilung von Verbrechen und Vergehen findet sich ein Kriegsgericht und ein Kassationsgericht aufgestellt.

§. 163. Das Kriegsgericht besteht aus einem Großrichter, zwei Richtern und acht, ober

wenn Todesstrafe in Frage kommen kann, zwölf Geschwornen. Der Staatsanwalt vertritt bei demselben die Stelle eines Auditors und der Schreiber des Kriminalgerichts diejenige des Kriegsgerichtsschreibers. (§. 186 d. Org.-Ges.)

§. 164. Der jeweilige Präsident des Kriminalgerichts ist Großrichter. Die zwei Richter, sowie zwei Ersatzmänner derselben bezeichnet der Regierungsrath aus dem Kantonaloffizierskorps auf die Dauer von drei Jahren.

Dieselben werden bei ihrer Einberufung durch den Großrichter beeidigt, nach Einleitung der Eidesformel für die eidg. Militärgerichtspersonen.

§. 165. Derjenige, welcher bei dem Angeklagten oder Beschädigten in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis und mit dem Grade von Geschwisterkindern verwandt oder verschwägert ist, oder bei einem Straffalle ein persönliches Interesse hat, kann in der Sache nicht als Großrichter, Richter, Auditor oder Gerichtsschreiber, sowie auch nicht als Geschwornen handeln.

§. 166. Zur Bornahme der Geschwornenwahl wird alljährlich vom Militärdepartemente eine Geschwornenliste gebildet, enthaltend:

1. die Namen sämtlicher Offiziere, mit Ausnahme der Richter und deren Ersatzmänner, der Kommandanten und Majore;
2. die Namen sämtlicher Unteroffiziere;
3. die Namen sämtlicher Korporale.

Zugleich bezeichnet das Militärdepartement aus der übrigen Mannschaft jeder Kompagnie durch das Loos vier Geschworne, deren Namen der Liste Nr. 3 beigefügt werden.

Diese Geschwornenliste wird gebildet und dem Großrichter übergeben, bevor ein einzelner Fall anhängig ist.

§. 167. Aus den nicht refusirten Geschwornen wird die Jury (Geschwornengericht) gewählt, welche bei Beurtheilung des Angeklagten mitzuwirken hat. Zu diesem Behufe läßt der Großrichter in offener Sitzung und im Angesichte des Auditors und des Angeklagten oder seines Verteidigers durch den Gerichtsschreiber 4 Offiziere, 2 Unteroffiziere und 2 Korporale oder Soldaten und, wenn Todesstrafe eintreten könnte, 6 Offiziere, 3 Unteroffiziere und 3 Korporale oder Soldaten mittelst des Looses bezeichnen.

Der Großrichter läßt überdieß aus der allgemeinen Geschwornenliste (§. 166, mittelst des Looses die Namen zweier Offiziere, eines Unteroffiziers und eines Korporals oder Soldaten herausziehen.

Die so bezeichneten vier Geschwornen sind die ordentlichen Ersazmänner der Jury für die betreffende Sitzung.

Vorstand der Jury ist derjenige Offizier, welcher im Grade oder Rang am höchsten steht. Bei gleichem Grade oder Rang entscheidet das Dienstalter und bei gleichem Dienstalter das Lebensalter.

§. 168. Geschworne, welche sich nicht rechtzeitig bei der Sitzung einfinden, und die dießfällige Versäumniß nicht genügend entschuldigen, werden von dem Gerichtshofe mit einer Disziplinarstrafe belegt, welche für Offiziere bis auf 14tägigen strengen Arrest, für Unteroffiziere, Korporale oder Soldaten bis auf 14tägiges Gefängniß gehen kann.

Die dießfällige Erkenntniß wird von dem Gerichtshofe dem betreffenden Strafpolizeibeamten (§. 192), oder nach Umständen dem Militärdepartemente zur Vollziehung mitgetheilt.

§. 169. An die Stelle ausbleibender Geschwornen treten die ordentlichen Ersazmänner. Reichen diese nicht aus, so werden sofort außerordentliche Ersazmänner folgendermaßen gewählt.

Für jeden fehlenden Geschwornen bezeichnet der Großrichter aus den in der Nähe befindlichen Militärs drei der gleichen Kategorie angehörende Ersazmänner, von denen jede Partei einen ablehnen darf. Unter mehreren nicht refusirten Ersazmännern bezeichnet das Loos denjenigen, welcher in die Jury eintreten soll.

§. 170. Das Kassationsgericht besteht aus dem Präsidenten des Obergerichts, welcher den Vorsitz führt, aus zwei Mitgliedern des Obergerichts, welche dieses bezeichnet, und aus zwei Offizieren, wenigstens mit Hauptmannsgrad, welche der Regierungsrath ernennt. — Der Obergerichtsschreiber versieht die Stelle des Schreibers des Kassationsgerichts.

Das Obergericht bezeichnet aus seinen Mitgliedern einen Ersazmann; ebenso wählt der Regierungsrath einen solchen aus den Offizieren, welche wenigstens den Grad eines Hauptmanns haben. Die Wahl erfolgt auf drei Jahre.

Der Präsident beeidigt die Offiziere, ehe sie ihr Amt antreten, nach der eidg. Eidesformel.

§. 171. Im Falle das Kassationsgericht einen Prozeß an ein anderes Kriegsgericht als dasjenige, welches die Sache bereits behandelt hat,

verweist, so wird das neue Gericht für den betreffenden Fall folgendermaßen gebildet.

Das Obergericht wählt aus seiner Mitte den Großrichter; der Regierungsrath ernennt die zwei Richter und die zwei Ersazmänner aus dem Offizierkorps.

§. 172. Die Befugnisse der Kriegsgerichte und die Art und Weise der Ausübung derselben sind durch das Bundesgesetz über die Strafrechtspflege für die eidgenössischen Truppen bestimmt.

Die in diesem Gesetze dem obersten Kommandirenden eingeräumten Befugnisse stehen dem Militärdepartemente, und diejenigen des Bundesrathes dem Regierungsrathe zu.

Straßpolizeibeamte, welche das gerichtliche Verfahren anbefehlen oder selbst leiten (Art. 305 des eidg. Militärgesetzes), sind im Aktivdienste der Kommandant des Truppenkorps, sonst aber die Bezirkskommandanten und der Milizinspektor.

§. 173. Das Begnadigungsrecht übt der Große Rath ausschließlich aus. Rehabilitationen sind bei dem Obergerichte auszuführen.

R e g i s t e r

des Kriminalstrafgesetzbuches.

- | | |
|---|--|
| <p>Abtreibung der Leibesfrucht. 68.</p> <p>Amtsanmaßung 95.</p> <p>Amtsgewalt, Mißbrauch 96.</p> <p>Anklage, falsche 57.</p> <p>Anmaßung d. Familienstandes 96.</p> <p>Aufbruch 46.</p> <p>Aufstand 45, 46.</p> <p>Aussetzung hilfloser Personen 69.</p> <p>Ausstellung in Verbind. mit Kettenstrafe 6.</p> <p>Bankerott, betrüg. 94.</p> <p>Befreiung eines Gefangenen, unbefugte 49.</p> <p>Begnadigung 37.</p> <p>Begünstigung d. Verbrechen, Bgr., Str. 20, 21</p> <p>Bekanntmachung 12.</p> <p>Berechnung der Freiheitsstrafen 8.</p> <p>Beschädigung 90.</p> <p>Beschreibung der Kettenstrafe 5.</p> <p>— d. Zuchthausstr. 6.</p> | <p>Bestechung 99.</p> <p>Betrug, Begriff 91.</p> <p>— als Polizeiverg. 95.</p> <p>— einfacher 92.</p> <p>— qualifizirter 93.</p> <p>— zum Nachtheil fremder Rechte 92, 95.</p> <p>Blutschande 59.</p> <p>Brandstiftung 51.</p> <p>Dauer der Einsperr. 8.</p> <p>— der Kettenstrafe 6.</p> <p>— der unbestimmten Freiheitsstrafen 8.</p> <p>— der Zuchthausstr. 7.</p> <p>Diebstahl, überhaupt 83</p> <p>— als Kriminalverbr. 84</p> <p>— als Polizeivergeh. 88</p> <p>— Berechnung 88</p> <p>— einfacher 84.</p> <p>— Erschwerungsgr. 87.</p> <p>— qualifizirter 85.</p> <p>— Strafe 87.</p> <p>Ehrensähigkeit, Berl. 10.</p> <p>Eidbruch 58.</p> <p>Eigenthumsbeschädigung 90.</p> <p>Einsperrungsstrafe 7.</p> |
|---|--|

- Dauer 8.
- Verschärfung 8.
- Eintheilung d. Strafen 4
- Entführung 77.
- Entscheidung üb. Vorsatz
oder Fahrlässigkeit 14.
- Entscheidungsbehörde
über Zurechnung 27.
- Entweihung d. Hlth. 59
- Erlöschung d. Starbft. 37
- Ermeffen des Richters,
Umfang Grenzen 30, 31
- Erpressung 82.
- Erschwerungsgründe,
allgemeine 28.
beim Diebstahl .87
bei Körperverletz. 73.
beim Raub 81.
- Fälschung der Münzen
55.
öffentl. Urkund. 55.
öffentl. Siegel 56.
in amtl. Stellung 98.
- Fahrlässigkeit 13.
- Familienstand 96.
- Folgen eines Kriminal-
strafurtheils 10, 12.
- Freiheitsstrafen 8.
- Gefangenschaft 78.
- Gehülfsen bei Verbrechen
18, 19, 20.
- Geldstrafen 10.
- Gesetzbuch, Ausdehn. 2.
- Gewaltthätigkeit 45.
- Giftmord 62.
- Gotteslästerung 58.
- Heiligthumsentweih. 59.
- Hochverrath, Begriff 42.
Strafe 43.
- Kettenstrafe, Beschrbg. 5
Dauer 6.
mit Ausstellung 6.
- Ketten- u. Zuchthaussträf-
linge, Verwaltung
ihres Vermögens 11.
- Kinderaussetzung 69.
- Kindesmord 65.
- Komplotte, verbroch. 18.
- Konfiskation 55.
- Körperverletzung 71-75.
- Kosten in den Strafan-
stalten, Zurechnung 8.
- Landesverrath 43, 44.
- Landesverweisung 9.
- Leibesfrucht, Abtreibung
68.
- Meineid, Strafe 57.
- Menschenraub 76.
- Milderungsgründe 28,
74.
- Mißbrauch der Amtsgewalt 96.
- Mittel, untaugliche zu
einem Verbrechen 15.
- Mord 66.
- Münzfälschung 54.

- | | |
|--|--|
| <p>Niederfunkstverheiml. 67
 Nöthigung 79.
 Nothwehr 26.
 Nothzucht 79.
 Personen, hilflose, Aus-
 setzung 69.
 Polizeiaufsicht, bes., 11.
 Polizeivergehen 95.
 Postgeheimniß, Berl. 100
 Raub 80, 81.
 Raushändel 92.
 Reglement über d. Frei-
 heitsstrafen 9.
 Rehabilitation, siehe
 Wiedereinsetzung 2c.
 Rückfall i. Verbr. 36.
 Rückkehr eines Verwie-
 senen 50.
 Ruthestreiche 9.
 Schändung 80.
 Schadenersatz von Theil-
 nehmern a. Verbr. 22.
 Schriftenvernichtung 91
 Schwangerschaft, Ver-
 heimlichung 67.
 Sekundanten 76.
 Siegel und Stempel,
 Fälschung 56.
 Sittlichkeitsvergehen 61
 Stellung unter besonde-
 re Polizeiaufsicht 11.
 Sträflinge, Absönd. 7.
 Unterhaltungskosten 8.</p> | <p>Strafen, Eintheilung 4.
 Strafbarkeit, Erlöschung
 37.
 Strafverwandlung 32.
 Strafurtheile, Bekannt-
 machung 12.
 Theilnahme an Verbre-
 chen, Zurechnung Stra-
 fe 21, 22.
 Todesstrafe, Vollzieh. 5.
 Todschlag 63.
 Tödtung, überh., 61.
 aus Fahrlässigkeit 64.
 in Raushändeln 64.
 Überschwemmung, ab-
 sichtl. verursachte 54.
 Umwandlung der Stra-
 fe 32, 33, 34.
 Unfittlichkeit 61.
 Unterdrückung des Fami-
 lienstandes 96.
 Unterhaltungskosten der
 Sträflinge 8.
 Unterschlagung 89.
 Unzucht geg. d. Natur 60.
 Urheber v. Verbr. 16, 17.
 Urkundenfälschung 55, 59
 Verbrechen als Gegen-
 stand d. Gesetzbuch. 3.
 Begünstigung 20.
 Urheber 16, 17.
 Versuch 14, 15.
 Vollendung 14.</p> |
|--|--|

- | | |
|--|--|
| <p>Verbrechen von Korporationen 17.</p> <p>Verbreitung falscher Münzen 55.</p> <p>Verfertigung f. M. 54.</p> <p>Verührung z. Unzucht 60</p> <p>Vergehungen gegen die Sittlichkeit 61.</p> <p>Vergiftung 51.</p> <p>Verheimlichung der Schwangerschaft 67.</p> <p>Verjährung der Strafbarkeit 37, 38.</p> <p>Verletzung des Körpers 71 — 74.
 d. Postgeheimn. 100.
 d. Sittlichkeit 61.</p> <p>Vernichtung v. Schriften, böswillige 91.</p> <p>Verschärfung der Einsperrungsstrafe 8.</p> <p>Versuch eines Verbrechens 14, 15.</p> <p>Veruntreuung 89, 90.
 in amtl. Stellung 98.</p> <p>Verwandlung der Strafen 32 — 35.</p> | <p>Vollendung eines Verbrechens 14.</p> <p>Vollziehung der Todesstrafe 5.</p> <p>Vorsatz 13.</p> <p>Widerspenstigkeit gegen Borgefetzte 100.</p> <p>Widerstand gegen die Obrigkeit 48.</p> <p>Wiedereinsetzung in die bürg. Ehren 38.</p> <p>Zeitberechnung bei Freiheitsstrafen 8.</p> <p>Zeugniß, falsches, unbedachtsames 57, 58.</p> <p>Zuchthausstrafe 6.</p> <p>Züchtigung, körperl. 9.</p> <p>Zumessung der Strafe, überhaupt 28.
 Erschwerungsgg. 28.
 Milderungsgg. 29.
 d. Unterhaltungskosten i. d. Strafanstalt 8.</p> <p>Zurechnung 23 — 27.</p> <p>Zusammenfluß mehrerer Verbrechen 34.</p> <p>Zweikampf 75.</p> |
|--|--|

R e g i s t e r

des Polizeistrafgesetzbuches.

- | | |
|--|--|
| <p>Abbitte 129.
 Abrihtung der Kinder z.
 Betteln 152.
 Abreißung obrigt. Wap-
 pen zc. 119.
 Aktivbürgerrecht, Still-
 stellung 131.
 Amtsehre, Beleidig. 118
 Amtsentsetzung 107, 154
 Amtspflicht, Berl. 152.
 Androhung v. Brandstif-
 tung, Mord zc. 139.
 Angaben, falsche, 121.
 Anhezung v. Hund. 142.
 Anklage, falsche, 121.
 Anwendung älterer Ge-
 setze 154.
 Anzeigeb. Nothwehr 116
 v. Geburts- u. Ster-
 befällen 116.
 Arbeit, knechtl. an Sonn-
 u. Festtagen 145.
 Arbeitshausstrafe 103.
 Aufreizung gegen Gesetz
 und Obrigkeit 114.
 Aufrubr, Theilnahm 114.</p> | <p>Aussetzung, unges. 125.
 Ausübung d. Heilt. 140.
 Bankerott, leichtfin. 134
 Beerdigung, heiml. von
 Leichnamen 141.
 Begnadigung 112.
 Begünstigung eines Ent-
 wichenen 112.
 Bekanntmachung der
 Strafurtheile 109.
 Beleidigung 127.
 Berauschung 148.
 Beschädigung d. Eigen-
 thums 138.
 Beschimpfung v. Beh 117
 Bestechung b. Wahl. 117
 Befudlung obrigkeitlich.
 Wappen zc. 119
 Betragen, ungebührlich.
 d. Gefangenen 114.
 Betrug im Allgem. 132
 bei Wahlen 116.
 einfacher 132.
 Bettler 151.
 Bewilligung von Schau-
 spielen 149.</p> |
|--|--|

- Branddrohung** 139.
Briefe, Erbrechung, 137
Brunnenverunrein. 141
Bürgerverksammlungen,
 tumultuarische 117.
Diebstahl, überhpt. 130
Dietriche, Bersfertig. 143
Dirnen, öffntl. Bestr. 146
Drohungen 118.
Ehebruch 146.
Ehrenangriffe 129.
Ehrenbezeugung d. Be-
 nerabile, Unterlaf. 47.
Ehrenerklarung 129.
Eid, unbedachtsamer 121
Eidbruch 121.
Eigenthumsbeschäd. 138
Eingrenzung 105.
 Überschreitung 132.
Einwechslung zc. falscher
Münzen 112.
Entführung 126.
Entsetzung v. amtlichen
 Stellen 107, 154.
Entweichung Begünst 112
 Züchtigung 113.
Erbrechung v. Brief. 137.
 v. Schlöffern zc. 137.
Erschrecken, muthw. 142.
Erwerbung gestohlenen
 Gutes 131.
Falschwerbung 115.
Fahrlässigkeit 109, 139.
- Feuersbrust a. Fahrl.** 139
Feuersgefahr 143.
Folgen eines, Polizei-
 strafurtheils 119.
Freiheitsstrafen 103.
Freischießen 150.
Früchten u. Holzfrev. 131
Führung d. bürgerl. Re-
 gister, Nachlässigk. 116
Gefängnißstrafe 103.
Gefahren d. Diebst. 143.
Gefangenaufseher 113.
Geheimnißverleß. 138.
Geisterbeschwörung 133
Geldstrafen 107, 154.
Geschirre, verderbl. 141.
Gesetze, ältere, Anw. 154
Gewalthätigkeit 124.
Gewerbsausübung un-
 befugte 115.
Gewerbsverlust 119.
Gewicht u. Maß, unäch-
 tes, Gebrauch 133.
Gold u. Silberwaren 143
Gottesdienst, Stör. 144.
 Versäumung 144.
Gut, gestohlene s, 131.
Handel 143.
Hondlungen, betrüg. 133
 minderjähr. Pers. 110.
Hazardspiele 149.
Hauptschlüssel, Verf. 143.
Hausrecht, Verleß. 123.

- Heilkunde, unbefugte
 Ausübung 140.
 Herausforderung zum
 Zweikampf 123.
 Holzfrevel 131.
 Hunde, Anheftung, 142.
 Kantonsverweisung 113
 Kinder, Abrichtung zum
 Betteln 152.
 Vernachlässig. 147.
 Vertragung 125.
 Konfiskation 108.
 Körperverletzung 122.
 Kramläden, Verschließen
 währ. d. Gottesd. 145.
 Kugelwerfen 151.
 Kupfergeschirre, verderb-
 liche 141.
 Lärmen, nächtlicher 151.
 Landesgesetze, Übert. 112
 Lebensmittel, ungesunde
 Verkauf 140.
 Verfälschung 133.
 Lebenswandel, unsit. 148
 Leichname, menschliche,
 heiml. Beseitig. 141.
 Lotterien 150.
 Maß u. Gewicht 132.
 Maskeradengehen 149.
 Medizinalwaaren, un-
 befugter Verkauf 140.
 Minderjährige, Nichtzu-
 rechnung 111.
- Mittel, untaugl. z. einem
 Verbrechen 110.
 Münzen, falsche, 119.
 Münzstempel 120.
 Nachlässigkeit d. Gefan-
 genaufseher 113.
 in Führung d. Bürgerl.
 Register 116.
 Nachtlärmen 151.
 Nichtentehrung durch
 Polizeistrafen 109.
 Nichtkantonsangehörige
 Strafbestimmung 108
 Nichtzurechnung 109.
 Niederkunstverhml. 124.
 Nöthigung 124.
 Notwehr, Unterlassung
 der Anzeige 116.
 Obrigkeitl. Siegel 115.
 Pässe und Wauberbüch.
 Verfälschung 120.
 Personen, hilflose, Ver-
 wahrlosung 125.
 nichteigenrechtliche 135
 Pflichtverletzung amtl-
 iche, 152, 153.
 Polizeiinsicht, bes. 109.
 Polizeivergehen 103.
 Polizeistrafurtheil, Fol-
 gen 109.
 Bekanntmachung 109.
 Register, bürgerl., nach-
 lässige Führung 116.

- | | |
|---|--|
| <p>Religionsunterricht, Ver
säumnung 144.</p> <p>Retorsion b. Ehrang. 129</p> <p>Schadenersatz 109.</p> <p>Schwarzgräberei 133.</p> <p>Sauausstellung 148.</p> <p>Schauspiele, Bewill. 149</p> <p>Schießen, muthwill. 150</p> <p>Schlösser, Erbrech. 137.</p> <p>Schwangerschaft, Ver-
heimlichung 124.
dritte 146.</p> <p>Setzenstiftung 144.</p> <p>Sekundanten 123.</p> <p>Selbsthülfe, unerl., 115.</p> <p>Siegel, obrigkeitliche
Vorfertigung 120.
Verletzung 115.
Erbrechung 137.</p> <p>Sittlichkeitsvergeh. 146.</p> <p>Sperrung der Straßen
zur Nachtzeit 141.</p> <p>Stempel, Vorfert. 120.</p> <p>Steuersammeln 152.</p> <p>Stiftung v. Setzen 144.</p> <p>Stillstellung im Aktiv-
bürgerrecht 131.</p> <p>Störung d. Gottesd. 144</p> <p>Strafen, Folgen 109.
Nichtkantonsangeh. 108</p> <p>Strafverwandlung 107.</p> <p>Strafurtheile, Bekannt-
machung 109.</p> | <p>Straßen, Sperrung 141.</p> <p>Suspension 108.</p> <p>Tanzen 149.</p> <p>Taxordnung, Übrsch. 132</p> <p>Theilnahme an einem ge-
dämmt. Aufruhr 114.</p> <p>Thiere, gefährliche, Ver-
nachlässigung 142.</p> <p>Tödtung aus Fahrl. 122.</p> <p>Tumult 117.</p> <p>Uebersforderung ab Seite
von Beamten 153:</p> <p>Ueberschreitung der Tax-
ordnung 132.
der Eingrenzung 113.</p> <p>Übertretung der Landes-
gesetze 112.</p> <p>Ueberzinnung 141.</p> <p>Umwandl. d. Straf. 107.</p> <p>Unfittlichkeit 147.</p> <p>Unterschlagung 134.</p> <p>Unzucht, überhaupt 146.
m. Minderjähr. 147.
Vorschubleistung 147.</p> <p>Venerabile Unterlassung
d. Ehrenbezeug. 145.</p> <p>Verfälschung von Pässen
u. Wanderb. 120.
v. Waaren u. Leb. 133</p> <p>Vorfertigung v. Schlüs-
seln u. Dietrichen 143.
verderbl. Geschirre 141
obrigk. Siegel 120.</p> |
|---|--|

- Vergehungen wider die
 Ehre 126.
 g. d. Eigenthum 130.
 g. d. Sittlichkeit 146.
 Verheimlich. d. Schwanger-
 schaft u. Ndrk. 124.
 v. Waaren zc. 133.
 Verjährung 111.
 Verkauf v. Medizinalw.
 u. Giften, unbes. 140.
 v. unges. Lebensm. 140
 Verkehr m. Personen, die
 nicht eig. Rechtes 135.
 Verläumdung 126.
 Verletzung der Amts-
 pflicht 152.
 d. Geheimnisse 138.
 d. Hausrechts 123.
 obrtgk. Siegel 115.
 d. Sittlichkeit 146.
 Verlust d. Gewerbs 107.
 Vernachlässigung d. Kin-
 der 147. gefährlicher
 Thiere 142. wahnsin-
 niger Personen 142.
 Verordnung, obrigkeitl.
 Abreißung 119.
 Versperrung d. Str. 141 | Versuch e. Verbrechen. 108.
 Vertragung v. Kind. 125
 Verunrein. v. Brun. 141
 Veruntreuung 134.
 Verwahrlosung 125.
 Verwandl. d. Straf. 107
 Verweisung a. d. Rt. 105
 Vorschubz. Entweich. 112
 zur Unzucht 147.
 Waarenverheiml. 133.
 Waarenverfälsch. 133.
 Wahlen, Bestech. 117.
 Betrug 116.
 Wahnsinnige, Vernach-
 lässigung 142.
 Werfen, boshaftes 123.
 Widerruf, Abbitte 129.
 Wucher, Begriff 135.
 Strafe 136.
 Zeugniß, falsches 121.
 ärztliche, falsche 138.
 Züchtigung, körperl. 106.
 wegen Entweich. 113.
 wegen ungebührl. Be-
 tragen d. Gef. 114.
 Zumessung d. Strafe 111
 Zurechnung 127.
 Zweikampf 123.

R e g i s t e r des Strafrechtsverfahrens.

- | | |
|---|--|
| <p>Abfassung d. Urtheile des Appellations und Cassationsgerichts 249.</p> <p>Abgabe des Gutachtens v. Sachverständ. 213.</p> <p>Abhörnung v. Person. 167</p> <p>des Beschädigten 208.</p> <p>d. Schuldverdächt. 169</p> <p>der Zeugen 208.</p> <p> Wiederholung 210.</p> <p>Abstim. b. Polizeig. 181.</p> <p>Abtreten d. Parteien 241</p> <p>Abverdienen d. Przt. 196</p> <p>Abwendung d. Verhaftes durch Kautionsist 179</p> <p>Akteneinlegung durch d. Staatsanwalt 190.</p> <p>Aktenüberantwortung a. d. Präs. v. Armg. 236</p> <p>Angabe der v. Gericht zu ladenden Zeugen 235.</p> <p>Anordnung der Wieder- aufn v. Untersuch. 150</p> <p>Antrag d. Staatsanw. 201</p> <p>Anzahl d. Richter z. einer günstigen Verhndl. 181</p> | <p>Anzeigen v. Vergehen d. d. Gde. Am. 159, 188.</p> <p> durch Polizeid. 159.</p> <p> durch Privatpers. 159.</p> <p> a. d. Staatsanw. 160.</p> <p>Anzeigen der Schuld, all- gemeine 223, 224. be- sondere 227, 228, 229.</p> <p>der Unschuld, allgem. 230 besondere 230.</p> <p>Anzeigen d. Appellations rechts d. Verurth. 246</p> <p>Appellationserklärung, Beurkund 189, 246.</p> <p>Appellationsgericht als 2te Instanz 197.</p> <p>Appellationsfrist 246.</p> <p>Aufhebung, Verhaft 179</p> <p>Aufnahme i. Gefäng 177</p> <p>Ausschub der Urtheils- vollziehung 262.</p> <p>Aufstellung eines zweiten Verhöramts 200.</p> <p>Augenschein, Begriff 187</p> <p> Beweiskraft 221.</p> <p> Vornahme 112.</p> |
|---|--|

- Augenscheinsprotok. 112
 Ausfertig. d. Urth. 186.
 Ausmittlung d. Verhältnisses d. Zeugen 209.
 Ausstand d. Richter 182, 198
 Autorisation, Ertheilung od. Verweigerung 261.
 Beeidigung d. Sachverständigen 213.
 Begehren um Bervollst. ic. d. Prozedur 235.
 Behandl. d. Verhaft 177
 Bekanntmachung e. Urth über Abwesende 259
 Beköstig d. Verhaft 177
 Benehmen d. Verhörrieh geg. d. Angeschuld. 203
 Berathung über die Voruntersuchung 171.
 Berichterstattung d. Verhörriehers 208.
 Beschlüsse der Justizkam. b. Untersuchungen 201
 Beschwerd d. Verhafteten 178. Angeklagten 243.
 Bestimmung üb. d. Verhaftung 185. allg. üb. die Indizien 228. bes. b. Todes- u. Kettenstr. der Abwesenden 258.
 Beurkundung der Appellationserklärung 246.
 Beurtheilung d. Polizeiu. Kriminalfälle 185, 191, 241, 242, 249.
 Beurtheil. d. Vorfr. üb. Vollst. d. Prozed. 241. der weitem Frag. 241.
 Beweis 187, 216, 233.
 Beweiskraft eines einz. Zeugen 189. des Augensch. 221. des Gutachtens von Sachverst. 221. d. öffentl. Urkunden 222. d. Privaturkunden 223
 Beweismittel 216.
 Bezahl. d. Prozeßk. 253.
 Bezug d. Prozeßkost. 194
 Darstellung des Rechtsfalls von Seite des Staatsanwaltes 235.
 Denunziat. u. Klag. 160
 Dolmetsch b. Verhör 206
 Ediktalladung 257.
 Einkassir. d. Prozeßk. 253
 Einlegung d. Akten 190.
 Einleitung des Angehorsamsverfahrens 257.
 Einschreiten d. Gde. Am. u. Friedensrichters in dringenden Fällen 170
 Einsendung d. Prozedur dem Gerichte 183.
 Einth. d. Schuldanz. 224

- Einvernahme d. Verhaf-
 teten 177. der Zeugen
 durch Amtsstatthal. u.
 Gerichtspräs. 210. der
 Zeugen v. Gericht 220
 Endurtheil, Inhalt 244.
 Entlassg. d. Losgesp. 243
 Entscheidung, vorläufige
 über Zeugen 247. der
 Frage ü. Vollständig-
 keit der Prozedur 248.
 Entschuldigung durch
 Privaturkunden 222.
 Erforderniß z. e. vollgül.
 Geständnisse 217. z. e.
 vollgül. Zeugenbeweis
 218. z. Erkennung der
 Spezialuntersuch. 202
 Erforschung der Schuld
 oder Unschuld 203.
 Erklärung d. Appell 189
 der Inkompetenz 186.
 der Schuldlosigkeit 172
 Eröffnung der Beschlüsse
 172. d. Strafurth. 185
 243. d. Spezialu. 202
 Erscheinung vor Krimi-
 nalgericht 237.
 Erscheinungspflicht der
 Zeugen 209.
 Ertheilung sichern Ge-
 leits 255. der Autori-
 sation 261.
- Fesseln d. Verhaft. 178
 Festnahme d. Verbr. 176.
 Folgen d. Erkennung der
 Spezialuntersuch 202
 Form des Urtheils 245.
 Fragen, versängl., 204.
 Gang d. Verhandl. vor
 Gericht 237—241.
 Geldstrafe, Umwandlung
 in Gefängnißstr. 195.
 Geleit, sicheres, Ertheit.
 255. Zurückzieh. 256.
 Geständnisse, Begriff u.
 Erforderniß 188, 217.
 außergerichtliche 218.
 Hervorrufung durch
 Zwang Verbot 205.
 Widerruf 218.
 Geständniß, widersp. 218
 Gewißh. durch Anz. 231.
 Gültigkeit einer Zeugen-
 aussage 219.
 Gutachten bei einer Lei-
 chenschau 213.
 Handschriften, Vergl. 223
 Hausdurchsuchung über-
 haupt 214, 254. dazu
 erforderl. Vers. 215.
 Protokoll üb. dieselbe
 215. Verfahren 215.
 Implizierung von Mit-
 schuldigen 207.
 Indizienbeweis 232.

- Inhalt d. Endurth. 244.
 Inkompetenzerklär. 186.
 Instruktion d. Kriminal-
 prozesse 199.
 Instruktionsertheil. ab
 Seite d. App. Ger. 170
 Justizkammer Beschlüsse
 bei Untersuchung. 201
 Kanzleitisch, Niederleg.
 d. Akten 236.
 Kassation d. Stfurth. 191
 Kindestödtung, Vorun-
 tersuch 165.
 Klagen b. Polizeig. 161.
 Konfrontation d. Zeugen
 211. d. Beschuldigten
 mit d. 3. 211. zweier
 Mitschuldigen 211.
 Konfront.-Protokoll 212
 Kontumazialverfab. 193
 Kriminalproz. Instr. 199
 Kriminalgericht, Bestand
 u. Wahl 197.
 Versammlung 197.
 Kriminalverhaft 180.
 Kunstverständige, Verf.
 b. Besichtigung. 213.
 Leichenschau, Gutach. 213
 Leitung d. Untersuch. 200
 Lossprechung von d. In-
 stanz 243.
 Malefizgericht Vorschrif-
 ten für dasselbe 249. |
 Maßnahme g. e. verdäch-
 tigen Abwes. 169, 254.
 Mitschuldige, Implizirg.
 207. Konfrontat. 211.
 Mittheilung d. Urtheile
 zur Vollziehung 261.
 Nacheile den Flücht. 254.
 Nachforschung bei Ver-
 gehen 157.
 Niederlegung der Akten
 auf d. Kanzleitisch 236.
 Obsorge d. Präs. f. Ruhe
 u. Ordnung 237.
 Oeffentlichkeit der Ver-
 handlungen 237.
 Personal d. ger. Pol. 158
 Polizeigerichte 181.
 Polizeivergehen, Vor-
 untersuch. 162.
 Polizeiverhaft. 179.
 Privaturkunden, Be-
 weiskraft 223. als Ent-
 schuldigungsabw. 223
 Protokoll über Verhöre
 210. Hausdurchsuch-
 ungen 215. Vollstreck.
 d. Urtheile 261.
 Prozedur, Begehren um
 Bervollständig. 235.
 Einsend. d. Ger. 182.
 Entscheidung üb. Voll-
 ständigkeit 248.
 Prozeßkost. 193, 252, 253

- Refognition 213.
 Refusationsrecht 198, 247
 Revisionsgesuch 192.
 Rückweisung e. Prozesses
 v. Seite d. Ap.-G. 191
 Sachverständige, Zuzieh.
 212. Beeidigung 213.
 Schadenersatz 182, 251
 Schlußbestimmung 264.
 Schlußverhör 2c. 234.
 Schuldanzeige, Einthei-
 lung 223
 Schuldlosigkeitserkf. 172
 Solidarität für d. Scha-
 denersatz 251. die Pro-
 zesskosten 252.
 Spezialuntersuchung 202,
 260.
 Spuren von Vergehen,
 Erhebung 157, 163.
 Steckbriefe 255.
 Stellvertreter des Ver-
 hörrichters 199.
 Stillschweig d. Zeug. 210
 Strafe d. Ungehorsf. 205.
 Strafanwendung beim
 Indizienbeweis 232.
 Strasskompetenz 182.
 Strafurtheil, Eröffnung
 185. Kassation 191.
 Suggestivfragen 204.
 Tagesansetzung und Be-
 urtheil. 190. 236, 247.
- Theilnahme des Staats-
 anw. a. d. Untersf. 200
 Todes- od. Kettenstrafe,
 besondere Bestim. 258.
 Todesstrafe Vollzieh. 262
 Tödtung Voruntersf. 163
 Ueberantwort d. Akt. an
 d. Präs. d. Krmlg. 236
 Umwandel d. Geldstrafe i.
 Gefängnißstrafe 195.
 Ungehorsamsstrafe 205.
 Ungehorsamsverfab. 257
 Unterschied zw. Denunz.
 u. Klage 160.
 Unvollständigkeit der
 Prozedur 186.
 Urkunden, Beweiskr. 222
 Urkunden und Indizien-
 beweis 189.
 Urtheil, Abfassung 249.
 Vollstreckung 195.
 Weiterziehung 258.
 Verbot des Zwangs zum
 Geständnisse 205.
 Verdacht 231.
 Verhaft, Abwend. durch
 Kautionsleistung 179.
 Verhaftete, Behandlung
 u. Beköstigung 177.
 Verhaftbefehl Vorw. 176
 Verhörprotokoll 206.
 Verhörrichter, Wahl u.
 Verrichtungen 174.

- Verhörschreiber 199.
 Verrichtungen d. Staats-
 anwalts 190.
 Versammlung des Poli-
 zeigerichts 182.
 Verschollenheit d. Kon-
 tumaz 259.
 Vollz. d. Strafurth. 195
 Vorladung des Schuld-
 verdächt. 167. d. Par-
 teien vor Gericht 183.
 Vorschriften für das Ma-
 lefizgericht 249.
 Voruntersuch bei Verbr.
 im Allg. 161. gering
 Polizeiverg. 162. schw.
 Polizeiv. u. Verbrsch.
 162 Tödt. 163. Kin-
 destödt 165. Vergift.
 165. Verwund. 165.
 Verdacht heiml. Geb.
 166. Eigenthumsbesch.
 166. Brandstift. 166.
 Wahlp. Staatsanw. 172
 d. Verhörrichters 174.
 eines Vertheidig. 234
 Weiterz. des Urth. 258.
 Wiederaufn. der Unter-
 such. 250. d. Proz. 259
 Wirkung d. Aussage von
 Zeugen 220.
- Würdigung der Zeugen-
 aussagen 212. d. An-
 zeigen der Schuld 229.
 Zeugen, Auferlegung d.
 Stillschweig. 210. Er-
 scheinungspflicht, Er-
 mahnung 209. Kon-
 frontation 211.
 ungültige 219.
 Zeugenabhörnung 208.
 Wiederholung 210.
 Zeugenaussagen, Gült-
 tigkeit, Würdig. 219.
 Zeugenbeweis 188.
 Erforderniß zur Voll-
 ständigkeit 217.
 Zeugeneinvernahme 210
 vor Gericht 220.
 Züchtig. d. Verhaft. 178
 Zurückstellung gestohle-
 ner Effekten 251.
 Zusammentreffen einer
 außergerichtl. Aussage
 mit der Aussage eines
 gültigen Zeugen 233.
 von Anzeig. mit einem
 außergr. Geständ. 233
 Zuziehung von Sach-
 verständigen 212.
 Zwang zum Geständniß,
 Verbot 205.

Nachträge und Verbesserungen.

a) Nachträge.

Auszug aus dem Sportelgesetz
vom 9. März 1843; — in Kraft getreten den
4. Juni 1843 [II. Band. Seite 201], soweit
dasselbe in Strafsachen anwendbar,
und mit Berücksichtigung des Großraths-
dekrets, betreffend die Umwandlung der in
verschiedenen Sportelntarifen in alter Währung
ausgedrückten Ansätze in neue Währung, vom
8. März 1854.

(In Kraft getreten den 2. April 1854.)

§. 1

Die Gebühren (Sporteln), welche die Beam-
teten und Bediensteten für ihre amtlichen Ver-
richtungen zu ihren oder des Staates Händen
zu beziehen haben, und die Gebühren, welche
Streitparteien angerechnet werden dürfen, sind
folgende:

Erster Abschnitt.
Kanton-, Vollziehungs- und Verwaltungs-
behörden.

Handelskammer.

§. 3.

	Fr. Rp.
Für ein rechtliches Gutachten in Handels- sachen, nach Umständen	3 bis 6 —
Für die Ausfertigung desselben, von jeder Folioseite	— 30
Für die Einprotokollirung desselben, von jeder Folioseite	— 30
Dem Weibel für Abwart von jeder Partei	— 30

Sanitätsbehörden.

Sanitätskollegium und Sanitätskommission.

§. 4.

Für Abordnung eines Mitgliedes des Sanitätskollegiums, Verköstigung inbegriffen:	
für einen ganzen Tag	12 —
" " halben Tag	6 —

§. 5.

Für ein Gutachten der Sanitätskom- mission	3 bis 6 —
Für ein Gutachten des Sanitätskolle- giums	6 bis 12 —

Fr. Rp.

§. 7.

Für die Ausfertigung eines Gutachtens oder einer Erkenntniß des Sanitäts- kollegiums oder der Sanitätskom- mission	1 50
Für einen Protokollauszug	— 60

Amtsärzte und Amtswundärzte.

§. 8.

Bei einem Augenschein mit oder ohne die Gerichtsbehörde dem Amtsarzte u. Amtswundarzte für Verköstigung	
für einen ganzen Tag	6 —
für einen halben Tag	3 —
Für die amtliche Untersuchung ohne Sektion Jedem	4 50
Für eine amtliche Untersuchung mit Sektion verbunden, jedem	9 bis 12 —
Für den Befund (visum et repertum)	1. 50 bis 4 50
Für einen Befundschein in medizinisch- polizeilichen Fällen dem Amtsarzte und Amtswundarzte	1. 50 bis 3 —
Bei Abordnung eines Amtsarztes oder Amtswundarzes zu Erfüllung eines Auftrages in medizinisch-polizeilichen Fällen, demselben für Verköstigung	
für einen ganzen Tag	6 —
für einen halben Tag	3 —
Für die Untersuchung	4 50

	Fr. Rp.
Für einen dahierigen Befundschein	1 50
	bis 3 —

Diese Gebühren werden nur bei bescheinigter Unvermögenheit der betreffenden zahlungspflichtigen Personen aus der Staatskasse vergütet.

Hingegen fallen diejenigen Gebühren, welche die Folge einer von Staatspolizei wegen stattgehabten Abordnung oder Untersuchung sind, immerhin der Staatskasse zur Last.

Amtsthierärzte.

J. 11.

Bei allen Abordnungen der Amtsthierärzte, wie bei epizootischen oder ansteckenden Krankheiten unter den Thieren, haben dieselben zu beziehen:

Für Untersuchung und nöthige medizinisch-polizeiliche Anordnungen, Verköstigung inbegriffen:

für einen ganzen Tag	6 —
für einen halben Tag	3 —
Nebstdem für Untersuchung und Obduktion eines tollwüthigen Thieres	6 —
eines nicht tollwüthigen Thieres	3 —
Für Abfassung eines ausführlichen schriftlichen Berichts an Behörden, nach einer Abordnung und amtlichen Untersuchung	1. 50 bis 3 —
Für einfache Zeugnisse und Bescheinigungen in vorkommenden medizinisch-polizeilichen Fällen	— 45

Amtsstatthaltereien.

Amtsstatthalter.

§. 14.

In Polizeisachen.

	Kr. Rp.
Für eine Vorladung, einen Vorführungs- oder Verhaftungsbefehl	— 45
Für ein Verhör	— 75
Für einen Augenschein oder eine Hausdurchsuchung, nebst bescheidener Verköstigung	2 25
Für ein Urtheil gegen Ueberschreitung der Eingränzung	— 75
Für eine Erkenntniß zur Abwandlung eines geringern Polizeistraffalles	— 75

In Kriminalfachen.

Für Bildung einer Informativprozedur in Kriminalfachen unter 8 Seiten	6 —
Wenn die Prozedur 8 Seiten übersteigt für jede folgende Seite noch	— 30
Für einen Augenschein oder eine Hausdurchsuchung in Kriminalfällen, nebst Verköstigung	4 50

Amtschreiber.

§. 15.

In Polizeisachen.

	Fr. Rp.
Für ein Verhör	— 75
Für Niederschreibung eines Verhörs und andere Schreibereien für jede Foliosseite	— 30
Für einen Augenschein oder eine Haus- durchsuchung, nebst Verköstigung	2 25

In Kriminalfachen.

Für Bildung einer Informativproze- dur in Kriminalfachen unter 8 Seiten für jede Seite mehr	6 — — 45
Für einen Augenschein oder eine Haus- durchsuchung in Kriminalfällen nebst Verköstigung	4 50

Amtswreiber.

§. 16.

Von jeder Partei bei einem Vorstande oder Verhör vor dem Statthalteramte	— 30
Für jede Vorladung einer Person, wenn die Entfernung nur eine Stunde beträgt	— 30
von jeder Stunde weiterer Entfernung	— 45
Die Vorladungen sollen so viel möglich mittelst Schreiben an die Ge-	

Fr. Rp.

meindeammänner durch die Post geschehen.	
Bei Augenscheinen und Hausdurchsuchungen, nebst Verköstigung	1 50
Als Vollziehungsbote für jeden Tag	5 —

Zweiter Abschnitt.

Gerichtsbehörden.

Obergericht.

§. 18.

Für die Einschreibung einer Appellation, eines Rekurses, eines Kassations- oder Revisionsbegehrens	— 75
Für Einschreibung einer Abstands-erklärung	— 75
Für Mittheilung derselben an die Gegenpartei	— 75
Für eine Vorladung, Aufforderung oder Mittheilung	— 75
Für jedes Haupturtheil in Polizeisachen sammt Bestimmung der Prozeßkosten	18 —
Für jedes Haupturtheil in Kriminalsachen	24 —
Für die Ausfertigung eines Bescheides, einer Erkenntniß oder eines Urtheils sammt Einprotokollirung	1 80
Enthält die Ausfertigung mehr als 4	

	Fr. Rp.
Foliosseiten, so wird überhin für jede weitere Seite bezahlt	— 35
Für Protokollauszüge und anderweitige Abschriften per Folioseite	— 35
Dem Obergerichtsweibel für eine Vorladung:	
a) bis zu einer Stunde Entfernung	— 30
b) bei weiterer Entfernung für jede Stunde	— 30
Die Vorladungen sollen aber so viel möglich an die Gemeindeammänner zu Händen der Parteien durch die Post erfolgen.	
Für Abwart bei Gerichtsverhandlungen von jeder Partei	— 30
Obige Gebühren des Obergerichts, mit Ausnahme der Kommissionsgelder und der Weibelgebühren, fließen in die Staatskasse Die Kommissionsgelder fallen den Kommissionsmitgliedern, die Weibelgebühren dem Weibel zu.	

Justizkommission.

§. 19.

Für eine Verfügung oder Erkenntnis	1. 50 bis 3 —
Für Ausfertigung: derselben sammt Einprotokollirung	1 50
Enthält die Ausfertigung mehr als 3 Foliosseiten, so wird überhin für jede weitere Seite bezahlt	— 30

Für Schreiben oder Bescheide, welche
in Form eines Schreibens im Inter-
esse einer Partei erlassen werden, für
jede Folioseite

— 35

Kassationsgericht.

§. 20.

Bei dem Kassationsgericht werden die gleichen
Gebühren bezogen, wie bei dem Obergerichte.

Kriminalgericht.

§. 21.

Für ein Haupturtheil von 12 bis 24 —
Für jeden Nebenentscheid 4 50
Die Weibelgebühren sind denjenigen für den
Weibel des Obergerichts gleich, mit Ausnahme
des Ansages bei Augenscheinen, wo der Staat
die Kostenbestreitung übernimmt.

Die Gebühren für das Kriminalgericht fallen
in die Staatskasse.

Kriegsgericht.

§. 22.

Bei dem Kriegsgerichte werden die gleichen
Gebühren bezogen, wie bei dem Kriminalge-
richte.

Staatsanwaltschaft.

§. 23.

Für eine Anklage vor Bezirksgericht	6 —
Für eine Anklage vor Kriminalgericht	12 —
Für eine Anklage vor Obergericht	18 —

Für eine allfällige Voruntersuchung hat der Staatsanwalt die nämlichen Gebühren zu beziehen, welche der Amtstatthalter für eine solche bezieht.

Die Gebühren für den Staatsanwalt fallen in die Staatskasse.

Kriminalverhöramt.

§. 24.

Für Biltung der Prozedur bis auf 10 Seiten	24 —
---	------

Für jede Seite d. Verhörprotokolls mehr	— 75
---	------

Die Entschädigungen an Zeugen und Sachkundige sind noch besonders zu entrichten.

Für einen Augenschein oder eine Haus- durchsuchung	15 —
---	------

nebst Vergütung der Auslagen.

Die Gebühren des Weibels sind gleich denjenigen des Weibels am Obergerichte, mit Ausnahme des Ansazes bei Augenscheinen, wo der Staat die Auslagen bestreitet.

Die Gebühren für das Kriminalverhöramt fallen in die Staatskasse.

Bezirksgerichte.

§. 25.

a) In Rechtsstreitigkeiten.

	Fr. Rp.
Für einen einseitigen Vorstand nebst dem darauf folgenden Bescheid oder Erkenntniß	1 50
Für einen Vorstand in Rede und Widerrede, sammt der Erkenntniß über eine Vor-, Zwischen- oder Nebenfrage	3 bis 4 50
Für Ausfällung eines Endurtheiles	6 —
Für Abhörung eines Zeugen über allfällige Erläuterungsfragen	1 50
Für Beeidigung eines Zeugen überhin	1 50
Für Abhaltung einer Kommission, Verköstigung inbegriffen, jedem Mitgliede	
für einen ganzen Tag	4 50
für einen halben Tag	3 —

Die Weibelgebühren sind :

Für Verrichtung einer Vorladung,	
a) bis zu einer Stunde Entfernung	— 30
b) bei weiterer Entfernung für jede Stunde	— 30

Jedoch wird das Stundengeld nur einfach und nicht doppelt für den Hin- und Hergang berechnet. Auch darf neben dem Stundengelde keine besondere Verrichtungsgebühr gefordert werden.

Wird die Verrichtung außer dem Ge-

Fr. Rp.

rechtsbezirke durch den betreffenden Gemeindevorstand besorgt (§. 86 d. Civilrechtsverfahrens), so bezieht der- selbe die oben ausgesetzten Gebühren.	
Für Abwart bei gerichtlichen Verhand- lungen von jeder Partei	— 30
Für Abwart bei Kommissionen, außer- ordentlichen Gerichtssitzungen, Ver- köstigung inbegriffen,	
für einen ganzen Tag	3 —
für einen halben Tag	1 50
In Strafsachen beziehen die Bezirks- gerichte die gleichen Sporkeln, wie in Rechtsstreitigkeiten (§. 52).	
Jedem Bezirksrichter für Beimoht- nung bei Verhören und für Voll- ständigkeitsklärung einer Kriminal- prozedur bei dem Statthalteramte, für jede Stunde	— 75

Präsident des Bezirksgerichts.

§. 27.

Für eine Vorladung	— 45
Für Besiegelung und Unterschrift eines Rezesses	— 30
Für Beurtheilung eines Hausfalls.	1 50
Gerichtsschreiber.	

§. 29.

Der Gerichtsschreiber bezieht für das Ver-
schreiben des Manuals gleich einem Richter

Fr. Rp.

Den Antheil der für das Gericht ausgeworfenen Gebühren. Derselbe hat den Bezug der Sporeten für die Richter und deren quartalweise Vertheilung zu besorgen. Er bezieht überdieß:

Für Abfassung von Schriften sammt Ausfertigung von jeder Folioseite	— 35
Für Auszüge, Abschreiben von Akten oder Einprotokolliren, für jede Folioseite	— 30
Für eine Bekanntmachung im Kantonsblatt nebst Vergütung der Druckkosten	— 60

D r i t t e r A b s c h n i t t.

Gemeindebehörden.

Gemeindecammann.

§. 34.

Für eine Vorberufung, Vorladung, Erkundigung in Strassachen, Ausfertigung eines Befehles	— 30
Für einen Augenschein, mit Inbegriff des Berichts und der Auslagen, für einen ganzen Tag	3 —
für einen halben Tag	1 50

V i e r t e r A b s c h n i t t.

Dienstete.

1. Landjäger.

§. 37.

Für die Arrestation eines aus dem Strafhause oder obrigkeitlichen Ge-

	Fr. Rp.
fängnisse. Entwichenen oder sonst Ausgeschriebenen	6 —
Für die Entdeckung eines Kriminal- verbrechens, für welches der Thäter noch nicht angeklagt ist, und das sich in Folge des über ihn verhängten Prozesses erwahrt	6 —
Für jeden, der mit nicht auf ihn lau- tenden oder mit falschen oder mit ver- fälschten Papieren reisend angetrof- fen wird	4 50
Für die Arrestation einer heimatlosen oder sonst herumvagirenden, nicht Kantonsangehörigen einzelnen Person	— 75
Für die Arrestation einer solchen Fami- lie von	1 Fr. 50 bis 2 25
Für die Arrestation eines Bettlers und für die Hinführung desselben zum Waisenvogte seiner Heimathgemeinde	— 30
Ist der Bettler außer die Gemeinde, in welcher er angehalten worden, zu führen, bis auf 2 Stunden Weges	— 75
Sofern der Bettler aber weiter als 2 Stunden zu führen ist, von jeder wei- tern Stunde Weges noch	— 30
Für den Transport von Arrestanten im Innern des Kantons von jeder Stun- de Hinreise	— 30
Für die Rückreise wird nichts bezahlt.	
Für den Transport von Gefangenen außer den Kanton, für einen ganzen Tag	3 —

	Fr. Rp.
für einen halben Tag	1 50
Für Unterhalt eines Gefangenen für den Tag und die Nacht	1 —
ditto für den Tag allein	— 60
Allfällige Auslaaen für Schifflohn, Verpflegung kranker Arrestanten und dergleichen werden besonders bezahlt.	
Für Beiwohnung bei einem Augenschein, einer Hausdurchsuchung oder einem andern Anlasse, wo eine Bewachung nothwendig ist, für einen ganzen Tag oder eine ganze Nacht	1 50
für einen halben Tag	— 75
Für einen Wachedienst bei einer öffentlichen Ausstellung, bei einem zum Tode Verurtheilten oder bei dessen Hinrichtung	— 75
Für die Einbringung einer in einer Gemeinde eingegrenzten und außer derselben betroffenen Person	3 —
Für Verleidung von Polizeivergehen kommt dem Landjäger der Viertel der erlegten Geldstrafe zu.	

2. Gefangenwärter.

§. 38.

a) In der Hauptstadt.

Für jeden Gefangenen, Abwartlohn für den Tag	— 30
Sind viele Gefangene vorhanden,	

so darf die Abwartgebühr 3 Frk. für den Tag nicht übersteigen.

Sind aber deren nur wenige vorhanden, so darf diese nicht unter 2 Frk. herabsinken.

Für das Einheizen eines Ofens, mit Inbegriff des Holzes, für jeden Tag

— 45

Die Nahrung erhalten die Gefangenen auf Anordnung der von der Regierung dießfalls beauftragten Behörde.

Solchen, welche aber außer der gewöhnlichen Essenszeit in Verhaft kommen oder fortgehen, kann der Thurmwart eine Suppe abreichen und dafür anrechnen

— 15

Für die Kranken ordnet der Gefängnißarzt die angemessene Kost im Einverständnisse mit der Behörde an.

b) Auf der Landschaft.

Für Abwart eines Gefangenen, auf den Tag

— 45

Für die Nahrung jedes Gefangenen auf den Tag, in drei nahrhaften Suppen nebst Brod bestehend

— 45

Dem Regierungsrathe ist jedoch überlassen, die Entschädigung der Thurmware der Landschaft für Suppen und Brod je nach dem jeweiligen Preise der Lebensmittel zu bestimmen.

Für bloß auf dem Transport durchpassirende Gefangene, die nicht in Untersuchung sich befinden, kann für ein Nachtquartier, Abend- und Morgensuppe, sammt Abwart nicht mehr angerechnet werden, als im Ganzen für jeden Gefangenen

— 60

Bleiben selbe aber einen ganzen Tag in Verhaft, so tritt die gewöhnliche Gebühr ein.

Für solche Gefangene aber, die auf dem Durchtransport begriffen, bloß über Mittag in Verhaft sind, soll von den Thurmwarten gar nichts angerechnet werden, da der transportirende Landjäger die Verköstigung des Gefangenen auszuhalten und zu verrechnen hat.

Für Kranke kann auf Veranstaltung des Amtsstatthalters eine besondere Kost angewiesen werden.

Für das Einheizen eines Ofens, mit Inbegriff des Holzes

— 45

Den Thurmwarten liegt die Pflicht ob, auf ihre Kosten die nöthigen Bettgeräthe, Hemden und Mobilien, nach Anweisung der Gefängnißkommission, anzuschaffen, zu unterhalten und für deren Reinlichkeit zu sorgen.

Außer diesen Gebühren haben die Thurmwarte in der Hauptstadt und auf der Landschaft durchaus keine weitem Sporteln zu beziehen.

Fünfter Abschnitt.
Zeugen und Sachverständige.

§. 40.

Fr. Rp.

Jedem Zeugen, wenn das Gericht nicht eine andere Verfügung erläßt (§. 139 des Civilrechtsverfahrens) für eine Erscheinung mit oder ohne Abhörung	1 50
Im Falle der Beeidigung, annoch	1 50
Den Zeugen überhin von jeder Stunde Entfernung von dem Wohnorte	— 45
Wenn er mehr als einen Tag verwenden muß, soll ihm auch für jede Stunde der Heimreise bezahlt werden	— 45
Für eine Entfernung von weniger als einer Stunde wird kein Stunden-geld vergütet.	
Einem Sachkundigen für Erstattung eines Gutachtens oder Berichts, Verköstigung inbegriffen:	
für einen ganzen Tag	6 —
für einen halben Tag und we-niger	von 75 Rp. bis 3 —

Sechster Abschnitt.
Parteien und Sachwalter.
Gewinnende Partei.

§. 42.

Die verlierende Partei hat der obstegenden zu bezahlen:

	Fr. Rp.
Für einen Vorstand vor dem Bezirksgericht oder einer Kommission desselben	3 —
Für einen Vorstand vor dem Kriminalgerichte, dem Obergerichte oder einer Kommission desselben	6 —
Stundengeld bei Anlaß der Vorstände von jeder Stunde Entfernung, jedoch nur einfach berechnet	— 45
Wenn eine Partei mehr als einen Tag hiezu verwenden muß, wird auch für jede Stunde der Heimreise bezahlt	— 45
Für einen Gang, um eine Vorladung zu begehren, oder eine Schrift zu entheben, die am Gerichte aufgelegt wird, von jeder Stunde Entfernung vom Wohnorte	— 45
Dieses Stundengeld darf jedoch in dem gleichen Geschäfte und an den gleichen Ort hin nur für einen einzigen Gang angerechnet werden.	
Neben den obigen Gebühren hat die obliegende Partei an der unterliegenden zu fordern die gehaltenen Auslagen für Gerichts- und Schreibgebühren, Entschädigung von Zeugen u. Sachkundigen und die Sachwaltergebühren, mit Ausnahme der Verköstigung.	

Advokaten oder Sachwalter.

§. 43.

Fr. Rp.

Für Abfassung von Rechtschriften	
von jeder der drei ersten Folioseiten	1 50
für vier oder mehr Folioseiten	6 —
Für einen Vorstand vor dem Bezirksgerichte, oder einer Kommission desselben, je nach der Wichtigkeit oder Weitläufigkeit des Geschäfts von 3 bis 9	—
Für einen Vorstand vor Obergericht, oder einer Kommission desselben, je nach der Weitläufigkeit des Geschäfts	von 6 bis 18 —

Alle Vorstände im gleichen Geschäfte (wenn auch mehrere Personen dabei betheilig sind und vertreten werden), welche am gleichen Tage und vor der gleichen Behörde gehalten werden, gelten für einen einzigen Vorstand.

Für Verköstigung und Reisen darf nichts anders bezogen werden, als für jede Stunde Entfernung vom Wohnorte, auf der Hin- und auf der Herreise	— 60
---	------

§. 44.

Alle Verträge zwischen Sachwaltern oder Geschäftsbesorgern einerseits und ihren Parteien oder Vollmachtgebern anderseits, wodurch von erstern größere Gebühren ausbedungen oder bezogen werden, als durch §. 43 des gegen-

wärtigen Befehles gestattet sind, sind ungültig. Ueberhin sind Sachwalter und Geschäftsbesorger, welche in gegebenen Fällen mehr bezogen haben, als durch gegenwärtiges Befehl gestattet wird, nach §. 19 des Verantwortlichkeitsgesetzes zu behandeln. Gleichzeitig ist ihnen durch das Obergericht auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeit die Uebernahme von Rechtsgeschäften zu verbieten, was öffentlich bekannt gemacht werden soll.

Siebenter Abschnitt.

Verschiedene Bestimmungen.

§. 47.

Andere als die bezeichneten Gebühren dürfen von den in diesen Befehlen benannten Behörden, Beamten, Bediensteten und Streitparteien nicht bezogen werden. Wo von denselben andere Gebühren bezogen oder das in dem Befehle vorgeschriebene Maß nicht beobachtet wird, tritt die Rückerstattung und Bestrafung nach §. 19 des Verantwortlichkeitsgesetzes ein.

Die bezogenen Gebühren sollen jedesmal auf den betreffenden Akten verzeichnet werden.

§. 48.

Unter den im gegenwärtigen Befehle aufgezählten Gebühren sind die Stempel- und Postgebühren nicht inbegriffen; dieselben werden jedesmal noch beigerechnet und besonders vergütet.

Bei Berechnung der Schreibgebühren muß genau darauf gehalten werden, daß jede Seite eines Bogens wenigstens acht und zwanzig

Linien und jede Linie wenigstens vierzig Buchstaben enthalten.

Wo dieses Maß nicht beachtet wird, tritt die Rückerstattung und Bestrafung nach §. 19 des Verantwortlichkeitsgesetzes ein.

§. 49.

In Armensachen dürfen von keiner Behörde und von keinem Beamteten Gebühren gefordert werden.

Bei Gerichtskosten in Strassachen vergütet der Staat, im Falle der Unzahlbarkeit des Straffälligen, dem Amtsstatthalter und dem Gerichte neben den Auslagen die Hälfte der Gebühren, mit Ausnahme derjenigen des Obergerichts und der Kosten bei Privatehrenstreitigkeiten, wofür in diesem Falle keine Vergütung statt findet.

Die Bezirksgerichte senden die dahierigen Polizeitrafurtheile mit einem genauen gegenwärtigem Gesetze entsprechenden Kostenverzeichnisse dem Amtsstatthalter zu. Der Amtsstatthalter legt das Kostenverzeichniß für seine eigenen Verrichtungen in Strassachen bei, und sendet beide an den Staatsanwalt. Der Staatsanwalt prüft diese Kostenverzeichnisse und legt dieselben, in soweit er findet, daß sie die Ansätze des Sporkelngesetzes übersteigen, dem Obergerichte zur Entscheidung vor. *)

Wenn jedoch die Rechnung jener Gerichtskosten nicht auf den 31. Christmonat jedes

*) Modifizirt durch das obergerichtliche Regulativ v. 17. Hornung 1852.

Jahres abgeschlossen und bis Ende des darauf folgenden Jänners durch den Amtsstatthalter verrechnet und der Staatsanwaltschaft zur allfälligen Berichtigung eingesendet wird, so wird keine Vergütung der Gerichtskosten geleistet, sondern die Rechnung ohne Bezahlung wieder zurückgesendet.

Der Beweis der Unzahlbarkeit muß durch Beilegung des Armuthzeugnisses geleistet werden.

Ueber diejenigen, von welchen es noch nicht vollständig ausgemittelt ist, ob sie zahlungsfähig oder zahlungsunfähig sind, werden die Bezirksgerichte und Amtsstatthalter der Jahresrechnung ein vollständiges Verzeichniß beilegen und sich jedesmal vorbehalten, in letzterem Falle dem Staate die Hälfte der Kosten in nächster Jahresrechnung in Anrechnung zu bringen.

§. 50.

Die Amtsschreiber und die Gerichtsschreiber haben für die Anschaffung der Protokolle, des Schreibmaterials und der übrigen Kanzleibedürfnisse auf ihre Kosten zu sorgen.

Die Gemeinderathsschreiber sorgen für Anschaffung des Schreibmaterials ebenfalls auf ihre Kosten; die Anschaffung der Protokolle hat auf Kosten der Gemeinde zu erfolgen.

§. 51.

Die den richterlichen Behörden, Beamten und Bediensteten zufallenden Gebühren müssen ihnen von den Parteien sogleich entrichtet werden.

§. 52.

Der Regierungsrath und das Obergericht sind ermächtigt, falls sich über die Auslegung einzelner Bestimmungen dieses Gesetzes Anträge erheben sollten, je nach Beschaffenheit der Fälle, im Sinne und Geiste des ganzen Gesetzes darüber innert ihren Geschäftskreisen die nöthigen Weisungen zu ertheilen.

Großrathsbekret v. 10. Juni 1854.
Handel mit Abgangsalz (Pfannenstein)
betreffend.

Als Erläuterung zum §. 8 (zweitletzte Zeile auf pag. 498) führen wir nachträglich an:

I. Aller Handel mit Abraum- oder Abgangsalz, worunter auch der sogenannte Pfannenstein begriffen ist, steht ausschließlich dem Staate vermöge des Salzregals zu.

II. Alles mittels Schleichhandel in den Kanton eingeführte Abgangsalz verfällt dem Staate.

Der Schleichhandel mit solchem Salze wird nach Vorschrift des Polizeistrafgesetzes bestraft.

Dem Leider kömmt die Hälfte des Verkaufspreises von dem dem Staate verfallenen Salze zu.

III. Gegenwärtiges Dekret soll u. s. w.

Unter der Rubrik :

XVIII. Armenpolizei (pg. 475)

wird nachträglich ergänzt :

4. Auszug aus dem Beschluß über eine neue Armenordnung.

vom 11. Oktober 1819.

§. 5. Alles Betteln im Kanton Luzern sowohl für Angehörige desselben, als für Fremde, sei unter jedem Vorwande gänzlich verboten.

§. 6. Unter Betteln wird verstanden :

- a) Alles Almosensfordern auf Straßen, in Häusern, in Gasthöfen und so überall, es geschehe öffentlich oder im Geheimen.
- b) Das Nachtherbergfordern, so wie das Einsammeln von Erdäpfeln, Obst, Berg und andern Viktualien und Produkten.
- c) Das Herumziehen zur Zeit der Kirchweih und der alten Fastnacht, so wie das Herumziehen unter dem Vorwande des Lehrenlesens und das Singen zur Weihnachts- und Neujahrszeit.

§. 7. Jeder, der dem Bettel nachgehend angetroffen wird, soll von den Polizeidienern angehalten und dem Waisenvogte der Gemeinde, in welcher der Arme einheimisch ist, zugeführt werden.

Hierfür soll dem Polizeidiener, — insofern der Bettler nicht weiter, wie zwei Stunden, zu führen wäre, — 75 Cent., und insofern er weiter, wie zwei Stunden, geführt würde, nach Abrechnung dieser, von jeder Stunde Wegs weiters noch 30 Cent. bezahlt werden.

Wird eine solche dem Bettel nachziehende Person in ihrer Gemeinde ergriffen; so gebührt dem Polizeidiener, der sie arretirte, 30 Cent.

Das Waisenamt soll gegen unverbesserliche Bettler nach Anleitung des §. 29 verfahren.

Betreffend die fremden Bettler, herumziehenden Handwerksbursche u. dgl. sollen diese nach Anleitung der dießfalls bestehenden Polizeigesetze behandelt werden.

§. 10. Außer obgemeldeten Fällen ist das Waisenamt keineswegs schuldig, irgend eine Unterstützung verabfolgen zu lassen; vielmehr ist dasselbe verbunden, gegen muthwillige Arme, die ohne fremde Beihülfe sich durchzuhelfen im Stande wären, nach Anleitung der in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Vorschriften einzuschreiten.

§. 29. Dem Waisenamte ist zu diesem Ende folgende Strafbefugniß zugestanden:

- a) Gegen Kinder obiger Art darf dasselbe, nach erschöpften Ermahnungen und Vorstellungen, eine Kirchen- oder Schulstrafe im Einverständnisse mit dem Herrn Pfarrer oder eine angemessene Einsperrung zu Wasser und Brod, die jedoch die Dauer von vier Tagen nicht überschreiten darf, oder eine angemessene, körperliche Züchtigung verhängen.

Im Falle von unverbesserlicher Bösigkeit soll das Waisenamt solches dem Armen- und Vormundschaftrathe, zur weitern Verfügung, anzeigen.

- b) Gegen Arme, die sich schlecht benehmen, oder Bettler, die dem Waisenamte, laut §. 7, zugeführt werden, darf dasselbe eine gleiche Einsperrungsstrafe verhängen, die aber nie acht Tage übersteigen soll.

Personen, seien sie Angehörige der Gemeinde oder nicht, die zum zweitenmal in derselben im Bettel ergriffen werden, kann das Waisenamte überdieß die Haare abschneiden lassen.

Auf Heimatschein Angeseffene in einer Gemeinde, die selbst betteln oder die Ihrigen betteln lassen, sollen in ihre Heimatsgemeinde zurückgewiesen werden.

- c) Gegen Leute, welche die ihnen eingetheilten Armen schlecht behandeln, oder die ihnen anvertrauten Kinder nicht gehörig besorgen und erziehen, können, — je nach Bewandniß der Umstände, — solche Arme und Kinder weggenommen und auf ihre Kosten anderwärts versorgt werden.

5. Auszug aus dem Beschluß über Krankenpflege der Armen; vom 13. März 1829.

§. 1. Für jede Gemeinde oder Steuerbrief soll ein Armenarzt sich aufgestellt finden.

§. 2. Derselbe wird alljährlich am Schlusse des Monats Aprils durch das betreffende Waisenamte aus der Zahl der von der Sanitätsbehörde anerkannten und patentirten Aerzte bestellt.

Nach Verlauf des Jahres kann jedesmal der gleiche Arzt in dieser Eigenschaft als Armenarzt einer betreffenden Gemeinde wieder bestätigt werden.

§. 3. Ein solcher Arzt muß in der gleichen oder einer nahe gelegenen Gemeinde wohnhaft sein.

§. 4. Im Laufe des Monats Mai soll alljährlich jedes Waisenamt dem Armen- und Vormundschaftrathe schriftlich den von ihm bestellten Armenarzt anzeigen.

Der Armen- und Vormundschaftrath führt hierüber ein tabellarisches Verzeichniß.

§. 5. Der bestellte Armenarzt hat nur in den betreffenden Gemeinden oder Steuerbriefen diejenigen Kranken ausschließlich zu behandeln, für die das Waisenamt die ärztlichen Kosten bestreitet, und ihm daher vom Waisenvogt angewiesen werden.

§. 6. Der Armenarzt hat sich in einem solchen Falle aanz nach Vorschrift des §. 19 der Armenordnung vom 11. Christmonat 1819 zu verhalten.

§. 7. Der Waisenvogt hat demnach jedesmal ihm bei Ertheilung des Auftrages zu Behandlung eines Kranken einen Schein zuzustellen, auf welchem sich dieser Auftrag, unter Benennung des zu Behandelnden und der Anmerkung des Datums verzeichnet finden soll. — Der Arzt hat alle diese Scheine sorgfältig aufzubewahren, um sie bei Einreichung seiner Rechnung produziren zu können.

In Nothfällen hat der Arzt die erforderliche Hilfe zu leisten und sonach nach geschehener Anzeige einen solchen Schein einzuholen.

§. 8. Sollte der Fall eintreten, daß bei äußerst bedenklichen Umständen, bei Vornahme einer wichtigen Operation u. dgl. der Arzt für nothwendig fände noch einen andern Arzt zuzuziehen, so soll er hiezu begwältigt sein, jedoch davon dem Waisenvogte die Anzeige zu machen haben.

§. 9. Wenn der Kranke stirbt, oder keine weitem Heilmittel bedarf, so hat der Armenarzt hievon unverweilt den Waisenvogt zu benachrichtigen.

§. 10. Falls ein unvermögendes, Unterstützung bedürftiges Individuum in einer fremden Gemeinde oder Steuerbrief erkranken oder von einem Unfalle betroffen werden sollte, die eine ärztliche Hülfe erfordern würde, so soll der Armenarzt derjenigen Gemeinde, in der sich das betreffende Individuum wirklich aufhält oder befindet, herbeigerufen werden, der die Behandlung desselben zu übernehmen hat. Der Arzt soll aber sogleich dem Gemeindeamman des Orts, wo der Kranke liegt, laut § 19 der Armenordnung vom 11. Christmonat 1819 hievon Anzeige machen, der dem Waisenamt des Heimortes des Erkrankten sogleich durch Expressen dießfalls Kenntniß gibt. Dieses letztere ist verpflichtet dem Expressen einen Empfangschein auszustellen.

Der obige Armenarzt, der bereits die Behandlung des Krankbefallenen begonnen hat, ist angewiesen, auf so lange dieselbe, auf Rechnung der Heimatsgemeinde des Kranken fortzusetzen, bis das Waisenamt des Heimatsorts allfällig

entweder die kranke Person nach der Heimats-
gemeinde hat transportiren lassen, oder, in so
fern es eine angrenzende Gemeinde wäre, dem
eigenen Armenarzt die Behandlung desselben
übertragen haben wird.

§. 11. Bei Nothfällen soll, wie sich von selbst
versteht, der nächste Arzt — sei er Armenarzt
oder nicht — die erforderliche erste Hülfe leisten,
worauf aber dann sogleich, nachdem dieses er-
folgt ist, die Behandlung nach den vorstehenden
Verfügungen stattfinden wird.

§. 12. Wenn allfällig nach Ablauf eines Jah-
res der Armenarzt in einer Gemeinde oder Steuer-
erbrieff abgeändert würde, so übergeht die Be-
handlung der vom Waisenamt unterstützten
Kranken an den neubestellten Armenarzt, mit
Ausnahme von akuten Krankheiten, Bein- und
Armbrüchen u. dgl. In diesem Falle setzt der
abgehende Armenarzt die begonnene Kur fort.

§. 13. Der Armenarzt einer Gemeinde führt
ein eigenes Rechnungsbuch über alle jene Kranke,
für die das Waisenamt den Arztkonto bezahlt.

Jedem solchartigen Kranken wird ein eigenes
Blatt in diesem Rechnungsbuch bestimmt, auf
welchem dann jedesmal die Krankheitsart und
die verabfolgten Medikamente spezifizirt, nebst
Datum und Preis gehörig angemerkt sein sollen.

§. 14. Dieses Buch steht jedesmal den sämt-
lichen Mitgliedern des betreffenden Waisenam-
tes zur Einsicht offen.

§. 15. Alle Jahre auf den 1. Mai überreicht
bei Verlust der Ansprache der Armenarzt seinen
spezifizirten Konto dem Waisenvogte, wo sonach

dieser, das Waisenamt und der Rechnungsaus-
schuß denselben prüft, und mit dem Rechnungs-
buch des Arztes, so er zu produziren und vor-
zuzeigen hat, vergleicht.

Dem Waisenvogte ist unbenommen, dem Arzte
während dem Jahr Abschlagszahlungen zu ent-
richten.

§. 16. Rechtsstreite über von Aerzten gestellte
Forderungen an einer Gemeinde unterliegen dem
Entscheid des Civilrichters.

Berühren die obwaltenden Anstände aber bloß
das Mehr oder Minder einer Forderung, so
kömmt der daherige Untersuch und die allfällige
Ermäßigung der Sanitätskommission in Folge
§. 3. litt. g des Gesetzes v. 28. Jänner 1820 zu.

Die dießfällige Erkenntniß ist, sobald sie
ausgefällt ist, von der Sanitätskommission dem
Armen- und Vormundschafsrathe zur Kennt-
nißnahme mitzutheilen.

§. 17. Findet der Rechnungsaus-
schuß die Konti eines Armenarztes etwas überspannt, so
mag derselbe bei Erstattung eines Berichtes
der versammelten Gemeinde die dießfalls geeig-
neten Bemerkungen machen, welche dann auch
ohne eben einen Rechtsstreit anzuhoben, dem
Waisenamte empfehlen kann, sich um einen an-
dern Armenarzt umzusehen.

§. 18. Die Abschließung von Akkörden über
die Behandlung eines Kranken zwischen dem
Waisenamte und dem Armenarzt ist durchaus
verboten.

§. 19. Im Falle der Armenarzt irgend eine
der vorstehenden Bestimmungen überschreiten

würde, so soll er, nebst der Strafe, die laut-
gesetzlicher Anleitung auf ihn fällt, ab Seite
der Sanitätskommission von ein bis fünf Jah-
ren in seiner Eigenschaft als Armenarzt für jede
Gemeinde suspendirt werden.

Von einer solchen getroffenen Verfügung ist
jedesimal von der Sanitätskommission dem Ar-
men- und Vormundschaftrath Notiz zu ertheilen.

§. 20. Sollte ein Armenarzt offenbarer Ver-
nachlässigung der unvermögenden Kranken durch
Waisenvögte oder Waisenämter wahrnehmbar,
so hat er solches unverweilt und umständig
dem Armen- und Vormundschaftrath zur Kennt-
niß zu bringen.

b) Verbesserungen.

Auf pag. 188 ist dem Abfaze zwischen den §§.
96 und 98, welcher mit den Worten beginnt:
„Die Grundsätze von der Zulässigkeit u. s. w.“
ist „§. 97“ vorzusetzen.

Auf pag. 232 bei Ziff. 3 nach „That“ das
Wörtchen „nicht“ einzuschalten.

Auf pag. 255 neunte Zeile von Oben „Besol-
gung“ statt Besoldung.

Auf pag. 319 zweitester Zeile, desgleichen
auf pag. 328 in zwölfter Zeile von Unten und
auf pag. 359 auf vierter Zeile von Oben ist
statt des §. 52 der §. 100 a des Organisa-
tionsgesetzes zu setzen.

Auf pag. 337 Zl. 6 von Oben „Quecksilber.“

— Brandversicherungsanstalt von 1840	„	— 40
— Gesundheitspolizei von 1844	„	— 50
— Konkursverfahren von 1849	„	— 40
— Schuldbetreibung, 1849	„	— 40
— Zivilrechtsverfahren, 1851	„	— 80
Steuergesetz von 1832	„	— 15
Forstgesetz von 1835	„	— 20
Finanzgesetz von 1844	„	— 50
atsverfassung von 1848	„	— 50
weiz. Bundesverfassung von 1848	„	— 30
Erziehungsgesetz von 1848	„	— 30
Spottelngesetz von 1852	„	— 60
Organisationsgesetz von 1853	„	— 50
Polizeistrafgesetzbuch von 1836	„	1. 40
Kriminalstrafgesetzbuch von 1836	„	1. 40